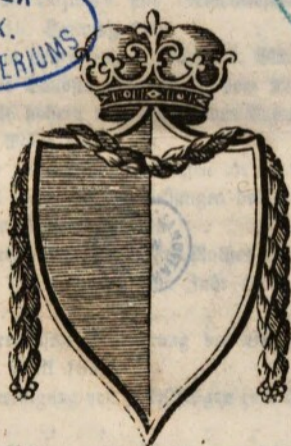


**Gesetze,**

**Dekrete und Verordnungen**

für den

**Kanton Luzern.**



1768

**II. Band.**

---

**Luzern, 1851.**

Gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

**746188-B.**

2



Verzeichnis

Verzeichnis und Herabsetzungen

II. Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

Verzeichnis der Verträge, Herabsetzungen und Erhöhungen für den Zeitraum...

17/2



BEZ. K. K. OESTERREICHISCHES IMPERIAL-REGIERUNGSRATH

1818-1819



# Inhalt

des

## II. Bandes der Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern.

	Seite
Geschäftsreglement des Erziehungs Rathes vom 11. April 1849, 24. Hornung 1851 . . . . .	3
Vollziehungsverordnungen zum Erziehungsgesetze: betreff 1) das Bezirks- und Gemeindefchulwesen, vom 15. Hornung 1851 . . . . .	14
„ 2) das Lehrerseminar, vom 22. März 1851 . . . . .	82
„ 3) die Taubstummenanstalt, vom 22. März 1851 . . . . .	91
„ 4) die höhern wissenschaftlichen Anstalten, vom 22. März 1851 . . . . .	96
Reglement über die militärischen Uebungen der Kantonschüler . . . . .	119
„ „ die gymnastischen Uebungen der Kantonschüler . . . . .	123
„ „ das Stypendienwesen . . . . .	125
Dekret über die Vertheilung des Großen Rathes auf die 25 Wahl- kreise nach der Volkszählung vom Jahr 1850, vom 7. April 1851 . . . . .	131
Dekret über die periodische Erneuerung der Behörden und Be- amten, vom 7. April 1851 . . . . .	135
Dekret über die Bewilligung von Holzschlägen zum Verkaufe, vom 9. April 1851 . . . . .	145
Daherige Vollziehungsverordnung, vom 11. April 1851 . . . . .	148
Gesetz über die Freiheit der Schifffahrt, vom 5. März 1851 . . . . .	153
Dekret über den Münzreduktionsfuß für den Kanton Luzern, vom 7. Brachmonat 1851 . . . . .	154
Gesetz über das Verfahren bei Bevogtung volljähriger Personen, vom 3. Brachmonat 1851 . . . . .	157
Dekret über die Wahl der Nationalräthe des Kant. Luzern, vom 9. Weinmonat 1851 . . . . .	161
Dekret für Aufhebung des Gegenrechts gegen St. Gallen in Paternitätsfällen, vom 3. Christmonat 1851 . . . . .	169



	Seite
Gesetz über Ausübung des Gegenrechts, vom 8. Weinmonat 1851	172
Gesetz über die Organisation des Landjägerkorps, vom 10. Weinmonat 1851	174
Gesetz über die Milch- und Kaffeeschenken, vom 8. Weinmonat 1851	181
Gesetz über die Stempelabgabe und das Stempelpapier, vom 8. Weinmonat 1854	183
Dekret betreffend die Ausführung der eidgenössischen Münzreform im Kantone, vom 5. Christmonat 1851	185
Bäckerordnung, vom 31. Christmonat 1851	189
Dekret enthaltend die Umänderung der Sporteln in neue Währung, vom 14. Jänner 1852	195
Gesetz über den Bezug des Ohngeldes und dessen Rückerstattung bei Wiederausfuhr des versteuerten Getränkes, vom 23. Heu- monat 1851	239
Daherige Vollziehungsverordnung, v. 26. Herbstmonat 1851 4. Hornung 1852	242
Dekret über den Gebrauch fremder, nicht im Schweiz. Münzfuße geprägter Münzsorten als Zahlungsmittel, vom 24. Jänner 1852	247
Daherige Vollziehungsverordnung	249
Gesetz betreffend die Geschäftsagenten, vom 23. Jänner 1852	251
Dekret über Aufhebung des Gesetzes betreffend den Zustand der Eingetheilten im Kanton, vom 12. Mat 1852	257
Dekret über Verlängerung der Larifirung der deutschen Münzen, vom 9. Christmonat 1852	259
Gesetz über die Ausübung des Advokatenberufes, vom 27. Wein- monat 1852	263
Organisationsgesetz, vom 6. Jänner 1853	267
Konjessionsakt des Standes Luzern an den Verwaltungsrath der Schweiz. Centralbahn in Basel, für den Eisenbahnbau von Luzern gegen Zofingen, vom 19. Wintermonat 1852	383
Bundesbeschluß betreffend die Eisenbahnen im Kanton Luzern, vom 28. Jänner 1853	402
Dekret über die Aufserkürsetzung der deutschen Münzen, vom 11. Brachmonat 1852	407
Verordnung über Beauffichtigung von Maß und Gewicht, vom 13. Brachmonat 1853	410
Dekret über Aufhebung der Gemeinde Wohlhausen-Markt und Ein- verleibung derselben in die Gemeinde Werthenstein, vom 16. Herbstmonat 1852	415

Dekret über Zuthellung von Liegenschaften der Gemeinde Luzern an die Gemeinde Kriens, vom 16. Herbstmonat 1853	417
Gesetz über Schiedsgerichte, vom 14. Herbstmonat 1853	419
Beschluß über Abänderung der §§. 43, 44, 125, 126, 127, 128, 129 und 161 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungs- gesetze, vom 21. Christmonat 1853	423
Beschluß über Abänderung des Stipendienreglements, vom 20. Christmonat 1853	429
Dekret betreffend Abänderungen in der am 19. Wintermonat 1852 der Centralbahngesellschaft erteilten Eisenbahnkonzession, vom 12. Weinmonat 1853	431
Bundesbeschluß, obige Abänderungen genehmigend, vom 2. For- nung 1854	433
Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Luzern, vom 7. Jänner 1854	435
Ratifikationsbeschluß des Bundesrathes, vom 24. Jänner 1854	502
Vollziehungsverordnung, vom 22. März 1854	503
Gesetz betreff die Militärbeiträge der vom persönlichen Militärdienste Befreiten, vom 7. Jänner 1854	506
Dekret betreffend die Umwandlung der in verschiedenen Sporteln- tarifen in alter Währung ausgedrückten Ansätze in neue Wäh- rung, vom 8. März 1854	511
Konkordat betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen	515
Beitrittserklärung, vom 15. Herbstmonat 1853	526
Vollziehungsverordnung, vom 11. April 1854	527
Gesetz über Lebens-, Renten-, Brand- und andere Versicherungs- gesellschaften, vom 7. März 1854	535
Daherige Vollziehungsverordnung vom $\frac{3}{12}$ . Brachmonat 1854	542
Dekret über das Verbot des Schleichhandels mit Abgangsalz, vom 10. Brachmonat 1854	547



111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200

# Geschäftsreglement

des

## Erziehungsrathes

vom 11. April 1849,

revidirt den 24. Jornung 1851.

### Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf die §§. 66 und 67 der Staatsverfassung  
und in Anwendung der §§. 64 und 65, sowie der §§. 71  
bis 79 des Erziehungsgesetzes vom 26. Mai 1848;

Auf den Vorschlag des Erziehungsrathes,

beschließen:

#### Erster Abschnitt.

#### Geschäftseintheilung.

##### §. 1.

Der Erziehungsrath leitet unter der Oberaufsicht des Re-  
gierungsrathes das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen  
des Kantons. Erziehungs-  
rath.

Er wählt den Vizepräsidenten aus seiner Mitte und als  
vorberathende Kommission,

Kommissionen  
u. Direktionen.

- a. Die Studien-Direktion, und
- b. Die Direktion des Volksschulwesens.



Jede dieser Kommissionen besteht aus drei Mitgliedern und wird auf 3 Jahre gewählt.

Die nächste Wiederwahl findet im Brachmonat 1851 statt.

Der Erziehungs Rath bezeichnet auch die Präsidenten beider Direktionen.

#### §. 2.

Zum Untersuch oder schriftlichen Begutachtung besonderer Geschäfte kann der Erziehungs Rath eigene Kommissionen aufstellen oder einzelne Mitglieder damit beauftragen.

Jede Kommission ist berechtigt, Sachkundige zur Berathung beizuziehen oder von solchen Bericht und Gutachten einzuholen.

#### §. 3.

Den Direktionen kommt die Vorberathung der Geschäfte zu.

Alle Entscheidungen gehen vom Erziehungs Rathe selbst aus. Die Vollziehung derselben kann den Direktionen übergeben werden.

#### §. 4.

Der Kantonal-Schulinspektor in seiner Stellung als Referent hat gleich einer Kommission vorberathende und vollziehende Befugniß.

#### §. 5.

a. Studien-  
direktion.

Die Studien-Direktion befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Anstalten für höhere, wissenschaftliche Bildung und leitet sie nach Mitgabe bestehender Verordnungen und Reglemente.

Im Besondern sind ihre Berrichtungen folgende:

- a. Sie beaufsichtigt die amtliche Thätigkeit sämtlicher Lehrer;
- b. Sie unterstützt die Rektoren und Lehrer in Handhabung der Disziplin, erläßt dießfalls die nöthigen Weisungen, und übt die ihr zu diesem Zwecke zustehenden Rechte aus;
- c. Sie entscheidet über Klagen und Beschwerden von Seite der Schüler und Aeltern und sucht allfällige Differenzen zwischen Lehrern in Sachen der Schule auszugleichen;

- d. Sie leitet Alles, was den Gottesdienst und die Kirchenordnung in der St. Faver-Kirche betrifft;
- e. Sie wacht über das Eigenthum der wissenschaftlichen Anstalten; die Schulgebäude, das Naturalienkabinet, das physikalische Armarium, die Kantonsbibliothek und das Münzkabinet sind ihrer besondern Aufsicht und Obforge übergeben;
- f. Sie beantragt dem Erziehungsrathe:
  - a. Veränderungen in den bestehenden Schuleinrichtungen und Verordnungen;
  - b. Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmitteln;
  - c. Die Zeitdauer der Ferien, die Anordnung der öffentlichen Prüfungen und der Schlussfeier;
  - d. Vorschläge für Wahlen;
- g. Sie überwacht das gesammte Stipendienwesen nach Inhalt des dasselbe näher bestimmenden Reglementes und bringt die Vorschläge für daheringe Unterstützungen an den Erziehungsrath;
- h. Sie prüft die Jahresrechnungen über die von dem Armen- und Waisensrathe von Luzern verwalteten Schulfonds und entwirft das Budget für die ihrer Aufsicht unterstellten Anstalten.

## §. 6.

Der Volksschul-Direktion liegt ob, für das Gedeihen der Schulen und Anstalten für allgemeine Bildung zu sorgen, die Interessen derselben zu überwachen und auf gehörige Vollziehung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu achten.

b. Volksschul-  
direktion.

Im Besondern kommt ihr zu:

- a. Die spezielle Leitung und Beaufsichtigung des Lehrers-Seminars;
- b. Die Anordnung für die Fortbildung der Lehrer;
- c. Der Vorschlag für Ertheilung der Wahlfähigkeitszeugnisse, für die Wahlen von Lehrern und Mitgliedern der Schulkommission;



- d. Die Begutachtung von Plänen zur Erbauung von Schulhäusern und zur Errichtung neuer Schullokale;
- e. Entwerfung von Verordnungen, Reglementen und Instruktionen, das Volksschulwesen und das Seminar betreffend;
- f. Beantragung der Veränderungen in der Umschreibung der Schulgemeinden, Schulkreise u. s. w.
- g. Begutachtung der Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen;
- h. Vornahme der Untersuchung der gegen Lehrer eingekommenen Klagen;
- i. Anträge auf Versetzung, Suspension und Abberufung von Lehrern;
- k. Prüfung der Jahresberichte der Schulkommissionen und Sammlung daheriger statistischer Notizen;
- l. Entwerfung des alljährlichen Besoldungs-Etats für die Lehrer;
- m. Anfertigung des Budgets für das Volksschulwesen.

Die Volksschuldirektion tritt zudem hinsichtlich der Taubstummen-Anstalt an die Stelle der bisherigen Aufsichts-Kommission, so weit diese die äußern Einrichtungen derselben zu überwachen hatte. Sie führt demnach die Kontrolle über die taubstummen Kinder des Kantons, beaufsichtigt und leitet das Oekonomische der Anstalt, prüft die Monats- und Jahresrechnungen, beantragt bei dem Erziehungsrathe das Kostgeld für die eintretenden Zöglinge und erstattet demselben am Ende des Jahres einen vollständigen Rechenschaftsbericht.

### §. 7.

e. Kantonal-  
schul-Inspektor.

Der Kantonal-  
schul-Inspektor, welchem die besondere Aufsicht über die innern Einrichtungen des Volksschulwesens übertragen ist, referirt dem Erziehungsrathe über den Bestand und Fortgang desselben und stellt die nöthigen Anträge.

Insbefondere steht ihm zu:

- a. Von der Pflichterfüllung der Lehrer und der Thätigkeit der Schulkommissionen, der Pfarrer und Gemeindebehörden dem Erziehungsrathe Kenntniß zu geben und die angemessenen Anträge zu stellen;
- b. Die Lehr- und Stundenpläne zu bestimmen und erstere zur Genehmigung vorzulegen;
- c. Neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen;
- d. Den Jahresbericht über das gesammte Volksschulwesen abzufassen.

Der Kantonschul-Inspektor übt auch die spezielle Aufsicht über Lehrer, Unterricht, Methode und pädagogische Einrichtung der Taubstummenanstalt. Als vollziehender Beamter hat derselbe in vorkommenden Fällen, wo durch Gesetze und Verordnungen nichts maßgebendes vorgesehn ist, die Weisung des Erziehungs Rathes einzuholen.

## §. 8.

Im Laufe des Weinmonats wird der Erziehungs Rath das Budget berathen, zu welchem Behuf die Kommissionen rechtzeitig ihre Vorarbeiten dem Präsidium einzureichen haben.

Budget für das Erziehungs wesen.

## §. 9.

In einer der Sitzungen des Januars wird die Jahresrechnung gestellt und der Jahresbericht beschlossen, welche dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes einzureichen sind.

Rechnungsablage und Jahresbericht.

## §. 10.

Der Erziehungs Rath bezeichnet eines seiner Mitglieder zum Schlüsselbewahrer des Deposits der Kapitalien und Werthschriften des Erziehungs fonds, wo auch diejenigen der geistlichen Fonds verwahrt liegen. Der andere Schlüsselbewahrer ist der jeweilige Chef des Departements des Kirchenwesens.

Aufbewahrung der Fonds.

## §. 11.

Der Erziehungs Rath verfügt nach gesetzlichen Vorschriften und nach den Weisungen des Regierungsrathes über die Ver-



wendung des Erziehungsfonds und der Stipendienstiftung und besorgt die Kapitalisirung allfälliger Ueberschüsse derselben.

§. 12.

Die Zahlungsanweisungen geschehen alle durch Ordonnanzen, welche von dem Präsidenten und dem Oberschreiber unterzeichnet sind.

## Zweiter Abschnitt.

### Geschäftsgang.

§. 13.

**Sitzungstage.** Der Erziehungs Rath versammelt sich ordentlicher Weise jeden Donnerstag, Nachmittags 2 Uhr; außerordentlich, so oft es die Geschäfte nothwendig machen.

Wird ein Mitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hievon dem Präsidenten Anzeige zu machen.

Die Absenzen sind jedesmal am Protokoll zu verzeichnen.

§. 14.

**Gültigkeit eines Beschlusses.** Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

Ebenso ist zur Zurücknahme eines Beschlusses die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Erziehungs Rathes nothwendig.

§. 15.

**Eingaben.** Alle Eingaben gelangen an den Präsidenten.

Dieser hat die Befugniß, dieselben entweder an die betreffende Direktion zu überweisen oder unmittelbar dem Erziehungs Rath vorzulegen.

In den Sitzungen werden die vorkommenden Geschäfte entweder sofort erledigt oder zur Vorberathung überwiesen. Auch können die Akten auf den Kanzleisch oder in Cirkulation verordnet werden, wovon das eine oder andere auf das Begehren zweier Mitglieder zu geschehen hat.

## §. 16.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung eröffnet der Präsident die Berathungen mit Anzeige sämmtlicher an ihn gelangten Eingaben, sowie der Geschäfte, welche in Behandlung fallen, und derjenigen, welche er von sich aus überwiesen hat. Geschäfts-  
vorlegung.

Die Direktionen und der Referent, sowie diejenigen Mitglieder, welche Berichte und Vorschläge zu eröffnen haben, behandeln vor Anfang jeder Sitzung das Verzeichniß derselben dem Präsidium.

Die Anträge selbst sind in der Regel schriftlich und in der Form, wie sie erlassen werden sollen, vorzulegen.

## §. 17.

Die zu berathenden Gegenstände folgen in der Reihe, wie sie von dem Präsidenten bestimmt wird; es bleibt jedoch der Versammlung unbenommen, die Priorität derselben anders zu bestimmen. Berathungs-  
weise.

## §. 18.

Die Berathung jedes Geschäftes beginnt mit der namentlichen Anfrage zweier Mitglieder.

Liegt ein Kommissional-Vorschlag vor, so erstattet vorerst das hiefür bezeichnete Mitglied Bericht darüber.

Hierauf folgt die freie Diskussion, bei der das Wort begehrt und gegeben wird.

## §. 19.

Nach beendigter Erörterung setzt der Präsident die gefallenen Meinungen nach folgender Ordnung in Abstimmung: Abstimmung.

- a. Die Vorfragen;
- b. Abänderungsanträge oder Zusätze;
- c. Sich wechselseitig ausschließende Hauptmeinungen.

Besteht ein Gegenstand aus mehreren Artikeln, so wird nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.



Erhält keine der in Abstimmung gelegten Fragen das absolute Mehr, so ist zu entscheiden, welche von den zwei Meinungen, die je am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Abstimmung fallen soll.

Entsteht über die Fragestellung des Präsidiums Widerspruch, so entscheidet die Versammlung über die Art der Abstimmung.

#### §. 20.

**Wahlen.** Die Wahlen sind entweder definitive Wahlen — und diese geschehen alle auf Vorschlag der betreffenden Direktion, oder Vorschlagswahlen zu Handen des Regierungsrathes.

Alle Wahlen geschehen in der Regel vermittelst Stimmzetteln.

#### §. 21.

Zu jeder Wahl wird die absolute Mehrheit der Anwesenden erfordert.

Ist der Wahlvorschlag der Direktion ein einfacher und erhält er die Mehrzahl der Stimmen nicht, so wird derselbe an die Direktion zurückgewiesen.

Ist derselbe aber ein mehrfacher und ergibt sich nach dem ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit, so wird die Verhandlung nach folgenden Vorschriften fortgesetzt.

- a. Wer bei der ersten Abstimmung keine Stimme erhält, kann nicht mehr in die Wahl kommen.
- b. Ergiebt sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fallen der oder die, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, aus der Wahl.
- c. Erhält bei einer Abstimmung ein Einziger zwar die meisten Stimmen, aber doch nicht die absolute Mehrheit, und vertheilen sich die übrigen Stimmen in gleicher Zahl auf Mehrere, so muß durch eine geheime Abstimmung vermittelst relativer Mehrheit ausgeschlossen werden, welcher von denen, welche gleich viele Stimmen erhalten, noch ferner in der Wahl bleiben soll.

d. Vertheilen sich die Stimmen auf alle in die Wahl gekommenen gleich, so müssen auf die eben bezeichnete Weise diejenigen Zwei ausgeschieden werden, welche in der Wahl bleiben sollen.

e. Vereiniget sich, wenn die Wahl bis auf Zwei hinuntergekommen, nicht auf einen von ihnen bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

Ergiebt sich bei dieser zweiten Abstimmung der gleiche Fall, wie zuvor, so ist dannzumal die absolute Mehrheit uur nach der vorhandenen Gesamtzahl der gültig gefallenen Stimmen zu berechnen.

f. Bleiben die Stimmen bei dieser zweiten Abstimmung auf Beiden gleich vertheilt, so entscheidet das Loos.

g. Diese Entscheidungsart tritt auch ebenfalls in den unter c. und d. bezeichneten Fällen ein, wenn nämlich nach zweimaliger Abstimmung sich nicht ergiebt, wer in der Wahl bleiben soll.

### §. 22.

Dem Präsidenten steht bei den Wahlen das gleiche Stimmrecht zu, wie jedem andern Mitgliede.

Bei den übrigen Abstimmungen kommt ihm lediglich das Entscheidungsrecht zu, wenn die Stimmen gleich getheilt sind.

## Dritter Abschnitt.

### Kanzlei.

### §. 23.

Ein Oberschreiber besorgt die Kanzleigeschäfte des Erziehungsraths. Derselbe ist zugleich der Aktuar der Volksschul-Direktion. Oberschreiber.

Das Sekretariat der Studien-Direktion, soweit diese nicht für den Erziehungsrath vorberathet, sondern selbstständig berathet und beschließt, versieht der Rektor des Gymnasiums und Lyzeums und hat in diesen Fällen zugleich beratende Stimmen.



Dem Kantonschulinspektor steht erforderlichen Falls der Kanzlist des Erziehungsrathes zur Verfügung.

## §. 24.

**Protokolle.** Das Protokoll des Erziehungsrathes wird in der für das Rathesprotokoll vorgeschriebenen Form geführt und fortlaufend registriert.

Die Verhandlungen der Direktionen werden kontrollenartig verzeichnet.

Desgleichen führt der Referent eine eigene Kontrolle über seine Geschäfte.

## §. 25.

**Pflichten und Befugnisse der Kanzlei.**

Des Fernern liegt in der Aufgabe der Kanzlei des Erziehungsrathes:

- a. Die amtliche Ausfertigung der Korrespondenzen und Beschlüsse;
- b. Die Erledigung der ihr vom Erziehungsrathe und dem Präsidenten übertragenen Geschäfte;
- c. Informativer Briefwechsel behufs Erläuterung und vollständiger Ausmittlung des Sachverhalts penderter Geschäfte;
- d. Handhabung der vorgeschriebenen Ordnung in Führung der Bücher, Kontrollen und Registraturen des Erziehungsrathes, sowie gehörige Besorgung des Archivs zum Behuf einer leichten Uebersicht der vorhandenen Akten;
- e. Ertheilung von Bescheiden an Privaten und Behörden über Einfragen, die durch bereits ergangene Beschlüsse als entschieden angesehen werden können.
- g. Erlassung von Weisungen und Réchargen in Fällen, wo einem bereits gefassten Beschlusse oder Verfügung Anwendung oder Nachachtung zu verschaffen ist.

## Vierter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## §. 26.

Dem Erziehungsrathe ist einer der sechs Standesweibel Bedienung zur Bedienung angewiesen.

## §. 27.

Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist dem Erziehungsrathe zur Vollziehung zuzustellen, der Gesetzes- sammlung nebst den übrigen Vollziehungsverordnungen über das Erziehungs-gesetz beizurücken und urschriftlich ins Staats- archiv niederzulegen. Vollziehungs-  
bestimmung.

So beschloffen, Luzern den 11. April 1849.

Revidirt den 24. Hornung 1851.

Der Schultheiß:

**J. N. Steiger.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**



## Vollziehungsverordnung

zum

Erziehungsgesetz vom 26. Wintermonat 1848, das  
Gemeinde- und Bezirksschulwesen betreffend.

Vom 15. Hornung 1851.

Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf die §§. 1, 2 und 79 des Erziehungs-  
gesetzes vom 26. Wintermonat 1848;

In Ausführung der §§. 3, 6 bis 19 und 40 bis 67 des-  
selben, und

Auf den Antrag des Erziehungs Rathes;

beschließen:

### Erster Abschnitt.

#### Aufsichtsbehörden.

##### A. Die Volksschuldirektion.

###### §. 1.

Stellung der  
Volksschul-  
direktion.

Die Volksschuldirektion ist diejenige Abtheilung des Erzie-  
hungsrathes, welche in Verbindung mit dem Kantonal-  
schulinspektor die Angelegenheiten des gesammten Volksschulwesens  
nach Maßgabe bestehender Verordnungen und Reglemente leitet.

§. 2.

In Beziehung auf das Gemeinde- und Bezirksschulwesen Obliegenheiten kommt ihr zu: derselben.

- a. Der Vorschlag für Ertheilung der Wahlfähigkeitszeugnisse, so wie für die Wahlen von Lehrern und Mitgliedern der Schulkommissionen;
- b. Die Begutachtung von Plänen zur Erbauung von Schulhäusern und zur Errichtung neuer Schullokalen;
- c. Entwerfung von Verordnungen, Reglementen und Instruktionen;
- d. Beantragung der Veränderungen in der Umschreibung der Schulgemeinden, Schulkreise und Schulbezirke;
- e. Begutachtung der Fragen über Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen, sowie über Veränderung bestehender Schulen;
- f. Bornahme der Untersuchung der gegen Lehrer eingekommenen Klagen;
- g. Anträge auf Beretzung, Suspension und Abberufung von Lehrern;
- h. Prüfung der Jahresberichte der Schulkommissionen und Sammlung daheriger statistischer Notizen;
- i. Entwerfung des alljährlichen Besoldungsetats für die Lehrer der Gemeinde- und Bezirksschulen.

B. Der Kantonal- und Referent.

§. 3.

Der Kantonal- und Referent, welchem in Gemäßheit des Gesetzes (§. 65) die besondere Aufsicht über die innern Einrichtungen der Volksschulanstalten übertragen ist, referirt der Volksschuldirektion und dem Erziehungsrathe über den Bestand und Fortgang der Gemeinde- und Bezirksschulen, und stellt die nöthigen Anträge.

Der Kantonal- und Referent als Referent.

§. 4.

Nächst der Inspektion sämtlicher Volksschulen steht ihm zu: Dessen Obliegenheiten.



- a. Den Lehrern die nothwendigen durch Gesetz und Verordnungen gerechtfertigten Weisungen zur Ausübung ihres Berufes zu ertheilen, und sie dabei mit Rath und That zu unterstützen;
- b. Von der Pflichterfüllung der Lehrer und der Thätigkeit der Schulkommissionen, der Pfarrer und der Gemeindebehörden dem Erziehungsrathe Kenntniß zu geben, und die angemessenen Anträge zu stellen;
- c. Die Lehr- und Lektionspläne der Gemeinde- und Bezirkschulen, sowie der Privatlehranstalten zu begutachten und erstere zur Genehmigung vorzulegen;
- d. Neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen;
- e. Den Jahresbericht über das gesammte Volksschulwesen abzufassen.

Die Mittheilungen und Vorschläge, welche der Kantonschulinspektor dem Erziehungsrathe zu machen hat, legt er in der Regel zur Begutachtung vorher der Volksschuldirektion vor.

### C. Die Schulkommissionen.

#### §. 5.

Schulkommis-  
sionen. Wahl.

In jedem Schulkreise besteht eine Schulkommission von drei Mitgliedern, welche vom Regierungsrathe auf den Vorschlag des Erziehungs Rathes gewählt werden.

Aus ihrer Mitte bezeichnet der Regierungsrath den Präsidenten, die Schulkommission den Schreiber.

#### §. 6.

Amts-dauer.

Die Wahl der Mitglieder geschieht auf vier Jahre (Gesetz §. 62). Nach Verfluß dieser gesetzlichen Amtsdauer befinden sich sämmtliche Mitglieder im Austritt, sind aber sogleich wieder wählbar.

Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle ist innert vier Wochen wieder zu besetzen.

§. 7.

Die Schulkommission hält jeden Monat eine ordentliche Sitzung an einem von ihr selbst zu bestimmenden Orte. Ueberdies versammelt sie sich auf den Ruf des Präsidenten, wenn dringende Geschäfte es erfordern.

§. 8.

Der Präsident eröffnet die an die Kommission gerichteten Schreiben, unterzeichnet die von ihr ausgehenden Akten und übt alle mit dem Präsidium verbundenen Befugnisse aus.

§. 9.

Das Mitglied, welches zum Schreiber bezeichnet worden ist, führt das Protokoll über die Verhandlungen, besorgt die Ausfertigung der Korrespondenzen und Beschlüsse und unterzeichnet sie nebst dem Präsidenten.

Im Verhinderungsfalle übernimmt ein anderes Mitglied die Verrichtungen des Schreibers.

§. 10.

Die Schulkommission hat nach dem Geiste des Gesetzes die Aufgabe, die religiöse und sittliche Erziehung und wissenschaftliche Bildung der gesammten Jugend des Schulkreises thätig zu fördern, die Hindernisse, welche einem gedeihlichen Fortgange des Schulwesens entgegenstehen, nach Kräften zu beseitigen und allem demjenigen, was zu seiner Unterstützung dienen kann, möglichst Vorschub zu leisten.

§. 11.

Die Schulkommission beaufsichtigt sämmtliche öffentliche und Privatlehranstalten des Schulkreises.

Zu diesem Zwecke bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer jährlich zu erneuernden Eintheilung diejenigen Schulen, welche dasselbe besuchen soll. Die Eintheilung kann aber nach Gutfinden immer dieselbe bleiben. Doch ist zu beachten, daß eine möglichst gleichmäßige Vertheilung stattfinde.

Im Besondern  
a. Beaufsichtigung der  
Schulen.



## §. 12.

Die Mitglieder  
als Inspektoren.

In der Eigenschaft als Inspektor ist ein Schulkommissär verpflichtet, jede der seiner speziellen Aufsicht unterstellten Schulen während des Sommer- und Winterkurses je dreimal zu besuchen, und den jährlichen Prüfungen beizuwohnen.

Jedem Mitgliede der Schulkommission steht es frei, außer den besonders zugetheilten auch noch andere Schulen zu besuchen, und über die gemachten Wahrnehmungen der Schulkommission Bericht zu erstatten.

Unmittelbar nach der Prüfung der Sommer- und Winter- schulen erstattet jedes Mitglied einen Bericht an die Schulkommission, welcher nach Kenntnißnahme am Protokolle dem Erziehungsrathe auf die vorgeschriebene Zeit einzureichen ist.

## §. 13.

Bei den Schulbesuchen haben die inspizirenden Mitglieder ihr Augenmerk zu richten:

1. auf den Lehrgang und die Methode des Lehrers;
2. auf die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes;
3. auf den Fleiß und die Fortschritte der Schüler;
4. auf die in der Schule herrschende Zucht und Ordnung, auf Reinlichkeit und Benehmen der Schüler;
5. auf die Führung der Schüler- und Tagesverzeichnisse, so wie des Tagebuches und der Chronik der Schule;
6. auf die Schulversäumnisse und deren Behandlung;
7. auf den Gebrauch der verschiedenen Lehrmittel und ob sie in genügender Anzahl vorhanden;
8. auf die Beschaffenheit der Schulhäuser und Schulstuben.

## §. 14.

b. Fernere Ob-  
liegenheiten.

Der Schulkommission als Aufsichts- und Vollziehungs- behörde liegt ob:

1. die sittlichen, intellektuellen und pädagogischen Eigenschaften der Lehrer, ihren Dienstfeifer und ihr Streben

nach Fortbildung wahrzunehmen, und darüber ein unparteiisches und umsichtiges Urtheil dem Jahresbericht einzuverleiben;

2. die Verwaltung der Schulkassen und Schulgüter zu beaufsichtigen, die daherigen Rechnungen zu prüfen und hiebei darauf zu sehen:

- a. daß von den Gemeinderäthen die Bestimmungen des Gesetzes (§§. 48 bis 56) und der gegenwärtigen Verordnung (§§. 162 — 164 und 165) pünktlich erfüllt werden;

- b. daß der von den Gemeinden an die Lehrerbefoldung zu leistende Biertheil zu rechter Zeit ausgerichtet werde;

3. die Erfüllung der den Gemeinden überbundenen Pflicht in Betreff der im §. 10 des Erziehungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu überwachen und allfällige freitige Entschädigungsforderungen zu vermitteln, oder wenn dieses nicht möglich, an den Erziehungsrath zu berichten;

4. die zur Veränderung eines Schullokals oder zum Neubau eines Schulhauses entworfenen Pläne zu prüfen und, mit ihrem Gutachten versehen, der Volksschuldirektion zu Händen des Erziehungsrathes einzuschicken. (§§. 159, 160.)

Beim Untersuch der Schullokale ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schulzimmer den Anforderungen gegenwärtiger Verordnung (§§. 155 — 158 und Beilage IV) entsprechen.

#### §. 15.

Die Schulkommission ist vorzugsweise verpflichtet, die Eltern und Pflegeeltern anzuhalten, daß sie die pflichtigen Kinder fleißig zur Schule schicken. Sie wird in Folge dessen mit Festigkeit und Konsequenz diejenigen Bestimmungen vollziehen, welche durch die §§. 120 — 128 dieser Verordnung über Handhabung des Schulbesuches festgesetzt sind.

c. Sorge für fleißigen Schulbesuch.

#### §. 16.

Alle in Betreff der Schulen vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern, sowie Anstände, die sich über

d. Schlichtung v. Streitigkeiten.



die Rechte der Lehrer als solcher oder über Sachen der Schule erheben, werden von der Schulkommission geschlichtet und entschieden. Je nach Umständen kann durch den Kantonschulinspektor die Weisung des Erziehungsrathes eingeholt werden.

## §. 17.

e. Abfassung d. Jahresberichtes.

Die Schulkommission wird jeweilen auf den 1. Wintermonat ihren Jahresbericht, bestehend aus den einzelnen Rapporten über jede Schule (§§. 13 und 14) dem Erziehungsrathe übermachen. Dieser Jahresbericht enthält folgende Abtheilungen:

1. Amtsverrichtungen der Schulkommission;
2. Zustand jeder Schule des Kreises in Hinsicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulkinder, Ergebnis der Prüfung, Lokalität.
3. Pflächterfüllung der Pfarrer und Gemeinderäthe.

Mit diesem Berichte verbindet die Schulkommission ihre Anträge, Wünsche und Bemerkungen zur Beförderung des Schul- und Erziehungswesens.

## §. 18.

f. Durchsicht der Schulrechnungen.

Die von den Gemeinderäthen eingelangten Schulrechnungen werden von den Schulkommissionen durchgesehen und mit allfälligen Bemerkungen über Bestand, Verwaltung und Verwendung des Schulfondes und der Schulkassen dem Erziehungsrathe übermittelt. (§. 50 des Gesetzes und §. 165 der Verordnung.)

## §. 19.

g. Leitung der Kreis-konferenzen.

Die Schulkommission bezeichnet ein Mitglied aus ihrer Mitte, welches die Lehrerkonferenzen des Kreises nach den Bestimmungen dieser Verordnung (§§. 77 — 83) zu leiten hat.

## §. 20.

Stellung zum Kantonschulinspektor.

In der Regel wendet sich die Schulkommission mit allfälligen Einfragen u. s. w. an den Kantonschulinspektor, welcher das vermittelnde Organ zwischen derselben und dem Erziehungsrathe ist.

§. 21.

Die Schulkommission ist verpflichtet, die Weisungen und Aufträge des Kantonal-Vollziehung höherer Weisungen und Aufträge.schulinspektors, sowie die Anordnungen der Volksschuldirektion und des Erziehungs Rathes schnell und vollständig auszuführen, und der gegenwärtigen Verordnung über das Gemeinde- und Bezirksschulwesen genaue Vollziehung zu geben.

§. 22.

Jede Schulkommission erhält zur Bestreitung der Auslagen Entschädigung. ihrer Mitglieder, sowie ihrer übrigen Bedürfnisse eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse.

D. Der Pfarrer.

§. 23.

Der Ortspfarrer hat jede Schule seines Kirchsprengels Besuch der Schulen. öfters zu besuchen. Bei diesen Schulbesuchen wird er die Tagesverzeichnisse einsehen und auf den Fleiß, die Fortschritte und die religiös-sittliche Haltung der Schulkinder durch Ermunterung oder Ermahnung einwirken.

Nöthigenfalls sind solche Ermahnungen auf geeignete Weise auch an die Eltern zu richten.

§. 24.

Der Pfarrer wird seine gemachten Wahrnehmungen oder auch Anderes, was er zum Gedeihen des Unterrichts und der Erziehung in seiner Gemeinde förderlich erachtet, an die Mittheilungen an b. Behörden. Schulbehörden einberichten.

§. 25.

Dem Pfarrer liegt ob, den religiösen Unterricht zu leiten, und wenn er denselben nicht selbst besorgen kann, in Gemäßheit des bestehenden Lehrplanes dem Lehrer die nöthigen Weisungen zu ertheilen, und über den richtigen Gebrauch der dießfälligen Schulbücher zu wachen. Leitung des religiösen Unterrichts.



## §. 26.

Verkündigung  
des Anfangs u.  
der Prüfungen  
der Schulen.

Die Verkündigung des Wiederanfangs der Schulen wird der Pfarrer jedesmal mit einer angemessenen Ansprache und Aufmunterung zum fleißigen Schulbesuche begleiten, und ebenso auf Anzeige des Schulinspektors den für die Endprüfung angeordneten Tag von der Kanzel bekannt machen und zu deren Besuch die Eltern einladen.

## §. 27.

Unterstützung  
des Lehrers.

Der Pfarrer unterstützt den Lehrer in seinem schulamtlichen Wirken und in Handhabung der sittlichen Zucht und Ordnung unter den Schülern mit den in der Stellung eines Seelsorgers liegenden Mitteln.

## §. 28.

Bericht-  
erstattung.

Jeweilen im Monat Oktober erstattet er der Schulkommission zu Händen des Erziehungs Rathes oder unmittelbar an diesen Bericht über den religiösen und sittlichen Zustand der Schüler seines Kirchsprengels. Diesem Berichte fügt er die allfälligen Bemerkungen und Wünsche bei, welche er in Betreff der seiner Pfarraufsicht unterstellten Schulen zur Kenntniß der Behörden zu bringen wünscht.

## Zweiter Abschnitt.

### Lehrerschaft.

#### A. Anstellung.

## §. 29.

Allgemeine Er-  
fordernisse zur  
Anstellung.

Als Lehrer dürfen nur Männer von unbescholtenem Wandel angestellt werden, welche nach §. 40 des Gesetzes einen religiös-sittlichen Charakter und Lehrfähigkeit besitzen. Ueber letztere haben sich die Schulamts-Kandidaten in einer Prüfung auszuweisen.

## §. 30.

Prüfung.

Diese Prüfung findet jedes Jahr im Laufe des Herbstmonates statt und wird von der dazu bestellten Kommission

öffentlich abgehalten. Zeit und Ort derselben werden jedesmal durch das Kantonsblatt bekannt gemacht.

§. 31.

Die Gegenstände der Prüfung sind die im Gesetz (§. 20) für das Lehrerseminar vorgeschriebenen. Für die Aspiranten auf Bezirksschulen tritt noch ein Examen über französische Sprache hinzu.

Umfang der Prüfung.

Die Prüfung selbst zerfällt in eine schriftliche und mündliche, und dauert zwei Tage lang. Es soll damit eine praktische Lehrübung verbunden werden.

§. 32.

Die Prüfungskommission übermittelt das Ergebnis der Prüfungen mit den daherigen Noten (nach der Scala 1 oder sehr gut, 2 oder gut, 3 oder mittelmäßig, 4 oder ungenügend) für jedes Fach sammt einem Bericht und mit Beifügung allfälliger Minoritäts-Meinungen an die Volksschuldirektion.

Bericht der Prüfungskommission.

Auf den Antrag derselben (§. 2 a.) stellt der Erziehungsrath die Wahlfähigkeitszeugnisse aus mit der Erklärung, für welche Stufe der Schulen der Aspirant und in welchem Grade — ob unbedingt oder bedingt — wählbar sei.

Wahlfähigkeitszeugnisse.

§. 33.

Nur diejenigen Kandidaten, welche das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit erhalten haben, können definitiv angestellt werden.

Definitive Anstellung.

§. 34.

Zur Erlangung unbedingter Wahlfähigkeit können die nur provisorisch angestellten Lehrer eine zweite Prüfung bestehen.

Zulässigkeit einer zweiten Prüfung.

§. 35.

Jede erledigte oder neu errichtete Lehrstelle wird, unter Angabe des Anmeldestermins, zur Wiederbesetzung in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibung der Lehrstellen.



## §. 36.

Bewerbung  
um Lehrstellen.

Die Bewerber haben ihre Zeugnisse über Wahlfähigkeit, Sitten und allfällige frühere Amtsführung der Volksschuldirektion einzusenden, welche dieselben unter Angabe des Wahltages dem betreffenden Gemeinderathe mit der Einladung übermitteln wird, seine allfälligen Wünsche hinsichtlich der vorzunehmenden Wahl auszusprechen.

Mittheilung an  
d. Gemeinderath.

## §. 37.

Vornahme der  
Wahl durch zu-  
ständige Be-  
hörden.

Die Behörden derjenigen Gemeinden oder Korporationen, welchen nach dem Gesetze (§§. 43 und 52) das Wahlrecht zusteht, haben innert 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Anmeldungen die Wahl vorzunehmen und von dieser unter Beilegung der Wahlakten sofort dem Erziehungsrathe Anzeige zu machen.

## §. 38.

Vorstellung d.  
Gewählten.

Der neugewählte Lehrer wird bei seinem Amtsantritte unter Anzeige an den Pfarrer und den Gemeinderath der Schuljugend durch ein Mitglied der Schulkommission vorgestellt.

## B. Stellung der Lehrer.

## a. Besoldung.

## §. 39.

Etat der Ge-  
haltszulagen.

Die Gehaltszulagen zu dem durch das Gesetz (§. 48) festgesetzten Minimum der Besoldung für die Gemeindeschullehrer werden alljährlich durch einen besondern Etat auf den Vorschlag des Erziehungs Rathes von dem Regierungsrathe bestimmt.

## §. 40.

Zulage wegen d.  
Schülerzahl.

Auf eine Zulage wegen der Schülerzahl haben alle Lehrer ohne Ausnahme Anspruch. Dieselbe wird nach dem Verhältniß verabreicht, in welchem die Zahl der Schüler in der Sommerschule mehr als 40, in der Winterschule mehr als 60 ersteigt, und zwar im Betrage von 5 bis 30 Franken.

§. 41.

Die Zulagen hinsichtlich der Diensttreue und der Lehrtätigkeit, so wie des Dienstalters kommen nur denjenigen Lehrern zu, welche definitiv und bereits schon über fünf Jahre angestellt sind. Zulagen für Diensttreue und Lehrtätigkeit.

Auf eine Zulage für Diensttreue mit Lehrtätigkeit haben diejenigen Lehrer Anspruch zu machen, welche die Note „sehr gut“ oder „gut“ verdient haben. Diese Zulage besteht in 10 bis 40 Franken.

Anspruch auf eine Zulage für das Dienstalter haben die Lehrer, welche über 10 Jahre im Schuldienste des Kantons gestanden. Dieselbe ist auf zehn Franken bestimmt und steigt von 5 zu 5 Jahren bis zum 30sten Dienstjahre um 5 Fr. Für das Dienstalter.

§. 42.

Eine Zulage mit Rücksicht auf die Schulzeit im Betrage von 20 Fr. wird denjenigen Lehrern verabreicht, welche die Wiederholungsschule mit dem Zeugnisse guten Erfolges abhalten. Zulage rücksichtlich der Schulzeit.

§. 43.

Die aus dem allgemeinen Erziehungsfonde fließenden drei Vierteltheile der Besoldungen der Gemeindefchullehrer für Sommer- und Winterschulen werden in drei gleichen Zahlungen auf 1. Hornung, 1. Mai und 1. Weinmonat verabreicht. Für bloße Winterschulen verfallen die Staatsbeiträge auf 1. Hornung und 1. Mai; für bloße Sommerschulen auf 1. Weinmonat. Ausrichtung der Besoldungen. a. von Seite des Staats.

§. 44.

Der von der Gemeinde zu leistende Vierteltheil (Gesetz §. 53) der Besoldungen an die Gemeindefchullehrer für eine Sommerschule und Winterschule, sowie für eine bloße Winterschule verfällt auf ersten Hornung, für eine bloße Sommerschule auf ersten Weinmonat. b. von Seite der Gemeinde.

Jeder Gemeindefchullehrer erhält im Anfange des Schuljahres für einen Vierteltheil seines Gehalts eine Anweisung auf den betreffenden Gemeinderath.



## §. 45.

**Wohnungs- und Holzentschädigung.** Wo der Lehrer die Wohnung nicht selbst benutzt, verfällt die daherige Entschädigung (Gesetz §. 10) in zwei gleichen Hälften jeweilen auf Mitte März und Mitte Herbstmonat.

Das Holz soll auf Mitte Wintermonat zur Wohnung des Lehrers gefertigt, oder demselben die hiefür ausgesetzte Entschädigung von 16 Fr. verabreicht werden. (Gesetz §. 10).

Die Wahl zwischen den zwei Klaltern Holz oder der dafür bestimmten Entschädigung steht dem Gemeinderath zu.

## §. 46.

**Für Lehrer an Sommer- oder Winterschulen allein.** Wenn ein Lehrer während des Sommers und Winters an verschiedenen Orten Schule hält, so wird ihm von Seite der betreffenden Gemeinden Wohnungs- und Holzentschädigung nach Verhältniß des Minimums der Besoldung (§. 48 des Gesetzes) verabreicht, so daß  $\frac{3}{5}$  für eine Winterschule und  $\frac{2}{5}$  für eine Sommerschule zu leisten sind.

## §. 47.

**Reklamation rückständigen Gehaltes.** Falls der Lehrer das von Seite der Gemeinde zu leistende Betreffniß seines Gehaltes nicht auf die oben (§. 43) festgesetzten Zahlungstermine erhält, so hat er innert zwei Monaten nach Verfluß derselben der Schulkommission Anzeige zu machen, welche die sofortige Bezahlung durch eine Mahnung an den betreffenden Gemeinderath, und wenn diese während 14 Tagen fruchtlos bleibt, durch den Amtstatthalter auf erektivem Wege auswirken wird. Versäumt der Lehrer auch im Laufe des dritten Monats obige Anzeige zu machen, so hat die Schulkommission sich seiner Reklamation nicht mehr anzunehmen.

## §. 48.

**Besoldung der Bezirks- schullehrer.** Die Bezirkschullehrer beziehen ihren Gehalt, insofern derselbe nicht aus besondern Quellen fließt, aus dem allgemeinen Erziehungs-fonde, ebenfalls in drei Zahlungen, als den ersten Hornung, ersten Mai und ersten Weinmonat.

Betreffend die Wohnung und die Beholzung oder die diefalls abzutragenden Entschädigungen (Gesetz §. 18) gelten für

die Bezirksschullehrer die Bestimmungen der §§. 44 und 45 dieser Verordnung.

§. 49.

Die Entschädigung oder Besoldung der Schulverweser und Lehrgehülfen bestimmt in jedem vorkommenden Falle der Erziehungsrath. (§. 58.)

Besoldung der Schulverweser u. Lehrgehülfen.

b. Pflichten und Rechte der Lehrer.

§. 50.

Den Lehrern steht die unmittelbare Aufsicht über die ihnen anvertraute Jugend zu (Gesetz §. 57); sie haben diese Aufsicht nach richtigen pädagogischen Grundsätzen allseitig in Anwendung zu bringen, auf daß sie nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen.

Aufsicht.

§. 51.

Im Allgemeinen ist es die Pflicht eines jeden Lehrers, nicht nur alle durch Gesetz und Verordnungen ihm vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf den Unterricht und die religiös-sittliche Leitung der Schüler gewissenhaft zu erfüllen und sich stets eines musterhaft sittlichen Betragens zu befleißigen, sondern überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen alles zu thun, was das Wohl der ihm untergebenen Jugend im Besondern und das Wohl des Schulwesens im Allgemeinen fördern kann. Er wird jeden Mangel und Uebelstand in seiner Schule, den er von sich aus nicht zu heben vermag, ohne Säumen der Schulkommission zur Kenntniß bringen.

Pflichten im Allgemeinen.

§. 52.

Im Besondern wird der Lehrer mit Sorgfalt und Unparteilichkeit den Fleiß, den Fortschritt jedes einzelnen Schülers bethätigen, in ihm den Keim und das Wachsthum des Guten pflegen und mit väterlichem Ernste und wenn nöthig durch Anwendung bescheidener Strafmittel ihn von den sich zeigenden Fehlern und Unarten zu entwöhnen suchen. (Gesetz §. 57 und §§. 129 — 135 dieser Verordnung).

Im Besondern,



## §. 53.

Führung d. Tagesverzeichnisses,

Behufs Ueberwachung des Schulbesuches führt der Lehrer mit aller Genauigkeit die Tagesverzeichnisse nach dem vorschriftgemäßen Formulare und verfährt damit nach Anleitung des §. 125 dieser Verordnung.

Des fernern führt er :

b. Tagebuchs,

a. ein Tagebuch der Schule, in welches unter Vorsetzung des Datums einzutragen sind: der Anfang und das Ende eines jeden Schulkurses, allfälliger Unterbruch desselben mit Angabe der Gründe, Besuche von Behörden und Schulfreunden und Wahrnehmungen über vorhandene Uebelstände;

und der Schulchronik.

b. eine Schulchronik, welche eine geschichtliche Darstellung aller wichtigern Ereignisse enthalten soll, die auf die äußern und innern Verhältnisse der Schule Bezug haben, sowie überhaupt alles, was für die Schule von bleibendem Interesse sein mag. Dieser Chronik sind beizulegen sämtliche von den Behörden ausgehende Beschlüsse und Weisungen, welche die Schule betreffen.

## §. 54.

Fernere Obliegenheiten.  
a. bei d. Schlussprüfung.

Jeweilen bei der Schlussprüfung übergibt der Lehrer dem Inspektor zu Händen der Schulkommission den Schulbericht nach vorgeschriebenem Formular, und legt demselben einen schriftlichen Vorschlag zu den Beförderungen und Entlassungen der Schüler bei. (§§. 138, 140 und 142).

## §. 55.

b. beim Unterrichte.

Beim Unterrichte hält sich der Lehrer genau an den Lehrplan. In Beziehung auf den Religionsunterricht hat er sich nach der Anleitung des Ortspfarrers zu richten (Gesetz §. 61 und §. 25 dieser Verordnung).

## §. 56.

c. in Betreff der Schulzeit.

Der Lehrer ist während des ganzen Schuljahres zu höchstens 44 Wochen und in jeder Woche im Sommer zu höchstens 28, im Winter zu höchstens 36 Stunden Unterricht verpflichtet, wobei jedoch die Wiederholungsschule mitgerechnet ist.

§. 57.

Er sorgt für möglichste Erhaltung und Schonung der all- d. hinsichtlich d.  
gemeinen Lehrmittel und Schulgeräthe. (§§. 148 und 153). Schulinventars.

§. 58.

Der Lehrer darf die Schule nicht ohne hinlängliche Rech- Aussetzung  
fertigungsgründe aussetzen. Für jedes Versäumnis von einem der Schule.  
ganzen oder zwei halben Schultagen während derselben Woche  
hat er die Bewilligung des Inspektors einzuholen, es sei denn,  
daß dasselbe durch eine anderweitige Amtspflicht geboten wird,  
in welchem Falle eine einfache Anzeige genügt. Für 2—6 Tage  
kann ihm die Schulkommission, für eine längere Zeit nur die  
Volkschuldirektion, unter der Bedingung, daß für genügende  
Stellvertretung gesorgt werde, Urlaub erteilen. Urlaubs-  
ertheilung.

Bei Krankheitsfällen, von denen vorauszusehen, daß sie Verweser.  
längere Zeit dauern werden, hat die Schulkommission der  
Volkschuldirektion Anzeige zu machen, damit die Lehrerstelle  
provisorisch durch einen Verweser versehen werde. (§. 49).

Ältern Lehrern können zur Erleichterung Lehrgehilfen bei- Lehrgehilfen.  
gegeben werden.

§. 59.

In der Schule selbst, in Gegenwart der Schüler, darf Recht d. Lehrers  
dem Lehrer keine Rüge gemacht werden. (§. 135). in der Schule.

§. 60.

Jeder Lehrer hat das Recht, allfällige Beschwerden an die Anbringen von  
Behörden zu bringen, und zwar zunächst an die Schulkommis- Beschwerden.  
sion, insofern die Klage nicht gegen diese selber gerichtet ist.

§. 61.

Die Uebernahme von öffentlichen Stellen und Aemtern, Uebernahme  
ist immer von der Bewilligung des Erziehungsrathes abhängig. anderer Stellen  
und Geschäfte.  
Unvereinbar mit der Lehrerstelle sind diejenigen Beamtun-  
gen und Beschäftigungen, die des Lehrers Pflichterfüllung  
unmöglich machen oder zu stark beeinträchtigen.

§. 62.

Zur Begünstigung weiterer Ausbildung ist jedem Lehrer die Benutzung der  
Berechtigung eingeräumt, aus der Kantonsbibliothek ein Buch, Kantons-  
bibliothek.



welches den geistigen und beruflichen Bedürfnissen des Lehrers entspricht, unentgeltlich bei Hause zu benutzen.

Eine nähere Weisung regelt die diesfällige Benutzung der Bibliothek.

## §. 63.

Theilnahme an  
Wiederholungs-  
und Fortbil-  
dungskursen.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses wird die Volksschuldirektion Wiederholungs- und Fortbildungskurse für die bereits angestellten Lehrer anordnen. Den dahertigen Weisungen haben sämtliche Lehrer Folge zu leisten.

## c. Entlassung, Versetzung und Abberufung der Lehrer.

## §. 64.

Entlassungs-  
begehren.

Ein Lehrer, welcher Entlassung von seiner Stelle wünscht, hat sein Begehren mittelst einer schriftlichen Eingabe durch die Schulkommission dem Erziehungsrathe mitzutheilen, was wenigstens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Austritte zu geschehen hat. (Gesetz §. 44.)

Zimmerhin ist er verpflichtet, bis zum Ablaufe des Schuljahres entweder selbst die Schule abzuhalten oder durch einen Stellvertreter, welchen er im Einverständniß mit der Schulkommission der Volksschuldirektion zur Genehmigung vorschlägt, auf seine Kosten versehen zu lassen, wovon dem Erziehungsrathe Kenntniß zu geben ist.

## §. 65.

Klagen gegen  
Lehrer.

Klagen und Beschwerden gegen Lehrer werden an die Schulkommission gebracht, welche diese zu heben suchen wird. Im Falle sie nicht erledigt werden können, oder wenn dieselben Vergehen beschlagen und von der Schulkommission erheblich erfunden werden, so gelangen sie vor den Erziehungsrathe.

## §. 66.

Solche Klagen und Beschwerden können erhoben werden:

a. wegen Nachlässigkeit und Pflichtverletzung im Lehrerberufe;

- b. wegen Verkehrtheit in Ertheilung des Unterrichtes, welche die Erreichung des Schulzweckes vereitelt;
- c. wegen Rohheit oder Ungeschicklichkeit in Handhabung der Schulzucht, so daß entweder das Wohl der Schüler oder das Ansehen des Lehrers gefährdet wird;
- d. wegen unverträglichem, störrischem Benehmen gegen Behörden oder Eltern der Schüler;
- e. wegen eines für den Erzieher unwürdigen Verhaltens im öffentlichen Leben;
- f. wegen Vergehen endlich, welche der Ahndung der Strafgesetze anheimfallen.

§. 67.

Lehrer, welche sich Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung zu Zurechtweisung Schulden kommen lassen, sollen nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung durch die Schulkommission vor den Kantonschulinspektor beschieden, einvernommen und zurechtgewiesen werden. Hievon wird derselbe dem Erziehungsrathe Mittheilung machen, welcher das Angemessene darüber verfügen wird. (§. 65 des Gesetzes.)

§. 68.

Wenn durch einen Vorgang oder irgend ein störendes Verhältniß die erfolgreiche Wirksamkeit des Lehrers an einem Schulorte gehemmt oder unmöglich geworden ist, so kann auf den motivirten Antrag der Volksschuldirektion von dem Erziehungsrathe die Versetzung angeordnet werden. (Gesetz §. 45.)

§. 69.

Die Abberufung eines Lehrers findet statt, wenn derselbe wiederholter Pflichtverletzung, offener Untauglichkeit oder der Gefährdung der Religiosität und Sittlichkeit der Jugend überwiesen ist.

Die Volksschuldirektion hat in solchen Fällen die Untersuchung anzuordnen, die Verantwortung des Lehrers zu vernehmen und dem Erziehungsrathe den geeigneten Antrag mit sammt den Akten vorzulegen.



Die Abberufung geschieht mittelst eines motivirten Beschlusses; sie erfolgt jedoch lediglich mit Berufung auf das gerichtliche Urtheil, wenn durch ein solches der Lehrer seiner bürgerlichen Ehre verlustig gegangen ist. (Gesetz §§. 46 und 47).

## §. 70.

**Suspension.** In allen Fällen, wo in Folge vorgenommener Untersuchung oder aus andern Gründen das Wohl einer Schule die Fortsetzung des Unterrichtes durch den bisherigen Lehrer nicht gestattet, wird der Erziehungsrath nach Würdigung der Umstände die Suspension des Lehrers erkennen und die Anstellung eines Stellvertreters oder Schulverwesers verordnen. In dringenden Fällen kann dieses auch unter sofortiger Anzeige an den Erziehungsrath durch den Kantonschulinspektor geschehen.

## §. 71.

**Geltung sämtlicher Bestimmungen f. Mädchenschulen und deren Lehrerinnen.** Alles, was im Gesetze und in gegenwärtiger Verordnung über die Gemeinde- und Bezirksschulen und an diesen angestellten Lehrer verordnet und bestimmt ist, gilt auch in Beziehung auf die Mädchenschulen und deren Lehrerinnen.

## Dritter Abschnitt.

### Die Lehrerkonferenzen.

## §. 72.

**a. Kreis-konferenzen.** Die in einem Schulkreise wohnenden Volksschullehrer bilden mit den Mitgliedern der Schulkommission die Konferenz des Schulkreises. Sollten zwei oder mehrere Schulkreise sich zu einer Konferenz vereinigen wollen, so kann dieses mit Genehmigung des Erziehungsrathes geschehen.

## §. 73.

**Aufgabe.** Die Aufgabe der Konferenzen ist: die wissenschaftliche und praktische Fortbildung der Lehrer, sowie Beförderung eines acht

kollegialischen Sinnes zur Unterstützung einer segensreichen gemeinschaftlichen Wirksamkeit.

§. 74.

Jede Konferenz ist berechtigt, sowohl hinsichtlich der Unter-  
richtsmittel als anderer die Schule betreffenden Verhältnisse Anträge an  
Anträge zu Händen der Staatsbehörden an die Kantonal-  
Konferenzen zu bringen. die Kantonal-  
Konferenz.

§. 75.

Ordentlicher Weise versammelt sich jede Konferenz viermal  
des Jahres, außerordentlich, sobald der Präsident sie zusam-  
menruft oder ein Drittheil der Mitglieder es verlangt. Versammlung.

§. 76.

Sämmtliche Lehrer eines Kreises sind zum Besuche der  
Konferenzen verpflichtet. Verpflichtung  
zum Besuche.

§. 77.

Der Präsident der Kreis-Konferenz wird von der Schul-  
kommission bezeichnet und, wenn die Konferenz eine vereinigte  
ist, von den betreffenden Schulkommissionen zusammen. Präsident.

§. 78.

Die Konferenz wählt auf zwei Jahre einen Sekretär,  
welcher Sekretär.

- a. das Protokoll der Versammlung führt;
- b. die Abfassung des Jahresberichts und die schriftlichen  
Ausfertigungen jeder Art besorgt, und
- c. die Versäumnisse des Besuches, sowie die Konferenz-  
arbeiten kontrollirt.

§. 79.

Die Konferenz hat für ihre innere Einrichtung und den  
Gang ihrer Geschäfte ein besonderes Reglement zu entwerfen. Reglement.



§. 80.

Berathungs-  
gegenstände. Gegenstände zur Bethätigung und Berathung der Konfe-  
renzen sind :

- a. Schriftliche Aufsätze über wesentliche Punkte der Erzie-  
hung, des Unterrichts und der äußern Verhältnisse der  
Schule ;
- b. Beurtheilung solcher Arbeiten ;
- c. Mittheilung aus der Lektüre vorzüglicher pädagogischer  
Schriften ;
- d. praktische, nach Methode und Inhalt musterhafte Lehr-  
übungen, besonders in Behandlung der obligatorischen  
Lehrmittel ;
- e. methodische Entwicklung einzelner Abschnitte in letztern ;
- f. Bearbeitung angemessener Aufgaben für Schüler aus  
den verschiedenen Lehrfächern ;
- g. Mittheilung selbstgemachter Wahrnehmungen und Erfah-  
rungen im Berufsleben ;
- h. Beleuchtung der in dem eigenen Wirkungskreise, sowie  
im Allgemeinen, namentlich in Beziehung auf die Schul-  
einrichtung wahrgenommenen Vorzüge und Mängel,  
sowie der zur Abhülfe letzterer zweckmäßigen Mittel ;
- i. Uebungen im Gesang und freien Vortrag.

§. 81.

Vornahme  
derselben. Die jedesmal in der nächsten Konferenz zu behandelnden  
Hauptgegenstände werden von der Versammlung festgesetzt.  
Die Reihenfolge derselben bestimmt der Präsident.

Schriftliche  
Arbeiten. Jeder Lehrer ist verbunden, im Laufe des Jahres we-  
nigstens eine schriftliche Arbeit zu liefern.

§. 82.

Deren Be-  
handlung. Die Aufsätze werden entweder freiwillig übernommen, oder  
durch Wahl überbunden. Dieselben sind in der Konferenz zu  
besprechen. Zu diesem Behufe kann die Konferenz die Be-

gutachtung derselben einem Mitgliede oder einer Kommission übertragen. Das Weitere ist dem Reglemente überlassen. (§. 79.)

Die Konferenz bestimmt diejenigen Arbeiten, welche dem Vorstande der Kantonal-Lehrerkonferenz behufs Erstattung des Generalberichts bis 1. Herbstmonat einzusenden sind.

§. 83.

Jeweilen im Monat Oktober treten sämtliche Volksschullehrer zu einer Kantonal-Konferenz zusammen. b. Kantonal-Konferenz.

Diese wird jedesmal mit einer kurzen gottesdienstlichen Feier eröffnet. An derselben nehmen auch die Mitglieder der Volksschuldirektion, der Kantonal-Schulinspektor und die Mitglieder der Schulkommissionen Theil. Die Lehrer der Kantonschule, welche die Kantonal-Konferenz besuchen, haben beratende Stimme.

§. 84.

Vier Wochen vor der Versammlung kommen Abgeordnete aller Kreis-Konferenzen zusammen, um in Verbindung mit dem Vorstande diejenigen Geschäfte zu ordnen, welche an der Kantonal-Konferenz erledigt werden sollen. Dahin gehören:

- a. Die Erstattung eines Generalberichtes über den Gang, die Leistungen und das Vereinsleben der einzelnen Konferenzen im verflossenen Jahre;
- b. Bestimmung der Gegenstände der Verhandlung, sowie der Tagesordnung für die Versammlung überhaupt.

Jede Konferenz hat so viele Mitglieder abzuordnen, als in ihr Kreise vertreten sind.

§. 85.

Zu diesem Ende hat jede Konferenz bis zum 1. September ihren Bericht an den Vorstand der Kantonal-Konferenz einzuschicken, und ebenso diejenigen Anträge und Vorschläge zu bezeichnen, welche sie an die allgemeine Versammlung zu bringen wünscht. Bericht und Anträge d. Kreis-Konferenzen.



**Programm.** In Folge der mit den Abgeordneten gepflogenen Vorberathung wird der Vorstand auf geeignetem Wege das Programm zur bevorstehenden Versammlung der sämmtlichen Lehrerschaft und den Schulbehörden des Kantons rechtzeitig zur Kenntniss bringen.

## §. 86.

**Verhandlungen.** Hauptgegenstand der Verhandlungen der Kantonal-Konferenz ist ordentlicherweise die Berathung der zur Förderung des luzernerischen Volks-Schulwesens dienlichen Mittel, den Unterricht sowohl als andere Verhältnisse betreffend.

In dieser Beziehung wird die Konferenz auf geeignete Weise ihre Ansichten und Vorschläge den Behörden einreichen (§. 58 des Erziehungsgesetzes).

## §. 87.

**Wahl des Vorstandes.** Der Erziehungsrath bezeichet jeweilen einen Abgeordneten zum Präsidenten der Kantonal-Konferenz. Der Vizepräsident und Schreiber werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Versammlung gewählt. Die Wahl geschieht durch offenes Handmehr. Die Stimmenzähler werden in jeder Sitzung vom Präsidenten bezeichnet.

## §. 88.

**Geschäftsgang.** Die Art und Weise der Berathung und der Abstimmung geschieht in Gemäßheit der betreffenden Bestimmungen des Geschäftsreglements des Erziehungsrathes.

## §. 89.

**Bericht an den Erziehungsrath.** Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber, erstattet jedesmal von den Verhandlungen der Kantonal-Konferenz dem Erziehungsrath einen einläßlichen Bericht und legt ihm die Vorschläge derselben vor (§. 86).

Gutfindenden Falls kann er dem Berichte jene schriftlichen Arbeiten aus den Kreis-Konferenzen beilegen, welche er für die gelungensten erachtet. Dem Erziehungsrathe bleibt überlassen, für vorzügliche Aufsätze eine Gratifikation zu bestimmen.

## Vierter Abschnitt.

### Die Schulen.

#### I. Im Allgemeinen.

##### §. 90.

Es sollen so viele Gemeindeschulen im Kanton vorhanden sein, daß die Kinder nirgends wegen zu großer Entfernung oder Ueberfüllung der Schule an zweckmäßiger Benutzung derselben gehindert werden.

Anzahl der Gemeindeschulen.

##### §. 91.

Der Kreis, innert welchem die Kinder eine und dieselbe Gemeindeschule besuchen, bildet eine Schulgemeinde.

Schulgemeinde.

##### §. 92.

Mehrere politische Gemeinden zusammen bilden einen Schulbezirk, und sind einer Bezirksschule zugetheilt, welche nach der Ortschaft, in der sich die Bezirksschule befindet, benannt wird.

Schulbezirke.

Gemeinden, welche zur Errichtung einer neuen Bezirksschule hinlängliche Beiträge leisten, haben auf die Unterstützung des Staates Anspruch zu machen.

##### §. 93.

Behufs gesetzlicher Beaufsichtigung der Gemeinde- und Bezirksschulen wird der Kanton in Schulkreise eingetheilt.

Schulkreise.

##### §. 94.

Die Errichtung, sowie die Zurundung von Grundstücken und Häusern zu einer Schule, die Trennung oder Aufhebung einer Schule wird auf den Bericht und Antrag des Erziehungsrates von dem Regierungsrathe beschlossen, wobei auf Vertiklichkeit, Bedürfnis und Mittel allseitige Rücksicht genommen werden soll.

Veränderung des Bestandes der Schulen.



## §. 95.

Revision der  
Schulein-  
theilung.

Die Umschreibung der Schulgemeinden, Schulbezirke und Schulkreise (siehe Beilage I., II. und III.) soll von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen werden.

## II. Im Besondern.

## A. Die Gemeindeschulen.

## 1. Schulpflichtigkeit.

## §. 96.

Schulpflichtig-  
keit und  
deren Dauer.

Der Besuch der Gemeindeschule ist für die Kinder aller Bürger und Einwohner des Kantons verbindlich. Diese Schulpflichtigkeit dauert für jedes Kind vom zurückgelegten 6ten bis zum vollendeten 16ten Altersjahre (Gesetz §. 8 und 9).

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind allein diejenigen Kinder, welche wegen gänzlicher Unfähigkeit vom Unterrichte ausgeschlossen werden müssen, oder wegen Mangel an Bollsinngigkeit eine andere Anstalt besuchen.

Ueber die Bildungsfähigkeit und daherige Schulpflichtigkeit entscheidet in zweifelhaften Fällen die Schulkommission.

## §. 97.

Bewilligung f.  
anderweitigen  
Unterricht.

Wenn Eltern und Pflegeeltern ihren Kindern selbst Unterricht geben, oder in andern öffentlichen oder privaten Schulanstalten Unterricht ertheilen lassen wollen, so haben sie hiefür durch den Schulinspektor die Bewilligung des Erziehungsrathes einzuholen (Gesetz §. 4).

## 2. Eintheilung.

## §. 98.

Eintheilung  
der Schule

Die Gemeindeschule theilt sich

- a. in die Sommerschule für Kinder vom zurückgelegten 6ten bis zum angetretenen 9ten Altersjahre. Sie bildet die erste Klasse der Gemeindeschule;

b. in die Winterschule. Diese umfaßt die Kinder vom 9ten bis zum vollendeten 13ten Jahre und macht die zweite und dritte Klasse der Gemeindeschule aus;

c. in die Wiederholungsschule, welche die aus der Winterschule entlassenen Schüler bis zum vollendeten 16ten Altersjahre enthält und als Fortbildungsklasse der Gemeindeschule zu betrachten ist.

Für die Eintheilung der Schüler innert einer Klasse gilt im Allgemeinen die Norm, daß alle zur gleichen Zeit eintretenden Schüler in der Regel zusammen eine Abtheilung bilden, so daß jede Klasse soviel Abtheilungen zählt, als sie Jahrgänge umfaßt. Die erste Klasse hat zwei, die zweite drei, die dritte Klasse zwei und die Wiederholungsschule drei Abtheilungen.

Es sollen aber die Abtheilungen stets auch nach der gleichmäßigen Befähigung der Schüler gebildet werden, wodurch allein eine Ausnahme von obiger Regel begründet wird.

#### §. 99.

Ausnahmsweise können in der dritten Klasse, wenn sie als Oberschule von Einem Lehrer unterrichtet wird, die Schüler nach ihrer Befähigung und ihren Kenntnissen, wenn deren Verschiedenheit überwiegend hervortritt, in drei Abtheilungen getrennt werden, so daß die Vorgerückteren ohne Rücksicht auf das Alter die oberste oder ausgewählte Abtheilung bilden.

Zulässigkeit einer dritten Abtheilung in der dritten Klasse.

Ueber die Errichtung einer solchen entscheidet auf den Vorschlag des Lehrers der Schulinspektor unter Kenntnißgabe an die Schulkommission.

#### §. 100.

Die Klassentrennung nach den Geschlechtern ist für die drei Klassen der Gemeindeschule nur an solchen Orten zulässig, wo die Zahl der schulpflichtigen Kinder mehr als drei getheilte Schulen erfordert.

Klassentrennung nach den Geschlechtern.



a. in die Winter- u. Sommer- u. Sonderschule.

§. 101.

**Dauer d. Sommerschule.** Die Sommerschule beginnt mit dem ersten Montag des Monats Mai und endigt mit Ende Herbstmonats.

§. 102.

**Zeit des Eintritts.** Jedes Kind, welches mit dem ersten Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuche der Sommerschule verpflichtet.

Im Falle ein Kind kränklich oder nicht genugsam entwickelt ist, kann der Inspektor auf Ansuchen der Eltern den spätern Eintritt gestatten.

§. 103.

**Stundenzahl.** Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 25.

§. 104.

**Trennung der Schule.** Wo in einer und derselben Sommerschule während drei Jahren die Zahl der dahin pflichtigen Schüler 50 übersteigt, sollen die zwei Abtheilungen der Schule getrennt werden. Der Lehrer, welcher die untere Klasse der Winterschule unterrichtet, hat alsdann die obere Abtheilung der Sommerschule zu übernehmen.

§. 105.

**Zulässigkeit des Besuchs von Seite der Winterschüler.** Wo die beiden Abtheilungen der Sommerschule getrennt sind, oder wo die Zahl der Sommerschüler gering und in dem einen oder andern Falle hinreichender Raum vorhanden ist, können auch Winterschüler der zweiten Klasse die Sommerschule besuchen, wo sie nach dem Stand ihrer Kenntnisse unterrichtet und beschäftigt werden sollen.

b. Winterschule.

§. 106.

**Dauer der Winterschule.** Die Winterschule beginnt mit dem ersten Montag des Wintermonats und dauert bis Anfang Aprils. Sie wird mit

einer angemessenen Feierlichkeit eröffnet, über deren Anordnung Eröffnung.  
die Schulkommission mit der Pfarrgeistlichkeit sich in's Einver-  
ständniß setzt.

§. 107.

In die Winterschule können nur diejenigen Kinder auf- Aufnahme.  
genommen werden, welche die zwei vorhergehenden Jahre die  
Sommerschule besucht, oder sonst diejenigen Kenntnisse sich  
erworben haben, welche der Lehrplan für die Sommerschule  
fordert.

§. 108.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 30. Stundenzahl.

§. 109.

Die Winterschule ist entweder eine Gesamtschule mit Arten der  
Einem Lehrer oder eine getheilte Schule mit zwei oder mehr- Winterschule.  
ren Lehrern.

§. 110.

Eine Winterschule, welche nach dreijähriger Durchschnitts- Trennung:  
rechnung mehr als 80 Schulkinder zählt, soll in zwei Schulen, in zwei Schulen.  
eine Unter- und Oberschule getrennt werden, von denen die  
erstere die zweite Klasse mit drei Abtheilungen, die letztere die  
dritte Klasse mit zwei Abtheilungen enthält, jede mit einem  
besondern Lehrer.

Diese Einrichtung soll allmählig in allen betreffenden Ge-  
meindeschulen durchgeführt werden.

§. 111.

Wenn eine Unterschule mehr als 80 schulpflichtige Kin- in drei Schulen.  
der hat, so ist eine dritte Schule zu errichten. In diesem  
Falle bilden sich drei Klassen und es gehören in die erste oder  
Unterschule die Kinder vom 9ten bis 11ten Altersjahre, in  
die zweite oder Mittelschule die Kinder vom 11ten und 12ten,  
und in die dritte oder Oberschule die Schüler im 13ten Alters-  
jahre in einer oder mit Rücksicht auf verschiedene Befähigung  
(§. 98) in zwei Abtheilungen.



## §. 112.

Lehrschüler.

In Schulen mit großer Schülerzahl darf der Lehrer abwechselnd Schüler der obersten Abtheilung in der Eigenschaft als Lehrschüler verwenden.

## §. 113.

Zulässigkeit des Besuchs von Seite der Sommerschüler.

Wo getheilte Schulen bestehen und das Lokal hinlänglichen Raum bietet, kann den Sommerschülern von dem Inspektor gestattet werden, an den Nachmittagen die Unterschule zu besuchen, wo sie als eigene Abtheilung von dem Lehrer unterrichtet und beschäftigt werden.

## §. 114.

Beicht- und Kommunionunterricht.

Während der Fastenzeit wird an zwei Tagen der Woche Beicht- und Kommunionunterricht für die Winterschüler erteilt. Die Pfartherren bestimmen diese Unterrichtstage im Einverständnisse mit den Schulkommissionen.

Sind die 30 Unterrichtsstunden auf fünf Tage verlegt, so daß ein ganzer Vakanztag besteht, so fällt dieser während der Fastenzeit weg und die Schule wird an allen jenen Halbtagen gehalten, an denen kirchlicher Unterricht nicht stattfindet.

## c. Wiederholungsschule.

## §. 115.

Bestimmung der Wiederholungsschule.

Die Wiederholungsschule hat die Bestimmung, die in der Winterschule gewonnene Bildung zu befestigen, zu ergänzen und weiter zu führen und zwar mit vorherrschender Beziehung auf praktische Anwendung.

## §. 116.

Verbindlichkeit zu deren Besuch.

Der Besuch der Wiederholungsschule ist (Gesetz §. 8) bis zum vollendeten sechszehnten Altersjahre verbindlich.

Zum Besuche der Wiederholungsschule sind alle Knaben verpflichtet, welche aus der Winterschule entlassen sind und keine höhere Bildungsanstalt als die Gemeindeschule besuchen.

Für Mädchen vertreten die Arbeitsschulen die Stellen der Wiederholungsschulen (Gesetz §. 8). Wo keine solche Arbeits-

Schulen bestehen, können auch Mädchen zu bestimmten Stunden die Wiederholungsschule besuchen.

§. 117.

Die Wiederholungsschule dauert einweilen von Anfang Wintermonat bis 1. Mai wöchentlich zwei halbe Tage und vom 1. Mai bis Ende Herbstmonat wöchentlich einen halben Tag. Die Festsetzung der Tage geschieht im Einverständnisse mit dem Pfarrer durch die Schulkommission.

Dauer und Zeit der Schule.

An Sonn- und Feiertagen soll in der Regel keine Schule gehalten werden.

Wo örtliche Verhältnisse besondere Anordnungen nothwendig machen, wird auf Begutachtung der Schulkommission der Erziehungsrath das Angemessene verfügen.

§. 118.

Nach Umständen können die Wiederholungsschulen so eingerichtet werden, daß sie des Winters an fünf Tagen wöchentlich je drei Stunden von den Knaben und drei Stunden von den Mädchen besucht werden können. Zu diesem Ende sind eigene Lehrer für die Wiederholungsschulen anzustellen. Zur Erleichterung dieser Einrichtung mögen die aus mehreren Winterschulen tretenden Zöglinge in Eine Wiederholungsschule zusammengezogen werden.

Erweiterung der Wiederholungsschulen.

§. 119.

Für die religiöse Fortbildung der Wiederholungsschüler sorgt die Kirche durch den Unterricht der Katechumenen.

Religionsunterricht.

3. Handhabung des Schulbesuches.

§. 120.

Bierzehn Tage vor Anfang der Sommerschulen hat der Gemeindeammann dem Lehrer für sich und zu Händen des Schulinspektors ein mit dem Geburtsdatum versehenes Verzeichniß derjenigen Kinder zu behändigen, welche bis zum 1. Mai das sechste Altersjahr zurücklegen.

Obliegenheit des Gemeindeammanns: a. Verzeichniß d. Sommerschüler



## §. 121.

und Winter-  
Schüler.

Die Verzeichnisse der schulpflichtigen Winterschüler werden ebenfalls vierzehn Tage vor Anfang jedesurses von dem Gemeindeammann und Lehrer durchgesehen und aufgestellt.

## §. 122.

b. bezüglich der  
Kinder der in  
die Gemeinde  
einziehenden  
Familien.

Bei Abgabe der Heimathscheine von in die Gemeinde einziehenden Familien oder Hausleuten soll der Gemeindeammann sich nach der Zahl und dem Alter der Kinder derselben erkundigen und die nach Bestimmung des Gesetzes schulpflichtigen sofort zum Eintritte und Besuche der Schule anhalten, wovon er jedesmal dem Lehrer für sich und zu Händen des Pfarrers und Inspektors Anzeige zu machen hat.

## §. 123.

Erlaubniß zum  
Wegbleiben von  
der Schule.

Kein Kind darf ohne dringende Ursachen einzelne Stunden oder Tage, noch weniger längere Zeit aus der Schule wegbleiben. Sind solche Ursachen vorauszusehen, so ist jedesmal die Erlaubniß zum Ausbleiben einzuholen. Für einen Tag kann diese vom Lehrer, für mehr als einen Tag vom Inspektor ertheilt werden.

Entschuldigung.

Ist keine Anfrage möglich, so soll das Ausbleiben innerhalb drei Tagen bei dem Lehrer entschuldigt werden, wobei nur Krankheiten der Kinder oder der Eltern und Nothfälle als genügende Entschuldigungsgründe anzusehen sind.

## §. 124.

Schulpflichtige,  
die in Dienst  
od. Lehre treten.

Knaben und Mädchen, die aus der Gemeinde- oder Wiederholungsschule noch nicht entlassen sind, können nur unter der Bedingung in Dienst oder Lehre treten, daß der Dienstherr oder Meister die Verpflichtung übernimmt, dieselben die Schule regelmäßig besuchen zu lassen.

## §. 125.

Handhabung  
der Tages-  
verzeichnisse.

Jeder Lehrer führt ein genaues Verzeichniß der bei ihm schulpflichtigen Kinder je nach den Klassen und Abtheilungen (Jahreskurse) seiner Schule in Gemäßheit der vom Erziehungs-

rathe hiefür bestimmten Tabellen (Tagesverzeichnisse), worin er gewissenhaft jeden halben Tag die Versäumnisse jedes Schülers anmerkt und zwar ob unentschuldigt oder gültig (durch Krankheit oder andere Nothfälle) entschuldigt.

Alle 14 Tage reicht der Lehrer dem Inspektor und dem Pfarrer (§. 23) einen Auszug aus seinem Tagesverzeichnisse über die unentschuldigten Schulversäumnisse ein.

§. 126.

Drei in einem Monate ohne gültige Entschuldigung geschehene Versäumnisse von je einem halben Tage sollen nach Umständen mit Mahnungen oder Verweisen geahndet werden. Sind letztere nöthig, so wird die Schulkommission die Eltern oder Pflegeeltern vor sich berufen.

Behandlung der Schulversäumnisse. Mahnung und Verweise.

Ergibt sich, daß Noth und Armuth der Eltern die Ursache des unfleißigen Schulbesuches der Kinder sind, so wird die Schulkommission davon den betreffenden Waisenämtern Kenntniß geben.

§. 127.

Bleibt die Mahnung und Zurechtweisung fruchtlos, so hat die Schulkommission die säumigen Eltern oder Pflegeeltern das nächste Mal mit einer Geldstrafe in dem Verhältniß zu belegen, daß es auf jeden versäumten halben Tag wenigstens einen Bazen und höchstens zwei Bazen trifft.

Geldstrafen.

Bei Wiederholungsfällen innert Jahresfrist sollen die Fehlenden mit der doppelten Strafe belegt werden.

Der Bezug dieser Straf gelder liegt dem Gemeindeammann ob, welcher sie dem Schulverwalter zu Händen der Schulkassa abliefern.

Bezug der Straf gelder.

Bei Unvermögenheit sind die Straf gelder und allfällige Kosten durch Frohnarbeiten für die Gemeinde abzuverdienen.

Bei andauernder Widerseßlichkeit wird die Schulkommission die Fehlbaren dem Amtsstatthalter zur Ueberweisung an den Straf richter verzeigen.

Ueberweisung an d. Straf richter.

Tritt dieser Fall bei Pflegeeltern ein, so sollen ihnen die Pflegekinder sogleich weggenommen und dem Waisenamte zu anderweitiger besserer Versorgung übergeben werden, wobei



allfällige Mehrkosten diesen nachlässigen Pflegeeltern überbunden werden können.

## §. 128.

Vollziehung  
der Strafen.

Der Gemeindeammann hat sofort die von der Schulkommission verhängten Strafgebühren zu beziehen und derselben jedesmal Bericht über die geschehene Vollziehung zu erstatten, indem er die ihm von der Schulkommission übersendeten Tabellen mit dem Datum der Vollziehung zurückschickt. Die Schulkommission ihrerseits führt über sämtliche Straffälle eine genaue Kontrolle.

Unterläßt der Gemeindeammann die Vollziehung, so hat der Amtsstatthalter auf Verlangen der Schulkommission gegen denselben Exekution zu verhängen.

## §. 129.

Hinsichtlich der Wiederholungsschulen gelten sämtliche obige Bestimmungen mit dem Unterschiede, daß zwei ohne genügende Entschuldigung versäumte Halbtage jedesmal mit der im §. 127 Satz 1 und 2 bezeichneten Geldstrafe zu belegen sind.

## 4. Schulzucht.

## §. 130.

Sorge d. Lehrers  
für gute Sitte.

Der Lehrer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler wie an sittlich religiöses Leben überhaupt, so auch an gute äußere Sitten gewöhnt werden und insbesondere in der Schule sich so verhalten, wie es dem Zwecke der Schule angemessen ist. Zu diesem Ende wird der Lehrer vor Allem aus durch sein eigenes Beispiel auf die Kinder einzuwirken suchen, und mit einem musterhaften Lebenswandel auch äußern Anstand verbinden.

Verhalten in  
Handhabung  
der Schulzucht.

In Handhabung der Schulzucht hat der Lehrer stets auf alle Schüler wachsam zu sein, gegen Alle unparteiisch und würdig sich zu benehmen, die Schule zur rechten Zeit zu beginnen und zu enden und während den Schulstunden ausschließlich sich der Lehrthätigkeit zu widmen.

## §. 131.

Pflichten der  
Schüler.

Jeder Schüler ist hinsichtlich der Schulzucht verpflichtet:

- a. Zur Reinlichkeit, nicht nur in Beziehung auf den Körper und die Kleider, sondern auch auf die Lehr- und Lernmittel, die Schulgeräthe, die Gemächer und Räume des Schulhauses. Es darf kein Schüler ungewaschen und ungekämmt zur Schule kommen.
- b. Zur Ordnung. Die Schüler sollen zur rechten Zeit in der Schule erscheinen, die nöthigen Bücher und sonstigen Materialien mitbringen, nicht ohne Noth und nie ohne Erlaubniß aus dem Lehrzimmer sich entfernen, und jedem Gegenstande die Stelle anweisen, die ihm gebührt.
- c. Zum unbedingten Gehorsam. Die Schüler sollen schnell und bereitwillig jeden Befehl des Lehrers vollziehen; sie dürfen sich unter keinerlei Umständen dessen Anordnung widersetzen und haben etwaige Einwendungen nur mit Bescheidenheit vorzubringen.
- d. Zum anständigen Betragen. Der Schüler soll sich gegen seine Mitschüler verträglich, freundlich und gefällig benehmen, nicht nur in der Schule und in der Kirche, sondern auch auf dem Schulwege eingezogen, sowie gegen Jedermann dienstgefällig, höflich und bescheiden sein.

§. 132.

Hinsichtlich der Ordnung in der Schule ist Folgendes zu beobachten:

Vorschriften für die Ordnung in der Schule.

- a. Beim Beginnen des Schulkurses weist der Lehrer jedem Schüler seinen Platz an und dieser darf ohne besondere Bewilligung des Lehrers nicht gewechselt werden.

Die Schüler werden mit ihren Schulpflichten (§. 123 und 131) bekannt gemacht und zur Beobachtung derselben ermahnt.

- b. Zur Hülfe bei der Aufsicht und Handhabung der Schulordnung kann der Lehrer vorübergehend, abtheilungsweise aus denjenigen Schülern, welche sich durch Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, Aufseher bezeichnen. Sie können zugleich auch die Lehrschüler sein (§. 112). Der Aufseher hat lediglich zu erinnern und zu warnen.



- c. Beim täglichen Schulbesuche begibt sich jeder Schüler nach dem Eintritte sogleich an seinen Platz.
- d. Der Unterricht beginnt und schließt mit einem Gebet, das nach hergestellter, vollkommener Ruhe von dem Lehrer laut gebetet wird.
- e. Nach der ersten Hälfte des halbtägigen Unterrichtes tritt eine Pause von 10 Minuten ein, bei welcher die Schüler klassen- oder abtheilungsweise aus dem Schulzimmer treten mögen, je unter Begleitung der Aufseher.
- f. Am Schlusse jedes Schulhalbtages sind die Versäumnisse in das Tagesverzeichnis einzutragen.
- g. Am Ende der Schule entfernen sich die Schüler erst auf das gegebene Zeichen und zwar so, daß die am nächsten bei der Thüre Sitzenden zuerst und alle bankweise in gehöriger Ordnung hinausgehen.
- h. Die täglich wiederkehrenden Befehle von Seite des Lehrers werden so viel möglich durch Zeichen, oder durch kurze Kommandoworte gegeben. Desgleichen wendet sich der einzelne Schüler, wenn er etwas sagen oder fragen will, durch bestimmte Zeichen an den Lehrer.

§. 133.

Besondere disziplinarische Mittel.

Als besondere Disziplinarittel gelten einerseits das Lob, die Verheißung einer Belohnung und die wirkliche Belohnung, und anderseits die Warnung, der Verweis, die Versetzung in die Strafbank, die Anzeige an den Pfarrer, an den Schulinspektor, und die Ueberweisung an die Schulkommission.

§. 134.

Rücksicht bei den Strafen.

Werden Strafen nöthig, so sollen sie jedesmal mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Kindes verhängt werden. Sie dürfen in keinem Falle das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden.

§. 135.

Beziehung der Schule zum Elternhause.

Die Einführung von Schulzeugnissen zu Händen der Eltern wird dringend empfohlen.

Gleichwie es Pflicht der Lehrer ist, sich in angemessene Verbindung mit dem Elternhause zu setzen, so sind die Eltern auch ihrerseits verpflichtet, des Lehrers Anzeigen über den Fleiß und das Verhalten ihrer Kinder entgegen zu nehmen, die ihnen von demselben zugeschickten Schulzeugnisse einzusehen und durch Unterzeichnung ihre Kenntnißnahme zu beglaubigen, sowie überhaupt den Lehrer in Handhabung guter Zucht und Sitte ihrer Kinder zu unterstützen. Sollte sich der Lehrer über Verweigerung solcher Mitwirkung von Seite der Eltern zu beklagen haben, so hat er die Unterstützung des Pfarrers (§. 127) und wo diese ohne Erfolg ist, die der Schulkommission zu Hülfe zu nehmen, welche auch in solchen Fällen die wegen Schulversäumnissen angedrohten Strafen in Anwendung bringen kann. (§. 127.)

Gingegen aber ist es den Eltern oder jeder andern Person, welche glauben sollten, sich in irgend welcher Beziehung über den Lehrer beklagen zu müssen, verboten, sich in die Schule zu begeben, um demselben Vorwürfe zu machen, oder solche in die Schulzeugnisse zu schreiben. Jede Beschwerde über den Lehrer ist in der Regel unmittelbar an die Schulkommission zu bringen. (§. 59 und 66.)

Beschwerden gegen den Lehrer.

§. 136.

Die Eltern und Pflegeltern haben die Pflicht, ihre Kinder außer der Schule strenge zu Sitte und Zucht anzuhalten. Namentlich haben sie dieselben vom Herumschweifen, von dem nicht beaufsichtigten Besuche der Wirthschaften und Tanzböden, vom Tabakrauchen und Branntweintrinken mit Wachsamkeit und Strenge abzuhalten.

Unterstützung d. Zucht durch die Eltern.

§. 137.

Vergehungen der Schulkinder, welche in keiner Verbindung mit der Schule stehen, wie Straßenunfug, Baumfrevel, Felddiebstahl, Beschädigung von Eigenthum jeder Art, Thierquälerei u. s. f. sind der häuslichen Züchtigung und der polizeilichen Vorsorge überlassen.

Vergehen der Schulkinder außer d. Schule.



## 4. Prüfung, Beförderung und Entlassung der Schüler.

## §. 138.

Öffentliche  
Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Courses der Sommer-, Winter- und Wiederholungsschule wird eine öffentliche Prüfung abgehalten.

Die Schulkommission setzt die Prüfungstage im Einverständniß mit dem Pfarrer fest, welcher sie von der Kanzel verkündet und damit die Einladung an die Eltern und Schulfreunde verbindet, den Prüfungen beizuwohnen.

## §. 139.

Ganz der  
Prüfung.

Die Prüfung beginnt und schließt mit Gesang und Gebet. Sie erstreckt sich über alle Gegenstände des Lektionsplanes und soll für jede Klasse bei getheilten Schulen wenigstens drei Stunden dauern. In denselben sollen sämtliche Abtheilungen und Kinder geprüft werden und zwar so, daß der aus einer Klasse in die andere übergehenden Abtheilung besondere Aufmerksamkeit und längere Zeit gewidmet wird.

## §. 140.

Vorlagen von  
Seite d. Lehrers.

Der Lehrer hat an der Prüfung vorzulegen :

- 1) Das Tagesverzeichnis über Fleiß und sittliches Betragen, nebst den Notizen über die Fortschritte jedes Schülers ;
- 2) den Jahresbericht des Lehrers über die Schule ;
- 3) die schriftlichen Arbeiten und Hefte der Schüler ;
- 4) ein Verzeichnis derjenigen Schüler, welche in eine höhere Klasse befördert oder entlassen werden sollen. Daselbe ist bezüglich des Religionsunterrichtes dem Pfarrer mitzutheilen.

## §. 141.

Schluß der  
Prüfung.

Nach geendeter Prüfung wird der Inspektor sein Urtheil über den Stand und die Leistungen der Schule aussprechen, den Schülern nach Verdienen Lob und Tadel ertheilen und die Beförderung und Entlassung derselben auf Grundlage des vom Lehrer eingereichten Vorschlages vornehmen.

§. 142.

Die Beförderung eines Schülers von einer Klasse zur andern findet statt, wenn einer als die Gesamtnote des Fleißes und Fortschrittes die erste, zweite oder dritte erhalten hat. In derselben Klasse haben diejenigen Schüler zu verbleiben, welche die vierte oder letzte Note erhalten haben.

Beförderung  
der Schüler.

§. 143.

Die Entlassung aus der Gemeindefchule darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der betreffende Schüler das 13te Altersjahr zurückgelegt und durch die Prüfung folgende Kenntnisse dargethan hat:

Entlassung  
aus der  
Gemeindefchule.

- 1) Von den wichtigsten Sätzen der Religionslehre nach dem Katechismus und von den wichtigsten Begebenheiten aus dem Leben des Heilandes aus der biblischen Geschichte;
- 2) Fertigkeit im richtigen Lesen und Verständniß des Schulsebuches;
- 3) Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Nacherzählen von gehörten und gelesenen Erzählungen; selbstständige Anfertigung eines Briefes, ohne zu grobe oder häufige Verstöße gegen die Rechtschreibung;
- 4) Kenntniß der Redetheile, der Wortbiegung und der Hauptsatzarten und ihrer Theile;
- 5) Uebung im Kopf- und Zifferrechnen im Umfange der vier Spezies bis zum einfachen Dreifache;
- 6) Richtiges Messen und Zeichnen eines einfachen Körpers.

Zu diesem Ende wird die dritte Klasse jedesmal einen halben Tag besonders geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung, die sowohl mündlich als schriftlich sein soll, mit den von dem Lehrer ausgestellten Jahresnoten zusammengehalten.

§. 144.

Schüler, welche während der zwei letzten Schuljahre den vierten Theil der Schultage versäumt oder hinsichtlich der Kenntnisse und des Fortschrittes die vierte Note erhalten haben, sollen, wenn gleich sie das zur Entlassung gehörige Alter schon



erreicht haben, zum nochmaligen Besuche der obern Abtheilung der dritten Klasse angehalten werden.

Ist aber offener Mangel an Anlagen vorhanden, so kann die Entlassung dennoch durch die Schulkommission ausgesprochen werden.

## §. 145.

Entlassungs-  
zeugnisse.

Deren Aus-  
theilung.

Die Entlassung geschieht mittelst eines vom Inspektor, dem Pfarrer und dem Lehrer unterzeichneten Zeugnisses nach vorgeschriebener Form. Die Entlassungszeugnisse werden je-  
weilen am ersten Sonntag nach der Prüfung von dem Pfarrer in der Kirche auf eine angemessene Weise den betreffenden Knaben und Mädchen öffentlich ausgetheilt.

## §. 146.

Austritt wäh-  
rend des  
Schulkurses.

Der Austritt aus der Schule darf während der Dauer des Schulkurses nicht stattfinden. Schüler, welche im Laufe desselben das gesetzliche Alter zurücklegen, verbleiben bis zum Ende des Kurses in der Schule. Eine Ausnahme hiervon kann nur durch den Kantonalschulinspektor gestattet werden.

## 6. Lehrmittel.

## §. 147.

Vorschrift für  
jede Schule.

Jede Schule soll mit den vorgeschriebenen Lehr- (und Lern-)mitteln zu jeder Zeit vollständig versehen sein. Hiefür haben in erster Linie der Lehrer und der Schulverwalter (§. 152) zu sorgen.

## §. 148.

Die allgemei-  
nen Lehrmittel.

Die allgemeinen Lehrmittel sind: Wandtafeln mit Kreide und Schwamm sammt Lineal, Winkelmaß und Zirkel; Tabellen für Schreib-, Rechnungs-, Gesang- und Leseunterricht; Wandkarten für den geographischen Unterricht; Vorlegblätter zum Schönschreiben und Zeichnen und allfällige Wandbilder zum Anschauungs- und Sprachunterricht; in den Bezirksschulen die Apparate für Mathematik und Naturkunde. Sämmtliche

Deren An-  
schaffung.

allgemeine Lehrmittel werden auf Kosten der Gemeinde (Gesetz §. 50) angeschafft, in Stand gehalten und nöthiger Weise erneuert.

§. 149.

Die besondern Lehrmittel sind :

- a. Die Schreibmaterialien: als Schiefertafeln, Griffel, Papier, Dinte, Federn, Bleistifte, Lineale u. s. w. ;
- b. die Schulbücher, als: Katechismus, biblische Geschichte, Lesebuch, Rechenbuch, Gesangheft und in den Bezirksschulen die für die einzelnen Lehrfächer insbesondere vorgeschriebenen Handbücher und Leitsfaden.

Die besondern Lehrmittel und

§. 150.

Die besondern Lehrmittel für die einzelnen Kinder werden von den Eltern oder deren Vertretern angeschafft oder von dem Lehrer verabreicht. Für die Kinder armer Eltern, von denen der Lehrer die Bezahlung nicht erhalten kann, hat das Waisenamt der Heimatgemeinde die Lehrmittel zu bezahlen.

deren Anschaffung.

§. 151.

Der Erziehungsrath wird dafür sorgen, daß die obligatorischen Lehrmittel möglichst wohlfeil angeschafft werden können. Es soll auch von der Kanzlei jeweilen vor dem Beginne des Schuljahres öffentlich bekannt gemacht werden, zu welchem Preise die Lehrmittel einzeln und per Duzend bezogen werden können.

Preise der Lehrmittel.

§. 152.

Alle vom Erziehungsrathe vorgeschriebenen oder empfohlenen und noch einzuführenden allgemeinen und besondern Lehrmittel werden durch die Lehrer aus dem Kantonalschulbücher- verlag bezogen.

Bezug u. Bezahlung derselben.

Seine daherigen Rechnungen hat der Lehrer in den ersten vier Wochen nach beendigter Schulzeit dem Schulverwalter einzureichen, welcher dem Lehrer auch sämtliche Forderungen, welche ungeachtet ergangener Mahnung an die Eltern bis Ende



des Schuljahres für besondere Lehrmittel nicht erhältlich waren, zu vergüten hat. Verspätet er diese Zeit zur Eingabe, so kann der Lehrer die Mitwirkung des Schulverwalters nicht mehr ansprechen.

Seinerseits soll der Gemeinderath sofort mit den betreffenden Eltern, und mit den Waisenämtern über die für arme Kinder gehaltenen Auslagen abrechnen unter Eingabe der dazugehörigen spezifizirten Conti.

## §. 153.

Inventar der  
Schule.

Ueber die vorhandenen Lehrmittel und Schulgeräthe führt der Lehrer ein genaues Inventar, welches am Ende jedes Schuljahres neu durchgesehen wird. Eine Abschrift davon übergibt er dem Gemeinderathe. Zum Schulinventar gehören auch das Erziehungsgesetz und die hinsichtlich des Volksschulwesens erlassenen Verordnungen, Reglemente und Weisungen.

Bei allfälligem Lehrerwechsel soll eine genaue Uebergabe der vorfindlichen Lehrmittel im Beisein des Schulverwalters gemacht und das Mangelnde wieder ersetzt werden.

## §. 154.

Die Kosten für  
die allgemeinen  
Lehrmittel der  
Bezirksschulen.

Die Kosten für die allgemeinen Lehrmittel einer Bezirksschule werden im Sinne des §. 18 des Gesetzes von derjenigen Gemeinde, in welcher die Bezirksschule errichtet ist, bestritten und den Gemeinden des Schulbezirkes verrechnet.

## 7. Die Schullokale und deren Einrichtung.

## §. 155.

Lokal jeder  
Schule.

Zu jeder Schule gehört ein derselben gewidmetes Lokal mit so viel Lehrzimmern, als Lehrer an der Schule angestellt sind, und mit einer angemessenen Lehrerwohnung.

## §. 156.

Obliegenheit  
der politischen  
Gemeinde.

Die Erbauung, Einrichtung und Unterhaltung des Schullokals, sowie die Beheizung der Lehrzimmer liegt nach §. 10 des Gesetzes der politischen Gemeinde ob, innert welcher das Schulhaus gelegen ist, oder errichtet werden soll.

Mit Hinsicht auf die Schülerzahl und den Zustand der Räumlichkeit kann eine Gemeinde im Sinne des §. 11 des Gesetzes angehalten werden, entweder ein neues Schulhaus zu bauen oder die vorhandenen Gebäude nach Bedürfniß zu verbessern.

§. 157.

Jedes neu zu erbauende Schulhaus, sowie jede bedeutende Verbesserung desselben soll nach folgenden Vorschriften ausgeführt werden: Vorschriften für Schulbauten.

- 1) Die Schulkokale sollen eine trockene, gesunde und freie Lage haben und so viel möglich auf einem offenen Plage stehen.
- 2) Es soll darauf gesehen werden, daß das Schulhaus möglichst in der Mitte der Schulgemeinde gebaut werde, damit der größere Theil der Schulkinder ungefähr gleichweit zur Schule habe.
- 3) Wo immer thunlich soll ein freier Platz und ein Brunnen in der Nähe der Schule sich befinden.
- 4) Das Erdgeschosß oder das erste Stockwerk soll wenigstens zwei bis drei Fuß über die Erdoberfläche erhoben werden und gemauert sein. Dasselbe ist von dem obern Stocke durch einen doppelten Boden zu trennen.
- 5) Die Treppen sind mit Kehrplätzen und Geländern und die Eingänge in's Haus mit Scharreisen zu versehen.
- 6) Die Defen müssen eine Einrichtung erhalten, daß sie zur Erwärmung des Zimmerraumes wohl hinreichen und nicht zu weit in die Stube hinausragen. Zweckmäßig ist die Einfassung derselben mit hölzernen Geländern.
- 7) Die Abtritte sind in einem besondern Anbau außer dem Hause oder, wo dieß nicht möglich, in dem Stiegenhaus oder in der Haustur anzubringen und zwar so, daß sie hell, verschließbar und für beide Geschlechter absondert sind.



8) Das Schulzimmer soll in der Regel ein längliches Viereck bilden und immerhin von zwei Seiten das Licht erhalten.

9) Die Wohnung des Lehrers muß mit dem Schulhaus verbunden sein und wenigstens aus zwei heizbaren Stuben und zwei Kammern nebst Küche, Keller und Holzbehälter bestehen.

10) Hinsichtlich der Dimension und Bestuhlung der Lehrzimmer schreibt die Beilage IV das Nähere vor.

§. 158.

Gebrauch des Schulhauses. Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt.

§. 159.

Entwerfung u. Behandlung des Bauplans.

Bei der Erbauung eines neuen, so wie bei Veränderung eines schon bestehenden Schulhauses soll namentlich auch auf den möglichen Zuwachs der Bevölkerung Rücksicht genommen werden. Den Bauplan läßt der Gemeinderath entwerfen. Derselbe wird nebst Kostenanschlag und Hausplatz von der Volksschuldirektion, nöthigenfalls mit Beiziehung von Sachkundigen, geprüft und von dem Erziehungsrathe genehmigt oder abgeändert. Geschieht letzteres, so wird der Erziehungsrath die fernern Weisungen geben.

§. 160:

Anordnung zu Bauten.

Ergibt sich nach dem Bericht der Schulkommission und nach einer durch die Volksschuldirektion vorgenommenen Untersuchung das Bedürfnis einer Neubaute, oder aus Gesundheitsrücksichten oder wegen Mangel an Raum u. s. w. die Nothwendigkeit einer Ausbesserung des Schullokal, so ist die Sache dem betreffenden Gemeinderath vorzulegen. Dieser hat sich innert vier Wochen einläßlich darüber zu erklären, ob, wie und innert welcher Frist er dem Bedürfnis abhelfen wolle.

Im Falle der Weigerung oder Verzögerung wird der Erziehungsrath auf den Antrag der Volksschuldirektion dem Re-

gierungsrathe die geeigneten Vorschläge im Sinne des §. 11 des Gesetzes hinterbringen.

### 3. Vertheilung der Schulkosten und Rechnungswesen.

#### §. 161.

Die Kosten der im Umkreise einer Gemeinde vorhandenen Schulen werden von der politischen Gemeinde getragen (Gesetz §§. 10 und 50). Tragung der Schulkosten.

#### §. 162.

Der Gemeinderath sorgt unter Aufsicht der Schulkommission (§. 14) für die Gründung und Neuffnung des Schulfonds, die Führung der Schulkasse, den Bau und Unterhalt der Schulhäuser und Lehrerwohnungen, für die Beheizung der Schulzimmer, für Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel und der Schulgeräthe, sowie für die Beholzung und den gesetzlichen Besoldungsbeitrag der Lehrer. Obliegenheiten d. Gemeinderaths.

#### §. 163.

Zur Besorgung dieser ökonomischen Verhältnisse der Schule bestellt der Gemeinderath aus seiner Mitte ein Mitglied als Schulverwalter und sorgt dafür, daß dieser zur gehörigen Zeit über seine Verwaltung Rechnung stelle. Schulverwalter.

#### §. 164.

Die Obliegenheiten des Schulverwalters sind im Besondern folgende: Er hat Dessen Obliegenheiten.

- a. die Zinsen des Schulgutes, sowie die Einnahmen der Schulkasse fleißig einzuziehen und die Ausgaben der Schule gegen Belege zu bestreiten;
- b. für gehörige und rechtzeitige Versicherung der Schulkapitalien zu sorgen und über Anlage, Aufkündigung oder Ablösung von solchen dem Gemeinderathe gutachtliche Vorschläge zu machen;
- c. die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge an die Besoldung des Lehrers laut jedesmaliger Anweisung zu den in den §§. 44 und 45 festgesetzten Terminen vollständig und ohne Unkosten auszurichten;



- d. den Lehrer in Anschaffung der Lehrmittel, sowie für Bezahlung derselben von Seite der Eltern und Waisenbehörden zu unterstützen;
- e. dafür zu sorgen, daß das Schulhaus und die Lehrzimmer stets reinlich erhalten und letztere im Winter gehörig beheizt werden;
- f. alljährlich auf den 1. Mai die Kassarechnung über die gemachten Einnahmen und Ausgaben und die Bestandrechnung über das vorhandene Schulgut nach gegebenem Formulare anzufertigen und dem Gemeinderathe vorzulegen.

## §. 165.

Die Schulrechnungen.

Die von dem Gemeinderathe geprüften und richtig gefundenen Rechnungen sollen sodann der Gemeinde vorgelegt, und, wenn sie von dieser genehmiget sind, in ein eigenes Protokoll eingetragen und eine Abschrift davon der Schulkommission zu Händen des Erziehungs Rathes eingeschendet werden (§. 14).

## §. 166.

Deckung von Rückständen.

Ergeben sich in der Kassarechnung Rückstände, so sind dieselben aus der Polizeirechnung zu decken. (§. 10 des Gesetzes.)

## §. 167.

Abrechnung mit andern Gemeinden.

Sind zu den im Gemeindefreife liegenden Schulen Ortschaften anderer politischer Gemeinden pflichtig, so verlegt der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule liegt, die Kosten für sämtliche Gemeindegemeinden der Gemeinde nach Maßgabe von Kataster, reinem Vermögen und Erwerb auf die ganze Gemeinde mit Einschluß des Katasters, des reinen Vermögens und Erwerbs aller zu irgend einer Gemeindegemeinde zugehörigen Ortschaften, und fordert den auf diese letztern fallenden Betrag von den betreffenden Gemeinderäthen ein. Diesen steht das Recht der Einsicht in Rechnung und Kostenvertheilung zu.

Diese Beiträge an Nachbargemeinden sind dann wieder nicht auf die zugehörigen Ortschaften allein zu verlegen, sondern müssen auf die Schulausgaben der ganzen Gemeinde getragen werden.

§. 168.

Zu obigem Zwecke hat der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, von welcher Theile zu einer Schule in einer andern politischen Gemeinde pflichtig sind, alljährlich auf den 1. Mai die erforderlichen Auszüge aus den Kataster- und Vermögensverzeichnissen dem betreffenden Gemeinderathe einzureichen.

§. 169.

Besteht in einer politischen Gemeinde keine Schule, so hat sie nach gleicher Berechnung ihr Betreffniß der Schulkosten an diejenige Gemeinde zu leisten, zu welcher sie schulpflichtig ist.

§. 170.

Erheben sich hierüber Anstände und können sich die betreffenden Gemeinden nicht verständigen, so wird der Erziehungsrath im Sinne der §§. 10 und 18 des Gesetzes, den an ihn einlangenden Fall entweder erledigen oder dem Regierungsrathe zur Entscheidung vorlegen.

Erledigung allfälliger Anstände.

§. 171.

Befindet sich eine Gemeinde in außerordentlich gedrückten ökonomischen Verhältnissen und hat mehrere Schulen zu unterhalten, so kann auf Bericht und Gutachten des Erziehungsrathes von dem Regierungsrathe der Antrag auf eine außerordentliche, zeitweise Unterstützung an den Großen Rath gebracht werden.

Außerordentliche Unterstützung an Gemeinden.

B. Die Bezirksschulen.

§. 172.

Der Eintritt in die Bezirksschulen ist freigestellt (Gesetz §. 17). Wer indes in eine Bezirksschule eintritt, ist verpflichtet, dieselbe im laufenden Schuljahre fleißig zu besuchen und darf während desselben ohne besondere Erlaubniß nicht aus treten. Letztere wird von der Schulkommission ertheilt, an welche sich zu diesem Zwecke der betreffende Schüler oder dessen Eltern schriftlich zu wenden haben.

Besuch der Bezirksschule.

§. 173.

Die Bezirksschulen zerfallen in zwei Klassen:

Einteilung der Bezirksschulen.



Diejenigen ersten Ranges sind solche, in welchen nebst dem im §. 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Lehrfächern auch Unterricht in der lateinischen Sprache ertheilt wird. Diese haben zwei Hauptlehrer und in der Regel einen dreijährigen Kurs nach dem Fächersystem.

Diejenigen zweiten Ranges sind ohne Lateinunterricht, und haben in der Regel einen zweijährigen Kurs nach dem Klassensystem.

## §. 174.

Dauer derselben.

Die Bezirksschulen beginnen mit dem 15. Weinmonat und dauern annähernd 40 Wochen.

Die Zwischenferien von zirka 12 Wochen werden von der Schulkommission auf diejenigen Zeiten vertheilt, in welchen die meisten Landarbeiten vorkommen, wie namentlich auf die Heu-, Getreide- und Kartoffelerndte.

## §. 175.

Stundenzahl.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 30.

## §. 176.

Aufnahme.

Die regelmäßige Aufnahme findet beim Beginne des Schuljahres statt und wird nur solchen Knaben gewährt, welche aus der Gemeindeschule entlassen sind. Ausnahmsweise und mit Bewilligung der Schulkommission kann solchen Schülern, welche die Schule zum Behufe der Vorbereitung für den Eintritt in die Kantonschule besuchen, die Aufnahme schon vor dem 13. Jahre gestattet werden, sofern sie sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen.

## §. 177.

Bedingung dazu.

Um in die Bezirksschule unbedingt aufgenommen werden zu können, ist nöthig, daß der Schüler hinsichtlich des Fleißes und des Fortschrittes die erste Note in der obersten Klasse der Gemeindeschule erhalten habe.

Ist dieses nicht der Fall, so hat der Betreffende eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, welche von dem Bezirkslehrer in Anwesenheit des Inspektors vorgenommen wird. Die Forderungen

dabei richten sich nach den Leistungen, welche für die obere Abtheilung der dritten Klasse der Gemeindeschule im Lehrplane bezeichnet sind.

§. 178.

Am Schlusse jedes Jahres wird die Jahresprüfung abgehalten, zu welcher Eltern und Behörden besonders eingeladen werden. Der Prüfungstag wird zudem öffentlich bekannt gemacht. Jahresprüfung.

Die Prüfung dauert gewöhnlich einen Tag und wird durch einen Abgeordneten des Erziehungsrathes geleitet. Am Schlusse derselben werden die vom Lehrer ausgefertigten Jahreszeugnisse über Betragen, Fleiß und Fortschritt den Schülern ausgehändigt.

§. 179.

Der ordentliche Austritt aus der Bezirksschule geschieht am Schlusse des zweiten oder dritten Jahres. Dem Austretenden wird ein von der Schulkommission unterzeichnetes Abgangszeugnis ausgestellt. Austritt.

§. 180.

Alle übrigen Verhältnisse der Bezirksschulen werden im Sinne der einschlägigen Bestimmungen über die Einrichtung der Gemeindeschulen regulirt (§. 120 bis §. 161). Uebrige Verhältnisse.

Die Schulzucht richtet sich jedoch hier, wie auch in den Wiederholungsschulen nach dem gereiften Alter der Zöglinge und sucht durch vernünftige Vorstellungen Fleiß, Sitte und Ordnung unter den Schülern aufrecht zu halten.

C. Besondere Schulen für die weibliche Jugend.

1. Arbeitsschulen.

§. 181.

Die Arbeitsschulen für die Mädchen (Gesetz §. 8) haben den Zweck, letztere zu den im häuslichen Leben vorkommenden Handarbeiten, als im Häckeln, Stricken, Nähen, Ausbessern und Zuschneiden von Kleidungsstücken zu befähigen. Zweck der Arbeitsschule.



Sogenannte Kunst- und Luxusarbeiten sind von den gewöhnlichen Unterrichtsstunden der Arbeitsschule ausgeschlossen.

## §. 182.

Errichtung  
von solchen.

Die Errichtung von Arbeitsschulen ist Sache der Gemeinde oder Privaten. Der Erziehungsrath wird nach dem Maße der Unterstützung, welche für die Gründung und Bethätigung der Schule von Seite der Gemeinde gewährt wird, und im Verhältnisse der Leistungen und der Dauer der Schule an die Besoldung der Lehrerin einen jährlichen Beitrag von 20—50 Frk. vom Staate verabreichen.

Um auf einen solchen Beitrag Anspruch machen zu können, müssen die Gemeinden oder die betreffenden Privaten sich darüber ausweisen:

- a. daß ein zweckdienliches Lokal für die Arbeitsschule bestimmt ist;
- b. daß für Bestuhlung und Beheizung, sowie für Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, resp. Arbeitsstoffe, gesorgt wird;
- c. daß die Schule bereits ein Jahr besteht und Anerkennungswerthes geleistet hat.

Die daherige Anzeige übermittelt die Schulkommission sammt ihrem Gutachten dem Erziehungsrathe.

## §. 183.

Verpflichtung  
zum Besuche.

Zum Besuche der Mädchenarbeitsschule sind in denjenigen Gemeinden, wo eine solche mit dem Unterstützungsbeitrage des Staates besteht, alle aus der Gemeindeschule entlassenen Schülerinnen bis zum 16ten Altersjahre verpflichtet.

Andern noch schulpflichtigen Mädchen der Gemeindeschule ist der Besuch der Arbeitsschulen gestattet, insofern derselbe mit dem Stundenplan der Gemeindeschule vereinbar ist.

## §. 184.

Stundenzahl.

Die vom Staate unterstützte Arbeitsschule soll zur Winters- und Sommerszeit wöchentlich während wenigstens sechs Stunden gehalten werden.

§. 185.

Die Wahl der Arbeitslehrerin geschieht durch den Gemeinderath und zwar auf einen von der Schulkommission gemachten Vorschlag. Zu diesem Ende haben die Bewerberinnen um diese Stelle letzterer Behörde ihre gehörigen Sittenzeugnisse vorzuweisen und eine von derselben zu veranstaltende Prüfung zu bestehen. Wahl der Lehrerin.

Diese sowohl als die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Arbeitsschule kann Frauen und Jungfrauen übertragen werden, welche mit den im Zwecke der Anstalt liegenden Arbeiten vertraut sind. Hiefür hat ebenfalls die Schulkommission zu sorgen.

§. 186.

Das Minimum der Befoldung einer Arbeitslehrerin ist auf 40 Frk. festgesetzt. Befoldung.

§. 187.

Ueber die Pflichten der Lehrerinnen in Bezug auf Unterricht und Disziplin der Arbeitsschulen wird von dem Erziehungsrathe eine besondere Vorschrift erlassen werden. Besonderes Regulativ.

2. Arbeits- und Fortbildungsschulen.

§. 188.

Mit den Arbeitsschulen kann auch Unterricht in Lehrfächern der Wiederholungsschule verbunden werden, um die aus der Gemeindeschule entlassenen Mädchen in ihrer Schulbildung weiter zu führen. Arbeits- und Fortbildungsschulen.

§. 189.

Diese Fächer sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, Arithmetik, Zeichnen und Gesang. Lehrfächer.

Neben den gewöhnlichen Handarbeiten (§. 181) können noch Kunstarbeiten solchen Töchtern gelehrt werden, welche in der Befertigung der erstern bereits hinlängliche Fertigkeit erworben haben.



## §. 190.

Dauer und  
Stundenzahl. Diese Arbeits- und Fortbildungsschulen haben einen zwei-  
jährigen Kurs von je 40 Wochen. Die wöchentliche Unter-  
richtszeit ist jeweilen vom Erziehungsrathe zu bestimmen.

## §. 191.

Befoldung d.  
Lehrerin. Der Anstalt steht eine Lehrerin vor, welche das Wahlfähig-  
keitszeugniß von dem Erziehungsrathe besitzt.  
Die Befoldung derselben besteht zum mindesten in Fr. 150.

## §. 192.

Bestreitung  
der Kosten. Die Befoldungs- und Unterhaltungskosten einer Arbeits-  
und Fortbildungsschule werden bestritten:  
a. aus freiwilligen Beiträgen;  
b. aus Schulgeldern der Schülerinnen;  
c. aus Zuschüssen vorhandener Fonds;  
d. aus Staatsbeiträgen.

## §. 193.

Unentgeltlicher  
Besuch armer  
Mädchen. Armen Mädchen soll die Benutzung der Arbeits- und Fort-  
bildungsschule, wenn diese von Staatswegen unterstützt wird,  
unentgeltlich gestattet werden.

## §. 194.

Errichtung sol-  
cher Schulen. Die Gründung einer Arbeits- und Fortbildungsschule ist  
Sache einer oder mehrerer Gemeinden oder Privaten. Sobald  
für eine zweckmäßige Lokalität und eine jährliche Befoldung  
von 100 Fr. gesorgt ist, macht die Schulkommission davon  
Anzeige an den Erziehungsrath.

Wahl der  
Lehrerin. Die Stelle der Lehrerin wird alsdann zur freien Bewer-  
bung ausgeschrieben und nach vorgenommener Prüfung das  
Verzeichniß der als wahlfähig erklärten Bewerberinnen dem  
Gemeinderathe zugestellt, welcher die Wahl vorzunehmen hat.

Staatsbeitrag. Am Schlusse des ersten Schuljahres erstattet die Schul-  
kommission dem Erziehungsrathe einen Bericht über den Be-  
stand und die Leistungen der Schule, woraufhin ein angemesse-  
ner Staatsbeitrag bis auf 80 Fr. verabreicht werden kann.

§. 195.

Am Schlusse jedes Schuljahres findet eine Prüfung statt. Jahresprüfung.

§. 196.

Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeits- und Fortbildungsschulen liegt der Schulkommission ob, welche behufs der Aufsicht über die Leistungen in den weiblichen Arbeitsfächern sachverständige Frauenspersonen beiziehen kann.

§. 197.

Hinsichtlich der Schulordnung, der Lehrmittel und des Lehrplanes wird von dem Erziehungsrathe das Nähere bestimmt werden. Besonderes Regulativ.

3. Höhere Töchterbildungsanstalt.

§. 198.

Für die weibliche Jugend des ganzen Kantons besteht in Luzern eine höhere Bildungsanstalt. Höhere Töchterbildungsanstalt.

§. 199.

Der Zweck dieser Anstalt ist, denjenigen Töchtern, welche aus der Gemeindeschule entlassen sind und eine weiter gehende Bildung suchen, diese in einem der weiblichen Bestimmung entsprechenden Masse zu gewähren. Zweck derselben.

Zugleich soll die Anstalt eine Pflanzschule für künftige Lehrerinnen sein und eine diesem besondern Zwecke angemessene Einrichtung erhalten.

§. 200.

Die Lehrgegenstände der Töchterbildungsanstalt sind: Lehrgegenstände.

I. Religions- und Sittenlehre.

II. Sprachen:

1. deutsche,

2. französische.

III. Realien:

1. Rechnen,

2. Naturkunde,



3. Geschichte,

4. Geographie.

## IV. Kunst und Fertigkeiten :

1. Weibliche Handarbeiten,

2. Zeichnen,

3. Musik und Gesang,

4. Haushaltungskunst.

## §. 201.

Lehrerpersonal.

Ein Direktor als Vorsteher der Anstalt leitet diese in wissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht. Ihm steht eine Hauptlehrerin zur Seite, welche außer dem ihr zugetheilten ordentlichen Unterrichte die Mädchen zur Führung und Versorgung aller häuslichen Arbeiten anleitet.

Für einzelne Fächer werden die nöthigen Hülfslehrer und Lehrerinnen angestellt. Für die französische Sprache kann auch eine ständige Lehrerin angestellt werden.

## §. 202.

Wahl derselben.

Der Regierungsrath ernennt auf den Vorschlag des Erziehungs Rathes den Direktor der Anstalt und die Hauptlehrerin.

Die Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen werden von dem Erziehungsrathe auf den Vorschlag des Direktors bezeichnet.

## §. 203.

Gehalte.

Der Jahresgehalt des Direktors ist auf 1400 Frk., derjenige der Hauptlehrerin auf 500 Frk. festgesetzt. Der Direktor hat zudem freie Wohnung, die Hauptlehrerin freie Wohnung und freie Kost in der Anstalt.

Den Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen werden für die Unterrichtsstunden besondere Gratifikationen verabreicht. Den Betrag derselben hat der Direktor vierteljährlich dem Erziehungsrathe zu verrechnen.

Rechnungsweisen.

Der Direktor legt dem Erziehungsrathe am Ende des Jahres, oder so oft es dieser verlangt, Rechnung über die gesammten Einnahmen und Auslagen der Anstalt ab.

§. 204.

Der auf einander folgenden Klassen sind drei. Die dritte Klassen.  
Klasse ist vorzugsweise zur Vorbereitung künftiger Lehrerinnen  
bestimmt. Die Lehrkurse sind Jahreskurse zu 40 Wochen ge-  
rechnet.

§. 205.

Die Zöglinge wohnen entweder in oder außer der Anstalt. Kost- und  
Die erstern zahlen ein wöchentliches Kostgeld, das alljährlich Schulgeld.  
von dem Erziehungsrathe festgesetzt wird; die letztern entrichten  
ein Schulgeld von 40 Frk. per Jahr.

Der Unterricht in der Musik wird besonders bezahlt.

Die Zahl allfälliger Freiplätze wird jedes Jahr von dem Freiplätze.  
Erziehungsrathe bestimmt.

§. 206.

Am Ende jedes Schulkurses findet eine Prüfung statt, Jahresprüfung.  
zu deren Theilnahme die Eltern der Zöglinge eingeladen  
werden.

§. 207.

Die Anstalt ist unter besondere Aufsicht der Volksschul- Aufsicht.  
direktion gestellt.

**Schlußbestimmungen.**

§. 208.

Wo besondere Verhältnisse eine von den Bestimmungen  
gegenwärtiger Verordnung abweichende Einrichtung der Ge-  
meinde- und Bezirksschulen erfordern, wird der Regierungs-  
rath auf den Vorschlag des Erziehungs Rathes das Angemessene  
verfügen.

§. 209.

Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder privatim unterrich-  
ten lassen, sind verpflichtet, diese, so lange sie sich im schul-  
pflichtigen Alter befinden, an die öffentlichen Prüfungen in die



Schule zu schicken, oder dann der Schulkommission den Ausweis zu leisten, daß die Kinder den im §. 7 des Gesetzes geforderten Unterricht erhalten.

§. 210.

Die Kommission für Prüfung der Bewerber um Lehrerstellen (Gesetz §. 40) wird von dem Regierungsrathe auf vier Jahre gewählt.

§. 211.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle bis anhin erlassenen Verordnungen und Reglemente, das Gemeinde- und Bezirksschulwesen betreffend, außer Kraft erklärt sind, soll der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen beigelegt und sämtlichen Schulkommissionen, Pfarrern und Lehrern mitgetheilt werden.

So beschlossen in unserer Sitzung,

Luzern den 15. Hornung 1851.

Der Schultheiß:

J. R. Steiger.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

Erste Beilage zur Vollziehungsverordnung. (§. 91.)

Eintheilung des Kantons in Schulgemeinden.

Polit. Gemeinde.	Schulgemeinde.	Schulen.			Bemerkung.
		Sommer.	Winter.	Jahres.	
Amt Luzern.					
1 Abligenschwil	1 Abligenschwil	1	1	.	
2 Buchenrain	2 Buchenrain	1	1	.	
3 Dierikon	.	.	.	.	zu Root.
4 Ebikon	3 Ebikon	1	1	.	
5 Giffikon	.	.	.	.	zu Root.
6 Greppen	4 Greppen	1	1	.	
7 Honau	.	.	.	.	zu Root.
8 Horw	5 Horw	1	2	.	
9 Kriens	6 Kriens	2	3	.	
	7 Obernau	1	1	.	
10 Littau	8 Littau	1	1	.	
11 Luzern	9 Luzern	.	.	6	Knabenschulen.
		.	.	10	Mädchenschulen.
		.	.	2	Knabensch. im Hof.
		.	.	1	im Waisenhause.
12 Malters	10 Malters	2	2	.	
	11 Blatten	1	1	.	
	12 Grabacher	1	1	.	
	13 Knebligen	1	1	.	
13 Meggen	14 Meggen	1	1	.	
14 Meierskappel	15 Meierskappel	1	1	.	
15 Root	16 Root	1	1	.	für Knaben.
		1	1	.	für Mädchen.
Schachen	17 Schachen	1	1	.	



Polit. Gemeinde.	Schulgemeinde.	Schulen.			Bemerkung.
		Sommer	Winter	Jahres	
16 Schwarzenberg	18 Schwarzenberg	2	2	.	
17 Ubligenschwil	19 Ubligenschwil	1	1	.	
18 Bignau	20 Bignau	1	1	.	
19 Weggis	21 Weggis	2	2	.	
<b>Amt Hochdorf.</b>					
20 Aesch	22 Aesch	1	1	.	
21 Altwis	23 Altwis	1	1	.	
22 Ballwil	24 Ballwil	1	2	.	
23 Emmen	25 Emmen	1	1	.	
	26 Ehrlen	1	1	.	
24 Ermensee	27 Ermensee	1	1	.	
25 Eschenbach	28 Eschenbach	1	2	.	
26 Gelfingen	29 Gelfingen	1	1	.	
27 Hämikon	30 Hämikon	1	1	.	
28 Herlisberg	31 Herlisberg	1	1	.	
29 Hitzkirch	32 Hitzkirch	1	1	.	
30 Hochdorf	33 Hochdorf	1	2	.	für Knaben. für Mädchen.
			1	.	
31 Hohenrain	34 Hohenrain	1	1	.	
	35 Kleinwangen	1	1	.	
32 Inwil	36 Inwil	1	1	.	
33 Ileri	37 Ileri	1	1	.	
34 Mosen	38 Mosen		1	.	
35 Müswangen	39 Müswangen	1	1	.	
36 Rain	40 Rain	1	1	.	
37 Rettschwil					zu Herlisberg.
38 Richensee					zu Hitzkirch.
39 Römerschwil	41 Römerschwil	1	1	.	
40 Rothenburg	42 Rothenburg	1	2	.	
41 Schongau	43 Oberschongau	1	2	.	
	44 Niederschongau	1	1	.	
42 Sulz	45 Sulz	1	1	.	

Vollt. Gemeinde.	Schulgemeinde.	Schulen.			Bemerkung.
		Sommer.	Winter.	Jahres.	
Amt Sursee.					
43 Büron	46 Büron	2	2	.	
44 Buttisholz	47 Buttisholz	2	2	.	
45 Eich	48 Eich	1	1	.	
46 Geuensee	49 Geuensee	1	1	.	
47 Großwangen	50 Krumbach	1	1	.	
	51 Großwangen	2	3	.	
	52 Sigerswil	1	1	.	
48 Gunzwil	53 Gunzwil	1	2	.	
49 Hildisrieden	54 Hildisrieden	1	1	.	
50 Knutwil	55 Knutwil	1	2	.	
	56 St. Erhard	1	1	.	
51 Kaltbach u. Mauensee	57 Kaltbach	1	1	.	
	58 Mauensee	1	1	.	
52 Kulmeran	59 Kulmeran	1	1	.	
53 Münster	60 Münster	.	.	1	für Knaben.
				2	für Mädchen.
54 Neudorf	61 Neudorf	1	1	.	
55 Neuenkirch	62 Neuenkirch	2	2	.	
	63 Hellbühl	1	2	.	
	64 Nottwil	2	2	.	
57 Oberkirch	65 Oberkirch	1	1	.	
58 Pfeffikon	66 Pfeffikon	1	1	.	
59 Rickenbach	67 Rickenbach	1	2	.	
60 Ruswil	68 Ruswil	1	2	.	
	69 Rüdiswil	1	1	.	
	70 Siggigen	1	1	.	
61 Schenkon	71 Schenkon	1	1	.	
	72 Lann	1	1	.	
	73 Gselwil	1	1	.	
63 Schwarzenbach	74 Schwarzenbach	.	1	.	
64 Sempach	75 Sempach	2	2	.	
65 Sursee	76 Sursee	.	.	2	für Knaben.
				2	für Mädchen.



Polit. Gemeinde.	Schulgemeinde.	Schulen.			Bemerkung.
		Sommer	Winter	Sahres	
66 Triengen	77 Triengen	2	3	.	
	78 Wellnau	1	1	.	
67 Berthenstein	79 Berthenstein	1	1	.	
68 Willhof	80 Willhof	.	1	.	
69 Winikon	81 Winikon	2	2	.	
70 Wolhusen-Markt		.	.	.	zu Wolhusen- Wiggern.
71 Wolhusen-Wiggern	82 Wolhusen	2	2	.	
	83 Fontane	.	1	.	
	84 Steinhufen	1	1	.	
Amt Willisau.					
72 Alberswil	85 Alberswil	1	1	.	
73 Altbüron	86 Altbüron	2	2	.	
74 Altishofen	87 Altishofen	1	2	.	
75 Buchs	88 Buchs	1	1	.	
76 Dagmarfellen	89 Dagmarfellen	2	2	.	
77 Eberfellen	90 Eberfellen	1	1	.	
78 Egolzwil	91 Egolzwil	1	1	.	
79 Ettiswil	92 Ettiswil	1	2	.	
80 Fischbach	93 Fischbach	1	1	.	
81 Gettnau	94 Gettnau	1	1	.	
82 Großdietwil	95 Großdietwil	2	2	.	
	96 Eppenwil	1	1	.	
83 Hergiswil	97 Hergiswil	2	2	.	
	98 Hübeli	1	1	.	
84 Kottwil	99 Kottwil	1	1	.	
85 Langnau	100 Langnau	1	1	.	
	101 Mehlfellen	.	1	.	
	102 Luthern	1	1	.	
86 Luthern	103 Bad	1	1	.	
	104 Hoffstatt	1	1	.	
	105 Menznau	1	2	.	
	106 Gais	1	1	.	
87 Menznau	107 Iwerenegg	1	1	.	
	108 Menzberg	1	1	.	
88 Nebikon	109 Nebikon	1	1	.	

Polit. Gemeinde.	Schulgemeinde.	Schulen.			Bemerkung.
		Sommer.	Winter.	Jahres.	
89 Dhmstall u. Niedervill	110 Dhmstall	1	1	.	
90 Pfaffnau	111 Pfaffnau	2	2	.	
	112 St. Urban	.	.	1	
91 Reiden	113 Reiden	1	2	.	
	114 Vordermoos	1	1	.	
92 Richenthal	115 Richenthal	1	1	.	
93 Roggliswil	116 Roggliswil	1	2	.	
94 Schöb	117 Schöb	2	2	.	
95 Uffikon	118 Uffikon	1	1	.	
96 Ushusen	119 Ushusen	1	1	.	
97 Wauwil	120 Wauwil	1	1	.	
	121 Lüttenberg	1	1	.	
98 Willisau-Land	122 Oftergau	1	1	.	
	123 Rohrmatt	1	1	.	
	124 Willisau-Stadt	.	.	2	für Knaben.
100 Wikon	125 Wikon	1	1	.	für Mädchen.
	126 Hintermoos	1	1	.	
101 Zell	127 Zell	2	2	.	
<b>Amt Entlebuch.</b>					
102 Doppleschwand	128 Doppleschwand	1	1	.	
103 Entlebuch	129 Entlebuch	2	2	.	
	130 Ebnet	1	1	.	
	131 Finsterwald	1	1	.	
	132 Kengg	1	1	.	
	133 Rothmoos	1	1	.	
	134 Escholzmatt	134 Escholzmatt	2	2	.
104 Escholzmatt	135 Lehn	1	1	.	
	136 Stäbeli	.	1	.	) theilweise Som-
	137 Vordergraben	1	.	.	
	138 Wiggen	1	1	.	
105 Flühli	139 Flühli	2	2	.	
	140 Sandboden	1	1	.	
	141 Sörenberg	1	1	.	



Polit. Gemeinde.	Schulgemeinde.	Schulen.			Bemerkung.
		Sommer	Winter	Jahres	
106 Hasle	142 Hasle	1	1	.	
	143 Haschwanden	1	1	.	
	144 Halbenegg	1	1	.	
	145 Schwendi (Horn- bühl)		1	.	
107 Marbach	146 Marbach	1	1	.	
	147 Niederlugen	1	1	.	
	148 Schärli	1	1	.	
108 Romoos	149 Romoos	1	1	.	
	150 Eggberg	.	1	.	
	151 Egglishorn	1	.	.	mit allen Klassen.
	152 Finsteregg	1	.	.	ditto
	153 Amisberg	1	.	.	ditto
	154 Krachen	1	.	.	ditto
109 Schächen (vide Amt Luzern).					
110 Schüpshelm	155 Schüpshelm	2	2	.	
	156 Berg	1	1	.	
	157 Fontanen	1	1	.	
	158 Klusfalden	1	1	.	
	159 Schwendi	.	1	.	

Zweite Beilage. (S. 92.)

Eintheilung des Kantons in Schulbezirke.

1. Schulbezirk Luzern. Die zwei untersten Klassen der Kantonschule vertreten einstweilen die Stelle der Bezirksschule für die Stadtgemeinde Luzern.
2. Schulbezirk Malters. Ort der Bezirksschule Malters. Dazu gehören die Gemeinden: Horw, Kriens, Littau, Malters, Schächen und Schwarzenberg.
3. Schulbezirk Meggen. Ort der Bezirksschule Meggen. Dazu gehören die Gemeinden: Adligenschwil, Greppen, Meggen, Udligenschwil, Bignau und Weggis.
4. Schulbezirk Root. Ort der Bezirksschule Root. Dazu gehören die Gemeinden: Buchenrain, Dierikon, Ebikon, Gifikon, Honau, Inwil, Meierskappel und Root.
5. Schulbezirk Hitzkirch. Ort der Bezirksschule Hitzkirch. Dazu gehören die Gemeinden: Aesch, Altwis, Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Herlisberg, Hitzkirch, Mosen, Müswangen, Retschwil, Richensee, Schongau und Sulz.
6. Schulbezirk Hochdorf. Ort der Bezirksschule Hochdorf. Dazu gehören die Gemeinden: Ballwil, Hochdorf, Hohenrain, Lieli und Römerschwil.
7. Schulbezirk Rothenburg. Ort der Bezirksschule Rothenburg. Dazu gehören die Gemeinden: Emmen, Eschenbach, Rain und Rothenburg.
8. Schulbezirk Großwangen. Ort der Bezirksschule Großwangen. Dazu gehören die Gemeinden: Buttisholz, Ettiswil, Großwangen, Kottwil und Menznau.
9. Schulbezirk Münster. Ort der Bezirksschule Münster. Dazu gehören die Gemeinden: Gunzwil, Münster, Neudorf, Pessikon, Rickenbach und Schwarzenbach.



10. Schulbezirk Ruswil. Ort der Bezirksschule Ruswil. Dazu gehören die Gemeinden: Ruswil, Werthenstein, Wolhusen-Markt und Wolhusen-Wiggern.
11. Schulbezirk Sempach. Ort der Bezirksschule Sempach. Dazu gehören die Gemeinden: Eich, Hildisrieden, Neuentfich, Nottwil und Sempach.
12. Schulbezirk Sursee. Ort der Bezirksschule Sursee. Dazu gehören die Gemeinden: Seuzensee, Knutwil, Mauensee, Oberfisch, Schenkon und Sursee.
13. Schulbezirk Triengen. Ort der Bezirksschule Triengen. Dazu gehören die Gemeinden: Büron, Kulmerau, Schlierbach, Triengen, Willihof und Wimiton.
14. Schulbezirk Altishofen. Ort der Bezirksschule Altishofen. Dazu gehören die Gemeinden: Alberswil, Altishofen, Buchs, Dagmarsellen, Eberseden, Egolzwil, Getznau, Rebikon, Dymstall, Schöb, Uffikon und Bauwil.
15. Schulbezirk Grosdietwil. Ort der Bezirksschule Grosdietwil. Dazu gehören die Gemeinden: Altbüron, Fischbach, Grosdietwil, Luthern, Uhusen und Zell.
16. Schulbezirk Reiden. Ort der Bezirksschule Reiden. Dazu gehören die Gemeinden: Langnau, Pfaffnau, Reiden, Richenthal, Roggliswil und Wikon.
17. Schulbezirk Willisau. Ort der Bezirksschule Willisau. Dazu gehören die Gemeinden: Hergiswil, Mengnau, Willisau-Land und Willisau-Stadt.
18. Schulbezirk Entlebuch. Ort der Bezirksschule Entlebuch. Dazu gehören die Gemeinden: Doppleschwand, Entlebuch, Hasle und Romoos.
19. Schulbezirk Escholzmatt. Ort der Bezirksschule Escholzmatt. Dazu gehören die Gemeinden: Escholzmatt, Flühl und Schüpfheim.

### Dritte Beilage. (S. 93.)

#### Eintheilung des Kantons in Schulkreise.

1. Schulkreis Habsburg und Weggis mit den Gemeindeschulen Adligenschwil, Buchenrain, Ebikon, Grepfen, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenschwil, Biznau, Weggis, und den Bezirksschulen in Meggen und Root.
2. Schulkreis Kriens und Malters mit den Gemeindeschulen Blatten, Grabacher, Horw, Knebligen, Kriens, Littau, Malters, Obernau, Schachen, Schwarzenberg, und der Bezirksschule zu Malters.
3. Schulkreis Luzern mit den Knaben- und Mädchenschulen der Stadtgemeinde Luzern, der Stiftsschule und der Waisenhauschule.
4. Schulkreis Hitzkirch mit den Gemeindeschulen Aesch, Altwis, Ermensee, Gelfingen, Hämiton, Herlisberg, Hitzkirch, Mosen, Müswangen, Niederschongau, Oberschongau und Sulz, und der Bezirksschule zu Hitzkirch.
5. Schulkreis Hochdorf mit den Gemeindeschulen Ballwil, Hochdorf, Hohenrain, Kleinwangen, Kleli und Römerschwil, und der Bezirksschule zu Hochdorf.
6. Schulkreis Rothenburg mit den Gemeindeschulen Ehrlen, Emmen, Eschenbach, Inwil, Rain und Rothenburg, und der Bezirksschule zu Rothenburg.
7. Schulkreis Münster mit den Gemeindeschulen Gunzwil, Münster, Neudorf, Pseffikon, Rickenbach, Schwarzenbach, und der Bezirksschule zu Münster.



8. Schulkreis Ruswil und Großwangen mit den Gemeindeschulen Buttisholz, Fontanen (bei Bolhusen), Großwangen, Rüdswil, Ruswil, Sigerswil, Siggigen, Steinhäusen, Werthenstein, Bolhusen-Markt und Bolhusen-Wiggern, und den Bezirksschulen zu Großwangen und Ruswil.
9. Schulkreis Sempach mit den Gemeindeschulen Eich, Hellbühl, Hildisrieden, Neuenkirch, Rottwil, Sempach und der Bezirksschule zu Sempach.
10. Schulkreis Sursee mit den Gemeindeschulen Seuzsee, Kaltbach, Knutwil, Krumbach, Mauensee, Oberkirch, Schenkon, St. Erhard, Sursee und Lann, und der Bezirksschule zu Sursee.
11. Schulkreis Triengen mit den Gemeindeschulen Büren, Egelwil, Kulmerau, Triengen, Wellnau, Wilthof und Winikon, und der Bezirksschule zu Triengen.
12. Schulkreis Altishofen mit den Gemeindeschulen Altishofen, Buchs, Dagmarsellen, Ebersellen, Egolzwil, Rebibon, Schöb, Uffikon und Bauwil, und der Bezirksschule zu Altishofen.
13. Schulkreis Ettiswil mit den Gemeindeschulen Alberswil, Ettiswil, Gettnau, Rottwil und Ohmstall.
14. Schulkreis Reiden mit den Gemeindeschulen Hindermoos, Langnau, Mehlsacken, Pfaffnau, Reiden, Richenthal, Roggliswil, Vordermoos, Wikon und St. Urban, und der Bezirksschule zu Reiden.
15. Schulkreis Willisau mit den Gemeindeschulen Gais, Hergiswil, Hübeli, Krachen, Lütenberg, Menzberg, Menznau, Ostergau, Rohrmatt, Twerenegg und Willisau-Stadt, und der Bezirksschule in Willisau.
16. Schulkreis Zell mit den Gemeindeschulen Altbüren, Eppenwil, Fischbach, Großdietwil, Luthern, Luthern-Bad, Luthern-Hofstatt, Ufhusen und Zell, und der Bezirksschule in Großdietwil.

17. Schulkreis Entlebuch mit den Gemeindeschulen Doppleschwand, Ebnet, Entlebuch, Eggberg, Egglishorn, Finsteregg, Finsterwald, Habschwanden, Haldenegg, Hasle, Imisberg, Kengg, Romoos, Rothmoos und Schwendi bei Hasle, und der Bezirksschule zu Entlebuch.
18. Schulkreis Escholzmatt mit den Gemeindeschulen Escholzmatt, Lehn, Marbach, Niederlugen, Schärli, Stälzeli, Vordergraben und Wiggen, und der Bezirksschule zu Escholzmatt.
19. Schulkreis Schüpfheim mit den Schulen Berg, Fontane (bei Schüpfheim), Flüßli, Klusfalden, Sandboden, Schüpfheim, Schwendi (bei Schüpfheim) und Sörenberg.



## Vierte Beilage. (S. 168.)

## Weisung über Einrichtung der Schulzimmer.

1) Das Schulzimmer muß den für die Zahl der Kinder erforderlichen Raum, Gänge zur Beaufsichtigung durch den Lehrer und zum Herausgehen der Schüler, einen Platz vor jeder Wandtafel, einen solchen zu dem Sitze des Lehrers, einen Wandschrank zur Aufbewahrung der Lehrmittel und ein Pult oder einen Tisch mit verschließbarer Schublade für den Lehrer enthalten.

- 2) Für den Gang vor den Wandtafeln ist eine Breite von 5 Fuß, für denjenigen beim Eingange 4 Fuß und für jeden Durchgang zwischen den Bankreihen 3 Fuß bestimmt. Die Höhe des Lehrzimmers sei nicht unter 9 Fuß, die der Fenster darf nicht unter 5 Fuß betragen.

Die Lehrzimmer müssen vertäfelt und die Fenster mit Vorfenstern für den Winter, sowie mit Salousien oder dunkelfarbenen Vorhängen versehen sein.

- 3) Auf jeder der Lichtseiten des Lehrzimmers soll zum Behufe der Durchlüftung wenigstens in einem der innern Fenster eine obere Scheibe zum Öffnen eingerichtet und ebenso in dem Vorfenster ein Flügel angebracht werden.
- 4) Für die Bestuhlung gelten folgende Bestimmungen:

a. Der Tisch erhält eine Breite von 15 Zoll. Davon bleiben 3 Zoll wagrecht, in welche gläserne Dintenfässer einzusenken sind. Ueber denselben sollen bewegliche Schieber angebracht werden. Die übrige Fläche senkt sich auf 2 Zoll. Unter dem Tische ist ein Bücherbrett 9 Zoll breit, 6 bis 8 Zoll unter dem Dintebrett. Die Höhe des Tisches bis auf das Dintebrett ist 28 bis 34 Zoll, je nach dem Alter der Schüler.

- b. Die Entfernung der Bank von der inneren Kante des Tischblattes sei  $2\frac{1}{2}$  Zoll, ihre Höhe 18 bis 22 Zoll und ihre Breite 10 Zoll. Jeder mit seiner Bank verbundene Tisch soll beweglich sein.
- c. Für jedes Kind ist am Tische eine Länge von  $1\frac{1}{2}$  Fuß in Berechnung zu bringen. Jeder Sitz erhält eine Nummer.
- d. Der Raum zum Durchgehen zwischen zwei Tischen soll 8 Zoll betragen.
- e. Unter dem Tische wird eine Latte zum Anstellen der Füße angebracht.
- f. Die Tische müssen so gestellt sein, daß die Schüler das Licht wo möglich von der linken Seite erhalten, in der Richtung nach dem Tische des Lehrers hin.  
Für die Bestuhlung befinden sich Modelle auf der Kanzlei des Erziehungs Rathes.

5) Die Dimensionen der Lehrzimmer sind folgende :

- a. Für 25 bis 50 Schüler 6 Doppelreihen Schultische mit Bänken, jede Doppelreihe für 8 Schüler = 48 Schüler. Diese 6 Reihen fordern mit den Gängen (siehe oben 1) von der Länge des Zimmers  $28\frac{1}{2}$  Fuß und von der Breite 21 Fuß. Der Quadratraum beträgt somit  $598\frac{1}{2}$  □ Fuß.
- b. Für 50—70 Schüler 7 Doppelreihen Tische, jede Doppelreihe für 10 Schüler = 70 Schüler. Diese 7 Reihen sammt den Durchgängen fordern von der Länge des Zimmers  $31\frac{3}{8}$  Fuß und von der Breite 24 Fuß, somit ist der Quadratraum 753 □ Fuß.
- c. Für 70—100 Schüler 8 Doppelreihen Tische, jede Doppelreihe für 12 Schüler = 96 Schüler. Diese 8 Reihen mit 6 Durchgängen und den Gängen vor den Tafeln u. s. w. erheischen von der Länge des Zimmers  $34\frac{1}{2}$  Fuß und von der Breite 27 Fuß, somit ist ein Quadratraum von  $931\frac{1}{2}$  □ Fuß erforderlich.



## Vollziehungsverordnung

zum

Erziehungsgesetze vom 26. Wintermonat 1848,  
betreffend das Lehrerseminar.

Vom 22. März 1851.

Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,

In Ausführung der §§. 19, 20 und 21 des Erziehungs-  
gesetzes vom 26. Wintermonat 1848;

Auf den Antrag des Erziehungsrathes;

Beschließen:

### I. Aufsichtsbehörde.

#### A. Die Volksschuldirektion.

§. 1.

Aufsichtsfüh- Die Volksschuldirektion (§. 6 des Geschäftsreglements des  
rung im Erziehungs- rathes) beaufsichtigt im Namen des Erziehungs-  
Allgemeinen. rathes und nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung das  
Lehrerseminar.

Die Volksschuldirektion hat alle von dem Direktor oder  
der Lehrerversammlung vorgelegten Gutachten und Anträge  
zu prüfen, die daherigen Beschlüsse zu fassen oder nöthigen  
Falls dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

Betreff der  
pädagogischen  
Leistungen.

Sie hat durch zeitweilige Inspektionen, Prüfungen und an-  
dere Mittel die Ordnung, das Eigenthum, den Unterricht,  
den Geist und das Leben der Anstalt in Schülern und Leh-  
rern zu überwachen und in diesen Beziehungen dem Direk-

tor und den Lehrern die nöthigen Weisungen und Aufträge zu ertheilen.

Des fernern beauftragt die Volksschuldirektion die Oekonomie des Seminars, bestimmt die nöthigen Anschaffungen von Unterrichtsmitteln auf den Vorschlag der Lehrerversammlung und erstattet dem Erziehungsrathe alljährlich einen Gesamtbericht, mit welchem sie geeignete Anträge verbindet.

Der Seminardirektor wohnt den Sitzungen dieser Behörde mit beratthender Stimme bei.

## B. Der Direktor.

### §. 2.

Dem Direktor steht die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Anstalt in allen ihren Theilen zu. Er ist verantwortlich für den pädagogisch-richtigen und regelmäßigen Gang des Unterrichts und für die disziplinarische Ordnung. Er wacht über die Pflichterfüllung der Lehrer, leitet die Versammlung derselben, vollzieht deren Beschlüsse sowie die Aufträge der Volksschuldirektion und des Erziehungsrathes, und führt die nöthige Korrespondenz.

Der Direktor hat nach jedem vollendeten Kurse einen umfassenden Bericht zu Händen der Behörden abzustatten.

## II. Die Lehrerschaft.

### §. 3.

Der Direktor, welcher das Seminar in wissenschaftlicher und disziplinarer Hinsicht leitet, ist zugleich der erste Lehrer der Anstalt.

Ihm sind zwei Hauptlehrer und zwei Hilfslehrer beigegeben, welche in Verbindung mit ihm den Unterricht in den vorgeschriebenen Lehrfächern ertheilen.

Einer der beiden Hauptlehrer ist ein bischöflich admittirter Geistlicher, welchem der Religionsunterricht sowie die Besorgung des Gottesdienstes übergeben ist. Insbesondere liegt ihm ob, den Direktor in der Handhabung der sittlich-religiösen Zucht der Anstalt zu unterstützen.

Bezüglich der ökonomischen Führung der Anstalt.

Stellung des Direktors als Leiter d. Anstalt.

Direktor als erster Lehrer.

Uebrige Lehrer.

Geistlicher Hauptlehrer.



Vertheilung der  
Lehrfächer.

Die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrer geschieht auf das Gutachten der Volksschuldirektion durch den Erziehungsrath.

§. 4.

Die Hauptlehrer und Hülfslehrer des Seminars wenden sich in allen Angelegenheiten, welche sie selbst oder die Zöglinge betreffen, an den Direktor. Gegen seine Anordnungen können sie den Rekurs an die Volksschuldirektion nehmen.

§. 5.

Pflicht der Lehrer zur Aus-  
hülfeleistung in  
Verhinderungs-  
fällen v. Einem  
oder Andern.

Wenn durch Krankheit oder andere Hindernisse ein Lehrer für kürzere Zeit abgehalten wird, seinen Verpflichtungen obzuliegen, so sind die andern Lehrer unter sich verpflichtet, die ausfallenden Stunden nach der Anordnung des Direktors auszufüllen.

Bei Voraussicht einer längern Dienstverhinderung bezeichnet die Volksschuldirektion einen Stellvertreter oder Gehülfen.

§. 6.

Urlaubs-  
ertheilungen.

Urlaube, welche nicht über drei Tage gehen, sind bei dem Direktor, längere aber sind bei der Volksschuldirektion nachzusuchen.

§. 7.

Lehrerversam-  
lung und Auf-  
gabe derselben.

Unter dem Vorsitze des Direktors bilden die Lehrer der Anstalt eine Versammlung, welcher obliegt, das Betragen und die Thätigkeit der Zöglinge nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln, und insbesondere über die gehörige Verbindung der Lehrfächer untereinander sich zu verständigen, die Unterrichts- und Stundenpläne, sowie allfällige Abänderungen in den Reglementen (§. 30) der Volksschuldirektion zu beantragen, das Programm zu den öffentlichen Jahresprüfungen zu entwerfen, hinsichtlich der Aufnahme, Beförderung und Entlassung der Zöglinge sowie über andere Angelegenheiten und Bedürfnisse des Seminars die gutachtlichen Vorschläge abzufassen und sie der Volksschuldirektion vorzulegen, und endlich die Oekonomie-Rechnungen der Anstalt zu prüfen und zu passiren.

**III. Bestimmung des Seminars.**

## §. 8.

Das Lehrerseminar hat nach der Forderung des Erziehungsgesetzes (§. 19) eine zweifache Bestimmung:

Zweckbestimmung des Seminars.

1. Zum Lehramt geeignete und gehörig vorbereitete Jünglinge theoretisch und praktisch zu Lehrern für Volksschulen zu befähigen;
2. Bereits angestellte Volksschullehrer fortzubilden.

**IV. Einrichtung des Seminars.**

## §. 9.

Zur Erzielung dieser doppelten Aufgabe wird jährlich ein Lehrkurs von 40 bis 44 Wochen für die angehenden Zöglinge des Lehrerstandes (Seminaristenkurs) und je nach Umständen ein Fortbildungskurs zu 1 oder 2 Monaten für bereits angestellte Lehrer abgehalten.

Lehrkurse.

## §. 10.

Die Dauer eines Kandidatenkurses ist auf drei Jahre festgesetzt.

a. Kandidatenkurs.

Der Unterricht wird in drei Klassen ertheilt, in deren jeder in der Regel nicht mehr als 20 Zöglinge sich befinden.

## §. 11.

Die Fortbildungskurse finden während des Frühlings oder des Herbstes statt. Zu der Theilnahme an einem solchen sind alle Lehrer verpflichtet, sobald sie von der Volksschuldirektion einberufen werden. Diese bestimmt die Einrichtung, den Anfang und die Dauer jedes Kurses.

b. Fortbildungskurs.

Lehrer, welche freiwillig einen Fortbildungskurs mitmachen wollen, haben sich hiefür bei dem Direktor zu melden.

Die Anzahl der aufzunehmenden wird jedesmal auf den Vorschlag des Direktors von der Volksschuldirektion bestimmt.

Die bevorstehende Eröffnung eines Lehrkurses wird je-  
weilen vorher öffentlich bekannt gemacht.



## §. 12.

Lehrgegenstände.

Die im §. 20 des Erziehungsgesetzes aufgeführten Lehrgegenstände sind mit Ausnahme des Klavier- und Orgelspiels für sämtliche Seminaristen verbindlich.

Außerdem ist allen Zöglingen Unterricht im Violinspiele zu ertheilen und denjenigen, welche die Anfangsgründe der französischen Sprache kennen, Gelegenheit zur Fortbildung in diesem Fache zu gewähren.

Mit der Mathematik ist das Zeichnen und die Meßkunst in genaue Verbindung zu setzen.

Zur praktischen Uebung der Zöglinge in der Methodik soll eine nahe gelegene Schule als Uebungsschule mit dem Seminar in Verbindung gesetzt werden.

An Leibesübungen und an der Beschäftigung im Freien, namentlich am Garten-, Obst- und Gemüsebau haben alle Zöglinge Theil zu nehmen.

## §. 13.

Methode.

Sämmtliche Unterrichtsgegenstände werden mit beständiger Rücksicht auf die künftige Bestimmung der Zöglinge gelehrt und sollen fortwährend mit methodologischer Anleitung begleitet sein; insbesondere soll ein genaues Verständniß der obligatorischen Lehrmittel, und Sicherheit und Gewandtheit in der Anwendung derselben erzielt werden.

## §. 14.

Lehrplan.

Der Lehrplan, welcher die Vertheilung der Unterrichtsfächer unter die Lehrer, sowie den Umfang und den Stufen gang des gesammten Unterrichts für die 3 Klassen der Zöglinge näher bezeichnet, wird von der Lehrerversammlung entworfen, von der Volksschuldirektion geprüft und begutachtet und von dem Erziehungsrathe genehmigt.

Der spezielle Stundenplan wird vor Anfang jedes Kurses von der Volksschuldirektion ebenfalls auf den Vorschlag der Lehrerversammlung bestimmt.

## §. 15.

Aus dem der Anstalt für die Bibliothek und Lehrmittel bewilligten Kredite sollen nach und nach nebst ausgezeichneten pädagogischen Werken, die einen bleibenden Werth haben, solche Instrumente und Sammlungen angeschafft werden, welche als zweckmäßige Hülfsmittel den Unterricht in der Naturkunde, Mathematik und im Zeichnen unterstützen.

Sammlung von  
Lehrmitteln und  
Bibliothek.

## §. 16.

Die Handhabung der Disziplin beruht auf dem persönlichen Einflusse und dem pädagogischen Takte des Direktors und der Lehrer.

Disziplin und  
Tagesordnung.

Eine von dem Direktor und der Lehrerversammlung zu entwerfende, von der Volksschuldirektion zu genehmigende Tagesordnung wird das häusliche, gesellige und sittlich-religiöse Leben der Anstalt regeln.

## §. 17.

Die Ferien während eines Jahres machen in der Regel zusammen 10 Wochen aus, und werden von der Volksschuldirektion auf den Vorschlag des Direktors je nach Umständen vertheilt.

Ferien.

## V. Oekonomische Einrichtung des Seminars.

## §. 18.

Das Seminar ist auf Grundlage eines Konvikts eingerichtet.

Konvikts-  
einrichtung.

Die Zöglinge bilden daher einen gemeinsamen Haushalt, zu dessen Bestreitung sie ein wöchentliches Kostgeld bezahlen, dessen Betrag der Erziehungsrath auf den Antrag der Volksschuldirektion jeweilen für die Dauer eines Jahres festsetzt.

## §. 19.

Dürftigen Zöglingen kann auf den Antrag der Volksschuldirektion eine Unterstützung in der Weise verabreicht

Bezug des  
Kostgeldes.



werden, daß ihnen von dem Betrage des wöchentlichen Kostgeldes entweder ein Drittheil oder die Hälfte erlassen wird. Auf eine solche Unterstützung haben jedoch nur Seminaristen des II. und III. Kurses Anspruch und dieselbe kann nur in Folge einer schriftlichen Anmeldung nach Einsicht des ersten Jahreszeugnisses, mit Kenntnißnahme der Vermögensverhältnisse, jeweilen auf ein Jahr eintreten. Im Falle gänzlicher Dürftigkeit kann höchstens vier Zöglingen der genannten zwei Kurse, die sich durch ihr Betragen und ihr Talent besonders auszeichnen, durch den Erziehungsrath das Kostgeld des gänzlichen nachgelassen werden.

Das Kostgeld wird vierteljährlich vorausbezahlt.

Für Licht, Wäsche und andere Bedürfnisse hat jeder Seminarist besonders zu sorgen.

§. 20.

**Buchführung.** Ein Lehrer der Anstalt besorgt die Oekonomie und die Buchhaltung derselben nach dem hiefür zu erlassenden Reglemente.

§. 21.

**Haushaltungs-  
besorgung.** Eine Haushälterin führt die spezielle Leitung, Obfsorge und Aufsicht über Küche, Keller, Zimmer und Weiszeug.

§. 22.

**Gartenbau.** Die Haus- und Gartenarbeiten werden durch die Zöglinge selbst verrichtet. Die Anleitung zu letztern ertheilt der Lehrer der Naturkunde.

Der Gemüsebau ist so einzurichten, daß die Ertragnisse desselben soviel als möglich für die Bedürfnisse der Anstalt ausreichen.

§. 23.

**Oekonomie  
im Allgemeinen.** Ueberhaupt soll die ökonomische Einrichtung der Anstalt das Bild eines einfachen und bescheidenen Haushaltes darbieten und in Verbindung mit der Hausordnung dahin zielen, daß die Zöglinge an ein häusliches, genügsames und arbeitames Leben gewöhnt werden.

## VI. Aufnahme und Entlassung der Zöglinge.

### §. 24.

Die Meldung für Aufnahme in's Seminar geschieht schriftlich bei dem Direktor. Aufnahme.

Dieser schriftlichen Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Taufzeugniß;
2. ein von dem Schulinspektor visirtes Zeugniß der frühern Lehrer über Anlagen, Fleiß und Kenntnisse, und
3. ein pfarramtliches und gemeinderäthliches Sittenzeugniß.

### §. 25.

Es wird kein Zögling in das Seminar aufgenommen, der nicht das 16te Altersjahr zurückgelegt und wenigstens einen zweijährigen Kurs der Bezirksschule durchgemacht oder sonst die nöthige Vorbildung sich erworben hat.

Die Vorprüfung, welche die Aspiranten vor dem Lehrerkollegium zu bestehen haben, erstreckt sich über alle Fächer, welche an einer Bezirksschule gelehrt werden, und nimmt dabei den daherigen Lehrplan zum Maßstabe.

Alle diejenigen, welche an Krankheiten oder Gebrechen leiden, die dem Lehrerberufe hinderlich sind, können nicht aufgenommen werden. Ein von dem Direktor anzuweisender Arzt hat die daherige Untersuchung vorzunehmen.

### §. 26.

Die Aufnahme neuer Zöglinge findet jährlich nur einmal statt; sie geschieht entweder definitiv oder auf eine Probezeit von sechs Wochen.

### §. 27.

Nach einem vollendeten Jahreskurse werden nur diejenigen Zöglinge in die höhere Klasse versetzt, welche befriedigende Fortschritte gemacht und eine der zwei ersten Noten erlangt haben. Uebertritt in höhere Klassen.



## §. 28.

Schluss-  
prüfungen. Die Prüfungen am Ende jeden Schuljahres werden von der Volksschuldirektion abgehalten.

Die Schlussprüfung des III. Kurfes, welche zwei Tage dauert, wird jedesmal durch das Kantonsblatt bekannt gemacht. Derselben werden Abgeordnete sämtlicher Schulkommissionen beiwohnen.

## §. 29.

Anfnahme von  
Kantons-  
fremden. Kantonsfremden Zöglingen kann der Eintritt in die Anstalt gestattet werden.

Dieselben stehen alsdann in jeder Beziehung ganz in denselben Verhältnissen wie die übrigen Zöglinge des Seminars mit dem einzigen Unterschiede, daß sie zu dem wöchentlichen Kostgelde eine angemessene Zulage zu machen haben, deren Betrag bei vorkommenden Fällen der Erziehungsrath bestimmt.

## §. 30.

Schluss-  
bestimmungen. Zur genaueren Feststellung einzelner Verhältnisse werden die nöthigen Regulative erlassen.

## §. 31.

Gegenwärtige Vollziehungsverordnung soll, wie die über das Gemeinde- und Bezirksschulwesen, behufs der Bekanntmachung der Gesetzesammlung beigerückt, den betreffenden Beamten und Angestellten besonders mitgetheilt und unterschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen Luzern den 22. März 1851.

Der Schultheiß:

J. N. Steiger.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

## **Vollziehungsverordnung**

zum

**Erziehungsgesetze vom 26. Wintermonat 1848,  
betreffend die Taubstummenanstalt.**

Vom 22. März 1851.

---

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

In näherer Ausführung der §§. 22, 23 und 24 des  
Erziehungsgesetzes;

Auf den Antrag des Erziehungsrathes;

beschließen:

I. Aufsichtsbehörden.

A. Die Volksschuldirektion.

§. 1.

Die Volksschuldirektion überwacht nach Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung die äußern Einrichtungen der Taubstummenanstalt. Sie führt ein möglichst vollständiges Verzeichniß der taubstummen Kinder des Kantons, sucht unter diesen die bildungsfähigen auszumitteln und sorgt dafür, daß dieselben in die Anstalt geschickt werden oder aber außer derselben die nöthige Bildung und Erziehung erhalten.

Die Volksschuldirektion beaufsichtigt und leitet die Oekonomie der Anstalt, prüft die Rechnungen, beantragt das Kostgeld für die eintretenden Zöglinge und erstattet am Ende des Jahres dem Erziehungsrathe einen vollständigen Inventar- und Rechnungsbericht.

Aufsichtsführung durch die Volksschuldirektion.



## B. Der Kantonschulinspektor.

## §. 2.

Aufsichtsführung durch den Kantonschulinspektor. Der Kantonschulinspektor (Gesetz §. 65) hat die spezielle Aufsicht über Lehrer, Unterricht, Methode und pädagogische Einrichtung der Anstalt.

Er veranstaltet und leitet die öffentliche Jahresprüfung und referirt dem Erziehungsrathe über die Leistungen der Anstalt.

In allen Punkten, wo es ihm nöthig scheint, setzt er sich mit der Volksschuldirektion in Verbindung.

## C. Der Direktor.

## §. 3.

Direktor als Leiter der Anstalt. Die unmittelbare Leitung der Taubstummenanstalt in Erziehung, Unterricht und Disziplin liegt dem Direktor ob.

## II. Lehrerschaft.

## §. 4.

a. Direktor. Der Direktor ist der erste Lehrer der Anstalt. Ihm  
b. 2. Hülfslehrer. sind wenigstens 2 Hülfslehrer beigegeben.

Der Direktor und die Hülfslehrer theilen sich unter Genehmigung des Erziehungsrathes in den Unterricht der einzelnen Fächer und Klassen, berathen den Lehrplan, sowie die Tagesordnung und legen ihre Vorschläge hiefür sowohl als für Lehrmittel u. s. f. dem Kantonschulinspektor vor. Anträge und Wünsche, die äußere oder ökonomische Einrichtung der Anstalt betreffend, bringt die Lehrerschaft durch den Direktor an die Volksschuldirektion.

## §. 5.

Beforgung der Oekonomie. Einer der Lehrer wird vom Erziehungsrathe als Oekonom bestellt und führt als solcher das Inventarverzeichnis der Anstalt, sorgt für die Erhaltung des Eigenthums derselben,

schafft die Geräthschaften und Lebensmittel an, bezieht die Kostgelder und die mittelst alljährlicher Kreditbewilligung auf die Staatskasse angewiesene Summe und legt vierteljährlich und am Ende des Jahres umständliche Rechnung ab.

§. 6.

Hinsichtlich der Anstellung und der übrigen Verhältnisse der Lehrer sind die Bestimmungen des Erziehungsgesetzes, sowie der Vollziehungsverordnung über Bezirks- und Gemeindeschulen maßgebend. Stellung der Lehrerschaft.

III. Einrichtung der Anstalt.

§. 7.

Die Taubstummenanstalt hat die Aufgabe, den bildungsfähigen taubstummen Kindern des Kantons eine ihrer geistigen und körperlichen Eigenthümlichkeit angemessene Erziehung zu geben und sie zugleich in den elementaren Unterrichtsgegenständen (Gesetz §. 23) soweit zu führen, daß sie ihren Obliegenheiten in kirchlicher und bürgerlicher Beziehung mit Bewußtsein nachkommen können. Zweck der Anstalt.

§. 8.

Der Kurs ist in der Regel ein vierjähriger. Er kann je nach dem Alter, den Fähigkeiten, dem Maße der vorgerückten Bildung u. s. w. auf zwei Jahre beschränkt werden. Auf den Wunsch der Eltern oder Pflegeeltern kann gegen angemessene Erhöhung des Kostgeldes das Verbleiben in der Anstalt vom Erziehungsrathe über vier Jahre gestattet werden. Lehrkurs.

§. 9.

Unerläßliche Bedingungen zur Aufnahme sind Bildungsfähigkeit, Sittlichkeit und ein befriedigender Gesundheitszustand. Aufnahme.

§. 10.

Die Aufnahme in die Anstalt geschieht gewöhnlich zwischen dem vollendeten 10ten bis 16ten Altersjahre, jedoch können, wenn die Umstände es erlauben, auch ältere und jüngere Zöglinge angenommen werden.



Die ordentliche Aufnahme findet bei Eröffnung des Jahreskurses durch den Direktor statt.

§. 11.

Wer der Anstalt einen taubstummen Zögling zu übergeben im Falle ist, hat sich vorerst schriftlich oder mündlich an den Direktor der Anstalt oder aber unmittelbar an die Volksschuldirektion zu wenden, und gleichzeitig einzusenden:

1. einen Tauffchein,
2. ein pfarramtliches Sittenzeugniß,
3. ein ärztliches Zeugniß über die Impfung und den Gesundheitszustand,
4. einen Schein des betreffenden Gemeinderathes über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern oder Pflegeltern des Taubstummen.

§. 12.

Sollten Zöglinge, welche früher schon in der Anstalt sich befanden, und aus derselben bereits ordentlich entlassen waren, sich wieder auf einige Zeit in dieselbe zu begeben wünschen, um das Gelernte zu wiederholen, so haben sie sich durch ihre Versorger hiefür einfach anzumelden. Auf das Gutachten des Direktors wird sodann die Aufsichtsbehörde entscheiden.

§. 13.

Jeder als Zögling in die Anstalt Aufgenommene hat eine Probezeit zu bestehen, die in der Regel 8 Wochen beträgt.

Vor Ablauf der Probezeit reicht der Direktor einen Bericht an die Volksschuldirektion ein, und begutachtet, ob der betreffende Taubstumme als Zögling zu behalten, oder aber zurückzuweisen sei.

In außerordentlichen Fällen kann der Direktor einen Taubstummen, dessen Bildungsunfähigkeit sogleich in die Augen fällt, dem Versorger sofort wieder an die Hand stellen, hat dann jedoch unverzüglich der Aufsichtsbehörde davon Anzeige zu machen.

Wiederholungs-  
kurs.

Prüfung über  
Bildungs-  
fähigkeit.

## §. 14.

Jedem Zöglinge sollen vom Versorger die nöthigen Kleider, bestehend wenigstens in einer vollständigen Sonntags- und Werktagskleidung in die Anstalt mitgegeben werden. Geschieht dieses nicht, so verordnet der Direktor deren Anschaffung auf Kosten des Versorgers.

Ausstattung des Eintretenden in die Anstalt.

Die Volksschuldirektion wird hierüber das Nähere bestimmen, sowie sie im Allgemeinen über die Besorgung des Kleidungswesens das Angemessene zu verfügen hat.

## §. 15.

Die Entlassung aus der Anstalt erfolgt in der Regel erst dann, wenn der Zögling die Kenntniß desjenigen besitzt, was laut dem Unterrichtsplan in der obern Abtheilung der dritten Klasse gelehrt werden soll.

Entlassung aus der Anstalt.

Hierüber ist vor dem Kantonalenschulinspektor eine besondere Prüfung vorzunehmen und in deren Folge das ordentliche Entlassungszeugniß auszustellen.

## §. 16.

Jeder Zögling erhält bei seinem Austritt aus der Anstalt ein Zeugniß vom Direktor über seine sittliche Aufführung und über seine Fortschritte.

In der Zwischenzeit ertheilt der Direktor auf Verlangen der Eltern oder Versorger Bericht hierüber.

## §. 17.

Gegenwärtige Vollziehungsverordnung soll zu allgemeiner Kenntniß der Gesetzesammlung beigerückt, den betreffenden Behörden und Angestellten besonders mitgetheilt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Schlussbestimmung.

So beschlossen Luzern den 22. März 1851.

Der Schultheiß:

J. N. Steiger.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Nager.



## Vollziehungsverordnung

zum

Erziehungsgesetze vom 26. Wintermonat 1848,  
betreffend die höheren wissenschaftlichen Kantonal-  
schulanstalten.

Vom 17. April 1850, revidirt den 22. März 1851.

Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,

In Ausführung der §§. 3, 25 — 39, 67 — 70 und 72  
des Erziehungsgesetzes vom 26. Wintermonat 1848 ;  
Auf den Antrag des Erziehungsrathes ;

beschließen :

### I. Aufsichtsbehörden.

#### A. Die Studiendirektion.

##### §. 1.

Aufsichtsfüh-  
rung durch die  
Studien-  
direktion.

Die Studiendirektion ist diejenige Abtheilung des Er-  
ziehungsrathes, welche sich mit allen Angelegenheiten der Kan-  
tonsschule befaßt und sie nach Mitgabe bestehender Verord-  
nungen und Reglemente leitet.

##### §. 2.

Im Besondern sind ihre Berrichtungen folgende :

- a. Sie beaufsichtigt die amtliche Thätigkeit sämmtlicher  
Lehrer ;
- b. sie unterstützt die Rektoren und Lehrer in Handhabung  
der Disziplin, erläßt dießfalls die nöthigen Weisungen  
und übt die ihr zu diesem Zwecke zustehenden Rechte aus ;

- c. sie entscheidet über Klagen und Beschwerden von Seite der Schüler und Eltern und sucht allfällige Differenzen zwischen Lehrern in Sachen der Schule auszugleichen;
- d. sie leitet alles, was den Gottesdienst und die Kirchenordnung in der Kaverianischen Kirche betrifft;
- e. sie wacht über das Eigenthum der wissenschaftlichen Anstalten; die Schulgebäude, das Naturalienkabinet, das physikalische Armarium, die Kantonsbibliothek und das Münzkabinet sind ihrer besondern Aufsicht und Obforge übergeben;
- f. sie beantragt dem Erziehungsrathe:
  - aa. Veränderungen in den bestehenden Schuleinrichtungen und Verordnungen;
  - bb. Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmitteln;
  - cc. die Zeitdauer der Ferien, die Anordnung der Prüfungen und der Schlussfeier;
  - dd. Vorschläge für Wahlen;
- g. sie überwacht das gesammte Stipendienwesen nach Inhalt des daherigen Reglements (Beilage III.) und bringt die Vorschläge für Unterstützungen an den Erziehungsrath.

§. 3.

Die Studiendirektion wird für jedes Schuljahr die Art und Weise, Zahl und Reihenordnung der vorzunehmenden Schulvisitationen festsetzen und über deren Resultate dem Erziehungsrathe berichten.

Schulvisitationen.

B. Die Rektoren.

§. 4.

Der Erziehungsrath wählt einen Rektor für die Realschule und einen solchen für das Gymnasium und Lyceum auf die Amtsdauer von zwei Jahren, nach deren Ablauf beide wieder wählbar sind. Jeder Professor ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Rektor anzunehmen.

Bestellung der Rektoren.



Aufsichtsführung derselben:  
a. betreffend die Schulordnung und den Lehrplan.

§. 5. Die Rektoren handhaben die Schulzucht und Schulordnung und wachen über genaue Vollziehung der von den Behörden ausgegangenen Anordnungen, sowie über die von den Lehrervereinen getroffenen Verfügungen. Insbesondere sorgen sie für Beobachtung des Lehr- und Stundenplanes von Seite der Lehrer und für den fleißigen Schulbesuch von Seite der Schüler. Sie haben dießfalls die erforderlichen Weisungen und Mahnungen zu erlassen, und sollten diese fruchtlos sein, der Studiendirektion Anzeige zu machen. Sie treffen die geeigneten Anordnungen zur Beaufsichtigung der Schüler während des Gottesdienstes.

## §. 6.

Ebenso sind die Rektoren verpflichtet, Uebelstände, welche sich an der Anstalt zeigen mögen, der Studiendirektion zur Kenntniß zu bringen.

## §. 7.

b. betreffend das Disziplinarische.

Die Rektoren beaufsichtigen das Betragen der Schüler in und außer der Schule.

Am Ende jeden Schuljahres erstatten dieselben über den disziplinarischen Zustand der Anstalt einen genauen Bericht an die Studiendirektion zu Händen des Erziehungsrathes.

## §. 8.

Bei Vergehen der Schüler außer der Schule führt der Rektor die erste Untersuchung und übt außer den jedem Lehrer zustehenden Strafbefugnissen noch die ihm besonders zukommenden Rechte aus.

Bei allen vorkommenden Fällen wird der Rektor die nach seinem Ermessen nöthige Mitwirkung der Lehrer in Anspruch nehmen.

## §. 9.

Jeder Rektor führt ein fortgehendes Verzeichniß aller Schüler der Anstalt mit den erforderlichen Notizen über Alter, Eltern, Kosthaus u. s. w.

§. 10.

Der Rektor des Gymnasiums und Lyceums wird sich hinsichtlich der den Studierenden anzuweisenden Kosthäuser mit dem Stadtrathe in Verbindung setzen und zu diesem Ende je vier Wochen vor Anfang des Schuljahres diejenigen Privaten, welche Kost und Wohnung zu geben gedenken, zur Anmeldung auf der Kanzlei des Stadtraths einladen.

c. betreffend das Verhältniß des Studierenden zu seinem Kostherrn.

Das in Verbindung mit dem Stadtpolizeiamte bereinigte Verzeichniß der Kostgeber dient beiden Rektoren zur allfälligen Anweisung an diejenigen Studierenden, welche Kost und Wohnung suchen.

Sollte der Rektor die Wahrnehmung machen, daß in einem Kosthause das sittliche oder leibliche Wohl der Studierenden gefährdet ist, so hat er die Befugniß, diese zum Verlassen desselben anzuhalten.

Allfällige Streitigkeiten zwischen Kostgebern und Kostnehmern wegen des Kost- oder Miethvertrages wird der Rektor nach fruchtlos versuchter Vermittlung an die Gerichte weisen, desgleichen die Klagen wegen Schadenersatz in Folge eines durch ihn aufgehobenen Kost- oder Miethvertrages.

§. 11.

Den Rektoren kommen ferner noch folgende Pflichten und Rechte zu :

Besondere Befugnisse und Obliegenheiten der Rektoren.

- a. Sie wohnen den Aufnahmsprüfungen bei, verpflichten die Schüler auf die Disziplinargesetze, ertheilen denselben, wenn sie es für thunlich erachten, den verlangten Urlaub, ordnen am Ende des Jahres die Kataloge und stellen die Zeugnisse aus ;
- b. sie ertheilen die Bewilligung zum Hospitiren einzelner Unterrichtsfächer ;
- c. sie ordnen bei allfälliger Verhinderung eines Lehrers von sich aus das Zweckdienliche an ;
- d. sie haben die Aufsicht über das in den Lehrzimmern und dem Schulgebäude befindliche Eigenthum der Anstalt, ebenso über die Lüftung, Reinigung, Beleuchtung und



Beheizung der Schulkale, zu welchem Zwecke sie die nöthigen Befehle ertheilen;

e. sie haben die Kompetenz, unverschiebbare Anschaffungen und Reparaturen, deren jede einzelne die Auslage von 6 Fr. nicht übersteigt, besorgen zu lassen;

f. ihnen ist der Bedell unterstellt.

### C. Der Kirchenpräsekt.

#### §. 12.

Wahl des Kirchenpräsekten.

Der Erziehungsrath wählt aus den geistlichen Professoren einen Kirchenpräsekten auf die Amtsdauer von zwei Jahren, nach deren Verlauf er wieder wählbar ist.

#### §. 13.

Befugnisse desselben.

Derselbe steht der den Schülern angewiesenen Kirche vor und leitet den Gottesdienst für die Kantonschule. In Folge dessen kommt ihm zu:

a. die Leitung der gottesdienstlichen Uebungen und kirchlichen Andachten;

b. die Sorge für die Abhaltung der Schulmesse so, daß die Professoren die Schüler in die Kirche begleiten können, so wie die sonntägliche Predigt, für welche er auch die Aushilfe der übrigen geistlichen Professoren in Anspruch nehmen kann;

c. die Anstellung der zum Altardienste nöthigen Gehülfen. Hinsichtlich der Kirchenmusik hat der Kirchenpräsekt sich mit dem Musikdirektor in's Einvernehmen zu setzen.

#### §. 14.

Gottesdienst für die Realschüler.

Die Schüler der Realschule können den Gottesdienst in der Franziskanerkirche beibehalten. Hinsichtlich des Gottesdienstes selbst verständigt sich der Kirchenpräsekt mit dem Religionslehrer der Realschule.

### D. Besondere Aufsichtskommissionen.

#### §. 15.

a. Aufsichtskommission für den musikalischen Unterricht.

Zur Leitung und Beaufsichtigung des musikalischen Unterrichts ernennt der Erziehungsrath auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Fachmännern.

Der Erziehungsrath bestellt ferner für die militärischen Uebungen eine Aufsichtskommission, bestehend aus einem Lehrer der Kantonschule und zwei Militärpersonen (Beilage I).

b. Aufsichtskommission für die militärischen Uebungen.

Desgleichen bestellt der Erziehungsrath eine Aufsichtskommission für das Turnen, in welcher Kommission je weilen ein Lehrer der drei Abtheilungen der Kantonschule sich befinden muß (Beilage II).

c. Aufsichtskommission für das Turnen.

§. 16.

Diese Kommissionen werden nach Maßgabe der bestehenden Reglemente den ihrer Aufsicht unterstellten Unterricht leiten und am Ende des Schuljahres der Studiendirektion zu Handen des Erziehungs Rathes Bericht erstatten.

Allgemeine Bestimmungen.

II. Die Lehrer.

§. 17.

Die für einzelne Klassen oder wissenschaftliche Fächer angestellten Lehrer der Anstalt sind die Hauptlehrer mit dem Titel: Professoren.

a. Hauptlehrer oder Professoren.

Die Lehrer der nach dem Gesetze beigestellten Nebenfächer sind die Hülfsllehrer.

b. Hülfsllehrer.

§. 18.

Die Professoren der obern Abtheilung können bis zu 16, und die Professoren der untern Abtheilung bis zu 24 Lehrstunden in der Woche verpflichtet werden.

Pflichten der Professoren und Lehrer überhaupt.

§. 19.

Jeder Lehrer kann angehalten werden, in seinem Fache auch in einer andern Abtheilung der Anstalt Unterricht zu erteilen und im Falle der Verhinderung eines Andern Aus hülfe zu leisten.

§. 20.

Ohne Genehmigung der Behörde darf kein Lehrer weder ein Lehrmittel einführen noch eine Abänderung in bereits eingeführten, so wie in dem Stundenplan vornehmen.



## §. 21.

Sollte ein Lehrer in den Fall kommen, einen bis drei Tage den Unterricht aussetzen zu müssen, so hat er hievon dem Rektor Anzeige zu machen. Findet er sich aber auf längere Zeit von der Ertheilung des Unterrichts abgehalten, so wird er unter Angabe der Abhaltungsgründe der Studiendirektion Kenntniß geben, welche in Verbindung mit dem Rektor und dem betreffenden Lehrervereine das Zweckmäßige verfügen wird.

## §. 22.

Im Besondern  
betreffend.  
a. die Disziplin.

Jeder Lehrer hat in seinen Unterrichtsstunden für Aufrechterhaltung der Schulzucht zu sorgen und allfällige Vergehungen während derselben von sich aus zu ahnden und zu bestrafen. Nöthigenfalls schreitet der Rektor und die Studiendirektion ein. Klagen über anhaltenden Unfleiß oder mangelhaften Schulbesuch bringen die Lehrer an den Rektor.

Jeder Lehrer hat die Pflicht, den Rektor in der Handhabung der Disziplin nach Kräften zu unterstützen und daher, so weit es ihm möglich, auch außer der Schule von dem sittlichen Betragen der Schüler Notiz zu nehmen.

## §. 23.

b. die Privat-  
lektüre der  
Studierenden.

Die Lehrer leiten die Privatlektüre der Studierenden und geben denselben Anleitung zur Benützung der Kantonsbibliothek.

## §. 24.

c. den Besuch  
des Lehrers-  
vereins.

Jeder Hauptlehrer ist gehalten, den Sitzungen des Lehrervereins beizuwohnen und die ihm von diesem übertragenen Arbeiten (§. 27) zu übernehmen.

## §. 25.

d. den Kirchen-  
dienst für die  
geistlichen  
Professoren.

Die Professoren geistlichen Standes werden den Kirchenpräsekten in Erfüllung seiner Obliegenheiten (§. 13) unterstützen.

## III. Die Lehrervereine.

## §. 26.

Abhaltung der  
Lehrervereine.

Die Hauptlehrer der Realschule, sowie des Gymnasiums und des Lyceums bilden besondere Vereine, von denen jeder

ordentlicherweise alle zwei Monate wenigstens einmal sich versammelt.

Je nach Umständen haben auch die Hülfslehrer an den Vereinsversammlungen Theil zu nehmen.

§. 27.

Jeder dieser Vereine wählt sich einen Präsidenten und einen Schreiber je auf zwei Jahre. Organisation.

§. 28.

Die Verhandlungen der Lehrervereine erstrecken sich auf alle Gegenstände, welche sowohl die innern als äußern Verhältnisse der Anstalt betreffen, und deren gedeihlichen Fortgang bedingen. Berathungsgegenstände  
a. im Allgemeinen.

§. 29.

Im Besondern liegt jedem Lehrervereine ob :

b. im Besondern.

- a. sich über die Grundsätze einer übereinstimmenden Amtsführung sowohl hinsichtlich des Unterrichts als der Disziplin zu verständigen und dahin zu trachten, daß namentlich die einzelnen Lehrfächer nach derselben wissenschaftlichen Methode behandelt und je nach ihrer Verwandtschaft in genaue wechselseitige und in einander greifende Verbindung gebracht werden ;
- b. den Umfang der häuslichen Arbeiten der Schüler je nach Bedeutung und Stundenzahl der Unterrichtsgegenstände zu bestimmen ;
- c. den Lektions- und Stundenplan für jedes Schuljahr zu berathen und denselben der Studiendirektion vorzulegen, was im Verlaufe der ersten vier Wochen jeden Schuljahres zu geschehen hat ;
- d. die Aufnahmsprüfungen und Beförderungen anzuordnen (§. 40—45).
- e. die Anmeldungen der Aspiranten auf Stipendien zu begutachten (Beilage III. §. 6, 7 und 10) ;
- f. alljährlich eine allgemeine Censur über Fleiß und Betragen der Schüler abzuhalten, und hiernach die sogenannten Sittennoten festzustellen.



§. 30. Die Lehrervereine machen der Studiendirektion geeignete Vorschläge zu Anschaffungen für die Kantonsbibliothek.

## §. 31.

Allgemeine  
Lehrer-  
versammlung.

Unter dem Voritze des Rektors des Gymnasiums und Lyceums versammeln sich alle einzelnen Lehrervereine unmittelbar nach Ablauf jeden Schuljahres zu einer Berathung der gemeinschaftlichen Interessen der Anstalt, worin auch Alles dasjenige berührt werden kann, worauf die Lehrerschaft die Aufmerksamkeit der Behörde richten will.

Der Aktuar des Lehrervereins des Lyceums führt das Protokoll dieser allgemeinen Lehrerversammlung. Diese Versammlung wird auch über die Aufnahme derjenigen wissenschaftlichen Arbeit entscheiden, welche allfällig ein Lehrer zur Aufnahme in den Jahreskatalog vorlegen wird.

## §. 32.

Ueber nöthige Veränderungen im Lehrplane, Einführung von Lehrmitteln und Schulbüchern, über Verbesserungen in Beziehung auf innere oder äußere Verhältnisse der Anstalt werden die Lehrervereine ihre Wünsche und Anträge dem Erziehungsrathe des Jahres wenigstens einmal vorlegen.

## IV. Sammlungen der Kantonschule.

## §. 33.

- a. Physikalisch-chemisches Armarium.
- b. Naturalienkabinet.

Zur Unterstützung des Unterrichts in den Naturwissenschaften dienen das physikalisch-chemische Armarium und das Naturalienkabinet, jenes unter der besondern Aufsicht und Obforge des Professors der Physik und Chemie, dieses unter derjenigen des Professors der Naturgeschichte an dem Lyceum.

## §. 34.

Diese beiden Lehrer haben als Konservatoren der genannten Sammlungen die Pflicht, über sämtliche Gegenstände der ihrer Obhut unterstellten Sammlungen ein genaues fortlaufendes Inventar zu führen, sie in stets brauchbarem Zustande zu

erhalten, das Abgehende wieder zu ersetzen und die für die Zwecke des Unterrichts nöthigen neuen Anschaffungen zu machen.

Für Geldausgaben dieser Art werden sie, sofern sie den Betrag von 20 Fr. übersteigen, durch die Studiendirektion die Genehmigung des Erziehungsrathes einholen.

§. 35.

Zur Förderung des Unterrichts in den technischen Fächern besitzt die Realschule besondere Sammlungen. Der Lehrer der genannten Fächer hat in Betreff derselben die im §. 34 angegebenen Verpflichtungen. Sobald die Anschaffung eines einzelnen Gegenstandes den Betrag von 10 Fr. übersteigt, so ist durch die Studiendirektion die Bewilligung des Erziehungsrathes einzuholen.

c. Sammlung technischer Anschaffungen.

§. 36.

Bei Benutzung des Naturalienkabinetts wird sich der Lehrer der Naturgeschichte an der Realschule mit dem Konservator des Naturalienkabinetts in's Einverständnis setzen.

§. 37.

Die physikalischen und chemischen Experimente, für welche in der Realschule die nöthigen Apparate nicht vorhanden sind, können von den Realschülern, so weit es thunlich ist, im Kabinet des Lyceums entweder mit den Lyceisten gemeinschaftlich oder auch allein besucht werden, worüber die betreffenden Lehrer sich zu verständigen haben.

§. 38.

Das Münz- und Kunstkabinet im Museum werden nach der von dem Erziehungsrathe zu erlassenden Weisung zu den Zwecken des Unterrichts von der Kantonschule benutzt.

d. Münzkabinet.  
e. Kunst- und Modell-sammlung.

V. Die Schüler.

A. Aufnahme.

§. 39.

Die ordentliche Aufnahme der Studierenden geschieht zu Anfang des Schuljahres. Die Betreffenden haben sich beim

Meldung zur Aufnahme.



Rektor zu melden und ihre Schul- und Sittenzeugnisse beizubringen.

§. 40.

**Aufnahmsprüfung.** Es bestimmt der Lehrerverein Inhalt und Form der Prüfung, welcher sich jeder Bewerber um Aufnahme zu unterziehen hat.

§. 41.

Die Aufnahmsprüfung ist demjenigen nicht zu gestatten, welcher keine oder in Hinsicht des sittlichen Betragens nicht befriedigende Zeugnisse vorzuweisen hat.

§. 42.

**Gäste.** Als Gäste für einzelne Fächer können nur solche aufgenommen werden, welche zufolge ihrer Verhältnisse nicht eigentliche Schüler sein können. Sie haben sich über ihre Vorbildung in den Fächern, für welche sie den Zutritt begehren, so wie über gute Sitten gehörig auszuweisen. Die Bewilligung geht auf das Gutachten der betreffenden Lehrer von dem Rektor aus.

B. Beförderung.

§. 43.

**Vornahme.** Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse wird jeweilen am Ende des Schuljahres vorgenommen. Sie erfolgt mit Rücksicht auf die während des Jahres gemachten Fortschritte und der an den Prüfungen an den Tag gelegten Kenntnisse.

Die Beförderung ist entweder eine bedingte oder unbedingte.

Im erstern Falle hat der betreffende Schüler beim Beginne des nächstfolgenden Schuljahres eine nochmalige Prüfung in denjenigen Fächern zu bestehen, in welchen er als schwach erfunden worden war.

§. 44.

Der Lehrerverein jeder Abtheilung setzt die Normen fest, welche bei der Beförderung maßgebend sein sollen, und entscheidet über letztere selbst.

§. 45.

Muß einem Schüler zwei Jahre nacheinander die Beförderung in eine höhere Klasse verweigert werden, so darf ihm der weitere Besuch der Anstalt nicht mehr gestattet werden.

Folge zweimaliger Verweigerung derselben.

In solchen Fällen soll den Eltern oder dem Vormünder des betreffenden Schülers durch den Rektor Anzeige gemacht werden.

§. 46.

Bei allfälligen Anständen über die Aufnahme oder die Beförderung eines Schülers entscheidet die Studiendirektion.

C. Schlußprüfungen.

§. 47.

Am Ende jeden Schuljahres findet unter der Leitung eines Mitgliedes des Erziehungs Rathes eine öffentliche Prüfung statt. Bei derselben werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst denjenigen Hefen, welche die im Laufe des Jahres angefertigten Arbeiten der Schüler enthalten, zur Einsicht vorgelegt.

Öffentlichkeit der Prüfungen.

§. 48.

Jeder Lehrer legt ein Verzeichniß der während des Jahres behandelten Abschnitte jedes Lehrgegenstandes und ein solches Verzeichniß der Schüler vor, und bezeichnet das, was er für die öffentliche Prüfung besonders bestimmt hat, sorgt aber dafür, daß successiv alle Theile seiner Lehrfächer an die öffentliche Prüfung kommen.

§. 49.

Der Abgeordnete des Erziehungs Rathes ruft die Schüler auf. Es steht jedoch dem Lehrer frei, neben aufgerufenen Schülern auch an andere einzelne Fragen zu richten.

Prüfungsabnahme.

§. 50.

Nach Beendigung der Schlußprüfungen werden den Schülern die Jahreszeugnisse durch den Rektor zugestellt. Dieselben

Ausstellung der Jahreszeugnisse.



enthalten die Noten über Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen nach vorgeschriebenem Formulare.

Wenn ein Schüler ohne besondere Erlaubnis sich den öffentlichen Prüfungen entzieht, so wird ihm entweder das Schulzeugniß verweigert oder die Beförderung in eine höhere Klasse versagt.

#### D. Maturitätsprüfungen.

##### §. 51.

Verbindlichkeit  
zu solchen.

Jeder Kantonsbürger, der sich dem Studium eines wissenschaftlichen Faches zu künftiger Ausübung im Kanton Luzern widmen will, für welches eine Berufsprüfung (Staatsexamen) gesetzlich vorgeschrieben ist oder wird, hat sich einer Maturitätsprüfung zu unterziehen und zwar ohne Unterschied, ob derselbe seine Gymnasial- und Lycealstudien in Luzern oder anderswo gemacht hat.

Die Maturitätsprüfung hat der Studierende zu bestehen, bevor er zum Studium des Berufsfaches übergeht.

Die Nachholung einer versäumten Maturitätsprüfung kann ausnahmsweise vor Ablegung des Staatsexamens durch den Regierungsrath bewilligt werden.

##### §. 52.

Zweckbestimmung  
derselben.

Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln ob der Abiturient den erforderlichen Grad allgemeiner Vorbildung erlangt habe, um sich mit Erfolg einer solchen Berufswissenschaft widmen zu können.

##### §. 53.

Zeitpunkt der  
Ablage.

Der zu Prüfende hat sich jeweilen vor dem 1. Oktober bei dem Rektor des Gymnasiums und Lyceums zur Prüfung zu melden. Das Verzeichniß der zu Prüfenden wird sofort der Studiendirektion mitgetheilt, welche die nöthigen Einleitungen zur Abhaltung der Prüfung trifft.

##### §. 54.

Gegenstände.

Gegenstände der Maturitätsprüfung sind alle im Art. 33 des Erziehungsgesetzes obligatorisch vorgeschriebenen, wissen-

schaftlichen Fächer, jedoch mit besonderer Berücksichtigung des künftigen Berufsstudiums.

In besondern Fällen kann die Studiendirektion den einen oder andern Prüfungsgegenstand erlassen.

§. 55.

Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. a. schriftliche Prüfung.

Für die schriftliche Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche geeignet sind, Proben von der Urtheilskraft und der Auffassungsweise der Prüflinge an den Tag zu legen, und welche nicht schon während des Lehrkurses zur schriftlichen Beantwortung gegeben worden sind. Die nähere Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfung bleibt der Prüfungskommission überlassen.

Die mündliche Prüfung soll sich wo möglich auf mehrere Theile eines Lehrfaches erstrecken. Das Maass derselben wird von der Prüfungskommission bestimmt. b. mündliche.

§. 56.

Die Professoren des Lyceums mit Zuzug des jeweiligen Lehrers der sechsten Gymnastikklasse bilden die Prüfungskommission. Ein Mitglied der Studiendirektion führt den Vorsitz. Prüfungskommission.

Ueber die gesammte Prüfung ist ein Protokoll zu führen, in welches die Lehrgegenstände, über welche geprüft worden und die Noten, welche der Prüfling erhalten hat, einzutragen sind.

§. 57.

Die Prüfungskommission beurtheilt die Leistungen der Geprüften und erkennt über das Jedem auszustellende Zeugniß der Reife oder Unreife zum Uebergang zu einer besondern Berufswissenschaft. Dieses Zeugniß wird ebenfalls zu Protokoll genommen. Ausstellung der Zeugnisse.

Der Vorstand, welcher bei getheilten Ansichten entscheidet, übermittelt das Gutachten über die auszustellenden Zeugnisse



der Studiendirektion. Die Zeugnisse selbst werden vom Erziehungsrathe ausgestellt.

§. 58.

Dispensation von  
der Prüfung.

Diejenigen Studirenden des zweiten Lyzealkurses, welche sowohl in diesem als auch in dem vorhergehenden Kurse und in der obersten Gymnasialklasse die erste Fortschrittsnote in der Mehrzahl der Fächer erworben haben, erhalten auf den Vorschlag der Prüfungskommission (§. 56) das Zeugniß der Reife ohne die besondere Maturitätsprüfung bestehen zu müssen.

§. 59.

Nothwendigkeit  
eines Maturitätszeugnisses  
zur Bestehung  
eines Staats-  
examens.

Zum Staatsexamen werden nur diejenigen zugelassen, welche ein Zeugniß der Reife aufweisen können.

## VI. Disziplinarordnung.

### 1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.

Nothwendigkeit  
der Disziplin.

Die Kantonschule hat neben ihren besondern wissenschaftlichen Zwecken auch den, in ihren Zöglingen wahre Religiosität und Sittlichkeit zu pflegen und zu beleben.

Dahin soll der Geist und die ganze Einrichtung der Anstalt führen.

§. 61.

Die genaue Beobachtung der Disziplinarordnung ist daher eine unerläßliche Bedingung der Theilnahme an der Kantonschule.

Vor allem aus werden pünktlicher Gehorsam gegen die Lehrer, offene Aufrichtigkeit, genauer Fleiß und ein bescheidenes und gestittetes Betragen jedem Schüler zur Pflicht gemacht.

§. 62.

Recht zur  
Beschwerde-  
führung.

Hat ein Schüler seinerseits über irgend etwas hinsichtlich seines Verhältnisses zu Schule oder Lehrer mit Grund sich zu beschweren, so mag er in angemessener Weise an die Studiendirektion sich wenden.

2. Besondere Vorschriften.

a. Hinsichtlich der Religionspflichten:

§. 63.

Sämmtliche Kantonschüler haben dem für sie bestimmten Gottesdienst nach den Anordnungen des Kirchenpräsekten beizuwohnen. Spezial-Vorschriften.

Ebenso werden sie nach jeweiliger Vorschrift desselben die Beicht verrichten.

Diejenigen Schüler, welche beim Gottesdienste zur Aushilfe in der Kirchenmusik und zum Altardienste in Anspruch genommen werden, haben dem daherigen Rufe zu folgen.

b. Hinsichtlich der Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§. 64.

Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung und Ehrerbietung gegen alle Lehrer an den Tag legen. Er wird daher ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge leisten. Widerspruch oder gar Trotz und Widersetzlichkeit wird streng geahndet. a. schuldtige Achtung und Ehrerbietung gegen die Lehrer.

Jede absichtliche Kränkung der Ehre oder der Person eines Lehrers zieht unausbleiblich ernste Strafe nach sich.

Die Schüler der untern Abtheilung werden zu steter Erinnerung an das väterliche Verhältniß der Lehrer mit „Du“ angeredet.

§. 65.

Jeder Schüler ist dem Lehrer gegenüber verpflichtet, auf Befragen jedesmal die Wahrheit, sei es in Ansehung seiner selbst oder Anderer, offen und ungeschweht zu sagen. b. Pflicht zur Wahrheit.

§. 66.

Der Schüler darf ohne Noth nie eine Lehrstunde versäumen. Jedes vorhergesehene Versäumniß, das nicht mehr als einen Tag betrifft, ist unter Angabe des Grundes, dem oder c. stetiger Schulbesuch.



den betreffenden Lehrern anzuzeigen, und die Bewilligung dazu bei ihnen nachzusuchen.

Beträgt das Versäumnis mehr als einen Tag, so ist der Urlaub dazu bei dem Rektor einzuholen.

Unvorgesehene Absenzen sind bei dem oder den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, und wenn das Versäumnis mehr als einen Tag betrug, auch bei dem Rektor zu entschuldigen. Dieser wird je nach Ermessen eine schriftliche Entschuldigung von Seite der Eltern oder ihrer Stellvertreter verlangen.

In Krankheitsfällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder Kostgeber eine Anzeige an den Rektor und die betreffenden Lehrer machen.

§. 67.

d. gehörige  
Vorbereitung  
auf die  
Lehrstunden.

Jeder Schüler hat sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten und die vorigen zu wiederholen, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterrichte von Anfang bis zu Ende mit ungetheilter Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich keinerlei Störung zu erlauben.

§. 68.

e. Pünktlichkeit  
im Schul-  
besuch.

Ferners wird von jedem Schüler gefordert:

1. daß er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§. 66);
2. daß er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;
3. daß er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräthschaften u. s. w. hüte.

f. Entschädigungs-  
pflicht  
bei Schadens-  
anstellung.

Bei fahrlässigen oder muthwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Thäter und nöthigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatz anhalten.

§. 69.

Alles Lärmen in oder vor dem Schulgebäude ist untersagt.

g. Ruhiges Verhalten in und um die Schule und mit den Mitschülern.

§. 70.

Die Kantonschüler haben sich gegen einander eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleißigen.

Parteiungen und Zänkereien sind ernstlich zu vermeiden.

Aufällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Rektor zu bringen.

§. 71.

Dem Bedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Erinnerungen augenblicklich Folge zu leisten. Keiner darf denselben durch Wort oder That beleidigen.

h. Beachtung der Mahnungen des Bedellen.

c. Hinsichtlich der Pflichten außerhalb der Schule.

§. 72.

Außer der Schule haben die Kantonschüler dasjenige Verhalten zu beobachten, welches gesitteten und gebildeten Menschen zukommt, und auf diese Weise die Anstalt zu ehren, der sie als Zöglinge angehören.

Allgemeine Vorschriften.

§. 73.

Vergehen und Verbrechen der Studierenden, welche durch das Strafgesetzbuch bezeichnet sind, werden den Gerichten überwiesen.

§. 74.

Schüler, deren Eltern nicht in Luzern oder dessen nächster Umgebung wohnen, haben ihr Logis bei achtbaren Familien zu nehmen, welche die Erlaubniß dazu besitzen. Der Rektor ist befugt, ungeeignete Wohn- und Kosthäuser zu untersagen, wird aber jedem Schüler, der eine Wohnung sucht, an die Hand gehen.

Insbesondere betreffend

a. die Wahl der Kosthäuser.

§. 75.

Ohne besondere Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Wohnung getrennt von einander nehmen oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort abändern. Im letz-



tern Falle hat er seinen Kost- und Logis-Gebern eine schriftliche Zustimmung des Rektors vorzuweisen, bevor er ausziehen darf.

## §. 76.

Sollte zwischen Kostgebern und Schülern wegen des Mieth- oder Kostvertrages u. dgl. Streit entstehen, so haben sich dieselben an den Rektor zu wenden.

## §. 77.

## b. Nächtliches Ausbleiben.

Des Abends sollen die Schüler der untern Abtheilung zur Winterszeit um 7 Uhr zur Sommerszeit um 9 Uhr, diejenigen der obern Abtheilung und der Theologie des Winters um 9 Uhr und zur Sommerszeit spätestens um 10 Uhr in ihren Wohnhäusern sich befinden und dieselben ohne dringende Ursachen nicht wieder verlassen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatimmern! zum Kartenspiel oder Trinken sind verboten.

Sollte ein Kostgeber dergleichen dulden und nicht strenge darauf halten, daß die Schüler Abends zur vorgeschriebenen Zeit bei Hause bleiben, so verliert er das Recht, dieselben länger zu behalten und ferner solche bei sich aufzunehmen.

## §. 78.

## c. Ertheilung von Privatunterricht.

Wenn ein Studierender glaubt, ohne Beeinträchtigung seiner Studien einen Theil seiner Muße auf Ertheilung von Privatunterricht verwenden zu können, so hat er unter Angabe der Zahl der Stunden, welche er zu geben wünscht, die Bewilligung des Rektors dazu nachzusuchen.

Den Schülern der drei untersten Klassen ist die Ertheilung von Privatunterricht untersagt.

## §. 79.

## d. Besuch der Wirthshäuser.

Beim Beginne eines jeden Schuljahres wird die Studierendirektion den Schülern der obern Abtheilung, sowie der obersten Klasse der untern Abtheilung einige anständige Wirthschafts-orte in oder außer der Stadt bezeichnen, welche sie jedoch nur

des Abends und bis 9 Uhr besuchen dürfen. Dasselbst aber darf weder mit Karten, noch sonst wie, um Geld oder Geldeswerth gespielt werden. Jeder Mißbrauch dieser Erlaubniß hat für die Betreffenden ein zeitweises oder je nach Umständen das unbedingte Verbot des Wirthshauses zur Folge. Die Befugniß hiezu hat der Rektor.

Anderere als die bezeichneten Wirthshäuser zu besuchen, ist nur in Begleitung der Lehrer oder Eltern erlaubt.

§. 80.

Der Besuch von öffentlichen Tanzboden ist gänzlich untersagt. Unter Umständen kann der Rektor den Besuch von Bällen gestatten.

e. Besuch von öffentlichen Tanzboden.

§. 81.

Alles Rauchen so wie das Tragen von Tabakspfeifen auf den Straßen und Brücken der Stadt ist verboten.

f. Das Tabakrauchen.

§. 82.

Den Schülern der zwei obersten Klassen des Gymnasiums und den Lyceisten ist es gestattet, zu wissenschaftlichen oder artistischen Zwecken Gesellschaften zu gründen. Sie haben jedoch Statuten für dieselben zu entwerfen und deren Genehmigung bei der Studiendirektion nachzusuchen.

g. Die Abhaltung von Vereinen und Gesellschaften.

Dohne Bewilligung der Studiendirektion ist den Kantonschülern verboten, an anderweitigen Vereinen Theil zu nehmen.

§. 83.

Wollen besondere Festlichkeiten, Konzerte oder dergl. abgehalten werden, so ist hiefür durch den Rektor die Erlaubniß der Studiendirektion einzuholen.

§. 84.

Alle Gäste sind in der Regel den Gesetzen der Schulordnung unterworfen, wie die wirklichen Schüler der Kantonschule.

Disziplinärvorschriften für die Gäste.

§. 85.

Ueber die Beobachtung aller dieser Vorschriften wachen in erster Linie die Rektoren (§. 7).

Rektoren.



## 3. Von den Strafen.

## §. 86.

a. ab Seite der  
Lehrer wäh-  
rend den  
Unterrichts-  
stunden.

Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde etwas ver-  
fehlen, werden die Professoren diejenigen bescheidenen Straf-  
mittel anwenden, welche sie für zweckmäßig erachten.

Solche sind der Verweis auf dem Zimmer oder vor der  
ganzen Klasse, die Strafandrohung, die Versetzung im Plaze,  
die Ertheilung eines Schularrests bis auf 3 Stunden  
mit gehöriger Beschäftigung. Ueberdies ist jeder Lehrer befugt,  
Schüler aus einzelnen Unterrichtsstunden wegzuschicken, wovon  
jedoch immer dem Rektor Anzeige zu machen ist.

## §. 87.

b. ab Seite des  
Rektors für  
Vergehen in  
oder außer  
der Schule.

Unordnungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der  
Schule vorkommen, werden die Lehrer ungesäumt zur Kenntniß  
des Rektors bringen. Dieser hat sofort die Untersuchung vor-  
zunehmen, und ist diese beendet, so wird er entweder von sich  
aus strafen oder den Fall vor die Studiendirektion bringen.

Desgleichen sollen alle Vergehungen, welche Kantonschüler  
außer der Schule sich zu Schulden kommen lassen, zunächst dem  
Rektor angezeigt werden.

Die Strafen, welche der Rektor von sich aus anwenden  
kann, sind: der Verweis mit oder ohne Androhung schwe-  
rerer Strafen; Hausarrest von 1—8 Tage; Katzer von 2  
bis 4 Stunden; Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse mit  
Zustimmung des Lehrervereins.

Den Lyceisten und den Schülern der obersten Klasse des  
Gymnasiums kann der Rektor den Besuch der erlaubten Wirths-  
häuser entweder auf zeitweilen untersagen, oder ganz verbieten.

Alle vom Rektor verhängten Strafen werden von demsel-  
ben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Pfls-  
gern des betreffenden Schülers zur Kenntniß gebracht.

## §. 88.

c. ab Seite  
der Studien-  
direktion.

Die Entfernung (*consilium abeundi*) und die Ausschließung  
(*exclusio* oder *relegatio*) werden auf ein vom Rektor und

dem Lehrerverein einzugebendes Gutachten von der Studien-  
direktion ausgesprochen.

In diesen Fällen kann an den Erziehungsrath und in letz-  
ter Instanz an den Regierungsrath rekurrirt werden.

#### 4. Von dem Bedellen.

##### §. 89.

Ein Bedell, von dem Erziehungsrathe jeweilen auf ein Jahr  
ernannt, steht unter dem unmittelbaren Befehle der Rektoren.  
Derselbe hat nebst seinem ordentlichen Gehalte alljährlich von  
jedem Schüler der Anstalt fünf Bazen einzufordern.

Für jede Stunde Karzer hat der Bestrafte dem Bedellen  
als Abwart zwei Bazen zu entrichten.

### VII. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 90.

Am Ende jeden Schuljahres findet eine Schlussfeier statt, Schlussfeier.  
deren Einrichtung jeweilen von der Studiendirektion festgesetzt  
wird. An demselben Tage erscheint der Katalog mit dem Pro-  
gramme für das nächstfolgende Schuljahr.

##### §. 91.

An der ganzen Kantonschule finden in der Regel Ferien statt: Ferien.

- a. an Ostern, vom hohen Donnerstag bis am weissen Sonn-  
tage;
- b. nach dem Schlusse des Schuljahres während 3 Wochen.

##### §. 92.

Für die Lehrer und Studierenden der theologischen An-  
stalt gelten dieselben Bestimmungen, wie sie in gegenwärtiger  
Verordnung für die Kantonschule festgesetzt sind.

Die Professoren der Theologie bilden einen besondern Leh-  
rerverein. Auch leisten sie wie die übrigen geistlichen Professo-  
ren dem Kirchenpräfecten Aushülfe in der Kirche und beim  
Gottesdienste der Kantonschule.

Verbindlichkeit  
gegenwärtiger  
Verordnung für  
die theologische  
Anstalt.



Vollziehungs-  
bestimmungen.

§. 93.

Die von der Disziplin handelnden Abschnitte dieser Ver-  
ordnung sind jedem Schüler auszüglich zuzustellen.

§. 94.

Durch gegenwärtige Verordnung sind — so weit es nicht  
schon durch das Erziehungsgesetz vom 26. Wintermonat 1848  
geschehen ist — alle übrigen, die ehemalige Kantonschule und  
das Gymnasium und Lyceum betreffenden Reglemente und Ver-  
ordnungen, namentlich die Schulverordnung für Gymnasium und  
Lyceum zu Luzern, sowie für die Lateinschule auf der Land-  
schaft vom 8. Weinmonat 1841, die Organisation der Kan-  
tonsschule vom 6. Mai 1842, endlich das Reglement des Gym-  
nasiallehrervereins vom 2. April 1846 aufgehoben.

§. 95.

Gegenwärtige Vollziehungsverordnung soll zu allgemeiner  
Kenntniß der Gesetzesammlung beigebracht, den betreffenden  
Behörden, Angestellten und Studierenden, soweit es selbe betrifft,  
zugestellt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen, Luzern den 17. April 1850.

Und revidirt den 22. März 1851.

Der Schultheiß:

J. R. Steiger.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

## Erste Beilage.

### Revidirtes Reglement

#### über die militärischen Uebungen der Kantonschüler.

##### §. 1.

Die Kantonschüler sind gehalten, an militärischen Uebungen Theil zu nehmen und bilden zu diesem Zwecke ein Kadettenkorps.

Ausnahmen finden nur in Folge körperlicher Untauglichkeit statt. Hierüber entscheidet die Aufsichtskommission, nöthigen Falls unter Zuziehung eines Militärarztes.

##### §. 2.

Die Zöglinge werden ein Artilleriekorps und ein Infanteriekorps bilden; jenes wird aus einer Kompagnie, dieses aus mehreren Kompagnien von 50 — 60 Mann bestehen.

##### §. 3.

Jede Kompagnie hat folgende Offiziere und Unteroffiziere: einen Hauptmann, zwei Lieutenants, einen Feldweibel, zwei Wachtmeister und vier Korporale. Jeder Kompagnie werden zwei Tambouren beigegeben.

##### §. 4.

Es kann auch eine Blechmusik von 12 — 15 Mann gebildet werden.

##### §. 5.

Das ganze Korps hat einen Kommandanten, einen Ademajor und einen Adjutantunteroffizier, und soll eine Fahne mit den Kantonsfarben führen.



## §. 6.

Die Offiziere und Unteroffiziere werden folgendermaßen gewählt:

1. Den Kommandanten und den Aidemajor wählen die sämmtlichen Offiziere; den ersten aus der Mitte der Hauptleute, zu denen auch der Aidemajor gehört, den letztern aus dem gesammten Korps der Offiziere.

2. Den Fähnrich wählen ebenfalls die Offiziere und zwar frei aus allen Unteroffizieren, welche bereits ein Jahr eine solche Stelle bekleidet haben.

3. Zu Hauptleuten werden in der Regel die Lieutenants nach ihrem Dienstalter befördert.

Der Hauptmann, die Lieutenants, sowie die Unteroffiziere werden durch die Mannschaft kompagnieweise vermittelst geheimer Stimmgebung gewählt.

Sämmtliche Wahlen unterliegen der Genehmigung der Aufsichtskommission.

## §. 7.

Die Uebungen beginnen im Herbst nach Eröffnung des Schulkurses und dauern fort, so lange Jahreszeit und Witterung es gestatten, werden im Frühling so bald als möglich wieder aufgenommen und bis zum Schlusse des Kurses wöchentlich einmal während 2 bis 3 Stunden fortgesetzt.

## §. 8.

Ein Instruktor leitet die Uebungen des Kadettenkorps. Derselbe wird nach eingeholtem Gutachten des Militärdepartements von dem Erziehungsrathe gewählt.

Auf seinen Vorschlag wird die Aufsichtskommission einige Herren Offiziere zur Hülfeleistung bei der Instruktion ersuchen.

## §. 9.

Eine von dem Erziehungsrathe ernannte Aufsichtskommission überwacht die Bildung und Einrichtung, die Instruktion und Disziplin, sowie die Bekleidung und Bewaffnung des Korps, genehmigt die Wahlen der Offiziere und Unteroffiziere, sorgt

für hinreichendes Instruktorenpersonal, bestimmt die allfälligen Revuen und Erkursionen und erstattet am Ende jeden Schuljahres dem Erziehungsrathe für sich und zu Handen des Regierungsrathes Bericht über die Leistungen und den Fortgang des Kadettenkorps.

§. 10.

Die Uniform der Kadetten besteht in einem kurzen Ueberrocke von dunkelblauer Farbe mit aufrechtstehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, in Pantalon von grauer Farbe und einem leichten mit Harztuch überzogenen Käppi, worauf das Abzeichen der Waffe und der Kompagnie steht.

Die Rockknöpfe der Artilleristen sind von gelbem, diejenigen der Infanteristen von weißem Metall.

§. 11.

Die Auszeichnung der Offiziere und Unteroffiziere ist folgende:

I. Offiziere.

- a. Kommandant: eine blau und weiße seidene Schärpe, Epaulettenhalter von Silberborden, blau gefüttert.
- b. Hauptleute, Ademajor und Lieutenants:
  1. bei der Artillerie: Epaulettenhalter von Goldborden, blau gefüttert;
  2. bei der Infanterie: Epaulettenhalter von Silberborden, blau gefüttert.

Sämmtliche Offiziere tragen den Säbel an schwarzlakirtem Kuppel mit zwei Schwungriemen. Die Garnitur des Kuppels ist bei der Artillerie gelb, bei der Infanterie weiß.

II. Unteroffiziere.

- a. Bei der Artillerie: Feldweibel, zwei goldene Schnürchen um den untern Rand des Käppi; Wachtmeister, ein goldenes Schnürchen, wie oben; Korporal, ein wollenes, gelbes Schnürchen, wie oben.
- b. Bei der Infanterie: Adjutantunteroffizier, drei silberne Schnürchen um den untern Rand des Käppi;



Feldweibel, zwei silberne Schnürchen, wie oben;  
Wachtmeister, ein silbernes Schnürchen, wie oben;  
Korporal, ein wollenes, weißes Schnürchen, wie oben.  
§. 12.

Außer den Offizieren tragen den Säbel die Artilleristen, und bei der Infanterie die Unteroffiziere, Tambouren und Musiker.

§. 13.

Die Uniform schaffen sich die Kadetten selbst an; die Wafsenstücke liefert und unterhält der Staat, mit Ausnahme der Offizierssäbel, welche die Offiziere auf ihre Rechnung anzuschaffen haben.

Ebenso wird die nöthige Munition von Staatswegen verabreicht.

§. 14.

Die Handhabung der Disziplin des Korps liegt zunächst dem Instruktor ob. Ueber diesfällige Grundsätze hat er die Weisungen der Aufsichtskommission zu beachten.

Dem Instruktor allein steht zu, Urlaub zu bewilligen.

§. 15.

Beim Beginne des Jahreskurses wird jeweilen das Militärdepartement der Aufsichtskommission die nöthige Anzahl Gewehre, Patrontaschen, Säbel u. s. w. übergeben, für deren richtige Zurückerstattung selbe dem Staate verantwortlich ist.

Die Kommission kann die Bewaffnungsgegenstände den Schülern zur Verwahrung überlassen; in diesem Falle ist jeder Kadett für die ihm anvertrauten Effekten verantwortlich.

Am Ende des Schuljahres sollen sämtliche Effekten wieder in gehörigem Zustande an das Militärdepartement abgeliefert werden.

§. 16.

Gegenwärtiges Reglement soll dem Erziehungsrathe zur Vollziehung mitgetheilt und der Verordnung über das höhere Kantonalschulwesen beigebracht werden.

Luzern den 22. März 1851.

## Zweite Beilage.

### Reglement

für die gymnastischen Uebungen der Kantonschüler.

#### §. 1.

Für die gymnastischen Uebungen der Kantonschüler besteht ein Turnplatz. Auf demselben soll auch ein bedeckter Raum die Uebungen bei ungünstiger Witterung und im Winter möglich machen.

#### §. 2.

Die Kosten für die Herrichtung desselben, sowie für die erforderlichen Geräthschaften werden aus der hiefür jährlich im Budget für das Erziehungswesen ausgesetzten Summe bestritten.

#### §. 3.

Die regelmäßigen Uebungen werden an zwei Abenden in der Woche vorgenommen. Je nach der Anzahl der Turner können diese in eine untere und obere Klasse eingetheilt werden, von denen jede ihre besondern Uebungsstunden hat.

#### §. 4.

Sämmtliche Turner werden in Riegen von 8 bis 10 Mann eingetheilt, deren jede einen Vorturner hat.

#### §. 5.

Die Uebungen selbst zerfallen in das Schulturnen, die Freiübungen und die Turnspiele.

#### §. 6.

Das Schulturnen hat einen streng geordneten methodischen Gang zu verfolgen. Es müssen deswegen auch die Freiübungen als die elementarischen Vorübungen genau und sorgfältig getrieben werden.



§. 7.

Gesundheit, Stärke und Gewandtheit des Körpers ist allein als Hauptaufgabe im Auge zu behalten. Uebungen, welche als bloße Kunststücke und Künsteleien erscheinen, sollen vermieden werden.

§. 8.

Theils um des gehörigen Fortgangs willen, theils zur Vermeidung von Gefahren ist strenge auf Ordnung und Gehorsam zu dringen.

§. 9.

Zur Ergänzung der strengern Turnübungen sollen abwechselnd die Turnspiele eintreten.

§. 10.

Am Schlusse des Sommers findet ein Probeturnen statt.

§. 11.

Für die gymnastischen Uebungen wird ein eigener Turnlehrer aufgestellt. Derselbe erhält aus dem im §. 2 angegebenen Kredite eine angemessene Gratifikation.

§. 12.

Die Aufsicht und Ueberwachung der gymnastischen Uebungen in Gemäßheit des gegenwärtigen Reglements ist die Aufgabe der von dem Erziehungsrathe hiefür ernannten Kommission.

Unter ihrer Aufsicht und Obforge steht auch der zu den gymnastischen Uebungen erforderliche Apparat. Sie führt darüber ein Verzeichniß und sorgt für die Zweckmäßigkeit, Sicherheit und genügende Zahl der Instrumente.

Sie hat überhaupt Alles anzuordnen, was zur Förderung der Zwecke der Gymnastik dienen mag, und für die nöthig werdenden Ausgaben ihre Anträge an die Studiendirektion zu machen.

§. 13.

Gegenwärtiges Reglement soll dem Erziehungsrathe zur Vollziehung mitgetheilt und der Verordnung über das höhere Kantonschulwesen beigedrückt werden.

Luzern, den 17. April 1850.

### Dritte Beilage.

## Regulativ über das Stipendienwesen.

### §. 1.

Zur Unterstützung talentvoller dürftiger Jünglinge, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Ausbildung zu erwerben wünschen und zu diesem Zwecke theils an der hiesigen Kantonschule, theils an Akademien und Universitäten studiren, bestehen Stipendien, die für Erstere aus dem Ertrage vorhandener Stiftungen, für Letztere aus der alljährlich von dem Staate zu leistenden Unterstützungssumme verabreicht werden.

#### A. Stipendien für Studierende an der hiesigen Kantonschule und Theologie.

### §. 2.

Für die Schüler des Gymnasiums und Lyceums sind die Stipendien aus der Fortmann'schen und Obertüfer'schen Stiftung bestimmt.

Den Studirenden der Theologie allein kommt das Anspruchsrecht auf die Stipendien aus der Probst Meierschen Stiftung zu.

Der Ertrag des Kapitals des sogenannten Studentenalmosens wird dermaßen vertheilt, daß ein Drittel desselben Realschülern, zwei Dritttheile hingegen Schülern des Gymnasiums und Lyceums zufallen. Ebenso die Zinsen des unter dem Titel „Stipendienfond für arme Studirende“ von dem Erziehungsrathe verwalteten Kapitals.



## §. 8.

Bei Verwendung der aus den obgenannten drei ersten Stiftungsfonds herfließenden Zinsen sollen fortwährend die in den daherigen Urkunden enthaltenen Bestimmungen der Fundatoren berücksichtigt und den Stipendiaten, soweit diese sie betreffen, zur Kenntniß gebracht werden.

## §. 4.

Die einzelnen Stipendien dürfen nicht unter 30 Fr. und nicht über 200 Fr. betragen. Sie werden sämmtlich auf ein Jahr ertheilt; die erste Hälfte verfällt auf Ostern, die zweite Hälfte auf das Ende des Schuljahres.

Letztere bleibt jedoch den Stipendiaten nur insofern gesichert, als sie sich durch Fleiß und gutes Betragen derselben würdig erzeigen.

## §. 5.

Der Bewerber um ein Stipendium muß:

- a. Kantonsbürger sein;
- b. wenigstens das 15te Altersjahr zurückgelegt und wenigstens 1 Jahr an der hiesigen Kantonschule zugebracht haben;
- c. einen Ausweis über das obwaltende Bedürfniß einer Unterstützung beibringen;
- d. bei den vorhergegangenen Studien in Hinsicht auf Fleiß und Betragen die erste und auch im Fortgange durchschnittlich dieselbe Note erhalten haben.

Derjenige, welcher zum ersten Male um ein Stipendium nachsucht, hat seine Anmeldung schriftlich und unter wahrheitsgetreuer Darstellung seiner Verhältnisse einzugeben. An Schüler der zwei untersten Klassen werden keine Stipendien verabreicht.

## §. 6.

Die Anmeldungen geschehen bei den Direktoren der Kantonschule auf die von denselben jeweiligen zu machende Anzeige. Sämmtliche Ansuchen werden von dem Lehrerverein begutachtet

und von diesem mit einem Berichte der Studiendirektion vorgelegt, welche dem Erziehungsrathe die Vorschläge für die Vertheilung macht.

Dieser vergiebt die Stipendien, indem er zugleich dem Regierungsrathe von der getroffenen Vertheilung Kenntniß giebt.

§. 7.

Sind in Beziehung auf Sittlichkeit, Fleiß, Talent und Dürftigkeit die Bewerber gleich empfehlenswerth, so soll denjenigen, welche Waisen sind, vor denen, welche ihre Eltern noch haben; ferner denjenigen, welche sich in den obern Klassen befinden, vor denen, welche erst noch den untern Klassen angehören, der Vorzug gegeben werden.

Vor der jeweiligen Vertheilung der Stipendien sind der Armen- und Waisenrath der Stadt Luzern und die Stiftsverwaltung von Beromünster anzufragen, an welche Studierende dieselben die zu ihrer Verfügung gestellten Stipendien verabsolgt haben.

§. 8.

Die Anweisungen auf die zu beziehenden Stipendien werden den Stipendiaten von dem Präsidenten der Studiendirektion behändigt.

§. 9.

Die Ausbezahlung derselben liegt dem betreffenden Verwalter der Fonds ob, der hiezu den schriftlichen Auftrag von dem Erziehungsrathe erhält.

§. 10.

Der gesammten Lehrerschaft werden die Namen der Stipendiaten jedesmal zur Kenntniß gebracht und diese den betreffenden Lehrern zur besondern Beaufsichtigung empfohlen.

**B. Stipendien für Studirende außer dem Kanton.**

§. 11.

Zur Unterstützung dürftiger Jünglinge auf einer höhern Bildungsanstalt außer dem Kantone ist diejenige Summe — in



der Regel 32,000 Fr. — bestimmt, welche alljährlich auf dem Staatsbudget hiefür ausgesetzt wird (Erziehungsgesetz §. 75).

§. 12.

Diese Stipendien betragen einzeln jährlich höchstens 800 Fr. und zum Mindesten 300 Fr. Sie werden semesterweise vertheilt und zwar jeweilen im April und Oktober.

§. 13.

Zur Beanspruchung eines obgenannten Stipendiums wird erfordert, daß der Aspirant

- a. Kantonsbürger sei ;
- b. falls er sich einem künstlerischen oder technischen Berufe widmen will, wenigstens die Realschule ; wenn er aber in einem wissenschaftlichen Fache sich ausbilden will, das Lyceum der hiesigen Kantonschule absolvirt habe ;
- c. daß er durchschnittlich die erste Fortgangsnote erhalten habe ;
- d. nebstdem über sein bisheriges Wohlverhalten, sowie auch über seine Dürftigkeit gehörigen Ausweis leiste.

§. 14.

Studirenden der Theologie können nach Vollendung der theologischen Lehrkurse in Luzern zum Behufe der Fortsetzung ihrer Studien auf einer Universität auch Unterstützungen aus der Probst Meter'schen Stiftung verabreicht werden.

§. 15.

Die schriftliche Anmeldung geht an den Erziehungsrath. In derselben soll der Bewerber außer den sonst erforderlichen Aufschlüssen auch das Berufsstudium, das er sich auswählt, und den Ort bezeichnen, wohin er sich zu begeben wünscht.

§. 16.

Jeder Stipendiat ist verpflichtet :

- a. nach Beginn jedes Semesters ein Verzeichniß derjenigen Vorlesungen einzuschicken, welche er hört ;

b. nach beendigtem Semester die Zeugnisse über Fleiß und Aufführung und, wenn immer möglich, über bestandene Prüfungen zu übersenden;

c. ohne vorhergegangene Anzeige weder den Ort noch das Ziel und die Einrichtung seiner Studien zu verändern und in diesen beiden Beziehungen allfälligen Weisungen des Erziehungsrathes pünktlich nachzukommen.

Der diesen Verpflichtungen Zuwiderhandelnde verliert das Anspruchsrecht auf eine fernere Unterstützung.

#### §. 17.

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten außer dem Kanton liegt der Studiendirektion ob.

Dieser steht die Vorberathung der Vorschläge zur jedesmaligen Stipendienvertheilung zu, welche auf den Antrag des Erziehungsrathes von dem Regierungsrathe vorzunehmen ist.

#### §. 18.

Bei der Vergebung dieser Stipendien soll darauf gesehen werden, daß, wenn hinsichtlich des Fleißes, der Sittlichkeit und Dürftigkeit die Bewerber sich gleich stehen, demjenigen unter ihnen die Unterstützung zu Theil werde, welcher durch seine geistigen Anlagen vor den Andern sich auszeichnet; sodann demjenigen, dessen gewählte Berufsart dem jeweiligen Bedürfnisse des Staates mehr entspricht, und endlich demjenigen, der schon längere Zeit mit Eifer seinem Fachstudium obgelegen hat.

#### §. 19.

Die Ausrichtung der dahergigen Stipendien geschieht vermittelst Anweisung auf das Staatszahlamt durch den Rechnungsführer des Erziehungsrathes.

#### §. 20.

Wer eine Staatsunterstützung zu einem andern Zwecke, als wozu sie ihm verabreicht worden, verwendet, kann zur Zurrückerstattung angehalten werden.

Es kann auch der Regierungsrath von Allen, welche behufs ihrer wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung



Staatsunterstützungen genossen haben, sobald sie später in Verhältnisse treten, welche ihnen die Restitution möglich machen, dieselbe ganz oder theilweise, aber jedenfalls nur in jährlichen Terminzahlungen einfordern.

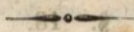
§. 21.

Durch vorstehendes Reglement ist der Regierungsbeschluss vom 27. Wintermonat 1818 aufgehoben.

§. 22.

Gegenwärtiges Regulativ ist der Vollziehungsverordnung über das höhere Kantonalschulwesen beizurücken, sowie dem Erziehungsrathe und den Verwaltungen der betreffenden Fonds zuzustellen.

Luzern den 17. April 1850.



Bei der Bestimmung dieser Stipendien soll darauf gesehen werden, dass wenn hinsichtlich des Faches, der Ständigkeit und der Art der Stipendien die Stipendiaten sich gleich haben, dieselben in Rücksicht auf die Unterhaltung zu stellen werden, jedoch durch keine bestimmten Anlagen vor den Stipendiaten sich unterscheiden; die Stipendiaten dessen Grundsätze betreffen zum ausschließlichen Nutzen der Stipendiaten nicht mehr einzutreten und endlich beizurücken, der Stipendiaten hat mit dieser Stipendiaten nachzugehen hat.

§. 21

Die Bestimmung der Stipendiaten der Stipendiaten hinsichtlich der Stipendiaten auf das Staatsstipendium durch den Stipendiaten des Stipendiaten.

§. 22

Bei der Bestimmung der Stipendiaten in einem anderen Zwecke, als wenn sie ihm beizurücken werden, beizurücken, kann zur Bestimmung angeordnet werden.

Die Bestimmung der Stipendiaten von Stipendiaten hinsichtlich ihrer Stipendiaten der Stipendiaten.

## Defret

über die

Bertheilung der Mitglieder des Großen Rathes  
auf die 25 Wahlkreise nach der Volkszählung  
vom Jahr 1850.

Vom 7. April 1851.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 91 der Staatsverfassung,

Erwägend, daß laut der Volkszählung von 1850 der  
Kanton Luzern eine Bevölkerung von 132,789 Seelen hat,  
und es demnach auf 1327 Seelen einen Repräsentanten in  
den Großen Rath trifft;

Erwägend, daß bei der Bertheilung auf die einzelnen Wahl-  
kreise elf Mitglieder übrig bleiben, welche denjenigen Wahl-  
bezirken zuzutheilen sind, die die größte Bruchzahl haben;

Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes, und  
einer von uns niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

I. Die fünfundzwanzig Wahlkreise des Kantons Luzern,  
wie sie in der Staatsverfassung beschrieben sind, haben bis zur  
nächsten Volkszählung jeder folgende Anzahl von Mitgliedern  
in den Großen Rath zu wählen.

1) Der Wahlkreis Luzern mit einer Bevölke-

rung von 10,030 Seelen wählt . . . 8 Reprä.

Uebertrag 8 Reprä.



Uebertrag 8 Repräf.

- |                                                                               |   |   |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| 2) Der Wahlkreis Weggis mit einer Bevölkerung von 2145 Seelen . . . . .       | 2 | " |
| 3) Der Wahlkreis Habsburg mit einer Bevölkerung von 5326 Seelen . . . . .     | 4 | " |
| 4) Der Wahlkreis Malters mit einer Bevölkerung von 5796 Seelen . . . . .      | 4 | " |
| 5) Der Wahlkreis Kriens mit einer Bevölkerung von 5261 Seelen . . . . .       | 4 | " |
| 6) Der Wahlkreis Rothenburg mit einer Bevölkerung von 6022 Seelen . . . . .   | 5 | " |
| 7) Der Wahlkreis Hochdorf mit einer Bevölkerung von 5571 Seelen . . . . .     | 4 | " |
| 8) Der Wahlkreis Hitzkirch mit einer Bevölkerung von 3243 Seelen . . . . .    | 2 | " |
| 9) Der Wahlkreis Aesch mit einer Bevölkerung von 3219 Seelen . . . . .        | 2 | " |
| 10) Der Wahlkreis Sempach mit einer Bevölkerung von 5928 Seelen . . . . .     | 4 | " |
| 11) Der Wahlkreis Sursee mit einer Bevölkerung von 6157 Seelen . . . . .      | 5 | " |
| 12) Der Wahlkreis Triengen mit einer Bevölkerung von 5391 Seelen . . . . .    | 4 | " |
| 13) Der Wahlkreis Münster mit einer Bevölkerung von 5549 Seelen . . . . .     | 4 | " |
| 14) Der Wahlkreis Ruswil mit einer Bevölkerung von 6812 Seelen . . . . .      | 5 | " |
| 15) Der Wahlkreis Grotzwangen mit einer Bevölkerung von 6921 Seelen . . . . . | 5 | " |
| 16) Der Wahlkreis Willisau mit einer Bevölkerung von 7395 Seelen . . . . .    | 6 | " |
| 17) Der Wahlkreis Luthern mit einer Bevölkerung von 4489 Seelen . . . . .     | 3 | " |

Uebertrag 71 Repräf.

Uebertrag 71 Repräf.

18) Der Wahlkreis Zell mit einer Bevölkerung	5635 Seelen	4	"
19) Der Wahlkreis Pfaffnau mit einer Bevölkerung von 3277 Seelen		3	"
20) Der Wahlkreis Reiden mit einer Bevölkerung von 3805 Seelen		3	"
21) Der Wahlkreis Altishofen mit einer Bevölkerung von 4091 Seelen		3	"
22) Der Wahlkreis Dagmarsellen mit einer Bevölkerung von 3778 Seelen		3	"
23) Der Wahlkreis Entlebuch mit einer Bevölkerung von 6949 Seelen		5	"
24) Der Wahlkreis Schüpfheim mit einer Bevölkerung von 4816 Seelen		4	"
25) Der Wahlkreis Escholzmatt mit einer Bevölkerung von 5198 Seelen		4	"

---

100 Repräf.

II. Infolge dieser neuen Vertheilung treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Der Wahlkreis Luzern wählt im Jahr 1851 an die Stelle der austretenden drei Repräsentanten vier.
- 2) Der Wahlkreis Rothenburg wählt an die Stelle des austretenden einen Repräsentanten deren zwei.
- 3) Der Wahlkreis Aesch wählt im Jahr 1851 nicht.
- 4) Der Wahlkreis Sempach wählt im Jahr 1851 nicht.
- 5) Der Wahlkreis Willisau wählt an die Stelle eines austretenden Repräsentanten deren zwei.
- 6) Der Wahlkreis Escholzmatt wählt an die Stelle von zwei austretenden Repräsentanten deren nur einen.
- 7) Die übrigen Wahlkreise wählen so viele Repräsentanten, als sich in jedem derselben im Austritte befinden.



III. Gegenwärtiges Dekret ist mit den gewohnten Unterschriften und dem Staatsigill versehen, in das Staatsarchiv niederzulegen, sowie dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zuzustellen.

So beschloffen in Unserer Sitzung,

Luzern, den 7. April 1851.

Der Präsident:

**Kasimir Bsyffer D. J. U.**

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

verordnen:

Vorstehendes Dekret über die Vertheilung der Mitglieder des Großen Rathes auf die 25 Wahlkreise nach der Volkszählung vom Jahr 1850, soll der Gesetzesammlung beigerückt und überhin dem Volke in allen Pfarrkirchen des Kantons durch Ablesung zur Kenntniß gebracht werden.

So beschloffen, Luzern den 8. April 1851.

Der Schultheiß:

für denselben, der Statthalter:

**J. Kopp.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**

# Defret

über

## die periodische Erneuerung der Behörden und Beamten.

Vom 7. April 1851.

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In näherer Festsetzung der verfassungsgemäß vorgeschriebenen Erneuerung der Behörden und Beamten des Kantons;  
Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

#### I. Erneuerungswahlen der obersten Kantonsbehörden.

##### §. 1.

Da alle drei Jahre auf den 1. Mai verfassungsgemäß ein Dritttheil der Mitglieder des Großen Rathes annäherungsweise austritt, so wird dieser Austritt in drei Serien folgendermaßen stattfinden:

##### Erste Serie.

Zum ersten Male treten drei und dreißig Mitglieder aus,  
und zwar:

Aus dem Wahlkreis	Luzern . . .	3
" "	Habsburg . . .	1
" "	Malters . . .	2
" "	Kriens . . .	2
" "	Rothenburg . . .	1

Uebertrag 9



			Uebertrag	9
Aus dem Wahlkreis	Hochdorf		1	
" "	Hitzkirch		1	
" "	Aesch		1	
" "	Sempach		1	
" "	Sursee		1	
" "	Triengen		2	
" "	Münster		2	
" "	Ruswil		1	
" "	Wangen		2	
" "	Willisau		1	
" "	Luthern		1	
" "	Zell		2	
" "	Pfaffnau		1	
" "	Reiden		1	
" "	Altishofen		1	
" "	Dagmarfellen		1	
" "	Entlebuch		1	
" "	Schüpfheim		1	
" "	Escholzmatt		2	
				<hr/>
				33.

## Zweite Serie.

Das zweite Mal treten wieder drei und dreissig aus,  
und zwar:

Aus dem Wahlkreis	Luzern	2
" "	Beggis	1
" "	Habsburg	1
" "	Walters	1
" "	Ariens	1
" "	Rothenburg	1
" "	Hochdorf	1
" "	Hitzkirch	1
" "	Aesch	1
" "	Sempach	2
" "	Sursee	2
" "	Triengen	1
		<hr/>
		Uebertrag 15

Uebertrag 15

Aus dem Wahlkreis	Münster	. . .	1
" " "	Ruswil	. . .	2
" " "	Wangen	. . .	2
" " "	Willisau	. . .	2
" " "	Luthern	. . .	1
" " "	Zell	. . .	1
" " "	Pfaffnau	. . .	1
" " "	Reiden	. . .	1
" " "	Altishofen	. . .	1
" " "	Dagmarfellen	. . .	1
" " "	Entlebuch	. . .	2
" " "	Schüpfheim	. . .	1
" " "	Escholzmatt	. . .	2

33.

Dritte Serie.

Das dritte Mal treten vier und dreißig aus, und zwar:

Aus dem Wahlkreis	Luzern	. . .	2
" " "	Weggis	. . .	1
" " "	Habsburg	. . .	2
" " "	Malters	. . .	1
" " "	Ariens	. . .	1
" " "	Rothenburg	. . .	2
" " "	Hochdorf	. . .	2
" " "	Aesch	. . .	1
" " "	Sempach	. . .	2
" " "	Sursee	. . .	2
" " "	Eriengen	. . .	1
" " "	Münster	. . .	1
" " "	Ruswil	. . .	2
" " "	Wangen	. . .	1
" " "	Willisau	. . .	2
" " "	Luthern	. . .	1
" " "	Zell	. . .	1
" " "	Pfaffnau	. . .	1
" " "	Reiden	. . .	1
" " "	Altishofen	. . .	1
" " "	Dagmarfellen	. . .	1
" " "	Entlebuch	. . .	2
" " "	Schüpfheim	. . .	2
" " "	Escholzmatt	. . .	1

34.



## §. 2.

Bei den Wahlkreisen bestimmt das Loos, welches oder welche Mitglieder jeweilen in eine der vorbezeichneten Serien fallen.

## §. 3.

Die Ausloosung geschieht in versammeltem Großen Rathe durch das Bureau mittelst Zeddeln, welche in die Wahlkammern gelegt und herausgezogen werden.

Die Ausloosung für den ersten Austritt erfolgt während der gegenwärtigen Sitzung des Großen Rathes. Die Ausloosung für den zweiten Austritt in der Frühlingsitzung 1854. Im Jahr 1857 befinden sich auf den 1. Mai diejenigen Mitglieder, die das Loos vorher noch nie getroffen, von selbst in Austritt.

## §. 4.

Je das dritte Jahr im Laufe des Monats April versammeln sich die betreffenden Wahlkreise und nehmen die neuen Wahlen vor, nach Anleitung des Organisationsgesetzes (§§. 11—30).

Der Tag der Wahlversammlung wird jedesmal vorher durch den Großen Rath festgesetzt. Dermalen finden die Wahlen Montags den 21. April statt. Mit der Wahlverhandlung soll zwischen 10 Uhr Vormittags und 1 Uhr Nachmittags begonnen werden.

## §. 5.

Nachdem die Wahlen in den Wahlkreisen vor sich gegangen sind, haben die Gewählten mit den Verbalprozessen ihrer Ernennung und mit den Beweistiteln ihrer Wahlfähigkeit an dem hiefür festzusetzenden Tage im Sitzungslokale des Großen Rathes sich einzufinden. Für den nächsten Zusammentritt ist der 6. Mai Nachmittags 1 Uhr festgesetzt.

Hier vereinigen sich die neugewählten und die nicht im Austritte gewesenen Mitglieder des Großen Rathes in einer Versammlung unter dem Voritze des Präsidenten des Großen Rathes oder dessen Stellvertreters, in welcher Versammlung die Neugewählten die mitgebrachten Urkunden ihrer Wahl zur Erhaltung und Gutheißung vorlegen.

Bei diesem Geschäft befinden sich jeweilen die Mitglieder desjenigen Wahlkreises im Ausstande, um dessen Wahlverhandlung es gerade zu thun ist.

Nach vollendeter Untersuchung der Wahlakten werden die neu erwählten Mitglieder des Großen Rathes insgesammt beeidigt.

Ist durch den Austritt die Stelle eines Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Stimmzählers oder Saalinspektors erledigt worden, so ist dieselbe sonach zu ergänzen.

## §. 6.

In der im §. 3 bezeichneten Versammlung des Großen Rathes vom Jahre 1851 wird durch das Loos auch der Austritt der Hälfte der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes bestimmt.

Vom Regierungsrathe treten das erste Mal fünf, von dem Obergerichte sechs Mitglieder aus.

Alle Austretenden sind wieder wählbar. Jedenfalls setzen dieselben ihre Berrichtungen bis 1. Brachmonat fort.

## §. 7.

Nachdem der Große Rath nach Vorschrift des §. 5 sich wieder ergänzt und konstituirt hat, trifft derselbe die Erneuerungswahlen für die durch den Austritt erledigten Stellen des Regierungsrathes und des Obergerichtes und nimmt die Wiederwahl der Erfahrmänner für das Obergericht nach Anleitung des Geschäftsreglements für den Großen Rath vor.

Ist durch den Austritt die Stelle eines Schultheißen, Statthalters, Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obergerichtes erledigt worden, so ist dieselbe sonach zu ergänzen.

## §. 8.

Jedes neu gewählte Mitglied des Großen Rathes, des Regierungsrathes und des Obergerichtes tritt für den künftigen Austritt in die Abtheilung und Reihenfolge seines Vorgängers.

Dieserigen Mitglieder, welche nicht in die Erneuerung fielen, oder wieder gewählt wurden, behalten ihre frühere Rangordnung bei. Die neugewählten Mitglieder nehmen dagegen die letzten Stellen nach der Rangordnung ihrer Erwählung ein.

## II. Erneuerungswahlen der untern Kantonsbehörden.

## a. Des Erziehungs Rathes.

## §. 9.

Bei der im §. 3 erwähnten Versammlung des Großen Rathes im Jahr 1851 wird durch das Loos auch der Austritt der Mitglieder des Erziehungs Rathes bestimmt.

Das erste Mal (1851) treten drei weltliche und ein geistliches Mitglied, das zweite Mal (1854) zwei weltliche und ein geistliches Mitglied aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar. Jedenfalls setzen dieselben ihre Berrichtungen bis zum 1. Brachmonat fort.



## §. 10.

In der Sitzung des Großen Rathes vom Maimonat (§. 5) werden die Wahlen für die durch den Austritt auf den 1. Brachmonat erledigten Stellen vorgenommen.

## §. 11.

Bei jeder solchen periodischen Erneuerung geht auch die Wahl eines Präsidenten des Erziehungsrathes vor sich.

## b. Des Kriminalgerichts.

## §. 12.

Bei der im §. 3 erwähnten Versammlung des Großen Rathes im Jahr 1851 wird durch das Loos der Austritt der Mitglieder des Kriminalgerichts bestimmt.

Das erste Mal treten drei und das zweite Mal zwei Mitglieder aus.

Die Austretenden sind wieder wählbar. Jedemfalls setzen sie ihre Berrichtungen bis zum 1. Brachmonat fort.

## §. 13.

In der Sitzung des Großen Rathes vom Maimonat (§. 5) werden die Wahlen für die durch den Austritt auf den 1. Brachmonat erledigten Stellen im Kriminalgerichte sowie der 3 Ersahmänner für dasselbe vorgenommen.

## §. 14.

Bei jeder solchen periodischen Erneuerung geht auch die Wahl eines Präsidenten des Kriminalgerichts vor sich.

## c. Der übrigen Kantonalbehörden.

## §. 15.

Die von dem Großen Rathe ausgehenden Wahlen des Staatschreibers, der Berhörrichter, des Staatsanwaltes und Bizestaatsanwaltes, des öffentlichen Bertheidigers und des Großweibels haben jeweilen nach Abflus von vier Jahren in der ordentlichen Sommeritzung des Großen Rathes statt, und zwar das erste Mal im Jahr 1852.

## §. 16.

Die Handlungskammer und das Sanitätskollegium werden jeweilen nach Abflus von vier Jahren durch den Regierungsrath im Gesammten erneuert, das erste Mal im Brachmonat 1852. Nach neuer Bestellung des Sanitätskollegiums wird die Sanitätskommission durch ersteres ebenfalls im Gesammten erneuert.

§. 17.

Die von dem Regierungsrath ausgehenden Wahlen einzelner Beamten und Bediensteten, erfolgen jeweilen, wo nicht spezielle Vorschriften etwas anderes bestimmen, nach Ablauf von vier Jahren und zwar das erste Mal ebenfalls im Jahre 1852 im Brachmonat.

III. Erneuerungswahlen für die Amtsbehörden.

§. 18.

Die Amtsstatthalter werden nach Ablauf von drei Jahren einer Erneuerungswahl durch den Großen Rath unterworfen, und zwar das erste Mal in der Sommerfihung 1851.

§. 19.

Die Amtsgehülfen werden von dem Regierungsrath jeweilen nach Ablauf von drei Jahren neu gewählt. Die erste Erneuerungswahl hat im Brachmonat 1851 statt.

§. 20.

Die Amtschreiber werden von dem Regierungsrathe nach Ablauf von vier Jahren neu gewählt. Die erste Erneuerungswahl hat im Brachmonat 1852 statt.

VI. Erneuerungswahlen für die Bezirksbehörden.

§. 21.

Alle drei Jahre werden die Bezirksgerichte, jedes zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung erfolgt im Maimonat 1851.

Die Ausloosung, durch welche das erste Mal der Austritt bestimmt wird, erfolgt im Laufe des Monats April bei der ordentlichen oder einer außerordentlichen Sitzung des Bezirksgerichts. Das erste Mal treten drei Richter und ein Suppleant, das zweite Mal vier Richter und ein Suppleant aus. Bis spätestens den 30. April hat das Bezirksgericht vom Resultate der Ausloosung dem Amtsstatthalter zu Handen des Regierungsrathes Kenntniß zu geben.

Die Austretenden sind wieder wählbar. Sie setzen jedenfalls ihre Verrichtungen bis 1. Brachmonat fort.

§. 22.

An einem vom Regierungsrathe festzusetzenden Tage versammeln sich dann unter einstweiligem Vorsitze des Bezirksgerichtspräsidenten die stimmfähigen Bürger des Gerichtsbezirks



zur Vornahme der Wahlen nach Anleitung des Organisationsgesetzes (§§. 152 — 166).

§. 23.

Nach jeder Erneuerungswahl des Gerichts hat diejenige des Gerichtspräsidenten durch den Großen Rath statt.

§. 24.

Das erneuerte Bezirksgericht in seiner nächsten Sitzung schreitet zur Wahl des Vizepräsidenten und der betreffenden Gerichtsausschüsse.

V. Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden.

a. Friedensgerichte.

§. 25.

Zweilen im vierten Jahre im Mai, an einem vom Regierungsrathe festzusetzenden Tage, treten die stimmfähigen Bürger der Friedensrichter-Kreise zur Wahl der Friedensrichter, ihrer zwei Beisitzer und eines Ersatzmannes unter dem einseitigen Voritze des Friedensrichters zusammen. Die Wahl geht nach Anleitung des Organisationsgesetzes (§§. 180 und 181) vor sich.

b. Gemeinderäthe.

§. 26.

Alle drei Jahre, an einem von dem Regierungsrathe festzusetzenden Tage, werden die Gemeinderäthe annäherungsweise zur Hälfte erneuert. Die erste Erneuerung erfolgt im Mai-monat 1851.

Die Ausloosung, durch welche das erste Mal der Austritt bestimmt wird, erfolgt im Laufe des Monats April in der ordentlichen oder einer außerordentlichen Sitzung des Gemeinderathes.

Wo der Gemeinderath aus drei Mitgliedern nebst einem Ersatzmanne besteht, wird letzterer mit ersteren vereint in die Ausloosung genommen und es treten das erste Mal zwei Personen aus; wo aber der Gemeinderath aus fünf Mitgliedern besteht, treten das erstemal zwei Mitglieder, und wo er aus sieben oder neun Mitgliedern besteht, drei, beziehungsweise vier Mitglieder aus. Das zweite Mal befinden sich sodann die übrigen Mitglieder im Austritte.

Bis spätestens den 30. April hat der Gemeinderath vom Resultate der Ausloosung dem Amtsstatthalter zu Handen des Regierungsrathes Kenntniß zu geben.

Die Ausretenden sind wieder wählbar. Jedenfalls setzen sie ihre Berrichtungen bis zum 1. Brachmonat fort.

§. 27.

Bei den Gemeinde-Wahlversammlungen führt der Gemeinderathspräsident den einstweiligen Vorsitz, und die Wahl geht nach Anleitung des Organisationsgesetzes (§§. 200—207) vor sich.

Der Tag der Wahlverhandlung wird durch den Regierungsrath festgesetzt.

§. 28.

Nachdem der Gemeinderath erneuert ist, bezeichnet die Gemeindeversammlung unter den Mitgliedern des Gemeinderaths diejenigen, welche die durch den Austritt ledig gefallenen besondern Beamtungen bekleiden sollen. Ein nicht in Austritt gekommenes Mitglied kann jedoch nicht angehalten werden, den bisher besorgten Verwaltungsweig einem neugewählten Mitgliede abzutreten.

§. 29.

Der erneuerte Gemeinderath schreitet in seiner nächsten Sitzung zur Wahl seines Vizepräsidenten und seines Schreibers.

c. Armen- und Waisenträthe.

§. 30.

In den Ortsbürgergemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster, wo Armen- und Waisenträthe bestehen, findet dießfalls der Austritt wie bei den Gemeinderäthen statt, dergestalt, daß von drei Mitgliedern eines, von fünf Mitgliedern zwei u. s. f. austreten. Die erste Erneuerung hat im Maimonat 1851 statt.

Die abtretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Jedenfalls setzen sie ihre Berrichtungen bis zum 1. Brachmonat fort.

Die Wahl geht nach den bestehenden von dem Großen Rathe ratifizirten Reglementen vor sich.

d. Korporationsgüterverwaltungen.

§. 31.

Auf die vorbeschriebene Weise erfolgt auch der Austritt bei den Korporationsgüterverwaltungen, wo solche bestehen.

Die erste Erneuerung hat im Maimonat 1851 statt.



Die Wahl geht nach Vorschrift des Organisationsgesetzes (§§. 238 und 239) vor sich.

§. 32.

In der Stadt Luzern erfolgt der Austritt auf gleiche Weise; die Wahlverhandlung aber geht nach Vorschrift des hoheitlich ratifizirten Reglements vor sich.

e. Kirchenverwaltungen.

§. 33.

In den Gemeinden, in welchen besondere Kirchenverwaltungen bestehen, erfolgt der Austritt ebenfalls in der Weise, wie bei den Gemeinderäthen.

Die erste Erneuerung hat im Mai 1851 statt.

Die Wahl geht nach Vorschrift des Organisationsgesetzes (§§. 244 — 255) vor sich.

§. 34.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Besamtmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 7. April 1851.

Der Präsident:

**Rasimir Bfyffer D. J. U.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**Dr. Häller.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath**

**des Kantons Luzern,**

**verordnen:**

Vorstehendes Dekret über die periodische Erneuerung der Behörden und Beamten des Kantons soll der Gesetzesammlung beigedruckt, und überhin dem Volke durch Ablesung in allen Pfarckirchen des Kantons zur Kenntniß gebracht werden.

So beschlossen, Luzern den 8. April 1851.

Der Schultheiß:

für denselben, der Statthalter:

**J. Kopp.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Josef Rager.**

## Decret

über

die Bewilligung von Holzschlägen zum Verkaufe.

Vom 9. April 1851.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

Nach vernommener Botschaft des Regierungsrathes vom 2. April abhin, zufolge welcher der §. 72 des Finanzgesetzes vom 5. März 1844, die Gebühren für Holzausfuhren außer den Kanton feststellend, gemäß Artikel 29 der Bundesverfassung durch den schweizerischen Bundesrath außer Anwendung erklärt worden ist;

In der Absicht, den Holzverkauf im Allgemeinen zum Schutze des Forstbestandes im Sinne der dießfalls bestehenden Gesetze zu reguliren;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und einer dießfalls von uns niedergesetzten Kommission;

**Beschließen:**

§. 1.

Von nun an bedarf jeder behufs des Verkaufs erfolgende Holzschlag, geschehe der Verkauf zum Verbräuche des Holzes im Innern des Kantons oder zur Ausfuhr außer denselben, der regierungsräthlichen Bewilligung.



§. 2.

Diese Bewilligung kann nicht verweigert werden, wenn das zu schlagende und zu verkaufende Holzquantum den nachhaltigen Ertrag eines Jahres über den eigenen Bedarf nicht übersteigt.

Hinsichtlich der zu erthellenden Bewilligung hat es überhin bei den Vorschriften des Forstgesetzes vom 3. Juli 1835, sowie des Gesetzes über die Beschränkung von Waldverkauf vom 17. Juni 1836 sein Verbleiben.

§. 3.

Gegenwärtiges Dekret, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, soll demselben zur Bekanntmachung und zur Niederlegung in's Staatsarchiv urschriftlich zugestellt werden.

So beschlossen, Luzern den 9. April 1851.

Der Präsident:

**Kasimir Pfyster D. J. U.**

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**Dr. Häller.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath**  
des Kantons Luzern,

verordnen:

Vorstehendes Dekret des Großen Rathes über die Bewilligung von Holzschlägen zum Verkaufe tritt sofort, nebst nachfolgender Vollziehungsverordnung zu demselben, in Kraft und ist der Gesetzesammlung zu allgemeiner Kenntniß und Verhalt beizurücken.

So beschlossen, Luzern den 11. April 1851.

Der Schultheiß:

für denselben, der Statthalter:

**J. Kopp.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**

Vertheilt:



## Vollziehungsverordnung

### zum Dekrete über die Bewilligung von Holzschlägen zum Verkaufe.

Vom 11. April 1851.

## Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf das Forstgesetz vom 3. Juli 1835 und  
das Dekret des Großen Rathes vom 9. April 1851;

In Revision der Vollziehungsverordnung zum Gesetze über  
Beschränkung des Verkaufs von Waldungen, letzteres vom 17.  
Juni 1836, erstere vom 29. Juli 1836;

Auf den Bericht und Antrag des Departements des Innern;

### Beschließen:

#### §. 1.

Wenn ein Eigenthümer, in Beziehung auf den §. 3 des  
Gesetzes über Beschränkung des Verkaufs von Waldungen, über-  
flüssigen Waldboden verkaufen will, oder wenn eine Ver-  
äußerung oder ein Tausch von Waldungen überhaupt  
besonderer Verhältnisse wegen nothwendig wird, so hat sich  
der Eigenthümer mit seinem Ansuchen um die daherige Be-  
willigung vorerst an den Gemeinderath zu wenden.

Der Gemeinderath untersucht die Sache und giebt darüber  
sein Gutachten ab, ob die Ertheilung der nachgesuchten Be-

willigung nach den Vorschriften des Gesetzes zulässig sei oder nicht.

Im daherigen Gutachten soll genau angegeben werden:

- a. das Zuchartenmaß des Gutes, zu welchem die Waldung gehört, sowie dasjenige der zu veräußernden und dasjenige der beim Gute verbleibenden Waldungen;
- b. von welcher Gattung und in welchem Zustande jede dieser Waldungen sei;
- c. welche Gewerbe mit der Benutzung des Gutes sich verbunden finden, welche Lasten und Beschwerden, z. B. Wuhrpflichten u. dgl. auf dem Gute haften, und welches Holzquantum sonach mit Hinsicht auf alles dieses das Gut in einem Jahre durchschnittlich bedarf; und endlich
- d. aus welchem Grunde der Waldboden, an wen er veräußert werden solle, und wie viel Zucharten Waldungen der Käufer zu seinem Gute bereits besitze, und ob er des zu kaufenden Waldes bedürfe oder nicht.

Dieses Gutachten ist dem Regierungsrathe einzusenden.

Ohne die Bewilligung des Regierungsrathes darf keine Fertigung von verkauftem oder getauschtem Waldboden vorgenommen werden.

## §. 2.

Will ein Eigenthümer ein Quantum Holz behufs Verkaufs desselben schlagen, und beträgt dasselbe mehr als acht Klafter, so hat er sich ebenfalls an den Gemeinderath zu wenden, der nach gemachtem Untersuch darüber sein Gutachten giebt.

Daselbe soll vor allem aus angeben:

- a. ob das Schlagen und Verkaufen des Holzes hinsichtlich der Vorschriften der §§. 7 und 8 des Forstgesetzes zulässig sei oder nicht;
- b. welche Gattung Holz geschlagen und verkauft werden wolle und ob dasselbe in Sagholz, Bauholz oder Brenn-



holz bestehe, oder ob dasselbe zu Kohlen gebrannt werde, und wie viele Klafter das zu schlagende Holz ausmache; c. wie viele Sucharten Waldung der betreffende Eigenthümer besitze und in welchem Zustande dieselben sich befinden;

- d. welches der jährliche Verbrauch des Besitzers sei mit Einschluß desjenigen Holzes, das er zur Führung seines Gewerbes gemäß den auf der Liegenschaft haftenden Beschwerden nothwendig hat; und endlich e. wie groß der jährliche Nachwuchs sei.

Dieses Gutachten ist dem Regierungsrathe zum Entscheide einzureichen.

## §. 3.

Beträgt das zum Verkauf zu schlagende Holz nur acht Klafter oder weniger, oder handelt es sich nur um Verkauf von Rinden, so hat der Eigenthümer sich an den betreffenden Gemeindeammann zu wenden, welcher das Ansuchen zu prüfen und, falls dieses Holzschlages und Verkaufs wegen im Sinne des vorigen Artikels kein Uebelstand und keine Gefahrde zu besorgen ist, einen Bewilligungsschein nach zu ertheilendem Formular auszufertigen hat, den er dem Departement des Innern zur Prüfung übersendet, welches beim Richtigfinden denselben, mit seinem Visum versehen, dem Gemeindeammann zu Handen des Eigenthümers zurückschickt.

Wenn der Gemeindeammann oder das Departement des Innern das dießfallige Ansuchen des Eigenthümers beanstandet, so hat das Letztere darüber das Gutachten des Gemeinderathes einzuholen, wo dann nach Vorschrift des Artikels 2 zu verfahren ist.

## §. 4.

Die daherige Regierungserkenntniß oder der vom Departement des Innern visirte Bewilligungsakt ist bei bloßer Ausfuhr des Holzes aus der Gemeinde, wenn der Verkauf für's Innere des Kantons stattgefunden hat, dem Gemeindeammann

der Gemeinde, wo die Bewilligung verhandelt worden, bei Ausführung aber aus dem Kanton dem betreffenden Ohmgeldaufseher der Gränzstation abzugeben.

Bei größern Holzschlägen, wenn das Holz z. B. an verschiedene Käufer versteigert oder sonst verkauft wird und einige davon in den Fall kommen, gemäß obiger Vorschrift, sich hierüber insbesondere ausweisen zu müssen, kann vom Departement des Innern auf den Grund der erhaltenen regierungsräthlichen Bewilligung die Ausstellung theilweiser Bewilligungen an die betreffenden Käufer verlangt werden.

§. 5.

Jede Holzschlagbewilligung ist immer nur bis 31. Dezbr. desjenigen Jahres gültig, in welchem dieselbe ausgestellt worden ist.

Eine Erneuerung der Bewilligung kann bei genügendem Ausweis über das noch nicht verkaufte Quantum beim Departement des Innern nachgesucht werden.

§. 6.

Für Holzschlagbewilligungen von mehr als acht Klaftern sind an den Gemeinderath für dessen Gutachten die im Sporetelngesetz enthaltenen Gebühren zu bezahlen.

Bei Bewilligungen für geringere Holzquanten, welche nicht dem Gutachten des Gemeinderathes unterliegen, hat der Gemeindeammann für den Bewilligungsschein zwei Bazen zu beziehen. Das Visum des Departements des Innern ist unentgeltlich.

§. 7.

Das unbefugte Holzschlagen oder Verkaufen des Holzes ist gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes und des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

§. 8.

Gegenwärtiger Beschluß ist zur allgemeinen Kenntniß der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beizurücken, den



Gemeinderäthen des Kantons insonders noch zuzustellen und  
urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 11. April 1851.

Der Schultheiss:

für denselben, der Statthalter:

**J. Kopp.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Josef Nagler.**

# G e s e t z

über  
die Freiheit der Schifffahrt.

In Kraft getreten den 29. Brachmonat 1851.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In Revision des Gesetzes über die Freiheit der Schifffahrt  
vom 18. Brachmonat 1842;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und einer von  
uns niedergesetzten Kommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

§. 1.

Die Freiheit der Schifffahrt auf dem Luzerner-Theil des  
Bierwaldstättersee's ist anerkannt, mit dem Vorbehalte, daß die  
sogenannten Schifferrechte der Besitzer des Benziholzes in  
Weggen und der Schiffsgesellschaft in Winkel bis auf weitere  
Verfügung fort dauern sollen.

Die Ausübung der Fahrrechte auf dem Benziholz und zu  
Winkel hat der Regierungsrath durch eigene Reglemente zu  
bestimmen.

§. 2.

Gegen andere Gestade wird das Gegenrecht vorbehalten.

§. 3.

Der Regierungsrath hat die Schifffahrtspolizei durch er-  
forderliche Maßnahmen zu handhaben.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekannt-  
machung und Vollziehung zuzustellen, und urschriftlich in's  
Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung, Luzern den 5. März 1851.

Der Präsident:

Kasimir Bsyffer Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.



# D e k r e t

über den

Münzreduktionsfuß für den Kanton Luzern.

Vom 7. Brachmonat 1851.

Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Art. 8 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Münzreform vom 7. März 1850;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

**B e s c h l i e ß e n :**

§. 1.

Vom Zeitpunkte der Inkrafttretung des eidgenössischen Münzfußes an dürfen keine Schuldtitel, Verträge oder Verpflichtungen irgend einer Art, welche die Forderung einer Geldsumme begründen oder festsetzen, in einer andern Schweizerwährung mehr als in der neuen abgefaßt werden.

Ebenso sollen vom nämlichen Zeitpunkte hinweg alle Kantons- und Gemeinderrechnungen, überhaupt alle öffentlichen Verwaltungrechnungen nach der neuen Schweizerwährung geführt werden. (Art. 23 des eidgenössischen Münzgesetzes.)

§. 2.

Schuldtitel, Verträge und Verpflichtungen, welche vor der Inkrafttretung des eidgenössischen Münzfußes errichtet worden sind, brauchen nicht in die neue Schweizerwährung umschrieben zu werden.

Für alle in Folge derselben zu leistenden Zahlungen gilt jedoch der in nachstehenden Artikeln festgesetzte Reduktionsmaßstab.

§. 3.

Bei Schuldtiteln, Verträgen, Urkunden und Verpflichtungen jeder Art, welche in bisherigen Schweizerfranken stipulirt sind, sollen bei der Abbezahlung 70 alte Schweizerfranken für 100 neue Schweizerfranken berechnet werden.

§. 4.

Wo eine Schuld in ehemaliger Luzerner-Währung sich stipulirt findet, sollen bei der Abbezahlung 52 Gl. 20 Schl. für 100 neue Schweizerfranken berechnet werden. (Drei Luzerner-gulden gleich 4 alten Schweizerfranken.)

§. 5.

Verträge, bei denen der Fünffrankenthaler oder eine andere größere Münzsorte als Wertheinheit festgestellt ist, z. B. 100 Fünffrankenthaler, sind nach ihrem Wortlaute zu erfüllen. Ebenso Verträge, wo die Geldsorte nebst der Berechnung angegeben ist, z. B. in Fünffrankensteinen zu 33 1/2, 34, 34 1/2 Basen.

§. 6.

Gegenwärtiges Dekret tritt, nach erfolgter Genehmigung des Bundesrathes, mit dem Momente der vollendeten Münzeinlösung im Kanton Luzern, in Kraft.

§. 7.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Dekrets und insbesondere mit der unverzüglichen Bearbeitung der Reduktionstabellen beauftragt.

§. 8.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 7. Brachmonat 1851.

Der Präsident:

**Kasimir Bsyffer** Dr. J. U.

Ramens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**Dr. Häller.**

**Ludw. Zneichen.**



## Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Nachdem der schweizerische Bundesrath mit Schreiben vom 16. Brachmonat abhin obigem Dekrete über den Münzreduktionsfuß für den Kanton Luzern seine Genehmigung ertheilt hat;

In Vollziehung des dahерigen Großrathsbeschlusses vom 7. Brachmonat 1851;

### verordnen:

Genanntes Dekret ist zu allgemeiner Kenntniß und Verhalt der Gesetzesammlung beizurücken und überhin an den üblichen Orten öffentlich anzuschlagen.

Luzern, den 20. Brachmonat 1851.

Der Schultheiß:

**J. R. Steiger.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Nager.**

# G e s e t z

über das

## Verfahren bei Bevogtung volljähriger Personen.

---

In Kraft getreten den 24. Augustmonat 1851.

---

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, das Verfahren bei Bevogtung volljähriger Personen besser zu regeln;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

b e s c h l i e ß e n :

#### §. 1.

Diejenigen Personen, welche laut §. 110 litt. b und c des bürgerlichen Gesetzbuches wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen Verschwendung unter Vogtschaft zu stellen sind, sollen, nachdem der Gemeinderath sich gemäß §. 116 mit den nächsten Anverwandten des Vogtsbedürftigen in Rücksprache gesetzt hat, wo möglich persönlich vor den Gemeinderath berufen und ihre allfälligen Einwendungen angehört werden, worauf sodann der Gemeinderath, falls die Bevogtung nothwendig gefunden wird, eine förmliche Schlussnahme erläßt, und sie der betreffenden Person eröffnet und zustellt.



Diese Schlußnahme soll die Gründe und Ursachen, deren wegen die Bevogtung erkannt worden ist, genau und bestimmt angeben.

§. 2.

Unterzieht sich die betreffende Person der Schlußnahme freiwillig, so soll sie dieselbe eigenhändig unterzeichnen, oder, falls sie nicht schreiben kann, ihren Willen vor zwei herbeigerufenen Zeugen erklären.

§. 3.

Will sich die betreffende Person nicht unterziehen, so hat sie gegen die Schlußnahme binnen zwanzig Tagen, von der Zustellung derselben an gerechnet, an den Regierungsrath zu recurriren, an welchen sie sich mit einer Beschwerdeschrift unter Beilegung der Bevogtungserkenntniß zu wenden hat.

§. 4.

In der Regel soll die Rekurschrift des zu Bevogtenden dem Gemeinderathe zur Einreichung von allfälligen Gegenbemerkungen und dieselben unterstützenden Akten oder Beweise mitgetheilt werden.

Enthalten diese Gegenbemerkungen neue Anbringen, so sind selbe wieder dem Rekurrenten zur Entgegnung und allfälligen Aktenauflage mitzutheilen, oder es kann das vorberathende Departement eine persönliche Einvernahme beider Theile in Rede und Widerrede veranstalten. Ueber eine solche mündliche Verhandlung soll in Kürze ein Protokoll aufgenommen und den Akten beigelegt werden.

Das Departement des Armen- und Vormundchaftswesens ist überhin ermächtigt, auch nach stattgehabter Schrifttauswechslung, wenn es solches für angemessen erachtet, die beiden Theile vor sich zu berufen und selbe zur nähern Aufhellung der Sache einzuvernehmen.

## §. 5.

Soll ein Volljähriger wegen geistigen oder körperlichen Gebrechens (§. 110 litt. b des bürgerlichen Gesetzbuches) wider seinen Willen unter Vormundschaft gestellt werden, so bedarf es des übereinstimmenden Zeugnisses zweier patentirter Aerzte, durch welches klar und deutlich das Vorhandensein eines geistigen oder körperlichen Gebrechens, durch das die eigene Vermögensverwaltung verunmöglicht ist, bescheinigt wird. Sind die Zeugnisse der Aerzte nicht übereinstimmend, oder wird in die Richtigkeit Zweifel gesetzt, so soll vor Aburtheilung des Falls das Gutachten der Sanitätsbehörde eingeholt werden.

## §. 6.

Soll ein Volljähriger wegen Verschwendung (§. 110 litt. c des bürgerlichen Gesetzbuches) bevogtet werden, so ist der Beweis durch Akten oder allfällige amtliche Einvernahme untheiliger Personen, wenigstens insoweit zu erstellen, daß aus demselben die entscheidende administrative Behörde die moralische Ueberzeugung der Schuld, d. h. der Nothwendigkeit der Bevogtung schöpfen kann, wobei aber darauf zu sehen ist, ob die Verschwendung gemäß den Verhältnissen des betreffenden Individuums einen künftigen Nothstand befürchten läßt.

Das Departement des Armen- und Vormundschaftswesens nimmt die vorgedachten Einvernahmen selbst vor oder läßt sie durch den Amtsstatthalter oder den Amtsgehülfen einvernehmen. Ueber die Einvernahme wird jedenfalls ein Protokoll aufgenommen.

## §. 7.

Nachdem der Regierungsrath auf vorbezeichnete Weise (§§. 4, 5 und 6) über die Sache sich hinlänglich unterrichtet befindet, bestätigt derselbe die gemeinderäthliche Bevogtungsschlusnahme oder hebt sie auf.

## §. 8.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die §§. 118, 119 und 120 des bürgerlichen Gesetzbuches theils aufgehoben, theils



modifizirt werden, soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung zugestellt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben, Luzern den 3. Brachmonat 1851.

Der Präsident:

Rasimir Pfyffer Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Dr. Häller.

L. Zneichen.

# Defret

über

die Wahl der Nationalrätthe des Kantons Luzern,  
vom 9. Weinmonat 1851.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Wahl der  
Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Dezember 1850;

Auf den Antrag des Regierungsrathes, und einer von uns  
niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

## §. 1.

Die durch das Bundesgesetz für den Kanton Luzern auf-  
gestellten 3. Wahlkreise sind folgende:

- a. Der erste (eifste eidgenössische) Wahlkreis begreift das  
Amt Luzern, ohne die Gemeinden Buchenrain, Dierikon,  
Ebikon, Gisikon, Honau, Meyerskappel und Root; das  
Amt Entlebuch ohne die Gemeinden Doppleschwand,  
Romoos und Schachen, mit 38,901 Seelen und wählt  
zwei Mitglieder des Nationalraths.
- b. Der zweite (zwölfte eidgenössische) Wahlkreis be-  
greift die dem ersten Kreise nicht zugetheilten Gemeinden  
der Aemter Luzern und Entlebuch; das Amt Hochdorf  
ohne die Gemeinden Aesch, Altwis, Emmensee, Gelfin-  
gen, Herlisberg, Hitzkirch, Hochdorf, Mosen, Retschwil



und Richensee; das Amt Sursee ohne die Gerichtskreise Münsteregg, Sursee und Triengen und ohne die Gemeinde Grosswangen, und vom Amte Willisau die Gemeinden Luthern und Menznau, mit 38,238 Seelen und wählt zwei Mitglieder des Nationalraths.

- c. Der dritte (dreizehnte eidgenössische) Wahlkreis begreift das Amt Willisau ohne die Gemeinden Luthern und Menznau, und die dem zweiten Wahlkreise nicht zugetheilten Gerichtsbezirke und Gemeinden der Aemter Hochdorf und Sursee mit 55,650 Seelen und wählt drei Mitglieder des Nationalraths.

### §. 2.

Der erste Wahlkreis (§. 1 a.) trifft seine Wahlen in nachstehenden Wahlversammlungen:

- 1) Wahlversammlung Luzern, bestehend aus den Gemeinden Adligenschwil, Greppen, Horw, Ariens, Luzern, Meggen, Adligenschwil, Bignau und Weggis.
- 2) Wahlversammlung Malter's, bestehend aus den Gemeinden Entlebuch, Hasle, Littau, Malter's und Schwarzenberg.
- 3) Wahlversammlung Escholzmatt, bestehend aus den Gemeinden Escholzmatt, Flüfli, Marbach und Schüpfheim.

### §. 3.

Der zweite Wahlkreis (§. 1 b.) trifft seine Wahlen in nachstehenden Wahlversammlungen:

- 1) Wahlversammlung Eschenbach, bestehend aus den Gemeinden Ballwil, Buchenrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Eschenbach, Gistikon, Hämikon, Hohenrain, Honau, Inwil, Lieli, Meyerskappel, Müswangen, Rain, Root, Schongau und Sulz.
- 2) Wahlversammlung Sempach, bestehend aus den Gemeinden Eich, Hildisrieden, Neuenkirch, Rottwil, Römerschwil, Rothenburg und Sempach.

- 3) Wahlversammlung **Wolhusen = Wiggern**, bestehend aus den Gemeinden Buttisholz, Doppleschwand, Luthern, Menznau mit Menzberg und Geiß, Romoos, Ruswil, Schachen, Werthenstein, Wolhusen-Markt und Wiggern.

## §. 4.

Der dritte Wahlkreis (§. 1 c.) trifft seine Wahlen in nachstehenden Wahlversammlungen:

- 1) Wahlversammlung **Hitzkirch**, bestehend aus den Gemeinden Aesch, Altwis, Ermensee, Gelfingen, Herlisberg, Hitzkirch, Hochdorf, Mosen, Netschwil und Richensee.
- 2) Wahlversammlung **Münster**, bestehend aus den Gemeinden Gunzwil, Münster, Neudorf, Rickenbach, Pfäfersikon, Schwarzenbach, Sursee, Oberkirch und Schenkon.
- 3) Wahlversammlung **Büron**, bestehend aus den Gemeinden Büron, Geuensee, Knutwil, Mauensee, Kulmerau, Schlierbach, Triengen, Wilihof und Winikon.
- 4) Wahlversammlung **Ettiswil**, bestehend aus den Gemeinden Alberswil, Altbüron, Ettiswil, Fischbach, Großdietwil, Großwangen, Gettnau, Hergiswil, Kottwil, Niederwil, Ushusen, Willisau Stadt- und Landgemeinde und Zell.
- 5) Wahlversammlung **Dagmarsellen**, bestehend aus den Gemeinden Altishofen, Buchs, Dagmarsellen, Ebersecken, Egolzwil, Langnau, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Richenthal, Roggliswil, Schöz, Uffikon, Wauwil und Wykon.

## §. 5.

Zur Bornahme der Gesammterneuerung der Nationalräthe treten die Wahlversammlungen am letzten Sonntage im Weimonat Mittags 12 Uhr an den genannten Wahlorten zusammen.



Zur Vornahme von Ersatzwahlen werden die Wahlversammlungen von dem Regierungsrathe jeweilen besonders zusammenberufen.

## §. 6.

Bei diesen Wahlen sind alle Kantonsbürger und alle Schweizerbürger, die im Kanton Luzern ihren Wohnsitz haben, stimmberechtigt, sofern sie das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, weltlichen Standes sind, und nicht laut §. 27 zweiten Passus der Kantonsverfassung von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sich befinden.

Jeder Stimmfähige hat in der Wahlversammlung seines Wohnorts zu stimmen.

## §. 7.

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

## §. 8.

Die Gemeinderäthe haben das Verzeichniß der stimmberechtigten Bürger jeweilen 8 Tage vor der Wahlversammlung bereinigt und ergänzt in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht der Bürger aufzulegen.

Wer nicht auf dem Stimmfähigkeitsregister sich befindet, aber glaubt auf dasselbe zu gehören, hat seine Beschwerde bei dem betreffenden Gemeinderathe, und im Abweisungsfalle bei dem Bureau der Wahlversammlung selbst anzubringen, welches darüber den Entscheid gibt.

## §. 9.

Die Gemeindeammänner haben den Stimmberechtigten den Wahltag nebst Ort und Stunde der Versammlung entweder am Sonntag vorher öffentlich in der Kirche auszukünden oder aber drei Tage vorher persönlich von Haus zu Haus anzuzeigen.

Jeder Gemeindeammann hat das nach §. 8 bereinigte Stimmfähigkeitsregister seiner Gemeinde an die Versammlung mitzubringen.

## §. 10.

Der Regierungsrath erwählt für jede Wahlversammlung das Wahlbüreau, bestehend aus einem Präsidenten, zwei Stimmzählern und zwei Sekretärs.

Das Büreau handhabt die Polizei bei der Wahlverhandlung.

## §. 11.

Die Wahlen finden folgendermaßen statt:

- a. Nach der Bestellung des Büreau sondert sich die Versammlung gemeindeweise (die Stadt Luzern quartierweise) ab.

Der Gemeindeammann jeder Gemeinde (in der Stadt Luzern ein Mitglied des Gemeinderaths oder ein Stellvertreter desselben für jedes Quartier) ruft die Bürger bei Namen auf und verzeichnet die Abwesenden. Während dieses Aufrufs theilt ein von dem Wahlbüreau bezeichneter Beamter Stimmkarten aus, welche auf Kosten des Staates nach einer gleichmäßigen Form zu verfertigen und vom Regierungsrathe zu versenden sind.

Diese Stimmkarten sollen gestempelt sein und die Worte gedruckt enthalten: „Stimmkarte für die Nationalrathswahl 1851.“ Für die erste Wahl sind die Karten mit **I.**, für die zweite Wahl mit **II.** und für die dritte Wahl mit **III.** zu bezeichnen.

Nach vollendetem Namensaufrufe werden keine Stimmkarten mehr ausgetheilt; die übriggebliebenen Karten werden dem Wahlbüreau eingehändigt.

- b. Während des Namensaufrufs und der Austheilung der Stimmkarten erledigt das Wahlbüreau die demselben zum Entscheide vorgelegten Anstände, bezüglich des Stimmrechts. Wird von dem Wahlbüreau Jemanden auf solche Weise die Stimmfähigkeit zuerkannt, so erhält derselbe sogleich von dem Büreau eine Stimmkarte.

Das Büreau führt über diese Entscheidungen ein namentliches Verzeichniß, welches in die Wahllurkunde eingetragen wird.



- c. Nach dem Namensaufrufe und der Austheilung der Stimmkarten ladet der Präsident die Versammlung zu Vorschlägen für die Besetzung der ersten Stelle ein; die Vorgeschnlagenen werden von den Schreibern aufgezeichnet und der Versammlung vorgelesen. Hierauf bestimmt das Loos die Reihenfolge, nach welcher sie in Abstimmung gebracht werden sollen.
- d. Die Abstimmung geht folgendermaßen vor sich. Es wird eine Schachtel mit dem Namen desjenigen, welcher zuerst in Abstimmung kommt, bei dem Bureau aufgestellt und diejenigen, welche diesem Vorgeschnlagenen die Stimme geben wollen, werden aufgefordert, ihre Stimmkarte in diese Schachtel einzulegen. Sodann werden die eingelegten Stimmkarten gezählt, verzeichnet und zur Vorsorge zusammengepackt. Nachdem dieses geschehen, wird die Schachtel mit dem Namen des zweiten in die Abstimmung fallenden versehen und diejenigen, welche diesem die Stimme geben wollen, aufgefordert, ihre Stimmkarten einzulegen u. s. w.
- e. Wenn über alle für die erste Stelle Vorgeschnlagenen die Abstimmung vollendet ist, so wird zur Wahl für die zweite, resp. dritte Stelle geschritten und wieder mit dem Aufrufe und der Austheilung der Stimmkarten begonnen.

## §. 12.

Ueber die gesammte Wahlverhandlung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das am Schlusse der Wahlversammlung öffentlich abzulesen und dessen Uebereinstimmung mit den Verhandlungen durch das ganze Bureau unterschriftlich zu bezeugen ist.

Dieses Protokoll wird in Original sofort dem Regierungsrath übermittelt. Ein Doppel davon bleibt in den Händen des Wahlpräsidenten zurück.

## §. 13.

Der Regierungsrath stellt das Ergebniß der Wahlverhandlungen der einzelnen Wahlkreise zusammen, und erklärt mittels

eines öffentlichen Erlasses diejenigen für gewählt, auf welche sich die absolute Mehrheit der Stimmenden vereinigt hat.

§. 14.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so setzt der Regierungsrath zur Fortsetzung der Wahlen einen neuen Tag an, und so fort, bis die erforderlichen Wahlen vollendet sein werden, und verfährt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes.

§. 15.

Bezüglich der Erhebung von Kassationsbeschwerden gegen vorgenannte Wahlverhandlungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Wollen schon vor der im §. 13 erwähnten öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses in einem Wahlkreise Einsprachen gegen eine Wahlverhandlung gemacht werden, so sind dieselben binnen drei Tagen von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der Regierung schriftlich einzureichen.

Der Entscheid darüber kommt der Regierung zu, falls die Gesamtwahlverhandlungen eines Wahlkreises — die Gültigkeit derselben vorausgesetzt — noch zu keinem abschließlichen Resultate geführt haben; im entgegengesetzten Falle entscheidet der Nationalrath.

- b. Wollen hingegen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses eines Wahlkreises Einsprachen gegen die Gültigkeit dieses Ergebnisses erhoben werden, so sind dieselben binnen einer Frist von sechs Tagen, welche mit dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu laufen beginnt, mittelst schriftlicher Eingabe beim Regierungsrathe zu Händen des Nationalrathes geltend zu machen, welchem letztern der Entscheid über diese Einsprachen zukommt.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann Alles, was beim Verlaufe der Wahlversammlungen des betreffenden Wahlkreises formwidrig vorgefallen ist, Entscheid über das Stimmrecht



Einzelner, Beschlüsse des Regierungsrathes über Wahlbeschwerden der erstern Art u. s. w., gemacht werden.

§. 16.

Gegenwärtiges Dekret soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben in unserer Sitzung,

Luzern, den 9. Weinmonat 1851.

Der Präsident:

**Rasimir Pfyffer Dr. J. U.**

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**Dr. Häller.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern**

verordnen:

Vorstehendes Dekret des Großen Rathes über die Wahl der Nationalräthe des Kantons Luzern soll in die Gesetzesammlung zur allgemeinen Kenntniß aufgenommen werden.

So beschlossen, Luzern den 9. Weinmonat 1851.

Der Schultheiß:

**J. R. Steiger.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**

## Decret

über die

Aufhebung des §. 95 des bürgerlichen Gesetzbuches  
und des Regierungsbeschlusses vom 18. April  
1821, das Gegenrecht gegen den Stand  
St. Gallen in Paternitätsfällen anordnend,  
vom 3. Christmonat 1851.

---

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern;

Nach vernommenem Bericht und Antrag des Regierungsraths vom 11. Heumonat fließenden Jahres über den ihm unterm 6. Brachmonat zuvor ertheilten Auftrag, zu untersuchen, ob und in wie weit die neue Bundesverfassung eine Aenderung unserer Gesetzgebung und Konkordate in Paternitätsfachen erforderlich mache;

H a b e n ,

Auf den Antrag der von uns unterm 21. Heumonat fließ. Jahres in dieser Sache niedergesetzten Kommission;

Erwägend, daß neben dem §. 48 der schweizerischen Bundesverfassung der §. 95 des bürgerlichen Gesetzbuches in seiner Beziehung auf Schweizerbürger nicht mehr Anwendung finden kann;

Erwägend ferner, daß durch die im Jahre 1832 erfolgte Abänderung der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen in Paternitätsfachen, der Beschluß des Täglichen Rathes der Stadt



und Republik Luzern vom 18. April 1821, das Gegenrecht gegen die in benanntem Kantone bestehenden Vorschriften über Behandlung der Vaterschaftsklagen anordnend, seine Grundlage verloren hat;

beschlossen und beschließen:

I. Der §. 95 des bürgerlichen Gesetzbuches habe gegenüber den Angehörigen schweizerischer Kantone keine Anwendung mehr.

II. Der Regierungsbeschluß vom 18. April 1821, anordnend das Gegenrecht gegen die im löblichen Stand St. Gallen bestehenden (seither außer Kraft getretenen) Vorschriften über Behandlung der Vaterschaftsklage sei hiemit aufgehoben.

III. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen in unserer Sitzung,  
Luzern, den 3. Christmonat 1851.

Der Vizepäsident:

L. Bl. Meyer.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Vinz. Huber.

Joh. Häller.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath**  
des Kantons Luzern,

beschließen:

Vorstehender Erlaß soll zu allgemeiner Bekanntmachung der  
Gesetzesammlung des Kantons Luzern beigedruckt werden.

Luzern, den 6. Christmonat 1851.

Der Statthalter:

**Jakob Kopp.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Josef Nager.**



# G e s e z

über die

## Ausübung des Gegenrechts.

---

In Kraft getreten den 14. Christmonat 1851.

---

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In Revision des Gesetzes über das Gegenrecht vom 18. Brach-  
monat 1842;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und einer diesfalls  
niedergesetzten Kommission;

B e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Wenn in einem auswärtigen Staate in Ansehung der  
Fremden beschwerende Gesetze und Verordnungen bestehen, durch  
welche eine Rechtsungleichheit zwischen den Inländern und den  
Ausländern eingeführt wird, so soll bei sich ergebenden An-  
lässen im Kanton Luzern ein vollkommenes Gegenrecht gehal-  
ten und ausgeübt werden.

§. 2.

Wenn mit auswärtigen Staaten über die gegenseitigen  
Rechte beidseitiger Angehörigen im allgemeinen oder theilweise  
besondere Verkommnisse bestehen, so finden dieselben in vor-  
kommenden Fällen Anwendung.

§. 3.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist dasjenige über den gleichen Gegenstand vom 18. Brachmonat 1842 aufgehoben.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen, Luzern den 8. Weinmonat 1851.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber,

Dr. Häller.



**G e s e t z**

über

**die Organisation des Landjägerkorps.**In Kraft getreten den 14. Christmonat 1851.**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Revision des Gesetzes über die Organisation des Landjägerkorps vom 11. Brachmonat 1845;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer diesfalls niedergesetzten Kommission;

**B e s c h l i e ß e n :**

**I. Bildung und Eintheilung des Landjägerkorps.****§. 1.**

Das Landjägerkorps, zu Handhabung der Polizei, besteht aus:

- 1 Lieutenant,
- 1 Feldweibel,
- 5 Wachtmeister,
- 10 Korporale, und
- 53 Gemeine; somit zusammen

---

70 Mann.

Mit Bewilligung des Großen Rathes kann der Regierungsrath den Bestand des Korps nach Bedürfnis vermehren.

**§. 2.**

Wer in das Landjägerkorps aufgenommen werden will, muß:

- a. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
- b. fertig lesen und schreiben können,
- c. ledigen Standes,
- d. eigenen Rechtes, und zeugensfähig sein,
- e. befriedigende Leumundszeugnisse aufzuweisen haben, endlich
- f. mit keinen Gebrechen behaftet sein, welche zum Militärdienste untauglich machen.

## §. 3.

Den Lieutenant ernennt und entläßt der Regierungsrath unmittelbar. Die Unteroffiziere bestellt und entläßt der Regierungsrath auf den Vorschlag des Polizeidepartements. Die Aufnahme der Gemeinen in das Korps erfolgt durch das Polizeidepartement.

## §. 4.

Der Lieutenant wird von dem Regierungsrathe, das Korps von dem Polizeidepartement in Pflicht und Eid genommen.

## §. 5.

Jeder Landjäger kann wegen Untauglichkeit oder aus andern Ursachen entlassen, sowie wegen Dienstverletzungen und Insubordinationsvergehen weggeschickt werden.

Ebenso ist jeder Landjäger befugt, seine Entlassung zu verlangen.

## §. 6.

Ohne Bewilligung des Regierungsrathes darf sich kein Landjäger verheirathen.

## §. 7.

Das Landjägerkorps wird durch den Regierungsrath in die erforderlichen Abtheilungen eingetheilt.

## §. 8.

Der Regierungsrath wird in jedem Amte die Bezirke bestimmen, wo Landjäger aufgestellt werden sollen.



## §. 9.

Die Wachthäuser werden von Staatswegen erbaut. Die Gemeinden des Landjägerbezirkes sind zum Zuführen der Materialien verpflichtet.

Jeder Bezirk, wo Landjäger aufgestellt sind, hat jedem Landjägerposten für Hauszins- oder Wohnungsunterhalt und Stroh, sowie für Holz und Licht eine jährliche Entschädigung zu leisten, welche den Betrag von 45 Franken neuer Währung nicht übersteigen soll.

Der Regierungsrath bestimmt mit Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse das Maß, die Bezahlungsweise und die Vertheilung jener Entschädigung auf die Gemeinden.

## 2. Besoldung, Bekleidung und Bewaffnung.

## §. 10.

Die Besoldung des Landjägerkorps setzt der Große Rath fest.

## §. 11.

Jedem Unteroffiziere und Gemeinen des Landjägerkorps wird die vom Regierungsrathe zu bestimmende reglements-gemäße Kleidung vom Staate abgereicht.

## §. 12.

Ebenso wird beim Eintritt in das Landjägerkorps jedem Unteroffiziere und Gemeinen vom Staate zugestellt:

- ein Karabiner mit Riemen,
- eine Patrontasche,
- ein Sabel sammt Kuppel,
- das nöthige Pulver und Blei, sowie
- eine Anzahl Handschliesseisen.

## §. 13.

Sämmtliche Landjäger erhalten zugleich die auf ihren Dienst bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Dienstbüchlein u. s. w.

## §. 14.

Die kleine Uniform hat sich jeder Landjäger selbst anzu-

schaffen, und ohne Bewilligung seiner Vorgesetzten ist keinem gestattet, bürgerliche Kleidung zu tragen.

Der Lieutenant erhält für Anschaffung von Uniform und Bewaffnung keine Entschädigung.

#### §. 15.

Für die Effekten, welche jeder Landjäger vom Staate bezieht, ist derselbe persönlich verantwortlich.

#### §. 16.

Vom Feldweibel abwärts werden für jeden Mann täglich 20 neue Rappen als Abzug zurückbehalten. Dieser Abzug hat die Bestimmung, diejenigen Effekten, welche der Staat dem Landjäger nach §. 11 verabreicht, zu vergüten. Nach Verfluß von je zwei Jahren wird der Rest des Abzugs, welcher nach Vergütung der vom Staate angeschafften Effekten bleibt, dem betreffenden Landjäger ausbezahlt.

#### §. 17.

Die Landjäger werden bei unverschuldeter Erkrankung auf Kosten des Staats verpflegt und ärztlich behandelt.

In diesem Falle, so lange die ärztliche Behandlung dauert, wird nur die Hälfte der Löhnung abgereicht.

#### §. 18.

Zur Unterstützung derjenigen Landjäger, die durch Dienstalter sich besonders verdient gemacht haben, oder im Dienste verunglückt sind, oder der Letztern Wittwen und Waisen besteht eine Invalidenkasse.

Diese bildet sich aus:

- a) dem monatlichen Abzug einer halben Tagesbesoldung von jedem Landjäger,
- b) der Hälfte der Besoldung für jeden beurlaubten Landjäger,
- c) den Strafgeldern,



d) einem jährlichen Zuschusse des Staats, welcher aber die Summe von siebenhundert neue Franken nicht übersteigen darf.

Aus der Invalidenkasse erhalten

- a) diejenigen Landjäger, welche dem Staate 30 Jahre treu gedient haben, jährlich bis auf 230 neue Frkn.
- b) diejenigen Landjäger, welche dem Staate 25 Jahre treu gedient haben, bis auf 170 neue Franken.
- c) diejenigen Landjäger, welche dem Staate 20 Jahre treu gedient haben, bis auf 115 neue Franken.
- d) die Verunglückten oder deren Wittwen und Waisen, angemessene Unterstützung.

Den Betrag der Unterstützungen bestimmt für jeden Berechtigten, auf den Antrag des Polizeidepartements, der Regierungsrath.

Der Regierungsrath trifft die nähern Bestimmungen über die Verwendung der Invalidenkasse.

### §. 19.

Wird ein Landjäger, der 15 Jahre lang gedient, entlassen, ohne daß die Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen erfolgte, so kann derselbe die Hälfte der Summe der von ihm geleisteten Beiträge zurückverlangen.

## 3. Leitung und Beaufsichtigung des Korps.

### §. 20.

Das Landjägerkorps steht unter der Oberaufsicht und Leitung des Polizeidepartements. Der Lieutenant erhält von demselben die nöthigen Weisungen.

### §. 21.

Der Lieutenant besorgt und leitet das Militärische, das Disziplinäre und das Oekonomische des Korps.

Er ordnet die militärischen Uebungen desselben und gibt die erforderliche Anleitung zu den Dienstverrichtungen.

Er wacht über die Pflichttreue, Subordination und Disziplin des Korps, über Reinlichkeit in Kleidung, Waffen, Wachtstuben und den dazu gehörigen Effekten.

Er sorgt dafür, daß die monatlichen Löhnungslisten von sämmtlichen Wachtmeistern richtig abgefaßt und von dem betreffenden Amtsstatthalter visirt, zur gehörigen Zeit eingereicht werden. Er führt die Rechnung, bezieht von dem Polizeidepartement das Geld und zahlt aus.

#### §. 22.

Alle in einem Amte stationirten Landjäger stehen, was den täglichen Dienst auf ihren Stationen betrifft, unter der Leitung und Aufsicht des Amtsstatthalters, welcher sie, da wo es der öffentlichen Gewalt bedarf, auch zusammen zu ziehen ermächtigt ist.

#### §. 23.

Die Amtsstatthalter sind mit der Aufsicht über Kleidung, Bewaffnung, Dienstverrichtungen, Disziplin und sittliches Betragen der in ihrem Amte stationirten Landjäger beauftragt.

#### §. 24.

Die Landjäger haben die Aufträge der kompetenten Behörden und Beamten zu vollziehen.

#### §. 25.

Die Disziplinar- und Dienstfehler der Landjäger werden von ihren Obern bestraft. Dagegen werden Verbrechen oder Vergehen der Landjäger von den bürgerlichen Strafgerichten beurtheilt.

Das Reglement für die Landjäger wird die Disziplinar- und Dienstfehler näher bezeichnen, und die dagegen angedrohten Strafen festsetzen.

#### §. 26.

Der Regierungsrath soll das Landjäger-Reglement vom 9. Dezember 1814 mit Hinsicht auf die im gegenwärtigen



Gesetz aufgestellten Grundsätze beförderlichst einer Revision unterwerfen und dem Großen Rathe zur Einsicht vorlegen.

**§. 27.**

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch frühere Bestimmungen, in soweit sie mit demselben im Widerspruche stehen, aufgehoben sind, soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen, Luzern den 10. Weinmonat 1851.

Der Präsident:

**Kasimir Bsyffer, Dr. J. U.**

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**Dr. Häller.**

# Gesetz

über

## die Milch- und Kaffeschenken.

In Kraft getreten den 14. Christmonat 1851.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In Abänderung des §. 9 der allgemeinen Wirthsordnung,  
vom 6. März 1834;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes, und einer dies-  
falls niedergesetzten Kommission;

Beschließen:

### §. 1.

Jeder, der eine sogenannte Milch- und Kaffeschenke  
halten will, bedarf hiefür der Bewilligung des Regierungsrathes.

### §. 2.

Die Bewilligung ist zu ertheilen, wenn

- a) ein wirkliches Bedürfnis hiefür vorhanden ist,
- b) die Lokalität, in welcher die Milch- und Kaffeschenke  
ausgeübt werden will, anständig eingerichtet, nicht ab-  
gelegen, und zur gehörigen polizeilichen Ueberwachung  
geeignet ist, und
- c) der Bewerber durch seine Persönlichkeit und guten Leu-  
mund hinlängliche Gewähr in sittlicher Beziehung so-  
wohl als für Betreibung des Gewerbes innert den  
gesetzlichen Schranken darbietet.

Ueber das Vorhandensein dieser Bedingungen hat sich der  
Bewerber durch eine Bescheinigung der Ortspolizei zu Handen  
des Amtstatthalters auszuweisen, welcher den Ausweis sammt  
seinem Gutachten dem Regierungsrathe einsendet.



§. 3.

Die Bewilligung wird nur auf eine bestimmte Zeitdauer und gegen Entrichtung eines jährlichen Kanons von 5 bis 30 neuen Frkn. ertheilt, welche beide Punkte der Regierungsrath jeweilen bei Ausstellung der Konzessionsurkunde näher festsetzt.

§. 4.

Den Milch- und Kaffeeschenken bleibt untersagt, unter welchem Vorwande es immer sei, geistige Getränke auszuwirthen, oder sonst solche im Hause zu halten oder einzufellern.

Dagegen steht ihnen zu, nebst Milch und Kasse noch Brod, Butter, Käse, Zieger und Kuchli auszuwirthen.

§. 5.

Die Milch- und Kaffeeschenken sind, gleich andern Wirthschaften, der polizeilichen Aufsicht unterworfen.

Auf sie finden auch die in den §§. 17 bis und mit 24 der allgemeinen Wirthsordnung vom 6. März 1834 enthaltenen Strafbestimmungen sowie der §. 71 des Finanzgesetzes Anwendung, mit der besondern Vorschrift, daß schon die erstmalige Uebertretung, neben der Strafe, den Verlust der Konzession für den Berechtigten zur Folge hat.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1852 in Kraft, und hat sowohl auf die schon bestehenden, als auf die erst noch zu eröffnenden Milch- und Kaffeeschenken Bezug.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Regierungsrathe zur Besannmachung und Vollziehung zugestellt und in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen, Luzern den 8. Weinmonat 1851.

Der Präsident:

Kasimir Bsyffer, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber,

Dr. Häller.

# G e s e t z

über die

## Stempelabgabe und das Stempelpapier.

In Kraft getreten den 14. Christmonat 1851.

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf das neue eidgenössische Münzsystem, welches eine Abänderung der Bestimmungen des Finanzgesetzes, betreffend die Stempelabgabe, nothwendig macht;

Auf den Antrag des Regierungsraths und das Gutachten der Staatsrechnungskommission;

B e s c h l i e ß e n :

#### §. 1.

Vom Zeitpunkte der Inkraftsetzung des eidgenössischen Münzfußes an soll das Stempelpapier zu nachfolgenden Preisen verkauft werden:

Der ganze Bogen	zu vierzig	Rappen.
„ halbe	„ zu zwanzig	„
„ viertels	„ zu zehn	„
„ achtels	„ zu fünf	„

Das Finanzdepartement gewährt den Verkäufern des Stempelpapiers einen Abzug von zehn vom Hundert des Verkaufspreises. Ein gleicher Abzug ist den Kanzleien für das ihnen gelieferte Stempelpapier zu gewähren.

#### §. 2.

Alle Arten von Kundmachungen, die nicht von einer Behörde im Namen der Regierung ausgehen, insofern sie öffent-



lich angeschlagen werden, sind einer Stempelabgabe von fünf Rappen von jedem Stücke, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, unterworfen.

§. 3.

Die §§. 30 und 32 zweiter Absatz des Finanzgesetzes vom 5. März 1844 sind anmit aufgehoben.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschllossen, Luzern den 8. Weinmonat 1851.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

## De k r e t

betreffend die Ausführung der eidgenössischen  
Münzreform im Kanton Luzern,

vom 5. Christmonat 1851.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Bundesgesetzes über die eidgenössische  
Münzreform vom 7. Mai 1850;

Mit Hinsicht auf das Dekret über den Reduktionsfuß für  
den Kanton Luzern vom 7. Brachmonat 1851;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gut-  
achten einer von uns niedergesetzten Kommission;

b e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Von dem Zeitpunkte der Inkraftsetzung des eidgenössischen  
Münzfußes an ist Niemand im Kanton mehr gehalten, Mün-  
zen, welche nicht auf dem neuen eidgenössischen Münzsystem  
beruhen, und nicht vom Bundesrathe als dieser Bedingung  
entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind, als Zahlung an-  
zunehmen.

Den öffentlichen Kassen ist das Annehmen und Ausgeben  
ungefetzlicher fremder Münzen des gänzlichen untersagt. In  
außerordentlichen Zeiten, wo ein Mangel an gesetzlichen Mün-  
zen eintritt, ist jedoch der Regierungsrath ermächtigt, für solche,  
nicht im schweizerischen Münzfuß geprägte Münzen einen ihrem



Gehalte entsprechenden Tarif im Einverständnisse mit dem Bundesrathe aufzustellen, wornach sodann auch dieselben bei den öffentlichen Kassen als Zahlung angenommen und ausgegeben werden dürfen.

## §. 2.

Bei Zahlungsleistungen ist Niemand gehalten, mehr als 20 Franken an Werth in Silberforten unter dem 1 Frankenstück, mehr als 20 Franken an Werth in Billon- und mehr als 2 Franken an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen, welches auch der Betrag der Zahlung sein mag. (Art. 10 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850.)

## §. 3.

Verträge, die nach Inkrafttretung des eidgenössischen Münzfußes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen werden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten.

Lohnverträge dürfen jedoch nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden (Art. 8 des Bundesgesetzes v. 7. Mai 1850). Dienstherrn und andere Lohngeber sind im Falle der Uebertretung dieser Vorschrift mit einer Geldbuße von 2 bis 50 Franken neuer Währung zu belegen.

## §. 4.

Vom Zeitpunkte der Inkrafttretung des neuen Münzsystems an sollen alle Kantons- und Gemeinberechnungen, überhaupt alle öffentlichen Verwaltungsrechnungen und alle in öffentlichen Protokollen zu fertigenden Verträge und Urkunden, durch welche die Leistung einer Geldsumme begründet wird, in neuer Währung geführt und protokolliert werden.

Beamte, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sind nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes über Amtspflichtverletzungen §§. 161 — 164 strafbar.

## §. 5.

Die durch Gesetze und Verordnungen in alter Währung festgesetzten Besoldungen, Ruhegehälter, Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Busen, Affekuranzsummen, Schulgelber und Kompetenzsummen sind nach dem durch Dekret vom 7. Brachmonat 1851 festgesetzten Reduktionsfusse und den vom Regierungsrathe erlassenen Reduktionstabellen in den neuen Münzfuß umzuwandeln.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, wenn sich bei dieser Reduktion besonders unbequeme Ansätze ergeben, dieselben mit möglichst geringer Abweichung von der richtigen Reduktion abzurunden.

## §. 6.

Dieses Dekret, durch welches alle frühern Verordnungen über das Luzernerische Münzwesen, mit Ausnahme des Dekrets über den Reduktionsfuß vom 7. Brachmonat 1851, aufgehoben sind, wird dem Bundesrath zur Genehmigung vorgelegt werden.

## §. 7.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung, und nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrath, zur Bekanntmachung zuzustellen und urschriftlich in das Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung,

Luzern den 5. Christmonat 1851.

Der Vizepäsident:

L. Bl. Meyer.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.



## Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Nach Einsicht des vom schweizerischen Bundesrathe unter'm 22. Christmonat 1851 erlassenen Genehmigungsbeschlusses bezüglich des vorstehenden Dekrets, welcher unter nachfolgenden Vorbehälten erfolgte:

- „a. der im zweiten Lemma des §. 1 des Dekrets erwähnte Tarif ist nur für die im Art. 9 des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1850 vorgesehenen Fälle gültig, und es geht derselbe vom schweizerischen Bundesrathe aus;“
- „b. das dießfällige Dekret des Kantons Luzern ist den von den Bundesbehörden zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen über das Münzwesen nach Art. 36 der Bundesverfassung untergeordnet.“

### verordnen:

Vorstehendes Dekret, betreffend die Ausführung der eidgenössischen Münzreform im Kanton Luzern vom 5. Christmonat 1851, soll mit gegenwärtigem Vollziehungsbeschlusse zu allgemeiner Kenntniß in die Gesetzesammlung aufgenommen, an den üblichen Orten angeschlagen, und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen, Luzern den 24. Christmonat 1851.

Der Statthalter:

**Jakob Kopp.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**

# Bäckerordnung.

Vom 31. Christmonat 1851.

---

## Wir Schultheiß und Regierungsrath

des Kantons Luzern,

Nachdem durch die Einführung des neuen schweizerischen Münzfußes eine Umänderung der bestehenden Bäckerordnung vom 28. Christmonat 1837 nothwendig geworden;

Mit Hinsicht auf die durch eine Expertenkommission bei Vornahme von Mehl- und Backproben erhaltenen Ergebnisse, und nach reiflicher Erdaurung und theilweiser Berücksichtigung der von einer großen Anzahl Bäckermeister eingereichten Vorstellungen und Gesuche;

Auf den Bericht und Antrag unseres Departements des Innern;

verordnen:

### §. 1.

Jeder, der das Bäckergerwerbe treibt, soll verbunden sein, den Backofen und die Züge aus demselben, sowie das Kamin durchaus feuersicher einzurichten, bei Zubereitung des Brodes sich der größten Reinlichkeit zu befleißigen, und ebenso die Backstube und den Ort, wo das Brod aufbewahrt wird, stets sauber zu halten. Auch hat jeder Bäcker sich mit einer guten, vom



aufgestellten Amtseichmeister geprüften Waage und mit dem nöthigen geeichten eisernen Gewichte zu versehen.

## §. 2.

Jeder Bäcker ist gehalten, aus ein- oder zweizügigem Mehl gutes Rauch- und Weißbrod zu backen, und dasselbe den Käufern um den unten bestimmten Preis abzureichen..

## §. 3.

Alles Brod soll gut durchgebacken sein, und einen gehörigen Rand (Krauf) haben.

## §. 4.

Jedes Rauchbrod soll genau 5 Schweizerpfunde und jedes Weißbrod genau 4 Schweizerpfunde wägen.

Der Bäcker ist verpflichtet, dem Käufer, wenn er es verlangt, das Brod vorzuwägen und, falls etwas am Gewichte fehlt, das Mangelnde von einem andern Brode bis zum vollen Gewichte beizulegen.

Die Ortspolizeibehörden und Beamten sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Richtigkeit des Brodgewichtes bei den Bäckern zu untersuchen. Sie werden jedesmal wenigstens 12 Brode, die am gleichen Tage gebacken worden, wägen, und das Gewicht zusammenzählen. Wenn aus dieser Rechnung hervorgeht, daß durchschnittlich gerechnet auf ein Weggenbrod am Tag, wo es gebacken worden, mehr als 2 Loth, und am folgenden Tag mehr als 4 Loth, oder auf ein überlegtes Brod am ersten Tag mehr als 1 Loth, und am zweiten Tage mehr als 2 Loth fehlen, so ist der Bäcker dem Strafrichter zu überweisen, um nach Anweisung des Polizeistrafgesetzbuches zur Ahndung gezogen zu werden.

Die Oberpolizeibehörden sollen dafür sorgen, daß dieser Vorschrift genau nachgelebt werde.

## §. 5.

Die Bestimmungen des vorhergehenden §. finden jedoch nur auf die genannten zwei Brodarten, nicht aber auf andere

Gattungen von Brod, und namentlich nicht auf sogenannte Luxusbrode, als da sind: Semmelbrode, geschnittene Brode, wie sie die Wirthe brauchen, u. dgl. ihre Anwendung.

## §. 6.

Der Getreidehandel hat nach dem neuen Schweizerviertel stattzufinden, deren zehn ein neues Schweizermalter ausmachen.

## §. 7.

Der Preis des Brodes richtet sich immerhin nach dem Mittelpreise des an jedem Wochenmarkte im Kornhause zu Luzern verkauften Kernens und Waizens, und zwar in dem Verstande, daß zuerst das ganze Gewicht aller verkauften gesunden, nicht schmeckenden Früchte an Kernem und Waizen, durch die Zahl 205, als das angenommene Mittelgewicht eines neuen Schweizermalters, eingerechnet das Gewicht des Sackes, getheilt werden soll.

Das Ergebnis dieser Rechnung wird als die Anzahl der verkauften Normalmalter angenommen, und durch dieselbe wird der gesammte Geldbetrag der verkauften Früchte nochmals getheilt. Das dießfallige Ergebnis soll dann als der Mittelpreis eines Malters angesehen werden.

Zu diesem Mittelpreise werden noch 3 Franken 45 Rappen neue Währung als Bäckerlohn geschlagen, und die sich ergebende Summe durch 46, als soviel Rauch- und Weißbrode auf ein Normalmalter gerechnet werden, getheilt. Der herauskommende Betrag soll die Preisbestimmung für ein Rauchbrod von 5 Pfund oder für ein Weißbrod von 4 Pfd. sein.

Um bei Halbbroden halbe Rappen zu vermeiden, soll die Preisbestimmung der ganzen Brode immer in geraden Rappen zahlen gemacht werden, z. B. 48 Rappen, 50 Rappen, 52 Rappen. Ergibt sich aus der Berechnung des Preises eine ungerade oder eine Bruchzahl, so sollen, wenn dieselbe z. B.



49 Rappen oder noch eine Bruchzahl mehr beträgt, 50 Rp., wenn sie aber eine Bruchzahl unter 49 Rappen beträgt, 48 Rappen als Brodpreis bestimmt werden.

## §. 8.

Die Angabe des Preises, um welchen Käufer und Verkäufer gehandelt haben, soll von diesen in Treue und Wahrheit bei Eidespflichten geschehen, und zwar von beiden zugleich noch vor 11 Uhr Vormittags desselben Markttages vor einem im Schreibzimmer des Kornhauses anwesenden Mitgliede des Stadtrathes von Luzern. Die gemachte Angabe soll sodann sogleich vom Kornhausreiber nach dem Dezimalfuß in neue Franken und Rappen, zu Protokoll genommen werden.

Glaubt der anwesende Beamtete Grund zur Vermuthung zu haben, daß eine unrichtige Angabe des Preises stattgefunden, so zeigt er es der im §. 10 bezeichneten Kornhauskommission an, welche, nach ihrem Ermessen, die verkaufte Frucht durch Sachverständige untersuchen und abschätzen läßt, worauf dann der von dieser Letztern gefundene Werth in die Berechnung des Mittelpreises genommen, oder wo dieses wegen Zeitverlust nicht geschehen kann, der angegebene Kauf ganz aus der Berechnung ausgelassen wird. Hierbei soll überhaupt den Vorschriften der von der Regierung bestätigten Kornhausordnung für den Kornmarkt in Luzern genau nachgelebt werden.

## §. 9.

Bezüglich auf die Ausmittlung des Gewichts der verkauften Frucht, so hat der Kornhausaufseher von jeder Partie der verkauften Früchte ein oder mehrere Malter wägen zu lassen. Zeigt sich eine Verschiedenheit in der Beschaffenheit und Güte der verkauften Partie, so soll dieselbe ganz gewogen werden. Ueber das gefundene Gewicht stellt er einen Schein mit Angabe der Anzahl der Malter der verkauften Partie und der Namen des Käufers und Verkäufers zu Händen des Kornhausreibers aus.

Der Stadtrath von Luzern soll die nöthigen Einrichtungen

treffen, daß das Abwägen auf eine bequeme und möglichst wenig zeitraubende Weise vor sich gehen kann.

## §. 10.

Die Berechnung des Mittelpreises der Früchte und des daraus hervorgehenden Brodpreises selbst hat immerhin von einer aus drei Mitgliedern des Stadtrathes bestehenden Kommission zu erfolgen.

## §. 11.

Der Brodpreis, welchen jeder Bäcker des Kantons genau zu halten hat, ohne ihn auf irgend eine Weise überschreiten zu dürfen, soll sogleich, nachdem er festgesetzt sein wird, den Bäckern der Stadt Luzern mitgetheilt werden, und tritt für die Stadt Luzern sofort Tags darauf in Kraft.

Für die übrigen Gemeinden des Kantons erhält derselbe mit dem nächst darauf folgenden Sonntag seine Wirksamkeit.

## §. 12.

Jeder Bäcker ist überhin verpflichtet, für einen Lohn von 3 Fr. 45 Rp. neue Währung auf das Malter, oder 1½ Rapp. per Pfund, den Einwohnern das Mehl, welches ihm überbracht wird, zu verbacken.

## §. 13.

Unrichtige Angaben des Verkaufspreises, schlechtes Backen des Brodes, sowie jede Art von Betrug überhaupt in Zubereitung des Brodes und sonstige Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung sind, insofern bereits darüber besondere Strafverfügungen bestehen, gemäß Vorschrift derselben, sonst aber nach Anleitung des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu beurtheilen.

## §. 14.

Gegenwärtige Verordnung, womit die Bäckerordnung vom 28. Christmonat 1837 aufgehoben ist, tritt sofort in Kraft und soll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt der Gesetzesammlung beigedruckt, in's Staatsarchiv niedergelegt und auch im



Kornhause zu Luzern und in jeder Bäckerstube zur stäten Einsicht angeschlagen werden.

So beschloffen, Luzern den 31. Christmonat 1851.

Der Schultheiß:

**J. N. Steiger.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Josef Rager.**

## Regierungsbeschluß,

die Umänderung der Sporteln in neue  
Währung enthaltend.

Vom 14. Jänner 1852.

Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 5 des Grosrathsdekrets, betreffend die Ausführung der Münzreform vom 5. Christmonat 1851, wodurch der Regierungsrath beauftragt und ermächtigt wird, die durch Gesetze und Verordnungen in alter Währung ausgesetzten Gebühren und Sporteln in neue Währung überzutragen und hiebei sich ergebende unbequeme Ansätze mit möglichst geringer Abweichung von der richtigen Reduktion abzurunden;

Auf den Vorschlag des Finanzdepartementes und das Gutachten einer Commission;

beschließen:

I. Die im Sportelngesetze vom 9. März 1843, in den Sportelntarifen zum Schuldbetreibungs- und Konkurswesen vom 31. März 1849 und im Dekrete über den Sportelntarif für das Civilrechtsverfahren vom 23. Weinmonat 1850 in alter Währung ausgedrückten Ansätze sind mit angemessener Abrundung in die neue Währung, wie folgt übersetzt, und es findet der Bezug der daherigen Sporteln nach folgenden, nur noch die gültigen Ansätze enthaltenden, Sportelvorschriften statt:

### §. 1.

Die Gebühren (Sporteln), welche die Beamteten und Bediensteten für ihre amtlichen Verrichtungen zu ihren oder des Staates Händen zu beziehen haben, und die Gebühren, welche Streitparteien angerechnet werden dürfen, so wie diejenigen, welche Vormünder zu beziehen haben, sind folgende:



## Erster Abschnitt.

Kantonals-, Vollziehungs- und Verwaltungs-  
behörden.

## 1. Staatskanzlei.

## §. 2.

Die Sporteln, welche der Staatskanzlei und den Kanzleien der Regierungsabtheilungen entrichtet werden müssen, sind:

	Fr. Rp.
Für die Ausfertigung einer Erkenntnis	
a. für die erste Folioseite	— 60
b. für jede folgende Folioseite	— 30
Für Abschriften und Auszüge aus Archivschriften	
für jede Folioseite	— 45
Für Abschriften und Auszüge bei der Staatskanzlei und den Rathsabtheilungen für jede Folioseite	— 30
Für eine Beglaubigung (Legalisation)	— 45
Für Anschreibung eines Rekurses und Ausstellung eines Zeugnisses	— 55
Für einen Rekursentscheid	1 Fr. 50 Rp. bis 6 —
Für Nachschlagungen in den Archiven und Protokollen, nach Maßgabe der Zeitversäumnisse 30 bis	— 70
Für schriftliche Bemühungen der Staatskanzlei durch Privaten	30 Rp. bis 1 50
Für eine Niederlassungsbewilligung, nebst der Ausfertigungsgebühr	
a. für Schweizer	6 —
Bei Ueberstiedlung in eine andere Gemeinde während der Dauer der Niederlassungsbewilligung wird nur die Hälfte gefordert (vide Bundesgesetz vom 10. Dez. 1849).	
b. für einen Fremden	23 bis 46 —
Wo besondere Konkordate etwas anderes vorschreiben, bleibt es bei dem Inhalt dieser Konkordate.	

Fr. Rp

Die Hälfte der Niederlassungsgebühren wird von der Staatskanzlei unmittelbar, die andere von dem betreffenden Gemeinderathe bezogen.

Für Ausfertigung und Ertheilung eines Wanderbuchs der Kantonspolizei . . . . .	—	70
Für das Visiren eines Passes der Kantonspolizei . . . . .	—	15
Für die Einregistrierung einer Quittung, betreffend den Zehntloskauf, von jedem Hundert Franken dem Finanzdepartement . . . . .	—	40
Für jeden Vorstand vor dem Regierungsrathe und seinen Rathsabtheilungen, dem Standesweibel von jeder Partei . . . . .	—	30
Für einen Vollziehungsboten für jeden Tag . . . . .	5	—

Diese Gebühren, mit Ausnahme der Gebühren für die Standesweibel und die Vollziehungsboten, fließen in die Staatskasse.

Der Regierungsrath wird der Staatskanzlei über den Bezug von Gebühren in Regierungssachen nähere Weisungen ertheilen.

## 2. Handelskammer.

### §. 3.

Für Einschreibung einer Firma im Firmaregister, für den dahergigen Untersuch und Ertheilung der Erkenntniß, je nach der Klasse, in welcher sie eingetheilt sind:

für die erste Klasse . . . . .	1 Fr. 50 Rp. bis	3	—
für die zweite Klasse . . . . .	3 " " bis	5	50
für die dritte Klasse . . . . .	4 " " 50 " bis	9	—

Wo mehrere Associrte sind, zahlt überhin

jeder . . . . .		1	50
-----------------	--	---	----

Für einen Auszug aus dem Firmaregister . . . . .

Für einen Vorstand in Handelsfachen, nach Umständen . . . . . 3 bis 5 50



Für Ausfertigung der Erkenntnisse, von jeder Folioseite	—	30
Für das Einprotokolliren derselben, von jeder Folioseite	—	30
Für ein rechtliches Gutachten in Handelsfachen, nach Umständen	3 bis	5 50
Für die Ausfertigung desselben, von jeder Folioseite	—	30
Für die Einprotokollirung desselben, von jeder Folioseite	—	30
Für eine Vermittlung, je nach Umständen 1 F. 50 R. bis	4	50
Für Ausfertigung eines Vergleichs, von jeder Folioseite	—	30
Für Einprotokollirung, von jeder Folioseite.	—	30
Dem Weibel für Abwart von jeder Partei	—	30

### 3. Sanitätsbehörden.

#### a. Sanitätskollegium und Sanitätskommission.

##### §. 4.

Ein im Stadtbezirk Luzern wohnendes Mitglied für jeden Sitzungstag des Sanitätskollegiums	3	50
Bei Prüfungen hingegen	7	—
Ein außer dem Stadtbezirk Luzern wohnendes Mitglied für jeden Sitzungstag	4	50
Bei Prüfungen hingegen	7	—
Sowohl für die Her- als für die Hinreise von der Stunde Entfernung ein Reisegeld von	—	55
Ein jedes in der Sitzung anwesende Mitglied der Sanitätskommission aus der Stadt für jeden Sitzungstag	1	50
Für ein außer der Stadt wohnendes Mitglied nebsthin sowohl für die Hin- als die Herreise von der Stunde Entfernung ein Reisegeld von	—	55
Für einen Militäruntersuch jedem Mitglied für jeden Sitzungstag	5	50
Für Abordnung eines Mitgliedes des Sanitätskollegiums, Verköstigung inbegriffen:		

	Fr.	Kp.
für einen ganzen Tag . . . . .	11	—
„ „ halben Tag . . . . .	5	50

Die Sitzungs- und Reisegelder werden aus der Staatskasse abgereicht.

## §. 5.

Für ein Gutachten der Sanitätskommission in Privatstreitigkeiten . . . . .	3 bis 6	—
Für ein solches Gutachten des Sanitätskollegiums . . . . .	5 Fr. 50 Kp. bis 11	—
Für einen einseitigen Vorstand vor der Sanitätskommission . . . . .	1	50
Für einen solchen Vorstand vor dem Sanitätskollegium . . . . .	3	—
Für einen Vorstand der Parteien und daherige Entscheidung vor der Sanitätskommission . . . . .	5	50
Für einen solchen Vorstand sammt Entscheid vor dem Sanitätskollegium . . . . .	11	—
Für Untersuchung und Festsetzung eines Conto von einem Arzte, Wundarzte, Hebarzte oder Thierarzte vor der Sanitätskommission . . . . .	3 bis 14	—
Für das Gleiche vor dem Sanitätskollegium . . . . .	6 bis 26	—
Für den Untersuch eines Milizpflichtigen rücksichtlich seiner Tauglichkeit zum Militärdienste		
a. bei einer Entlassung auf immer . . . . .	3	—
b. bei bloßer einstweiliger Entlassung . . . . .	1	50

Solche Milizpflichtige, welche gehörige Armuthscheine vorweisen, entrichten keine Gebühren.

Alle in diesem Paragraphen aufgezählten Gebühren fallen in die Staatskasse.

## §. 6.

Für die vollständige Prüfung und Patentirung eines Arztes . . . . .	57	—
Für die besondere Prüfung und Patentirung eines Hebarztes . . . . .	23	—
Für die Prüfung und Patentirung einer Hebamme . . . . .	5	50



Für die Prüfung und Patentirung eines Thier- arztes . . . . .	17	—
Für die Prüfung und Patentirung eines Apothekers, nebst der Vergütung der besondern Unkosten für Bereitung von Präparaten . . . . .	57	—
Für diejenige eines Provisors einer Apotheke . . . . .	29	—
Für Prüfung und Patentirung eines Zahnarztes . . . . .	23	—
Für Prüfung und Patentirung eines Baders . . . . .	11	—
Für eine Bewilligung zur einstweiligen Ausübung seiner Kunst einem herumreisenden Augenarzte oder Zahnarzte . . . . .	11 bis	23 —

Die Prüfungsgebühren müssen vor der Prüfung entrichtet werden. Sie fallen in die Staatskasse.

Wird die Prüfung von den Betreffenden nicht so bestanden, daß sie patentirt werden, so wird die Hälfte der im gegenwärtigen Paragraphen aufgezählten Gebühren wieder zurückerstattet.

## §. 7.

Der Aktuar bezieht bei den Sitzungen des Sanitätskollegiums und der Sanitätskommission die gleichen Sitzungsgelder wie die Mitglieder. Ferner bezieht er:

Für die Ausfertigung einer Patente, eines Gut- achtens oder einer Erkenntniß des Sanitäts- kollegiums oder der Sanitätskommission . . . . .	1	50
Für einen Protokollsauszug . . . . .	—	55
Für eine Vorladung oder einen Befehl auf Ver- langen eines Partikularen . . . . .	—	45

Dem Abwart sind zu entrichten:

bei Vorständen, von jeder Partei . . . . .	—	30
bei Militärvorständen . . . . .	—	15
bei Prüfungen, von jedem Geprüften . . . . .	—	70
für Ausrichtung eines Befehls an Parti- kularen . . . . .	—	45

## b. Amtsärzte und Amtswundärzte.

## §. 8.

Fr. Rp.

Bei einem Augenschein mit oder ohne die Gerichts-  
behörde dem Amtsarzte und Amtswundarzte,  
für Verköstigung:

für einen ganzen Tag . . . . . 5 50

für einen halben Tag . . . . . 3 —

Für die amtliche Untersuchung ohne Sektion Jedem 4 50

Für eine amtliche Untersuchung mit Sektion verbun-  
den, jedem . . . . . 8 Fr. 50 Rp. bis 11 —

Für den Befund (visum et repertum) . . . . . 1 Fr.  
50 Rp. bis 4 50

Für einen Befundschein in medizinisch-polizeilichen  
Fällen dem Amtsarzte und Amtswundarzte  
1 Fr. 50 Rp. bis 3 —

Bei Abordnung eines Amtsarztes oder Amtswundarztes  
zu Erfüllung eines Auftrages in medizinisch-  
polizeilichen Fällen, demselben für Verköstigung

für einen ganzen Tag . . . . . 5 50

für einen halben Tag . . . . . 3 —

Für die Untersuchung . . . . . 4 50

Für einen daherigen Befundschein 1 Fr. 50 Rp. bis 3 —

Diese Gebühren werden nur bei bescheinigter Unver-  
mögenheit der betreffenden zahlungspflichtigen Personen aus der  
Staatskasse vergütet.

Hingegen fallen diejenigen Gebühren, welche die Folge  
einer von Staatspolizei wegen stattgehabten Abordnung oder  
Untersuchung sind, immerfort der Staatskasse zur Last.

## c) Impfarzte.

## §. 9.

Der Impfarzt bezieht für jede gelungene Impfung 50 Rp.  
aus der Staatskasse.



## d) Hebamme.

## §. 10.

Fr. Rp.

Das Wartgeld einer Hebamme wird von Seite der Sanitätsbehörde von 29 bis 57 Fr. festgesetzt.

Fernerß sollen denjenigen Hebammen, welche bei den vorzunehmenden Wiederholungsprüfungen auf eine befriedigende Weise sich über ihre Kenntnisse ausweisen, Preise von 11 bis 23 Franken aus der Staatskasse abgereicht werden.

Außerdem haben die Hebammen das Recht, folgende Gebühren zu beziehen:

Für eine einfache regelmäßige Geburt:

von einer Bemittelten . . . . .	4	50
„ „ minder Bemittelten . . . . .	3	—
„ „ einer Armen . . . . .	1	50

Für eine Zwillingsgeburt:

von einer Bemittelten . . . . .	5	50
„ „ minder Bemittelten . . . . .	3	50
„ „ Armen . . . . .	2	—

Für eine regelwidrige Geburt:

von einer Bemittelten . . . . .	8	50
„ „ minder Bemittelten . . . . .	5	50
„ „ Armen . . . . .	3	—

Die Gebühren für die Armen werden von der Armenbehörde bezahlt.

Außergewöhnliche Fälle und Entfernungen, die eine lange Zeitverräumniß erfordern, werden besonders bezahlt.

## e) Amtsthierärzte.

## §. 11.

Bei allen Abordnungen der Amtsthierärzte, wie bei epizootischen oder ansteckenden Krankheiten unter den Thieren, haben dieselben zu beziehen:

Für Untersuchung und nöthige medizinalpolizeiliche Anordnungen, Verköstigung inbegriffen:

	Fr. Rp.
für einen ganzen Tag . . . . .	5 50
für einen halben Tag . . . . .	3 —
Nebstdem für Untersuch und Obduktion eines tollwüthigen Thieres . . . . .	5 50
eines nicht tollwüthigen Thieres . . . . .	3 —
Für Abfassung eines ausführlichen schriftlichen Berichts an Behörden, nach einer Abordnung und amtlichen Untersuchung Fr. 1. 50 Rp. bis	3 —
Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in vorkommenden medizinisch-polizeilichen Fällen . . . . .	45

## f) Fleischschauer.

## §. 12.

Für den Untersuch und Entscheid, ob das Fleisch abzuschlachtender Thiere zum Verkaufe und Genusse gestattet werde oder nicht:	
für ein Stück Großvieh . . . . .	45
für ein Stück Schmalvieh, als Schwein, Ziege, Kalb, Schaf . . . . .	15

Ueberhin ist jedem Fleischschauer von einer Stunde Entfernung von seinem Wohnorte zu entrichten 45 Rp.

An denjenigen Orten, wo mehrere Schlachtbänke sich vorfinden, kann der Regierungsrath diese Gebühren auch herabsetzen.

## g) Wasenmeister.

## §. 13.

Wenn ein Stück Vieh gefallen ist, oder wenn eines geschlachtet werden muß, und in beiden Fällen das Fleisch nicht genossen werden darf, bezieht der Wasenmeister von dem Eigenthümer für Abhaltung und Verlochung von einem Stück Hornvieh von mehr als zwei Jahren . . . . .	3 —
Von einem Stück Hornvieh unter zwei Jahren . . . . .	2 —
Von einem Stück Schmalvieh . . . . .	1 50



	Fr. Rp.
Von einem Pferd . . . . .	4 50
Von einem Füllen . . . . .	2 —
Für Beschaffung eines tollwüthigen Thieres . . . . .	5 50
Wenn ein Thier auf Anordnung einer polizeilichen oder richterlichen Behörde oder des Amtsarztes geöffnet werden muß, so gehören dem Wafen- meister für eine solche Deffnung . . . . .	1 50
Bei Unvermögenheit des Eigenthümers zahlt die Gemeinde, bei herrenlosen Thieren der Staat dem Wafenmeister die Gebühren.	

#### 4. Amtsstatthaltereien.

##### a) Amtsstatthalter.

##### §. 14.

Für Ausstellung eines Reisepasses . . . . .	— 30
Für das Visum eines Reisepasses, (mit Ausnahme von Handwerksgesellen und Armen, deren Pässe unentgeltlich zu visiren sind) . . . . .	— 15
Für eine Aufenthaltsbewilligung . . . . .	— 70
Für einen Befehl, eine Weisung, eine Bewilligung, ein Zeugniß u. dergl. . . . .	— 30
Für eine Beglaubigung (Legalisation) . . . . .	— 15
Für Reisen in Aufträgen der Regierung, mit In- begriff der Verköstigung:	
für einen ganzen Tag . . . . .	7 —
für einen halben Tag . . . . .	3 50
a. In Polizeisachen.	
Für eine Vorladung, einen Vorführungs- oder Ver- haftungsbefehl . . . . .	— 45
Für ein Verhör . . . . .	— 70
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung, nebst bescheidener Verköstigung . . . . .	2 —
Für ein Urtheil gegen Ueberschreitung der Eingränzung . . . . .	— 70
Für eine Erkenntniß zur Abwandlung eines geringern Polizeistraffalles . . . . .	— 70

## b. In Kriminalfachen.

Fr. Rp.

Für Bildung einer Informativprozedur in Kriminal- fachen unter 8 Seiten . . . . .	5	50
Wenn die Prozedur 8 Seiten übersteigt, für jede folgende Seite noch . . . . .	—	30
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung in Kriminalfällen, nebst Verköstigung . . . . .	4	50

## b) Amtsschreiber.

## §. 15.

Für Ausstellung eines Reisepasses . . . . .	—	30
Für Ausfertigung einer Aufenthaltbewilligung . . . . .	—	70
Für Ausfertigung eines Befehls, einer Weisung, einer Bewilligung, eines Zeugnisses sammt Kontrollirung . . . . .	—	45
Für eine Beglaubigung (Legalisation) . . . . .	—	15
Für Reisen in Aufträgen der Regierung, mit In- begriff der Verköstigung:		
für einen ganzen Tag . . . . .	7	—
für einen halben Tag . . . . .	3	50
Für Einprotollirung, von jeder Folioseite . . . . .	—	30
Für Abfassung von Schreiben und Erkenntnissen aller Art auf Verlangen von Partikularen oder Parteien:		
für die erste Folioseite . . . . .	—	45
für jede folgende Folioseite . . . . .	—	30
Für das Nachschlagen in den Protollen Rp. 15 bis . . . . .	—	45
Für Abschreibgebühr für jede Folioseite . . . . .	—	30
a. In Polizeifachen.		
Für ein Verhör . . . . .	—	70
Für Niederschreiben eines Verhörs und andere Schrei- bereien für jede Folioseite . . . . .	—	30
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung, nebst Verköstigung . . . . .	2	—



## b. In Kriminalsachen.

Fr. Rp.

Für Bildung einer Informativprozedur in Kriminal- sachen unter acht Seiten . . . . .	5	50
für jede Seite mehr . . . . .	—	45
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung in Kriminalfällen nebst Verköstigung . . . .	4	50

## c) Amtsweibel.

## §. 16.

Von jeder Partei bei einem Vorstande oder Verhör vor der Amtsstatthaltere . . . . .	—	30
Für jede Vorladung einer Person, wenn die Entfer- nung nur eine Stunde beträgt . . . . .	—	30
von jeder Stunde weiterer Entfernung . . . .	—	45

Die Vorladungen sollen so viel möglich  
mittelfst Schreiben an die Gemeindeammänner  
durch die Post geschehen.

Bei Augenscheinen und Hausdurchsuchungen, nebst Verköstigung . . . . .	1	50
Als Vollziehungsbote für jeden Tag . . . . .	5	—

## d) Amtseichmeister.

## §. 17.

Für die Eichung und Anzeichnung eines Längen- maßes in Holz (als Fuß, Elle, Stab und Klafter) mit der gewöhnlichen Unterabtheilung . . . . .	—	20
Für die bloße Untersuchung eines solchen Maßes . . . . .	—	7
Für die Untersuchung und Anzeichnung einer Messkette . . . . .	2	—

Sollten bedeutende Unrichtigkeiten in einzel-  
nen Gliedern der Kette sich vorfinden, so wird  
die Berichtigung derselben nach Verhältniß der  
Arbeit bezahlt.

Für die Eichung und Anzeichnung des Viertels . . . . .	—	55
Für die Eichung und Anzeichnung des Halbviertels . . . . .	—	45

	Fr.	Rp.
Für die Eichung und Anzeichnung des Viertelviertels	—	30
Für die Eichung und Anzeichnung eines kleinern Hohlmaasses für trockene Gegenstände . . . . .	—	15
Für eine bloße Untersuchung dieser Hohlmaasse wird die Hälfte der angeetzten Gebühr bezahlt.		
Für die Eichung und Anzeichnung eines hölzernen Gefäßes für die Maass und ihre Unterabtheilungen (für Milch, Branntwein, Essig u. s. w.)	—	15
Für die Eichung und Anzeichnung eines Blechgefäßes, die Maass und Halbmaass; ferners eines Gefäßes für 1 Pfund oder 1/2 Pfund Del . . . . .	—	20
Für die Eichung und Anzeichnung eines kleinern Maasses . . . . .	—	15
Für die Eichung und Anzeichnung der Maass oder ihrer Unterabtheilungen von Glas . . . . .	—	3
Für die bloße Untersuchung eines solchen Maasses wird die Hälfte der Gebühr bezahlt.		
Für die Eichung und Anzeichnung einer Weinbütte von Holz mit gewöhnlicher Abtheilung von 5 zu 5 Maass . . . . .	—	55
Sollen besondere Unterabtheilungen gemacht werden, so wird verhältnismässig mehr bezahlt.		
Für eine bloße Untersuchung wird die Hälfte der Gebühr bezahlt.		
Für die Eichung und Anzeichnung einer Milchbrante mit einem Stabe von Maass zu Maass mit Unterabtheilungen derselben, für jede Maass . . . . .	—	4
Sollen für eine Brante mehrere Eichstäbe verfertigt werden, so wird für jeden derselben der dritte Theil obiger Gebühr bezahlt.		
Für die bloße Untersuchung einer Milchbrante mit einem Stab wird die Hälfte der Eichgebühr bezahlt.		



	Fr. Ngr.
Für das Sinnen und Anzeichnen eines Fasses von einem Inhalte von 100 Maassen oder darunter	— 15
Von 100 bis 200 Maassen	— 30
Geht der Inhalt eines Fasses über zwei Säume, so wird für jeden Saum bezahlt	— 15
Für die Eichung und Anzeichnung des Gewichts von einem Pfunde oder darunter	— 8
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichtstückes von mehr als einem Pfunde wird für jedes Pfund mehr bis auf 50 Pfunde eine Zulage bezahlt von	— 2
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichtstückes von 100 Pfunden	1 15
Für die Eichung und Anzeichnung eines Einsatz- oder Cylindergewichts von Messing von einem Pfunde mit Unterabtheilungen	1 30
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichts von einem halben Pfunde mit Unterabtheilungen	1 —
Für die bloße Untersuchung der Gewichte wird der vierte Theil der Eichgebühren bezahlt.	
Die Gebühren für die Eichung der Gewichte für wissenschaftlichen Gebrauch, sowie für Berichtigung einer Waage werden nicht bestimmt. Es wird für diese Eichung und Berichtigung nach Verhältnis der Arbeit bezahlt.	
Hat der Eichmeister nebst der Eichung und Anzeichnung noch besondere Arbeiten zu verrichten oder Zuthaten zu machen z. B.: Blei in Gewicht zu gießen, so werden dieselben besonders bezahlt.	
Für eine Untersuchung der Verkehrsmaße und Gewichte im Amtsbezirk bezieht der Amtseichmeister für jeden Tag, Verköstigung inbegriffen	5 50
für einen halben Tag	3 —

**Zweiter Abschnitt.**

**Gerichtsbehörden.**

**1. Obergericht.**

§. 18.

Fr. Rp.

Für die Einschreibung einer Appellation, eines Rekurses, eines Kassations- oder Revisionsbegehrens . . . . .	—	70
Für Einschreibung einer Abstandserklärung . . . . .	—	70
Für Mittheilung derselben an die Gegenpartei . . . . .	—	70
Für eine Vorladung, Aufforderung oder Mittheilung . . . . .	—	70
Die Berrichtung soll vielmöglichst durch die Gemeindeammänner, welchen die Vorladung u. durch die Post zuzuschicken sind, geschehen.		
Für einen einseitigen Vorstand nebst dem darauf folgenden Bescheid oder Erkenntniß . . . . .	5	50
Für einen Vorstand in Rede und Widerrede nebst erfolgendem Bescheide in Civilstreitsachen		
a. über eine Vor- oder Zwischenfrage . . . . .	8	50
b. in der Hauptsache . . . . .	17	—
Für Verifikation der in Civilprozessen aufzulegenden Akten, mit Ausnahme von Urtheilen und Prozeßverhandlungen, von jedem Aktenstücke . . . . .	—	15
Für die Kostenbestimmung beim Endurtheile . . . . .	1	50
Für eine Erkenntniß, welche ohne Parteivorstand erlassen wird . . . . .	7	—
Für Abhaltung einer Kommission, jedem Richter und dem Aktuar . . . . .	3	50
Für das Kommissionsgutachten . . . . .	5	50

Die Kommissionsgebühren werden, wenn das Gutachten auch in der ersten Sitzung nicht zu Stande kömmt, nur einfach berechnet.



	Fr.	Rp.
Für einen Augenschein, die Verköstigung inbegriffen, erhält jeder Richter und der Aktuar, für jeden Tag	7	—
Das Fuhrwerk wird von den Parteien bezahlt.		
Für jedes Haupturtheil in Polizeisachen sammt Bestimmung der Prozeßkosten . . . . .	17	—
Für jedes Haupturtheil in Kriminalsachen . . . . .	23	—
Für die Prüfung und Wahlfähigkeitserklärung von Bewerbern um Gerichtschreiberstellen . . . . .	5	50
Für die Ausfertigung eines Bescheides, einer Erkenntniß oder eines Urtheils, sammt Einprotokollirung	1	70
Enthält die Ausfertigung mehr als 4 Foliosseiten, so wird überhin für jede weitere Seite bezahlt . . . . .	—	35
Für Protokollauszüge und anderweitige Abschriften per Folioseite . . . . .	—	35
Dem Obergerichtsweibel für eine Vorladung:		
a) bis zu einer Stunde Entfernung . . . . .	—	30
b) bei weiterer Entfernung für jede Stunde . . . . .	—	30
Die Vorladungen sollen aber so viel möglich an die Gemeindeammänner zu Händen der Parteien durch die Post erfolgen.		
Für Abwart bei Gerichtsverhandlungen von jeder Partei . . . . .	—	30
Bei Augenscheinen erhält er, die Verköstigung inbegriffen, ein Taggeld von . . . . .	5	50
Obige Gebühren des Obergerichts, mit einziger Ausnahme der Kommissions- und Augenscheingelder und der Weibelgebühren, fließen in die Staatskasse. Die Kommissions- und Augenscheingelder fallen den Kommissionsmitgliedern, die Weibelgebühren dem Weibel zu.		

## 2. Justizkommission.

### §. 19.

Für eine Verfügung oder Erkenntniß 1 §. 50 R. bis	3	—
Für Ausfertigung derselben sammt Einprotokollirung	1	50

Fr. Rp.

Enthält die Ausfertigung mehr als 3 Foliosseiten, so wird überhin für jede weitere Seite bezahlt . . .	—	30
Für Schreiben oder Bescheide, welche in Form eines Schreibens im Interesse einer Partei erlassen werden, für jede Foliosseite . . . . .	—	35

## 3. Kassationsgericht.

## §. 20.

Bei dem Kassationsgericht werden die gleichen Gebühren bezogen, wie bei dem Obergerichte.

## 4. Kriminalgericht.

## §. 21.

Für ein Haupturtheil . . . . .	von 11 bis	23	—
Für jeden Nebenentscheid . . . . .	4	50	

Die Weibelgebühren sind denjenigen für den Weibel des Obergerichts gleich, mit Ausnahme des Ansatzes bei Augenschein, wo der Staat die Kostenbestreitung übernimmt.

Die Gebühren für das Kriminalgericht fallen in die Staatskasse.

## 5. Kriegsgericht.

## §. 22.

Bei dem Kriegsgerichte werden die gleichen Gebühren bezogen, wie bei dem Kriminalgerichte.

## 6. Staatsanwaltschaft.

## §. 23.

Für eine Anklage vor Bezirksgericht . . . . .	5	50
Für eine Anklage vor Kriminalgericht . . . . .	11	—
Für eine Anklage vor Obergericht . . . . .	17	—

Für eine allfällige Voruntersuchung hat der Staatsanwalt die nämlichen Gebühren zu beziehen, welche der Amtsstatthalter für eine solche bezieht.

Die Gebühren für den Staatsanwalt fallen in die Staatskasse.



## 7. Kriminalverhöramt.

## §. 24.

Gr. Ap.

Für Bildung der Prozedur bis auf 10 Seiten . . . . .	28	—
Für jede Seite des Verhörprotokolls mehr . . . . .	—	70
Die Entschädigungen an Zeugen und Sachkundige sind noch besonders zu entrichten.		
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung . . . . .	14	—
nebst Vergütung der Auslagen.		

Die Gebühren des Weibels sind gleich denjenigen des Weibels am Obergerichte, mit Ausnahme des Anszages bei Augenscheinen, wo der Staat die Auslagen bestreitet.

Die Gebühren für das Kriminalverhöramt fallen in die Staatskasse.

## 8. Bezirksgerichte.

## §. 25.

## a) In Rechtsstreitigkeiten.

Für einen einseitigen Vorstand nebst dem darauf folgenden Bescheid oder Erkenntniß . . . . .	2	—
Für einen Vorstand in Rede und Widerrede, sammt der Erkenntniß über eine Vor-, Zwischen- oder Nebenfrage . . . . .	3 bis	4 50
Für Ausfällung eines Endurtheiles . . . . .	5	50
Für jeden vor Gericht aufgelegten Beweisakt . . . . .	—	15
Für Abhörung eines Zeugen über Ansinnen und Gegenansinnen und allfällige Erläuterungsfragen . . . . .	1	50
Für Beeidigung eines Zeugen überhin . . . . .	1	50
Für Beeidigung einer Partei . . . . .	1	50
Für Bestimmung der Prozeßkosten beim Endurtheile . . . . .	1	50
Für Abhaltung einer Kommission, Verköstigung inbe-		
griffen, jedem Mitgliede		
für einen ganzen Tag . . . . .	4	50
für einen halben Tag . . . . .	3	—
Ist ein Augenschein damit verbunden, so		
ist überhin jedem Mitgliede zu bezahlen . . . . .	1	50

Fr. Rp.

Für eine auf Verlangen einer Partei gehaltene außerordentliche Gerichtssitzung, jedem Mitgliede des Gerichts . . . . . 4 50

Ist ein Augenschein damit verbunden, so bezieht jedes Mitglied annoch . . . . . 1 50

Die Weibelgebühren sind:

Für Verrichtung einer Vorladung, Kundmachung, Mittheilung, Befehl, Verbot, Provokation zc.

a. bis zu einer Stunde Entfernung . . . — 30

b. bei weiterer Entfernung für jede Stunde — 30

Jedoch wird das Stundengeld nur einfach und nicht doppelt für den Hin- und Hergang berechnet.

Auch darf neben dem Stundengelde keine besondere Verrichtungsgebühr gefordert werden.

Wird die Verrichtung außer dem Gerichtsbezirke durch den betreffenden Gemeindeammann besorgt (§. 86 des Civilrechtsverfahrens), so bezieht derselbe die oben ausgesetzten Gebühren.

Für Abwart bei gerichtlichen Verhandlungen von jeder Partei . . . . . — 30

Für Abwart bei Kommissionen, Augenscheinen und außerordentlichen Gerichtssitzungen, Verköstigung inbegriffen,

für einen ganzen Tag . . . . . 3 —

für einen halben Tag . . . . . 1 50

Bei Kommissional- und außerordentlichen Gerichtssitzungen dürfen von den Richtern und dem Gerichtswelbel keine weiteren Gebühren als die Sitzungs- und die Augenscheinsgelder und die Weibelgebühren bezogen werden.

Wird ein Vorstand von dem Kläger nicht früher als drei Tage vor dem Erscheinungstermine abgesagt, oder von dem Beklagten ein allfälliger Abstand nicht früher erklärt, so hat der Betreffende die Hälfte der Vorstandsgebühr zu bezahlen.



## b) In Strafsachen.

In Strafsachen beziehen die Bezirksgerichte die gleichen Sporteln, wie in Rechtsstreitigkeiten.

Jedem Bezirksrichter für Beivohnung bei Verhören und für Vollständigkeitserklärung einer Kriminalprozedur bei dem Statthalteramte, für jede Stunde — 70

Dem Gerichtswibel kommen die gleichen Gebühren zu, wie in Rechtsstreitigkeiten.

## 9. Das Konkursoffizium.

## §. 26.

Für Abhaltung eines Konkurses, jedem Beamten und dem Gerichtsschreiber, Verköstigung inbegriffen:

für einen ganzen Tag . . . . . 5 50

für einen halben Tag . . . . . 3 —

Für Untersuchung und Genehmigung oder Verwerfung eines Akkommodements, Bornahme einer Konkursrevision, Wiedereinsetzung eines Falliten in den vorigen Zustand . . . . . 3 —

Bei Behandlung der in seine Kompetenz fallenden Prozesse bezieht es die gleichen Gebühren, wie das Friedensgericht, nur daß der Gerichtsschreiber bei einem Vorstande gleich einem Richter erhält . . . — 70

## 10. Präsident des Bezirksgerichts.

## §. 27.

Für Eintragung einer Klage in die Kontrolle und Zustellung derselben an den Beklagten, nebst Aufforderung zur Verantwortung (§. 81 des Civilrechtsverfahrens), vom Kläger zu bezahlen — 45

Für die zweite Aufforderung nebst Verhängung der Ordnungsbuße (§. 82 des Civilrechtsverfahrens) vom Beklagten zu bezahlen . . . . . — 70

Für Eintragung einer Antwort in die Kontrolle und Mittheilung derselben (§. 83 des Civilrechtsverfahrens), vom Beklagten zu bezahlen . . . — 45

Für die Kundmachung an den Kläger, wenn eine zweite Aufforderung an den Beklagten fruchtlos war (§. 84 des Civilrechtsverfahrens), vom Kläger zu zahlen . . . . .	—	45
Für eine Vorladung . . . . .	—	45
Für Abfassung eines Ersuchschreibens (Rogatoriums) sammt Ausfertigung . . . . .	—	70
Für Bewilligung einer Vorladung in Folge eines Rogatoriums . . . . .	—	45
Für eine Kundmachung, welche auf Verlangen einer Partei erlassen wird (Intimation) . . . . .	—	45
Für einen Befehl oder ein Verbot, sowie die Aufhebung eines solchen . . . . .	—	70
Für eine einseitige (provisorische) Verfügung . . . . .	1	50
Für einen Abschlag . . . . .	—	70
Für einen Augenschein, den er allein vorzunehmen hat, Verköstigung inbegriffen,		
für einen ganzen Tag . . . . .	4	50
für einen halben Tag . . . . .	2	—
Für eine Provokation . . . . .	—	70
Für Anweisung einer unparteiischen Gerichtsstelle (§. 58 des Civilrechtsverfahrens) . . . . .	—	45
Für eine einfache Bescheinigung . . . . .	—	30
Für Bestelung und Unterschrift eines Rezeßes . . . . .	—	30
Für Beglaubigung (Legalisation) mit Siegel und Unterschrift . . . . .	—	30
Für Bewilligung eines Schuldenrufes (beneficium inventarii), sammt Bestellung eines Massaverwalters u. s. w. . . . .	—	85
Für Ausstellung eines Arrestbefehles oder eines Abschlages . . . . .	—	70
Für besondere Anzeige des gelegten Arrestes an den Schuldner . . . . .	—	45
Für die Rechtmachung eines Arrestes nebst Anzeige an den Arrestleger . . . . .	—	45



	Fr.	Rp.
Für Ausstellung einer Unzahlbarkeitsurkunde . . .	—	70
Für den Befehl auf den Botenweibel, die Berrichtungskosten und die Empfangsbeseinigung an den Ansprecher inbegriffen, welche Taxe der Gerichtspräsident von dem säumigen Beamten zu beziehen hat . . .	—	70
Für die Publikation des Konkurses, sowie jedes andern Erlasses in Konkursfachen, nebst Vergütung der Druckkosten . . . . .	—	30
Für Abnahme von Liquidationen, Verköstigung inbegriffen ,		
für einen ganzen Tag . . . . .	5	50
für einen halben Tag . . . . .	3	—
Für eine Besiegung oder Entsieglung . . . . .	1	50
Für eine Inventur . . . . .	1	50
In beiden Fällen noch für jede Stunde Entfernung vom Wohnorte . . . . .	—	45
Für die Vergleichung (Konfrontation) von Hypothekarverschreibungen, Kauf- und Tauschbrieffen und Erbszahlungsbrieffen mit den Protokollen, je nach Weitläufigkeit der Arbeit . . . . Rp. 45 bis	—	85
Für Aufnahme der Klage, Verantwortung, Vergleichung, nebst Anzeige und Versendung der Verhörakten, in Paternitätsfällen je nach Maßgabe der Zeitversäumnis . . . . . Rp. 70 bis	2	—
Für Beurtheilung eines Hausirfalles . . . . .	1	50

## 11. Ortsrichter.

## §. 28.

Für die Aufrechnung, mit Inbegriff der Gantwürdigung, Verköstigung inbegriffen ,		
für einen ganzen Tag . . . . .	3	—
für einen halben Tag . . . . .	1	50
Kann die Aufrechnung aus unvorhergesehenen Ursachen nicht vollzogen werden, oder ist kein liegendes oder fahrendes Guthaben vorhanden . . .	1	50

Fr. Rp.

Für eine Liegenschaftsteigerung, Verköstigung in-			
begriffen . . . . .	3	—	
Ueberhin von jeder Stunde Entfernung vom			
Wohnorte . . . . .	—	45	
Für eine Fahrhabsteigerung, Verköstigung inbegriffen,			
für einen ganzen Tag . . . . .	5	50	
für einen halben Tag . . . . .	3	—	
Für eine einseitige Arrestbewilligung . . . . .	—	45	

## 12. Gerichtsschreiber.

## §. 29.

Der Gerichtsschreiber bezieht für das Verschreiben des Manuals gleich einem Richter den Antheil der für das Gericht ausgeworfenen Gebühren. Derselbe hat den Bezug der Sporteln für die Richter und deren quartalweise Vertheilung zu besorgen. Er bezieht überdies :

Für Abfassung von Schriften sammt Ausfertigung			
von jeder Folioseite . . . . .	—	35	
Für Abfassung eines Kommissionalgutachtens im Civil-			
prozesse überhin . . . . .	1	50	
Für Auszüge, Abschreiben von Akten oder Einproto-			
kolliren, für jede Folioseite . . . . .	—	30	
Für Nachschlagen in den Protokollen auf Verlangen			
eines Partikularen . . . . .	—	30	
Für jeden Civilprozeß am Ende wegen Aufbewahrung			
und Sammlung der Akten . . . . .	—	70	
Für Vormerkung des Aufrechnungstages in seine			
Kontrolle, durch den Botenweibel zu beziehen . . . . .	—	15	
Für die Aufrechnung mit Inbegriff der Gantwürdi-			
gung, Verköstigung inbegriffen,			
für einen ganzen Tag . . . . .	3	—	
für einen halben Tag . . . . .	1	50	
überhin von jeder Stunde Entfernung . . . . .	—	45	
Für die Ausfertigung der Aufrechnung von jeder			
Folioseite . . . . .	—	30	



Wo es sich um eine Aufrechnung bloß im Fahrens-			
den handelt, hat der Ansprecher, wenn es ver-			
langt wird, sechs Franken auf Rechnung der			
Aufrechnungskosten zu erlegen, welche Kosten,			
wenn mehrere Gläubiger die Aufrechnung be-			
gehrtten, immerhin nur einfach zu berechnen sind.			
Für eine Bekanntmachung im Kantonsblatt, nebst			
Bergütung der Druckkosten . . . . .	—	55	
Für jede schriftliche Anzeige an einen Ansprecher im			
Liegenden und an einen solchen auswärts woh-			
nenden im Fahrennden . . . . .	—	30	
Für eine Konkurs eingabe aus der Masse zu entheben	—	15	
Für die Eingabe eines Ansprechers bei Benefizien-			
Inventarii und Schuldenrufen . . . . .	—	7	
Für Ausfertigung der Verhandlungen, insofern solche			
nothwendig wird, von jeder Folioseite . . . .	—	30	
Desgleichen für die Einprotokollirung . . . . .	—	30	
Für eine Liegenschaftsteigerung, Verköstigung in-			
begriffen . . . . .	3	—	
Ueberhin von jeder Stunde Entfernung vom			
Wohnorte . . . . .	—	45	
Für eine Fahrhabssteigerung, Verköstigung inbegriffen,			
für einen ganzen Tag . . . . .	5	50	
für einen halben Tag . . . . .	3	—	
Für Abnahme von Liquidationen, Verköstigung in-			
begriffen,			
für den ganzen Tag . . . . .	5	50	
für den halben Tag . . . . .	3	—	
Für Einprotokollirung derselben von jeder Folioseite .	—	30	
Für Ausstellung eines Kollokationstitels,			
auf einem Oktav- oder Quartblatt . . . . .	—	30	
auf einem halben Bogen . . . . .	—	55	
Für Ausfertigung von Hypothekarverschreibungen für			
jede Folioseite . . . . .	—	35	

Fr. Rp.

Für Vergleichung einer Hypothekarverschreibung, eines Kauf- oder Tauschbrieses oder eines Erbsauszuges um Liegendes, mit dem Protokolle, je nach Weitsläufigkeit der Arbeit von . . . Rp. 45 bis	—	85
Für Herabsetzung (Transfirung) einer Gült sammt Vormerkung im Protokoll . . . . .	—	70
Für Vernichtung (Kanzellirung) einer Gült sammt Vormerkung im Protokoll . . . . .	—	45
Für Beiwohnung bei einer Besiegung oder Entsieglung	1	50
Für Aufnahme einer Inventur, Verköstigung inbegriffen,		
für einen ganzen Tag . . . . .	4	50
für einen halben Tag . . . . .	3	—
Für Aufnahme der Klage, Verantwortung, Konfrontation, nebst Anzeige und Versendung der Verhörakten an die betreffende Behörde, in Paternitätsfällen, je nach Maßgabe der Zeitversäumnis von 70 Rp. bis	2	—

13. Friedensgericht.

§. 30.

Für eine Vorladung sammt Verrichtung . . . . .	—	30
und wenn die Entfernung mehr als eine Stunde beträgt, noch fernere . . . . .	—	30
Für einen Vorstand sammt Urtheil des Friedensgerichts, jedem Richter . . . . .	—	70
Für Aufnahme einer Kundschaft dem Gerichte . . . . .	—	70
Für Abnahme des Handgelübdes (§. 13 des Civilrechtsverfahrens) . . . . .	—	70
Für Vornahme eines Augenscheins, jedem Richter . . . . .	1	50
Für Einprotokolirung der Verhandlungen, von jeder Folioseite dem Friedensrichter . . . . .	—	30
Für Ausfertigung eines Urtheils auf Verlangen, von jeder Folioseite . . . . .	—	30



## 14. Friedensrichter.

## §. 31.

	Fr. Rp.
Für eine Vorladung sammt Berrichtung . . . . .	— 30
Für einen Vorstand sammt Einprotokollirung eines gütlichen Vergleichs, oder Ausstellung eines 07 Akzeßscheins, vom Kläger zu beziehen 85 Rp. bis	1 50
Für eine Ausfertigung des gütlichen Vergleiches auf 78 allfälliges Verlangen . . . . .	— 70
Für Verzeigung der wegen Ausbleiben in Strafe Verfallten an das Staathalteramt . . . . .	— 30

## Dritter Abschnitt.

## Gemeindebehörden.

## §. 32.

## 1. Gemeinderath.

Wo von den Gemeinden den Mitgliedern des Gemeinderaths für ihre amtlichen Berrichtungen keine Jahresbefoldungen ausgeworfen sind, können sie die in amtlichen Gemeindegeschäften verwendeten Tage in Berechnung bringen und für jeden dieser Tage an der Gemeinde fordern:

Im Innern der Gemeinde, Verköstigung inbegriffen,	
08 für einen ganzen Tag . . . . .	2 —
für einen halben Tag . . . . .	1 —
Für Berrichtungen außer der Gemeinde, Verköstigung	
07 inbegriffen . . . . .	3 50
Im Uebrigen hat der Gemeinderath zu be-	
07 ziehen:	
Für eine Erkenntniß, eine Bewilligung, einen Ab-	
schlag, ein Gutachten, einen Heimathschein u. s. w. . . . .	— 70
Für Ausstellung einer Bürgerrechtsurkunde . . . . .	4 50
Für eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderaths, jedem Mitgliede . . . . .	— 90

Fr. Rp.

Für einen Augenschein, jedem Mitgliede, Verköstigung inbegriffen,		
für einen ganzen Tag . . . . .	3	—
für einen halben Tag . . . . .	1	50
Für Ausstellung eines Zeugnisses, eines Scheines u. s. w., sammt Beglaubigung . . . . .	—	45
Für Einlegung eines Heimathscheines eines Nieder- gelassenen, dem betreffenden Beamten, sammt Ausstellung des Empfangscheines und Einre- gistrierung . . . . .	—	70
Für die Beaufsichtigung einer freiwilligen Liegen- schaftssteuerung, Verköstigung inbegriffen, dem betreffenden Mitgliede . . . . .	3	—
Für die Beaufsichtigung einer freiwilligen Fahrhabs- steuerung, Verköstigung inbegriffen, dem betref- fenden Mitgliede		
für einen ganzen Tag . . . . .	5	50
für einen halben Tag . . . . .	3	—
Für die Abnahme einer Vogtrechnung dem gesamm- ten Gemeinderathe:		
von einer Vogtrechnung bis auf 1000 Fr.	—	50
von Fr. 1001 — 2000	1	—
2001 — 4000	2	50
4001 — 6000	4	—
6001 — 10000	6	—
10001 — und mehr	8	—
Diese Gebühren können nur vom reinen Vermögen bezogen, ohne Unterscheid, ob das- selbe in Fahrhabe oder Liegenschaften bestehe.		
Bei Liegenschaften muß die Katasterschätzung als Maßstab dienen.		
Für die erste Einlage von Vogt- oder Frauengut in die Depositalkasse oder für die sammethafte oder theilweise Herausnahme von solchem, sammt Eintragung in die Kassabücher, unter und bis auf 1000 Fr. . . . .	—	40



	Was 1001 Franken übersteigt, von jedem		
	100 Fr. annoch . . . . .	—	5
	Für den Bezug der Gemeindesteuern aller		
	Art dürfen keine Taggelder oder sonstige Ent-		
	schädigungen angerechnet werden; hingegen kön-		
	nen die mit dem Bezuge derselben beauftragten		
	Beamten in denjenigen Gemeinden, wo den-		
	selben keine bestimmte Gehalte ausgesetzt sind,		
	einen Abzug von Einem vom Hundert der		
	Steuersumme machen.		
	Für die Vergleichung eines Hypothekarauffasses (Gül-		
	ten, Aufschläge, Kaufzahlungsbriefe und Erbs-		
	auszüge um Liegendes) mit den Protokollen, je		
	nach Weitläufigkeit der Arbeit . . . . .	70 Rp. bis	1 50
	Für die Würdigung einer Liegenschaft zur Errich-		
	tung von Hypothekarinstrumenten, jedem Wä-		
	rdiger, wenn der Werth des abgeschätzten Unter-		
	pfandes bis auf 2000 Fr. geht. . . . .	—	50
	von 2001 — 4000 Fr. . . . .	1	—
	„ 4001 — 8000 „ . . . . .	1	50
	„ 8001 — 16000 „ . . . . .	2	—
	von jedem Tausend mehr noch . . . . .	—	10
	Wenn auf eine und dieselbe Liegenschaft meh-		
	tere Hypothekarinstrumente gleichzeitig errichtet		
	werden, so sind obige Sporteln für Vergleichung		
	und Würdigung nur einmal zu beziehen.		
	Für Vergleichung des Kaufaufasses mit den Pro-		
	tokollen, die Kaufabrechnung inbegriffen, je		
	nach Weitläufigkeit der Arbeit . . . . .	70 Rp. bis	1 50
	Für die Fertigung einer Liegenschaft im Werthe bis		
	auf 600 Fr. . . . .	—	70
	Von 601 — 2000 Fr. . . . .	1	—
	„ 2001 — 4000 „ . . . . .	2	—
	„ 4001 — 8000 „ . . . . .	2	50

	Fr.	Rp.
Bon 8001 — 12000 " . . . . .	3	—
" 12001 und darüber . . . . .	4	—
Für Besieglung oder Entsieglung bei Todsfällen dem Gemeinderathspräsidenten . . . . .	1	50
Für eine Erbsteilung, Verköstigung inbegriffen, jedem Mitgliede für einen ganzen Tag . . . . .	4	50
für einen halben Tag . . . . .	2	—
Für die Errichtung einer Einsatzung, sammt Inventur und Würdigung — im Werth bis auf 200 Fr. . . . .	1	—
von 201 — 500 Fr. . . . .	1	50
über 501 Fr. . . . .	2	—
Für Ausstellung einer Quittung für Bogt- und Frauengut, je nach der Größe der Summe jedem Mitgliede . . . . . Rp. 15 bis	—	70
Für Beglaubigung von Akten mit Siegel und Unterschrift dem Gemeinderathspräsidenten . . . . .	—	15

2. Gemeinderathschreiber.

§. 33.

Für Abfassung sammt Ausfertigung von Schriften jeder Art, so wie für das Protokolliren von jeder Folioseite und für Zeugnisse jeder Art . . . . .	—	30
Für Abfassung eines Kaufsaufsatzes, die Kaufsrechnung inbegriffen, von jeder Folioseite . . . . .	—	30
Für Ausfertigung für jede Folioseite . . . . .	—	30
Für Protokollirung . . . . .	—	30
Für Ausfertigung und Protokollirung eines Heimathscheines . . . . .	—	45
Für Ausfertigung und Protokollirung einer Bürgerrechtsurkunde . . . . .	3	—
Für eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderaths . . . . .	—	90
Für einen Augenschein, Verköstigung inbegriffen, . . . . .		



	Fr.	Rp
— für einen ganzen Tag . . . . .	3	—
— für einen halben Tag . . . . .	1	50
Für Beivohnung bei einer freiwilligen Liegenschafts- steigerung, Verköstigung inbegriffen, . . . . .	3	—
Für Beivohnung bei einer freiwilligen Fahrhabs- steigerung, Verköstigung inbegriffen, für einen ganzen Tag . . . . .	5	50
für einen halben Tag . . . . .	3	—
Für Beivohnung bei einer Bestiegung oder Entstieg- lung bei Todfällen . . . . .	1	50
Für Beivohnung bei einer Erbtheilung, Verköstigung inbegriffen, für einen ganzen Tag . . . . .	4	50
für einen halben Tag . . . . .	2	—
Für Eintragung der Fertigung in den Kaufbrief und das Protokoll zusammen . . . . .	—	30

An den für den Gemeinderath bestimmten Gebühren hat  
der Gemeinderathsschreiber keinen Antheil, sofern er nicht gleich-  
zeitig Mitglied des Gemeinderathes ist.

### 3. Gemeindeammann.

#### §. 34.

Für eine Vorberufung, Vorladung, Intimation oder Klage, Erkundigung in Strassachen, Ausfer- tigung eines Befehles, Abschlags oder Empfangs- scheines, Regressanzeige, Kundmachung, Auf- kündigung, Arrest, Verbot ic. . . . .	—	30
Für eine einstweilige Arrestbewilligung . . . . .	—	45
Für einen Augenschein, mit Inbegriff des Berichtes und der Auslagen, für einen ganzen Tag . . . . .	3	—
für einen halben Tag . . . . .	1	50

Fr. Rp.

Für Ausstellung eines Zeugnisses zur Erhaltung eines Reisepasses, Wanderbuchs u. s. w., für Ausstellung eines Empfangscheines wegen eingelegten Schriften . . . . .	—	15
Für Ausstellung eines Gesundheitscheines für Vieh, sammt Kontrollirung . . . . .	—	7
Für Ausstellung eines Ursprungsscheins von inländischen Getränken . . . . .	—	7
Für Untersuchung der Feuerwerke in den Gemeinden, Verköstigung inbegriffen,		
— für einen ganzen Tag . . . . .	2	—
— für einen halben Tag . . . . .	1	—
Für das Warnungsbot . . . . .	—	20
Für den Rechtsdarschlag nebst Anzeige . . . . .	—	20
Für das Aufrechnungsbot . . . . .	—	30
Für einen Zahlungsabschlag, den ersten auf einen Schuldner . . . . .	—	70
— jeden folgenden, der bloß gestützt auf einen frühern ausgestellt wird . . . . .	—	45
Für das Begehren zur Vollziehung der Aufrechnung oder eines Zahlungsabschlages mit Inbegriff der Anzeige an die Aufrechnungsbeamten und die Anzeige an den Ansprecher über den Empfang des Aufrechnungsbegehren und über die vollzogene Aufrechnung . . . . .	—	70
Für die Aufrechnung mit Inbegriff der Gantwürdigung, Verköstigung inbegriffen,		
— für einen ganzen Tag . . . . .	3	—
— für einen halben Tag . . . . .	1	50
Für die Anschreibung eines Aufschubs oder der Beiseitigung eines Rechtsdarschlages . . . . .	—	20
Für Bornahme der Pfandsteigerung, Verköstigung inbegriffen, für einen ganzen Tag . . . . .	3 bis 4	50
— für einen halben Tag . . . . .	2 bis 3	—



	Für allfällige Herbeischaffung von Pfändern werden die Auslagen vergütet.	
	Für jede Bescheinigung, welche auf den Schuldentrieb Bezug hat, und in obigen Gebühren nicht schon benannt ist . . . . .	— 15
	Enthält ein Akt die Bescheinigung mehrerer Betreibungshandlungen, so bezieht derselbe für jede Folioseite . . . . .	— 70
	Für Hinterlegung von Geld oder Geldeswerth, vierteljährlich	
	— von Fr. 1 — 10 . . . . .	— 10
	— " " 11 — 50 . . . . .	— 15
	— " " 51 — 100 . . . . .	— 20
	— von jedem Hundert mehr dazu . . . . .	— 10
	Für Aufnahme eines Genießverhöres sammt Ausfertigung desselben und Mittheilung an die betreffende Behörde, je nach Zeitverräumnis	
		Fr. 1 50 bis 3 —

#### 4. Korporationsgüterverwaltung.

##### §. 35.

Wo die Korporationsgemeinden für die Mitglieder ihrer Verwaltung keine Jahresbesoldung festgesetzt haben, kann jedes Mitglied für Geschäfte derselben beziehen, Verköstigung inbegriffen,	
— für einen ganzen Tag . . . . .	2 —
— für einen halben Tag . . . . .	1 —
Für Berrichtungen außer der Gemeinde, Verköstigung inbegriffen, ein Taggeld von . . . . .	3 50
Sind bei Korporationsgüterverwaltungen eigene Schreiber angestellt, so haben dieselben zu beziehen:	

Fr. Rp.

Für Abfassung sammt Ausfertigung, für Protokol-  
 lirung einer Erkenntniß, einer Bewilligung,  
 eines Abschlages, eines Gutachtens, überhaupt  
 für jede Ausfertigung oder Abschrift, für jede  
 Folioseite . . . . . — 30

## 5. Kirchenverwaltung.

## §. 36.

Die Berrichtungen der Mitglieder der Kirchenverwaltung  
 sind in der Regel unentgeltlich. Doch kann dem Kirchmeister,  
 sowie dem Pfleger von Kapellen oder Bruderschaftsgut eine  
 verhältnismäßige jährliche Entschädigung von der Kirchenver-  
 waltung bestimmt werden, welche aber den Betrag von 60 Fr.  
 nicht übersteigen darf.

Mitglieder der Kirchenverwaltung, welchen Bauten  
 übertragen werden, beziehen für ihre Berrich-  
 tungen, Verköstigung inbegriffen,  
 für einen ganzen Tag . . . . . 2 —  
 für einen halben Tag . . . . . 1 —

Für Berrichtungen außer der Gemeinde, mit In-  
 begriff der Verköstigung . . . . . 3 50

## Vierter Abschnitt.

## Bedienstete.

## 1. Landjäger.

## §. 37.

Für die Arrestation eines aus dem Strafhause oder  
 obrigkeitlichen Gefängnisse Entwichenen oder  
 sonst Ausgeschriebenen . . . . . 5 50

Für die Entdeckung eines Kriminalverbrechens, für  
 welches der Thäter noch nicht angeklagt ist,  
 und das sich in Folge des über ihn verhängten  
 Prozesses erwahret . . . . . 5 50



Für jeden, der mit nicht auf ihn lautenden oder mit falschen oder mit verfälschten Papieren reisend angetroffen wird . . . . .	4	50
Für die Arrestation einer heimathlosen oder sonst herumvagirenden, nicht kantonsangehörigen einzelnen Person . . . . .	—	70
Für die Arrestation einer solchen Familie von 1 Fr. 50 bis	2	—
Für die Arrestation eines Bettlers und für die Hinführung desselben zum Waisenvogte seiner Heimathgemeinde . . . . .	—	30
Ist der Bettler außer die Gemeinde, in welcher er angehalten worden, zu führen, bis auf zwei Stunden Weges . . . . .	—	70
Sofern der Bettler aber weiter als zwei Stunden zu führen ist, von jeder weitem Stunde Weges noch . . . . .	—	30
Für den Transport von Arrestanten im Innern des Kantons von jeder Stunde Hinreise . . . . .	—	30
Für die Rückreise wird nichts bezahlt.		
Für den Transport von Gefangenen außer den Kanton, für einen ganzen Tag . . . . .	3	—
für einen halben Tag . . . . .	1	50
Für Unterhalt eines Gefangenen für den Tag und die Nacht . . . . .	1	—
ditto für den Tag allein . . . . .	—	55
Allfällige Auslagen für Schifflohn, Verpflegung kranker Arrestanten und dergleichen werden besonders bezahlt.		
Für Beivohnung bei einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung oder einem andern Anlasse, wo eine Bewachung nothwendig ist, für einen ganzen Tag oder eine ganze Nacht . . . . .	1	50
für einen halben Tag . . . . .	—	70

Fr. Rp.

Für einen Wachdienst bei einer öffentlichen Aus-  
stellung, bei einem zum Tode Verurtheilten  
oder bei dessen Hinrichtung . . . . . — 70

Für die Einbringung einer in einer Gemeinde ein-  
gegrenzten und außer derselben betroffenen  
Person . . . . . 3 —

Für Verleitung von Polizeivergehen kommt  
dem Landjäger der Viertel der erlegten Geld-  
strafe zu.

## 2. Gefangenwärter.

### §. 38.

#### a) In der Hauptstadt.

Für jeden Gefangenen, Abwartlohn für den Tag . . . — 30

Sind viele Gefangene vorhanden, so darf die  
Abwartgebühr 3 Frk. für den Tag nicht über-  
steigen.

Sind aber deren nur wenige vorhanden, so  
darf diese nicht unter 2 Frk. herabsinken.

Für das Einbeizen eines Ofens, mit Inbegriff des  
Holzes, für jeden Tag . . . . . — 45

Die Nahrung erhalten die Gefangenen auf  
Anordnung der von der Regierung dießfalls  
beauftragten Behörde.

Solchen, welche aber außer der gewöhnlichen Essens-  
zeit in Verhaft kommen oder fortgehen, kann  
der Thurmwart eine Suppe abreichen und dafür  
anrechnen . . . . . — 15

Für die Kranken ordnet der Gefängnißarzt  
die angemessene Kost im Einverständnisse mit der  
Behörde an.

#### b) Auf der Landschaft.

Für Abwart eines Gefangenen, auf den Tag . . . — 45



Für die Nahrung jedes Gefangenen auf den Tag, in drei nahrhaften Suppen nebst Brod bestehend — 45

Dem Regierungsrathe ist jedoch überlassen, die Entschädigung der Thurmwarde der Landschaft für Suppen und Brod je nach dem jeweiligen Preise der Lebensmittel zu bestimmen.

Für bloß auf dem Transport durchpassirende Gefangene, die nicht in Untersuchung sich befinden, kann für ein Nachtquartier, Abend- und Morgensuppe, sammt Abwart nicht mehr angerechnet werden, als im Ganzen für jeden Gefangenen — 55

Bleiben selbe aber einen ganzen Tag in Verhaft, so tritt die gewöhnliche Gebühr ein.

Für solche Gefangene aber, die, auf dem Durchtransport begriffen, bloß über Mittag in Verhaft sind, soll von den Thurmwarden gar nichts angerechnet werden, da der transportirte Landjäger die Verköstigung des Gefangenen auszuhalten und zu verrechnen hat.

Für Kranke kann auf Veranstellung des Amtsstatthalters eine besondere Kost angewiesen werden.

Für das Einheizen eines Ofens, mit Inbegriff des Holzes . . . . . — 45

Den Thurmwarden liegt die Pflicht ob, auf ihre Kosten die nöthigen Bettgeräthe, Hemden und Mobilien, nach Anweisung der Gefängnißkommission, anzuschaffen, zu unterhalten und für deren Reinlichkeit zu sorgen.

Außer diesen Gebühren haben die Thurmwarde in der Hauptstadt und auf der Landschaft durchaus keine weitem Sporteln zu beziehen.

### 3. Kaminfeger.

#### §. 39.

Dem Kaminfeger für das Auskehren eines Kamins — 45

Fr. Rp.

Für das Auskehren eines Kaminarms oder für ein einzelnes Kamin, durch welches der Kaminfeger nicht hinaufsteigen kann . . . . .	—	25
Für Reinigung eines Kunstofens, wenn solche durch den Kaminfeger vorgenommen werden muß . . . . .	—	25
Für Reinigung einer Hurde . . . . .	—	25
Diese Gebühren sind von den Hausbewohnern zu bezahlen.		
Für Beziehung zu einem Feuerwerksuntersuch dem Kaminfeger und jedem Maurer, Verköstigung inbegriffen, jedem		
für einen ganzen Tag . . . . .	2	—
für einen halben Tag . . . . .	1	—
Diese Gebühren sind von den Gemeinden zu bezahlen.		

### Fünfter Abschnitt.

#### Zeugen und Sachverständige.

##### §. 40.

Jedem Zeugen, wenn das Gericht nicht eine andere Verfügung erläßt (§. 139 des Civilrechtsverfahrens) für eine Erscheinung mit oder ohne Abhörung . . . . .	1	50
Im Falle der Beeidigung annoch . . . . .	1	50
Den Zeugen überhin von jeder Stunde Entfernung von dem Wohnorte . . . . .	—	45
Wenn er mehr als einen Tag verwenden muß, soll ihm auch für jede Stunde der Heimreise bezahlt werden . . . . .	—	45
Für eine Entfernung von weniger als einer Stunde wird kein Stundengeld vergütet.		
Einem Zeugen bei Aufnahme eines Genießverhöres . . . . .	—	70



Einem Sachverständigen, wenn das Gericht nicht eine besondere Verfügung erläßt (§. 170 des Civilrechtsverfahrens),		
für einen ganzen Tag . . . . .	5	50
für einen halben Tag und weniger von 70 Rp.	3	—
Für die Ausfertigung des Gutachtens von jeder Folioseite . . . . .	—	70

## Sechster Abschnitt.

### Parteien und Sachwalter.

#### 1. Geschäftsgagenten und Gläubiger.

##### §. 41.

Für das Warnungsbot . . . . .	—	20
Für das Aufrechnungsbot . . . . .	—	30
Für das Begehren zur Vollziehung der Aufrechnung oder eines Zahlungsabschlages . . . . .	—	30
Wohnt der Ansprecher in der Gemeinde des Schuldners, so hat er obige Gebühren nicht zu beziehen.		
Für Beschwerde bei dem Gerichtspräsidenten wegen Verzögerung in Betreibungssachen . . . . .	—	45
Für Erscheinung bei der Steigerung . . . . .	—	70
nebenbei von jeder Stunde Entfernung . . . . .	—	45
Für Erhebung des Befehls auf den Botenweibel . . . . .	—	45
Für die Anverlangung eines neuen Steigerungs- oder Aufrechnungstages, wo dieses von einem dem Schuldner vom Gläubiger vergünstigten Rechtsaufschub herrührt . . . . .	—	30
Für eine Exekutionsabordnung dem Exekutionsboten von einem Tag . . . . .	3	—
nebenbei von jeder Stunde Entfernung . . . . .	—	45
Bei abgetretenen fahrenden Forderungen können nicht mehr Gebühren in Anrechnung gebracht werden, als der ur-		

sprüngliche Ansprecher bei der Betreibung zu fordern be-  
rechtigt wäre.

Wenn Ansprecher und Schuldner in gleicher Gemeinde wohnen, so hat der Ansprecher seinem Geschäftsbeforger die-  
jenigen Gebühren zu vergüten, welche ein Ansprecher von einem  
außer der Gemeinde wohnenden Schuldner zu fordern hat.

## 2. Gewinnende Partei.

### §. 42.

Die verlierende Partei hat der obsiegenden zu bezahlen:

	Fr. Rp.
Für den Vorstand vor dem Friedensrichter . . . . .	— 70
Für einen Vorstand vor dem Friedens- oder Kon- kursgericht . . . . .	1 50
Für einen Vorstand vor dem Bezirksgericht oder einer Kommission desselben . . . . .	3 —
Für einen Vorstand vor dem Kriminalgerichte, dem Obergerichte oder einer Kommission desselben, sowie vor dem Regierungsrathe oder einer Ab- theilung desselben . . . . .	5 50
Stundengeld bei Anlaß der Vorstände, von jeder Stunde Entfernung, jedoch nur einfach berechnet	— 45
Wenn eine Partei mehr als einen Tag hiezu verwenden muß, wird auch für jede Stunde der Heimreise bezahlt . . . . .	— 45
Für einen Gang, um eine Vorladung zu begehren, oder eine Schrift zu entheben, die am Gerichte aufgelegt wird, von jeder Stunde Entfernung vom Wohnorte . . . . .	— 45

Dieses Stundengeld darf jedoch in dem glei-  
chen Geschäfte und an den gleichen Ort hin nur  
für einen einzigen Gang angerechnet werden.

Neben den obigen Gebühren hat die obsiegende Partei an  
der unterliegenden zu fordern die gehabtten Auslagen für Ge-  
richts- und Schreibgebühren, Entschädigung von



Zeugen und Sachkundigen und die Sachwaltergebühren, mit Ausnahme der Verköstigung.

### 3. Advokaten oder Sachwalter.

#### §. 43.

	Fr. Rp
Für Abfassung von Rechtschriften	
von jeder der vier ersten Folioseiten . . .	1 50
für fünf oder mehr Folioseiten . . .	7 —
Für Abschrift der mitzutheilenden Rechtschriften von jeder Folioseite . . . . .	— 30
Für Vorstände vor dem Friedensrichter und dem Friedens- oder Konkursgerichte sind nur die für die Parteien ausgeworfenen Gebühren und zwar einfach zu berechnen.	
Für einen Vorstand vor dem Bezirksgerichte, oder einer Kommission desselben, je nach der Wichtigkeit oder Weitläufigkeit des Geschäfts von Fr. 3 bis	8 50
Für einen Vorstand vor Obergericht, oder einer Kommission desselben, vor dem Regierungsrathe oder einer Abtheilung desselben, je nach der Weitläufigkeit des Geschäfts von Fr. 5. 50 Rp. bis	17 —
— Alle Vorstände im gleichen Geschäfte (wenn auch mehrere Personen dabei betheilt sind und vertreten werden), welche am gleichen Tage und vor der gleichen Behörde gehalten werden, gelten für einen einzigen Vorstand.	
Für Verköstigung und Reisen darf nicht anders bezogen werden, als für jede Stunde Entfernung vom Wohnorte, auf der Hin- und auf der Herreise . . . . .	— 70

#### §. 44.

Alle Verträge zwischen Sachwaltern oder Geschäftsbesorgern einerseits und ihren Parteien oder Vollmachtgebern anderseits, wodurch von erstern größere Gebühren ausbedungen oder

bezogen werden, als durch die §§. 41 und 43 des gegenwärtigen Gesetzes gestattet sind, sind ungültig.

Ueberhin sind Sachwalter und Geschäftsbeforger, welche in gegebenen Fällen mehr bezogen haben, als durch gegenwärtiges Gesetz gestattet wird, nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes zu behandeln. Gleichzeitig ist ihnen durch das Obergericht auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Uebernahme von Rechts- oder Betreibungsgeschäften zu verbieten, was öffentlich bekannt gemacht werden soll.

#### 4. Vogte und Beistände.

##### §. 45.

Fr. Rp.

Einem Vogt von jedem 100 Fr. vorsündlichen Kapital	
zum Jahr . . . . .	— 10
Für Abfassung der Vogt- oder Beistandrechnung, je	
nach Ermessen der rechnungsabnehmenden Behörde	
von 70 Rp. bis	8 50

Taggelber darf ein Vogt in der Regel keine beziehen; für außerordentliche Fälle können die Rechnungsabnehmer ihm nach Billigkeit und Bescheidenheit solche aussetzen, jedoch dürfen dieselben die für die Gemeinderäthe festgesetzten Taggelber nicht übersteigen.

Jede Vogt- und Beistandrechnung, bei welcher das Guthaben nicht tausend Franken übersteigt, soll auf ungestempeltes Papier geschrieben werden.

#### 5. Massafuratoren.

##### §. 46.

Die Konkursbehörde hat die Kostenforderungen der Massafurwalter zu untersuchen, und im Verhältnisse ihrer Verrichtungen und der daherigen Zeitversäumnisse nach Billigkeit zu bestimmen.



## Siebenter Abschnitt.

### Verschiedene Bestimmungen.

#### §. 47.

Andere als die bezeichneten Gebühren dürfen von den in diesen Gesetzen benannten Behörden, Beamten, Bediensteten, Streitparteien und Vormündern nicht bezogen werden. Wo von denselben andere Gebühren bezogen oder das in dem Gesetze vorgeschriebene Maß nicht beobachtet wird, tritt die Rückerstattung und Bestrafung nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes ein.

Die bezogenen Gebühren sollen jedesmal auf den betreffenden Akten verzeichnet werden.

#### §. 48.

Unter den im gegenwärtigen Gesetze aufgezählten Gebühren sind die Stempel- und Postgebühren nicht inbegriffen; dieselben werden jedesmal noch beigerechnet und besonders vergütet.

Bei Berechnung der Schreibgebühren muß genau darauf gehalten werden, daß jede Seite eines Bogens wenigstens acht und zwanzig Linien und jede Linie wenigstens vierzig Buchstaben enthalten.

Wo dieses Maß nicht beobachtet wird, tritt die Rückerstattung und Bestrafung nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes ein.

#### §. 49.

In Armensachen dürfen von keiner Behörde und von keinem Beamteten Gebühren gefordert werden.

Bei Gerichtskosten in Strassachen vergütet der Staat, im Falle der Unzahlbarkeit des Strassälligen, dem Amtsstatthalter und dem Gerichte neben den Auslagen die Hälfte der Gebühren, mit Ausnahme derjenigen des Obergerichts und der Kosten bei Privatehrenstreitigkeiten, wofür in diesem Falle keine Vergütung statt findet.

Die Bezirksgerichte senden die dahерigen Polizeistrafurtheile mit einem genauen gegenwärtigem Gesetze entsprechenden Kostenverzeichnisse dem Amtsstatthalter zu. Der Amtsstatthalter legt das Kostenverzeichniß für seine eigenen Verrichtungen in Strafsachen bei, und sendet beide an den Staatsanwalt. Der Staatsanwalt prüft diese Kostenverzeichnisse und legt dieselben, insofern er findet, daß sie die Ansätze des Sporetelngesetzes übersteigen, dem Obergerichte zur Entscheidung vor.

Wenn jedoch die Rechnung jener Gerichtskosten nicht auf den 31. Christmonat jedes Jahres abgeschlossen und bis Ende des darauf folgenden Janners durch den Amtsstatthalter verrechnet und der Staatsanwaltschaft zur allfälligen Berichtigung eingesendet wird, so wird keine Vergütung der Gerichtskosten geleistet, sondern die Rechnung ohne Bezahlung wieder zurückgesendet.

Der Beweis der Unzahlbarkeit muß durch Beilegung des Armuthzeugnisses geleistet werden.

Ueber diejenigen, von welchen es noch nicht vollständig ausgemittelt ist, ob sie zahlungsfähig oder zahlungsunfähig sind, werden die Bezirksgerichte und Amtsstatthalter der Jahresrechnung ein vollständiges Verzeichniß beilegen und sich jedesmal vorbehalten, in letzterem Falle dem Staate die Hälfte der Kosten in nächster Jahresrechnung in Anrechnung zu bringen.

#### §. 50.

Die Amtschreiber und die Gerichtschreiber haben für die Anschaffung der Protokolle, des Schreibmaterials und der übrigen Kanzleibedürfnisse auf ihre Kosten zu sorgen.

Die Gemeinderathschreiber sorgen für Anschaffung des Schreibmaterials ebenfalls auf ihre Kosten; die Anschaffung der Protokolle hat auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen.

#### §. 51.

Die den richterlichen Behörden, Beamten und Bediensteten zufallenden Gebühren müssen ihnen von den Parteien sogleich entrichtet werden.



§. 52.

Der Regierungsrath und das Obergericht sind ermächtigt, falls sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes Anstände erheben sollten, je nach Beschaffenheit der Fälle, im Sinne und Geiste des ganzen Gesetzes darüber innert ihren Geschäftskreisen die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

II. Gegenwärtiger Erlaß ist behufs allgemeiner Bekanntmachung der Gesetzesammlung beizurücken, den Behörden und Beamten des Kantons in besondern Abdrücken zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben, Luzern den 14. Jänner 1852.

Der Schultheiß:

Jakob Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Josef Rager.

# G e s e t z

über den

Bezug des Ohmgeldes und dessen Rückerstattung  
bei Wiederausfuhr des versteuerten Getränkes.

In Kraft getreten den 15. Junnung 1852.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In der Absicht, die Bestimmungen der §§. 53 und 55 des  
Finanzgesetzes vom 5. März 1844 mit Art. 32 litt. b und c  
der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 in Ueber-  
einstimmung zu bringen;

Auf den Antrag des Regierungsrathes, und einer von  
uns niedergesetzten Kommission;

b e s c h l i e ß e n :

## §. 1.

Von den in den Kanton eingeführten geistigen Getränken,  
welche nicht schweizerischen Ursprungs sind, wird die  
Verbrauchssteuer nach folgendem Maßstabe bezogen.

Neue Währung

- |                                                                                        |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a. Von jeder Maass gewöhnlichen Weins                                                  | Rp. 16 |
| b. Von jeder Maass Bier                                                                | „ 10   |
| c. Von jeder Maass Lurusweine und gebrann-<br>ter Wässer                               | „ 30   |
| d. Von jeder Maass Weingeist                                                           | „ 50   |
| e. Von jeder Flasche (Bouteille) abgezoge-<br>nen Weines und andern geistigen Getränks | „ 30   |



Bezüglich der Verbrauchsteuer für eingeführte Getränke schweizerischen Ursprungs hat es bei der Vorschrift des §. 53 des Finanzgesetzes sein Verbleiben.

Demzufolge ist in neuer Währung zu bezahlen:

a. von jeder Maass Wein . . . . .	Rp. 14
b. von jeder Maass Bier . . . . .	" 7
c. von jeder Maass geistigen Getränks und ge- brannter Wässer . . . . .	" 21
d. von jeder Maass Weingeist . . . . .	" 42
e. von jeder Flasche (Bouteille) abgezogenen Weins und geistigen Getränks . . . . .	" 21
f. von jeder Maass Obstwein . . . . .	" 4

### §. 2.

Von allen in den Kanton eingeführten geistigen Getränken wird die Verbrauchsteuer (Ohmgeld) wie bisher sogleich beim Eintritte in den Kanton bezogen.

### §. 3.

Wird das eingeführte und versteuerte Getränk ganz oder theilweise aus dem Kanton wieder ausgeführt, so ist das bezahlte Ohmgeld im Verhältnisse der Wiederausfuhr solchen Getränkes zurückzubezahlen. In keinem Falle wird jedoch mehr vergütet, als bei der Einfuhr des Getränkes wirklich bezahlt wurde.

### §. 4.

Wer auf die Rückerstattung des bezahlten Ohmgeldes für den Fall der Wiederausfuhr Anspruch machen will, hat solches bei dem Grenzbüreau des Orts, wo das Getränk eingeführt wird, zu erklären und bei der Wiederausfuhr den Beweis für die Identität des Getränks, d. h. dafür zu leisten, daß das auszuführende Getränk das gleiche ist, welches eingeführt und versteuert wurde.

Die Rückerstattungsforderung muß auch spätestens innert der Frist von drei Monaten von der stattgehabten Wiederausfuhr des fraglichen Getränkes an geltend gemacht werden; nach Verfluß dieser Frist wird keine Rückerstattung mehr geleistet.

§. 5.

Jede Veränderung, Vermehrung oder Ergänzung solchen wieder auszuführenden Getränkes ist für so lange, als die nach vorstehendem Artikel abgegebene Erklärung sich nicht zurückgezogen befindet, verboten.

Die Umgehung dieses Verbots zieht den Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des Ohmgeldes nach sich und ist überhin mit einer Geldbuße vom sechs- bis zehnfachen Betrage der Steuer, welche bei der Wiederausfuhr zurückzubezahlen gewesen wäre, zu bestrafen.

§. 6.

Die Uebertretung der übrigen, bezüglich solchen Getränks, für welches die Rückerstattung des Ohmgeldes in Anspruch genommen wurde, aufgestellten Vorschriften soll nebst Verlust des bezahlten Ohmgeldes mit einer Geldbuße von 4 bis 100 Franken bestraft werden.

§. 7.

Die vom Regierungsrathe zu erlassende Vollziehungsverordnung wird das Nähere über die Form der nach Art. 1 erforderlichen Ursprungszeugnisse sowohl, als über Erhaltung der versteuerten und auszuführenden Getränke festsetzen.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Begeben, Luzern den 23. Heumonath 1851.

Der Präsident:

Kasimir Pfyffer Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.



## Vollziehungsverordnung

zum

Gesetze über den Bezug des Ohmgeldes und dessen  
Rückerstattung bei Wiederausfuhr des ver-  
steuerten Getränkes aus dem Kantone.

Vom 26. Herbstmonat 1851.

4. Hornung 1852.

---

Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Gesetzes, betreffend den Bezug des  
Ohmgeldes und dessen Rückerstattung bei Wiederausfuhr des  
versteuerten Getränkes vom 23. Heumonat 1851;

Mit Hinsicht auf die durch den schweizerische Bundesrath  
mit Schreiben vom 28. Jänner 1852 ausgesprochenen Ge-  
nehmigung genannten Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung:

beschließen:

### §. 1.

Kein Getränk darf, ohne besondere Bewilligung des Finanz-  
departements anderswo, als bei den durch das Finanzgesetz hie-  
für bezeichneten Grenzbüreaux in den Kanton eingeführt werden.  
Dasselbe soll bei Strafe der Ohmgeldunterschlagung einzig die  
zu denselben führende Hauptstraße einhalten und darf, bevor das  
Ohmgeld davon entrichtet ist, zwischen der Gränze und dem  
Gränzbüreau nirgends abgeladen, eingestellt oder verändert werden.

Jede Ladung von versteuerbarem Getränke, welche ohne aus-  
drückliche Bewilligung des Finanzdepartements, anderswo als  
bei den bestimmten Grenzbüreaux eingeführt wird, ist von dem  
betreffenden Grenzaufseher oder Polizeibeamten mit Beschlag  
zu belegen, bis der Straffall beurtheilt oder genügende Sicher-  
heit sowohl für die Getränkesteuer, als für die Strafe und die  
Untersuchungskosten geleistet wird.



§. 2.

Jeder Fuhrmann, Träger oder Schiffer, welcher geistiges Getränk in den Kanton einführt, ist gehalten, bei der Ankunft an dem Grenzbüreau das Maas, die Gattung und Bestimmung desselben dem Ohmgeldeinnehmer umständlich anzuzeigen und die dazu gehörigen Fuhrbriefe vorzuweisen.

Die Ohmgeldeinnehmer und Grenzaufseher sind verpflichtet, auf alle Ladungen und Fuhrwerke jeder Art, sowie auf Träger und Schiffer genaue Aufsicht zu halten, damit kein Getränk in den Kanton eingeführt werde, ohne die gesetzliche Getränkesteuer zu entrichten.

§. 3.

Für die Getränkeinfuhr ist vom 1. April an bis zum 1. Wintermonat einzig die Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr und vom 1. Wintermonat an bis zum 1. April die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr festgesetzt.

Die Einfuhr von Getränk außer der angegebenen Tageszeit ist als Versuch der Ohmgeldsunterschlagung anzusehen.

§. 4.

Die Ursprungszeugnisse für die schweizerischen Getränke sollen von der Ortsbehörde der Gemeinde, in welcher das Getränk gewachsen oder verfertigt worden, ausgestellt und besiegelt, vom Verkäufer des Getränks mitunterzeichnet und von einem Notar oder einem Bezirksbeamten beglaubigt sein.

Solche Zeugnisse sollen enthalten:

- a. den Namen des Verkäufers des Getränks,
- b. den Namen des Käufers oder Fuhrmanns,
- c. das Maas der Ladung, die Zeichen der Fässer, Kisten u. dgl.
- d. die Erklärung, daß das Getränk, Gewächs oder Produkt desjenigen Gemeindefreies, dessen Behörde das Zeugnis ausgestellt, und mit keinem fremden Getränk vermischt sei.

Die Ursprungszeugnisse sind dreißig Tage lang, von ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig.

§. 5.

Bei der Ankunft an dem Grenzbüreau werden die Ursprungszeugnisse von dem Ohmgeldeinnehmer in Empfang genommen, welcher sie jeweilen mit seiner Ohmgeldrechnung an das Oberohmgeldamt abliefern.

Dasjenige Getränk, welches nicht mit einem nach obiger Vorschrift abgefaßten Zeugnisse versehen ist, wird als nicht schweizerisches angesehen und versteuert.



## §. 6.

Der Ohmgeldeinnehmer hat jedes einzubringende Getränke genau zu untersuchen und sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und von der Uebereinstimmung der vorgewiesenen Schriften mit dem betreffenden Getränke sowohl in Hinsicht der Herkunft des Mases, der Gattung und bei gebrannten Wassern des Inhalts der Grade zu überzeugen, und den Eintrittsschein nach Vorschrift des Gesetzes erst dann dem Fuhrmann zu übergeben, wenn er sich von der Richtigkeit der Ladung und der vorgewiesenen Schriften überzeugt haben wird.

## §. 7.

In allen Fällen, wo das Getränke in ungesinneten Fässern eingeführt werden will, deren Bauart die Erhaltung mittelst Anwendung des Wisirstabes unmöglich macht, wohin die sogenannten Ladefässer gehören, soll der Ohmgeldeinnehmer die Fässer auf Kosten des Fuhrmanns sinnen lassen, worauf sodann bei Berechnung des Ohmgeldes das Maß der Sinne angenommen wird.

## §. 8.

Jeder Fuhrmann, welcher geistiges Getränk in den Kanton einbringt, hat bei dem Eintrittsbüreau anzugeben, ob das Getränk für den Transit oder für den Verbrauch im Innern bestimmt sei.

Als transitirendes Getränke wird behandelt:

- a. dasjenige, über welches die Erklärung abgegeben wird, daß es auf einer und dergleichen Fuhr, ohne Abladen oder Entkellern, bei einem vom Fuhrmann zu bezeichnenden Grenzbüreau werde ausgeführt werden und dann wirklich ausgeführt wird.
- b. dasjenige, über welches eine gleiche Erklärung abgegeben wird, und welches unaufgehalten in den obrigkeitlichen Transitkellern in Luzern eingeführt und daselbst abgeladen wird.

Der Ohmgeldeinnehmer wird die gemachte Angabe auf seiner Kontrolle vormerken und nach vorgenommener Erhaltung des Getränks und nach Bezug des betreffenden Ohmgeldes im erstern Falle dem Fuhrmann den vorgeschriebenen Transitohmgeldschein, im letztern Falle den Eintrittsschein zustellen.

## §. 9.

Wer auf die Rückerstattung des bezahlten Ohmgeldes für den Fall der Wiederausfuhr des für den



Verbrauch eingeführten Getränkes Anspruch machen will, hat solches sogleich bei dem Gränzbüreau, wo das Getränke eingeführt wird, zu erklären.

Der Ohmgeldnehmer wird diese Erklärung sowohl in seiner Ohmgeldkontrolle als auf dem auszustellenden Eintrittsscheine deutlich vormerken.

Der Eintrittsschein ist sodann gleich bei der Ankunft des Getränkes und vor der Abladung an dem Orte, wo dasselbe eingefellert werden soll, dem Ohmgeldaufseher vorzuweisen, welcher der Abladung beizuwohnen und die Erhaltung des in dem Eintrittsscheine verzeichneten Getränkes vorzunehmen hat.

Wenn der Ohmgeldaufseher alles richtig findet, so wird derselbe den ihm vorgewiesenen Eintrittsschein mit seinem Visum versehen, welcher sodann dem Empfänger des Getränkes als Lagerschein dient.

#### §. 10.

Während der Zeit, als die bei der Einfuhr abgegebene Erklärung nicht zurückgezogen sich befindet, ist jede Veränderung, Vermehrung oder Ergänzung des eingefellten Getränkes bei Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des Ohmgeldes untersagt.

#### §. 11.

Will der Inhaber des eingefellten Getränks davon uneröffnet ein oder mehrere Fässer, Kisten oder Körbe aus dem Kanton wieder ausführen, so hat er dem Ohmgeldaufseher, welcher den Eintrittsschein vor der Einfüllung visirte, unter umständlicher Angabe des Bestimmungsorts, des Maßes, der Gattung und bei gebrannten Wassern des Inhalts oder Grades, sowie der Zeichen der auszuführenden Kollis Anzeige zu machen, worauf dieser, nach angestellter sorgfältiger Prüfung und im Falle des Richtigfindens den Ausfuhrschein ausstellt.

Soll Wein oder geistiges Getränk aus Privatkellern in kleineren Theilen ausgeführt werden, so ist der Ohmgeldaufseher herbeizurufen, welcher der Abzapfung beizuwohnen und im Uebrigen, nachdem das Getränk unter seinen Augen abgezogen und zur Ausfuhr zugerüstet worden ist, nach vorstehender Vorschrift zu verfahren hat.

#### §. 12.

Soll das Getränk nicht aus dem Kanton ausgeführt, sondern nur im Innern desselben verführt werden, so wird von dem Ohmgeldaufseher unter Beobachtung des im §. 11 vorgeschriebenen Verfahrens statt des Ausfuhrscheins ein Getränksbegleitschein ausgestellt.



## §. 13.

Der Ohmgeldaufseher kann von dem Eigenthümer geistiger Getränke, wofür die Rückerstattung des Ohmgeldes vorbehalten wurde, und mit welchen im Großen Handel getrieben wird, jederzeit die Oeffnung des Kellers verlangen, um sich zu überzeugen, daß hinsichtlich der Einkellerung und Ausfuhr keine Gefährde unterlaufe.

## §. 14.

Der Ohmgeldeinnehmer des Grenzbüreaus, bei welchem das Getränke für die Ausfuhr angemeldet wird, hat dasselbe mit dem Inhalte des Ausfuhrscheines genau zu vergleichen und bei der Untersuchung des Getränks nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Im Falle derselbe alles richtig findet, wird er die geschehene Ausfuhr auf der Rückseite des Ausfuhrscheines, unter Beisezung des Datums derselben bezeugen und gleichzeitig in seine Ohmgeldskontrolle als Ausgang eintragen.

Auf den Vorweis dieses Ausfuhrscheines hin wird sodann der Oberohmgeldner in Luzern, im Falle die Reklamation innert drei Monaten vom Tage der geschehenen Ausfuhr an bei demselben angebracht wird, das betreffende Ohmgeld zurückbezahlen.

## §. 15.

Die Außerachtsezung der in den §§. 9 bis 12 gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften von Seiten des Eigenthümers des auszuführenden Getränks zieht, nebst dem Verlust des Anspruchs auf Rückerstattung des Ohmgeldes, je nach Umständen die auf Ohmgeldunterschlagung gesetzte Strafe nach sich.

## §. 16.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche unsere Verordnung vom 3. Mai 1851 aufgehoben ist, tritt mit dem 15. Hornung in Kraft.

Dieselbe soll zu öffentlicher Bekanntmachung der Gesetzesammlung beigedruckt, in besondern Abdrücken den Ohmgeldaufsehern zugestellt und nebstdem auf übliche Weise zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden.

Gegeben, Luzern den 26. Herbstmonat 1851.

4. Hornung 1852.

Der Schultheiß:

**Jakob Kopp.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Josef Rager.**

# Deekret

über den

Gebrauch fremder, nicht im schweizerischen Münz-  
fusse geprägten Münzsorten als Zahlungsmittel.

In Kraft getreten den 15. Hornung 1852.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Nachdem die Bestimmungen unseres Dekretes, betreffend die Ausführung der eidgenössischen Münzreform im Kanton Luzern vom 5. Christmonat 1851, hinsichtlich der Zulassung der fremden, nicht nach dem eidgenössischen Münzsysteme geprägten Geldsorten als Zahlungsmittel sich als unzureichend erzeigt;

In der Absicht, das größere Publikum vor den aus der Annahme und Ausgabe solcher Geldsorten über ihrem wahren Werthe herfließenden Verlusten, bis zur gänzlichen Durchführung der eidgenössischen Münzreform, zu schützen;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

beschließen:

## §. 1.

Der Regierungsrath ist beauftragt, im Einverständnisse mit dem Bundesrath, für die nicht auf dem eidg. Münzsysteme beruhenden fremden Geldsorten eine Tarifrung vorzunehmen, gemäß welcher diese letztern, unter gegenseitigem Einverständnisse, bis zum 31. Dezember 1852 sowohl an den öffentlichen Kassen des Kantons, als im Privatverkehr als Zahlungs-



mittel benutzt werden mögen. Jedoch dürfen solche fremden Geldsorten nicht anders, als zu dem festgesetzten Tarife, d. h. weder über noch unter demselben ausgegeben und eingenommen werden.

§. 2.

Wer obiger Verordnung zuwider handelt, ist

- a. in geringern Fällen, wenn nämlich die Summe des in fraglicher Weise ausgegebenen oder angenommenen Geldes nicht vierhundert Franken neue Währung übersteigt, mit einer Buße von 3 bis 70 Franken zu belegen;
- b. in bedeutendern Fällen aber, oder wenn die Sache gewerbsmäßig betrieben wird, nach §. 28, beziehungsweise nach §. 100 des Polizeistrafgesetzbuches zu behandeln.

§. 3.

Insonders ist noch verboten, gewerbsmäßig Geldsorten, welche auf dem eidg. Münzsysteme beruhen, einzuwechseln und dagegen andere fremde Geldsorten, sei es zu was immer für einem Kurse, in Umlauf zu setzen.

Wer dieses Verbot übertritt, ist je nach dem Umfange des Verkehrs und zwar in verschärftem Maasse nach §. 28, resp. §. 100 des Polizeistrafgesetzbuches zu bestrafen.

§. 4.

Gegenwärtiges Dekret tritt, nach erhaltener Genehmigung durch den Bundesrath, in Kraft, und ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben, Luzern, den 24. Jänner 1852.

Der Präsident:

J. W. Knüsel.

Namens des Grossen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

## Vollziehungsbeschluß.

### Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Nach Einsicht der vom schweizerischen Bundesrath mit Schreiben vom 9. Hornung 1852 ausgesprochenen Genehmigung vorsehenden Dekretes des Großen Rathes vom 24. Jänner 1852, sowie der von uns in Vollziehung dieses Dekretes getroffenen Tarifrung fremder, nicht auf dem gesetzlichen Münzfuße beruhenden Geldsorten;

In Betracht, daß — nachdem der schweizerische Bundesrath unter'm 2. Jänner abhin in Abänderung seines Beschlusses vom 19. Wintermonat 1851, betreffend die Annahme des deutschen Kronenthalers bei den eidgenössischen Zollkassen zu 5 Fr. 70 Rp. n. W., diese Geldsorten für die erwähnten Kassen auf 5 Fr. 67 Rp. n. W. herabgesetzt hat, — eine Herabsetzung des betreffenden Ansatzes laut provisorischem Tarife für die öffentlichen Kassen des Kantons in §. 5 der Münzeinlösungs-Verordnung vom 19. Christmonat 1851 ebenfalls als zweckmäßig erscheint;

beschließen:

#### §. 1.

Folgende deutsche Geldsorten können, unter gegenseitigem Einverständnisse, bis zum 31. Christmonat 1852, sowohl an den öffentlichen Kassen des Kantons als im Privatverkehre als Zahlungsmittel benutzt werden. Jedoch dürfen dieselben nicht anders, als zum nachstehenden Kurse, d. h. weder über, noch unter diesem Kurse ausgegeben und eingenommen werden:



	Fr.	Rp.
der Kronenthaler zu . . . . .	5	67.
das Zweiguldenstück zu . . . . .	4	20.
das Einguldenstück zu . . . . .	2	10.
das Halbguldenstück zu . . . . .	1	05.
der Zwanziger (Sechsbazentstück) zu . . . . .	—	84.

Dagegen bleiben gänzlich außer Kurs gesetzt:

der halbe Brabanterthaler;

der Vitielsbrabanterthaler;

das Baiersche 30 Kreuzerstück;

das österreichische 10 Kreuzerstück (Dreibazentstück);

das Sechskreuzerstück und die Groschen-, Kreuzer- und Pfennigstücke.

#### §. 2.

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, verfällt in die durch das Dekret vom 24. Januar 1852 festgesetzte Strafe.

#### §. 3.

Obiges Dekret vom 24. Jänner 1852 tritt nebst gegenwärtiger Vollziehungsverordnung mit dem Tage der Bekanntmachung, als den 15. Hornung 1852, in Kraft.

#### §. 4.

Gegenwärtiger Beschluß ist mit dem vorgenannten Großrathsdekrete zu allgemeiner Kenntniß und Verhalt, der Gesetzesammlung beizurücken, an den üblichen Orten öffentlich anzuschlagen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 11. Hornung 1852.

Der Schultheiß:

**Jakob Kopp.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**

# Gesetz

betreffend

## die Geschäftsagenten.

In Kraft getreten den 4. April 1852.

### Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

Auf den Vorschlag des Regierungsraths, und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

beschließen:

#### §. 1.

Wer gewerbsmäßig

1. für Andere

- a. den Einzug (Inkasso) von Schuldforderungen mit und ohne Rechtstrieb,
- b. die Wahrung von Rechten in Konkursen,
- c. den Abschluß von Darlehen,
- d. die Veräußerung von Liegenschaften und Forderungsrechten,

oder auch nur einzelne dieser oder gleichartige Verrichtungen besorgt, oder

2. sich Schuldforderungen käuflich oder tauschweise abtreten läßt (worunter jedoch der Wechselverkehr firmaführender Kaufleute nicht verstanden ist), hat hiefür ein Geschäftsagentenpatent zu lösen.

#### §. 2.

Der Bewerber um ein Geschäftsagentenpatent hat sich bei dem Obergerichte anzumelden und zunächst über seine Eigen-



schaft als Schweizerbürger, über den Besitz des eigenen Rechts und eines guten Leumundes sich auszuweisen.

Der Ausweis eines guten Leumundes wird durch Beibringung von Zeugnissen der Gemeinderäthe, in deren Gemeinden der Bewerber sich in den letzten fünf Jahren aufgehalten hat, geleistet.

### §. 3.

Findet das Obergericht diese Ausweise genügend, so ordnet es eine Prüfung des Bewerbers in Beziehung auf seine Fähigkeit zur Besorgung der im §. 1 erwähnten Geschäfte an.

Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Tüchtigkeit aus früherer amtlicher Stellung oder Berufsthätigkeit bekannt ist, vom Obergericht die Prüfung erlassen werden.

### §. 4.

Hält das Obergericht das Ergebnis der mit dem Bewerber vorgenommenen Prüfung für befriedigend, oder hat es ihm dieselbe erlassen, so stellt es ihm, nachdem er eine Realkaution von 2400 Franken in die Depositalkasse seines Wohnorts eingelegt hat, das Geschäftsagentenpatent, unter Bekanntmachung der Ertheilung desselben durch das Amtsblatt, zu.

### §. 5.

Der Verlust des schweizerischen Bürgerrechts, der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder auch nur des Aktivbürgerrechts wegen gemeiner Vergehen, sowie derjenige des Zustandes des eigenen Rechts hat den Verlust des Geschäftsagentenpatents zur Folge.

### §. 6.

Die Geschäftsagenten sind verpflichtet, folgende Bücher zu führen:

- a. ein Tagebuch, das den wesentlichen Inhalt aller von ihnen besorgten Geschäfte unter Beisehung der dafür verrechneten Gebühren enthält;
- b. ein Hauptbuch;

c. ein Kassa buch über die eingenommenen und ausgehändigten Gelder.

Diese Bücher sollen gebunden und paginirt sein.

§. 7.

Die Geschäftsagenten haben für alle Werthschriften, welche ihnen von ihren Auftraggebern anvertraut werden, auch wenn es von den letztern nicht begehrt werden sollte, für andere Belege aber nur auf Verlangen der Auftraggeber, denselben Empfangscheine auszustellen und diese in das Tagebuch einzutragen.

Sie haben alle auf die besorgten Geschäfte bezüglichen Schriften, soweit diese nicht den Auftraggebern oder dritten Personen ausgingegeben sind, von Beendigung des Geschäfts an zwei Jahre lang sorgfältig aufzubewahren.

§. 8.

Die Geschäftsagenten stehen unter der Aufsicht der Bezirksgerichte, in deren Amtskreise sie sich aufhalten, und unter der Oberaufsicht des Obergerichts.

Die gemäß §. 6 von den Geschäftsagenten zu führenden Bücher stehen daher jederzeit den Bezirksgerichten, unter deren Aufsicht sie sich befinden, und dem Obergerichte zur Einsicht offen.

§. 9.

Die Geschäftsagenten haben die ihnen aufgetragenen Geschäfte fleißig und ungesäumt zu besorgen, sie haften ihren Auftraggebern für allen Schaden, welchen sie ihnen aus Absicht oder Fahrlässigkeit zufügen sollten.

§. 10.

Dieselben sind verpflichtet, ihren Auftraggebern jederzeit auf Verlangen Rechnung abzulegen.

§. 11.

Verletzungen der den Geschäftsagenten durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten werden von den Gerichten, unter deren Aufsicht die Geschäftsagenten stehen (§. 8),



a. falls die Verletzungen als bloße Disziplinarfehler erscheinen, mit Ordnungsstrafe bis auf 70 Frkn., oder Suspension auf bestimmte Zeit;

b. in schweren Fällen dagegen, wohin auch zu rechnen ist, wenn eine sonst als bloßer Disziplinarfehler erscheinende Verletzung sich mehrfach wiederholen sollte, nach Durchführung einer strafrechtlichen Untersuchung durch das Statthalteramt, mit Geldbuße bis auf 600 Franken oder mit zeitweiser oder gänzlicher Entziehung des Patents, oder endlich sowohl mit dem einen als mit dem andern bestraft.

In beiden vorgenannten Fällen kann jedoch der dahierige Ausspruch vom Betheiligten an das Obergericht gebracht werden.

Die zeitweise oder gänzliche Entziehung eines Geschäftsagentenpatents ist jeweilen durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

#### §. 12.

Sofern obige Verletzungen in Vergehen oder Verbrechen übergehen, die mit schwererer Strafe bedroht sind, unterliegen die Geschäftsagenten den für solche geltenden Strafgesetzen.

Namentlich macht sich der Geschäftsagent, welcher für einen Andern Geld einkassirt hat und dasselbe auf erstes Verlangen des letztern nicht auszuhändigen im Stande ist, des Verbrechens der Veruntreuung (§. 245 des Kriminalstrafgesetzbuches) schuldig.

#### §. 13.

Die Kautionen, welche die Geschäftsagenten zu leisten haben (§. 4), haften in erster Linie für Deckung der allfälligen Abzugs- und Gefangenschaftskosten, welche in Folge des in den §§. 11 und 12 erwähnten Einschreitens erwachsen, sodann für allen Ersatz, zu dessen Bezahlung an ihre Auftraggeber die Geschäftsagenten verurtheilt werden, und zuletzt für denselben auferlegte Geldbußen und ergangene Prozeßkosten.

§. 14.

Wer, ohne ein Geschäftsagentenpatent zu besitzen, gewerbsmäßig Geschäfte verrichtet, zu deren Besorgung der Besitz eines solchen Patents laut §. 1 dieses Gesetzes erforderlich ist, wird nach §. 39 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

§. 15.

Wenn die Berrichtungen eines Geschäftsagenten aus irgend einem Grunde, sei es, weil der Agent gestorben ist, oder weil er das Patent zurückgegeben hat, oder aus einer andern Ursache ihr Ende erreicht haben, so ist dies im Amtsblatte bekannt zu machen und es wird die von ihm hinterlegte Kaution erst nach Ablauf eines halben Jahres von jenem Zeitpunkte an gerechnet ausgingegeben.

Beim Eintritte eines Konkurses über einen Geschäftsagenten findet eine endliche Verfügung über dessen Kaution auch früher statt.

Die Beschädigten gehen in Beziehung auf die Kaution unter sich zu gleichen Rechten.

§. 16.

Streitigkeiten über die von den Geschäftsagenten ausgestellten Kostenrechnungen sind, sofern derjenige, an den der Agent die Rechnungsforderung stellt, es verlangt, von einer Kommission des Bezirksgerichts, wo der Geschäftsagent wohnt, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und dem Gerichtschreiber, nach Vorschrift des Sportelntarifs, und wo derselbe nicht ausreicht, nach billigem Ermessen zu beurtheilen.

Der Rekurs gegen solche Verfügungen geht, wenn die im Streit liegende Summe die Kompetenz des Bezirksgerichts erreicht, an's Bezirksgericht, und wenn sie die Kompetenz des Obergerichts ersteigt, an's Obergericht.

Dem Angesprochenen ist jedoch auch unbenommen, sich auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens belangen zu lassen.

§. 17.

Das Obergericht wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente bezüglich der mit den Bewerbern



um Geschäftsagentenpatente zu veranstaltenden Prüfung, des Betrages der dafür zum Voraus zu erlegenden Taxe, der Einrichtung und Führung des von den Geschäftsagenten zu haltenden Tagebuchs, sowie der Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben durch die Gerichte u. s. w. erlassen.

Im Uebrigen ist der Regierungsrath mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz, durch welches dasjenige vom 7. März 1838 außer Kraft gesetzt wird, tritt mit dem 1. Heumonath 1852 in Anwendung.

§. 19.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung zuzustellen und urchriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Also beschlossen, Luzern den 23. Jänner 1852.

Der Präsident:

J. M. Knüsel.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

# Decret

über

## Aufhebung des Gesetzes betreffend den Zustand der Eingetheilten im Kanton Luzern.

Vom 12. Mai 1852.

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach angehörter Botschaft des Regierungsrathes vom 21. April 1852, dahin gehend, daß neben dem Bundesgesetze, betreffend die Heimathlosigkeit, vom 3. Dezember 1850 das hiesige Gesetz über den Zustand der eingetheilten heimatlosen Personen vom 20. April 1834 in seinen wesentlichen Bestimmungen nicht mehr bestehen könne;

Erwägend, daß laut benanntem Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit sämmtliche eingetheilte Personen hinsichtlich des Ortsbürgerrechts den übrigen Ortsbürgern gleichzustellen sind;

Erwägend, daß jedoch dieselben, insofern sie hinreichendes Vermögen besitzen, zur Entrichtung einer von der betreffenden Kantonalbehörde festzusetzenden Einkaufssumme für das volle Ortsbürgerrecht angehalten werden können;

Auf den Antrag des Regierungsrathes;

#### beschließen:

I. Das erwähnte Gesetz über den Zustand der eingetheilten heimatlosen Personen vom 20. April 1834 sei anmit aufgehoben, und die Eingetheilten treten in den Besitz des vollen Ortsbürgerrechts.

II. Die Gemeinderäthe sind jedoch berechtigt, von denjenigen Eingetheilten, welche hinreichendes Vermögen besitzen, die Bezahlung der Einkaufssumme von 45 Fr. neue Währung zu fordern.



Als solches hinreichendes Vermögen gilt für eine Familie der Besitz von wenigstens 1500 Fr., und für eine einzelne Person derjenige von 500 Fr. neue Währung.

III. Die Einforderung dieser Einkaufssumme soll aber in Zeit von längstens zwei Monaten von Bekanntmachung dieses Dekretes an geschehen, ansonsten das Forderungsrecht der Gemeinde erlöscht.

IV. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen und in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 12. Mai 1852.

Der Präsident:

J. M. Knüsel.

Namens des Grossen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

Wir Schultheiss und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,

beschliessen:

Vorstehendes Dekret soll zu allgemeiner Kenntniss und Verhalt der Gesetzesammlung des Kantons Luzern beigerückt und an den üblichen Orten öffentlich angeschlagen werden.

Luzern den 14. Mai 1852.

Der Schultheiss:

Jakob Ropp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

# Decret

über

## Verlängerung der Tarifrung der deutschen Münzen.

(Vom 9. Christmonat 1852.)

---

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach einvernommenem Bericht und Antrag des Regierungsrathes vom 8. Christmonat dieses Jahres, daß eine Erneuerung unseres Decretes vom 24. Jänner 1852 über den Gebrauch fremder, nicht im schweizerischen Münzfuße geprägter Münzsorten als Zahlungsmittel, und des daherigen Vollziehungsbeschlusses des Regierungsrathes vom 11. Hornung abhin, als zweckmäßig und nothwendig erscheine, indem gegenwärtig für den Bedarf noch nicht in genügendem Maße größere Geldsorten des eidgenössischen Münzsystems im Kurse sich befinden;



260 Dekret über Verlängerung der Tarifstrichung d. deutschen Münzen,

Unter Vorbehalt der Genehmigung des schweizerischen Bundesrathes ;

**b e s c h l i e ß e n :**

I. Das vorgenannte Dekret vom 24. Jänner 1852 nebst dem dahertigen Vollziehungsbeschlusse des Regierungsrathes vom 11. Hornung gl. Jahres seien in ihrem ganzen Inhalte fer-  
nerhin auf ein Jahr, somit bis zum 31. Christmonat 1853, als in Kraft bestehend erklärt.

II. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 9. Christmonat 1852.

Der Präsident:

**Jos. Bühler.**

Namens des Großen Rathes ;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**Dr. Häller.**

## Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung vorstehenden Dekrets des Großen Rathes vom 9. Christmonat dieses Jahres über Verlängerung der durch Großrathsdekret vom 24. Jänner 1852 und daherigen Vollziehungsbeschluß vom 11. Hornung gleichen Jahres, angeordneten provisorischen Tarification der deutschen Münzsorten (siehe oben S. 247—250);

Nach Einsicht des hierüber eingeholten Ausspruches des schweizerischen Bundesrathes vom 23. dieses Monats, wodurch obigen Dekreten die Genehmigung erteilt wird, „jedoch nur bis zum 31. Juli 1853, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die betreffende Tarification außer Kraft treten würde, wenn die Bundesbehörden in Bezug auf das Münzwesen im Allgemeinen weitere Verordnungen zu erlassen sich veranlaßt sehen sollten“;

### beschließen:

Obgenanntes Dekret ist, nebst gegenwärtigem Beschlusse, zu allgemeiner Kenntniß und Verhalt, der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beizurücken, an den gewohnten



Orten öffentlich anzuschlagen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 27. Christmonat 1852.

Der Schultheiß:

**Jakob Kopp.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Nager.**

**G e s e z**

über

**die Ausübung des Advokatenberufes.**

---

In Kraft getreten den 16. Jänner 1853.

---

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Ausführung des §. 21 der Staatsverfassung, welcher bestimmt, daß das Gesetz diejenigen Beschränkungen aufzustellen habe, welche hinsichtlich der Verfechtung von Rechtsgeschäften dritter Personen das öffentliche Wohl fordert;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer dießfalls niedergesetzten Kommission;

beschließen:

**§. 1.**

Jedermann ist befugt, die Rechtsfachen Anderer vor Gericht zu verfechten, sobald er den nachfolgenden Bedingungen Genüge leistet.

**§. 2.**

Derselbe hat sich beim Obergerichte darüber auszuweisen:

- a. daß er Schweizerbürger, eigenen Rechts, zeugensfähig, nicht des Aktbürgerrechts wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen verlustig und guten Leumundes sei;
- b. daß er die erforderliche Rechtskenntniß besitze.



Der Ausweis eines guten Leumundes wird durch Beibringung von Zeugnissen der Gemeinderäthe, in deren Gemeinden der Bewerber in den letzten fünf Jahren sich aufgehalten, geleistet.

Der Ausweis über den Besitz der erforderlichen Rechtskenntniß erfolgt durch Bestehung einer Prüfung.

### §. 3.

Zur Bornahme der im §. 2 lit. b vorgeschriebenen Prüfung wählt das Obergericht alljährlich eine Kommission aus drei Mitgliedern des Obergerichts und zwei rechtskundigen Männern außer seiner Mitte.

Das Obergericht wird zur Regelung der Prüfungen ein Reglement erlassen, welches dem Großen Rathe zur Einsicht vorzulegen ist.

Für die Abnahme der Prüfung bezahlt der Bewerber zum Voraus eine Tare von 30 Fr.

### §. 4.

Sowie der Betreffende die im §. 2 erwähnten Bedingungen erfüllt hat, wird ihm das Obergericht ein Fähigkeitszeugniß, die Rechtsfachen Dritter vor Gericht verfechten zu können, ausstellen.

Ausnahmsweise kann das Obergericht Personen, welche die im §. 2 lit. a bezeichneten Eigenschaften besitzen und deren Tüchtigkeit als Rechtskundige aus mehrjähriger amtlicher Stellung oder Berufsthätigkeit bekannt ist, ohne Bestehung einer Prüfung ein solches Fähigkeitszeugniß ausstellen.

### §. 5.

Ohne Besitz des vorgenannten Fähigkeitszeugnisses wird Niemand zur Verfechtung von Rechtsfachen Anderer vor Gericht zugelassen, außer im Falle der Vertheidigung von kriminalgerichtlich Angeschuldigten (§. 241, Absatz I. des Strafverfahrens) und in Civilsachen vor Friedensgericht.

## §. 6.

Wenn eine prozessführende Partei eine Rechtschrift nicht selbst verfaßt, sondern durch Jemand anders abfassen läßt, so soll der Verfasser sich unterzeichnen und dieser eine zur Verfechtung fremder Rechtsfachen befähigte Person sein, ansonst die Schrift aus dem Recht verwiesen wird.

## §. 7.

Diejenigen, welche im Besitze von Fähigkeitszeugnissen sich befinden, sind gehalten, vor den Bezirksgerichten des Amtes, in welchem sie wohnen, in bedeutenden Strafprozessen die Angeklagten, welche wegen Armuth keinen Vertheidiger zu bestellen vermögen, auf Anweisung des Amtsstatthalters der Kehrre nach zu vertheidigen.

Auf gleiche Weise haben sie die Civilprozesse derjenigen, welche das Armentrecht nach Vorschrift des Gesetzes genießen und keinen andern Vertheidiger ihrer Rechtsfache haben, vor den Bezirksgerichten des Amtes zu verfechten.

## §. 8.

Das Obergericht soll ein von ihm ausgestelltes Fähigkeitszeugniß zurückziehen, wenn der Betreffende eine der im §. 2 lit. a vorgeschriebenen Eigenschaften verliert.

Die Suspension im Aktivbürgerrechte wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zieht die Suspension in Ausübung des Advokatenberufes nach sich.

## §. 9.

Das Obergericht hat ferner das Fähigkeitszeugniß auf bestimmte Zeit zurückzuziehen, wenn der Betreffende wegen Ungebührlichkeiten, Trölererei, Verschleppung der Prozesse oder unnützer Vermehrung der Kosten, wiederholt durch Verweis oder Ordnungsbuße ist geahndet worden.

## §. 10.

Die nächsten Anverwandten einer Person bis und mit Einfluß des zweiten Grades, sowie die Vögte und Beistände



genießen immerhin die Befugniß, die Rechtsfachen ihrer Verwandten und Pflegebefohlenen vor Gericht zu vertreten.

§. 11.

Patente, welche früher vom Obergerichte an Fürsprecher und Rechtsanwälte ertheilt worden sind, bleiben in Kraft, vorausgesetzt, daß die Inhaber derselben die im §. 2 lit. a bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz, welches drei Monate nach Ablauf der Vetozeit (somit den 1. April 1853) in Anwendung tritt, ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in unserer Sitzung,  
Luzern den 27. Weinmonat 1852.

Der Präsident:

J. Bühler.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

# Organisationsgesetz.

In Kraft getreten den 20. März 1853.

## Wir Präsident und Großer Rath

des Kantons Luzern,

In näherer Ausführung der organischen Bestimmungen der Staatsverfassung;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

beschließen:

### Erster Titel.

Souveräne Gewalt.

### Erster Abschnitt.

### Revision der Staatsverfassung.

#### §. 1.

Das souveräne Volk allein kann Veränderungen in der Staatsverfassung beschließen. (§. 29 der Staatsverfassung.)

#### §. 2.

Die Veranlassung zu Verfassungsänderungen geht entweder unmittelbar vom Volke (§. 30 der Staatsverfassung) oder von dem Großen Rathe (§. 34 d. Staatsverf.) aus.



## A. Verfassungsrevision auf Veranlassung des Volkes.

## §. 3.

a. Auf  
Verlangen  
des  
Volkes.

Jeweilen vom ersten bis zum 25. Weinmonat einschließ-  
lich kann jeder in der Gemeinde wohnende nach §. 27 der  
Staatsverfassung stimmsfähige Bürger persönlich bei dem Prä-  
sidenten des Gemeinderathes das Begehren um Abhaltung einer  
Revisionsgemeinde stellen.

Der Präsident hat diejenigen, welche ein solches Begehren  
stellen, namentlich in ein Verzeichniß einzutragen. — Jeder  
in der Gemeinde wohnende stimmsfähige Bürger ist berechtigt,  
von diesem Verzeichnisse Einsicht zu nehmen.

Wenn der sechste Theil der stimmsfähigen, in der Ge-  
meinde wohnenden Bürger ein solches Begehren gestellt hat,  
so macht der Präsident hievon dem Gemeinderathe Anzeige,  
welcher sodann auf den 31. Weinmonat die Gemeinde auf  
übliche Weise einzuberufen hat.

## §. 4.

Revisions-  
gemeinden.

Der Präsident des Gemeinderathes eröffnet die Gemeinde-  
versammlung (an welcher Theil zu nehmen jedem in der Ge-  
meinde wohnenden, nach §. 27 der Staatsverfassung stimms-  
fähigen Bürger frei steht) mit Anzeige des Verhandlungs-  
gegenstandes.

Er zieht zwei einstweilige Stimmzähler zu, worauf die  
Versammlung durch offenes absolutes Stimmenmehr zwei  
Stimmzähler und einen oder zwei Schreiber erwählt.

## §. 5.

Abstim-  
mungs-  
modus.

Hierauf läßt der Gemeinderathspräsident den Namensaufruf  
abhalten, wobei jeder anwesende stimmsfähige Bürger zwei ge-  
stempelte, äußerlich gleichförmige Stimmzettel erhält. Auf dem  
einen steht das Wort „Revision“, der andere ist bloß ge-  
stempelt ohne Inschrift und gilt für Beibehaltung der be-  
stehenden Verfassung.

Nach beendigtem Namensaufrufe werden keine Stimm-  
zettel mehr ausgegeben.

## §. 6.

Sind die Stimmzettel ausgetheilt, so beginnt der Namensaufruf für das Einlegen derselben.

Jeder Bürger legt, so wie sein Name gerufen wird, denjenigen Stimmzettel, welcher seine Meinung über die Frage der Verfassungsänderung ausdrückt, in eine hiezu aufgestellte Schachtel, den andern wirft er in einen nebenstehenden Korb.

## §. 7.

Nach dem Schlusse der Abstimmung wird die Schachtel von dem Präsidenten geöffnet. Er scheidet, unter Mitwirkung und Aufsicht der Stimmenzähler, die leeren Stimmzettel von den mit dem Worte „Revision“ bezeichneten aus, und zählt laut ab, wie viele Stimmen für Verfassungsrevision gefallen sind.

Die Schreiber zeichnen das Ergebnis auf, welches der Präsident sogleich der Versammlung anzeigt.

Nach dieser Anzeige erklärt der Präsident die Versammlung für geschlossen.

## §. 8.

Ueber die Verhandlung wird eine Urkunde, durch den Präsidenten, die Stimmenzähler und Schreiber der Versammlung unterzeichnet, in folgender Form ausfertigt:

**Revisionsgemeinde.**

Den 31. Weinmonat 18 . . . versammelte sich auf das Vergehren von . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) Bürgern die Gemeinde N. N. im Amte N. N. in gesetzlicher Weise zur Abstimmung über die Frage einer Verfassungsrevision.

(Hat das Bureau Entscheidungen in Betreff der Stimmfähigkeit erlassen, so werden dieselben hier angemerkt.)

Die Gemeinde zählt . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähige in der Gemeinde wohnende Bürger.

An der Gemeinde waren davon amwesend . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben). Von dieser haben für eine Verfassungsrevision gestimmt . . . (Angabe der Zahl mit Buchstaben).



(Fallen Anordnungen vor, so wird dieses in der Urkunde vorbemerkt, unter Angabe der Personen, welche sie verursacht haben.)

Gegeben . . . . den . . . . 18 . . . .

Der Gemeinderathspräsident:

N. N.

Die Stimmenzähler:

N. N.

Die Schreiber:

N. N.

### §. 9.

Am Tage nach der Abstimmung sendet der Gemeinderath die Verhandlungsurkunde dem Amtsstatthalter zu.

Dieser verfertigt und beglaubigt eine Uebersicht des Ergebnisses der Revisionsgemeinden des Amtes und sendet dieselbe sammt den von den Gemeinden eingelangten Verhandlungsurkunden unverweilt dem Regierungsrathe ein.

Wenn keine Revisionsgemeinden gehalten wurden, so macht der Amtsstatthalter dem Regierungsrathe ebenfalls Anzeige davon.

### §. 10.

Bekannt-  
machung  
des  
Ergebnisses.

Der Regierungsrath untersucht die von den Amtsstatthaltern eingelangten Uebersichten, und verfertigt daraus eine Gesamtübersicht der Abstimmungen, welche er sofort bekannt macht.

Diese Gesamtübersicht muß gemeinde- und ämterweise die Gesamtzahl der nach §. 27 stimmfähigen in jedem Amte wohnenden Bürger, die Anzahl derjenigen, welche an der Abstimmung Theil genommen und die Gesamtzahl derjenigen, welche für eine Verfassungsrevision gestimmt haben, enthalten.

### §. 11.

Cassation  
einer  
Revisions-  
gemeinde.

Findet der Regierungsrath in der Urkunde der einen oder andern Revisionsgemeinde, daß bei der Abstimmung eine wesentliche Unförmlichkeit stattgefunden habe, oder sind Unordnungen

vorgefallen, und hat die Abstimmung dieser Gemeinde Einfluß auf das Gesamtergebniß, so ordnet der Regierungsrath eine neue Abstimmung an. Er kann auch die Absendung eines Regierungsabgeordneten zur Leitung der Versammlung beschließen.

Allfällige Einsprüche dritter Personen gegen die Verhandlung einer Revisionsgemeinde sind binnen vier Tagen dem Regierungsrathe einzureichen.

### §. 12.

Hat sich in den Revisionsgemeinden nicht die absolute Mehrheit der politisch stimmfähigen Bürger des Kantons für eine Verfassungsrevision ausgesprochen, so bleibt die Verfassung unverändert in Kraft.

Hat sich hingegen die absolute Mehrheit für eine Verfassungsrevision ausgesprochen, so ist der Regierungsrath gehalten, innert acht Tagen nach der Abstimmung den Großen Rath zu versammeln, und ihm das Ergebnis der Abstimmung vorzulegen.

Versammlung des Großen Rathes.

Der Große Rath prüft dieselbe und macht sie am zehnten Tage nach der Abstimmung bekannt.

### §. 13.

Der Große Rath ordnet sodann die Wahl eines Verfassungsrathes von hundert Mitgliedern an und bestimmt zugleich nach Maßgabe des nächstfolgenden Artikels 15 den Tag des Zusammentritts desselben.

Wahl des Verfassungsrathes.

Die Mitglieder des Verfassungsrathes werden spätestens vierzehn Tage nach der Bekanntmachung der Abstimmungen, in den durch die Verfassung aufgestellten Wahlkreisen, von den nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürgern, nach Verhältniß der Bevölkerung unmittelbar, nach den gesetzlichen Formen und nach den Bedingungen der Wahlfähigkeit, welche für die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes vorgeschrieben sind, an einem und demselben Tage gleichzeitig im ganzen Kanton gewählt.



## §. 14.

Doppel-  
wahlen.

Wird ein Bürger in mehreren Wahlkreisen zum Mitgliede des Verfassungsrathes gewählt, so gibt er dem Regierungsrathe ungesäumt Kenntniß, in welchem Wahlkreise er die Wahl annehme, worauf der Regierungsrath sofort in dem oder den betreffenden andern Wahlkreisen eine neue Wahl anordnet.

## §. 15.

Versamm-  
lung des  
Verfassungs-  
raths.

Der Verfassungsrath, welchem die Berathung der Verfassungsrevision zusteht, versammelt sich innert acht Tagen nach der Wahl.

Die Verhandlung wird eröffnet durch das älteste Mitglied, sobald zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind. Der Alterspräsident bezeichnet provisorisch zwei Stimmenzähler und zwei Schreiber.

Die Versammlung untersucht die Wahlurkunden ihrer Mitglieder nach der Reihe der Wahlkreise. Die Mitglieder des betreffenden Wahlkreises treten jeweilen bis nach Gutheißung ihrer Wahlurkunde in Ausstand.

Wird eine Wahl verworfen, so gibt der Verfassungsrath dem Regierungsrathe behufs sofortiger Anordnung einer neuen Wahl Kenntniß.

## §. 16.

Ist die Untersuchung der Wahlurkunden beendet und sind dabei nicht mehr als ein Drittheil der Wahlen kassirt worden, so bestellt die Versammlung definitiv einen Präsidenten (einen Vizepräsidenten), zwei Stimmenzähler und zwei Schreiber und konstituiert sich als Verfassungsrath.

Der Verfassungsrath gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Seine Verhandlungen sind öffentlich.

## §. 17.

Jeder Bürger einzeln oder mit andern vereint, jede Gemeinde oder Korporation können dem Verfassungsrathe schriftlich ihre Wünsche und Ansichten in Bezug auf die Verfassungsrevision einreichen.



Der Verfassungsrath wird alle einlangenden Wünsche und Ansichten prüfen.

## §. 18.

Der Verfassungsrath legt sodann mittelst einer Proclamation das Ergebnis seiner Berathungen dem souveränen Volke in allen Wahlkreisen auf den gleichen Tag zur Annahme oder Verwerfung vor.

Vorlegung  
der  
Verfassungs-  
abänderun-  
gen der  
Volks-  
abstimmung.

Die Versammlung soll entweder acht Tage vorher öffentlich ausgekündet, oder aber drei Tage vorher von Haus zu Haus angesagt werden.

## §. 19.

Die Gemeinderäthe haben vor der Wahlkreisversammlung die Verzeichnisse der stimmbfähigen Bürger ihrer Gemeinden zu bereinigen und zu ergänzen, so daß dieselben acht Tage vor einer solchen Versammlung jedem Bürger auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen stehen.

Wer zu dieser Zeit auf das Verzeichniß gebracht worden, kann nicht mehr, ohne sofortige Kenntnißgabe an den Betreffenden, von demselben gestrichen werden.

Anstände über die Stimmfähigkeit Einzelner können, nach Einvernahme eines Mitgliedes des betreffenden Gemeinderathes, am Versammlungstage nach der Bestellung des Bureau von dem Letztern erledigt werden.

## §. 20.

Der Gemeinderathspräsident des Versammlungsortes des Wahlkreises eröffnet die Versammlung (an welcher Theil zu nehmen jedem in der Gemeinde wohnenden, nach §. 27 der Staatsverfassung stimmbfähigen Bürger frei steht) mit Anzeige des Verhandlungsgegenstandes.

Wahlkreis-  
ver-  
sammlungen.

Er zieht zwei einstweilige Stimmenzähler zu und ladet hierauf die Versammlung ein, die Wahl eines Präsidenten, zweier Stimmenzähler und zweier Schreiber durch offenes absolutes Mehr vorzunehmen.

Die Vorgeschlagenen werden Einer nach dem Andern nach der Bestimmung des Looses in die Abstimmung gesetzt und



treten, sowie sie gewählt worden sind, ihre betreffenden Ber-  
richtungen an.

## §. 21.

Nach der Bestellung des Bureau werden der Verfassungsent-  
wurf oder die vorgeschlagenen Verfassungsabänderungen abgelesen.

## §. 22.

Hierauf sündert die Versammlung sich gemeindeweise (in  
dem Wahlkreise Luzern quartierweise) ab.

Der Gemeindeammann jeder Gemeinde (im Wahlkreise Lu-  
zern ein zum Voraus bezeichnetes Mitglied des engern oder  
größern Stadtrathes für jedes Quartier) nimmt den Namens-  
aufruf vor und verzeichnet die Abwesenden.

Gleichzeitig theilt ein vom Bureau dem Gemeindeammann  
bethegebener Beamter je aus einer andern Gemeinde (in der Stadt  
Luzern ein zum Voraus bezeichnetes zweites Mitglied des engern  
oder größern Stadtrathes) an die Gerufenen Stimmzettel aus.

## §. 23.

Abstimmungs-  
weise.

Jedem anwesenden stimmfähigen Bürger werden zwei ge-  
stempelte äußerlich gleichförmige Stimmzettel zugestellt. Der  
eine enthält gedruckt das Wort: „Annahme“, der andere das  
Wort: „Verwerfung“.

Der Regierungsrath hat dafür zu sorgen, daß jedem Wahl-  
kreise eine hinlängliche Anzahl solcher gestempelten Stimmzettel  
zugestellt werde.

Nach vollendetem Namensaufrufe dürfen keine Stimmzettel  
mehr ausgetheilt werden.

## §. 24.

Der Präsident der Versammlung fordert sodann die Bürger  
zur Abgabe ihrer Stimme auf.

Zu diesem Ende wird von einem der Schreiber des Bureau  
der Namensaufruf der laut den Verzeichnissen der Gemeinden  
anwesenden Bürger des ganzen Wahlkreises vorgenommen. Die

fer Namensaufruf hat so zu erfolgen, daß die Bürger einer Gemeinde nach der andern und zwar die entferntern Gemeinden zuerst und die der Gemeinde des Hauptorts zuletzt gerufen werden. Jeder Gemeindeammann wohnt dem Namensaufrufe seiner Gemeinde bei.

Sowie ein Gerufener zum Bureau hinzutritt, legt er in eine daselbst befindliche Schachtel denjenigen der zwei ihm zu Handen gestellten Stimmzettel ein, der seine Meinung über die vorliegende Frage enthält, den andern Zettel wirft er in den daneben stehenden Korb.

Erscheint der Borgerufene auf den an ihn ergangenen Ruf nicht, so wird er später nicht mehr zur Abstimmung zugelassen.

#### §. 25.

Nachdem die Abstimmung auf die vorgeschriebene Weise durchgeführt worden, wird zur Abzählung der in der Schachtel vorfindlichen Stimmzettel geschritten, das Ergebniß derselben sofort verzeichnet, der Versammlung eröffnet und hienach letztere entlassen.

#### §. 26.

Die über die Verhandlung zu fertigende Urkunde erhält folgende Fassung: Verbalprotokoll.

#### **Kreisversammlung.**

Den . . . 18 . . . versammelte sich der Wahlkreis N. N. in gesetzlicher Weise unter einstweiligem Vorsitz des Hrn. N. N. zur Abstimmung über die vom Verfassungsrathe (vom Gr. Rathe) zur Annahme vorgeschlagene Verfassungsabänderung.

Zunächst wurde zur Bestellung des Bureau geschritten und durch gesetzliche Mehrheit gewählt:

zu einem Präsidenten: Hr. N. N.,

zu Stimmenzählern: die Herren N. N. und N. N.,

zu Schreibern: die Herren N. N. und N. N.

(Hat das Bureau Entscheidungen über die Stimmafähigkeit Einzelner erlassen, so werden dieselben hier angemerkt.)



20 Nach Ablefung des Verfassungsentwurfes (der vorgeschlagenen Verfassungsbänderungen) wurde die Abstimmung darüber auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise vorgenommen, wobei sich ergab, daß für die Annahme . . . (Angabe der Zahl mit Buchstaben) und dagegen für die Verwerfung . . . (Angabe der Zahl mit Buchstaben) Bürger gestimmt haben.

(Fallen Unordnungen vor, so wird dieses in der Urkunde vermerkt, unter Angabe der Personen, welche solche veranlaßt haben.)

31 Gegeben den . . . 18 . . .

Der Präsident:

N. N.

Die Stimmenzähler:

N. N. und N. N.

Die Schreiber:

N. N. und N. N.

#### §. 27.

Die Abstimmungsurkunden sind alsobald dem betreffenden Amtsstatthalter zu behändigen, der selbe unverweilt dem Regierungsrathe einsendet.

Im Falle von Unförmlichkeiten, Unordnungen und allfälligen Einsprüchen gelten die im §. 11 aufgestellten Vorschriften.

#### §. 28.

Der Regierungsrath verfertiget eine Uebersicht der Abstimmungen sämmtlicher 25 Wahlkreise und macht dieselbe bekannt.

#### §. 29.

Hat nicht die absolute Mehrheit derjenigen nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger, welche an der Abstimmung in den Wahlkreisen Theil genommen haben, zur Annahme des Verfassungsentwurfes gestimmt, so bleibt die bestehende Verfassung unverändert in Kraft.

#### §. 30.

Hat hingegen die absolute Mehrheit derjenigen nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger, welche in den

Bekannt-  
machung des  
Abstimmungs-  
ergebnisses.

Wahlkreisversammlungen an der Abstimmung Theil genommen haben, für Annahme des Verfassungsentwurfes gestimmt, so ist der Regierungsrath gehalten, innert acht Tagen nach der Abstimmung den Großen Rath einzuberufen und ihm das Ergebniß der Abstimmung vorzulegen.

Der Große Rath prüft dasselbe und macht es spätestens am zehnten Tage nach der Abstimmung mit der Erklärung bekannt, daß die neue Verfassung zum Grundgesetze des Kantons Luzern erhoben sei.

## §. 31.

Der Große Rath ordnet zugleich die Wahlen für den neuen Großen Rath an, und bestimmt nach Maßgabe des folgenden §. den Tag des Zusammentrittes desselben.

Wahlanord-  
nung eines  
neuen Gro-  
ßen Rathes.

Die Wahlen müssen spätestens vierzehn Tage nach der Bekanntmachung der Verfassungsannahme in allen Wahlkreisen am gleichen Tage stattfinden.

## §. 32.

Innert den nächsten acht Tagen nach der Wahl treten die Mitglieder des neuen Großen Rathes zusammen, untersuchen die Wahlurkunden und konstituiren sich, wenn wenigstens zwei Drittheile der Wahlen genehmigt sind, womit die verfassungsmäßige Wirksamkeit des bis zu diesem Zeitpunkt hin bestandenen Großen Rathes aufhört.

Zusammen-  
tritt  
desselben.

## B. Verfassungsrevision auf Veranlassung des Großen Rathes.

## §. 33.

Wenn der Große Rath, gemäß §. 34 der Staatsverfassung, für zweckmäßig oder nothwendig erachtet, daß Veränderungen in der Staatsverfassung vorgenommen werden, so hat er die der Verbesserung bedürfenden Artikel einer zweimaligen Berathung zu unterlegen und die beschlossenen Abänderungen an einem von ihm zu bestimmenden Tage dem Volke in den Wahlkreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

b. Auf Ver-  
langen  
des Großen  
Rathes.



Volks-  
abstimmung  
über die  
Verfassungs-  
abänderun-  
gen.

§. 34.  
Die Zusammenberufung der Wahlkreisversammlungen und die Abstimmung derselben über die vorgeschlagenen Verfassungsabänderungen hat ganz nach Vorschrift der §§. 18 bis und mit 26 zu geschehen.

§. 35.  
Mit den Abstimmungsbekunden wird nach Vorschrift des §. 27 verfahren und eine Uebersicht der Abstimmungen gemäß §. 28 fertiggestellt und bekannt gemacht.

§. 36.  
Der Regierungsrath legt das Resultat der Abstimmung dem innert acht Tagen nach der Abstimmung zu versammelnden Großen Rathe vor.

In Fällen von Unförmlichkeiten und Unordnungen, oder von Einsprüchen gelten die im §. 11 aufgestellten Vorschriften.

Nicht-  
annahme der  
Abände-  
rungs-  
vorschläge.

§. 37.  
Hat nicht die absolute Mehrheit derselben, nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, für die Annahme der Abänderungsvorschläge gestimmt, so bleibt die bestehende Staatsverfassung unverändert in Kraft.

Bekannt-  
machung der  
genehmigten  
Abände-  
rungen.

§. 38.  
Hat dagegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger, welche an der Abstimmung in den Wahlkreisen Theil genommen haben, für die Annahme der Vorschläge gestimmt, so erklärt der Große Rath, daß dieselben zum Verfassungsgesetze erhoben seien und ordnet deren Promulgation an.

Eine Erneuerung des Großen Rathes vor Ablauf seiner ordentlichen Amtsdauer findet deßhalb nicht statt.



## Zweiter Abschnitt.

## Ausübung des Veto's.

## §. 39.

Gegen Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, sowie gegen Einführung neuer Korporationen kann das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeindeversammlungen Einspruch erheben oder das Veto einlegen. (§. 36 der Staatsverfassung.)

Veto.

## §. 40.

Sobald der Große Rath ein Gesetz erlassen, oder ein Bündniß, Konkordat oder Staatsvertrag eingegangen, oder einen Beschluß über Einführung einer neuen Korporation gefaßt hat, beauftragt er den Regierungsrath mit dessen Bekanntmachung.

Bekanntmachung der Erlasse zur Vetoausübung.

Die Bekanntmachung erfolgt durch das Kantonsblatt und wo der Umfang des Gesetzes, Bündnisses, Vertrags, Konkordates oder Beschlusses es gestattet, auch durch Anschlag an den hierzu bestimmten Orten.

Ueberhin ist jeweilen am ersten Sonntage nach der Einrückung in das Kantonsblatt dem Volke in den Kirchen öffentlich anzuzeigen, daß das Gesetz, Bündniß, Konkordat, Staatsvertrag oder Beschluß auf der Gemeinderathskanzlei zu Jedermanns Einsicht niedergelegt sei.

## §. 41.

Der Regierungsrath setzt zugleich einen Tag an zwischen dem vierzigsten und fünfzigsten Tage nach der Bekanntmachung, an welchem die allfälligen Vetogemeinden abgehalten werden sollen.

## §. 42.

Von dem Tage der Bekanntmachung an bis zum fünf- unddreißigsten Tage einschließlich kann jeder in der Gemeinde wohnende, nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähige

Veto-Begehren.



Bürger, mündlich oder schriftlich, beim Präsidenten des Gemeinderathes das Begehren um Abhaltung einer Veto-Gemeinde stellen.

Der Präsident hat die, welche ein solches Begehren stellen, namentlich in ein Verzeichniß einzutragen. Setzt er bei einem ihm eingereichten schriftlichen Veto-begehren Zweifel in die Richtigkeit dieser oder jener Unterschriften, so hat er deren Richtigkeit zu erwahren, was entweder durch Vorberufung der betreffenden Bürger oder auf andere Weise geschehen mag.

Jeder in der Gemeinde wohnende stimmfähige Bürger ist berechtigt, von diesem Verzeichnisse Einsicht zu nehmen.

#### §. 43.

Veto-  
gemeinden.

Wenn der sechste Theil der nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähigen, in der Gemeinde wohnenden Bürger das Begehren für Abhaltung einer Vetogemeinde gestellt hat, so macht der Präsident hiervon dem Gemeinderathe Anzeige und dieser ist gehalten, auf den vom Regierungsrathe bezeichneten Tag alle in der Gemeinde wohnenden, nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger in üblicher Weise zur Vetogemeinde einzuberufen.

#### §. 44.

Der Präsident des Gemeinderathes eröffnet die Gemeindeversammlung (an welcher Theil zu nehmen jedem Bürger frei steht) mit Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und zieht zwei einstweilige Stimmenzähler zu.

Die Zahl der anwesenden stimmfähigen Bürger wird durch den Namensaufruf erwahrt und gesorgt, daß allfällig anwesende Nichtstimmfähige aus der Versammlung sich entfernen. Die Versammlung wählt sodann durch offenes absolutes Stimmenmehr zwei Stimmenzähler und einen oder zwei Schreiber.

Hierauf stellt der Präsident die Anfrage, ob Jemand über den in Frage liegenden Gegenstand das Wort, oder die Verlesung des betreffenden Gesetzes, Beschlusses, Vertrages, oder Konkordates begehre. Die Verlesung findet nur statt, wenn

auf gestelltes Verlangen die absolute Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung dieselbe beschließt.

## §. 45.

Begehrt Niemand mehr das Wort, so wird zur Abstimmung geschritten.

Abstimmungswelse

Dieselbe ist in der Regel geheim. Die Versammlung kann jedoch durch zwei Dritttheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

## §. 46.

Das Verfahren bei der geheimen Abstimmung ist das in a. geheime. §§. 5 und 6 vorgeschriebene, mit der einzigen Abänderung, daß auf einem der zwei Stimmzettel das Wort „Verwerfung“ steht, der andere unbeschriebene bloß gestempelt ist.

## §. 47.

Die offene Abstimmung geht auf folgende Weise vor sich. b. offene. Der Präsident setzt die Frage über Verwerfung des Gesetzes, Bündnisses, Vertrages, Konkordats oder Beschlusses (hier nennt er Aufschrift und Datum) in Abstimmung.

Beide Stimmzähler zählen laut und zwar jeder alle für die Verwerfung gefallenen Stimmen ab und melden jeder dem Präsidenten und den Schreibern die Gesamtzahl, welche sodann von diesen aufgezeichnet und vom Präsidenten der Versammlung sogleich eröffnet wird.

Nach dieser Eröffnung erklärt der Präsident die Betogemeinde als geschlossen.

## §. 48.

Ueber die Verhandlung wird eine Urkunde abgefaßt und Verbal- von dem Präsidenten, den Stimmzählern und den Schreibern unterzeichnet, in folgender Form: prozeß.

**Betogemeinde.**

Den . . . . . 18 . . versammelte sich auf das Begehren von . . . . . Bürgern (Angabe der Zahl in Buchstaben) die Gemeinde N. N. im Ante N. N. in gesetzlicher Weise zur Ausübung des Einspruchs-



rechts (Veto's) gegen das vom Großen Rathe am . . . . 18 . . erlassene Gesetz über . . . . (vom Großen Rathe abgeschlossene Bündniß, Konkordat, Vertrag über . . . . ., erlassenen Beschluß über Einführung . . . . .)

(Hat das Bureau Entscheidungen über die Stimmfähigkeit Einzelner erlassen, so werden diese hier angemerkt.)

Bei dieser Versammlung haben . . . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) Stimmen von der Gesamtzahl von . . . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) der in der Gemeinde wohnenden nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger das benannte Gesetz (Konkordat, Vertrag, Beschluß) in geheimer (offener) Abstimmung verworfen.

(Fallen Unordnungen vor, so wird dieses in der Urkunde vermerkt, unter Angabe der Personen, welche selbe veranlaßt haben.)

Gegeben den . . . . . 18 . .

Der Gemeinderathspräsident:

N. N.

Die Stimmzähler:

N. N. und N. N.

Der oder die Schreiber:

N. N. und N. N.

Es dürfen in das Protokoll über abgehaltene Vetogemeinden keinerlei Art Protokollserklärungen u. dgl. aufgenommen werden.

§. 49.

Diese Verhandlungsurkunde sendet der Gemeinderath am Tage nach der Abstimmung dem Amtsstatthalter zu.

Dieser verfertigt und beglaubigt eine Uebersicht des Ergebnisses der Vetogemeinden des Amtes und sendet dieselbe sammt den von den Gemeinden eingelangten Verhandlungsurkunden unverweilt dem Regierungsrathe ein.

§. 50.

Wurden in einem Amte, bezüglich eines dem Volke zur Ausübung des Veto's unterlegten Erlasses, keine Vetogemeinden abgehalten, so gibt der Amtsstatthalter sogleich nach Ablauf

des fünfzigsten Tages nach der Bekanntmachung des fraglichen Erlasses dem Regierungsrathe hievon ebenfalls Kenntniß.

## §. 51.

Der Regierungsrath untersucht die von den Amtsstatthaltern eingelangten Uebersichten und macht das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Bekanntmachung des Ergebnisses.

Im Falle von Unordnungen, Unförmlichkeiten, oder von Einsprüchen gelten die im §. 11 aufgestellten Vorschriften.

## §. 52.

Hat sich nicht die absolute Mehrheit sämmtlicher nach §. 27 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger des Kantons für die Verwerfung ausgesprochen, so wird das Gesetz, Vertrag, Konkordat u. s. w. in die Sammlung der Gesetze aufgenommen und tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Publikation a. genehmigter Erlasse.

## §. 53.

Hat sich hingegen die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für Verwerfung ausgesprochen, so ist der Regierungsrath gehalten, sofort den Großen Rath zu versammeln.

Der Große Rath, nachdem er die Richtigkeit des vom Regierungsrathe ihm vorgelegten Ergebnisses der Abstimmung erwahret, hat den Willen des souveränen Volkes anzuerkennen, das fragliche Gesetz, Bündniß, Konkordat ic. zurückzunehmen und dieses durch einen Beschluß öffentlich bekannt zu machen. (S. 37 der Staatsverfassung.) b. verworfener Erlasse.

## Zweiter Titel.

## Gesetzgebende Gewalt.

## §. 54.

Der Große Rath übt innert den verfassungsmäßigen Schranken die gesetzgebende Gewalt. Großer Rath.



Seine Befugnisse sind durch die Verfassung, und die Art und Weise, wie er sie ausübt, durch die Geschäftsordnung bestimmt.

**Wahlkreise.** Die hundert Mitglieder des Großen Rathes werden in den durch die Staatsverfassung bestimmten 25 Wahlkreisen des Kantons gewählt.

## §. 55.

**Volkszählung.** Die Vertheilung der hundert Mitglieder nach dem Maßstabe der Bevölkerung auf die 25 Wahlkreise wird jeweilen nach einer stattgehabten Volkszählung durch ein Dekret des Großen Rathes bestimmt.

Im Jahre 1857 und von da an je zu zehn Jahren muß nach §. 91 der Staatsverfassung eine neue Volksaufzählung behufs der Vertheilung der Volkstellersvertreter auf die Wahlkreise stattfinden.

## §. 56.

**Stimmfähigkeit.** Die §§. 27 und 43 der Staatsverfassung, sowie der §. 42 der schweizerischen Bundesverfassung, bestimmen die Erfordernisse zur Stimm- und Wahlfähigkeit für die Wahlen in den Großen Rath.

Die Gemeinderäthe bereinigen und ergänzen jedesmal vor einer Wahlkreisversammlung die Verzeichnisse der stimmbfähigen Bürger so, daß jene Verzeichnisse acht Tage vor einer solchen Versammlung jedem Bürger auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen stehen, was öffentlich bekannt zu machen ist, damit allfällige Reklamationen angebracht werden können.

Wer zu dieser Zeit auf das Verzeichniß gebracht worden, kann nicht mehr, ohne sofortige Kenntnißgabe an den Betreffenden, von demselben gestrichen werden.

## §. 57.

Anstände über die Stimmfähigkeit Einzelner können nach Einvernahme eines Mitgliedes des betreffenden Gemeinderathes am Wahltag nach der Bestellung des Bureau von diesem letztern erledigt werden.

## §. 58.

Die Entscheidungen des Wahlbüreau über die Stimmfähigkeit können von dem Gemeinderathe und den betreffenden Bürgern an den Regierungsrath gebracht werden.

## §. 59.

Die stimmfähigen Bürger der Wahlkreise treten je das dritte Jahr im Monat April an einem von dem Großen Rathe zu bestimmenden Tage zur drittheilweisen Erneuerung des Großen Rathes zusammen.

Versammlung der Wahlkreise.

Außerordentlich versammelt sich ein Wahlkreis, wenn während der Amtsdauer eine Stelle im Großen Rathe ledig wird.

Der Regierungsrath bestimmt, inner der verfassungsmäßigen Frist von dreißig Tagen, den Tag der Wiederbesetzung.

Die Versammlung soll entweder acht Tage vorher öffentlich ausgekündigt oder aber drei Tage vorher von Haus zu Haus angesagt werden.

## §. 60.

Alle stimmfähigen Bürger sind verpflichtet, an den Wahlversammlungen Theil zu nehmen, wenn sie nicht durch zureichende Gründe, worüber sie sich vor der Versammlung bei ihrem Gemeinderathe auszuweisen haben, gehindert sind.

Abwesende.

Ein ohne genügende Entschuldigung ausbleibender Bürger wird mit einer Buße von zwei Franken belegt, welche der Gemeinderath zu Handen der betreffenden politischen Gemeinde zu verrechnen hat.

## §. 61.

Der Gemeinderathspräsident des Versammlungsortes eröffnet die Versammlung mit der Anzeige des vorzunehmenden Wahlgeschäftes, mahnt zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, läßt die §§. 27 und 43 der Staatsverfassung, erstern in der Fassung, welchen er durch die urkundliche Erklärung vom 5. Jänner 1849 (Bd. I., pag. 165) erhalten hat, und die auf die Wahlen bezüglichen Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuches ablesen und for-

Eröffnung der Wahlversammlung.



bert allfällig anwesende, nicht stimmfähige Personen auf, sich aus der Versammlung zu entfernen.

## §. 62.

Bestellung  
d. Bureau.

Hierauf schreitet die Versammlung zur Wahl eines Präsidenten, zweier Stimmenzähler und zweier Schreiber.

Die Wahl erfolgt auf gemachte Vorschläge, die nach der durch das Loos entschiedenen Reihenfolge in Abstimmung gesetzt werden, durch offenes absolutes Mehr.

Das Mehr bei der Wahl des Präsidenten und des ersten Stimmenzählers wird durch zwei Beamtete, welche der die Versammlung eröffnende Präsident als einstweilige Stimmenzähler zuzieht, auf die durch §. 72 vorgeschriebene Weise ausgemittelt. Der Gemeinderathsschreiber des Versammlungsortes vertritt die Stelle eines einstweiligen Schreibers.

Sobald der eigentliche Präsident von der Wahlversammlung gewählt ist, übernimmt dieser die Leitung derselben.

Ebenso tritt jedes Mitglied des Bureau unmittelbar nach der Wahl sogleich seine Berrichtungen an.

## §. 63.

Wahl-  
verfahren.

Die Wahlen geschehen in der Regel durch geheime Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch durch zwei Drittheile der Anwesenden das offene Mehr beschließen.

Ein Antrag hiefür muß jedoch unmittelbar nach Bestellung des Bureau eröffnet werden.

## §. 64.

a. bei geheimen  
Wahlen.

Das Verfahren bei der geheimen Abstimmung ist folgendes: Nach der Bestellung des Bureau sündert sich die Versammlung gemeindeweise (in dem Wahlkreise Luzern quartierweise) ab.

Der Gemeindeammann jeder Gemeinde (im Wahlkreise Luzern ein Mitglied des Gemeinderathes oder ein Stellvertreter desselben für jedes Quartier) ruft die Bürger beim Namen auf und verzeichnet die Abwesenden.

Während dieses Namensaufrufes theilt ein vom Wahlbureau bezeichneter Beamter die gleichgestempelten Stimmzettel aus, welche auf Kosten des Staates nach einer gleichmäßigen Form zu verfertigen und vom Regierungsrathe zu versenden sind.

Nach vollendetem Namensaufrufe werden keine Stimmzettel mehr ausgetheilt; die übrig gebliebenen Zettel werden dem Wahlbureau eingehändigt.

#### §. 65.

Während des ersten Namensaufrufes und der Austheilung der Stimmzettel erledigt das Wahlbureau die demselben zum Entscheide vorgelegten Anstände bezüglich des Stimmrechtes.

Wird von dem Wahlbureau Jemand auf solche Weise die Stimmfähigkeit zuerkannt, so erhält derselbe sogleich von dem Bureau einen Stimmzettel.

Das Bureau führt über diese Entscheidungen ein namentliches Verzeichniß, welches in die Wahlurkunde eingetragen wird.

#### §. 66.

Jeder Stimmende schreibt den Namen Dessen, welchem er seine Stimme geben will, zur Unterscheidung von Mitbürgern, die den gleichen Namen tragen, deutlich auf seinen Stimmzettel.

Wer nicht schreiben kann, muß den Namen Dessen, dem er seine Stimme geben will, von einem Mitgliede des Wahlbureau auf den Stimmzettel setzen lassen. Anderswo geschriebene Stimmzettel sind ungültig.

Hiernach legt jeder Stimmende seinen Stimmzettel persönlich, unter Aufsicht der Stimmenzähler, in eine hiezu bestimmte, beim Bureau aufgestellte Schachtel.

#### §. 67.

Einer der beiden Stimmenzähler übergibt dem Präsidenten die Stimmzettel, welcher jeden insbesondere laut abliest und ihn dem andern Stimmenzähler zur Erhaltung übergibt. Die beiden Schreiber zeichnen die Zahl der für jeden Bürger gefallenen Stimmen sofort auf.



Die Frage, ob ein Stimmzettel als eine verlorne Stimme zu betrachten sei oder nicht, wird von den Mitgliedern des Bureau durch Stimmenmehrheit entschieden. Verlorne Stimmen sind solche Zettel, welche entweder gar keinen Namen tragen, oder den Namen eines Solchen, der nicht stimmfähig ist, oder endlich einen undeutlich geschriebenen Namen, so daß er entweder von einem stimmfähigen Mitbürger gleichen Namens nicht unterschieden oder nicht gelesen werden kann.

Nach Ablefung sämtlicher Stimmzettel tragen die Schreiber das Ergebnis der Abstimmung zusammen, welches der Präsident der Versammlung eröffnet.

#### §. 68.

Zu jeder Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei der Berechnung dieser absoluten Mehrheit sind jedoch die verlorne Stimmen abzuziehen.

#### §. 69.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird eine zweite vorgenommen, wobei der Namensaufruf, die Austheilung, Einlegung und Erwahrung der Stimmzettel, wie bei der ersten Abstimmung stattfindet.

Bei der zweiten Abstimmung bleiben nur die drei Bürger in der Wahl, welche bei der ersten die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Würde ein Vierter oder Fünfter u. s. w. gleich viele Stimmen wie der Dritte auf sich vereinigt haben, so entscheidet das Loos, welcher aus ihnen in der Wahl bleiben soll.

#### §. 70.

Würde bei dieser zweiten Abstimmung sich wieder keine absolute Mehrheit ergeben, so muß auf gleiche Weise zu einer dritten Abstimmung geschritten werden, bei welcher nur noch jene zwei Bürger, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Wahl bleiben. Sind die Stimmen auf alle drei, oder auf die zwei, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, gleich ver-

theilt, so entscheidet das Loos, wer von ihnen aus der Wahl fallen soll.

Das Loos entscheidet ebenfalls, wenn bei der dritten Abstimmung die in der Wahl verbliebenen zwei Bürger gleich viele Stimmen auf sich vereinigt haben.

#### §. 71.

Die offene Abstimmung hat auf folgende Weise vor sich zu gehen: b. bei offenen Wahlen.

Nachdem der Namensaufruf von den Gemeindeammännern (in der Stadt Luzern von den Gemeinderäthen) vollendet ist, läßt der Präsident die Versammlung durch die Stimmenzähler abzählen und zeigt das Ergebnis der Abzählung, sowie das zur Gültigkeit einer Wahl erforderliche absolute Mehr der Versammlung an.

Dann ladet er die Versammlung zu Vorschlägen für die Besetzung der ersten Stelle ein. Die Vorgeschlagenen werden von den Schreibern aufgezeichnet und der Versammlung vorgelesen. Hierauf bestimmt das Loos die Reihenfolge, nach welcher sie in Abstimmung gebracht werden sollen.

#### §. 72.

Der Präsident setzt die Vorgeschlagenen laut in Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt auf bisher übliche Weise.

Jeder der Stimmenden darf seine Stimme nur Einem der Vorgeschlagenen geben.

Die Stimmenzähler zählen jedesmal die Stimmenden laut ab und zeigen das Ergebnis dem Präsidenten an, welcher es durch die Schreiber aufzeichnen läßt.

Wenn bei einer Abstimmung augenscheinlich die überwiegende Mehrheit sich für einen Vorgeschlagenen ausgesprochen hat, so kann eine förmliche Abzählung der Stimmen unterbleiben, jedoch muß das Gegenmehr derjenigen, welche für den Vorgeschlagenen nicht gestimmt haben, aufgenommen werden. Würde durch das Gegenmehr die Abstimmung irgendwie zweifelhaft, so muß die Abzählung statthaben.



## §. 73.

Sobald ein Vorgeschlagener die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, so ist er gewählt und die noch übrigen Vorgeschlagenen werden nicht weiter ins Mehr gesetzt.

## §. 74.

Bereinigt sich bei einer ersten Abstimmung auf keinem der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so wird über alle Vorgeschlagenen die erste Abstimmung wiederholt.

Bereinigt sich auch bei dieser wiederholten Abstimmung auf keinem der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, bei welcher nur diejenigen drei Bürger in der Wahl bleiben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Würde bei der ersten wiederholten Abstimmung ein Vierter oder Fünfter u. s. w. der Vorgeschlagenen gleich viele Stimmen wie der Dritte erhalten, so entscheidet vorerst das Loos, welcher aus ihnen in der Wahl bleiben soll.

## §. 75.

Wenn auch bei dieser zweiten Abstimmung Keiner das absolute Mehr erhalten hat, so wird zu einer dritten Abstimmung geschritten, in welcher nur diejenigen zwei Bürger in der Wahl verbleiben, welche in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Waren bei der zweiten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei Bürgern gleich getheilt, so entscheidet das Loos, welcher von diesen in der dritten Abstimmung in der Wahl bleiben soll.

Bei der dritten Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Sind die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos.

## §. 76.

Ist eine Wahl erfolgt, so läßt der Präsident die Versammlung wieder abzählen, sofern er eine Vermehrung oder Vermin-

derung der Versammlung wahrnimmt, und eröffnet ihr auf gleiche Weise, wie bei der ersten Wahl, das Ergebnis der Abzählung und die absolute Mehrheit. Dann wird in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge die Abstimmung über die neuerdings Vorgeschnenen in der vorbezeichneten Weise vorgenommen.

## §. 77.

Jede Wahlversammlung muß fortgesetzt werden, bis die zu treffenden Wahlen vollendet sind. Bei einbrechender Nacht darf jedoch keine neue Wahl mehr vorgenommen werden; hingegen müssen die Wahlverhandlungen, wenn sie am ersten Tage nicht vollendet werden können, den nächst darauf folgenden Tag zu Ende geführt werden. Der Präsident eröffnet der Versammlung die Stunde des Wiederzusammentritts.

Fortsetzung  
d. Wahlver-  
sammlung.

## §. 78.

Nach jeder Wahl zeigt der Präsident das Ergebnis derselben der Versammlung an. Der Präsident und die Schreiber des Wahlbüreau setzen die Gewählten unverzüglich durch Zuschrift von ihrer Wahl in Kenntniß.

## §. 79.

Der Präsident handhabt die Polizei bei der Wahlversammlung. Ihm stehen die Polizeidiener zu Gebot. Er ist berechtigt, Ruhestörer aus der Versammlung führen zu lassen. Bei andauernder Unordnung kann er im Einverständnisse mit dem Büreau die Wahlversammlung auflösen.

Wahlpolizei.

In letztem Falle erstattet er Bericht an den Regierungsrath, der einen neuen Wahltag ansetzt und nöthigenfalls einen Abgeordneten dahin sendet, welcher der Versammlung von Anfang bis zum Ende vorsteht und sie leitet. Die Versammlung gibt ihm durch gesetzliche Wahl die beiden Stimmenzähler und Schreiber bei.

## §. 80.

Das Wahlbüreau fertigt über die stattgehabten Wahlen eine Wahlurkunde in folgender Form aus:

Wahl-  
urkunden.



**Wahlurkunde.**

Den . . . um . . . Uhr versammelten sich die stimmfähigen Bürger des Wahlkreises N. zur verfassungsmäßigen Erneuerungswahl der Mitglieder des Großen Rathes (zur Wiederbesetzung der durch Tod, Entlassung, Entsetzung des Hrn. N. N. erledigten Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes).

Nachdem der Gemeinderathspräsident des Versammlungsortes, Herr N. N., die Versammlung eröffnet und denjenigen Anwesenden, welche allfällig nicht stimmfähig wären, sich von der Versammlung zu entfernen befohlen hatte, schritt die Versammlung zur Bestellung des Bureau.

Bermitteltst offener Abstimmung wurden durch die gesetzliche Mehrheit gewählt:

Zu einem Präsidenten: Hr. N. N.,

zu Stimmzählern: Hrn. N. N. und N. N.,

zu Schreibern: Hrn. N. N. und N. N.

Nach diesen Wahlen wurde der Namensaufruf vorgenommen, woraus sich ergab, daß von der Gesamtzahl von . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) . . . stimmfähigen Bürgern des Wahlkreises N. anwesend waren . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) . . . , hingegen mit Entschuldigung abwesend . . . (Angabe der Zahl in Buchstaben) und ohne Entschuldigung abwesend (Angabe der Zahl in Buchstaben.)

(Hat das Wahlbureau Entscheidungen betreffend die Stimmfähigkeit erlassen, so werden dieselben hier angemerkt.)

Es schritt hierauf die Versammlung zur Wahl durch geheime Abstimmung (durch offene Abstimmung), an welcher (z. B. 780) Bürger Theil nahmen.

**Erste Wahl. Erste Abstimmung.**

Stimmen haben erhalten: (Bei der offenen Abstimmung: die durch das Loos der Reihe nach ins Mehr gesetzten Vorgesetzten erhielten Stimmen.)

N. von N. . . . . 4

N. von N. . . . . 108

Uebertrag 112

	Uebertrag	112
N. von N.		208
N. von N.		290
N. von N.		130
Verlorne Stimmzettel waren		40
Gleich der Zahl der Stimmenden		780
Abgezogen die verlorne Stimmen		40
Absolute Mehrheit		371

(Wenn bei der offenen Wahlverhandlung in der ersten Abstimmung auf keinem der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit sich vereinigt, so muß in der Wahlurkunde von der zu erfolgenden Wiederholung der ersten Abstimmung in ganz gleicher Form, wie von der ersten, Erwähnung geschehen. (§. 74).)

#### Erste Wahl. Zweite Abstimmung.

Da sich aus der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit ergab, so wurde eine zweite Abstimmung über die drei Bürger, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten, vorgenommen, wobei von den 757 Stimmenden, welche an der Abstimmung Theil nahmen, die Stimmen folgendermaßen auf die in der Wahl Verbliebenen sich verteilten:

	Stimmen.
N. von N.	320
N. von N.	270
N. von N.	127
Verlorne Stimmzettel waren	40
Gleich der Zahl der Stimmenden	757
Abgezogen die verlorne Stimmen	40
Absolute Mehrheit	359

(Wenn bei der wiederholten ersten Abstimmung ein Vierter oder Fünfter u. s. w. gleich viel Stimmen wie der Dritte erhalten, so wird die Entscheidung des Looses angegeben.)

#### Erste Wahl. Dritte Abstimmung.

Sonach wurde nach früherem Pfade zur dritten Abstimmung geschritten, wobei von 730 Stimmenden, die an der Wahl Antheil



nahmen, auf die zwei in der Wahl Verbliebenen die Stimmen in folgendem Verhältnisse sich vertheilten:

	Stimmen.
MM. von N.	360
MM. von N.	360
Verlorne Stimmzettel waren	10
<hr/>	
Gleich der Zahl der Stimmenden	730
Abgezogen die verlorne Stimmen	10
<hr/>	
Absolute Mehrheit	361

Erste Wahl. Entscheidung durch das Loos.

Da auch die dritte Abstimmung kein Ergebniß geliefert, so wurde über die zwei in der Wahl gebliebenen Bürger das Loos geworfen, welches für Herrn MM. von N. entschied. Oder:

Da bei der ersten (zweiten, dritten) Abstimmung die absolute Mehrheit auf MM. von N. sich vereinigte (nach der dritten Abstimmung das Loos für MM. von N. sich entschied), so ist derselbe zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt.

(In gleicher Form wird die Wahlurkunde fortgesetzt, wenn mehrere Mitglieder zu wählen sind.)

(Fallen Unordnungen vor, so wird dieses in der Wahlurkunde vorgemerkt, unter Angabe der Personen, welche dieselben verursacht haben. Ebenso ist eine allfällige Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit einer vorgegangenen Abstimmung zu bemerken.)

Nachdem nun die Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes aus dem Wahlkreise N. (eines Mitgliedes des Großen Rathes aus dem Wahlkreise N.) vollendet waren, hob der Präsident . . . mittags um . . . Uhr die Wahlversammlung auf.

Zur Beglaubigung dessen wird gegenwärtige Wahlurkunde ausgefertigt.

Gegeben N. den . . . 18 . . .

Der Präsident:

N. N.

Die Stimmzähler:

N. N.

Die Schreiber:

N. N.

(Bei der offenen Wahlverhandlung ist in der Urkunde die vor der Abstimmung ausgemittelte Mehrheit der Anwesenden vorzumerken und von verlorenen Stimmen nichts zu melden.)

### §. 81.

Das Wahlbureau stellt die Wahlurkunde über die ordentliche Erneuerung der Mitglieder des Großen Rathes, welche jeweilen im dritten Jahre im April stattfindet, dem erstgewählten Mitgliede des betreffenden Wahlkreises unverzüglich zu.

Die Wahlurkunde über eine Ersatzwahl wird von dem Bureau dem Präsidenten des Großen Rathes zugesendet.

### §. 82.

Will ein Gewählter die Wahl nicht annehmen, so hat er, Entlassungen. sofern er sich gegenwärtig befindet, sofort bei der Wahlversammlung die Entlassung nachzusuchen. Der Präsident läßt einfach über das Entlassungsbegehren abstimmen. Pflichtet die absolute Mehrheit demselben bei, so muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Pflichtet hingegen die absolute Mehrheit dem Entlassungsbegehren nicht bei, so kann der Gewählte dasselbe durch eine Bittschrift beim Großen Rathe erneuern.

Derjenige Gewählte, welcher bei der Wahlversammlung nicht anwesend ist und eine Wahl nicht annehmen will, hat seine Entlassung ebenfalls bei dem Großen Rathe vermitteltst Bittschrift nachzusuchen. Das Entlassungsgesuch muß sowohl in diesem als in jenem Falle spätestens 8 Tage nach der Wahlversammlung dem Präsidenten des Großen Rathes eingereicht werden.

### §. 83.

Der Große Rath muß die Entlassung gewähren, wenn derjenige, welcher darum nachsucht, seit dem Jahre 1848 bereits eine volle Amtsdauer Mitglied des Großen Rathes gewesen ist, oder wenn er sich ausweist, das fünfundschzigste Altersjahr zurückgelegt zu haben.



Die Entlassung aus diesen zwei Gründen muß jedoch nicht ertheilt werden, wenn der darum Nachsuchende die achttägige Frist zur Einreichung des Gesuches überwartet oder bereits das Amt angetreten hat.

Der Große Rath kann solchen entsprechen, welche wegen fortdauernden körperlichen oder geistigen Gebrechen oder andern wichtigen Gründen, auch während einer Amtsdauer um Entlassung nachsuchen.

#### §. 84.

**Wahlfähig-**  
**keit.**

Derjenige, welcher zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt ist, muß dem Gemeinderathe seines Wohn- oder Heimatortes den Lauffchein einhändigen und den Ausweis leisten, daß er das vorgeschriebene Vermögen besitze.

Wenn der Gewählte die durch §. 43 der Staatsverfassung bezeichneten Eigenschaften besitzt und den gehörigen Ausweis über seine Wahlfähigkeit geleistet hat, so stellt ihm der Gemeinderath folgendes Wahlfähigkeitszeugniß zu.

#### **Wahlfähigkeitszeugniß.**

Der Gemeinderath der Gemeinde N. im Wahlkreise N. des Amtes N. bezeugt kraft Amtspflicht, daß Hr. N. N. aus der Gemeinde N. geboren den . . . , gemäß dem dem Gemeinderathe geleisteten Ausweise, alle verfassungsgemäß erforderlichen Eigenschaften besitze, um die ihm vom Wahlkreise N. unterm . . . übertragene Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes bekleiden zu können.

Zu Urkund dessen wird ihm gegenwärtiges Wahlfähigkeitszeugniß zugestellt.

Gegeben zu N. den . . . . .

Der Gemeinderathspräsident:

(Sigill.)

N. N.

Der Gemeinderathschreiber:

N. N.

## §. 85.

Jeweilen nach einer periodischen Erneuerung treten die neu- gewählten, mit den nicht in Austritt gekommenen, Mitgliedern des Großen Rathes am 1. Mai Morgens 8 Uhr am Haupt- orte, unter dem Vorſiße des Präſidenten des Großen Rathes oder deſſen Stellvertreter zuſammen.

Versamm-  
lung des  
Großen  
Rathes.

## §. 86.

Die Verſammlung unterſucht die Wahlurkunden und Wahl- fähigkeitszeugniſſe der neugewählten Mitglieder den Wahlkreiſen nach, wobei jeweilen die Mitglieder des betreffenden Wahl- kreifeſ im Ausſtande ſich befinden.

Unterſuchung  
der Wahlen.

Die Vorunterſuchung kann beſondern Kommiſſionen über- tragen werden.

## §. 87.

Allfällige Einſprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl müſſen, wenn ſie von Mitgliedern des Wahlbüreau ausgehen, in der Wahlurkunde ſelbſt bemerkt werden. Anderweitige Einſprüche gegen die Gültigkeit einer Wahl müſſen mit den Beweiſen dem Großen Rathe bei ſeinem erſten Zuſammentritte eingereicht werden.

Auf ſpäter eingereichte Einſprüche wird keine Rückſicht ge- nommen.

## §. 88.

Die Verſammlung beſtätigt die Wahlurkunden, wenn ſie den Geſetzen gemäß ſind; ſie verwirft dieſelben, wenn weſent- liche Unſörmlichkeiten bei einer Wahlverhandlung ſtatgefunden haben, ganz oder zum Theil. Im Falle der Verwerfung gibt ſie hievon dem Regierungsrathe behuſß der ſofortigen Anord- nung neuer Wahlen Kenntniß.

Die Verſammlung kann auch den Regierungsrath mit der nähern Unterſuchung von Einſprüchen gegen eine Wahlver- handlung oder mit Einleitung gerichtlicher Verfolgung beauf- tragen.



## §. 89.

Nach vollendetem Untersuch und Genehmigung der Wahlakten werden die neuerewählten Mitglieder des Großen Rathes insgesammt beeidigt.

Ist durch den Austritt die Stelle eines Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretärs, Stimmzählers oder Saalinspektors erledigt worden, so ist dieselbe sofort zu ergänzen.

## §. 90.

Untersuchung  
von Ersatz-  
wahlen.

Für die Untersuchung von Wahlurkunden über allfällige Ersatzwahlen in den Großen Rath gelten die gleichen Bestimmungen, welche in den §§. 86, 87 und 88 aufgestellt sind.

Wenn eine solche Wahlurkunde genehmigt ist, so wird das betreffende Mitglied von der Kanzlei sofort in den Großen Rath berufen, wo dessen Beeidigung stattfindet.

## §. 91.

Wahl der  
Behörden.

In der ersten Sitzung nach seiner periodischen Erneuerung nimmt der Große Rath die Erneuerungswahlen für den Regierungsrath, das Obergericht, Kriminalgericht und den Erziehungsath vor und erwählt den Staatschreiber.

Ist durch den Austritt die Stelle des Schultheißen oder Statthalters, des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Obergerichts erledigt worden, so wird dieselbe sofort wieder ergänzt. Eine neue Präsidentenwahl findet immerhin für das Kriminalgericht und den Erziehungsath statt.

## §. 92.

Entlassungs-  
begehren.

Der Große Rath ertheilt die nachgesuchten Entlassungen von allen durch ihn übertragenen Stellen.

Der Große Rath ist befugt, ein Mitglied einer Behörde, welches in diese eingetreten ist, zur Annahme einer mit der Eigenschaft eines Mitgliedes verbundenen besondern Beamtung, z. B. derjenigen eines Präsidenten, anzuhalten.

Eben so kann er ein Mitglied oder einen Beamten, welcher sein Amt bereits angetreten hat, zur Beibehaltung desselben bis zum Ablaufe der Amtsdauer anhalten.

## Dritter Titel.

Verwaltende und vollziehende Gewalt.

## Erster Abschnitt.

## Regierungsrath.

## §. 93.

Der Regierungsrath übt, unter Oberaufsicht des Großen Rathes, die höchste verwaltende, vollziehende und polizeiliche Gewalt aus. Allgemeine Befugnisse.

Ihm ist die Staatsverwaltung in allen ihren Theilen, die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und die Sorge für Ruhe, Sicherheit und Ordnung übertragen.

## §. 94.

Die Wahlart und die Organisation des Regierungsrathes sind durch die Verfassung und durch die Geschäftsordnungen des Großen Rathes und Regierungsrathes näher bestimmt. Organisation.

Die Mitglieder des Regierungsrathes müssen vor Antritt ihres Amtes dem Großen Rathe durch ein Zeugniß des Gemeinderathes der Gemeinde, in der sie wohnen oder heimathrechtlich sind, den Ausweis leisten, daß sie die zur Uebernahme ihres Amtes erforderlichen verfassungsmäßigen Eigenschaften besitzen.

Sie leisten dem Großen Rathe vor ihrem ersten Amtesantritte den vorgeschriebenen Eid.

Der Schultheiß wird jeweilen vor seinem Amtesantritte beeidigt.

## §. 95.

In jeder der beiden Abtheilungen der eidgenössischen Bundesversammlung kann jeweilen nur ein Mitglied des Regierungsrathes sitzen. Werden Mehrere gewählt, so entscheidet nöthigenfalls das Loos, welches Mitglied unter Beibehaltung der Stelle des Regierungsrathes die Wahl annehmen kann. Diese Bestimmung findet jedoch erst bei künftigen Wahlen ihre Anwendung.

Unvereinbarkeit von Regierungsrathstellen mit eidg. Stellen.



## §. 96.

Kanzlei.

Die Kanzleigeschäfte des Regierungsrathes und seiner Departemente besorgen der Staatschreiber, der Rathschreiber, die Departementssekretäre, und die übrigen Beamten und Angestellten der Kanzleien. Der Rathschreiber hat zugleich ein Departementssekretariat zu übernehmen.

Die Zahl und Berrichtungen der Kanzleibeamten und Angestellten werden durch die Kanzleiordnung näher bezeichnet, welche dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen ist.

Staatschreiber.

Den Staatschreiber wählt der Große Rath nach jeder periodischen Erneuerung auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Die übrigen Kanzleibeamten wählt der Regierungsrath nach seiner jeweiligen Erneuerung ebenfalls auf drei Jahre; er bestellt die Kanzlisten für die gleiche Zeitdauer, auf Wohlverhalten hin.

Der Staatschreiber leistet bei seinem ersten Amtsantritte dem Großen Rathe den Eid. Der Rathschreiber, die Departementssekretäre, sowie die übrigen Kanzleibeamten und Angestellten werden vom Regierungsrathe beeidigt.

## §. 97.

Standesweibel.

Die Standesweibel bedienen den Regierungsrath und seine Departemente. Sie werden vom Regierungsrathe bei ihrem Dienstantritte beeidigt und erhalten von demselben das Reglement über ihre Dienstverrichtungen.

## §. 98.

Archivbeamte.

Die Beforgung des Staatsarchivs wird dem Staatsarchivar und einem Unterarchivar, unter Aufsicht des Staatschreibers und Oberaufsicht des Regierungsrathes auf eine Amtsdauer von drei Jahren übertragen.

Sie leisten dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

Die Pflichten der Archivbeamten werden durch das Archivreglement näher bestimmt.

## §. 99.

Befugnisse des Reglementes des Regierungsrathes.

Eigene Gesetze regeln die Art und Weise, wie die Staatsverwaltung vom Regierungsrathe besorgt werden soll, so wie

den Umfang und die Folgen der ihm für die treue Verwaltung überbundenen Verantwortlichkeit.

Der Regierungsrath beaufsichtigt alle verwaltenden, vollziehenden und polizeilichen Behörden und Beamten.

a. Aufsicht  
über Behörden  
und  
Beamte.

Er ertheilt die Entlassungen von allen ihm untergeordneten Kantonalbeamten, von den untern Gerichtsstellen und von den Stellen in den Gemeinderäthen, Armen- und Waisenräthen, den Kirchen- und Korporationsgüterverwaltungen.

Er regelt als oberste Verwaltungsbehörde die Verwaltung und Rechnungsführung der untern Kantonalverwaltungsbehörden und Beamten, innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen. Er beaufsichtigt und leitet das Rechnungswesen der geistlichen und weltlichen Korporationen und der Gemeinden und erläßt die zum Schutze ihres Vermögens nöthigen Verfügungen.

Er ist verpflichtet, das Armen- und Vormundschafswesen der Gemeinden und die Kanzleibeforgung der Gemeindebehörden je nach Erforderniß in allen oder in einzelnen Gemeinden zu überwachen, zu untersuchen und zur Abschaffung von Mißbräuchen, innert den gesetzlichen Schranken, die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen.

#### §. 100.

Der Regierungsrath entscheidet letztinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten.

b. Entscheid  
über Verwaltungs-  
streitig-  
keiten.

Unter diese sind zu zählen:

a) Alle Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden in Polizei-, Armen- und Vormundschafssachen, so namentlich auch die Fragen über Bevogtungen und Entvogtungen, welche rekursweise an den Regierungsrath gelangen.

b) Alle Beschwerden von Behörden, Beamten, einzelnen Bürgern oder Minderheiten gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder Gemeindebehörden in eigentlichen Gemeinde- oder Korporationsangelegenheiten, betreffen sie Rechnungssachen, die Verwaltung von Gemeinde- oder Korporationsgut und zwar die Besorgung- oder Benutzungsweise, die



Vertheilung, Belästigung oder Veräußerung von solchem Gute, die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von öffentlichen Anstalten und Bauten u. s. w.

Bei den Entscheidungen über Gemeinde- oder Korporationsangelegenheiten bleiben urkundliche oder wohlervorbene Rechte des Eigenthums, des Besitzes oder der Nutznießung Einzelner vorbehalten.

c) Alle Beschwerden gegen Verfügungen der Amtshalter und Amtsgehülfen (§. 170).

d) Alle Streitigkeiten über Aufnahme in eine Korporation oder in ein Gemeindebürgerrecht, betreffe es die Aufnahme selbst oder die Bedingungen zu derselben oder Verzichtleistung darauf.

e) Alle Anstände und Zwiste, welche sich über Ausschreibung oder Vertheilung von Steuern, Abgaben, Frohndiensten, Requisitions- und Einquartierungslasten erheben, betreffen diese Zwiste die Pflicht oder das Maß der Besteuerung oder Belästigung.

f) Alle Anstände über Ausführung von Kantons- und Gemeindestrafen, deren Anlage von ihm oder vom Großen Rathe bereits letztinstanzlich bestimmt worden ist, Anstände über Anlage, Richtung, oder Ausführung von Güterstrafen, Brücken, Wuhren und Dämmen, Leitung von Flüssen und Bächen, Errichtung von Wasser- und Uferbauten, so wie über die Art und den Umfang der Unterhaltungspflicht solcher öffentlichen Werke, so weit die Pflichtigkeit sich auf das Gesetz und nicht auf besondere Rechtsverhältnisse, die der Richter zu beurtheilen hat, stützt.

g) Alle Streitigkeiten über die Frage, ob nach der Vorschrift des Expropriationsgesetzes die Abtretung des Eigenthums von einem Privaten, von einer Korporation oder von einer Gemeinde gefordert werde.

h) Die Fragen über die Stimm- oder Wahlfähigkeit eines Bürgers und über die Gültigkeit von Wahlverhandlungen, welche von Korporationen, Gemeinden, Friedensrichterkreisen oder Bezirksversammlungen ausgehen.



i) Alle Streitigkeiten zwischen Verwaltungs-, Vollziehungs- und Polizeibehörden oder Beamten über die Grenzen ihres Amts- und Geschäftskreises.

k) Alle Streitigkeiten über die Grenzen der Einwohner-, Kirch- und Schulgemeinden.

Die Fälle, in welchen die Beschlüsse des Regierungsrathes vom Großen Rathe aufgehoben werden können, bestimmen die Gesetze über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und über die Konflikte.

#### §. 101.

Der Regierungsrath kann, wo er es zweckmäßig findet, bei den im vorhergehenden Paragraphen genannten Streitigkeiten, wenn sie an ihn gelangen, vorerst eine gütliche Beilegung versuchen. Er weist alle diese Streitigkeiten zur Vorberathung an die betreffenden Departemente.

Verfahren in  
Verwaltungsstreitigkeiten.

Diese vernehmen vorerst, wenn nicht sofort der Beschwerdeführer abzuweisen ist, innert einer jedesmal zu bestimmenden Frist, die Verantwortung der Gegenpartei. Sie leiten dann, zumal, je nach der Lage des Geschäftes, die gütliche Beilegung ein, oder legen dem Regierungsrathe einen mit allen erforderlichen Belegen versehenen Antrag zur Entscheidung vor.

#### §. 102.

Der Regierungsrath weist, ohne weiter in die Sache einzutreten, einfach von der Hand:

Rekursfristen.

a) alle Beschwerden oder Streitigkeiten, welche im §. 100 bezeichnet sind, sofern dieselben nicht innert zwanzig Tagen nach Eröffnung oder Mittheilung des Beschlusses, gegen welchen die Beschwerde geht, oder über welchen die Streitigkeit sich erhoben hat, an den Regierungsrath gelangen;

b) alle Beschwerden gegen Wahlverhandlungen, sofern dieselben nicht innert zehn Tagen nach der betreffenden Wahlversammlung dem Regierungsrathe eingereicht sind;

c) alle Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsstatthalter oder Amtsgehülfen, sofern dieselben nicht innert zehn Tagen von der Eröffnung oder Mittheilung eingereicht sind;



d) alle Beschwerden gegen Zwangsanordnungen der Gemeinderäthe, wenn sie nicht ebenfalls innert zehn Tagen nach ihrer Eröffnung an den Regierungsrath gelangen;

e) Beschwerden gegen Verhandlungen der Revisions- und Betogemeinden, sofern diese nicht innert vier Tagen nach der Versammlung dem Regierungsrathe eingereicht sind.

Bei Berechnung dieser Fristen wird der Tag, an welchem ein Beschluß eröffnet oder mitgetheilt, oder die Wahlversammlung abgehalten wurde, nicht eingezählt.

Der Eingang der Beschwerden wird kontrollirt.

### §. 103.

Der Regierungsrath muß alle Streitigkeiten, sofern solche an ihn gelangen, an das Recht verweisen, welche Schuldforderungen von Privaten oder Beamten an das Korporations- oder Gemeindegut oder an die Verwaltungsbehörden desselben, Schuldforderungen an den Staat, Anspruchsrechte Einzelner auf das Eigenthum, den Besitz oder die Nutznießung von Korporations- oder Gemeindegut (§. 100 b. zweiter Absatz), Ansprüche auf das Genossen- oder Gemeindebürgerrecht, oder Entschädigungsforderungen für Zwangs-Abtretung von Eigenthum, oder endlich überhaupt privatrechtliche Verhältnisse betreffen.

### §. 104.

Erhebt sich über die Frage: ob ein Geschäft administrativer oder richterlicher Natur ist, Anstand, so entscheidet der Große Rath gemäß dem Gesetze über die Konflikte.

### §. 105.

Als oberste Vollziehungsbehörde erläßt der Regierungsrath die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen, welche jedoch der Verfassung und den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen.

### §. 106.

Behufs der Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Beschlusses kann der Regierungsrath nöthigenfalls gegen Privaten, Beamte, untere Behörden, Korporationen oder Gemeinden Zwangsmaßregeln verhängen.



Die Zwangsmaßregeln bestehen, je nach Umständen und nach der Natur der Sache, darin, daß die Vollziehung einem andern übergeordneten oder gleichgestellten Beamten oder einer übergeordneten oder gleichgestellten Behörde übertragen, oder auf Kosten des Beamten, der Behörde, des Privaten, der Korporation oder Gemeinde, die sich der Vollziehung widersetzen, angeordnet, oder daß ein oder mehrere Vollziehungsboten, auf Kosten der Betreffenden, an Ort und Stelle gesendet werden, welche gegen eine tägliche Entschädigung von fünf Franken nebst Stundengeld dort zu verbleiben haben, bis die Vollziehung erfolgt ist.

Der Regierungsrath kann nach Anleitung des Polizeistrafgesetzes die Widerspenstigen mit einer Ordnungsbusse belegen oder sie den Gerichten zur Bestrafung überweisen und in diesem Falle einen Beamten bis auf erfolgenden richterlichen Entscheid in seinen Berrichtungen einstellen.

Die Kosten, welche obige Maßregeln verursachen, werden auf dem gesetzlichen Wege der Betreibung beigebracht. Einzlig die Entschädigung der Vollziehungsboten wird sofort auf dem Wege der Exekution eingetrieben.

#### §. 107.

Als oberste Polizeibehörde beaufsichtigt der Regierungsrath die Handhabung der Polizeigesetze, sorgt für die Ruhe, Sicherheit und gesetzliche Ordnung und trifft die zur Erhaltung derselben erforderlichen gesetzlichen Maßregeln.

d. Handhabung der Ruhe und Ordnung.

Er ist befugt, bei allen außerordentlichen, die Sicherheit des Eigenthums oder der Personen gefährdenden Ereignissen oder Vorfällen, z. B. bei Wassergüssen, Feuersbrünsten, unverweilt die zweckmäßigen Schutzmaßregeln anzuordnen und nöthigenfalls durch Zwangsmittel auf Kosten der Betreffenden vollziehen zu lassen.

#### §. 108.

Zur Handhabung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung verfügt der Regierungsrath über das Landjägerkorps und über das Militär.



Er kann den Gemeinderäthen zum Schutze von Personen und Eigenthum die Errichtung von Bürgerwachen bewilligen oder auftragen.

§. 109.

Bei Drohung gewalthätiger Störung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung kann der Regierungsrath aus der militzpflichtigen Mannschaft des Kantons die erforderliche Anzahl in Dienst rufen, in welchem Fall er jedoch gleichzeitig die Einberufung des Großen Rathes zu bewirken hat, welchem dann der Entscheid über die Fortdauer oder Aufhebung der militärischen Maßregeln zusteht.

§. 110.

Der Regierungsrath übt im Besondern alle Befugnisse aus, welche die jeweiligen Gesetze demselben übertragen.

## Zweiter Abschnitt.

### Departemente des Regierungsrathes und untere Kantonalverwaltungs- und Vollziehungsbehörden.

#### 1. Regierungsdepartemente.

§. 111.

Departemente.

Zur Vorbereitung der Geschäfte und Vollziehung erhaltener Aufträge theilt sich der Regierungsrath in Departemente, deren jedes ein Mitglied der Regierung als Vorsteher besorgt.

§. 112.

Die Zahl und Organisation der Departemente, deren Geschäftskreis und ihre Beziehungen unter einander, sowie zum Regierungsrathe, werden durch die vom Großen Rathe erlassene Geschäftsordnung für den Regierungsrath näher bestimmt.

§. 113.

Untere Kantonal-Verwaltungs- u. Vollziehungsbehörden.

Außer den Regierungsdepartementen bestehen verschiedene untere Kantonalverwaltungs- und Vollziehungsbehörden und Beamte, von denen einige bestimmten Departementen unterstellt sind, andere mit mehreren Departementen oder dem Regierungsrathe unmittelbar in Beziehung stehen.

2. Untere Kantonalverwaltungs- und Vollziehungsbehörden,  
welche bestimmten Departementen unterstellt sind.

§. 114.

Dem Departemente des Innern sind unterstellt:

- a. die Kommission für Maß und Gewicht;
- b. die Amtseichmeister;
- c. die Forstinspektoren.

a. dem Departement  
des Innern  
unterstellt:

§. 115.

Der Regierungsrath erwählt jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission für Maß und Gewicht. Ihr liegt ob, die Bewerber für Amtseichmeisterstellen zu prüfen und überhaupt in Sachen, welche das Maß und Gewicht betreffen, Gutachten und Aufschlüsse zu ertheilen.

Kommission  
für Maß  
u. Gewicht.

§. 116.

Der Regierungsrath ernennt auf eine gleiche Amtsdauer fünf Amtseichmeister.

Amtseich-  
meister.

Die Bewerber um diese Stellen müssen sich durch Prüfungen oder Zeugnisse über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen.

Sie schwören dem Departemente des Innern bei ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

§. 117.

Der Regierungsrath erwählt, nach vorher eingeholter Bewilligung des Großen Rathes, die Forstinspektoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren und beeidigt dieselben bei ihrem ersten Amtsantritte.

Forst-  
inspektoren.

Die Forstgesetze bestimmen deren Zahl, Berrichtungen und Befugnisse.

§. 118.

Dem Kirchendepartement sind unterstellt:

- a. der Rechnungsführer der geistlichen Fonds;
- b. die Verwalter der Stifte und Klöster.

b. dem Departement  
d. Kirchens-  
wesens  
unterstellt:

Die diesfälligen Verordnungen und Reglemente bestimmen ihre Berrichtungen näher.



## §. 119.

c. dem Polizei-  
zeldepar-  
teamente  
unterstellte:

Dem Departemente der Polizei sind unterstellt:

- a. das Landjägerkorps,
- b. die Strafhauseufsichtskommission nebst den Beamten und Angestellten der Kantonalstrafanstalt.
- c. die Angestellten der Feuerpolizei.

## §. 120.

Landjäger-  
korps.

Das Gesetz über die Organisation des Landjägerkorps bestimmt das Nähere über die Bildung, Eintheilung, Wahlart und Dienstverrichtungen des Landjägerkorps.

Der Regierungsrath erläßt das Dienstreglement für das Landjägerkorps.

## §. 121.

Strafhause-  
kommission.

Der Strafhaukskommission ist die Aufsicht über die Strafanstalten übertragen.

Die Organisation und die nähern Berrichtungen dieser Kommission werden durch ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement bestimmt, welches der Genehmigung des Großen Rathes unterliegt.

## §. 122.

Strafhause-  
beamte.

Der Regierungsrath ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für die Kantonalstrafanstalt einen Direktor, einen Seelforger und einen Arzt. Mit Bewilligung des Großen Rathes kann der Regierungsrath auch einen Defonomen oder Buchhalter anstellen. Diese Beamten werden bei ihrem ersten Amtsantritte vom Regierungsrathe beedigt.

Der Direktor bestellt die übrigen Bediensteten der Strafanstalt im Einverständnisse mit der Strafhaukskommission.

Die Befugnisse und Verpflichtungen dieser Beamten und Angestellten sind durch die Verordnungen und Reglemente über die Strafanstalten näher bezeichnet.

## §. 123.

Angestellte d.  
Feuerpolizei.

Die allgemeine Feuerordnung bestimmt das Nähere hinsichtlich der Angestellten der Feuerpolizei.

## §. 124.

Dem Militärdepartement sind unterstellt:

- a. der Kriegskommissär,
- b. der Zeughausinspektor,
- c. die übrigen Militärbeamten und Angestellten.

d. dem Militärdepartement unterstellte:

## §. 125.

Der Regierungsrath ernennt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Kriegskommissär und den Zeughausinspektor. Sie leisten dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

Kriegskommissär und Zeughausinspektor.

## §. 126.

Die Aufstellung der übrigen Militärbeamten und Angestellten, sowie deren Befugnisse und Pflichten werden durch das Militärgesetz bestimmt.

Uebrigemilitärbeamte.

## §. 127.

Dem Departement der Finanzen sind unterstellt:

- a. die Rechnungsbeamten,
- b. der Oberohmgeldner und die Ohmgeldeinnehmer,
- c. die Salzfaktoren und Salzauswäger,
- d. die Domainenschaffner,
- e. die Bannwarte (§. 131).

e. d. Finanzdepartement unterstellte:

## §. 128.

Rechnungsbeamte sind: der Staatsbuchhalter, der Staatskassier und die nöthigen Gehülfen.

Rechnungsbeamte.

Der Regierungsrath wählt diese Beamten auf die Dauer von vier Jahren. Er bestimmt die Kaution derselben. Ihre Befugnisse und Pflichten werden durch die Finanzgesetze und die Verordnung und Reglemente über das Kanzleiwesen näher bestimmt.

Sie leisten dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

## §. 129.

Der Oberohmgeldner, die Ohmgeldeinnehmer, die Salzfaktoren und Salzauswäger werden vom Regierungsrathe auf vier Jahre ernannt.

Oberohmgeldner, Ohmgeldeinnehmer, Salzfaktoren und Salzauswäger.



Dem Finanzdepartemente kömmt bei der Bestellung der Ohmgelbeinnehmer und Salzauswäger ein Vorschlagsrecht zu. Der Regierungsrath bestimmt die von diesen Beamten und Angestellten zu leistenden Kautionen. Das Finanzdepartement ertheilt ihnen die nöthigen Weisungen zur Ausübung ihrer Pflichten.

Der Oberohmgeldner leistet dem Regierungsrathe, die Ohmgelbeinnehmer und Salzauswäger leisten dem Finanzdepartemente zu Handen des Regierungsrathes beim ersten Dienstantritte den vorgeschriebenen Eid.

## §. 130.

Domainen-  
schaffner.

Die Domainenschaffner werden von dem Regierungsrathe, auf den Vorschlag des Finanzdepartements, auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Regierungsrath bestimmt die von denselben zu leistenden Kautionen. Sie werden von dem Finanzdepartemente bei ihrem ersten Dienstantritte beeidigt.

## §. 131.

Staatsbann-  
warte.

Der Regierungsrath, auf den Vorschlag des Finanzdepartements, bestellt für die Beforgung der Staatswaldungen und derjenigen Waldungen, welche zu dem vom Staate verwalteten Kirchengute gehören, die erforderlichen Bannwarte auf eine Dauer von vier Jahren.

Das Finanzdepartement nimmt sie bei ihrer ersten Anstellung in Eid und ertheilt ihnen die für eine zweckmäßige Beforgung der Wälder erforderlichen Weisungen.

## §. 132.

z. dem Bau-  
departe-  
mente  
unterstellte :

- Dem Baudepartemente sind unterstellt :
- a. der Kantonsbauinspektor,
  - b. die Straßenknechte und Wuhmeister.

## §. 133.

Kantonsbau-  
inspektor.

Der Regierungsrath wählt den Kantonsbauinspektor auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Bewerber um diese Beamtung müssen durch Zeugnisse oder Prüfung sich für dieselbe als tauglich und wahlfähig ausweisen.

Der Kantonsbauinspektor leistet dem Regierungsrathe bei seinem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

§. 134.

Der Kantonsbauinspektor verfertigt die Pläne und trifft aus Auftrag des Baudepartements die Einleitungen zu Straßebauten, Wasserbauten und Hochbauten. Er leitet die Ausführung der beschlossenen Bauten.

Der Regierungsrath kann je nach Erforderniß und unter Bewilligung des Großen Rathes einen eigenen Inspektor für Leitung von Hochbauten bezeichnen.

Inspektor für Hochbauten.

Der Regierungsrath bestimmt die Befugnisse und Pflichten dieser Beamten näher.

§. 135.

Der Regierungsrath bestimmt die Zahl der anzustellenden obrigkeitlichen Straßenknechte und Wuhmeister.

Straßenknechte und Wuhmeister.

Das Baudepartement bestellt dieselben.

§. 136.

Im Falle einer Abänderung der bestehenden Departementseinteilung des Regierungsrathes kann auch die Unterstellung der vorbezeichneten Behörden und Beamten abgeändert werden.

3. Untere Kantonal-Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden, welche keinem besondern Departemente unterstellt sind.

- a. Erziehungsrath und denselben untergeordnete Schulbehörden.

§. 137.

Der Erziehungsrath wird nach Vorschrift der §§. 66 und 67 der Staatsverfassung zusammengesetzt und durch den Großen Rath gewählt.

Erziehungsrath.



Die Erneuerung findet jeweilen zu drei Jahren im Monat Mai zur Hälfte statt. Die neugewählten Mitglieder treten mit dem 1. Brachmonat ihre amtliche Wirksamkeit an.

Allfällige Ersatzwahlen nimmt der Große Rath in der nächsten Versammlung nach Erledigung einer Stelle vor.

Die Mitglieder des Erziehungsrathes schwören bei ihrem ersten Amtsantritte dem Großen Rathe den vorgeschriebenen Eid.

#### §. 138.

Die Befugnisse und Pflichten des Erziehungsrathes, sowie die Art und Weise der Ausübung und Erfüllung derselben sind durch die §§. 4, 66 und 68 der Staatsverfassung, durch das Erziehungsgesetz, durch die Vollziehungsanordnungen zu demselben und durch die Geschäftsordnung des Erziehungsrathes bestimmt.

#### §. 139.

Dem Erziehungsrathe unterstellt sind:

- a. der Kantonal-*schulinspektor*,
- b. die *Schulkommissionen*,
- c. das gesammte *Lehrerpersonal*.

#### §. 140.

*Kantonal-  
schul-  
inspektor.*

Der Regierungsrath wählt auf den einfachen Vorschlag des Erziehungsrathes für das Volksschulwesen den Kantonal-*schulinspektor* auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Er wird bei seinem ersten Amtsantritte vom Regierungsrathe beeidigt.

#### §. 141.

*Schulkom-  
missionen.*

Der Regierungsrath bestimmt auf den Vorschlag des Erziehungsrathes die Anzahl der *Schulkreise* und wählt für jeden derselben eine *Schulkommission* auf die Amtsdauer von vier Jahren.

#### §. 142.

*Lehrer-  
personal.*

Das Erziehungsgesetz und die darauf gegründeten Vollziehungsverordnungen enthalten die nähern Bestimmungen über die Wahl und Anstellungsweise des *Lehrerpersonals* und bezeichnen die Befugnisse und Pflichten der *Schulbehörden* und *Schulbeamten*.

## b. Sanitätsbehörden.

## §. 143.

Ein Sanitätskollegium von neun Mitgliedern besorgt die Gesundheitspolizei. Sanitätskollegium.

Der Regierungsrath wählt acht Mitglieder desselben aus den patentirten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern. Der Präsident wird mittels freier Wahl vom Regierungsrathe bezeichnet.

Ihre Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf sie gemeinschaftlich abtreten, aber sogleich wieder wählbar sind.

Die Mitglieder des Sanitätskollegiums schwören bei ihrem ersten Amtsantritte dem Regierungsrathe den vorgeschriebenen Eid.

## §. 144.

Das Sanitätskollegium wählt seinen Vizepräsidenten und außer seiner Mitte den Schreiber, welcher ein patentirter Arzt sein muß. Er wird vom Sanitätskollegium bei seinem ersten Amtsantritte beeidigt.

Das Sanitätskollegium wählt zur Besorgung der laufenden und dringlichen Geschäfte innert oder außert seiner Mitte eine Sanitätskommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet aus ihnen den Präsidenten. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt. Sanitätskommission.

Das Sanitätskollegium kann der Sanitätskommission zwei Ersazmänner begeben.

Der Schreiber des Kollegiums ist auch Schreiber der Sanitätskommission.

Das Sanitätskollegium wählt in oder außer seiner Mitte die Prüfungskommissionen. Prüfungskommissionen.

## §. 145.

Der Regierungsrath bezeichnet auf den Vorschlag des Sanitätskollegiums auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jedes Amt aus der Zahl der patentirten Aerzte einen Amtsarzt, aus der Zahl der patentirten Wundärzte einen Amtswund- Amtsarzte,  
Amtswund-  
ärzte, Amts-  
thierärzte.



arzt und aus der Zahl der patentirten Thierärzte einen Amtsthierarzt und gibt jedem derselben einen Gehülfen bei.

Dieselben leisten dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

§. 146.

Die Befugnisse und Pflichten der für die öffentliche Gesundheitspflege aufgestellten Behörden und Beamten bestimmt das Gesetz über die Gesundheitspolizei näher.

c. Handelskammer.

§. 147.

Handels-  
kammer.

Die Handelskammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Regierungsrath wählt dieselben auf eine Amtsdauer von vier Jahren und bezeichnet aus der Gesamtzahl den Präsidenten.

Zur Wahlfähigkeit in die Handelskammer ist nebst den durch den §. 27 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Eigenschaften die eines Manufakturisten oder Kaufmanns erforderlich, welcher wenigstens vier Jahre einem Handelsgeschäfte vorgestanden oder so lange eine Handlung auf eigene Rechnung geführt hat. Auch dürfen, nebst der Ausschließung wegen Verwandtschaft (§. 18 der Staatsverfassung), nicht zwei miteinander Associrte in der Handelskammer sich befinden.

Die Handelskammer bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und bestellt außer derselben einen Ersatzmann und einen Schreiber auf vier Jahre.

§. 148.

Der Präsident schwört dem Regierungsrathe den vorgeschriebenen Eid.

Er beeidigt die Mitglieder, den Ersatzmann und den Schreiber der Handelskammer bei ihrem ersten Amtsantritte.

§. 149.

Die Handelskammer reicht dem Regierungsrathe ihr Gutachten über Alles ein, was Handel, Industrie, Fuhrwesen und Schifffahrt betrifft.

Sie führt unmittelbare Aufsicht über das Fuhr- und Schiffswesen, so weit es den Handel betrifft.

## §. 150.

Der Regierungsrath ernennt, insoweit er es für nothwendig erachtet, auf einen dreifachen Vorschlag der Handelskammer, für eine von ihm zu bestimmende Dauer den Güterbestäter.

## §. 151.

Die Handelskammer verwaltet den Handelsfond und legt alljährlich dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes Rechnung darüber ab.

## §. 152.

Die Handelskammer führt das Firmaregister nach gesetzlicher Vorschrift.

Sie ertheilt den gerichtlichen Behörden ihr Gutachten in Handelsstreitigkeiten.

## d. Staatsanwaltschaft.

## §. 153.

Der Große Rath wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Staatsanwalt und einen Vize-Staatsanwalt. Ihre Stellen sind unvereinbar mit denjenigen eines Kriminal- und Obergerichters. Sie leisten demselben bei ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

## §. 154.

Der Staatsanwalt forschet den Verbrechen und Vergehen im Umfange des ganzen Kantons nach und verfolgt sie nach Vorschrift des Strafrechtsverfahrens.

## §. 155.

Der Staatsanwalt überwacht die amtliche Berechnung der Sporteln in Polizeiprozessen und Kriminalvoruntersuchungen, er kontrollirt den Bezug der Buspengelder.

## §. 156.

Der Staatsanwalt führt die Civilprozesse der Regierung.



## §. 157.

Die Gesetze über das bürgerliche und militärische Strafverfahren bezeichnen im Weitern die Befugnisse und Berrichtungen der Staatsanwaltschaft.

## e. Statthalterämter.

## §. 158.

**Amtsstatthalter.** Jedem der fünf Ämter (Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch), deren Umfang im nachfolgenden §. 230 bezeichnet ist, steht ein Amtsstatthalter vor. Die Hauptorte der Ämter sind: Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Schüpfheim.

Die Amtsstatthalter werden durch den Großen Rath auf den Vorschlag des Regierungsrathes aus den stimmsfähigen Bürgern des betreffenden Amtes auf drei Jahre gewählt.

Ihr Amtsantritt beginnt mit dem 1. Heumonat.

Der Gewählte hat alle zur Wählbarkeit in den Großen Rath erforderlichen Requisite auf sich zu vereinigen.

## §. 159.

Die Amtsstatthalter müssen nach ihrer Wahl durch ein Zeugniß des Gemeinderaths ihrer Heimatsgemeinde dem Regierungsrathe den Ausweis leisten, daß sie die zur Uebernahme ihres Amtes erforderlichen, verfassungsmäßigen Eigenschaften besitzen.

Nach der Leistung dieses Ausweises schwören sie bei ihrem ersten Amtsantritte dem Regierungsrathe den vorgeschriebenen Eid.

## §. 160.

Ein Amtsstatthalter kann keine richterliche Beamtung, keine Stelle in einem Gemeinderathe und in einer Korporationsgüterverwaltung und keine vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe zu besetzende politische Stelle bekleiden.

## §. 161.

Wird die Stelle eines Amtsstatthalters vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer erledigt, so ist sie in der nächst darauf folgenden Versammlung des Großen Rathes wieder zu besetzen.

Inzwischen bezeichnet der Regierungsrath aus den für die <sup>Stellvertreter der Amtsstatthalter.</sup> Amtsstatthalterstelle wahlfähigen Bürgern des betreffenden Amtes einen Stellvertreter. Ebenso bezeichnet der Regierungsrath einen solchen Stellvertreter in den Fällen, wo der Amtsstatthalter abwesend oder in Ausübung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist.

## §. 162.

Jedem Amtsstatthalter wird zur nöthigen Aushülfeleistung <sup>Amtsgehülfen.</sup> ein Amtsgehülfe beigegeben.

Die Amtsgehülfen werden von dem Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Sie leisten bei ihrem ersten Amtsantritte dem Regierungsrathe den vorgeschriebenen Eid.

## §. 163.

Jeder Amtsstatthalter hat eine eigene Amtskanzlei, welcher <sup>Amtsschreiber.</sup> unter Aufsicht des Amtsstatthalters ein Amtsschreiber vorsteht.

Die Amtsschreiber werden vom Regierungsrathe aus den wahlfähigen Bewerbern auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Sie schwören dem Regierungsrathe bei ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

Der Regierungsrath wird ein Reglement über die Amtskanzleien erlassen.

## §. 164.

Zur Wahlfähigkeit für Amtsschreiberstellen wird erfordert:

- a. die Stimmfähigkeit nach §. 27 der Staatsverfassung,
- b. der Ausweis über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Der letztere Ausweis erfolgt in der Regel durch Bestehung einer Prüfung, zu deren Abnahme der Regierungsrath eine Kommission, bestehend aus einem Mitgliede des Regierungsrathes und zwei außer seiner Mitte gewählten Sachkundigen, bestellt.

Der Regierungsrath stellt die Wahlfähigkeitsurkunden aus.

## §. 165.

In Fällen von Abwesenheit oder Verhinderung, oder wo die Menge der Geschäfte es erfordert, kann der Amtsschreiber,



im Einverständnisse mit dem Amtsstatthalter, einen Stellvertreter oder Gehülfen anstellen. Derselbe muß jedoch die Kompetenzfähigkeit für Amtschreiberstellen besitzen.

Er hat bei seiner Anstellung dem Amtsstatthalter den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

## §. 166.

**Amtsweibel.** Der Amtsstatthalter bestellt seinen Amtsweibel und nimmt ihn in Pflicht und Eid.

## §. 167.

**Befugnisse der Amtsstatthalter.** Der Amtsstatthalter ist in seinem Amte das Organ der Regierung. Er handhabt die Gesetze, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung in seinem Amte.

Er steht zu diesem Zwecke mit den Vollziehungsbehörden und Beamten in den Gemeinden, mit dem Polizeidepartement und dem Regierungsrathe in amtlicher Verbindung.

Er wird dem Regierungsrathe über die Gemeinden, Korporationen, Behörden und Beamten seines Amtes Bericht erstatten, so oft er es für zweckmäßig findet, oder der Regierungsrath es fordert.

Der Regierungsrath kann dem Amtsstatthalter auch die Voruntersuchung in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinden oder Korporationen übertragen, oder durch die Departemente des Innern, der Vormundschaft, der Polizei u. s. w. übertragen lassen.

## §. 168.

Der Amtsstatthalter ist der erste Polizeibeamte seines Amtes.

Er verfolgt alle Verbrechen und Vergehen in demselben.

Er führt die Voruntersuchungen gegen Kriminalverbrechen, die Untersuchungen wegen Polizeivergehen und ist in dieser Beziehung der Aufsicht der Staatsanwaltschaft und des Obergerichts unterworfen.

Nach Anleitung der Gesetze erledigt er geringere Straffälle oder weist sie zur Bestrafung an die Gerichte.

Bei Begehren, welche von Seite der Gerichte zum Behufe der Behandlung von Rechtsfachen an ihn gestellt werden, wird er denselben an die Hand gehen.

#### §. 169.

Dem Amtsstatthalter, beziehungsweise dem Amtsgehül- Befugnisse  
der Amts-  
gehülften.  
fen, sind alljährlich die Polizei- und Waisenrechnungen der Gemeinden, sowie die Rechnungen der Korporationsgüterverwaltungen zur Einsicht und Kontrollirung einzusenden.

Er hat eine Uebersicht der Rechnungsergebnisse dem Regierungsrathe einzureichen.

Er überwacht die Verzeichnisse aller Bevormundeten, sowie der abgelegten Vogtsrechnungen. Er sorgt dafür, daß die Vögte durch die Gemeinderäthe zur gehörigen Zeit zur Ablegung der Rechnungen angehalten und das Vermögen der Gemeinden wie der Bevormundeten gehörig verwaltet werde.

Das Gesetz über die Amtsgehülften bestimmt näher, wie die in das Armen- und Vormundschafswesen und das Rechnungswesen der Gemeinden einschlagenden Geschäfte dem Amtsgehülften unter Aufsicht des Amtsstatthalters zugeschieden werden können.

#### §. 170.

Bei Klagen über Säumnisse der Gemeindebehörden oder Gemeindebeamten in Erfüllung ihrer Amtspflichten oder in Erledigung von einzelnen Geschäften, oder bei eigener Wahrnehmung solcher Uebelstände ertheilt der Amtsstatthalter, beziehungsweise der Amtsgehülfe, die nöthigen Weisungen an die Säumigen und hält sie zur Pflichterfüllung an.

In Fällen von Widerspenstigkeit kann der Amtsstatthalter (Amtsgehülfe) Zwangsmaßregeln verhängen und die widerspenstigen Behörden, Beamten und Vögte den Gerichten zur Bestrafung verzeigen. In besonders schwierigen Fällen wird er beim Regierungsrathe Weisung einholen.

Gegen obenbezeichnete Verfügungen des Amtsstatthalters (Amtsgehülften) kann bei dem Regierungsrathe Beschwerde ein-



gelegt werden, was jedoch spätestens 10 Tage nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung erfolgen muß, ansonst der Regierungsrath auf die Beschwerde keine Rücksicht mehr nehmen soll.

Vor einer Entscheidung über eine solchartige Beschwerde, wenn er diese nicht sofort abweisen zu sollen glaubt, holt der Regierungsrath den Bericht des Amtstatthalters (Amtsgehilfen) ein.

## Vierter Titel.

### Richterliche Gewalt.

#### Erster Abschnitt.

##### Obergericht.

###### §. 171.

Befugnisse  
des Ober-  
gerichts.

Das Obergericht ist die oberste gerichtliche Behörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen.

Es führt die Oberaufsicht über alle untern Gerichtsbehörden und Gerichtsbeamte, über die gerichtlichen Sachwalter und die Geschäftsagenten.

Es beaufsichtigt neben dem Regierungsrathe die Ausübung der gerichtlichen Polizei.

Ihm ist das Betreibungsz-, Konkursz-, Hypothekarz- und gerichtliche Sportelwesen unterstellt.

###### §. 172.

Wahlart  
und Organi-  
sation.

Die Wahlart und die Organisation des Obergerichts sind durch die Staatsverfassung und durch die Geschäftsordnung des Großen Rathes und des Obergerichts bestimmt.

Die Mitglieder des Obergerichts und deren Ersatzmänner müssen vor dem Antritte ihres Amtes dem Großen Rathe durch ein Zeugniß des Gemeinderaths ihrer Wohn- oder Heimatgemeinde den Ausweis leisten, daß sie die erforderlichen verfassungsmäßigen Eigenschaften besitzen.

Sie leisten dem Großen Rathe bei ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

## §. 173.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte wählt das Obergericht einen Oberschreiber und einen Unterschreiber auf eine Amtsdauer von drei Jahren, und die erforderlichen Kanzlisten, sowie einen Weibel für die gleiche Zeitdauer auf Wohlverhalten hin.

Obergerichts-  
kanzlei.

Dieselben schwören dem Obergerichte beim ersten Antritte ihrer Stellen den vorgeschriebenen Eid.

Die Wahlen erfolgen im Brachmonat.

## §. 174.

Das Obergericht bestellt alljährlich aus seiner Mitte eine Justizkommission von drei Mitgliedern und eine Gefängnis-Kommission von drei Mitgliedern, sowie außer seiner Mitte für jedes Amt der Landschaft eine Amtsgefängnis-Kommission.

Justiz-  
kommission.  
Gefängnis-  
kommission.

Die Wahlart und die Berrichtungen dieser Behörden bestimmt die Geschäftsordnung des Obergerichts, sowie das Reglement der Gefängnis-Kommission.

## §. 175.

Zur Beiwohnung bei den Kriminalverhören bezeichnet das Obergericht alljährlich für jedes Verhöramt ein Mitglied aus seiner Mitte.

Beisitzer  
des Verhör-  
amtes.

## §. 176.

Das Obergericht bestellt ferner alljährlich die für die Prüfung der Gerichtsschreiber (§. 216), Advokaten und Geschäftsagenten durch besondere Gesetze vorgeschriebenen Prüfungskommissionen und stellt die Fähigkeitszeugnisse aus.

Prüfungskommissionen

## §. 177.

An das Obergericht können auf dem Wege der Appellation gebracht werden:

Kompetenz  
des Ober-  
gerichts.

a. alle Civilprozesse (und Konkursprozesse), deren Gegenstand



den Werth von Fr. 215 n. W. übersteigt oder in Geldwerth nicht ausgemittelt werden kann;

- b. alle Kriminalstrafurtheile;
- c. alle Polizeistrafurtheile, insoweit selbe nicht nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzbuches von den Bezirksgerichten definitiv erlassen werden.

Das Obergericht urtheilt ferner:

1) als Kassationsbehörde über alle Richtigkeitsklagen gegen ergangene gerichtliche Urtheile;

2) als Rekursbehörde:

- a. über Beschwerden gegen Erkenntnisse über verzögerliche Einreden, sowie gegen prozeßleitende Beschlüsse und Weisungen der untergerichtlichen Behörden nach Maßgabe des Gesetzes über das Civil-Rechtsverfahren;
- b. über Beschwerden gegen Kollokations- und Liquidationsentscheide der Bezirksgerichte, wenn die Ansprache den Betrag von Fr. 215 n. W. übersteigt und der Anstand nur zwischen dem Kreditor und der Konkursbehörde waltet;
- c. über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Justizkommission nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Obergerichts und des Gesetzes über das Civil-Rechtsverfahren.

Das Obergericht ertheilt Revision über in Rechtskraft erwachsene Civil- und Strafurtheile.

Es rehabilitirt die mit Kriminalstrafe behafteten Personen nach Vorschrift des Strafgesetzbuches.

### §. 178.

Aufsicht über die Untergerichte.

Als Oberaufsichtsbehörde über die untern Gerichte ist das Obergericht befugt und verpflichtet, bei Klagen über Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung einzuschreiten und die säumigen Gerichte durch Zwangsmaßregeln nach §. 106 zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Im Falle der Widerspenstigkeit wird das Obergericht den Präsidenten des untern Gerichts, oder die betreffenden Mitglieder, oder das ganze Gericht mit Ordnungsbusse belegen

oder dem Strafrichter überliefern. Betrifft es ein Bezirksgericht, so geht die Ueberweisung zur korrekzionellen Bestrafung an das Kriminalgericht.

Das Obergericht oder dessen Justizkommission kann in Fällen von Widerspenstigkeit oder Pflichtvernachlässigung gegen Beamte oder Privaten Ordnungsbusen oder Zwangsmaßregeln nach §. 106 verhängen oder sie dem Strafrichter überweisen.

#### §. 179.

Das Obergericht kann und soll, je nach Erforderniß, das Verfahren der untern Gerichte, die Kanzleibeforgung, vorzüglich das Betreibungs-, Konkurs-, Hypothekar-, Kaufs- und Sportelwesen untersuchen und zur Abschaffung von Mißbräuchen die zweckmäßigen Verfügungen treffen.

## Zweiter Abschnitt.

### Kriminalgericht.

#### §. 180.

Ein Kriminalgericht von fünf Mitgliedern beurtheilt Organisation  
und Wahlart  
des Krimi-  
nalgerichts. erstinstanzlich alle Kriminalverbrechen.

Die Wahlart der Mitglieder und der Ersazmänner des Kriminalgerichts ist durch den §. 77 der Verfassung bestimmt. Sie müssen durch Zeugnisse der Heimaths- oder Wohngemeinde sich über den Besitz der verfassungsmäßigen Eigenschaften für die Uebernahme ihres Amtes bei dem Großen Rathe ausweisen.

Sie schwören dem Großen Rathe vor ihrem ersten Amtesantritte den vorgeschriebenen Eid.

#### §. 181.

Die Befugnisse des Kriminalgerichts sind durch die Strafgesetze, die Art und Weise der Ausübung derselben durch die Geschäftsordnung näher bestimmt.

#### §. 182.

Neben dem Kriminalgerichte besteht ein Verhöramt. Verhöramt.

Dasselbe ist aus dem Verhörrihter und zwei Urkundspers-



sonen gebildet. Die zwei Urkundspersonen sind ein Mitglied des Obergerichts und der Präsident des Kriminalgerichts.

Der Verhörrichter wird vom Großen Rathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und schwört demselben bei seinem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

Wenn eine Geschäftsanhäufung es erheischt, kann der Große Rath noch ein zweites Verhöramt niedersetzen, welches ebenfalls aus einem Verhörrichter, aus einem Mitgliede des Obergerichts und einem Mitgliede des Kriminalgerichts als Urkundspersonen besteht.

#### §. 183.

Kriminal-  
gerichts-  
kanzlei.

Die Kanzlei des Kriminalgerichts, welche zugleich Kanzlei des Verhöramts ist, wird vom Kriminalgerichte mit Zuzug des Verhöramts aus den wahlfähigen Bewerbern auf eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt.

Die Wahl findet im Brachmonat statt.

Das Kriminalgericht in Verbindung mit dem Verhörante bestellt für die gleiche Zeitdauer auf Wohlverhalten hin den Weibel.

Die Kanzleiangestellten sowie der Weibel schwören der Behörde beim ersten Antritte ihrer Stellen den vorgeschriebenen Eid.

#### §. 184.

Öffentlicher  
Vertheidiger.

Ein öffentlicher Vertheidiger wird vom Großen Rathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

Er schwört demselben bei seinem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

Der öffentliche Vertheidiger ist verpflichtet, in Polizei- und Kriminalfällen jene Angeklagten, welche keinen eigenen Vertheidiger zu bestellen vermögen, vor Kriminalgericht und Obergericht zu vertheidigen.

Er führt auch vor Obergericht die Civilprozesse derjenigen, welche das Armenrecht genießen und keine andern Vertheidiger ihrer Rechtsache haben.

In Strafsachen, wo mehrere unvermöglige Mitbeklagte der

besondern Beschaffenheit des Strafffalls wegen von einem einzigen Vertheidiger nicht vertheidigt werden können, kann das Kriminalgericht oder Obergericht noch besondere Vertheidiger für die Mitbeklagten bestellen. — Ebenso kann das Obergericht in Civilprozessen, wenn beide Parteien das Armenrecht genießen, auch der Gegenpartei einen Sachwalter beigegeben.

### Dritter Abschnitt.

#### Kriegsgericht.

##### §. 185.

Zur Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen, deren sich Militärs an Exercir- und Musterungstagen oder im Activdienste des Kantons schuldig machen, wird ein Kriegsgericht und ein Cassationsgericht aufgestellt.

##### §. 186.

Das Kriegsgericht besteht aus einem Grofsrichter, zwei Richtern und acht, oder wenn Todesstrafe in Frage kommen kann, zwölf Geschwornen.

Der Staatsanwalt versieht bei demselben die Stelle des Auditors und der Schreiber des Kriminalgerichts diejenige des Kriegsgerichtschreibers.

##### §. 187.

Der jeweilige Präsident des Kriminalgerichts ist Grofsrichter. Die zwei Richter, sowie zwei Ersazmänner derselben bezeichnet der Regierungsrath aus dem Kantonaloffiziercorps auf die Dauer von drei Jahren.

Dieselben werden bei ihrer ersten Einberufung durch den Grofsrichter beeidigt, nach Anleitung der Eidesformel für die eidgenössischen Militärgerichtspersonen.

##### §. 188.

Derjenige, welcher mit dem Angeklagten oder Beschädigten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern verwandt oder verschwägert ist, oder bei



einem Strassfalle ein persönliches Interesse hat, kann in der Sache nicht als Großrichter, Richter, Auditor oder Gerichtsschreiber, sowie auch nicht als Geschworne handeln.

#### §. 189.

Geschworne.

Zur Vornahme der Geschwornenwahl wird alljährlich vom Militärdepartemente eine Geschwornenliste gebildet, enthaltend:

- 1) die Namen sämtlicher Offiziere mit Ausnahme der Richter und deren Ersatzmänner, der Kommandanten und Majore;
- 2) die Namen sämtlicher Unteroffiziere;
- 3) die Namen sämtlicher Korporale.

Zugleich bezeichnet das Militärdepartement aus der übrigen Mannschaft jeder Kompagnie durch das Loos vier Geschworne, deren Namen der Liste Nr. 3 beigelegt werden.

Diese Geschwornenliste wird gebildet und dem Großrichter übergeben, bevor ein einzelner Fall anhängig ist.

#### §. 190.

Zusammen-  
setzung des  
Geschwor-  
nengerichts.

Für den einzelnen Fall bildet der Großrichter, mit Zuzug des Gerichtsschreibers, in offener Sitzung die engere Geschwornenliste, enthaltend vierzehn Namen aus der Liste der Offiziere und aus jeder der beiden andern Listen sieben Namen.

Diese 28 Namen werden vom Gerichtsschreiber durch das Loos gezogen.

Die Namen der Offiziere, welche in der betreffenden Sache als Strafpolizeibeamte gehandelt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind vor der Ziehung des Looses zu beseitigen.

#### §. 191.

Die engere Liste theilt der Großrichter dem Auditor sowohl als dem Angeklagten schriftlich mit und setzt beiden eine Frist von wenigstens 6, höchstens 24 Stunden, um das Refusationsrecht auszuüben, welches darin besteht, daß jede Partei 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Korporale oder Soldaten, ohne Angabe eines Grundes, ablehnen kann.

Die Ablehnung erfolgt schriftlich durch Ausstreichung der betreffenden Namen auf der Liste oder mündlich beim Gerichtsschreiber.

## §. 192.

Mehrere Personen, welche miteinander angeklagt worden, können sich über die Ausübung des Refusationsrechts verständigen, oder es kann jeder von ihnen das Recht besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl von Refusationen, welche einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Refusa-  
tionsrecht.

Nöthigenfalls bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher jeder Angeklagte seine Refusationen anzubringen hat.

Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Einzelnen abgelehnt wurden, sind es alsdann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Ablehnungen erschöpft ist.

## §. 193.

Aus den nicht refusirten Geschwornen wird die Jury (Geschworenengericht) gewählt, welche bei Beurtheilung des Angeklagten mitzuwirken hat.

Jury

Zu diesem Behufe läßt der Großrichter in offener Sitzung und im Angesichte des Auditors und des Angeklagten oder seines Bertheidigers durch den Gerichtsschreiber 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Korporale oder Soldaten und, wenn Todesstrafe eintreten könnte, 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten mittelst des Looses bezeichnen.

Der Großrichter läßt überdies aus der allgemeinen Geschwornenliste (§. 186) mittelst des Looses die Namen zweier Offiziere, eines Unteroffiziers und eines Korporals oder Soldaten herausziehen.

Die so bezeichneten vier Geschwornen sind die ordentlichen Ersatzmänner der Jury für die betreffende Sitzung.

Vorstand der Jury ist derjenige Offizier, welcher im Grade oder Rang am höchsten steht. Bei gleichem Grade oder Rang entscheidet das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Lebensalter.



## §. 194.

Geschworne, welche sich nicht rechtzeitig bei der Sitzung einfinden und die diesfällige Versäumnis nicht genügend entschuldigen, werden von dem Gerichtshofe mit einer Disciplinarstrafe belegt, welche für Offiziere bis auf 14tägigen strengen Arrest, für Unteroffiziere, Korporale oder Soldaten bis auf 14tägiges Gefängnis gehen kann.

Die diesfällige Erkenntnis wird von dem Gerichtshofe dem betreffenden Straspolizeibeamten (§. 198), oder nach Umständen dem Militärdepartemente zur Vollziehung mitgetheilt.

## §. 195.

Ersatz-  
männer.

An die Stelle ausbleibender Geschwornen treten die ordentlichen Ersatzmänner. Reichen diese nicht aus, so werden sofort außerordentliche Ersatzmänner folgendermaßen gewählt.

Für jeden fehlenden Geschwornen bezeichnet der Großrichter aus den in der Nähe befindlichen Militärs drei der gleichen Kategorie angehörende Ersatzmänner, von denen jede Partei einen ablehnen darf. Unter mehreren nicht refusirten Ersatzmännern bezeichnet das Loos denjenigen, welcher in die Jury eintreten soll.

## §. 196.

b. Kassations-  
gericht.

Das Kassationsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obergerichts, welcher den Vorsitz führt, aus zwei Mitgliedern des Obergerichts, welche dieses bezeichnet, und aus zwei Offizieren, wenigstens mit Hauptmannsgrad, welche der Regierungsrath ernennt. — Der Obergerichtsschreiber versteht die Stelle des Schreibers des Kassationsgerichts.

Das Obergericht bezeichnet aus seinen Mitgliedern einen Ersatzmann; ebenso wählt der Regierungsrath einen solchen aus den Offizieren, welche wenigstens den Grad eines Hauptmanns haben.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Der Präsident beedigt die Offiziere, ehe sie ihr Amt antreten, nach der eidgenössischen Eidesformel.

## §. 197.

Im Falle das Kassationsgericht einen Prozeß an ein anderes Kriegsgericht als dasjenige, welches die Sache bereits behandelt hat, verweist, so wird das neue Gericht für den betreffenden Fall folgendermaßen gebildet.

Bestellung  
eines außer-  
ordentlichen  
Kriegs-  
gerichts.

Das Obergericht wählt aus seiner Mitte den Großrichter; der Regierungsrath ernennt die zwei Richter und die zwei Ersazmänner aus dem Offizierkorps.

## §. 198.

Die Befugnisse der Kriegsgerichte und die Art und Weise der Ausübung derselben sind durch das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen bestimmt.

Befugnisse  
der Militär-  
gerichte.

Die in diesem Gesetze dem obersten Kommandirenden eingeräumten Befugnisse stehen dem Militärdepartemente und diejenigen des Bundesrathes dem Regierungsrathe zu.

Strafpolizeibeamte, welche das gerichtliche Verfahren an-  
befehlen oder selbst leiten (Art. 305 des eidg. Militärgesetzes),  
sind im Aktivdienste der Kommandant des Truppenkorps, sonst  
aber die Quartierkommandanten oder der Vorsteher des Militär-  
departements.

## Vierter Abschnitt.

## Bezirksgerichte.

## §. 199.

Der Kanton ist in neunzehn Gerichtsbezirke eingetheilt, als: *Einteilung.*

- 1) Gerichtsbezirk Luzern,  
bestehend aus der Stadtgemeinde Luzern, mit Ausnahme  
des Herrgottswaldes und Bürgenberges.  
Hauptort Luzern.
- 2) Gerichtsbezirk Habsburg,  
bestehend aus den Gemeinden:
  - a. Adligenschwil,
  - b. Buchenrain,



- c. Dierikon,
- d. Ebikon,
- e. Gifikon,
- f. Honau,
- g. Meggen,
- h. Meierskappel,
- i. Root,
- k. Udligenschwil.

Hauptort Udligenschwil.

3) Gerichtsbezirk Weggis,

bestehend:

- a. aus dem zur Stadtgemeinde Luzern gehörigen Bürgenberg und aus den Gemeinden
- b. Greppen,
- c. Bignau,
- d. Weggis.

Hauptort Weggis.

4) Gerichtsbezirk Kriens und Malters,

bestehend:

- a. aus dem zur Stadtgemeinde Luzern gehörigen Her-  
gottswald und aus den Gemeinden
- b. Horw,
- c. Kriens,
- d. Littau,
- e. Malters und
- f. Schwarzenberg.

Hauptort abwechselnd Kriens und Malters.

5) Gerichtsbezirk Hochdorf,

bestehend aus den Gemeinden:

- a. Ballwil,
- b. Hochdorf,
- c. Hohenrain,
- d. Römerschwil.

Hauptort Hochdorf.

6) Gerichtsbezirk Hitzkirch,  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Aesch,
- b. Altwis,
- c. Ermensee,
- d. Gelfingen,
- e. Hämikon,
- f. Herlisberg,
- g. Hitzkirch,
- h. Iveli,
- i. Mosen,
- k. Müswangen,
- l. Retschwil,
- m. Rütchensee,
- n. Schöngau,
- o. Sulz.

Hauptort Hitzkirch.

7) Gerichtsbezirk Rothenburg,  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Emmen,
- b. Eschenbach,
- c. Inwil,
- d. Rain,
- e. Rothenburg.

Hauptort Rothenburg.

8) Gerichtsbezirk Sursee,  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Geuensee,
- b. Knutwil,
- c. Mauensee,
- d. Oberkirch,
- e. Schenkon,
- f. Sursee.

Hauptort Sursee.



9) Gerichtsbezirk Triengen,  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Büron,
- b. Kulmerau,
- c. Schlierbach,
- d. Triengen,
- e. Wilihof,
- f. Winikon.

Hauptort Triengen.

10) Gerichtsbezirk Münster,  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Gunzwil,
- b. Münster,
- c. Neudorf,
- d. Pfeffikon,
- e. Rikenbach,
- f. Schwarzenbach.

Hauptort Münster.

11) Gerichtsbezirk Sempach,  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Eich,
- b. Hildisrieden,
- c. Neuenkirch,
- d. Rottwil,
- e. Sempach.

Hauptort Sempach.

12) Gerichtsbezirk Ruswil,  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Buttisholz,
- b. Ruswil,
- c. Grosswangen,
- d. Werthenstein,
- e. Wohlhausen-Markt,
- f. Wohlhausen-Wiggern.

Hauptort Ruswil.

**13) Gerichtsbezirk Willisau,**  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Alberswil,
  - b. Ettiswil,
  - c. Gettnau,
  - d. Hergiswil,
  - e. Kottwil,
  - f. Menznau mit Menzberg und Gats,
  - g. Niederwil-Dhmstall,
  - h. Landgemeinde Willisau,
  - i. Stadtgemeinde Willisau.
- Hauptort Willisau.

**14) Gerichtsbezirk Altishofen,**  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Altishofen,
  - b. Buchs,
  - c. Dagmarsfellen,
  - d. Ebersfelen,
  - e. Egolzwil,
  - f. Nebikon,
  - g. Schöb,
  - h. Uffikon,
  - i. Bauwil.
- Hauptort Altishofen.

**15) Gerichtsbezirk Reiden und Pfaffnau,**  
bestehend aus den Gemeinden:

- a. Langnau,
- b. Pfaffnau,
- c. Reiden,
- d. Roggliswil,
- e. Richenthal,
- f. Wikon.

Hauptort abwechselnd Reiden und Pfaffnau.



## 16) Gerichtsbezirk Zell,

bestehend aus den Gemeinden:

- a. Altbüron,
- b. Fischbach,
- c. Großdietwil,
- d. Luthern,
- e. Uffhusen,
- f. Zell.

Hauptort Zell.

## 17) Gerichtsbezirk Entlebuch,

bestehend aus den Gemeinden:

- a. Doppleschwand,
- b. Entlebuch,
- c. Hasle,
- d. Romoos,
- e. Schächen.

Hauptort Entlebuch.

## 18) Gerichtsbezirk Schüpfheim,

bestehend aus den Gemeinden:

- a. Schüpfheim,
- b. Flühli.

Hauptort Schüpfheim.

## 19) Gerichtsbezirk Escholzmatt,

bestehend in den Gemeinden:

- a. Escholzmatt,
- b. Narbach.

Hauptort Escholzmatt.

§. 200.

**Bestand.** In jedem Gerichtsbezirke besteht ein Bezirksgericht von sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

§. 201.

**Wahl.** Die nach §. 27 der Staatsverfassung stimmbfähigen Bürger der Gerichtsbezirke wählen nach folgenden Vorschriften die Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichte.

Hiebei gelten auch die nämlichen Vorschriften, welche in den §§. 56, 57 und 58 und im 2ten, 3ten und 4ten Absatz des §. 59 des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

#### §. 202.

Alle drei Jahre im Monate Mai werden die Bezirksgerichte jedes zur Hälfte erneuert.

An einem vom Regierungsrathe festzusetzenden Tage versammeln sich die stimmfähigen Bürger am Hauptorte des Bezirks zur Erneuerungswahl für die austretenden Mitglieder und Ersazmänner des Bezirksgerichts.

Wo der Versammlungsort des Bezirksgerichts wechselt, findet auch je nach drei Jahren ein Wechsel hinsichtlich des Versammlungsortes der Richterwahlen statt.

Alle stimmfähigen Bürger sind zur Theilnahme an der Versammlung verpflichtet. Wer sich über sein Ausbleiben nicht vor der Versammlung beim Gemeinderath rechtfertigt, wird um zwei Franken gebüßt, welche Buße der Gemeinderath der Gemeinde zu verrechnen hat.

#### §. 203.

Der Gerichtspräsident eröffnet die Wahlversammlung mit Wahlver-  
Ablefung der §§. 18, 27 und 79 der Staatsverfassung und sammlung.  
befiehlt allen nicht stimmfähigen Anwesenden sich aus der Versammlung zu entfernen.

Hierauf wird die Wahl eines Präsidenten, zweier Stimmenzähler und zweier Schreiber nach gleicher Vorschrift, wie bei den Grostrathswahlen (§. 62) vorgenommen.

#### §. 204.

Die Wahlverhandlung erfolgt nach den gleichen Formen, welche die §§. 63—76 des gegenwärtigen Gesetzes vorschreiben.

Ueber Fortsetzung und Auflösung der Wahlverhandlungen, sowie über die Handhabung der Polizei bei denselben gelten die Vorschriften der §§. 77—79 des gegenwärtigen Gesetzes.

Nach jeder Wahl eröffnet der Präsident das Ergebnis derselben der Versammlung.



Den Gewählten ist von ihrer Ernennung durch das Bureau schriftlich Anzeige zu machen.

§. 205.

Ist bei den Wahlen der §. 18 der Staatsverfassung, betreffend die Verwandtschaftsverhältnisse, außer Acht gesetzt worden, so muß jeweilen derjenige, welcher später gewählt worden, dem vor ihm Gewählten weichen und demnach sofort durch eine neue Wahl ersetzt werden.

§. 206.

Entlassungen.

Will ein Gewählter die ihm übertragene Stelle nicht annehmen, so muß er, sofern er sich gegenwärtig befindet, sofort bei der Versammlung um Entlassung nachsuchen. Wird er von der absoluten Mehrheit der Versammelten entlassen, so wird zur Wiederbesetzung geschritten. Wird er nicht entlassen, so kann er das Entlassungsbegehren vermittelt Bittschrift dem Regierungsrathe einreichen.

Ebenso hat derjenige Gewählte, welcher bei der Wahlversammlung nicht anwesend ist und die Wahl nicht annehmen will, seine Entlassung bei dem Regierungsrathe schriftlich nachzusuchen.

Das Entlassungsgesuch muß in beiden Fällen spätestens acht Tage nach der Versammlung dem Schultheißen eingereicht sein. Ueber später eingelangte Entlassungsgesuche, sowie über Entlassungsgesuche solcher, welche das Amt bereits angetreten oder den Eid darauf geleistet haben, wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 207.

Der Regierungsrath muß die Entlassung gewähren, wenn derjenige, welcher sie innert der gesetzlichen Frist nachsucht, bereits eine volle Amtsdauer Mitglied oder Ersatzmann des gleichen Bezirksgerichts gewesen ist, oder wenn er sich ausweist, das fünf und sechzigste Altersjahr zurückgelegt zu haben.

Der Regierungsrath kann die Entlassung, wenn innert der gesetzlichen Frist darum nachgesucht wird, auch einem solchen ertheilen, welchem der Amtszwang offenbar zur Zerstörung seiner Gesundheit oder seines häuslichen Wohles gereichen müßte.

Während einer Amtsdauer darf der Regierungsrath nur dem Entlassungsbegehren solcher Mitglieder oder Ersazmänner eines Bezirksgerichts entsprechen, welche wegen fortdauernden körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen andern wichtigen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind.

## §. 208.

Wird in Folge einer Entlassung oder sonst die Stelle eines Mitgliedes oder Ersazmannes eines Bezirksgerichts ledig, so ordnet der Regierungsrath unverzüglich die Wiederbesetzung derselben an.

Ersatz-  
wahlen.

Bei Ersazwahlen wird auf gleiche Weise wie bei den Erneuerungswahlen verfahren.

## §. 209.

Jedes Mitglied und jeder Ersazmann des Bezirksgerichts muß vor dem Antritte seines Amtes dem Gemeinderathe seines Wohnortes den Ausweis über den Besitz der zur Wahlfähigkeit erforderlichen verfassungsmäßigen Eigenschaften leisten.

Wahlfähig-  
keit.

Hierauf stellt ihm der Gemeinderath folgendes Wahlfähigkeitszeugniß zu :

**Wahlfähigkeitszeugniß.**

Der Gemeinderath der Gemeinde N. im Gerichtsbezirke N. bezeugt kraft Amtspflicht, daß Herr N. N. aus der Gemeinde N., gemäß dem dem Gemeinderathe geleisteten Ausweise, alle verfassungsgemäß erforderlichen Eigenschaften besitze, um die ihm vom Gerichtsbezirke N. unterm . . . . . übertragene Stelle eines Mitgliedes (Ersazmannes) des Bezirksgerichts bekleiden zu können.

Zu Urkund dessen wird ihm gegenwärtiges Wahlfähigkeitszeugniß zugestellt.

Gegeben zu N., den . . . . .

Der Gemeinderathspräsident :

N. N.

Der Gemeinderathschreiber :

N. N.



## §. 210.

**Wahl-  
urkunde.** Die Versammlung läßt durch ihr Bureau eine Urkunde über die Wahlverhandlung ausfertigen nach den gleichen Formen, wie solche über die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes ausfertigt werden, und sendet dieselbe, begleitet mit den Wahlfähigkeitszeugnissen der Gewählten, innert 8 Tagen dem Regierungsrathe ein.

## §. 211.

Der Regierungsrath prüft die Wahlurkunden und Wahlfähigkeitszeugnisse. Werden von Mitgliedern der Wahlversammlung gegen eine Verhandlung Einsprüche gemacht, so müssen diese in der Wahlurkunde selbst bemerkt sein.

Anderweitige Einsprüche müssen mit den Beweisen spätestens zehn Tage nach der Wahl dem Regierungsrathe eingereicht sein. Auf später einlangende Einsprüche wird keine Rücksicht genommen.

## §. 212.

Der Regierungsrath genehmigt die Wahlurkunden, wenn sie den Gesetzen gemäß sind; er verwirft dieselben, wenn wesentliche Unförmlichkeiten bei der Wahlverhandlung stattgefunden haben, ganz oder zum Theil, und ordnet in beiden letzten Fällen neue Wahlen an.

## §. 213.

**Wahl der  
Gerichts-  
präsidenten.** Nach jeder periodischen Erneuerungswahl legt der Regierungsrath dem Großen Rathe das vollständige Verzeichniß der Mitglieder jedes Bezirksgerichtes vor.

Der Große Rath wählt aus den Mitgliedern der Bezirksgerichte die Gerichtspräsidenten und überträgt die Beeidigung derselben bei ihrem ersten Amtsantritte dem Obergerichte.

Die Stelle eines Gerichtspräsidenten ist mit der Ausübung des Berufes eines Geschäftsagenten unvereinbar.

## §. 214.

Der Gerichtspräsident oder, wo solcher nicht bezeichnet ist, der Vizepäsident, und, in Abgang beider, der älteste Richter, versammelt die Mitglieder und Ersahmänner des Bezirksgerichts,



um die Neugewählten auf die vorgeschriebene Weise in Eid zu nehmen.

Der Eid wird denjenigen erlassen, welche unmittelbar nach ihrem Amtsaustritte wieder gewählt worden sind.

§. 215.

Nach der Beerdigung wählen die Bezirksgerichte sogleich ihren Vizepräsidenten und die betreffenden Gerichtsausschüsse und bestellen ihren Weibel, der dem Gerichte den vorgeschriebenen Eid der Treue zu leisten hat.

Wahl  
des Vize-  
präsidenten  
und der  
Ausschüsse.

Nach jeder Erneuerungswahl des Gerichts, also alle drei Jahre, findet auch aus den wahlfähigen Bewerbern die Wahl des Gerichtsschreibers statt.

Gerichtsschreiber.

Das Bezirksgericht ist für den Gerichtsschreiber verantwortlich und kann von demselben Kautionsverlangen. Es beedigt denselben nach der vorgeschriebenen Weise.

Die Stelle eines Gerichtsschreibers ist mit der Ausübung des Berufes eines Geschäftsgenossen unvereinbar.

§. 216.

Wahlfähig zu Gerichtsschreiberstellen sind nur solche, welche das Obergericht dazu erklärt.

In der Regel haben die Bewerber um Gerichtsschreiberstellen einer Prüfung sich zu unterwerfen, welche besteht:

- a. in der Abfassung eines schriftlichen Gutachtens über einen vorgelegten Rechtsfall,
- b. in der Niederschreibung einer Konkurs- und Liquidationsverhandlung, gerichtlicher Vorträge, eines Urtheils und Verhörs, und
- c. in einer mündlichen Prüfung über Führung der verschiedenen Protokolle, Ordnung der amtlichen Schriften und über die Kenntniß derjenigen Gesetze, welche die Gerichtsschreiberstelle vorzüglich betreffen.

Die Prüfungskommission, welche das Obergericht alljährlich aus einem Mitgliede aus seiner Mitte und zwei aufer derselben gewählten Sachkundigen bestellt, reicht dem Obergerichte über die stattgehabte Prüfung Bericht und Gutachten



ein. Dasselbe entscheidet über die Wahlfähigkeit der Bewerber und stellt ihnen hierüber ein Zeugniß aus.

## §. 217.

Kanzlei-  
Reglement  
u. Gerichts-  
Archiv.

Das Obergericht wird über die Bezirksgerichtskanzleien ein Reglement aufstellen.

In jedem Gerichtsbezirke sollen auf Kosten des Gerichtsschreibers die Protokolle und Akten in einem feuersichern Lokale aufbewahrt werden.

## §. 218.

Kompetenz  
der Bezirks-  
gerichte.

Die Bezirksgerichte beurtheilen:

- A. alle Civilstreitigkeiten von mehr als 30 Fr. n. W. an Werth, die an sie gelangen, und zwar
- a) erstinstanzlich, wenn der Streitgegenstand den Werth von Fr. 215 neuer Währung übersteigt oder in Geldwerth nicht ausgemittelt werden kann,
  - b) letztinstanzlich, wenn der Streitgegenstand diesen Werth nicht übersteigt.
- B. alle Polizeiprozesse, welche nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes an dieselben zum Entscheide gebracht werden.
- C. Sie entscheiden als Rekursbehörde:
- a) Kompetenzerklärungen der Friedensgerichte;
  - b) Beschwerden gegen Kollokations- und Liquidationsentscheide der Konkurs- und Liquidationsbehörden, wenn die Ansprache den Betrag von Fr. 30 neuer Währung übersteigt und der Anstand nur zwischen dem Kreditor und der Konkursbehörde waltet;
  - c) alle übrigen durch die Gesetze ihnen zugewiesenen Fälle.
- D. Den Bezirksgerichten kommen endlich folgende Verrichtungen zu:
- a) die Vollführung der Schuldenrüfe und Benefizien-Inventarien, nach Anleitung der Gesetze;
  - b) die Vergleichung, Protokollirung und Ausfertigung der von den Gemeinderäthen entworfenen Hypothe-



karverschreibungen, als: Gülden, Aufschläge, Kaufzahlungsbriefe und Erbsauszüge um Liegendes, welche als Werthschriften in Umlauf gesetzt werden.

Fahrhabsaufzeichnungen bedürfen der Beglaubigung des Bezirksgerichtspräsidenten.

- c) die Vergleichung, Protokollirung und Beglaubigung der von den Gemeinderäthen entworfenen und ausgefertigten Kaufbriefe und Erbsauszüge um Liegendes.

§. 219.

Jedes Bezirksgericht bezeichnet auf die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte eine Kommission von drei Mitgliedern, welche unter Zuzug des Gerichtsschreibers das Konkursamt zur Besorgung der Konkurse und deren Liquidation bildet.

Konkursamt  
amtlich

Das Bezirksgericht giebt dem Konkursamt für die gleiche Amtsdauer zwei Ersatzmänner bei.

§. 220.

Die Konkursämter beurtheilen als Konkursamt erste und letztinstanzlich diejenigen Konkursstreite, welche den Werth von 30 Fr. n. W. nicht übersteigen.

Konkursamt  
amtlich

Konkursstreitigkeiten von höherem Werthe gelangen zur Beurtheilung unmittelbar an das Bezirksgericht.

§. 221.

Der Präsident des Bezirksgerichts ertheilt Urtheile, erläßt Befehle, Verbote und provisorische Verfügungen über privatrechtliche Gegenstände und beaufsichtigt den Schuldentrieb.

Befugnisse  
des Gerichts-  
präsidenten.

Er erledigt die Straffälle im Hausirwesen, sofern die Straffälligen keine Weiterziehung verlangen.

Er beaufsichtigt innert seinem Amtskreise die Friedensrichter und Friedensgerichte hinsichtlich der ordentlichen Besorgung ihrer Geschäfte.

Der Gerichtspräsident hat wenigstens zweimal in der Woche an dem Hauptorte des Bezirks oder an dem Orte, wo die Gerichtskanzlei sich befindet, Audienz zu ertheilen und die Audienztage bekannt zu machen.



## §. 222.

**Auf-**  
**rechnungs-**  
**offizium.** Der Ortsrichter, der Bezirksgerichtschreiber und der Botenweibel bilden (den Fall des §. 26 des Betreibungsgesetzes ausgenommen) das Aufrechnungsoffizium.

**Steigerungs-**  
**offizium.** Der Ortsrichter und der Gerichtschreiber bilden das Steigerungsoffizium für alle unfreiwilligen oder sogenannten Nothganten.

Wo der Gerichtspräsident einziger Richter des Orts ist, gehen die Berrichtungen des Ortsrichters auf den Friedensrichter über.

## §. 223.

Die Befugnisse und Pflichten der Bezirksgerichte, der Abtheilungen derselben, der Gerichtspräsidenten und Gerichtschreiber werden überhaupt durch besondere Gesetze näher festgesetzt.

## Fünfter Abschnitt.

## Friedensgerichte.

## §. 224.

**Eintheilung.** Der Kanton wird in folgende Friedensrichterkreise eingetheilt:

1) Der Gerichtsbezirk Luzern bildet seinen eigenen Friedensrichterkreis.

2) Der Gerichtsbezirk Habsburg schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

a. Udligenschwil,

b. Buchenrain, bestehend aus den Gemeinden Buchenrain, und Dierikon,

c. Ebikon,

d. Meggen,

e. Meierskappel,

f. Root, bestehend aus den Gemeinden Root, Olfton und Honau,

g. Udligenschwil.

3) Der Gerichtsbezirk Weggis schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Greppen,
- b. Wignau,
- c. Weggis, bestehend aus dieser Gemeinde und dem zur Stadtgemeinde Luzern gehörigen Bürgenberg.

4) Der Gerichtsbezirk Kriens und Malters schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Horw,
- b. Kriens, bestehend aus dieser Gemeinde und dem zur Stadtgemeinde Luzern gehörigen Herrgottswald,
- c. Littau,
- d. Malters,
- e. Schwarzenberg.

5) Der Gerichtsbezirk Hochdorf schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Ballwil,
- b. Hochdorf,
- c. Hohenrain,
- d. Römerschwil.

6) Der Gerichtsbezirk Hitzkirch schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Aesch, bestehend aus den Gemeinden Aesch und Mosen,
- b. Ermensee,
- c. Gelfingen, bestehend aus den Gemeinden Gelfingen, Sulz und Elele,
- d. Hämikon, bestehend aus den Gemeinden Hämikon und Müswangen,
- e. Hitzkirch, bestehend aus den Gemeinden Hitzkirch und Altwis,
- f. Richensee, bestehend aus den Gemeinden Richensee, Herlisberg und Retschwil,
- g. Schongau.



7) Der Gerichtsbezirk Rothenburg schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Emmen,
- b. Eschenbach,
- c. Inwil,
- d. Rain,
- e. Rothenburg.

8) Der Gerichtsbezirk Sursee schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Geuensee,
- b. Knutwil,
- c. Mauensee,
- d. Oberkirch,
- e. Schenkon,
- f. Sursee.

9) Der Gerichtsbezirk Triengen schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Büron,
- b. Kulmerau,
- c. Schlierbach,
- d. Triengen und Wilihof,
- e. Winikon.

10) Der Gerichtsbezirk Münster schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Gunzwil,
- b. Münster,
- c. Neudorf,
- d. Pseffikon,
- e. Rickenbach,
- f. Schwarzenbach.

11) Der Gerichtsbezirk Sempach schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Eich,

- b. Hildisrieden,
- c. Neuenkirch,
- d. Nottwil,
- e. Sempach.

12) Der Gerichtsbezirk Nuswil schließt folgende Friedensrichterkreise in sich :

- a. Buttisholz,
- b. Nuswil,
- c. Großwangen,
- d. Werthenstein,
- e. Wolhausen, bestehend aus den Gemeinden Wolhausen-Markt und Wolhausen-Wiggern.

13) Der Gerichtsbezirk Willisau schließt folgende Friedensrichterkreise in sich :

- a. Alberswil, bestehend aus den Gemeinden Alberswil, Gettnau und Niederwil,
- b. Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil und Kottwil,
- c. Hergiswil,
- d. Menznau mit Menzberg und Gais,
- e. Landgemeinde Willisau,
- f. Stadtgemeinde Willisau.

14) Der Gerichtsbezirk Altishofen schließt folgende Friedensrichterkreise in sich :

- a. Altishofen, bestehend aus den Gemeinden Altishofen und Nebikon,
- b. Dagmarsellen,
- c. Obersecken,
- d. Egolzwil, bestehend aus den Gemeinden Egolzwil und Bauwil,
- e. Schöz,
- f. Uffikon, bestehend aus den Gemeinden Uffikon und Buchs.



15) Der Gerichtsbezirk Reiden und Pfaffnau schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Langnau,
- b. Pfaffnau,
- c. Reiden,
- d. Richenthal,
- e. Roggliswil,
- f. Wikon.

16) Der Gerichtsbezirk Zell schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Altbüren,
- b. Fischbach,
- c. Großdietwil,
- d. Luthern,
- e. Ushusen,
- f. Zell.

17) Der Gerichtsbezirk Entlebuch schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Doppleschwand,
- b. Entlebuch,
- c. Hasle,
- d. Romoos,
- e. Schachen.

18) Der Gerichtsbezirk Schüpfheim schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Flüthli,
- b. Schüpfheim.

19) Der Gerichtsbezirk Escholzmatt schließt folgende Friedensrichterkreise in sich:

- a. Escholzmatt,
- b. Marbach.

§. 225.

Friedens-richter. Jeder Friedensrichterkreis hat einen Friedensrichter und ein Friedensgericht.

Der Friedensrichter und zwei Beisitzer bilden das Friedensgericht. Friedensgericht.

## §. 226.

Jeweilen im vierten Jahre im Maimonat treten die nach Wahl. §. 27 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger der Friedensrichterkreise zur Wahl der Friedensrichter, ihrer zwei Beisitzer und eines Ersatzmannes zusammen.

Alle Bürger sind zur Theilnahme an der Versammlung bei der Strafe von einem Franken n. W. verpflichtet.

## §. 227.

Der Friedensrichter eröffnet die Versammlung mit Ablesung der §§. 18, 27, 79 und 81 der Staatsverfassung.

Für die Bestellung des Bureau, für die Entscheidung, ob geheime oder offene Abstimmung stattfinden solle, für die ganze Wahlverhandlung, für Ausstellung der Wahlurkunden und Wahlfähigkeitszeugnisse u. s. w. gelten die gleichen Vorschriften, welche für die Bezirksgerichte aufgestellt sind. (§§. 204—210.)

## §. 228.

Die Friedensrichter, ihre Beisitzer und die Ersatzmänner des Friedensgerichts schwören bei ihrem ersten Amtsantritte dem Bezirksgerichtspräsidenten vor versammeltem Bezirksgerichte den vorgeschriebenen Eid.

## §. 229.

Alle Streitigkeiten um Ehre und Gut (Vaterschaftsklagen Kompetenz. und Konkursprozesse ausgenommen) müssen vor den Friedensrichter gebracht werden. Er ist verpflichtet, auf Vermittlung und Ausgleichung derselben hinzuwirken.

## §. 230.

Streitigkeiten, deren Werth den Betrag von 30 Fr. nicht übersteigt, können, wenn deren Vermittlung nicht erzielt wurde, an das Friedensgericht zur endlichen Entscheidung gebracht werden.



## §. 231.

Der Friedensrichter übt auch die Funktionen des Ortsrichters bei den Aufrechnungen aus, wenn am Orte neben dem Gerichtspräsidenten kein anderer Richter sich vorfindet. (§. 222.)

## Fünfter Titel.

## Gemeinden.

## §. 232.

**Gemeinden.** Der Kanton ist in Gemeinden abgetheilt. Es gibt Einwohnergemeinden, Ortsbürgergemeinden, Korporationsgemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden.

## §. 233.

**Einwohnergemeinden.** Die Einwohnergemeinden des Kantons sind folgende:

## Amt Luzern.

- 1) Adligenschwil.
- 2) Buchenrain.
- 3) Dierikon.
- 4) Ebikon.
- 5) Gisikon.
- 6) Greppen.
- 7) Honau.
- 8) Horw.
- 9) Kriens.
- 10) Littau.
- 11) Luzern mit Bürgenberg und Hergottswald.
- 12) Malters.
- 13) Meggen.
- 14) Meierskappel.
- 15) Root.
- 16) Schwarzenberg.

17) Udligenschwil.

18) Bignau.

19) Weggis.

## Amt Hochdorf.

20) Aesch.

21) Altwis.

22) Ballwil.

23) Emmen.

24) Ermensee.

25) Eschenbach.

26) Gelfingen.

27) Hämikon.

28) Herlisberg.

29) Hitzkirch.

30) Hochdorf.

31) Hohenrain.

32) Inwil.

33) Keli.

34) Mosen.

35) Müswangen.

36) Rain.

37) Rettschwil.

38) Richensee.

39) Römerschwil.

40) Rothenburg.

41) Schongau.

42) Sulz.

## Amt Sursee.

43) Büron.

44) Buttisholz.

45) Eich.

46) Geuensee.

47) Grosswangen.

48) Gunzwil.



- 49) Hildisrieden.
- 50) Knutwil.
- 51) Kulmerau.
- 52) Mauensee.
- 53) Münster.
- 54) Neudorf.
- 55) Neuenkirch.
- 56) Nottwil.
- 57) Oberkirch.
- 58) Pfeffikon.
- 59) Rickenbach.
- 60) Ruswil.
- 61) Schenkon.
- 62) Schlierbach.
- 63) Schwarzenbach.
- 64) Sempach.
- 65) Sursee.
- 66) Triengen.
- 67) Werthenstein.
- 68) Willihof.
- 69) Winikon.
- 70) Wolhusen-Markt.
- 71) Wolhusen-Wiggern.

#### Amt Willisau.

- 72) Alberswil.
- 73) Altbüron.
- 74) Altishofen.
- 75) Buchs.
- 76) Dagmarfellen.
- 77) Ebersellen.
- 78) Egolzwil.
- 79) Ettiswil.
- 80) Fischbach.
- 81) Gettnau.

- 82) Großdietwil.
- 83) Hergiswil.
- 84) Kottwil.
- 85) Langnau.
- 86) Luthern.
- 87) Menznau mit Menzberg und Gais.
- 88) Nebikon.
- 89) Niederwil.
- 90) Pfaffnau.
- 91) Reiden.
- 92) Richenthal.
- 93) Roggliswil.
- 94) Schöb.
- 95) Uffhusen.
- 96) Uffikon.
- 97) Wauwil.
- 98) Willisau Landgemeinde.
- 99) Willisau Stadtgemeinde.
- 100) Wifon.
- 101) Zell.

#### Amt Entlebuch.

- 102) Doppleschwand.
- 103) Entlebuch.
- 104) Escholzmatt.
- 105) Glühli.
- 106) Hasle.
- 107) Marbach.
- 108) Romoos.
- 109) Schachen.
- 110) Schüpfheim.

#### §. 232.

Den Einwohnergemeinden steht das Recht zu, ihre Angelegenheiten innert den verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbständig zu besorgen.

Befugnisse d.  
Einwohner-  
gemeinden.



Die nach §. 86 der Staatsverfassung stimmfähigen Bürger üben entweder an den Gemeindeversammlungen oder durch die von ihnen gewählten Beamten alle den Einwohnergemeinden zukommenden Rechte aus.

## §. 235.

**Gemeinde-**  
**versamm-**  
**lungen.**  
**a. ordent-**  
**liche.**  
**b. außer-**  
**ordentliche.**

Die Einwohnergemeinden versammeln sich ordentlicher Weise alle drei Jahre an einem vom Regierungsrathe zu bestimmenden Tage zur Erneuerung der Gemeinderäthe je zur Hälfte, und alle Jahre im Monat Hornung zur Abnahme der Polizeirechnungen. Außerordentlicher Weise versammeln sie sich, so oft die Gemeinderäthe, sei es aus sich, sei es auf das Begehren eines Sechstheils der stimmfähigen Bürger, sie einberufen.

## §. 236.

**Einberu-**  
**fungsweise.**

Jede Gemeindeversammlung muß, unter Anzeige der Verhandlungsgegenstände, wenigstens acht Tage vorher in den betreffenden Kirchen ausgekündet oder drei Tage vorher von Haus zu Haus angefragt werden.

**Stimm-**  
**fähigkeit.**

Drei Tage vor den Versammlungen müssen die Verzeichnisse der stimmfähigen Bürger durch die Gemeinderäthe bereinigt sein und zu Jedermanns Einsicht auf der Gemeinderathskanzlei niedergelegt werden. Wer sich zu dieser Zeit auf den Stimmregistern befindet, darf ohne vorherige Anzeige nicht mehr von denselben gestrichen werden.

Der Gemeinderath ist gehalten, dafür zu sorgen, daß ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche der Versammlung zur Behandlung vorgelegt werden wollen, in der Regel drei Tage vor der Versammlung auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht der stimmfähigen Bürger niedergelegt sich befinde.

## §. 237.

**Stimm-**  
**rechts-**  
**ansprüche.**

Wenn ein Bürger, welcher nicht auf dem Verzeichnisse steht, das Stimmrecht in Anspruch nimmt, so muß er sein Begehren dem Gemeinderathe vortragen, welcher darüber entscheidet. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so kann von dem Entschelde des Gemeinderathes an den Regierungsrath recurriert werden.

## §. 238.

Der Gemeinderathspräsident eröffnet die Gemeindeversammlung und leitet dieselbe, mit Ausnahme der Fälle der §§. 244 und 247.

Form der  
Gemeinde-  
versamm-  
lung.

Jede Versammlung beginnt mit dem Namensaufrufe, welchen der Gemeindeammann vornimmt.

Jeder stimmsfähige Bürger ist zum Besuche der Gemeindeversammlungen verpflichtet.

Pflicht zum  
Besuche  
derselben.

Diejenigen Bürger, welche ihre Abwesenheit nicht durch solche Gründe rechtfertigen, welche von dem Gemeinderathe als genügend angesehen werden, sind in eine Buße von einem Franken zu verfallen, welche der Gemeinderath der Gemeinde zu verrechnen hat.

## §. 239.

Nach dem Namensaufrufe wählt die Gemeinde auf gemachte Vorschläge, welche nach der durch das Loos bestimmten Reihe in Abstimmung gebracht werden, durch offenes absolutes Mehr zwei Stimmezähler. Der Gemeinderathsschreiber führt das Protokoll der Gemeindeverhandlungen. Er ist der Gemeinde für getreue Abfassung desselben verantwortlich.

## §. 240.

Der Gemeinderathspräsident trägt den Gegenstand, um dessen willen die Gemeinde einberufen worden, der Versammlung vor.

Form der  
Verhand-  
lungen.

Betrifft es einen Gegenstand, welchen der Gemeinderath aus sich an die Versammlung gebracht hat, so ist der Präsident verpflichtet, denselben entweder selbst auseinanderzusetzen oder durch ein anderes Mitglied des Gemeinderathes erklären zu lassen. Hernach fragt er drei Bürger namentlich um ihre Meinung an, und ertheilt dann denjenigen Bürgern das Wort, die solches begehren, in der Reihenfolge, in welcher es von ihnen begehrt worden ist.

Betrifft es aber einen Gegenstand, welcher von einem oder mehreren Bürgern angeregt worden ist (was spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Gemeinderathe geschehen muß), so wird der Antragsteller oder derjenige Bürger, welcher dem Gemeinderathe zuvor schon als Beauftragter



angegeben worden ist, von dem Präsidenten zuerst zum Auseinandersehen des Gegenstandes aufgefordert.

Nachher trägt der Präsident das Gutachten des Gemeinderathes, darüber vor und hält auf oben bezeichnete Weise die Umfrage.

#### §. 241.

Freie Meinungsäußerung.

Jedem Bürger steht das Recht zu, sich über den in Frage liegenden Gegenstand freimüthig zu äußern, jedoch ohne einem andern Bürger in die Rede zu fallen oder sich zu Beschimpfungen herabzuwürdigen.

Der Präsident ist berechtigt, einen Bürger, welcher diese Vorschrift außer Acht setzen würde, zur Ordnung zu weisen oder aus der Versammlung entfernen zu lassen. Bei allfälligen Unordnungen oder Störungen der Versammlung, welche nicht sogleich beschwichtigt werden können, hebt der Präsident dieselbe auf.

Im letztern Falle wird der Gemeinderath an den Regierungsrath einen Bericht erstatten, welcher je nach Umständen die Leitung der Gemeindeversammlung einem von ihm zu bezeichnenden Abgeordneten übertragen kann und die Ruhestörer dem Strafrichter zu überweisen hat.

#### §. 242.

Form d. Entscheidung.

Nach beendigter Berathung entscheidet die Gemeinde durch das offene absolute Mehr, ob der in Frage liegende Antrag des Gemeinderathes oder eines oder mehrerer Bürger anzunehmen, oder zu verwerfen, abzuändern, an eine Kommission zur Prüfung zu übertragen oder an den Gemeinderath zur Abänderung zurückzuweisen sei.

Im letztern Falle kann die Gemeinde dem Gemeinderathe einen Ausschuss begeben, dessen Mitglieder, wie diejenigen einer Kommission, durch offenes oder geheimes absolutes Mehr zu wählen sind.

Die Gemeindeversammlung kann gleichzeitig den Tag bezeichnen, auf welchen ihr der Gegenstand wieder vorgelegt werden soll.

## §. 243.

Der Gemeinderathschreiber trägt die Beschlüsse der Versammlung in ein eigenes Protokoll ein, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit jedesmal durch den Präsidenten und die Stimmenzähler beglaubigt werden sollen.

Protokollführung.

## §. 244.

Bersammeln sich die Einwohnergemeinden zur Abnahme der Polizeirechnungen, oder zur Behandlung von Prozeßvollmachten oder Beschwerden gegen den Gemeinderath, so leitet im erstern Falle der Präsident des Rechnungsausschusses, in den letztern Fällen ein eigens gewählter Präsident die Versammlung.

Gemeindeversammlung für Rechnungsabnahme.

Bei solchen Gemeindeverhandlungen sind die Mitglieder des Gemeinderaths im Ausstande, außer daß sie über die Rechnungen und den Streit- oder Beschwerdepunkt anzuhören sind.

## §. 245.

Den Einwohnergemeindeversammlungen bleiben als ihnen allein zustehende Rechte vorbehalten:

Rechte der Gemeindeversammlungen.

- a. die Wahlen in den Gemeinderath;
- b. die Genehmigung der Polizeirechnungen;
- c. die Ausschreibung der Polizeisteuern. Jedem Steuerpflichtigen muß Einsicht in solche Steuerbeschlüsse gewährt und ihm, wenn er es verlangt, eine Abschrift von denselben auf seine Kosten zugesertiget werden.
- d. der Beschluß von Bauten oder Anschaffungen, welche ganz oder theilweise durch Polizeisteuern bestritten werden müssen;
- e. die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften zu polizeilichen Zwecken;
- f. Bewilligung zum Angriffe des Polizeifonds oder zu Erhebung von Geldanleihen; jedoch bedürfen solche Bewilligungen noch der Genehmigung des Regierungsrathes;
- g. die Genehmigung von Gemeindeordnungen innert den Schranken des gegenwärtigen Gesetzes;
- h. die Ertheilung von Vollmachten an den Gemeinderath zu Anhebung oder Befestigung eines Prozeßes, oder aber an einen



eigenen Ausschuss, sofern ein Prozeß gegen den Gemeinderath oder ein Mitglied des Gemeinderathes in seiner amtlichen Stellung angehoben werden will.

Die Einwohnergemeindeversammlungen können sich ferner beschäftigen :

- a. mit Gegenständen, welche der Gemeinderath wegen ihrer Wichtigkeit oder Schwierigkeit an dieselben bringt;
- b. mit der Ausübung des Petitionsrechts an die Behörden.

§. 246.

Bittschriften  
von Ge-  
meindever-  
sammlungen.

Will von einer Gemeinde eine Bittschrift beschlossen werden, so muß dieselbe der Versammlung vorgelesen und von derselben genehmigt werden.

In dem Protokolle der Verhandlungen über eine solche Bittschrift muß angegeben werden, wie viele Bürger für dieselbe gestimmt haben. Wenn die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der stimmbfähigen Bürger sich für dieselbe ausgesprochen hat, so kann sie Namens der Gemeinde von dem Bureau, oder von dem Gemeinderathe, oder von dem hiefür bezeichneten Ausschusse unterschrieben und an die Behörde eingereicht werden.

§. 247.

Wahl der  
Gemeinde-  
räthe.

Versammeln sich die Einwohnergemeinden zur Wahl der Gemeinderäthe, so eröffnet der Gemeinderathspräsident die Versammlung und läßt die §§. 18, 27, 83, 85 und 86 der Staatsverfassung ablesen.

Nachher wählt die Versammlung nach den gleichen Formen, wie sie bei den Wahlen in den Großen Rath durch §. 62 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben sind, einen Präsidenten, zwei Stimmenzähler und einen oder zwei Schreiber.

Je das sechste Jahr, von 1848 an, kann die Gemeinde bei Anlaß der Erneuerungswahlen bestimmen, ob der Gemeinderath aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann oder ob er aus fünf Mitgliedern bestehen solle.

§. 248.

Nach Bestellung des Wahlbureau kann die Versammlung

mit zwei Dritttheilen der Stimmen in offener Abstimmung beschließen, daß die Wahlen durch offenes Mehr erfolgen sollen.

Wird die offene Abstimmung beschlossen, so muß sie nach den gleichen Formen vor sich gehen, welche für die offenen Wahlen in den Großen Rath vorgeschrieben sind.

Die geheime Abstimmung erfolgt ebenfalls nach den gleichen Formen, welche für die geheimen Wahlen in den Großen Rath vorgeschrieben sind.

#### §. 249.

Nach beendigter Wahl der Mitglieder in den Gemeinderath bezeichnet die Gemeindeversammlung durch offene oder geheime Abstimmung diejenigen, welche die durch die Erneuerungswahl ledig gefallenen Beamtungen zu übernehmen haben. Zuerst wird die Stelle des Präsidenten, dann die des Gemeindeammanns und zuletzt die des Waisenvogts und des Verwalters bestellt, so weit diese Stellen ledig geworden sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die besondere Beamtung zu übernehmen, welche mit seiner Gemeinderathsstelle verbunden wird. Ein nicht im Austritte gewesenes Mitglied kann jedoch nicht angehalten werden, seinen bisherigen Verwaltungszweig einem Andern abzutreten.

Befetzung der  
besondern  
Beamtungen  
im Gemeinderath.

#### §. 250.

Die Stelle eines Gemeindeammanns ist mit derjenigen eines Waisenvogts oder Verwalters nicht vereinbar; ebenso ist sie mit keiner richterlichen Stelle und auch nicht mit der Berufsausübung eines Geschäftsgenten vereinbar.

Unvereinbarkeit der Gemeinderathsstellen mit andern Stellen.

Mit keiner Stelle im Gemeinderathe sind vereinbar: die Stelle eines Bezirksgerichtspräsidenten und eines Gerichtsschreibers. Diese Bestimmung gilt auch für die Suppleanten. Auch kann der Gerichtsschreiber nicht gleichzeitig Gemeinderathsschreiber sein.

Werden in einen Gemeinderath zwei Verwandte gewählt, welche nach §. 18 der Staatsverfassung nicht gleichzeitig darin sitzen können, so muß der Letztgewählte dem Erstgewählten weichen.

Verwandtschaft.



## §. 251.

Ersatz-  
wahlen.

Wird während der Amtsdauer eine Gemeinderathsstelle ledig, so ordnet der Regierungsrath die Wiederbesetzung derselben an, und es wird dabei ganz nach vorstehenden Vorschriften verfahren.

## §. 252.

Wahl-  
urkunden.

Ueber die Wahlverhandlungen wird eine Wahlurkunde nach den gleichen Vorschriften abgefaßt, welche im §. 80 für die Wahlurkunden über die Wahlen in den Großen Rath festgesetzt sind.

## §. 253.

Diese Wahlurkunden werden unverzüglich dem Amtsstatthalter zu Händen des Regierungsrathes eingesandt. Ein Doppel davon bleibt in dem Archive der Gemeinde.

Einsprüche der Mitglieder des Bureau gegen eine Wahl müssen in der Wahlurkunde selbst bemerkt sein; Einsprüche anderer Bürger müssen spätestens zehn Tage nach der Wahl mit den Beweisen an den Regierungsrath eingereicht werden.

Der Regierungsrath verfährt bei der Prüfung der Wahlurkunden nach den gleichen Regeln, welche für die Prüfung der Wahlen in die Bezirksgerichte (§. 211) aufgestellt sind.

## §. 254.

Nach Genehmigung der Wahlen in die Gemeinderäthe durch den Regierungsrath werden die Gemeinderathsmitglieder und Ersatzmänner bei ihrem ersten Amtsantritte durch den Amtsstatthalter in Eid und Pflicht genommen.

## §. 255.

Entlas-  
sungen.

Ueber die Entlassungsbegehren von Mitgliedern des Gemeinderathes gelten die gleichen Bestimmungen, welche im gegenwärtigen Gesetze über die Entlassung der Mitglieder der Bezirksgerichte enthalten sind.

## §. 256.

Amtsantritt.

Mit dem 1. Brachmonat treten die neugewählten Mitglieder ihr Amt an. Der erneuerte Gemeinderath wählt jeweilen einen

Vizepräsidenten und in oder außer seiner Mitte einen Gemeinderathsschreiber, für welchen er verantwortlich ist. Letzterer wird auf drei Jahre gewählt oder kann bloß auf Probezeit angestellt werden. Er ist auf Verlangen des Gemeinderaths zur Bestellung einer Kaution verpflichtet. Er leistet bei seinem ersten Amtsantritte dem Gemeinderathe den vorgeschriebenen Eid.

Gemeinderathsschreiber.

Der Regierungsrath kann für die Gemeinderathsschreiber eine Prüfung anordnen, wornach deren Wahlfähigkeit bestimmt wird.

Der Regierungsrath wird ein Reglement für die Gemeinderathskanzleien erlassen.

### §. 257.

Der Gemeinderath ist der Vollzieher der Gesetze und der Stellvertreter der Gemeinde.

Befugnisse d. Gemeinderaths.

Die Gesetze und Verordnungen bezeichnen die Berrichtungen näher, welche der Gemeinderath als Vollzieher derselben zu besorgen hat. Er steht überhin unter den Befehlen und unter der Aufsicht des Amtstatthalters und des Amtsgehülfen, und unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes.

a. Vollziehung der Gesetze.

### §. 258.

Als Polizeibehörde liegt dem Gemeinderathe ob:

a) Die Obsorge für die öffentliche Sicherheit, somit die Sicherstellung von Personen und Eigenthum gegen Gewaltthat und Schädigung. Er kann demnach die Aufstellung von Polizeiwachen anordnen, sowie die Errichtung von Bürgerwachen mit Gutheißung des Regierungsrathes (§. 108) bewilligen.

b. Handhabung der Polizei.  
1. Sicherheitspolizei.

Er handhabt die Gesundheitspolizei, und trifft daher im Einverständniß mit den Medizinalbehörden die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherstellung vor ansteckenden Krankheiten; er verhütet den Verkauf ungesunder Lebensmittel und Getränke, vorzugsweise in den Wirthshäusern und auf den Märkten; er sorgt für die Keulichkeit der öffentlichen Straßen, Plätze und Brunnen.

Er handhabt die Feuerpolizei und führt daher die Aufsicht über alle Bauten nach Anleitung des Gesetzes; er bezeichnet die Löschmannschaft, besorgt die Anschaffung und Beaufsich-



tigung der Löschgeräthschaften und veranstaltet die Anlegung von Wasserfassern.

Er hält die Aufsicht über die Bäche, Buhren und Dämme; besorgt die Unterhaltung der Straßen, Brücken, Stege, Brunnen; die Deffnung der Straßen, Durchpässe, Wassergraben; das Aufhauen der Bäume, beaufsichtigt die Gemeindegrenzen u. s. w.

2. Fremden-  
polizei.

b) Die Handhabung der Fremdenpolizei; er bewilligt oder verweigert und beaufsichtigt Spiele zu öffentlicher Belustigung, welche von fremden Schauspielern, Taschenspielern, Thierführern u. s. w. aufgeführt werden; diese Spieler müssen jedoch für ihren zeitweisen Aufenthalt im Kanton eine förmliche Bewilligung des Polizeidepartements dem Gemeinderathe vorweisen; er vollzieht die Verordnungen gegen den Straßenbettel und gegen Baganten; er besorgt die Aufbewahrung der Heimathscheine und sorgt überhaupt für Vollziehung des Niederlassungsgesetzes.

3. Gewerbs-  
und Handels-  
polizei.

c) Die Handhabung der Gewerbs- und Handelspolizei und die Obsorge für öffentliche Treue und Glauben; somit die Aufsicht über Maß und Gewicht und die Erhaltung derselben; die Aufsicht über die Hausirer; über Wochen- und Jahrmärkte; die Bewilligung und Beaufsichtigung freiwilliger Versteigerungen und Ganten; die Bornahme und Ausfertigung der Erbtheilungen, die Ausfertigung der Kaufs- und Tauschverträge um Liegenschaften und der Einsetzungen, die Würdigung der Unterpfänder und die Entwerfung der Hypothekarverschreibungen, alles in den Schranken des §. 218.

4. Sitten-  
polizei.

d) Die Handhabung der Sittenpolizei; somit die Aufsicht über die von den Gerichten unter besondere Polizeiaufsicht gestellten Personen; die Fortweisung liederlicher oder unsittlicher Personen in ihre Heimathsgemeinde nach Anleitung der Gesetze; die Ueberweisung von Wirthen und Gästen, welche das Wirthspolizeigesetz übertreten oder zur Liederlichkeit und Unsittlichkeit Anlaß oder Vorschub geben, an die Strafbehörden; die einseitige Schließung von notorisch die Sittlichkeit gefährdenden Wirths- und Schenkhäuser, sowie überhaupt die

Aufsicht und Beseitigung alles dessen, was die Sittlichkeit verletzt oder gefährdet; die Handhabung der Kirchenpolizei im Einverständnis mit dem Ortspfarrer.

Insbefondere liegt ihm ob, liederliche Gemeindeangehörige und solche, welche beharrlich dem Bettel nachgehen, oder ihre Kinder zum Bettel abrichten, in Armen-, Besserungs- oder Arbeitsanstalten unterzubringen, oder selbe unter Aufsicht zu öffentlicher Arbeit anzuhalten, sowie er auch befugt ist, solche Personen — sofern sie nicht nach besondern Gesetzen dem Strafrichter zu überweisen sind — bis auf 20 Tage in das Amtsgefängniß oder in die Kantonalstrafanstalt einsperren zu lassen. In diesen Fällen der Einsperrung muß jedoch immerhin eine motivirte Erkenntniß des Gemeinderaths vorliegen, die der Regierungsrath noch zu genehmigen hat.

§. 259.

Als Verwaltungsbehörde liegt dem Gemeinderathe ob:

a) Die Obsorge für ungeschwächten Bestand des Gemeindegutes, die Verwaltung desselben, die Rechnungsführung darüber, die Verwendung der Einkünfte; die Verlegung, der Bezug und die Verwendung der Polizeisteuern; die Vertheilung von Cinquartierungslasten; die Aufsicht über öffentliche Bauten und die Rechnungsführung über die Kosten derselben.

b) Die Besorgung des Armen- und Vormundschafswesens; die Sorge für die Sicherung der Einlagskassen (Depositalkassen), die Verwaltung derselben; die Verlegung, der Bezug und die Verwendung von Armen- und Waisensteuern, die Rechnungsführung darüber; die Bestellung der Vögte, so wie der Geschlechtsbeistände, welche beide außer seiner Mitte genommen werden müssen; die Entlassung von den Bevogtungen; die Untersuchungen der Vogts- und Beistandsrechnungen, welche nach erfolgter Genehmigung sofort dem Amtsgehülfen zur Kontrollirung einzusenden sind; die Ertheilung von Prozeßvollmachten an Vormünder und Bevormundete; die Pflege der Waisen und Armen, vorzüglich der Kranken und Gebrechlichen; die Ausstellung von Zeugnissen für Erwerbung des Armenrechts und

c. Gemeindeverwaltung.  
1. Polzeigetg.

2. Armen-  
gut.



die Bestellung von Rechtsbeiständen für solche, welche im Armenrecht prozessiren; die Ausfertigung von Heirathsbewilligungen und Heirathsverweigerungen; die Ausstellung von Heimathscheinen.

3. Amtliche  
Schriften.

c) Die Aufsicht über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher; die treue und vollständige Führung der Ortsbürgerverzeichnisse; die Abfassung der Stimmfähigkeits- und Steuerverpflichtigkeitsverzeichnisse; die sorgfältige Aufbewahrung der Gemeindschriften; die Ausstellung von Lebens- und Leumundscheinen u. s. w.

#### §. 260.

d. Vollziehungs-  
maßregeln

Der Gemeinderath ist befugt, seine innert den gesetzlichen Schranken getroffenen Anordnungen, im Falle denselben von den Betreffenden nicht Folge gegeben wird, durch Zwangsmaßregeln und nöthigenfalls auf Kosten der Betreffenden zu vollziehen.

Gegen solche Zwangsverfügungen kann inner zehn Tagen nach Eröffnung derselben der Refurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

Die besondern Gesetze bezeichnen die Befugnisse und Pflichten der Gemeinderäthe näher.

#### §. 261.

Jährliche  
Rechnungs-  
ablage.

Ueber die ökonomische Verwaltung der Gemeinde legt der Gemeinderath alle Jahre der Einwohnergemeinde genaue Rechnung ab.

Die Rechnung besteht in einer Kassa- und Bestandrechnung, gestellt auf den 31. Christmonat. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben soll ein ordentliches Tagebuch geführt werden. Ausgaben über 3 Franken sind mit Quittungen zu belegen, welche mit fortlaufenden Nummern in einer eigenen Kolonne anzuführen sind.

Die Rechnung soll jeweilen im Laufe des Monats Jänner an den Rechnungsausschuss abgegeben werden, welchen die Gemeinde in drei bis fünf Mitgliedern zur Prüfung und Begutachtung der Rechnung alljährlich niederlegt. Längstens in drei

Wochen nach Empfang der Rechnung hat der Rechnungsausschuß seinen Bericht der Gemeindeversammlung zu erstatten. Der Gemeinderath ist verpflichtet, dem Ausschusse alle zur Untersuchung eines Gegenstandes nöthigen Aufschlüsse und Schriften zu geben.

Nachdem die Rechnung von der Gemeindeversammlung genehmigt worden, was durch den Ausschuß unterschriftlich auf der Rechnung nachzutragen ist, wird dieselbe unverweilt dem Amtsgehülfen zur Kontrollirung eingesandt. Nach ihrer Rücksendung ist dieselbe in ein eigenes Protokoll einzutragen und deren Richtigkeit durch den Rechnungsausschuß zu beglaubigen.

Jeder Steuerpflichtige ist befugt, auf der Gemeinderathskanzlei Einsicht von diesen Rechnungen zu nehmen.

#### §. 262.

Zwiste in Rechnungssachen, welche sich zwischen der Gemeinde und dem Gemeinderathe erheben, werden nach Maßgabe des §. 100 an den Regierungsrath zur Entscheidung gebracht.

#### §. 263.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, jedes Jahr bei Ablage Budget der Rechnung einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Jahr der Gemeinde vorzulegen.

Wenn die gewöhnlichen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, so hat die Gemeinde bei gleichem Anlasse den muthmaßlichen Ausfall durch Bewilligung einer Steuer zu decken.

Die Steuerregister müssen längstens in drei Wochen entworfen und dem Amtsgehülfen zur Prüfung eingeschickt werden.

Verweigert die Gemeinde die Ausschreibung einer Steuer, findet jedoch der Gemeinderath die Erhebung einer solchen unumgänglich nothwendig zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, so kann er bei dem Regierungsrathe, unter Angabe der Gründe, die Bewilligung zur Erhebung derselben nachsuchen.

Die Gemeinde ist befugt, durch einen Ausschuß dem Regierungsrathe die Gegengründe zur Kenntniß zu bringen.



## §. 264.

Sitzungs-  
tage.

Im Anfange jeden Jahres setzt der Gemeinderath seine ordentlichen Sitzungstage fest, die aber nicht weiter als vierzehn Tage aus einander liegen dürfen, zeigt dieselben dem Departement des Innern an und macht dieselben öffentlich bekannt.

## §. 265.

Die Mitglieder des Gemeinderaths vertheilen unter sich die Geschäfte, soweit sie die Vorberathung oder Vollziehung betreffen. Alle Beschlüsse aber gehen vom Gemeinderathe selbst aus.

## §. 266.

Geschäfte des  
Präsidenten.

Die besondern Berrichtungen des Gemeinderathspräsidenten und in dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten bestehen darin:

a) er übt alle dem Vorfizger einer Behörde zukommenden Rechte und Berrichtungen aus; an ihn werden alle Geschäfte zu Händen des Gemeinderaths und der Gemeinde gebracht, worüber er ein Verzeichniß führt;

b) er führt und verwahrt das Siegel der Gemeinde;

c) er eröffnet alle Briefe und Eingaben an den Gemeinderath und unterzeichnet und besiegelt die von der Behörde ausgehenden amtlichen Erlasse und Schriften;

d) er bestimmt die Tage des außerordentlichen Zusammentrittes des Gemeinderathes, und erläßt an die betreffenden Personen die nöthigen Anzeigen davon;

e) er entscheidet, wo die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind;

f) er beaufsichtigt insbesondere die Gemeinderathskanzlei und bethätigt die Geschäfte.

## §. 267.

Der Gemeindeammann ist der erste Polizeibeamte in der Gemeinde.

Geschäfte des  
Gemeinde-  
ammanns.

In dieser Eigenschaft steht ihm die Vollziehung alles dessen zu, was nach §. 258 dem Gemeinderathe in polizeilicher Hinsicht zu beaufsichtigen und zu beschließen obliegt. In dringen-

den Fällen kann er zur Abwendung von Schaden von sich aus die nöthigen Verfügungen treffen, ist jedoch zu sofortiger Anzeige an den Gemeinderath verpflichtet.

Er besorgt überhin den Bezug und die Verwendung der Polizeisteuern und das der Gemeinde angehörige Polizeigut, sowie die Verwaltung und Rechnungsführung darüber.

Der Gemeindeammann ist zugleich der erste Vollziehungsbeamte in der Gemeinde und steht als solcher unter den Befehlen und der Aufsicht des Amtsstatthalters, der Militärbehörden, des Regierungsrathes und seiner Departemente.

#### §. 268.

Dem Gemeindeammann ist die gerichtliche Polizei in der Gemeinde übertragen.

Er leitet entweder in Folge eigener Wahrnehmung oder aus höhern Auftrag die Untersuchungen wegen Vergehen oder Verbrechen ein. Das Strafverfahren bestimmt hierin falls das Nähere.

Er besorgt die Rechtsbetreibungen und führt das Botenbuch der Gemeinde, unter Aufsicht des Bezirks- und Obergerichts.

Er übermittelt privatrechtliche Anzeigen, z. B. Kundmachungen, Aufkündigungen u. s. w. und trägt dieselben in ein Protokoll mit fortlaufenden Nummern ein.

#### §. 269.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit oder der Geschäftsverhinderung des Gemeindeammanns hat der Gemeinderath ein Mitglied aus seiner Mitte zu bezeichnen, welches dessen Stelle versieht.

#### §. 270.

Die besondern Berrichtungen des Waisenvogtes bestehen darin:

a) er besorgt den Bezug und die Verwendung der Armen- und Waisensteuern, das der Gemeinde zugehörige Armengut, die Verwaltung und Rechnungsführung darüber;

b) er besorgt die Pflege und Unterstützung der Armen, Kranken, Gebrechlichen, nach den Anordnungen des Gemeinde-

Geschäfte  
des Waisenvogtes.



rath's; in dringenden Fällen aus sich selbst, jedoch unter der Verpflichtung sofortiger Anzeige an den Gemeinderath;

c) ihm liegt die Sorge für die religiös-sittliche Erziehung, sowie für die gehörige Kost und Pflege der unter dem Waisenamte stehenden Kinder ob, zu welchem Behufe er jedes Kind wenigstens vierteljährlich einmal zu besuchen hat;

d) er vollzieht alle das Armenwesen betreffenden Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderath's;

e) er besucht wenigstens einmal vor jeder ordentlichen Gemeinderath'ssitzung die Armenanstalten der Gemeinde und erstattet über deren Zustand der Behörde Bericht.

#### §. 271.

Geschäfte d.  
Verwalters.

Der Verwalter führt insbesondere die Kassabücher über die Einlagskassen (Depositalkassen) oder die Gemeindeladen, die Verzeichnisse über die Beistandskassen, Bögte und Bögtinge und über das Vermögen der Bevogteten, und wacht, daß die Bogt- und Beistandsrechnungen zur bestimmten Zeit abgelegt werden.

#### §. 272.

Stellvertre-  
ter d. Waisen-  
vogts und  
des  
Verwalters.

Wo fünf Mitglieder im Gemeinderathe sind, ist der eine derjenigen, welche keine besondere Beamtung bekleiden, der Gehülfe des Waisenvogts, und übernimmt dann insbesondere die im §. 270 lit. c bezeichneten Einrichtungen; der andere ist der Gehülfe des Verwalters. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit sind sie die Ersatzmänner derselben. Der Gemeinderath weist Jedem an, wen er vertreten soll.

#### §. 273.

Geschäfte des  
Gemeinderath's-  
schreibers.

Der Gemeinderath'sschreiber führt die Protokolle der Gemeinde und des Gemeinderath's, welche von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, er fertigt die Briefe und Beschlüsse aus, unterzeichnet dieselben vereint mit dem Präsidenten, und besorgt das Gemeindearchiv.

Form  
der Ausfer-  
tigung.

Alle Ausfertigungen von Beschlüssen der Gemeinde und des Gemeinderath's und alle im Namen derselben ausgestellten Schriften müssen, um gültig zu sein, von dem Präsidenten und Schreiber unterzeichnet und mit dem Gemeindefiegel versehen sein.

Quittungen über eingenommenes Erb- und Kapitalgut müssen, um gültig zu sein, von den drei Mitgliedern des Gemeinderaths, welche die Depositalkasse verwalten, unterzeichnet werden.

## §. 274.

Die nach §. 86 der Staatsverfassung stimmfähigen Einwohner der Stadtgemeinde Luzern wählen nach den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Formen einen Gemeinderath und einen größern Ausschuss.

Gemeinderath d. Stadt Luzern.

Dem Gemeinderathe liegen die gleichen Berrichtungen ob, welche durch die obstehenden §§. den Gemeinderäthen überbunden sind.

Eine eigene Gemeindeordnung bestimmt die Befugnisse und Pflichten des Gemeinderaths der Stadt Luzern näher und setzt diejenigen des Ausschusses fest. Die Gemeindeordnung bedarf der Bestätigung des Großen Rathes.

## Zweiter Abschnitt.

## Ortsbürgergemeinden.

## §. 275.

Die Ortsbürgergemeinden bestehen aus denjenigen Bürgern, welche in der Gemeinde heimathrechtlich sind.

Ortsbürger-  
versamm-  
lungen.

Die nach §. 86 der Staatsverfassung stimmfähigen Ortsbürger besorgen die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden in den Ortsbürgerversammlungen.

## §. 276.

Die Ortsbürgerversammlungen werden vom Gemeinderathe entweder aus sich oder auf das Begehren eines Sechstheils der Ortsbürger einberufen. Sie versammeln sich ordentlicher Weise alle Jahre einmal im Monat Hornung.

Einberufung  
derselben.

Die Einberufung und die Verhandlungen der Ortsbürgerversammlungen gehen nach den gleichen Formen vor sich, welche für die Einwohnergemeindeversammlungen in den §§. 236 — 244 vorgeschrieben sind.

Form d. Ver-  
handlungen.



## §. 277.

Rechte der  
Ortsbürger-  
gemeinden.

Die Angelegenheiten, deren Besorgung den Ortsbürgerversammlungen zusteht, sind folgende:

- a. die Ertheilung des Ortsbürgerrechts nach gesetzlichen Bestimmungen, in allen Fällen, betreffe es einen Kantonsbürger oder einen Fremden;
- b. die Genehmigung der Armen- und Waisenrechnungen;
- c. die Ausschreibung von Armen- und Waisensteuern;
- d. die Bewilligung von Bauten und Anschaffungen, welche mittels Steuern gedeckt werden müssen;
- e. die Bewilligung zum Ankauf, Verkauf oder Austausch von Liegenschaften;
- f. die Bewilligung zum Angriffe des Armenfondes, wozu jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes noch erforderlich ist;
- g. die Bewilligung zur Erhebung von Geldanleihen, wofür ebenfalls die Genehmigung des Regierungsrathes noch erforderlich ist;
- h. die Genehmigung von Armenordnungen innert den Schranken der Gesetze;
- i. die Ertheilung von Prozeßvollmachten in ortsbürgerlichen Angelegenheiten.

## §. 278.

In Gemeinden, wo Armensteuern bezogen werden, sind bei Behandlung der im vorstehenden §. unter litt. b. c. d. e. g. und i. erwähnten Gemeindeangelegenheiten nicht nur die Ortsbürger, sondern sämtliche im Armenwesen steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde, so weit sie nach §. 86 der Staatsverfassung die Stimmfähigkeit besitzen, mitzustimmen berechtigt.

## §. 279.

Bezüglich der Stellung, Ablage, Prüfung und Genehmigung der Rechnungen im Armenwesen, sowie der Erhebung von Armen- und Waisensteuern gelten die gleichen Bestimmungen, welche oben bei den Einwohnergemeinden §§. 261—263 vorgeschrieben sind.

## §. 280.

Die Ortsbürgerversammlungen der Gemeinden Luzern, Wil- Armen- und  
lisau, Sursee, Sempach und Münster wählen einen Waisenrath. Waisenrath.

Die Ortsbürgerversammlungen der Gemeinden Luzern, Wil-  
lisau, Sursee, Sempach und Münster wählen einen Armen- und  
Waisenrath von drei bis sieben Mitgliedern zur Besorgung des  
Armenwesens, der Waisensachen und der ortsbürgerlichen An-  
gelegenheiten, oder übertragen diese Besorgung dem Gemeindeg-  
rath.

Wo ein eigener Armen- und Waisenrath aufgestellt wird,  
soll von der Ortsbürgerversammlung ein besonderes Reglement  
entworfen werden, worin die Befugnisse und Pflichten desselben,  
sowie eines allfälligen größern Ausschusses näher festgesetzt sind.  
Dieses Reglement bedarf der Bestätigung des Großen Rathes.

## Dritter Abschnitt.

## Korporationsgemeinden.

## §. 281.

In jeder Gemeinde, wo sich Korporationsgut vorfindet, be-  
sorgen die Genossen desselben die Korporationsangelegenheiten.

Korpora-  
tionsbürger-  
versamm-  
lungen.

Diejenigen Genossen, welche sich in einem durch §. 27 der  
Staatsverfassung bezeichneten Ausnahmefalle befinden, können  
an den Korporationsgemeinden kein Stimmrecht ausüben.

## §. 282.

Die Korporationsgemeinden übertragen die Verwaltung der  
Korporationsgüter selbstgewählten Verwaltungen.

Korporati-  
onsgüterver-  
waltungen.

Die Korporationsgüterverwaltungen bestehen in der Regel  
aus drei Mitgliedern. Die Gemeinden bezeichnen aus ihnen  
den Präsidenten. Wo das Korporationsgut klein ist, kann  
dessen Verwaltung mit Bewilligung des Regierungsraths auch  
nur einem einzigen Verwalter übertragen werden.

Alle drei Jahre werden die Korporationsverwaltungen an-  
näherungsweise zur Hälfte erneuert.

Zur Wahlfähigkeit werden die gleichen Eigenschaften erfor-  
dert, wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.



Der Präsident und die Mitglieder der Korporationsgüterverwaltungen schwören dem Amtstatthalter vor ihrem ersten Amtsantritte den vorgeschriebenen Eid.

## §. 283.

Wahlart  
derselben.

Die Wahlen der Mitglieder und der Präsidenten der Korporationsgüterverwaltungen gehen nach den gleichen Formen vor sich, welche für die Gemeinderathswahlen vorgeschrieben sind, mit der einzigen Ausnahme, daß vor Eröffnung der Wahlverhandlungen die §§. 86 und 88 der Staatsverfassung von dem Präsidenten der Korporationsgüterverwaltung verlesen werden.

Betreffend die Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Form der Verhandlungen, so werden die gleichen Vorschriften beobachtet, wie bei den Einwohner-Gemeindeversammlungen (§§. 236 u. ff.).

## §. 284.

Die stimmfähigen Bürger, welche an den Versammlungen der Korporationsgemeinden, ohne sich genügend entschuldigt zu haben, ausbleiben, fallen in die Buße von einem Franken, welche die Verwaltung der Korporationsgemeinde zu verrechnen hat.

## §. 285.

Rechte d. Kor-  
porations-  
gemeinde-  
versamm-  
lungen.

Den Korporationsgemeindeversammlungen stehen nebst der Wahl ihrer Verwaltungen folgende Rechte zu:

- a) sie entscheiden über Aufnahme neuer Korporationsgenossen;
- b) sie genehmigen oder verwerfen die Reglemente über Verwaltung und Benutzung des Korporationsguts, welche jedoch dem Regierungsrathe zur Ratifikation zu unterlegen sind. — Bei Aufstellung dieser Reglemente gilt der Grundsatz, daß wegen bloßer Abwesenheit eines Bürgers außer der Gemeinde, wenn sich dieselbe nicht außer den Kanton erstreckt, keine Entziehung des Genusses stattfinden soll. Diese Bestimmung findet auch hinsichtlich schon bestehender Reglemente ihre Anwendung.

- c) sie beschließen den Kauf und Tausch von Liegenschaften und die Errichtung von Gebäuden;
- d) sie beschließen die Aufnahme von Anleihen und den Angriff von Kapitalien; ertheilen die Prozeßvollmachten an die Korporationsgüterverwaltungen, oder, wenn die Prozesse gegen Korporationsgüterverwaltungen oder Mitglieder derselben gehen, an einen eigenen Ausschuß, und genehmigen die jährlich von der Korporationsgüterverwaltung abzulegenden Rechnungen über die Verwaltung des Korporationsgutes.

In Beziehung auf das Rechnungswesen gelten überhaupt die im §. 261 aufgestellten Vorschriften.

- e) zur Vertheilung oder Veräußerung von Korporationsgut ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich und bei Vertheilung von Allmenden und Wäldungen sind die dießfalls bestehenden Gesetze zu beobachten.

#### §. 286.

Alle im vorhergehenden §. bezeichneten Angelegenheiten können auf dem Wege der Beschwerdeführung an den Regierungsrath gebracht werden. Derselbe ist jedoch gehalten, die Beschlüsse der Korporationsgemeindeversammlungen zu bestätigen, wosfern sie nicht mit den Gesetzen im Widerspruch sind, oder den betreffenden Gemeinden zum Nachtheil gereichen, oder zwischen den Genossen bezüglich der Nutznießung unbillige Bestimmungen aufstellen.

#### §. 287.

Die Korporationsverwaltungen besorgen die Verwaltung und Rechnungsführung über das Korporationsgut und überhaupt die Korporationsangelegenheiten.

Geschäfte der  
Korporationsgüterver-  
waltungen.

Sie führen über ihre Verhandlungen und über diejenigen der Korporationsgemeinden ein Protokoll.



## Vierter Abschnitt.

## Kirchgemeinden.

§. 288.

Der Kanton ist in folgende Kirchgemeinden abgetheilt:

## Kapitel Luzern.

- 1) Abligenschwil.
- 2) Buchenrain.
- 3) Ebikon.
- 4) Emmen.
- 5) Greppen.
- 6) Hornw.
- 7) Kriens.
- 8) Littau.
- 9) Luzern.
- 10) Malters.
- 11) Meggen.
- 12) Meierskappel.
- 13) Root.
- 14) Schwarzenberg.
- 15) Udligenschwil.
- 16) Bignau.
- 17) Weggis.

## Kapitel Hochdorf.

- 18) Aesch.
- 19) Ballwil.
- 20) Eschenbach.
- 21) Hildisrieden.
- 22) Higtirch.
- 23) Hochdorf.
- 24) Hohenrain.
- 25) Inwil.
- 26) Kleinwangen.
- 27) Münstet.

- 28) Müswangen.
- 29) Neudorf.
- 30) Pseffikon.
- 31) Rain.
- 32) Römerschwil.
- 33) Rothenburg.
- 34) Schongau.
- 35) Schwarzenbach.

## Kapitel Sursee.

- 36) Büron.
- 37) Buttisholz.
- 38) Doppleschwand.
- 39) Fich.
- 40) Entlebuch.
- 41) Escholzmatt.
- 42) Flühli.
- 43) Geis.
- 44) Hasle.
- 45) Knutwil.
- 46) Marbach.
- 47) Neuenkirch.
- 48) Nottwil.
- 49) Oberkirch.
- 50) Rickenbach.
- 51) Romoos.
- 52) Ruswil.
- 53) Schüpfheim.
- 54) Sempach.
- 55) Sursee.
- 56) Triengen.
- 57) Wangen.
- 58) Werthenstein.
- 59) Wohlhausen.
- 60) Winikon.



## Kapitel Willisau.

- 61) Altishofen.
- 62) Dagmarsellen.
- 63) Ettiswil.
- 64) Grosdietwil.
- 65) Hergiswil.
- 66) Luthern.
- 67) Menzberg.
- 68) Menznau.
- 69) Pfaffnau.
- 70) Reiden.
- 71) Richenthal.
- 72) St. Urban.
- 73) Ushusen.
- 74) Ussikon.
- 75) Willisau.
- 76) Zell.

## §. 289.

Kirch-  
gemeinde-  
versamm-  
lungen.

Die nach §. 86 der Staatsverfassung stimmfähigen Kirchengenossen besorgen an den Kirchengemeindeversammlungen die Angelegenheiten der Kirchengemeinden. Wo sie bisher von den politischen Gemeinden besorgt worden sind, können sie von diesen auch fortan besorgt werden.

In Angelegenheiten, welche die Erhebung einer Kirchensteuer zur Folge haben, sowie bei der Rechnungsablage darüber, sind sämtliche stimmfähigen Steuerpflichtigen der Gemeinde mitzustimmen<sup>1</sup> berechtigt, und demnach auch zu solchen Kirchengemeindeversammlungen einzuladen.

## §. 290.

Rechte  
derselben.

Diesen Kirchengemeindeversammlungen kommen als Rechte zu, wenn diese Rechte nicht schon entweder zum Theil oder ganz dem Kollator, Kirchenpatron oder irgend einem Drittmann zustehen:

- a) die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung, welche jedoch die Zahl von sieben nicht übersteigen darf;
- b) die Wahlen der Kirchenverwaltung und Kirchmeier;
- c) " " " Geistlichen;
- d) " " " Sigristen und Organisten;
- e) " Ausschreibung von Kirchensteuern;
- f) " Genehmigung der Kirchenrechnungen, welche sodann dem Kirchendepartement zu Händen des Regierungsrathes zur Einsicht einzureichen sind;
- g) " Ertheilung von Prozeßvollmachten;
- h) das Beschließen von Kirchenbauten;
- i) die Bewilligung zu Geldanleihen und Kapitalangriffen;
- k) der Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften.

In den Fällen der litt. h. und i. ist aber noch die Genehmigung des Regierungsrathes und in demjenigen der litt. k. die Genehmigung des Großen Rathes (§. 51 der Staatsverfassung) erforderlich.

#### §. 291.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen erfolgt alle drei Jahre annäherungsweise zur Hälfte; die der Kirchmeier je das vierte Jahr. Die Bestätigung der Sigristen und Organisten erfolgen, sofern nicht urkundliche oder verträgliche Verhältnisse Anderes bestimmen, ebenfalls zu vier Jahren, jeweilen Ende Christmonats.

Wahl d. Kirchenverwaltungen, Kirchmeier, Sigristen und Organisten.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung schwören bei ihrem ersten Amtsantritte dem Präsidenten der Verwaltung zu Händen der Kirchengemeinde den vorgeschriebenen Eid.

#### §. 292.

Alle Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlungen können auf dem Wege des Rekurses an den Regierungsrath gebracht werden.

#### §. 293.

Die Kirchgemeinden versammeln sich, so oft sie von der Kirchenverwaltung, sei es von sich aus oder auf das Begehren eines Sechstheiles der stimmfähigen Kirchengenossen, einberufen werden.

Einberufung der Kirchengemeindeversammlungen.



Die Einberufung erfolgt unter Anzeige des Verhandlungsgegenstandes durch Auskündigung in der Pfarrkirche acht Tage vor der Versammlung, oder durch Umsagen von Haus zu Haus drei Tage vor derselben.

Das Auskünden in der Kirche besorgt der Pfarrer; das Ansagen von Haus zu Haus der oder die betreffenden Gemeindeammänner.

## §. 294.

Präsident der  
Kirchge-  
meindever-  
sammlungen.

Der Pfarrer ist der Präsident der Kirchengemeindeversammlung und der Kirchenverwaltung. In dessen Abwesenheit versteht der von der Kirchenverwaltung gewählte Vizepäsident die Stelle des Präsidenten.

## §. 295.

Form der  
Verhand-  
lungen.

Der Präsident macht die Versammlung mit dem Gegenstande der Verhandlung bekannt, worauf der Namensaufruf stattfindet.

Die Gemeindeammänner übergeben den Kirchenverwaltungen die Verzeichnisse der stimmfähigen Kirchengenossen.

Nach dem Namensaufrufe wählt die Kirchengemeinde durch offenes absolutes Mehr zwei Stimmenzähler und einen oder zwei Schreiber.

Die Verhandlungen gehen nach den gleichen Formen vor sich, welche für die Versammlungen der Einwohnergemeinden vorgeschrieben sind.

## §. 296.

Wahl der  
Kirchenver-  
walter.

Die Wahlen in die Kirchenverwaltung und die der Kirchmeier erfolgen ebenfalls nach den Formen, welche für die Wahlen der Einwohnergemeinden festgesetzt sind.

Die Kirchengemeinden können vor der Wahl durch offenes absolutes Mehr beschließen, aus wie viel Mitgliedern (§. 290 litt. a) die Kirchenverwaltung bestehen soll, und wie dieselben auf die verschiedenen Ortschaften zu vertheilen seien.

Zur Wahlfähigkeit werden die gleichen Eigenschaften erfordert, wie zur Wahlfähigkeit in den Gemeinderath.

Die Kirchenverwaltung wählt nach jeder periodischen Erneuerung ihren Schreiber.

## §. 297.

Bei der Bestätigung der Sigristen und Organisten wird lediglich in Abstimmung gesetzt, ob die Kirchgemeinde zu einer neuen Wahl schreiten wolle. Wird die Frage bejaht, so wird eine Frist von höchstens einem Monat zur Bewerbung angesetzt, nach deren Ablauf dann die Kirchgemeinde eine ordentliche Wahl zur Wiederbesetzung vornimmt.

Sigristen und Organisten.

## §. 298.

Die Wahlverhandlungen werden dem Kirchendepartement zu Händen des Regierungsrathes zur Genehmigung eingereicht.

Genehmigung der Wahlen.

Ueber die Kassation der Wahlverhandlungen und über die Entlassung von den Stellen, welche von den Kirchgemeinden übertragen werden, gelten die Vorschriften, welche über den gleichen Gegenstand für die Wahlen in die Bezirksgerichte gegeben sind.

Entlassungsbegehren.

## §. 299.

Den Kirchenverwaltungen kommen folgende Befugnisse und Berrichtungen zu, wenn dieselben nicht schon entweder ganz oder theilweise dem Kollator, Kirchenpatron, oder irgend einem Drittmanne zustehen:

Befugnisse b. Kirchenverwaltungen.

- a. sie besorgen die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle Kirchengüter der Pfarrgemeinde, mögen dieselben der Pfarrkirche, den Pfründen, Filialkapellen oder andern Kapellen, oder Bruderschaften angehören;
- b. sie wachen für die Unverletzlichkeit aller Kirchengüter, Pfrundgüter und frommen Stiftungen, für deren ungeschmälernten Bestand, sowie für Kapitalisirung der gemachten Ersparnisse;
- c. sie sorgen für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Bauten und für die zweckmäßige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen. In Bezug auf den



Unterhalt und die Verbesserung von Bauten steht ihnen zu, über eine Summe von 500 Franken im Jahr zu verfügen, wenn diese Auslage nicht durch Steuern gedeckt werden muß; im entgegengesetzten Falle steht ihnen nur ein Verfügungsrecht bis auf 100 Fr. zu;

- d. sie sind verpflichtet, die Werthschriften, Besitzthumstitel, Stiftungsbriefe, Urkunden und Kostbarkeiten der Kirchen, Kapellen, Pfründen und Bruderschaften in eigene feuersichere Kirchenladen zu legen und darüber ein ordentliches Einlagsbuch zu führen, über die Aufbewahrung der Zierrathen und Geräthschaften sorgfältig zu wachen;
- e. sie sind verpflichtet, den Kirchmeiern, Kapellen- und Bruderschaftspflegern die Rechnungen über ihre zweijährige Verwaltung abzunehmen und dem Kirchendepartement eine Uebersicht davon bis zum ersten Mai einzusenden;
- f. sie beaufsichtigen die Rechnungsführung der Kirchmeier über die von den Gemeindeammännern ihnen eingehändigten Kirchensteuern.

Der Kirchenverwaltung sind auch die Rechnungen, welche in Folge besonderer Befugniß (siehe oben Abs. I.) von Andern über Kirchengut geführt werden, einzugeben, deren Uebersicht dann dieselbe mit allfälligen Bemerkungen begleitet, dem Kirchendepartement einsendet.

### §. 300.

**Kirchmeier.**

Der Kirchmeier, welcher nicht Mitglied der Kirchenverwaltung sein darf, bezieht die Einkünfte und Zinsen und besorgt nach den Weisungen der Kirchenverwaltung die Ausgaben. Er kann ohne solche Weisungen über 30 Franken verfügen.

Er legt wenigstens alle zwei Jahre der Kirchenverwaltung zu Händen der Kirchengemeinde Rechnung über seine Verwaltung ab.

### §. 301.

**Kapellen-  
pfleger.**

Die Kirchenverwaltung setzt, wosfern das Wahlrecht nicht Jemand andern zukömmt oder von den Kapellgenossen bisher ausgeübt worden ist, für jede Filialkapelle einen eigenen Pfleger,

welcher ebenfalls wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über seine Verwaltung an die Kirchenverwaltung, abgibt.

### §. 302.

Die Kirchenverwaltung übergibt dem Kirchmeier die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben von Bruderschaftsstiftungen, wosern nicht von den Bruderschaften statutengemäß ein eigener Pfleger bestellt und über die Verwaltung selbst verfügt wird.

Bruderschafts-  
pfleger.

In beiden Fällen muß der Kirchenverwaltung wenigstens alle zwei Jahre Rechnung über die Verwaltung des Bruderschaftsgutes abgelegt werden.

### §. 303.

Die Kirchenverwaltungs-, Kapellen- und Bruderschafts-Rechnungen sollen alljährlich auf den 31. Christmonat abgeschlossen werden.

Sowellen das zweite Jahr im Monat Hornung werden dieselben der Kirchengemeinde vorgelegt, welche zu deren Prüfung einen Ausschuß niedersetzen kann.

Ueberhaupt sind hiebei die Vorschriften des §. 261 zu beobachten, mit der Ausnahme, daß die Rechnungen nicht dem Amtsgehülfen einzuschicken sind.

### §. 304.

Die Streitigkeiten über Verwaltung der Kirchen-, Kapellen-, Pfund- und Bruderschaftsgüter gelangen an den Regierungsrath zum Entscheide.

Verwaltungs-  
streitigkeiten.

## Fünfter Abschnitt.

### Schulgemeinden.

### §. 305.

Der Regierungsrath theilt den Kanton in Schulkreise und trifft innert denselben die Abrundung in Schulbezirke und Schulgemeinden.



Die Verordnungen über das Erziehungswesen verfügen hierüber, sowie über die Befugnisse und Pflichten der Schulkommissionen das Nähere.

Letztern steht insbesondere das Recht zu, zur Bethätigung des Schulbesuchs sowohl Geldbußen als andere Disziplinarstrafen, namentlich im Falle von Widersetzlichkeit Einsperrungsstrafe von ein bis acht Tage zu verhängen.

## Sechster Titel.

### Schlußbestimmungen.

#### §. 306.

Außer den Behörden und Beamten, welche in gegenwärtigem Gesetze entweder namentlich aufgezählt oder durch besondere Gesetze aufzustellen vorbehalten sind, dürfen von keiner Behörde neue Behörden oder Beamte eingeführt werden außer durch ein förmliches Gesetz oder ein Dekret des Großen Rathes.

#### §. 307.

Handhabung  
der Polizei  
im Sitzungs-  
lokal.

Die im vorstehenden Gesetze aufgestellten Behörden haben in ihrem Sitzungslokale die Polizei und können, wo nicht besondere Gesetze spezielle Vorschriften enthalten, die Fehlbaren mit einer Strafe von 1 bis 4 Franken belegen oder bei schweren Vergehen oder Verbrechen die Betreffenden dem Strafrichter überweisen.

#### §. 308.

Verantwort-  
lichkeit der  
Behörden  
und Beamten.

Ein eigenes Gesetz bestimmt die durch §. 17 der Staatsverfassung vorgeschriebene Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten näher.

#### §. 309.

Alle Behörden und Beamten sind gehalten, über an sie gelangte Begehren, wenn sie denselben nicht entsprechen zu sollen glauben, einen mit den Erwägungsgründen versehenen (motivirten) Abschlag den Betreffenden zu ertheilen.

## §. 310.

Ueberall, wo im gegenwärtigen Gesetze der Art. 27 der Staatsverfassung angeführt wird, ist dieses in derjenigen Fassung zu verstehen, welche derselbe durch die urkundliche Erklärung vom 5. Jänner 1849 (Bd. I. pag. 165) erhalten hat.

## §. 311.

Laut §. 26 der Staatsverfassung ist jedem Bürger freigestellt, sein politisches Stimmrecht an dem Heimaths- oder Wohnorte auszuüben.

Ort der Ausübung des politischen Stimmrechts.

In Abgang einer bestimmten Erklärung wird vermuthet, derselbe wolle das Stimmrecht am Wohnorte ausüben.

Will ein Bürger, welcher nicht an seinem Heimathsorte wohnt, in letztem stimmen, so hat er solches wenigstens acht Tage vor der Versammlung dem Gemeinderathe des Heimathortes zu erklären und diese Erklärung zugleich dem Gemeinderathe des Wohnortes anzuzeigen. In Folge dieser Erklärung hat der Betreffende bis auf Widerruf sein Stimmrecht am Heimathsort auszuüben. Ein solcher Widerruf kann aber vor Ablauf eines Jahres nicht erfolgen.

Verheimlicht ein Bürger die von ihm am Heimathsorte abgegebene Erklärung dem Gemeinderathe seines Wohnortes, so wird er im Entdeckungsfalle nach Anleitung des Polizeistrafgesetzes (§. 28) bestraft.

## §. 312.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist das Organisationsgesetz vom 29. Jänner resp. 11. April 1842, sowie die Gesetze über Abhaltung von Revisionsgemeinden vom 10. Juli 1841 und über Ausübung des Veto vom 5. Juni 1841 aufgehoben; hingegen bleibt das Dekret über die periodische Erneuerung der Behörden und Beamten vom 7. April 1851 in Kraft, soweit dasselbe nicht durch gegenwärtiges Gesetz Abänderungen erlitten hat.

Uebergangsbestimmungen.

In Beziehung auf die Erwerbung des Korporationsbürgerrechts sind die §§. 6, 11, 12 und 13 des Gesetzes über Er-



werbung der Bürgerrechte vom 13. Brachmonat 1832 wieder hergestellt.

Die im §. 274 erwähnte Gemeindeordnung der Stadt Luzern, sowie die in §§. 280 und 285 erwähnten Reglemente sind mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Einklang zu setzen.

§. 313.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen.

Gegeben, Luzern den 6. Jänner 1853.

Der Präsident:

**Franz Widmer.**

Namens des Großen Rathes ;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben :

A. Bonwil.

B. Huber.

## Konzeſſionsakt

deſ

Standes Luzern an den Verwaltungsrath der ſchweizeriſchen Zentralbahn in Baſel für den Eiſenbahnbau von Luzern gegen Zofingen, als Fortſetzung der ſchweizeriſchen Zentralbahn Baſel-Olden.

Ratiſizirt den 28. Jänner 1853.

Wir Präſident und Großer Rath  
deſ Kantons Luzern;

Nach Einſicht deſ zwiſchen dem Regierungsrathe, unter Vorbehalt unſerer Ratiſikation, mit dem prov. Verwaltungsrathe der ſchweiz. Zentralbahn in Baſel unterm 8. Weinmonat dieſeſ Jahreſ abgeſchloſſenen Konzeſſionsvertrageſ, für die Errichtung und den Betrieb einer Eiſenbahn von der Kantonsgränze bei Zofingen biſ nach Luzern, alſ eineſ Zweigeſ deſ von ihm projektirten Eiſenbahnnezeſ von Baſel nach Olden und von da oſtwärts gegen Zürich, weſtwärts nach Solothurn und Bern und ſüdwärts nach Luzern;

Und nach genommener Kenntniſ von einer Erklärung deſ Herrn Nationalrath Achilleſ Biſchoff von Baſel, alſ Delegrirten deſ genannten Verwaltungſrathes, vom 17. dieſeſ Monateſ, wodurch verſchiedene Modifikationen in jenem Vertrage zugeſtanden worden;



Auf den Antrag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission ;

beschließen :

Dem oben erwähnten Vertrage, in Verbindung mit den nachträglichen Zugeständnissen des Abgeordneten des provisorischen Verwaltungsrathes der schweiz. Centralbahn in Basel, sei die hierseitige Genehmigung ertheilt und daher dem genannten Verwaltungsrathe zu Händen der von ihm zu gründenden Gesellschaft die verlangte Konzession unter folgenden Bedingungen zugesagt :

Art. 1.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine von der Stadt Basel ausgehende Eisenbahn zu bauen, welche in der Richtung nach Olten sich ziehen soll. Von Olten wird die Bahn ostwärts in der Richtung gegen Zürich, westwärts nach Solothurn und Bern, südwärts in der Richtung über Zofingen bis nach Luzern gebaut werden ; alles unter Voraussetzung der ebenfalls zu erlangenden Konzessionen der betreffenden übrigen Kantonsbehörden, sowie der Genehmigung der Bundesbehörde.

Die Bahnlinie im Innern des Kantons soll grundsätzlich nach dem vom schweiz. Bundesrath und Hrn. Stephenson begutachteten Plan einer Eisenbahn von Luzern über Wohlhausen gegen Zofingen gebaut werden.

Sollte in Folge der Nichterlangung der Konzession von Seite eines der übrigen Kantone die Ausführung des vorgedachten Projektes theilweise verhindert werden, so bleibt die gegenwärtige Konzession nichtsdestoweniger in Kraft.

Art. 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen ; sie wird dieselbe sofort, nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohlorganisirtem und ununterbrochenem Betriebe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen,

die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohleingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf der Schweiz. Zentralbahn eintreten zu lassen.

#### Art. 3.

Die Gesellschaft als solche nimmt ihr Domizil in Basel.

Für im Kantone Luzern abzuschließende Verträge und Geschäfte jeder Art bestellt sie hierorts einen Bevollmächtigten, der Namens der Gesellschaft zu handeln befugt ist.

Für persönliche Klagen, die auf Vertrags- oder Beschädigungsverhältnisse im Kantone sich beziehen, ist sie im Gerichtskreise der Stadt Luzern belangbar.

Für dingliche Klagen gilt hingegen das Forum der gelegenen Sache.

#### Art. 4.

Die Dauer der Konzession für den Betrieb der Bahn in Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf neunundneunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom Tage an der Eröffnung und des wirklichen Betriebs der ganzen Bahn bis zu ihren im Art. 1 bezeichneten Endpunkten, längstens jedoch vom 1. Mai 1858 an.

Nach Ablauf jener Zeitdauer soll die Konzession nach dannzumaliger Uebereinkunft erneuert werden, insofern nicht vorher von dem in Art. 40 beschriebenen Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht worden ist.

#### Art. 5.

Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 „über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten“ findet seine Anwendung auf die Erbauung, sowie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahn.

Die Befugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

- a. auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau nebst



Seitengräben, sowie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;

- b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahn, sowie für die herzustellenden Kommunikationen zwischen denselben und den Bauplätzen;
- c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathstationen u. s. w.;
- d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu in Folge des Bahnbaues und gegenwärtigen Konzessionsaktes die Gesellschaft gehalten werden mag.

#### Art. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

Die Genehmigung der Bundesbehörde ist bei deren nächstem Zusammentritte im Jänner 1853 einzuholen.

#### Art. 7.

Die Eisenbahn, so weit sie das Gebiet des Kantons Luzern durchzieht, soll binnen vier Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und der regelmächtige Betrieb derselben eröffnet sein.

#### Art. 8.

Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Ueber die Lage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Verständigung mit der Regierung

stutzufinden. Im Falle nicht erfolgten Einverständnisses steht dem Großen Rathe das Entscheidungsrecht zu.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w., welche beim Bau der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

#### Art. 9.

Da, wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasser-, Brunnen- oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalt belasteten Personen weder ein Schaden noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Fall des Widerspruchs der Regierungsrath ohne Weiterziehung.

#### Art. 10.

Sollten, nach Erbauung der Bahn, öffentliche Straßen, Wege oder Brunnenleitungen von Staats- oder Gemeindewegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums, wohl aber fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hierdurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwartshäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

#### Art. 11.

Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstücken und



Gebäulichkeiten kein Schaden zugefügt werde; für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird auch die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfriedern und die Einfriedung stets in gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst, jetzt oder künftig von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

#### Art. 12.

Die Bahn durch das Luzerner'sche Gebiet darf vorläufig einspurig angelegt werden; der Gesellschaft ist jedoch für die ganze Konzessionsdauer das Recht gesichert, ohne Einholung einer neuen Bewilligung die Anlage auf eine zweispurige Bahn auszudehnen.

Die Gesellschaft ist zur Legung des zweiten Geleises verpflichtet, sobald die gesteigerte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebes dies erfordern. Dießfällige Verfügungen stehen der Regierung zu, jedoch ist in jedem Falle die Gesellschaft darüber zu vernehmen.

Sollte die Gesellschaft die Nothwendigkeit der Erstellung der doppelspurigen Bahn nicht anerkennen wollen, so hat ein Schiedsgericht (Art. 38) darüber zu entscheiden.

#### Art. 13.

Die Gesellschaft hat allen denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. (Bundesgesetz vom 28. Juni 1852, Art. 12.)

#### Art. 14.

Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebs kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht

dieser Delegirten die Regierung ihre förmliche Bewilligung ertheilt haben wird.

Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der in Art. 11 erwähnten Vorkehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten.

#### Art. 15.

Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katastralplan derselben, mit kontradiktorischer Beziehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen und zugleich, mit ebenfalls kontradiktorischer Beziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden, eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials ausfertigen lassen.

Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und in dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Bau der Bahn, sowie die jeweilige Vermehrung des Betriebsinventars sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

#### Art. 16.

Die Gesellschaft wird ihre Statuten ins hiesige Staatsarchiv niederlegen und die Personen der Regierung anzeigen, welchen sie jeweilen die Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung der Unternehmung übertragen wird.

Zur Besetzung von zwei Stellen im Verwaltungsrathe während des Baues und der zwei zunächst darauf folgenden Jahre steht der Regierung ein dreifaches, für die Gesellschaft verbindliches Vorschlagsrecht zu.

Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus den Rechnungen und Verhandlungen der Generalversammlung,



390 Konzessionsakt an die Schweiz. Zentralbahngesellschaft in Basel,  
sowie den Jahresbericht ihrer Direktion der Kantonsregierung  
einzusenden.

Art. 17.

Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde  
soll stets in gutem, sicherem Zustande erhalten werden.

Dieser Zustand, sowie sämtliche Einrichtungen der Bahn  
können jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht wer-  
den, und wenigstens einmal im Jahre hat eine solche Unter-  
suchung zu regelmäßig wiederkehrender Periode zu geschehen.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdecken und ihr bezeich-  
neten Mangelhaftigkeiten oder Vernachlässigungen nicht sofort  
abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus, auf Un-  
kosten der Gesellschaft, das Nöthige vorzukehren.

Art. 18.

Die Lokomotive sollen nach den besten Modellen konstruirt  
sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen  
entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für  
die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind :

- I. Klasse: gedeckt, garnirt, Rücken und Sitze gepolstert  
und mit Glacé geschlossen.
- II. " gedeckt, mit gepolsterten Sitzen und mit Glacé  
geschlossen.
- III. " gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen und mit Fen-  
sterscheiben geschlossen.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls von  
guter und sicherer Konstruktion sein.

Art. 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine täglich wenigstens zwei-  
malige Kommunikation für Reisende und Waaren zwischen  
sämmlichen Endpunkten der Bahn zu unterhalten.

Jeder Personenzug soll eine hinreichende Anzahl Wagen  
aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen  
enthalten.

## Art. 20.

Folgende Taren sind der Gesellschaft als Maximum für den Transport gestattet:

## Tarif.

Personen.	pr. Stunde
Wagen I. Klasse	0,50 Cent.
" II. "	0,35 "
" III. "	0,25 "

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig eine Ermäßigung von 20% auf obiger Tare eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens 12maligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weitem Rabatt verwilligen.

Vieh.	pr. Stunde
Pferde und Maulthiere, vom Stück	0,80 Cent.
Ochsen, Kühe und Stiere	0,40 "
Kälber, Schweine und Hunde	0,15 "
Schaafe und Ziegen	0,10 "

Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung der obigen Taren stattfinden.

## Waaren.

Für Waaren sind vier Klassen aufzustellen, wofür die höchste Tare nicht über 4 Cent. die niedrigste nicht über 2 $\frac{1}{2}$  Cent. pr. Stunde und pr. Zentner betragen soll.

## Art. 21.

Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Tare von 8 Cent. pr. Zentner und pr. Stunde; das Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, 12 Cent. pr. Zentner und pr. Stunde.



Vieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt, eine um 40 % erhöhte Tare über die gewöhnliche. (Art. 20.)

Geld bezahlt die Tare nach dem Werth von 4 Cent. pr. 1000 Fr. per Stunde.

Als Minimum des Gewichts resp. des Werthes werden berechnet  $\frac{1}{2}$  Zentner resp. 500 Fr., als Minimum der Distanz  $\frac{1}{2}$  Stunde. Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Tare.

Das Minimum der Transporttare eines Gegenstandes darf nicht unter 40 Cent. betragen.

Sendungen bis zu 50  $\text{K}$  sind stets als Eilgüter zu behandeln.

#### Art. 22.

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis zu 50  $\text{K}$ , mit den Personenzügen transportirt in Begleitung der Träger, sind frachtfrei; was in diesem Falle über 50  $\text{K}$  ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

#### Art. 23.

Die durchschnittliche Schnelligkeit der Reisendentransporte soll mindestens das Maß von 5 Wegstunden in einer Zeitstunde betragen.

Waarentransporte zur niedrigen Tare sollen innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnismäßiger Rabatt bewilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung mit dem ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Die Gesellschaft behält sich vor, für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

## Art. 24.

Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Transport übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsladplätzen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Ablieferung ins Domizil der Adressaten hat die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen und die dafür tarifmäßig zu erhebenden Taxen der Genehmigung der Regierung zu unterlegen.

Ein ähnlicher Tarif ist aufzustellen und der Genehmigung der Regierung vorzulegen für den Transport der Personen und des Gepäcks der Reisenden von und nach den Bahnhöfen.

## Art. 25.

Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

## Art. 26.

Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen, erstere mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indessen keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

## Art. 27.

Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zur unentgeltlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch das Bundesgesetz über



das Postregal vom 2. Juni 1849 (Art. 49) ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Kondukteur unentgeltlich zu befördern.

Wenn die Einrichtung von fahrenden Postbureaur beschloffen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltung hat aber den Transport derselben, sowie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeltlich zu übernehmen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 3.)

Die Verwaltung kann nicht gehalten werden, Posttransporte durch andere als ihre gewöhnlichen Züge zu befördern.

Es soll der Gesellschaft gestattet sein, wo sie es zweckdienlich erachtet, vermittelt Omnibusdienst die Verbindung zwischen den Eisenbahnstationen und den bis auf drei Stunden seitabgelegenen Ortschaften zu sichern, mit Berücksichtigung der im Art. 14 des Regulativs über die Ertheilung von Postkonzessionen vom 28. November 1851 vorgesehenen Erleichterung der Konzessionsgebühr.

#### Art. 28.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, sowie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle, um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taren durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern.

Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, sowie das Materielle derselben, sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch haben die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmassregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

## Art. 29.

Die Eisenbahnverwaltung ist, dem Bunde gegenüber, verpflichtet, unentgeltlich

- a. die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Bahn zu gestatten;
- b. bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an denselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, sowie
- c. kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 9.)

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn laufenden Telegraphenlinien, ausschließlich für ihren Dienst und auf ihre Kosten, einen besondern Drath und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 5.)

## Art. 30.

Die Bahnbewachung und Polizei des Bahndienstes liegt unter der Oberaufsicht des Staats und unvorgegriffen den Befugnissen der Staatspolizei, der Gesellschaft ob; sie hat dazu unter Beobachtung der ihr deshalb von der hiesigen Regierung allfällig zugehenden Vorschriften das erforderliche Personal aufzustellen und die angemessenen Maßregeln zu treffen. Ihre dießfälligen Reglemente unterliegen der Kontrolle der hiesigen Behörden.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Die Bahnbeamten und Angestellten sind aus Kantonsangehörigen zu wählen, wenn taugliche Leute hiefür sich melden.



Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu nehmen, sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde wieder entlassen werden.

## Art. 31.

Die Regierung wird in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb die nöthigen Gesetze und Verordnungen für Sicherung von Personen und Eigenthum erlassen. Gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften gelten die bestehenden oder künftig von der kantonalen oder von der Bundesgesetzgebung ausgehenden Strafbestimmungen.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

## Art. 32.

Die Regierung kann die Oberaufsicht über den Bahndienst in sicherheitspolizeilicher Beziehung durch ihre gewöhnlichen oder besonders aufgestellten Beamten ausüben lassen.

Ihren Beamteten und Angestellten steht der Eintritt in den Bahnhof zur Ausübung ihres Dienstes jederzeit offen.

Die Gesellschaft hat der Regierung für die Vernehmung des Polizeidienstes im Bahnhofe ein geeignetes Lokal anzuweisen.

## Art. 33.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tariffätze zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 13.)

Im Falle einer Konzessionsertheilung für Zweigbahnen soll der Gesellschaft, bei sonst gleichen Bedingungen, der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein. Für Bahnen in gleicher

Richtung verpflichtet sich die Regierung während den nächsten dreißig Jahren, vom Datum gegenwärtiger Konzession an gerechnet, keine Konzession zu ertheilen.

#### Art. 34.

Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst, mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial nicht in kantonale noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit derselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

#### Art. 35.

Dem Bundesrath ist vorbehalten, für den regelmäßigen und periodischen Personentransport, je nach dem Ertrag der Bahn und dem finanziellen Einfluß derselben auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll.

Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 Prozent, nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen, abwirft. (Bundesbeschuß vom 17. August 1852, Art. 1.)

#### Art. 36.

Außer den Lokomotivführern und Maschinisten, welche laut dem Bundesgesetz, vom Militärdienst befreit werden können, sind, mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden, auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten, während der Dauer ihrer Anstellung militärfrei.



## Art. 37.

Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen, Lokomotiven und Koack, die für die Eisenbahn vom Ausland bezogen werden, sind vom eidgen. Eingangszoll befreit. Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen und Lokomotiven für dieselbe liefern, wird der eidgen. Eingangszoll auf den hiesfür erforderlichen Rohstoffen erlassen.

Diese Bestimmung findet jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der erteilten Bundeskonzession an, ihre Anwendung. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 3.)

## Art. 38.

Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Borräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts. (Bundesbeschluss vom 17. August 1852, Art. 2.)

## Art. 39.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufs im 30., 45. und 60. Jahr ist der 25 fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufs im 75. Jahr der 22 $\frac{1}{2}$  fache, und im Falle des Rückkaufs im 90. Jahr der 20 fache Werth dieses Reinertrags zu bezahlen; immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Fall weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufs im 99. Jahr ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkt auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen (§. 38.) (Bundesbeschluss vom 17. August 1852, Art. 2.)

#### Art. 40.

Die vorstehend (Art. 39) festgestellten Rückkaufsrechte des Bundes sind auch den Kantonen in ihrer Gesamtheit vorbehalten, auf deren Territorium die Schweiz. Zentralbahn angelegt werden wird, und zwar in dem Sinne, daß die besagten Kantone gemeinschaftlich zu den vorbezeichneten Epochen, aber bloß nach vierjähriger Benachrichtigung, das Rückkaufsrecht



ausüben dürfen, im Falle der Bund je ein Jahr vorher keinen Gebrauch davon gemacht hätte.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen, sowie auf die Dazwischenkunft eines Schiedsgerichts und dessen Aufstellung, gelten sämtliche Bestimmungen der Art. 28 und 39.

#### Art. 41.

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie solches im Art. 38 vorgeschrieben ist, und zwar ohne Weitersziehung.

#### Art. 42.

Zur Sicherung für die durch diese Konzession dem Kantone gegenüber eingegangenen Verpflichtungen leistet die Gesellschaft der Regierung eine Realkautiön von Fr. 150,000 entweder in Baarschaft oder in annehmbaren Werthpapieren; im erstern Falle ist selbige der Gesellschaft zu 3 0/0 zu verzinzen.

Die Kautiön soll innert Monatsfrist nach Ratifikation der Konzessionsakte durch die Bundesbehörde erlegt werden, ansonst die Regierung die Konzession als erloschen erklären kann.

Sie dient zur Sicherung aller von der Gesellschaft im Kantone übernommenen Verpflichtungen und fällt ohne Weiters dem Staate anheim, wenn innert der durch Art. 6 bestimmten Frist die Erdarbeiten nicht begonnen oder innert der durch Art. 7 bestimmten Zeit die Bahn nicht vollendet und deren Betrieb eröffnet sein sollte. — Im Falle jedoch die im Art. 7 enthaltene Verpflichtung erweislichermassen nicht aus Nachlässigkeit der Gesellschaft, sondern aus Gründen höherer Gewalt unerfüllt geblieben wäre, entscheidet über den Anheimfall der Kautiön an den Staat das im vorhergehenden Art. 38 vorgesehene Schiedsgericht.

Obige Kautiön soll zurückgegeben werden, wenn der Betrieb der Bahn im Kantone eröffnet sein wird.

## Art. 43.

Die Gesellschaft verpflichtet sich überhin, spätestens sechs Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession nachzuweisen, daß sie gehörige Sicherheit ihres Bestandes und der erforderlichen Mittel gewähre, um die Bahn von Luzern nach Basel herzustellen. Im Falle der geforderte Nachweis nicht auf genügende Weise geleistet wird, so kann der Regierungsrath die Konzession als erloschen erklären.

## Art. 44.

Sollte die Gesellschaft in Konzessionsgesuchen oder später während des Baues oder Betriebs der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, so sollen solche — mit Vorbehalt der im Art. 12 enthaltenen Bestimmung — auch für den hiesigen Kanton und die durch denselben gehende Bahnstrecke ihre Anwendung finden.

## Art. 45.

Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, ohne sie sei dazu durch die gesetzgebende Behörde des Kantons ermächtigt worden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Konzessionsakte in Duplikaten ausgefertigt, mit der Unterschrift und dem Siegel des Standes Luzern, sowie mit der Unterschrift und dem Siegel des Bevollmächtigten des prov. Verwaltungsrathes versehen und beiden Theilen urschriftlich zugestellt worden.

Gegeben Luzern, den 19. Wintermonat 1852.

Namens des prov. Verwaltungsrathes der Schweiz, Centralbahn:

Der Bevollmächtigte:

(L. S.) Achilles Bischoff.

Namens des Großen Rathes;

Der Präsident:

Jos. Bühler.

Die Sekretäre,

(L. S.) Mitglieder desselben:

Winz. Huber.

Joh. Häller.



## Bundesbeschluß,

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Luzern.

(Vom 28. Jänner 1853.)

---

### Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht einer durch den Großen Rath des Kantons Luzern dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Zentralbahn erteilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Luzern gegen Zofingen als Fortsetzung der schweizerischen Zentralbahn Basel-Dlten, vom 19. November 1852,

Und eines Berichtes und Antrages des schweizerischen Bundesrathes ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des Art. 36, betreffend die Befreiung der Angestellten von der Wehrpflicht, und Art. 28, Lemma 1 und 2 über Posttransportzüge und Omnibusdienst, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes erteilt :

## Art. 1.

In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, wird dem Bundesrath vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

## Art. 2.

Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Centralbahn von Bern am 24. November 1852, von Luzern am 19. November 1852, von Solothurn am 17. Dezember 1853, von Baselstadt am 10. November 1852 und von Basellandschaft am 6. Dezember 1852 erteilt worden ist, in ihrer Gesamtheit, so weit sie wirklich erstellt worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er je weilen 5 Jahre zum Voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.



Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen :

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen

befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

### Art. 3.

Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

### Art. 4.

Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Juli 1852 genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden, und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung gemäß Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehen, durch die in Art. 33 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.



Art. 5.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 25. Jänner 1852.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**Hungerbühler.**

Der Protokollführer:

**Schief.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 28. Jänner 1852.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**F. Briatte.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Germann.**

# De k r e t

über die

Außerkurssetzung fremder nicht im schweizerischen  
Münzfuße geprägter Münzsorten.

Vom 11. Brachmonat 1853.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Nach vernommener Botschaft des Regierungsraths vom 8. dies, gemäß welcher dem beim h. schweizerischen Bundesrathe gestellten Gesuche um Gestattung einer längern Inkrasterkung unseres Dekretes vom 24. Jänner und 9. Christmonat 1852 über den Gebrauch fremder nicht im schweizerischen Münzfuße geprägter Münzsorten als Zahlungsmittel nicht entsprochen worden ist;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und einer von uns bestellten Kommission;

In Abänderung unseres Dekretes vom 9. Christmonat 1852, und mit Hinsicht auf die Dekrete vom 5. Christmonat 1851 und 24. Jänner 1852;

**b e s c h l i e ß e n :**

I. Mit dem 1. August 1853 treten alle nicht in Uebereinstimmung mit dem schweizerischen Münzsysteme geprägten fremden Münzen außer Kurs, und es ist Niemand gehalten, andere Geldsorten, also auch nicht die Brabanter, deutschen Kronenthaler, Zweigulden-, Gulden- und Halbguldenstücke und die Zwanziger oder Sechsbäcker, als Zahlungsmittel anzunehmen. Die Tarifrung derselben ist außer Kraft gesetzt.

II. Bd.



Den sämmtlichen öffentlichen Kassen im Kanton ist die Annahme der außer Kurs gesetzten Geldsorten gänzlich untersagt.

Eben so dürfen Dienstherren und andere Lohngeber die auszubehahlenden Löhne nicht anders als in gesetzlichem Gelde ausrichten.

II. Den gesetzlichen schweizerischen Münzen gleich zu achten sind, und haben somit verbindlichen Kurs, die Fünffranken-, Zweifranken-, Einfranken-, Halbfrauken- und Zwanzigcentimen-Stücke von Frankreich, Belgien, Sardinien, Parma, der ehemaligen cisalpinischen Republik und dem Königreich Italien (regno d'Italia). Dagegen bleiben die Fünfundzwanzigcentimen-Stücke außer Kurs gesetzt.

III. Wer diesem Dekrete entgegenhandelt, soll nach §. 28 des Polizeistrafgesetzes, Dienst- und Lohnherren insbesondere, mit einer Geldbuße von 2 bis 50 Fr., und solche, welche fremde ungesetzliche Geldsorten gewerbsmäßig gegen Annahme gesetzlicher Geldsorten aushinwechseln oder in Umlauf setzen, nach §. 28 resp. 100 des Polizeistrafgesetzes bestraft werden.

IV. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 11. Brachmonat 1853.

Der Präsident:

**Franz Widmer.**

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwil.

B. Huber.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath**  
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Großrathsdekrets vom 11. dies, die  
Außerkräfterkennung der bisherigen Münztarifirungsdekrete vom  
24. Jänner und 9. Christmonat 1852 enthaltend,

**verordnen:**

Obiges Dekret soll zu allgemeiner Kenntniß der Gesetzes-  
sammlung beigedrückt, in allen Pfarrkirchen des Kantons ab-  
gelesen und an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen  
werden.

So beschlossen Luzern, den 13. Juni 1853.

Der Schultheiß:

**M. Knüsel.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Josef Nager.**



# Verordnung

über

## Beaufsichtigung von Maß und Gewicht.

(Vom 15. Brachmonat 1853.)

Wir **Schultheiß** und **Regierungsrath**  
des Kantons **Luzern**,

Nachdem durch das Bundesgesetz, die Maß- und Gewichtordnung betreffend, vom 23. Dezember 1851, (II. Bd. Sammlung der eidg. Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern Seite 115) und durch die daherige Vollziehungsverordnung des Bundesrathes vom 6. April 1853, Seite 235 des gleichen Gesetzesbandes, das hierseitige Kantonsgesetz über die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtordnung vom 31. Dezember 1836 und alle andern damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit getreten sind;

Mit Hinsicht auf den Art. 14 und folgende der genannten bundesrätlichen Vollziehungsverordnung, gemäß welchen unter Kontrolle des Bundesrathes die Aufsicht über Maß und Gewicht und die diesfalls weiter nöthigen Anordnungen den Kantonsregierungen überlassen sich finden;

Auf den Bericht und Antrag des Departements des Innern;

b e s c h l i e ß e n :

### §. 1.

Die durch obbenanntes Bundesgesetz und dessen Vollziehungsverordnung für die gesammte Eidgenossenschaft aufgestellte Maß- und Gewichtordnung, sowie insbesondere die Vorschriften über diejenigen Muster- und Probemaße und Gewichte, welche in jedem Kantonsarchiv und bei den Eichmeistern vorhanden sein sollen, und ferner die Bestimmungen, wie die Eichung der Verkehrsmäße und Gewichte und wann deren periodische Erhaltung stattzufinden haben, und endlich welche Strafen gegen diejenigen zu verhängen sind, die ungeeichte Maße, Gewichte oder Waagen, oder solche, die nicht der eidgenössischen Maß- oder Gewicht-



ordnung entsprechen, gebrauchen oder die sonst auf irgend eine Weise gegen die eidgenössische Maß- und Gewichtsordnung sich verfehlen, — sollen in allen Theilen von den betreffenden Behörden und Beamten des Kantons Luzern genau gehandhabt und vollzogen werden.

### §. 2.

Da vorbenanntes Bundesgesetz die Bestimmung der Tiefe des Holzklusters den Kantonen überläßt, so wird diese Tiefe für den hiesigen Kanton wie bisher auf drei Fuß festgesetzt. Diese Vorschrift gilt auch für das Torfmaß.

### §. 3.

Die Beaufsichtigung der Maße und Gewichte ist unter Leitung des Departements des Innern der durch den §. 115 des Organisationsgesetzes aufgestellten Kommission über Maß und Gewicht und den nach §. 116 gleichen Gesetzes gewählten Eichmeistern übertragen.

Für jedes Amt besteht eine Eichstätte. Jeder Eichmeister hat unter Verantwortung für die unbeschädigte Aufbewahrung der in seiner Eichstätte niedergelegten Probemaße und Gewichte und Waagen zu sorgen.

### §. 4.

Den Eichmeistern liegt ob, die zum Verkehr bestimmten Maße und Gewichte nach den Probemaßen und Gewichten zu eichen und nach Vorschrift anzuzeichnen. Für diese Verrichtungen werden sie nach Maßgabe des Sportelntarifs für die Eichmeister entschädigt.

Es dürfen bei Strafe aber keine messingene oder kupferne Maße zum Ausmessen von genießbaren Flüssigkeiten oder metallene Waagschaalen zum Auswägen des Salzes gebraucht, und solche somit auch nicht geeicht werden.

Bezüglich der gläsernen Hohlmaße bleibt es den Wirthen freigestellt, dieselben von einem Eichmeister des Kantons eichen und anzeichnen zu lassen, oder sie schon geeicht und bezeichnet aus den Fabriken oder Magazinen zu beziehen. In diesem Fall aber haben die Wirthe für die Richtigkeit der Eichung zu haften.

Für feine Weine und Liqueurs, welche in verpichteten Flaschen (bouchés) und nicht nach der Maß verkauft werden, bleibt der Verkauf in ungeeichten Flaschen gestattet.



## §. 5.

Ein besonderes Reglement bezeichnet näher die Berrichtungen der Eichmeister und das bei dem Eichen und bei dem Sinnen der Fässer zu beobachtende Verfahren, und gibt über die dazu erforderlichen Berrichtungen geeignete Anleitung.

## §. 6.

Die in den Eichstätten niedergelegten Probemaße und Gewichte sollen durch einen von der Kommission über Maß und Gewicht zu bezeichnenden Sachverständigen untersucht und mit den Mustermäßen und Gewichten verglichen werden:

- a) bei jedesmaliger Ernennung eines Eichmeisters und bei jeder Erneuerungswahl derselben;
- b) so oft sich Vermuthungen oder Zweifel über eine vorgegangene Veränderung an den Probemaßen und Gewichten erheben.

## §. 7.

Jeweilen von drei zu drei Jahren hat jeder Eichmeister eine genaue Prüfung aller Maße, Gewichte und Waagen der Wirthe, Metzger, Wurster, Müller, Bäcker, Gerwer, Fabrikanten, Kaufleute, Krämer, Salzauswäger und aller übrigen Handel- und Gewerbetreibenden Einwohner vorzunehmen.

Hiebei sind alle diese Maße und Gewichte und Waagen mit den zwei letzten Ziffern der Jahrzahl nach der den Eichmeistern dießfalls des Nähern zu ertheilenden Anweisung neu anzuzeichnen.

Das Glasgeschirr bedarf jedoch keiner Erneuerung der Anzeichnung.

Die Waagen und Gewichte der Apotheker und der Goldschmiede werden von einem durch die Kommission über Maß und Gewicht bezeichneten Sachverständigen untersucht und angezeichnet.

## §. 8.

Das Departement des Innern ordnet jeweilen diese Prüfung und neue Eichung an. Das Statthalteramt bezeichnet im Einverständnis mit dem Eichmeister jeweilen diejenigen Gemeinden, wo der Untersuch nacheinander vorgenommen werden will, und macht den betreffenden Gemeindeammännern hiervon Anzeige. Diese haben auf Meldung des Eichmeisters, welchen Tag er in die Gemeinde kommen werde, alle diejenigen, welche nach



Vorschrift des vorigen Artikels ihre Maße und Gewichte nebst Waagen prüfen und neu anzeichnen zu lassen haben, aufzufordern, mit denselben bei dem Eichmeister sich einzufinden, und dieser hat solche zu untersuchen, die Maße und Gewichte genau zu vergleichen und dieselbe, sowie die Waagen im richtig findenden Fall neu anzuzeichnen.

Der Gemeindeammann derjenigen Gemeinde, wo der Untersuchungen jenseits beginnt, hat durch ein Fuhrwerk die Eichgeräthschaften des Eichmeisters abholen zu lassen.

Sind seine Berrichtungen in einer Gemeinde zu Ende, so hat der dassige Gemeindeammann die Geräthschaften an den Hauptort derjenigen Gemeinde führen zu lassen, wo der Untersuchungen fortgesetzt wird. Der Gemeindeammann der Gemeinde, wo der Untersuchungen jenseits endet, hat die Geräthschaften dann wieder zum Wohnort des Eichmeisters führen zu lassen. Alle diese Fuhrleistungen haben auf Kosten der Gemeinde zu geschehen.

#### §. 9.

Unrichtige oder schadhast gefundene Maße, Gewichte und Waagen nimmt der Eichmeister sofort weg, bezeichnet sie mit einer Nummer, und trägt sie mit dem Namen des Eigenthümers und Angabe der Stücke in ein Verzeichniß ein. Er läßt solche mit den Eichgeräthschaften nach Hause führen, wo er sie berichtigt und ausbessert und neu anzeichnet. Der Eigenthümer kann sie hierauf gegen Bezahlung der betreffenden Kosten wieder zu Handen nehmen. Ungezeichnete Maße, Gewichte und Waagen sind vom Eichmeister ebenfalls nach Hause zur Prüfung und Anzeichnung zu nehmen. Sind aber die Maße, Gewichte oder Waagen dermaßen unrichtig oder schadhast, daß sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift ausgebessert werden können, so sind dieselben sofort zu vernichten, wobei das Material dem Eigenthümer bleibt.

Verfälschungen, vorsätzliche Veränderungen oder wissentlicher Gebrauch unrichtiger oder ungeeichter Maße und Gewichten oder Waagen sind vom Untersuchenden nach vorläufiger Beschlagnahme der betreffenden Maße und Gewichte oder Waagen sogleich dem Statthalteramte anzuzeigen und von kompetenter Gerichtsbehörde nach Vorschrift des eingangs genannten Bundesgesetzes zu bestrafen.

#### §. 10.

Die Eichmeister haben über die in vorigen Artikeln, 7, 8 und 9 von ihnen vorgenommenen Berrichtungen jenseits dem



Statthalterämte zu Händen des Polizeidepartements einen genauen Bericht zu erstatten.

§. 11.

Die Statthalterämter sind angewiesen, alle Jahre wenigstens einmal alle Maße, Gewichte und Waagen sämtlicher im §. 7 benannter Gewerbetreibenden durch einen Polizeidiener im Beisein des Gemeindeammanns untersuchen zu lassen, um nachzusehen, ob keine andere als vorschristsgemäß angezeichnete Maße, Gewichte oder Waagen gebraucht werden. Wird gefunden, daß unangezeichnete Maße, Gewichte oder Waagen gebraucht worden sind, so sollen dieselben sogleich weggenommen und dem Statthalteramt Anzeige gemacht werden.

Ist Grund zur Vermuthung vorhanden, daß seit der letzten Eichung die Maße, Gewichte und Waagen eine Veränderung erlitten haben und daß dieselben deshalb unrichtig seien, so sind sie ebenfalls wegzunehmen und dem Amtseichmeister zur Prüfung zuzustellen.

Ein gleicher Untersuch sämtlicher Maße, Gewichte und Waagen soll an allen Jahrmärkten und Messen in Bezug auf die solche besuchenden Krämer und Gewerbsleute vorgenommen werden.

Die Statthalterämter erstatten über alle diese Untersuchungen dem Departement des Innern alljährlich Bericht.

§. 12.

Außerdem liegt gemäß §. 258 litt. c des Organisationsgesetzes den Gemeinderäthen die Pflicht der Aufsicht über Gewicht und Maß ob, und dieselben haben jederzeit, wo sie es zweckmäßig finden, diesfalls das Erforderliche unter Berichtserstattung an das Statthalteramt zu Händen des Departements des Innern anzuordnen.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollziehung das Departement des Innern insbesondere beauftragt ist und auf deren Handhabung sämtliche Polizeibehörden, Beamte und Bedienstete genau zu achten und die Fehlbaren gehörigen Orts zu verweisen haben, soll zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt dem Kantonsblatte beigerückt werden.

Luzern, den 13. Brachmonat 1853.

Der Schultheiß:

M. Knüsel.

Ramens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

# DeCRET

über

Aufhebung der Gemeinde Wohlhausen-Markt und  
Einverleibung derselben in die Gemeinde  
Werthenstein,

vom 16. Herbstmonat 1853.

---

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Nach angehörtem Bericht und Antrag des Regierungsrathes  
über die Nothwendigkeit der Aufhebung der Gemeinde Wohl-  
hausen-Markt und deren Einverleibung in eine angrenzende  
Gemeinde;

Und auf das Gutachten einer von uns hierüber nieder-  
gesetzten Kommission;

Mit Hinsicht auf die §§. 100 litt. k., 232 und 233 des  
Organisationsgesetzes;

**b e s c h l i e ß e n :**

I. Die Gemeinde Wohlhausen-Markt sei anmit sowohl im  
Armen- als im Polizeiwesen der Gemeinde Werthenstein ein-  
verleibt und habe fortan mit derselben vereint ein und die-  
selbe Ortsbürger- und Einwohnergemeinde unter dem Namen  
Gemeinde „Werthenstein“ zu bilden.



II. In Gemäßheit dessen hat an die Stelle der Gemeinderäthe beider Gemeinden ein nach gesetzlicher Vorschrift neu zu wählender Gemeinderath für die vereinigte Gemeinde zu treten.

Der Regierungsrath hat die Wahl dieses neuen Gemeinderathes anzuordnen und den Zeitpunkt seines Amtsantrittes und der Geschäftsübergabe zu bestimmen.

II. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 16. Herbstmonat 1853.

Der Präsident:

**Franz Widmer.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**Dr. Häller.**

### **Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,**

In Vollziehung vorstehenden Großraths-Dekretes vom  
16. Herbstmonat laufenden Jahres;

**b e s c h l i e ß e n :**

Daselbe soll, nebst gegenwärtigem Vollziehungsbeschlusse, in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons aufgenommen, in den Pfarrkirchen der bishertigen Gemeinden Wohlhausen-Markt und Werthenstein abgelesen und überhin an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Luzern, den 19. Herbstmonat 1853.

Der Schultheiß:

**J. M. Knüsel.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Nager.**

## Decret

über

### Zuthellung von Liegenschaften der Gemeinde Luzern an die Gemeinde Kriens,

vom 16. Herbstmonat 1853.

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach vernommenem Bericht und Gutachten des Regierungsrathes über das vom Gemeinderath von Kriens mit Bittschriften vom 4. April 1848, 23. Jänner 1850 und 27. Juli 1852 gestellte Gesuch, die am Abhange des Pilatusberges liegenden, der Korporationsgemeinde von Luzern eigenthümlich zugehörigen Liegenschaften Neualp, Schild, Bohnern, Mühlemäs und dazugehörigen Waldungen, sowie auch die Herrgottswalbergüter, welche alle einen Bestandtheil der politischen und Ortsbürgergemeinde Luzern bilden, der Einwohnergemeinde Kriens zuzuthellen, wogegen sich hinwieder die Korporations- wie die Einwohnergemeinde von Luzern wiederholt verwahrten;

Auf den Antrag einer von uns diesfalls niedergesetzten Kommission;

In Erwägung, daß fragliche Güter bereits der Kirchen- und Schulgemeinde von Kriens, dem Friedensrichterkreise von Kriens und dem Gerichtsbezirke von Kriens und Walters zugetheilt sich befinden, und daß auch mit Rücksicht auf ihre örtliche Lage eine Verwaltung derselben im Armen- und Polizeiwesen vom Gemeinderathe von Kriens aus viel besser am Platze erscheint, als von den Kommunalbehörden von Luzern;



b e s c h l i e ß e n :

I. Die bisher zur Gemeinde Luzern gehörigen Herrgottswaldergüter, sowie die Liegenschaften Neualp, Schild, Bohnern und Mühlemäs nebst umliegenden Waldungen, seien grundsätzlich von erstgenannter Gemeinde abgetrennt und der Einwohnergemeinde Kriens zugetheilt.

II. Der Regierungsrath ist mit der nähern Vollziehung dieses Trennungsbeschlusses beauftragt.

III. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung, den Gemeinderäthen von Luzern und Kriens zur Kenntniß mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschloffen, Luzern den 16. Herbstmonat 1853.

Der Präsident:

**Franz Widmer.**

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben;

B. Huber.

Dr. Häller.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath**

des Kantons Luzern,

In Vollziehung vorstehenden Großenraths-Dekretes vom 16. Herbstmonat laufenden Jahres;

b e s c h l i e ß e n :

Daselbe soll der Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton beigelegt und überhin in den Pfarrkirchen der Gemeinden Luzern und Kriens öffentlich abgelesen werden.

Luzern, den 19. Herbstmonat 1853.

Der Schultheiß:

**J. M. Knüsel.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Nager.**

# Gesetz

über

## Schiedsgerichte.

---

In Kraft getreten den 4. Christmonat 1853.

---

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In Revision des Gesetzes über die Schiedsgerichte,

**beschließen:**

**§. 1.**

Jede reine Civilstreitsache kann von den Parteien einem oder mehreren selbstgewählten Schiedsrichtern übergeben werden.

**§. 2.**

Der daherige Vertrag der Parteien heißt Schiedsvertrag.

Dieser Vertrag muß schriftlich abgefaßt sein, den Streitgegenstand bezeichnen, die Namen der Schiedsrichter und allfällige Bestimmungen über die Befugniß des Obmanns (§. 7) enthalten und von den Parteien unterschrieben sein.

**§. 3.**

Jeder Einwohner des Kantons, welcher weltlichen Standes, ehrenfähig und eigenen Rechts ist, kann als Schiedsrichter angesprochen werden.



Wer die Wahl als Schiedsrichter angenommen und diese Annahme auf dem Schiedsvertrage durch seine Unterschrift ausgesprochen hat, ist verpflichtet, die Streitsache zu entscheiden oder entscheiden zu helfen, widrigenfalls er hiezu mittels Zwangsmaßregeln durch die Justizkommission des Obergerichts angehalten werden kann und überhin den Parteien allen Schaden zu ersetzen hat.

## §. 4.

Wird mehr als ein Schiedsrichter ernannt, so haben, wenn die Parteien selbst nicht hinsichtlich eines zu erkiesenden Obmanns einig werden, die ernannten Schiedsrichter einen Obmann zu erwählen, der dem Schiedsgerichte vorsitzt und die Geschäfte leitet.

Werden die Schiedsrichter hinsichtlich der Person eines Obmanns ebenfalls nicht einig, so ernennt denselben dasjenige Bezirksgericht, innert dessen Kreis der Rechtsfall zu beurtheilen gewesen wäre.

Jedoch können die Schiedsrichter, wenn nicht schon die Parteien sich über einen Obmann geeinigt haben, versuchen, ohne Zuziehung eines solchen zu einem Spruche sich zu vereinigen.

## §. 5.

Die Parteien tragen dem Schiedsgerichte ihre Streitsache mündlich vor oder übergeben ihm ihre Akten und Denkschriften.

Das Schiedsgericht erläßt alle zur Aufklärung der Thatsachen, zur Beweisführung und zur Innehaltung von Fristen nöthigen Weisungen an die Parteien.

Allfällige Zeugen werden durch den betreffenden Gerichtspräsidenten vorgeladen.

Zu einer allfälligen Beeidigung muß der Ortsrichter des Bezirks, in welchem die Verhandlung vorgeht, zugezogen werden, welcher dann die Beeidigung vornimmt.

## §. 6.

Die Schiedsrichter haben ihren Ausspruch nach den bestehenden Gesetzen zu geben, insofern sie nicht durch den Schiedsvertrag auf ein bloß billiges Ermessen hingewiesen sind.

## §. 7.

Der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann. Wenn in dem Schiedsvertrage nichts anderes bestimmt ist, so steht dem Obmann einzig zu, einer der zwei Meinungen zuzufallen, in welche die Stimmen der Schiedsrichter sich getheilt haben.

## §. 8.

Jedes schiedsgerichtliche Urtheil muß enthalten:

- a. den Schiedsvertrag;
- b. die Rechtsfrage, die Erwägungsgründe und den Spruch;
- c. die Unterschriften der Schiedsrichter und des allfälligen Obmanns;
- d. die Beurkundung der Richtigkeit dieser Unterschriften durch den Präsidenten des Bezirksgerichts, innert dessen Kreis die Verhandlung vorgeht.

Das schiedsrichterliche Urtheil wird, auf Verlangen, den Parteien in vorgeschriebener Form zugestellt.

## §. 9.

Schiedsgerichtliche Urtheile in dieser Form ausgefertigt werden wie andere rechtskräftige Urtheile betrachtet und vollzogen.

## §. 10.

Von jedem Urtheile über liegende Streitgegenstände sendet das Schiedsgericht eine urkundliche Ausfertigung in das Gerichtsprotokoll desjenigen Bezirksgerichts, innert dessen Kreis der Streitgegenstand liegt.

## §. 11.

Gegen schiedsgerichtliche Urtheile findet kein anderes Rechtsmittel als das der Cassation und der Revision statt und zwar ersteres nur in dem Falle, wenn das Urtheil nicht innert den Schranken des Schiedsvertrags, oder wenn es gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist erlassen worden.

Beide Rechtsmittel werden beim Obergerichte auf die für gewöhnliche Civilstreitigkeiten vorgeschriebene Weise geltend gemacht.



## §. 12.

Streitigkeiten über den Schiedsvertrag selbst gelangen zur Entscheidung an die ordentlichen Gerichte.

## §. 13.

Der Schiedsvertrag erlöscht:

- a. durch beidseitige Einwilligung der Partelen;
- b. durch den Tod, anhaltende Verhinderung oder Verlust der vorgeschriebenen Eigenschaften (§. 3) eines Schiedsrichters, jedoch nur insofern, als die Person desselben ein ausdrückliches Bedingniß des Schiedsvertrags gewesen. An der Stelle des abgegangenen oder verhinderten Obmanns soll dagegen einfach ein anderer ernannt werden.

## §. 14.

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch dasjenige über den gleichen Gegenstand vom 20. Heumonath 1841 aufgehoben wird, ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in Luzern, den 14. Herbstmonath 1853.

Der Präsident:

**Franz Widmer.**

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben;

**B. Huber.**

**Dr. Häller.**

## Beschluß

über

Abänderung der §§. 43, 44, 125, 126, 127, 128,  
129 und 161 der Vollziehungsverordnung zum  
Erziehungsgesetze,

vom 21. Christmonat 1853.

---

Wir Schultheiß und Regierungsrath

des Kantons Luzern,

In der Absicht, die §§. 43, 44, 125, 126, 128, 129 und  
161 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze, betref-  
fend das Volksschulwesen vom 15. Hornung 1851, den Ver-  
hältnissen besser anzupassen, und den §. 127 derselben mit  
§. 305 des Organisationsgesetzes vom 20. März fließenden  
Jahres in Uebereinstimmung zu bringen;

Auf den Vorschlag des Erziehungsrathes;

**beschließen:**

1. Vorerwähnte Paragraphen der Vollziehungsverordnung  
zum Erziehungsgesetze sollen folgende Fassung erhalten:



## §. 43.

Die aus dem allgemeinen Erziehungsfonde fließenden drei Viertheile der Besoldung der Gemeindefullehrer für Winter- und Sommerschulen werden in drei Zahlungen auf 1. Hornung, 1. Mai und 1. Weinmonat verabreicht.

## §. 44.

Der von der Gemeinde zu leistende Viertel (Gesetz §. 53) der Besoldung an die Gemeindefullehrer verfällt für die Winterschule auf 1. Mai und für die Sommerschule auf 1. Wintermonat. Jeder Gemeindefullehrer erhält im Anfange des Schuljahres für einen Viertel seines Gehaltes eine Anweisung an den betreffenden Gemeinderath.

## §. 125.

Jeder Lehrer führt ein genaues Verzeichniß der bei ihm schulpflichtigen Kinder je nach den Klassen und Abtheilungen (Jahreskurse) seiner Schüler in Gemäßheit der vom Erziehungsrathe hiefür bestimmten Tabellen (Tagesverzeichnisse), worin er gewissenhaft jeden halben Tag die Versäumnisse jeden Schülers anmerkt, und zwar ob unentschuldigt oder gültig entschuldigt (durch Krankheit oder andere Nothfälle, wie schlechte Witterung bei weitem Wege, unterbrochene Wegverbindung).

In den ersten zwei Wochen des Schulkurses hat der Lehrer je nach sechs Tagen dem Inspektor und dem Pfarrer einen Auszug aus seinem Tagesverzeichnisse über die unentschuldigten Schulversäumnisse einzureihen. In der Folge hat dieses von 14 zu 14 Tagen zu geschehen.

## §. 126.

Ergibt sich aus diesen Verzeichnissen, daß ein schulpflichtiges Kind in den zwei ersten Wochen während 6 Tagen, nachher während 14 Tagen zwei halbe Tage ohne gültige Entschuldigung die Schule versäumt hat, so soll der Schulinspektor diese Versäumnisse mit Mahnungen oder Verweisen ahnden. Wo letztere nöthig sind, wird der Inspektor, oder je nach Umständen die Schulkommission, die Eltern oder Pflegeeltern vor

sich berufen. Ist der Fall vorhanden, daß Noth und Armuth der Eltern die Ursache der Schulversäumnisse der Kinder sind, so hat der Inspektor oder die Schulkommission dem betreffenden Waisenamte davon Kenntniß zu geben und dasselbe zur Abhülfe des Uebelstandes aufzufordern.

### §. 127.

Wenn Mahnungen oder Zurechtweisungen gegen säumige Eltern oder Pflegeeltern hinsichtlich des Schulbesuches ihrer Kinder fruchtlos bleiben, so soll die Schulkommission dieselben mit einer Geldbuße in dem Verhältniß belegen, daß es auf jeden versäumten halben Tag wenigstens 15 Rappen und höchstens 30 Rappen betrifft.

Im Wiederholungsfalle während eines Schulkurses sind die Fehlenden mit der doppelten Strafe zu belegen.

Bei Unvermögenheit sind die Straf gelder und allfällige Kosten durch Frohnarbeiten für die Gemeinde abzuverdienen.

Bei andauerndem Ungehorsam hat die Schulkommission Einsperrungsstrafen von einem bis acht Tagen zu verhängen. (Erziehungsgesetz §. 9.)

Die daherige Straferkenntniß soll motivirt ins Protokoll niedergelegt, dem Betreffenden eröffnet und zur sofortigen Vollziehung dem Statthalteramte mitgetheilt werden.

Dauert der Ungehorsam fort, so hat die Schulkommission davon Anzeige an das Statthalteramt zum Zwecke strafrechtlichen Verfahrens zu machen. (§. 144 des Polizeistrafgesetzes.)

Tritt dieser Fall bei Pflegeeltern ein, so sollen ihnen die Pflegekinder sogleich weggenommen und dem Waisenamte zu anderweitiger Versorgung übergeben werden, wobei allfällige Mehrkosten diesen nachlässigen Pflegeeltern überbunden werden können.

### §. 128.

Der Bezug der Straf gelder liegt dem Gemeindebeamann ob, welcher sie dem Schulverwalter zu Händen der Schulkasse abliefern.



Sobald dem Gemeindeammann die von der Schulkommission verhängten Strafverfügungen zugestellt sind, so hat derselbe dafür zu sorgen, daß innerhalb 14 Tagen die verhängten Geld- oder Frohnarbeitsstrafen ausgehalten werden.

Erfolgt bei Geldstrafen in dieser Zeit die Bezahlung nicht, so ist der Betrag mittels Betreibung im Sinne des Betreibungsgesetzes, wie bei richterlichen Urtheilen (§. 21 des Betreibungsgesetzes) beizubringen. Für daherige Bemühung mag der Gemeindeammann sich bei Einkasserung der Bußen nach dem gesetzlichen Sportelntarif entschädigen lassen.

Inner vier Wochen hat der Gemeindeammann der Schulkommission über geschene Vollziehung Bericht zu erstatten und die von der Schulkommission übersendete Tabelle mit dem Datum der Vollziehungsverordnung zurückzuschicken.

Sollte sich ein Waisenamt oder ein Gemeindeammann in Beforgung der ihnen durch die §§. 127 und 128 übertragenen Pflichten säumig zeigen, so wird die Schulkommission den betreffenden Amtsgehülfen Anzeige machen.

Den Statthalterämtern liegt die Vollziehung der ihnen überwiesenen Disziplinarstrafekanntnisse (§. 127), sowie die Anzeige des Vollzugs derselben an die betreffende Schulkommission innert 14 Tagen ab. Beschwerden wegen Verzögerungen gegen den Amtsstatthalter gelangen an den Regierungsrath.

#### §. 129.

Hinsichtlich der Wiederholungsschule gelten sämtliche obige Bestimmungen mit dem Unterschiede, daß zwei ohne genügende Entschuldigung versäumte halbe Tage jedesmal mit der im §. 127 Satz 1 und 2 bezeichneten Strafe zu belegen sind.

In gleicher Weise sind die von den Pfarrämtern einberichteten unentschuldigten Versäumnisse des Fasten- oder Christenlehrunterrichtes, letztere bis zum 16. Altersjahre zu ahnden.

#### §. 161.

Die Kosten der im Umkreise einer Gemeinde vorhandenen Schulen werden von der politischen Gemeinde getragen (Gesetz §§. 10 und 50.)

Die Kosten sind entweder außerordentliche Baukosten oder ordentliche, für die jährlichen Bedürfnisse der Schule. Die Kosten für Bauten und wesentliche oder Hauptreparaturen (vergl. §. 346 des bürgerlichen Gesetzbuches) der Schulhäuser sind ausschließlich von der Einwohnergemeinde auszuhalten.

Die Gemeinde, welche das Schulhaus zu erstellen hat, kann mit den Einwohnergemeinden, aus welchen Abtheilungen das Schulhaus benutzen, alljährlich den Zins von dem Betreffnisse der daherigen Kosten mit den übrigen laufenden Schullasten (§. 167 der Vollziehungsverordnung) verrechnen.

Kommt eine Gemeinde in den Fall, wesentliche Reparaturen an einem Schulhause, das nicht der Einwohnergemeinde, sondern einer andern Genossenschaft angehört, vorzunehmen, so sind die Eigenthümer gehalten, das Eigenthumsrecht der Einwohnergemeinde gegen angemessene Vergütung abzutreten.

Haben dagegen Theile der Einwohnergemeinde, welche zum Mitbaue des Schulhauses verbunden sind, außer ihrer Gemeinde oder für eine besondere früher bestandene Schulgemeinde (vom 14. Dezember 1841 bis 26. November 1848) Schulhausbauten ausführen geholfen, so sind diese Theile von der Mitverantwortung, in ihrer Gemeinde zu bauen, nicht befreit; es hat aber diese deren Anspruchsrechte an das Besizthum derjenigen Schulhäuser, welchen sie bisher angehört haben, einzulösen, und gegen die Steuerrata in Abrechnung zu bringen. Bei dieser Anrechnung wird der dermalige Werth des Schulhauses in Anschlag gebracht und das Betreffniß nach Maßgabe der Steuerkraft der ganzen bisherigen Schulgemeinde berechnet. Insofern ein solcher auszukaufender Theil nicht bereits Antheilhaber am Schulhause und Schulgute der Einwohnergemeinde ist, so kann eine Einkaufssumme bestimmt und von der Einlösungssumme in Abrechnung gebracht werden. Die Ausmittlung geschieht wie oben.

Kann im einen oder andern Falle eine gütliche Ausgleichung unter den Bethelligten nicht zu Stande kommen, so entscheidet darüber auf Grundlage von Schätzungen von Sach-



kundigen, nach Vorschlag des Erziehungsrathes, der Regierungsrath.

2. Durch diesen Beschluß sind die §§. 43, 44, 125, 126, 127, 128, 129 und 161 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze betreffend das Volksschulwesen vom 15. Hornung 1851 aufgehoben.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist der Gesetzesammlung beizurücken, den Gemeinde- und Bezirksschullehrern, den Pfarrern und Schulkommissionen zuzufertigen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschloffen, Luzern den 21. Christmonat 1853.

Der Schultheiß:

**J. M. Knüsel.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Nager.**

## Beschluß

über

### Abänderung des Stipendienreglements,

vom 21. Christmonat 1853.

---

## Wir Schultheiß und Regierungsrath

des Kantons Luzern,

In der Absicht, in Vertheilung der Stipendien für die Kantonschüler ein billigeres Verhältniß herzustellen;

Auf den Vorschlag des Erziehungs Rathes;

beschließen:

1. Die §§. 2 und 5 des Regulativs über das Stipendienwesen vom 17. April 1851 sollen folgende Fassung erhalten.

§. 2.

Für die Schüler des Gymnasiums und Lyceums sind die Stipendien aus der Fortmann'schen und Obertüfer'schen Stiftung bestimmt.

Den Studierenden der Theologie allein kommt das Anspruchsrecht auf die Stipendien aus der Propst Meter'schen Stiftung zu.

Der Ertrag des Kapitals des sogenannten Studentenalmosens wird jeweilen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und Bedürfnisse an Schüler der Realschule, des



Gymnasiums oder Lyceums vertheilt; ebenso die Zinsen des unter dem Titel „Stipendienfond für arme Studierende“ von dem Erziehungsrathe verwalteten Kapitals.

§. 5.

Der Bewerber eines Stipendiums muß:

- a. Kantonsbürger sein;
- b. wenigstens das 15. Altersjahr zurückgelegt und wenigstens ein Jahr an der hiesigen Kantonschule zugebracht haben;
- c. einen Ausweis über das obwaltende Bedürfniß einer Unterstützung bebringen;
- d. bei den vorhandenen Studien in Hinsicht auf Fleiß und Betragen die erste und auch im Fortgange durchschnittlich dieselbe Note erhalten haben.

Derjenige, welcher zum ersten Male um ein Stipendium nachsucht, hat seine Anmeldung schriftlich und unter wahrheitsgetreuer Darstellung seiner Verhältnisse einzugeben.

An Schüler der zwei untersten Klassen des Gymnasiums werden keine Stipendien verabreicht.

2. Durch gegenwärtigen Beschluß sind die §§. 2 und 5 des Regulativs über das Stipendienwesen vom 17. April 1851 aufgehoben.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist der Gesetzesammlung beizurücken und den Lehrern und Professoren der Kantonschule und der Theologie zuzustellen.

So beschloffen, Luzern den 21. Christmonat 1853.

Der Schultheiß:

**J. M. Knüsel.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**

## De k r e t

betreffend

Abänderungen in der am 19. Wintermonat  
1852 der Zentralbahngesellschaft ertheilten  
Eisenbahnkonzession.

Vom 12. Weinmonat 1853.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Nach vernommener Botschaft des Regierungsrathes vom  
8. Weinmonat 1853 über das vom Direktorium der Zentral-  
bahngesellschaft gestellte, durch Gutachten des Hrn. Oberinge-  
nieur Karl Egel und aufgelegte Pläne unterstützte Gesuch um  
Abänderung der durch Art. 1 der herwärtigen Eisenbahnkon-  
zession bestimmten Lintenrichtung über Wohlhausen in diejenige  
über Sursee, wobei das Direktorium, auf den Fall des Ent-  
sprechens, hinwieder sich verpflichtet:

- a. die Vollendungsfrist für die Bahn im Kanton Luzern  
um ein Jahr zu verkürzen, und
- b. den Gemeinden Buttisholz, Großwangen und Ruswil  
zur Verbesserung ihrer Verbindungsstraßen mit der Bahn-  
linie über Sursee einen Beitrag zuzusichern, der jedoch  
in keinem Falle einen Drittheil der Gesamtkosten und  
zugleich die Summe von Fr. 20,000 nicht übersteige;



Auf den Antrag einer dießfalls niedergesetzten Kommission;  
In Abänderung des Art. 1 zweiter Absatz und des Art. 7  
der Konzessionsakte vom 19. Wintermonat 1852;

b e s c h l i e ß e n :

I. Die Bahn soll grundsätzlich, nach Maßgabe der neu-  
vorgelegten Pläne, von Luzern aus über Sursee, statt über  
Wohlhausen, angelegt werden.

II. Die Eisenbahn, so weit sie das Gebiet des Kantons  
Luzern durchzieht, soll binnen drei Jahren, statt binnen  
vier Jahren, vom Datum der eidgenössischen Genehmigung der  
Konzessionsakte (vom 28. Jänner 1853) an gerechnet, voll-  
endet und deren regelmäßiger Betrieb eröffnet sein.

III. Das Direktorium bleibt bei der anerbundenen Leistung  
eines Beitrags bis auf Fr. 20,000, behufs Erstellung einer  
Verbindungsstraße zwischen den Gemeinden Buttisholz, Groß-  
wangen und Kuswil mit der Bahnlinie über Sursee, behaftet.

Hinwieder werden dießfalls die weitem Unterhandlungen  
des Regierungsrathes vorbehalten.

IV. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur  
Vollziehung und Mittheilung an das Direktorium der Zentral-  
bahngesellschaft und an den schweizerischen Bundesrath zuzu-  
stellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 12. Weinmonat 1853.

Der Präsident:

Franz Widmer.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

## Bundesbeschluß

betreffend

Abänderungen in der am 28. Jänner 1853  
genehmigten Eisenbahnkonzession des  
Kantons Luzern.

(Vom 2. Hornung 1854.)

### Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht des vom Großen Rathe des Kantons Luzern unterm 12. Weinmonat 1853 erlassenen Dekretes, dem zufolge in der am 19. Wintermonat 1852 erteilten und von der Bundesversammlung am 28. Jänner 1853 genehmigten Konzession für den Bau einer Eisenbahn von Luzern gegen Zofingen als Fortsetzung der schweizerischen Centralbahn Basel-Olten nachstehende Abänderungen bewilligt werden:

- 1) im Art. 1, Absatz 2, wird bestimmt, daß die Linie statt über Wohlhausen über Sursee gezogen werden müsse;
- 2) im Art. 7 wird festgesetzt, daß die Vollendung der Bahn und deren Uebergabe zum regelmäßigen Betriebe, statt binnen vier, binnen drei Jahren, von der Konzessionsgenehmigung durch den Bund an gerechnet, stattfinden habe;



Nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes;  
b e s c h l i e ß t :

Art. 1.

Es wird den vorstehenden Abänderungen, nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Heumonath 1852 von Seite des Bundes die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Art. 2.

Es wird im Uebrigen der Bundesbeschluß vom 28. Jänner 1853, betreffend die benannte Eisenbahn, von Neuem bestätigt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 26. Jänner 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**J. J. Blumer.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 2. Hornung 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**J. B. Pioda.**

Der Protokollführer:

**Schieß.**

**Gesetz**  
über die  
**Militärorganisation**  
des  
**Kantons Luzern.**

Vom 7. Jänner 1854.

---

In Kraft getreten den 26. März 1854.

---

**Wir Präsident und Großer Rath**  
des Kantons Luzern,

In der Absicht, die Militärorganisation des Kantons mit der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 in Uebereinstimmung zu bringen;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**beschließen:**

**I. Titel.**

**Militärische Eintheilung des Kantons.**

**§. 1.**

Der Kanton Luzern zerfällt in fünf Militärbezirke, jeder Militärbezirk in verschiedene Sektionen. Die Abgrenzung der Bezirke und Sektionen bestimmt der Regierungsrath.



## II. Titel.

**Militärdienstpflicht und Ausnahmen.**

## §. 2.

Jeder im Kantone niedergelassene wehrpflichtige Schweizerbürger, sowie alle Kantonsbürger, die nicht förmlich außer dem Kantone niedergelassen sind, haben im Kantone Militärdienste zu leisten.

Ausnahmsweise kann ein hier niedergelassener Schweizerbürger mit Bewilligung des Regierungsrathes in einem andern Kantone Dienste thun. In dieser Beziehung sind namentlich solche zu berücksichtigen, die nächst der Grenze ihres Heimathkantones niedergelassen sind. Die Bewilligung, in einem andern Kantone Dienste zu thun, kann nicht verweigert werden, wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Kanton nicht besitzt.

Die Stellvertretung ist untersagt.

## §. 3.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen 20. und endet mit dem vollendeten 44. Altersjahre.

## §. 4.

Der Wehrpflicht wird entweder durch persönliche Dienstleistungen oder durch Entrichtung entsprechender Militärbeiträge nach den Bestimmungen eines besondern Gesetzes Genüge geleistet.

## §. 5.

Von der persönlichen Dienstleistung sind ausgenommen:

- a. jene, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den Militärdienst erklärt werden;
- b. jene, welche das erforderliche Höhenmaß nicht besitzen.

Ein Reglement bestimmt die Eigenschaften, welche zum Eintritt in den Militärdienst erforderlich sind.

## §. 6.

Die Befreiung der eidgenössischen Beamten und Bedienten von der Wehrpflicht wird durch die Bundesgesetzgebung

bestimmt. (Siehe Bundesgesetz über die Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht vom 19. Juli 1850.)

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen der Rätthe von den militärischen Uebungen und den Militärschulen befreit.

#### §. 7.

Vom Militärdienste sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung folgende Beamte und Bedienstete der Kantonalverwaltung befreit:

- a. die Mitglieder des Regierungsrathes;
- b. der Staatschreiber;
- c. „ Staatskassier;
- d. „ Zeughausverwalter;
- e. „ Staatsanwalt und der erste Kantonalverhörer;
- f. die Amtsstatthalter;
- g. „ Geistlichen, wenn sie nicht zum Dienste als Feldprediger berufen werden;
- h. die Lehrer an öffentlichen Anstalten;
- i. „ Aerzte und Krankenwärter in öffentlichen Spitälern;
- k. der Direktor und der erste Gefangenwärter der Zentralfstrafanstalten und des Kantonaluntersuchungsgefängnisses;
- l. das Landjägerkorps.

Will einer dieser Beamteten oder Bediensteten Militärdienste leisten, so hat er hiefür die Ermächtigung seiner Oberbehörde nachzusuchen.

#### §. 8.

Vom Militärdienst sind für die Zeit ihrer Anstellung ebenfalls ausgenommen die Angestellten der Eisenbahn-Unternehmungen, denen die Fürsorge für die Sicherheit des Bahnbetriebs in polizeilicher und technischer Beziehung obliegt, sowie die Kapitäne, Steuermänner, Untersteuermänner, die ersten und zweiten Maschinisten der Dampfschiffe.

Dem Bundesrath kommt die Entscheidung über die Dienstbefreiung der Angestellten bei den Eisenbahnunternehmungen zu, wie derselbe auch befugt ist, in Nothfällen auf Ansuchen der be-



treffenden Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen solche Angestellte dieser letztern zeitweise von der Dienstpflicht zu entheben, die laut vorstehender Bestimmung sonst nicht vom Militärdienste befreit wären.

## §. 9.

Falls durch die Bundesgesetzgebung noch weitere Ausnahmefälle von der Wehrpflicht gestattet werden, sollen dieselben ohne weiters auch den betreffenden Kantonsbewohnern zu statten kommen.

## §. 10.

Zum Militärdienst können nicht in einem niederen Grade, als demjenigen, den sie bekleidet haben, angehalten werden:

- a. die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen Offiziere;
- b. die Offiziere, welche Angehörige eines andern Kantons und in demselben während der Zeit ihrer Dienstbefreiung brevetirt worden sind;
- c. die Offiziere, welche aus fremden Diensten zurückkehren.

## §. 11.

Die Studierenden, mit Ausnahme derjenigen der Theologie, sind zwar dienstpflchtig; bei ihrer Militärinstruktion und bei den Waffenübungen soll jedoch Rücksicht genommen werden, daß daraus den Studien derselben möglichst wenig Nachtheil erwachse.

Das dießfalls zu erlassende Reglement unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes.

## §. 12.

Des Dienstes im Auszuge sind enthoben:

- a. der einzige Sohn einer Wittve oder eines wenigstens sechszigjährigen Wittwers, oder, wenn mehrere Söhne sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung leben;
- b. ein Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist, und keine andern Hilfsquellen, als seine Handarbeit besitzt;
- c. einer von zweien oder mehrern Brüdern, die mit ihren

armen Eltern in ungetrennter Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nicht dienstpflichtige Brüder besorgt werden kann;

- d. diejenigen, welche erst in dem Jahrgange, in welchem sie das 28. Altersjahr zurücklegen, zur Eintheilung kommen.

#### §. 13.

Des Dienstes im Auszuge und in der Reserve sind enthoben diejenigen, welche erst in dem Jahrgange, in welchem sie das 34. Altersjahr zurücklegen, zur Eintheilung kommen.

#### §. 14.

Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen, sind die mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe Belegten bis zu ihrer Rehabilitation.

#### §. 15.

Von der Bekleidung eines Grades sind ausgeschlossen: die in der bürgerlichen Ehrensähigkeit oder im Aktivbürgerrecht Eingestellten.

#### §. 16.

Die Beamten und Bediensteten, welche bisanhn durch die Kantonalgesetzgebung vom Militärdienste befreit waren und nunmehr zum Dienste verpflichtet sind, sollen nicht mehr zum Militärdienste angehalten werden, sofern sie am 22. Juli 1850 (Tag der Erlassung des Bundesgesetzes über Ausnahmen und Ausschließungen von der Wehrpflicht) das 30. Altersjahr zurückgelegt haben.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Anwendung, welche bisdahin durch die Kantonalgesetzgebung wegen Einstellung in der bürgerlichen Ehrensähigkeit und im Aktivbürgerrechte vom Militärdienste ausgeschlossen waren.

Alle übrigen, welche bisanhn ganz oder nur auf bestimmte Zeit vom Militärdienste entlassen waren, sind nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entweder dem Auszuge, der Reserve, oder der Landwehr einzureihen.



## III. Titel.

## Militärbehörden, Beamtete und Angestellte.

## A. Militärdepartement.

## §. 17.

Das Militärdepartement besorgt, unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, das sämmtliche Militärwesen des Kantons. Ihm kommt demnach zu:

- a. die Vorbereitung und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen über das Wehrwesen;
- b. Führung des Kontrollenwesens, sowie die Mittheilung des jährlichen Zuwachses und Abgangs an den Militärinspektor, die Bezirkskommandanten und die Sektionschefs;
- c. Organisation, Eintheilung und Entlassung der Truppen, sowie die Anordnung und Ueberwachung der Instruktionen und Waffenübungen jeder Art;
- d. die Aufsicht über die Anschaffung, Aufbewahrung und den Unterhalt der zu haltenden Kriegs-, Montirungs- und Kasernenvorräthe;
- e. Leitung des ganzen Militärrechnungswesens, Verrechnung der Militärbeiträge, Besorgung der Pensionen u.;
- f. unverbindliches Vorschlagsrecht bei der Wahl der Offiziere und sonstigen Militärbeamteten;
- g. die Handhabung der Kriegszucht und die Ueberweisung der Fehlbaren an die Gerichte;
- h. die Aufsicht über die Schützengesellschaften und das Schützenwesen überhaupt.

## B. Milizinspektor.

## §. 18.

Unter dem Militärdepartement steht, als erster Vollziehungsbeamter, der Milizinspektor mit dem Grade eines Oberstlieutenants. Er wird vom Regierungsrathe auf den Vorschlag des Militärdepartements gewählt.

Dem Milizinspektor liegt die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften und der ihm vom Militärdepartement erteilten Weisungen über Alles ob, was auf den Bestand, die Organisation, Uniformirung, Bewaffung, Ausrüstung, den Unterricht und die Mannszucht der Kantonsmiliz Bezug hat.

Der Milizinspektor hat das Recht, im Interesse der verschiedenen Waffen Gutachten und Vorschläge an das Militärdepartement einzugeben.

Ihm kommen die in den §§. 96—100 näher bezeichneten Ernennungen zu.

### C. Der Kantonskriegskommissär.

#### §. 19.

Der Kantonskriegskommissär besorgt Alles, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat. Er führt zu dem Ende genaue Kontrolle über den personellen Bestand der dienstthuenden Truppen, über das Materielle der Magazine, der Kaserne, Stalungen u. und über Ein- und Ausgang desselben; er besorgt die Einnahmen und Ausgaben nach dem Boranschlag und den Beschlüssen der zuständigen Behörden und legt alljährlich Rechnung ab.

Ihm liegt ob die Verpflegung der Truppen, die Herbeischaffung und Inspektion der Pferde für den Kriegsdienst, die militärischen Requisitionen aller Art, und die Entschädigung für dieselben, die Vorschläge für Ankauf der Bekleidungs- und Kaserneneffekten, deren Anschaffung und Beforgung, sowie deren Ablieferung an die Mannschaft.

Er steht mit der eidgenössischen Kriegsverwaltung in Verbindung und hat von daher kommende Weisungen zu befolgen. Ferner hat er den Offizieren, Aspiranten und Unteroffizieren im Kriegsverwaltungswesen, nach Anleitung der eidgenössischen Reglemente, Unterricht zu erteilen.

Ihm kann erforderlichen Falls vom Regierungsrathe die nöthige Aushilfe beigegeben werden.

Er leistet genügende Sicherheit.



## §. 20.

Unmittelbar unter den Befehlen des Kantonskriegskommissärs steht ein Kasernier und Magazinier. Diese beiden Stellen können in Einer Person vereinigt sein.

## D. Der Zeughausverwalter.

## §. 21.

Der Zeughausverwalter sorgt für die Anschaffung, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Kriegsmaterials des Kantons, sowie für die Aufbewahrung des von der Eidgenossenschaft dem Kanton anvertrauten Kriegsmaterials; er leitet und beaufsichtigt die in den Werkstätten beschäftigten Arbeiter; er führt über alle seiner Verwaltung unterstellten Gegenstände und Arbeiten eine genaue Kontrolle; er besorgt die Einnahmen und Ausgaben nach dem Voranschlag und den Beschlüssen der zuständigen Behörden und legt alljährlich Rechnung ab.

Er leistet genügende Sicherheit.

## §. 22.

Dem Zeughausverwalter ist als Gehülfe ein Zeugwart beigegeben, welcher unmittelbar unter den Befehlen des erstern steht.

## E. Bezirkskommandanten.

## §. 23.

Jedem Militärbezirk steht ein Bezirkskommandant vor, der aus der Mitte der in dem betreffenden Bezirk wohnenden Offiziere zu wählen ist. Wenn er nicht bei seiner Erwählung wenigstens den Hauptmannsgrad bekleidet, erhält er denselben von Amtswegen.

## §. 24.

Die Bezirkskommandanten haben in ihren Militärbezirken über genaue Handhabung des Militärgesetzes zu wachen; sie vollziehen die von der Militärbehörde erhaltenen Aufträge und Befehle.

Im Speziellen liegt ihnen ob: die Führung des Kontrollwesens in ihren Bezirken nach Anleitung des Militärdeparte-

ments, wobei sie namentlich darauf zu sehen haben, daß Niemand der gesetzlichen Dienstpflicht ganz oder theilweise sich entziehe; die Ueberwachung des in ihren Bezirken allfällig zu ertheilenden Militärunterrichts; die Besorgung der für die Milizen des Bezirks an sie gelangenden Aufgebote; die Handhabung der Militärpolizei in ihren Bezirken, solange nicht die Mannschaft in Korps oder Abtheilungen unter besondern Befehlshabern versammelt ist.

## §. 25.

Jeder Bezirkskommandant erhält einen Bezirksadjutanten als Gehülfsen und Stellvertreter, und zwar sowohl für den Büraldienst als die übrigen Berrichtungen.

### F. Sektionschefs, Gemeindeammänner und Postläufer.

## §. 26.

Jeder Sektion steht ein Sektionschef mit Offiziers-, ausnahmsweise auch mit Unteroffiziersgrad vor, der in derselben seinen Wohnsitz haben muß.

Er steht unmittelbar unter dem Bezirkskommandanten, hat daneben aber auch die Befehle der übrigen Militärbehörden und Beamteten zu vollziehen.

## §. 27.

Die Sektionschefs besorgen Alles, was auf den Bestand, die Organisation, die Bekleidung und Ausrüstung, den allfälligen Unterricht und die Mannszucht der sämtlichen Milizen ihrer Sektion Bezug hat, namentlich:

- a. die Führung der Mannschafskontrolle, nach Anleitung des Militärdepartements, wobei sie jeden Zuwachs und jeden Abgang genau nachzutragen und dem Bezirkskommandanten sogleich anzuzeigen, dann auch bei ihrer Verantwortlichkeit darüber zu wachen haben, daß Niemand sich der gesetzlichen Dienstpflicht oder der Bezahlung der Militärbelträge ganz oder theilweise entziehe;



- b. die Mittheilung und Auskündigung der Aufgebote und Beiwohnung bei den Vereinigungs- und allfälligen Bezirksmusterungen;
- c. genaue Beaufsichtigung der von der Mannschaft der Sektion anzuschaffenden und der in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
- d. die Handhabung der Militärpolizei in ihren Sektionen.

## §. 28.

Die Gemeindeammänner sind verpflichtet, den Sektionschefs in den oben angegebenen Berrichtungen an die Hand zu gehen.

## §. 29.

Zur möglichst schleunigen Bewerkstelligung der Aufgebote und zur Erleichterung der Militärkorrespondenz soll durch das Militärdepartement eine angemessene Anzahl Militärordonnanz oder Postläufer aufgestellt werden.

Die Postläufer bestellt der Bezirkskommandant auf den Vorschlag der Sektionschefs.

## §. 30.

Die Postläufer werden wo möglich aus der Zahl derjenigen Ergänzungsrekruten ausgezogen, welche aus Abgang des erforderlichen Höhenmaßes von persönlicher Dienstleistung ausgenommen sind.

So lange sie in dieser Eigenschaft dienen, sind sie von der Entrichtung der Militärbeiträge enthoben.

## §. 31.

Ein besonderes Reglement bestimmt den Dienst der Postläufer und die nähere Einrichtung der Militärpost.

### G. Anstellungsweise vorbenannter Beamten und Angestellten.

## §. 32.

Die durch die §§. 18 bis 27 aufgestellten Militärbeamteten und Angestellten werden von dem Regierungsrathe auf einen einfachen, nicht bindenden Vorschlag des Militärdepartements gewählt.

Mit der Bekleidung dieser Stellen ist die Betreibung einer Wirthschaft unvereinbar.

§. 33.

Die Amtsdauer der in den §§. 18 bis 27 bezeichneten Beamteten und Angestellten ist auf vier Jahre festgesetzt. Die Austretenden sind jederzeit wieder wählbar.

IV. Titel.

Militärische Aufzählung.

§. 34.

Jeder Pfarrer des Kantons versertiget nach einem gegebenen Formular alljährlich auf den 1. Christmonat aus dem Taufbuch ein genaues Verzeichniß aller darin enthaltenen Mannschaft ohne Ausnahme, welche bis und mit dem 31. Dezember das 20ste Altersjahr antritt, und bemerkt zugleich bei jedem über dessen Heimatsgemeinde soviel, als aus dem Taufbuche zu entnehmen oder ihm sonst bekannt ist.

Der Pfarrer stellt hierauf diesen Auszug mit seiner Unterschrift versehen, dem Gemeindeammann derjenigen zu seinem Pfarrkreise gehörigen Gemeinde zu, in welcher die Pfarrkirche steht.

§. 35.

Der Gemeindeammann hat das ihm zugekommene Verzeichniß in der Weise zu vervollständigen, daß er bei jedem vorkommenden Individuum in die betreffenden Rubriken die allfälligt nicht eingetragene Heimatsgemeinde und wo möglich dessen gegenwärtigen Aufenthaltsort hineinschreibt, sowie daß er bemerkt, ob es gestorben oder zum Militärdienste untauglich sei.

§. 36.

Erscheinen auf dem Auszug des Pfarrers solche Personen, deren Heimatsgemeinde oder Aufenthaltsort weder aus dem



Taufbuch entnommen, noch durch den Gemeindeammann entdeckt werden kann, so hat letzterer die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, um die Sache aufzuklären. Falls auch diese Nachforschungen ohne Erfolg bleiben, soll es auf dem Auszuge angemerkt werden.

Besteht ein Pfarrkreis aus mehreren Gemeinden oder Theilen von solchen, so hat diese Vervollständigung durch sämtliche betreffende Gemeindeammänner zu erfolgen, indem der Gemeindeammann des Pfarrhauptortes dieselben zu diesem Ende auf einen von ihm festgesetzten Tag zu sich beruft.

#### §. 37.

Aus diesem vervollständigten Taufbuchauszuge, dem jeder Gemeindeammann seine Unterschrift beizusetzen hat, zieht auch jeder die seinem Gemeindefreie Angehörigen aus.

#### §. 38.

Mit Zugrundelegung des auf diese Weise erhaltenen Verzeichnisses hat jeder Gemeindeammann ein weiteres anzufertigen, welches in sich begreifen soll:

- a. die Namen aller militärpflichtigen Gemeindebürger vom angegebenen Alter, mit Angabe ihres Aufenthaltsortes, sowie
- b. die Namen derjenigen, welche nicht Bürger der Gemeinde sind, aber in derselben zur Zeit ihren Aufenthalt haben, und
- c. die Namen der ältern Dienstpflichtigen, welche wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde noch nicht militärisch eingetheilt sich befinden, ebenfalls mit Angabe ihres Aufenthaltsortes.

Dieses Verzeichniß, für dessen Richtigkeit der Gemeindeammann verantwortlich ist, soll bis spätestens den 1. Jänner dem betreffenden Sektionschef zugestellt werden.

#### §. 39.

Der Sektionschef unterstellt die von den Gemeindeammännern erhaltenen Verzeichnisse einer genauen Prüfung in Bezug auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit und übersendet sie, mit allfälligen Bemerkungen begleitet, sofort dem Bezirkskommandanten.

## §. 40.

Der Bezirkskommandant prüft die ihm eingereichten Verzeichnisse, welche ihm als Belege dienen, und stellt sie nach einem gegebenen Formular sektionweise zusammen.

Er hat allfällige Irrungen und Auslassungen sogleich zu berichtigen und nachzutragen und das so verfaßte Verzeichnis bis spätestens den 31. Jänner dem Militärdepartement zu übersenden.

## §. 41.

Jeder Kantonsbürger darf stets nur in seiner Heimatsgemeinde als Rekrut militärisch eingetheilt werden.

## §. 42.

Jeder, der einem Kantonsbürger aus einer andern Gemeinde oder einem Schweizerbürger Aufenthalt bei sich geben würde, ohne denselben innert vierzehn Tagen dem Sektionschef angezeigt zu haben, verfällt in eine Buße von 4 bis 30 Frkn., wovon dem Felder ein Viertel zukommt.

## §. 43.

Bei einer Buße von 6 bis 30 Frkn. ist jeder militärisch Eingetheilte, so oft als er von einer Sektion in eine andere zieht, verbunden, innert acht Tagen den Chef sowohl der Sektion, die er verläßt, als derjenigen, die er bezieht und besonders auch dem Chef der Sektion, welcher er ursprünglich angehört, hievon zu benachrichtigen.

Uebrigens kann im Falle der Unterlassung dieser Anzeige der Nichtempfang eines Aufgebotes nicht als Entschuldigung für das Ausbleiben vom Sammelplatz angesehen werden.

## V. Titel.

## Bereinigungsverfahren.

## §. 44.

Alle Frühjahre auf einen vom Militärdepartement zu bestimmenden Tag soll die gesammte Mannschaft der Ergänzung



rekruten, des Auszuges und der Reserve jeder Gemeinde, inbegriffen die Ordonnanzen, von ihrem Gemeindeammann begleitet und von dem betreffenden Sektionschef geführt, an dem für den Bezirk bestimmten Sammelplatz in der vorgeschriebenen militärischen Ausrüstung sich einfinden.

Ohne hinlängliche Entschuldigung Wegbleibende werden mit angemessenem Arrest bestraft und haben zudem, wie die nicht in der gehörigen Ausrüstung Erschienenen, eine Nachmusterung zu bestehen.

§. 45.

Der Bezirkskommandant wird mit Beihülfe seines Adjutanten, der Sektionschefs und der Gemeindeammänner bei dem Namensaufruf die Kontrolle der Auszügler und der Reserve bereinigen.

§. 46.

Ueber die Ergänzungsrekruten wird er zwei Verzeichnisse abfassen und innert acht Tagen dem Militärdepartement übermitteln.

Das erste enthält die Namen aller derjenigen, welche dem Auszuge zuzutheilen sind; das zweite die Namen derjenigen, welche zu persönlichem Militärdienst untauglich sich melden oder gemeldet werden und derjenigen, welche, ohne den Auszug zu passiren, in die Reserve übertreten.

§. 47.

Er wird überdies bei den in den Auszug eintretenden Rekruten bemerken, in welche Waffengattung ein jeder eingetheilt zu werden wünscht, und die zu den Spezialwaffen tauglich scheinenden ausziehen, auch wenn sie sich nicht melden. Alles dieses nach den ihm jeweilen zu ertheilenden nähern Weisungen des Milizinspektors.

§. 48.

Die Zuthellung der Rekruten zu den Korps selbst geschieht durch den Milizinspektor mit Zuzug des Oberinstruktors für die Infanterie und mit Zuzug der Korpskommandanten für die Spezialwaffen.

Eine Versetzung von einer Waffengattung zur andern findet nur statt, wenn der Zuversetzende hiezu einwilligt.

## VI. Titel.

### Ärztlicher Untersuch der dienstpflchtigen Mannschaft.

#### §. 49.

Einem ärztlichen Untersuche sollen unterstellt werden:

- a. sämtliche Dienstpflchtigen beim Eintritt in den Rekrutenunterricht;
- b. Dienstpflchtige, welche bei Anlaß eines Aufgebotes zum Unterricht oder aktiven Dienst sich untauglich melden;
- c. Dienstpflchtige, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen Befreiung vom persönlichen Dienst ansprechen.

#### §. 50.

Zur Untersuchung der im §. 56 litt. a und b erwähnten Mannschaft wird durch das Militärdepartement ein besonderer Militärarzt bezeichnet.

#### §. 51.

Die Mannschaft, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen um Dienstbefreiung einkommt, wird von der durch die Sanitätskommission hiezu aufgestellten Kommission untersucht.

Diese Kommission besteht aus drei Ärzten. Sie hält ihre Sitzung jeweilen am ersten Montag eines jeden Monats.

#### §. 52.

Die Kommission ist in ihrem Entscheide an die Vorschriften der bestehenden Reglemente über Entlassung dienstuntauglicher Militärs gebunden.

#### §. 53.

Jedem vom Dienste Befreiten wird vom Militärdepartement eine daheringe Entlassungsbefreiungsurkunde zugestellt.



## §. 54.

Dienstpflichtige, welche die Unmöglichkeit der persönlichen Erscheinung vor der Untersuchungskommission nachweisen, werden von dem Amtsarzt oder seinem Stellvertreter auf besondere Anordnung des Militärdepartements untersucht. Von dem Gleichen wird über Entlassung oder Nichtentlassung entschieden.

## §. 55.

Wer zum Zwecke der Befreiung vom persönlichen Dienst körperliche Gebrechen fälschlich vorschützt, fällt in eine Buße von 50 bis 200 Franken; wer ein Gebrechen wissentlich verheimlicht, in eine solche von 25 bis 100 Franken.

In Armuthsfällen ist die verhängte Buße in entsprechende Gefängnißstrafe umzuwandeln.

## §. 56.

Ärzte, welche Dienstpflichtigen, um sie zu begünstigen, falsche Zeugnisse ausstellen, sind, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldbuße von 70 bis 200 Franken oder angemessenem Gefängniß zu bestrafen.

## VII. Titel.

## Bestand der Truppen.

## §. 57.

Die Miliz des Kantons besteht:

- a. aus Rekruten;
- b. aus dem Bundesauszug;
- c. aus der Bundesreserve;
- d. aus der Landwehr.

## §. 58.

Der Bundesauszug wird unter nachfolgenden Bestimmungen aus sämtlicher jüngerer Mannschaft zusammengesetzt, welche die zur Erfüllung der Militärpflicht erforderlichen Eigenschaften besitzt, und nicht durch gesetzliche Bestimmungen davon ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht früher stattfinden, als in dem Jahrgange, in welchem der Eintretende das 20. Altersjahr vollendet hat.

Der Austritt aus dem Bundesauszug erfolgt spätestens in dem Jahrgange, in welchem der Austretende sein 34. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Dienstzeit im Auszug richtet sich nach dem jeweiligen Zuwachse der Rekruten.

#### §. 59.

Die Bundesreserve besteht:

- a. aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist;
- b. aus der nach §. 12 vom Dienste im Auszug befreiten Mannschaft.

Der Austritt aus der Bundesreserve erfolgt spätestens mit dem vollendeten 40. Altersjahr.

Die Dienstzeit in derselben regelt sich im Verhältnisse der zur Organisation der Korps nöthigen Mannschaft.

Die bisherigen freiwilligen Kavalleristen bleiben bis längstens zum erfüllten 32. Altersjahre reservepflichtig.

#### §. 60.

Die Landwehr besteht:

- a. aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve ausgetreten ist;
- b. aus der nach §. 13 vom Dienste im Auszug und der Reserve befreiten Mannschaft.

Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44. Altersjahre.

#### §. 61.

Der Artillerie- und der Kavalleriemannschaft ist, wenn sie wenigstens 8 Jahre im Auszuge und 4 Jahre in der Reserve gedient hat, die Befreiung vom Landwehrdienste zugesichert; jedoch ist die Mannschaft stetsfort auf der Kontrolle zu behalten,



um sie im Nothfalle einberufen zu können (eidg. Militärorganisation Art. 72).

## §. 62.

Die Miliz des Kantons besteht aus folgenden Waffenarten:

- a. Artillerie: Kanoniere, Trainsoldaten, Parksoldaten;
- b. Kavallerie: Dragoner;
- c. Scharfschützen;
- d. Infanterie: Jäger und Füsilere.

Ueberdies soll eine Anzahl Krankenwärter für die Ambulancen und die Spitäler bestellt werden.

## §. 63.

Der Bundesauszug besteht aus folgenden Korps:

- a. Artillerie:
  - 1 Sechspfünder-Kanonengatterie mit 2 Zwölfpfünder-Haubtzen;
  - 1 Parkkompagnie;
  - 42 Mann Parktrain.
- b. Kavallerie:
  - 1 Kompagnie Dragoner.
- c. Scharfschützen:
  - 3 Kompagnien.
- d. Infanterie:
  - 5 Bataillonsstäbe, 10 Kompagnien Jäger und 20 Kompagnien Füsilere;
  - 1 Militärmusik.
- e. 10 Mann zum Personal des Gesundheitsdienstes gehörend.

## §. 64.

Die Bundesreserve wird aus folgenden Korps gebildet:

- a. Artillerie:
  - 1 Achtpfünder-Kanonengatterie mit 2 Vierundzwanzigpfünder-Haubtzen;
  - 1 Parkkompagnie;
  - 21 Mann Parktrain.

- b. Kavallerie :  
 1 Kompagnie Dragoner.
- c. Scharfschützen :  
 2 Kompagnien.
- d. Infanterie :  
 2 Bataillonsstäbe, 4 Kompagnien Jäger und 8 Kompagnien Füsiliere ;  
 4 Büchsen Schmiede zu den Reparaturwerkstätten.
- e. 6 Mann zum Personal des Gesundheitsdienstes gehörend.

## §. 65.

Ein besonderes Gesetz wird die Organisation der Landwehr bestimmen.

## §. 66.

Der Bestand der taktischen Einheiten, sowie des zum Gesundheitsstab gehörenden Personals ist in den dem Gesetze beigefügten Tafeln 1 — 8 enthalten.

Ueber die Vertheilung derselben auf die Bezirke verfügt je weilen der Regierungsrath. Um jedoch die Kompagnien sowohl des Auszugs als der Reserve immer vollständig ins Feld stellen zu können, ist der Regierungsrath befugt, die Stärke derselben bei der Bildung im Kantone höher zu stellen, nämlich :

	beim Auszug :	bei der Reserve :
die Artilleriekompagnie	um 40 Mann	um 40 Mann.
„ Parkkompagnie	„ 20 „	„ 20 „
„ Dragonerkompagnie	„ 23 „	„ 15 „
eine Scharfschützenkompagnie	„ 25 „	„ 20 „
„ Jägerkompagnie	„ 54 „	„ 55 „
„ Füsilierkompagnie	„ 94 „	„ 100 „
die Parktrainmannschaft	„ 13 „	„ 9 „
das Personal für den Gesundheitsdienst	„ 4 „	„ 4 „



## VIII. Titel.

**Dienstkehr.**

## §. 67.

In der Regel trifft der eidgenössische und der außerordentliche kantonale Dienst zuerst den Auszug, dann die Reserve und zuletzt die Landwehr.

Ausnahmen bestimmt der Regierungsrath auf den Antrag des Militärdepartements.

## §. 68.

Die Korps werden nach der Reihenfolge ihrer Nummern in den eidgenössischen Dienst berufen.

Wenn jedoch ein Korps Militärdienste geleistet hat, so darf dasselbe in der Regel nicht wieder in Dienst berufen werden, ehe und bevor die andern, derselben Milizklasse und Waffengattung angehörenden Korps ebenfalls im Dienste stehen oder gestanden sind.

## §. 69.

Eine Dienstkehr kann nur dann als erfüllt betrachtet werden, wenn das betreffende Korps während 8 Tagen im effektiven Dienst gestanden ist.

## §. 70.

In Fällen von dringender innerer oder äußerer Gefahr ist der Regierungsrath ermächtigt, die Truppen ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Dienstkehr aufzubieten.

## §. 71.

Eidgenössische Inspektionen oder Waffenübungen, in oder außer dem Kanton, werden für keine Dienstkehr gezählt.

## IX. Titel.

**Truppenaufgebote und Vollziehung derselben.**

## §. 72.

Befehle zu Truppenaufgeböten sowohl für den kantonalen als den eidgenössischen Dienst werden vom Regierungsrath ertheilt.

Die Aufforderungen werden durch das Militärdepartement angeordnet und durch den Milizinspektor erlassen.

## §. 73.

Das Militärdepartement, der Milizinspektor, die Bezirkskommandanten und Sektionschefs, in dringenden Fällen auch die Gemeindeammänner, sind mit der Vollziehung der Truppenaufgebote zu beauftragen und dafür persönlich verantwortlich.

Die Sektionschefs sollen nicht zugeben, daß von andern, als den genannten Behörden und Beamteten bewaffnete Mannschaft aufgeboten werde.

Ueber jeden dieser Vorschriften zuwiderlaufenden Vorfall haben die Sektionschefs bei strenger Verantwortlichkeit unverweilt dem betreffenden Bezirkskommandanten und dem Milizinspektor zugleich vollständige Anzeige zu machen, und sich den darüber erstatteten Bericht bescheinigen zu lassen.

Zivil- sowie Militärbehörden, die unbefugt Truppen aufbieten, sind dem betreffenden Richter zur Bestrafung zu überweisen.

## §. 74.

Das Militärdepartement sowie der Milizinspektor haben Vorsorge zu treffen, daß die anbefohlenen Truppenaufgebote ohne Verzug abgehen, sowie überhaupt darauf bedacht zu sein, daß dieselben auf dem geeignetsten Wege möglichst schleunig der Mannschaft zur Kenntniß gebracht werden.

## §. 75.

Sobald ein Aufgebot oder auch nur eine Aufmahnung ergangen ist, dürfen an die betreffende Mannschaft keine Pässe, Wanderbücher und Heimathscheine mehr abgereicht werden.

## §. 76.

Jeder Militär des Auszugs und der Reserve soll sich stets so in Bereitschaft halten, daß er unmittelbar nach erhaltenem Befehl zum Ausbruch demselben Folge leisten kann.

## §. 77.

Der Militärpflichtige, welcher, ohne mit einer wichtigen, durch den Gemeindeammann oder den Sektionschef, oder durch ein ärztliches Zeugniß gehörig bescheinigten Ursache sich zu ent-



schuldigen, auf eine, nach bestehenden Vorschriften an ihn ergangene Aufforderung, sich im Dienste zu stellen, nicht gehorcht, oder sich, während er auf Marschbereitschaft steht, durch Entfernung dem Dienste entzieht, wird gleich einem Ausreißer bestraft.

Wenn es sich nur um den Instruktionsdienst oder eine Musterung handelt, ist dieses Vergehen wie eine Dienstverletzung (Art. 70 des Bundesgesetzes über die Militärstrafrechtspflege), oder als Ordnungsfehler (Art. 166, Nr. 1 desselben Gesetzes) zu bestrafen.

## §. 78.

Unmittelbar nach jedem Aufgebot übersenden die Sektionschefs den Bezirkskommandanten und diese dem Milizinspektor einen Bericht, welcher enthalten soll:

- a. Tag und Stunde des Empfangs der Aufgebote;
- b. Tag und Stunde der Versendung oder der Mittheilung an die Mannschaft;
- c. die Namen derjenigen, denen das Aufgebot nicht persönlich hat mitgetheilt werden können, sowie derjenigen, welche demselben nicht Folge zu leisten im Stande sind, unter Angabe der Ursachen, aus welchen sie dem Aufgebot nicht nachkommen können.

## §. 79.

Sind bei einem Aufgebot Ueberzählige zu entlassen, so haben in der Regel die ältern, und unter diesen die verheiratheten Militärs desselben Korps den nächsten Anspruch auf Entlassung.

## X. Titel.

### **Ernennung, Beförderung, Dienstzeit, Versetzung außer Aktivität und Entlassung der Offiziere.**

## §. 80.

Die Stabsoffiziere, Hauptleute und die Subalternoffiziere, welche zu den Auszügler-, Reserve- und Landwehrkorps gehö-

ren, sowie die Feldprediger, Militär- und Pferdärzte werden auf den Vorschlag des Militärdepartements durch den Regierungsrath ernannt und brevetirt. Die Stabsoffiziere bedürfen noch der Bestätigung des Großen Rathes, bevor sie einem Korps zugetheilt werden können.

Die Eintheilung der Stabsoffiziere und Hauptleute kommt dem Regierungsrathe, diejenige der Subalternoffiziere aber dem Militärdepartement zu.

#### §. 81.

Zum Offizier kann ernannt werden:

- a. wer schon im kantonalen oder eidgenössischen, oder auch in fremdem Kriegsdienste als Offizier angestellt war, und
- b. wer sich durch eine bestandene Prüfung über den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewiesen hat.

#### §. 82.

Die im eidgenössischen oder fremden Kriegsdienste gestandenen Offiziere sollen im Falle der Eintheilung mindestens im gleichen Grade, den sie besessen, angestellt werden.

#### §. 83.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche, ohne in den im §. 81 litt. a bezeichneten Verhältnissen zu stehen, sich um eine Offiziersstelle bewerben, werden auf die Listen der Aspiranten getragen.

#### §. 84.

Die Aspiranten auf Offiziersstellen bei der Infanterie haben, bevor sie als Offiziere angestellt werden können, zwei Lehrkurse mit jedesmaliger befriedigender Prüfung zu bestehen, und theilen sich daher in zwei Klassen. Die erste Klasse enthält die neu aufgenommenen Aspiranten, die zweite Klasse begreift diejenigen, welche den ersten Lehrkurs absolvirt haben.

Unteroffiziere können unter Nachlaß des ersten Kurses unter die Aspiranten aufgenommen werden.



Die Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Spezialwaffen haben sich über ihre Wahlfähigkeit mittelst Zeugnis der zuständigen Bundesbehörde auszuweisen.

## §. 85.

Wer die Ernennung zum Offizier ohne wichtige Gründe ausschlägt, tritt je nach seinem Alter als Gemeiner in den Auszug oder die Reserve oder in die Landwehr und bezahlt überhin eine Tare von 300 Franken.

## §. 86.

Die Beförderungen gehen von einem Grade zum andern. Ein zwischenliegender Grad kann nur insofern übersprungen werden, als vom unmittelbar vorhergehenden Grad kein Mitbewerber vorhanden ist. Die Beförderung findet in der Regel nach den Grundsätzen der Anciennetät (Dienstalters) statt.

Die Stabsoffiziere werden ohne Rücksicht auf das Dienstalter aus freier Wahl aus den Offizieren des unmittelbaren untern Grades, auf den unverbindlichen Vorschlag des Militärdepartements, ernannt.

Eine Beförderung kann ohne wichtige Gründe nicht abgelehnt werden.

## §. 87.

Die Beförderungen gehen durch die Korps der verschiedenen Waffengattungen, nämlich durch die Artillerie-, Kavallerie- und Scharfschützenkompagnien und bei der Infanterie durch die Jäger- und Füsilierkompagnien.

Ein Offizier kann auf Verlangen auch von einer Waffe zur andern versetzt werden, wenn er die erforderlichen Requisite besetzt.

## §. 88.

Die neuernannten Offiziere werden durch das Militärdepartement in Eid und Pflicht genommen.

## §. 89.

Das Militärdepartement ist ermächtigt, auch überzählige Offiziere den Korps zuzuthellen.

## §. 90.

Den Rang der Offiziere bestimmt, ohne Unterschied der Waffen, der Grad, bei gleichem Grad aber das Datum des Brevets.

Die Offiziere des eidgenössischen Stabes gehen allen andern Offizieren des gleichen Grades und Ranges vor.

## §. 91.

Die Dienstzeit der Offiziere wird festgesetzt, wie folgt:

- a. für die Hauptleute und Lieutenante im Auszug bis mindestens zum zurückgelegten 36ten und in der Reserve bis wenigstens zum zurückgelegten 40ten Altersjahre;
- b. für die Stabsoffiziere im Auszuge bis wenigstens zum zurückgelegten 40ten und in der Reserve bis wenigstens zum zurückgelegten 44ten Altersjahre.

In der Landwehr stehen alle Offiziere bis mindestens zum 50ten Altersjahre zur Verfügung.

## §. 92.

Sollte die Ergänzung des Offizierskorps in der Reserve oder die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse einzelner Auszügleroffiziere ihren Uebertritt in die Reserve vor der bestimmten Zeit erforderlich machen, so kann solches auf den Vorschlag des Militärdepartements durch den Regierungsrath verfügt werden.]

## §. 93.

Wenn das Interesse des Dienstes es erfordert, kann ein Offizier, seinem Range unbeschadet, durch einen motivirten Beschluß außer Aktivität versetzt werden.

Eine solche Versetzung hat, auf den Antrag des Militärdepartements, durch den Regierungsrath zu geschehen.

## §. 94.

Die Entlassungsgesuche der Offiziere, sowohl wenn sie durch besondere Umstände vor beendigter Dienstzeit herbeige-



führt, als wenn sie in vollendeter Erfüllung der Kontingentsdienstpflicht gegründet sind, sollen schriftlich dem Militärdepartement zur weitem Verfügung eingegeben werden.

Ueber Entlassungsgesuche entscheidet stets diejenige Behörde, welche das letzte Brevet erteilt hat. Die Entlassung der Stabsoffiziere geht vom Großen Rathe aus. Der Entlassene behält seinen Rang bei.

## XI. Titel.

### **Bestellung der kleinen Bataillonsstäbe, Unteroffiziere, Frater, Krankenwärter, Arbeiter und Spielleute.**

#### §. 95.

Alle Stufen und Grade vom Gefreiten bis zum Adjutantunteroffizier werden zunächst geeigneten Freiwilligen übertragen. Indes ist jeder Soldat zur Bekleidung einer ihm übertragenen Stufe oder Grades verpflichtet.

#### §. 96.

Der Adjutantunteroffizier, der Stabsfourier, der Tambourmajor, der Waffenunteroffizier, der Wagenmeister, die Arbeiter und der Profos, sowie der Trompeter- und Tambourcorporal und die Zimmerleute bei den Kompagnien werden von dem Milizinspektor, auf den Vorschlag der Bataillonskommandanten, ernannt.

#### §. 97.

Die Büchsenmacher werden, nachdem sie sich durch eine Bescheinigung des Zeughausverwalters über ihre Befähigung ausgewiesen haben, von dem Milizinspektor den Korps zugethellt.

#### §. 98.

Die Unteroffiziere und Korporale bei den Infanteriekompagnien werden von den betreffenden Bataillonskommandanten,

die Unteroffiziere, Korporale und Gefreite bei den Spezialwaffen aber von den betreffenden Korpskommandanten vorgeschlagen und vom Milizinspektor ernannt.

Ausnahmsweise können die Korpskommandanten der Infanterie, wie der Spezialwaffen, die im aktiven Dienste stehen, erledigte Unteroffizierstellen unter Anzeige an den Milizinspektor von sich aus besetzen.

#### §. 99.

Die nach dem eidgenössischen Reglement den Spezialwaffen zugetheilten Arbeiter werden, auf den Vorschlag der Kompagniekommandanten, von dem Milizinspektor erwählt.

#### §. 100.

Die Frater und Krankenwärter werden, nach empfangenem Unterricht und vor einem Militärarzt befriedigend bestandener Prüfung, vom Milizinspektor ernannt.

#### §. 101.

Die Trompeter und Tambouren werden durch die Kompagniekommandanten aus geeigneten Freiwilligen gezogen; jeder Kompagnie dürfen zwei überzählige Trompeter zugetheilt werden.

## XII. Titel.

### Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung.

#### §. 102.

Die Vorschriften, welche der Bund über Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des eidgenössischen Heeres erläßt, gelten unbedingt und in allen Theilen für die luzernerischen Truppen.

Jedoch kann Niemand angehalten werden, das schon vorhandene noch Brauchbare, sofern es dem bisherigen Reglemente entspricht, umzuändern oder durch Neues zu ersetzen.



## §. 103.

Der Staat liefert der Mannschaft des Auszuges und der Reserve vom Unteroffizier abwärts die Waffen und die dazu gehörige Ausrüstung.

Der Regierungsrath hat dafür zu sorgen, daß die nöthigen Waffen, Geschütze, Kriegsfuhrwerke, Munitionen und übrigen Kriegsgeräthschaften (Tafeln 9 — 12, dann 16 — 18) im Zeughause oder andern Magazinen sich vorfinden. Im Zeughause soll ferner eine hinlängliche Anzahl Pferdeausrüstungen für Kavallerie und Artillerie, Trainingschirme, nebst den Ausrüstungsgegenständen für die Tambouren, Trompeter, Zimmerleute u. s. w., sowie die benöthigten Feldgeräthschaften vorhanden sein.

## §. 104.

Nachfolgende Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden den Dienstpflichtigen des Auszuges und der Reserve beim jedesmaligen Diensttritt und für die Dauer desselben aus den obrigkeitlichen Magazinen geliefert, nach beendigter Dienstzeit wieder zu Händen des Staats bezogen und vom Kriegskommissariat aufbewahrt:

a. sämtlichen Truppen vom Adjutant-Unteroffizier abwärts:

die Kaputröcke oder

die Reitmäntel,

die eidgenössische Feldbinde für den eidgenössischen Dienst.

b. der Infanteriemannschaft (Jäger, Füsilere, unbesrittene Artillerie und Scharfschützen):

1 Kopfbedeckung,

1 Uniformrock,

1 Paar tüchene Hosen,

1 Paar Kamaschen,

1 Habersack.

c. den Kavalleristen:

die Pferdeausrüstung,

- 1 Kopfbedeckung,
- 1 Rock,
- 1 Paar tüchene Hosen mit Lederbesatz,
- 1 Mantelsack,
- 1 Futtersack,
- 1 Fouragirstrick.

d. den berittenen Artilleristen:

- die Pferdeausrüstung,
- 1 Kopfbedeckung,
- 1 Rock,
- 1 Paar tüchene Hosen mit Lederbesatz,
- 1 Mantelsack,
- 1 Kopfsack, das Pferdeputzzeug enthaltend.

e. der Trainmannschaft:

- 1 Kopfbedeckung,
- 1 Rock,
- 1 Paar tüchene Hosen mit Lederbesatz,
- 1 Mantelsack u. s. w.

f. die Krankenwärter erhalten die Bekleidung wie die Infanterie.

§. 105.

Würde sich ein Militär begeben lassen, einen ihm anvertrauten Bewaffnungs-, Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstand zu verpfänden oder zu veräußern, so ist er, als der Untreue schuldig, zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft auch die Abnehmer von solchen Effekten.

Der verpfändete oder veräußerte Gegenstand ist, wo er immer aufgefunden wird, zu Händen des rechtmäßigen Eigentümers zu beziehen.

§. 106.

Jeder in Dienst tretende, vom Staate ausgerüstete Militär hat für die gehörige Unterhaltung der empfangenen Effekten bis zu ihrer Rückgabe zu sorgen.



Die Kommandanten und Hauptleute der in Dienst tretenden Korps haften, ausserordentliche Fälle ausgenommen, persönlich für den Unterhalt und die Rückgabe der ihren Untergebenen anvertrauten Gegenstände und sind zunächst für das Mangelnde zu belangen, wogegen ihnen der Rückgriff auf jeden, der einen oder mehrere Gegenstände vernachlässiget haben würde, offen steht.

## §. 107.

Auf eigene Kosten hat jeder Soldat anzuschaffen und zu unterhalten:

- 1 Polzeimütze,
- 1 Aermelweste,
- 1 Paar zwilchene Hosen nach Modell,
- 1 Paar Kamaschen von gleichem Zeug, für die unberittenen Soldaten,
- 3 gute Hemden,
- 1 Paar Unterhosen,
- 2 Nastücher,
- 2 schwarze Halsbinden mit Schnalle,
- 2 Paar Halbstrümpfe oder Fußlappen,
- 2 Paar gute Schuhe, für die unberittenen Soldaten;
- 2 Paar Halbstiefel mit Spornen und 1 Stiefelsack mit Spornenfutter, für die berittenen Soldaten;
- 1 Puzsack, enthaltend die reglementarisch vorgeschriebenen Effekten,
- 1 Sackmesser,
- 1 Löffel,
- 1 Feldflasche, jedoch nur für den Fall eines Ausmarsches.

## §. 108.

Die Feldmusiker erhalten für die ganze Zeit ihrer Dienstdauer:

- 1 Eschaffo mit Pompon und Ueberzug,
- 1 Uniformrock,
- 1 Paar tüchene Hosen,
- 1 Habersack,

## 1 Tasche,

## 1 Seitengewehr.

## §. 109.

Wer während seiner Dienstzeit sich in die Fremde begibt, oder für eine bestimmte Zeit dienstfrei erklärt wird, soll die vom Staate empfangenen Effekten für die Dauer seiner Abwesenheit oder Dienstbefreiung an das Kriegskommissariat zur Aufbewahrung im Staatsmagazine abgeben.

## §. 110.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß in seinen Magazinen stetsfort ein hinlänglicher Borrath von allen denjenigen Waffen- und Ausrüstungsgegenständen, welche die Dienstpflichtigen auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten haben, vorhanden sei und zu möglichst billigem Preise abgegeben werden können.

## §. 111.

Jeder Offizier, sowie jeder, der Offiziersrang bekleidet, ist gehalten, sich auf eigene Kosten vollständig auszurüsten.

Die Aspiranten auf Offiziersstellen erhalten die benöthigten Effekten leihweise aus den Magazinen des Staates.

## §. 112.

Die Feldmusiker, die Frater und die Krankenwärter haben sich selbst mit den zum Dienste erforderlichen Instrumenten zu versehen. Der Regierungsrath kann jedoch einem Musikkorps für die Anschaffung von Musikalien und kostspieligern Instrumenten jährlich eine angemessene Unterstützung verabsolgen.

## §. 113.

Jedes Haus und jeder Hausantheil, welcher in der Brandassuranz besonders eingetragen sich befindet, soll von seinem Eigenthümer mit einem kalibermäßigen Infanterlegewehr, sowie mit einer ordonnanzmäßigen Patronentasche nebst Schrauben- und Kugelzieder versehen werden.



Diese Gegenstände sind vorzugsweise zur Bewaffnung der Infanterie der Landwehr bestimmt.

§. 114.

Der Regierungsrath wird die Veranstaltung treffen, daß den Pflichtigen, welche mit Hausgewehren und Patrontaschen nicht versehen sind, dieselben aus dem Zeughause gegen möglichst billige, von dem Militärdepartement öffentlich bekannt zu machende Preise verabfolgt werden können.

§. 115.

Der Regierungsrath hat darüber zu wachen, daß die vorgeschriebenen Hauswaffen und Patrontaschen wirklich vorhanden und vorschriftsmäßig beschaffen seien, weshalb das Militärdepartement alljährlich eine Waffeninspektion in den Sektionen anzuordnen hat.

Diejenigen Waffen, welche als tauglich befunden werden, sind sogleich mit dem Kantonschild, dem Namen der Gemeinde und der Nummer, welche das Haus führt, auf ihren Hauptbestandtheilen zu stempeln. Für die schadhafte Waffen sind die benöthigten Reparaturen anzuordnen und die säumigen Hauseigenthümer nach fruchtloser Mahnung dem Polizeirichter zur Bestrafung zu überweisen.

§. 116.

In jeder Gemeinde soll sich wenigstens eine gut unterhaltene Trommel vorfinden.

### XIII. Titel.

#### Pferdestellungen und Fuhrleistungen.

§. 117.

Reit- und Zugpferde (Eaf. 13 — 15) bei allen Waffengattungen sollen nur insofern angenommen werden, als sie die durch die betreffenden eidgenössischen Reglemente geforderten Requisiten besitzen.

## §. 118.

Die an den jeweiligen Sammelplatz von den Gemeinden gelieferten Reit- und Zugpferde werden vor ihrer Annahme, sowie beim Dienstaustritt nach Anleitung des eidg. Verwaltungsreglements durch zwei Experten untersucht und geschätzt.

Für ein im Dienst gefallenes Pferd wird die volle Schätzungssumme, für ein beschädigtes der Minderwerth ersetzt.

Sollte die Gemeinde mit letzterer Schätzung nicht einverstanden sein, so steht ihr die Befugniß zu, die Schätzungssumme, welche beim Eintritt festgesetzt worden, zu verlangen, wogegen dann das Pferd Eigenthum des Staates wird.

## §. 119.

Die berittenen Offiziere haben ihre Pferde und deren Ausrüstung auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

## §. 120.

Die Freiwilligen der Kavallerie haben ihre Pferde ebenfalls auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

Für die übrige Mannschaft der Kavallerie ist der Bedarf an Pferden auf die Militärbezirke und Gemeinden mit Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens der Letztern zu vertheilen und von denselben zu liefern.

## §. 121.

Die Gemeinden haben demzufolge die Verpflichtung, für den Dienst der Kavallerie die ihnen zuerkannte Anzahl Pferde stets in Bereitschaft zu halten, wobei es ihnen überlassen bleibt, dieser Verpflichtung durch Uebertragung an Partikularen Gemüthe zu leisten.

## §. 122.

Die Kavalleriepferde sollen alljährlich durch den Kompagniekommandanten unter Beziehung von Experten genau untersucht und über dieselben ein umständliches Signalement aufgenommen werden, welches nachher in die Kontrollen der be-



treffenden Bezirkskommandanten und des Militärdepartements einzutragen ist.

§. 123.

Diejenigen Pferde, welche als diensttauglich angenommen worden sind, dürfen im aktiven Dienst ohne Erlaubniß des Korpskommandanten nicht veräußert oder ausgetauscht werden. Ebenso darf, wenn das Korps aufs Piquet gestellt ist, ohne Erlaubniß des Militärdepartements kein Pferd veräußert werden.

Der Zuwiderhandelnde ist mit einer Buße von 100 bis 300 Fr. zu belegen und zu sofortiger Stellung eines andern Pferdes des anzuhalten.

§. 124.

Wird ein angenommenes, diensttaugliches Pferd sonstwie veräußert, so soll der betreffende Reiter oder die betreffende Gemeinde unverzüglich ein anderes Pferd anschaffen.

Das Militärdepartement hat auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß solche Pferde beförderlichst zugeritten werden.

§. 125.

Wird ein zum Dienst der Kavallerie bezeichnetes Pferd eines freiwilligen Reiters oder einer Gemeinde dienstuntauglich, so soll es durch den Reiter oder durch die Gemeinde sogleich ersetzt werden.

§. 126.

Die Kosten der Stellung der Trainingspferde für den Artillerierekrutenunterricht bestreitet der Staat.

§. 127.

Die sonst für die berittene Mannschaft der Artillerie und des Trains erforderlichen Reitpferde, sowie die zur Bespannung der Geschütze und der Kriegsfuhrwerke nöthigen Zugpferde werden in annäherndem Verhältniß der Pferde, welche jede Gemeinde hält, von allen Gemeinden des Kantons geliefert.

## §. 128.

Hingegen wird sowohl im eidgenössischen als im kantonalen Dienst für jedes für die berittene Mannschaft der Artillerie und des Trains gelieferte Reitpferd, sowie für die zur Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke nöthigen Zugpferde täglich eine Entschädigung von 3 Fr. bezahlt.

Denjenigen Gemeinden, welche mehr als 6 Stunden vom Sammelplatze Pferde zu liefern haben, soll überdies eine gleiche Entschädigung für einen Tag vor der Stellung und einen Tag nach der Entlassung zukommen.

## §. 129.

Die einmal vorgenommene Pferdezahl ist so lange maßgebend, bis erhebliche Mißverhältnisse sich herausstellen.

Um immerdar von dem Bestand der im Kanton vorhandenen Anzahl Pferde in gehöriger Kenntniß zu sein, sollen sämtliche Gemeindeammänner alljährlich auf den 1. Jänner ein Verzeichniß der in ihrer Gemeinde vorhandenen Pferde dem Kriegskommissariat einsenden.

Die für die Post nöthigen Pferde, sowie diejenigen der Offiziere und der Kavalleristen sind besonders aufzuführen.

## §. 130.

Für alle zu liefernden Pferde haften die Gemeinden, an welche das Kriegskommissariat einzig sich zu halten hat.

## §. 131.

Im Falle eine Gemeinde die von ihr geforderte Pferdezahl nicht in gehöriger Zeit und am gehörigen Orte liefert, sollen auf deren Kosten die mangelnden Pferde durch das Kriegskommissariat sogleich herbeigeschafft werden.

## §. 132.

Die Pferde müssen beim Diensteantritt und beim Dienstaustritt mit gutem Beschlage versehen sein; die Unterhaltung während dem Dienst fällt der betreffenden Militärverwaltung zur Last.



§. 133.

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle durch die Reglemente vorgesehenen Fuhren zu leisten.

Schiffe jeder Art und Eisenbahnen können zu militärischen Transporten requirirt werden. Die betreffenden Behörden und Beamten sollen auf eine möglichst billige Vertheilung der dahierigen Lasten sehen.

Für die Fuhren und Requisitionen wird die durch die eidgenössischen Reglemente bestimmte Entschädigung verabsfolgt.

Gegen Gemeinden, welche in dießfälligen Leistungen sich säumig zeigen sollten, ist auf angemessene Weise einzuschreiten, immerhin aber sind auf ihre Kosten die geforderten Leistungen auszuführen.

XIV. Titel.

**U n t e r r i c h t.**

§. 134.

Der Kanton sorgt für den Unterricht seines Mannschaftskontingents, insoweit dieser nicht vom Bunde ertheilt wird.

§. 135.

Das Instruktionspersonal des Kantons besteht aus:

1 Oberinstruktor und

8 Unterinstruktoren, den Tambouren- und Trompeterinstruktor inbegriffen.

Der Oberinstruktor wird, auf den Vorschlag des Militärdepartements, vom Reglerungsrathe, die Unterinstruktoren werden vom Militärdepartement ernannt.

Ein Reglement bestimmt im Nähern ihre Verhältnisse und Berrichtungen.

§. 136.

Der Unterricht zerfällt in den Rekruten- und Wiederholungsunterricht.

## §. 137.

Der Rekrutenunterricht soll der Mannschaft vor ihrem Eintritt in den Auszug, die Reserve oder in die Landwehr ertheilt werden. Er soll alle Dienstzweige umfassen.

Der Rekrutenunterricht dauert für die Jäger 35 und für die Füsiliers mindestens 28 Tage.

Zur Vollenbung dieses Unterrichts ist nöthig, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen, wozu namentlich die neuernannten oder beförderten Offiziere und Unteroffiziere zu verwenden sind, geübt werden.

## §. 138.

Der gemäß §. 69 der eidgenössischen Militärorganisation den Rekruten der Spezialwaffen zu ertheilende Vorunterricht dauert 6 Tage, die Einrückungstage nicht inbegriffen.

## §. 139.

In den Wiederholungsunterricht sollen jährlich die Scharfschützenkompagnien des Auszuges und der Reserve wenigstens kompagnieweise, und je das zweite Jahr die Infanterie des Bundesheeres mindestens zu halben Bataillonen gezogen werden.

## §. 140.

Der Wiederholungsunterricht dauert:

- a. für die Scharfschützen des Auszuges 4 Tage mit einer Vorübung von 2 Tagen für die Kadres;
- b. für die Scharfschützen der Reserve 2 Tage mit einer Vorübung von 1 Tage;
- c. für die Infanterie des Auszuges mindestens 6 Tage mit einer Vorübung für die Kadres von gleicher Dauer;
- d. für die Infanterie der Reserve 4 Tage mit einer Vorübung für die Kadres von 2 Tagen.

Die Einrückungstage sind unter obigen Unterrichtstagen nicht inbegriffen.



§. 141.

Es hängt von dem Ermessen des Regierungsrathes ab, die Infanterie alljährlich, jedoch alsdann blos für die Hälfte der Zeit (§. 140) in den Wiederholungskurs zusammenzuziehen.

§. 142.

Die Infanterie, besonders aber die Scharfschützen des Bundesheeres, sollen alljährlich im Zielschießen sich üben.

Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

§. 143.

Zur Abhaltung der in dem vorigen Artikel erwähnten, sowie allfällig anderweitiger Waffenübungen und Truppenzusammenzüge ist jeder Bezirkshauptort verpflichtet, einen passenden Platz anzuweisen. Die diesfällige Verpflichtung des Instruktionsortes richtet sich überdies nach dem Umfange und den Bedürfnissen der Unterrichtsanstalt.

§. 144.

Für die höhere militärische Ausbildung der Offiziere und der Aspiranten auf Offiziersstellen, sowie für den Unterricht des Gesundheitspersonals, der Spiel- und Zimmerleute soll besonders gesorgt werden.

§. 145.

Der Rekruten- und der Wiederholungsunterricht soll in der Regel in der Unterrichtsanstalt erteilt werden.

XV. Titel.

**Befoldung und Verpflegung.**

§. 146.

Jeder im kantonalen Dienste stehende Militär wird vom Staate besoldet und verpflegt.

§. 147.

Die Befoldung, sowie die Verpflegung wird im aktiven Dienst nach Maßgabe der bestehenden eidgenössischen Vor-

Schriften, im Wiederholungsunterricht der Scharfschützen und der Infanterie nach Tafel 19, 20 und 21 verabreicht.

§. 148.

Die Rekruten erhalten neben einer Mundportion einen täglichen Sold von 35 Rp., wovon jedoch 3 Rp. für den Unterhalt der Bewaffnung und des Lederzeugs und 2 Rp. für das Ordinaire abgezogen werden.

§. 149.

Die Aspiranten auf Offiziersstellen beziehen täglich 150 Rappen, haben sich dann aber auf eigene Rechnung zu verköstigen.

§. 150.

Für Belohnung an den Musterungen oder allfälligen kürzern Waffenübungen in den Bezirken erhält Niemand Sold und Verpflegung, als diejenigen Offiziere, welche auf einen Sammelplatz außer ihrem Militärbezirke abgeordnet werden.

§. 151.

Im Falle der Verpflegung der Truppen durch die Einwohner, bei denen sie einquartirt sind, oder durch Requisitionen von den Gemeinden, leistet der Kanton die durch die eidgenössischen Reglemente bestimmte Vergütung.

§. 152.

Die Gemeinden, in welchen Truppen das Quartier beziehen, haben unentgeltlich anzuweisen: die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bureaux der Stäbe, für die Wachtstuben und Arrestzimmer nebst den nöthigen Geräthen. Für die Plätze zum Aufführen und Aufstellen der Artillerieparcs und anderer Kriegsfuhrwerke, für die Lokale zu Werkstätten der Büchschmiede, Hufschmiede und Schlosser und für diejenigen der übrigen Handwerker hat der Staat den Gemeinden eine angemessene Entschädigung zu leisten.



## XVI. Titel.

**Gehalte und Entschädigungen.**

## §. 153.

Die Festsetzung der Gehalte, sowie der Entschädigung der Militärbeamten, soweit sie nicht durch anderwärtige Gesetze, Reglemente oder Dekrete schon bestimmt sind, wird besondern Verfügungen des Regierungsrathes, resp. des Grossen Rathes vorbehalten.

## §. 154.

Die Chefs der Bundeskontingente, die Kavallerie- und Artillerieoffiziere, welche verpflichtet sind, ihre Pferde und deren Ausrüstung von sich aus anzuschaffen, sowie die freiwilligen Kavalleristen, erhalten dafür vom Staate eine jährliche Entschädigung, und zwar:

- a. die Stabsoffiziere Fr. 80,
- b. die Kavallerie- und Artillerieoffiziere Fr. 100,
- c. die freiwilligen Kavalleristen Fr. 70.

## XVII. Titel.

**Vorsorge des Staats für in seinem Dienste befindliche Militärs.**

## §. 155.

Wer durch Militärdienst an der Beforgung seiner Amts- oder Dienstgeschäfte verhindert wird, soll deshalb seine Anstellung nicht verlieren, soweit dieses von Behörden oder Beamten abhängt.

## §. 156.

Die Gemeinderäthe sind gehalten, jedem Bürger, der im Dienst des Vaterlandes ist, auf sein Verlangen einen unentgeltlichen Rathgeber für sein Heimwesen oder Gewerbe zu bestellen, und überhaupt darauf zu sehen, daß für das Wohl der zurückbleibenden Familie die größtmögliche Sorgfalt getragen werde. Die Uebernahme solcher Aufträge ist allgemeine Bürgerpflicht.

## §. 157.

Jeder im kantonalen Dienst erkrankte Militär soll in den Spital aufgenommen und auf Kosten des Staates darin verpflegt werden.

## XVIII. Titel.

## Strafrecht.

## §. 158.

Verbrechen, Vergehen, Disciplin- und Ordnungsfehler der den Militärgeetzen unterworfenen Personen werden nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung gestraft.

Die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen sind als Ergänzungen derselben zu betrachten.

## §. 159.

Anstatt der durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben können die Militärbehörden und Beampteten wegen Nichtbeachtung ihrer Befehle und Anordnungen gegen Fehlbare, welche nicht im aktiven Dienste stehen, auch Geldbusen verhängen, und zwar ein Sektionschef bis auf 6 Frkn., ein Bezirkskommandant bis auf 12 Frkn., der Milizinspektor bis auf 20 Frkn., das Militärdepartement bis auf 30 Frkn.

Gegen jede Strafe ist dem Betroffenen der Rekurs an die unmittelbar obere Stelle während 10 Tagen gestattet.

## §. 160.

Mit dem Bezuge dieser Geldbusen ist die Kanzlei des Militärdepartements beauftragt, an welche die Sektionschefs und Bezirkskommandanten von ihren ausgefüllten Strafen unverzüglich Anzeige zu machen haben. Im Falle der Unzahlbarkeit des Bestraften tritt an die Stelle der Geldstrafe Gefängniß und zwar im Verhältnis von 2 Fr. für einen Tag Gefängniß.

## §. 161.

Der Ertrag obiger Geldbusen soll zu militärischen Zwecken verwendet werden.



Die Art der Verwendung bleibt besondern Beschlüssen des Regierungsrathes vorbehalten.

## §. 162.

Zur Beurtheilung von Verbrechen und Vergehen findet sich ein Kriegsgericht und ein Kassationsgericht aufgestellt.

## §. 163.

Das Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern und acht, oder wenn Todesstrafe in Frage kommen kann, zwölf Geschwornen. Der Staatsanwalt versteht bei demselben die Stelle eines Auditors und der Schreiber des Kriminalgerichts diejenige des Kriegsgerichtsschreibers. (§. 186 des Organisationsgesetzes.)

## §. 164.

Der jeweilige Präsident des Kriminalgerichts ist Großrichter. Die zwei Richter, sowie zwei Ersazmänner derselben bezeichnet der Regierungsrath aus dem Kantonaloffizierskorps auf die Dauer von drei Jahren.

Dieselben werden bei ihrer Einberufung durch den Großrichter beeidigt, nach Anleitung der Eidesformel für die eidg. Militärgerichtspersonen.

## §. 165.

Derjenige, welcher mit dem Angeklagten oder Beschädigten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern verwandt oder verschwägert ist, oder bei einem Strassfalle ein persönliches Interesse hat, kann in der Sache nicht als Großrichter, Richter, Auditor oder Gerichtsschreiber, sowie auch nicht als Geschwornen handeln.

## §. 166.

Zur Vornahme der Geschwornenwahl wird alljährlich vom Militärdepartemente eine Geschwornenliste gebildet, enthaltend:

1. die Namen sämtlicher Offiziere, mit Ausnahme der Richter und deren Ersazmänner, der Kommandanten und Majore;

2. die Namen sämtlicher Unteroffiziere;

3. die Namen sämtlicher Korporale.

Zugleich bezeichnet das Militärdepartement aus der übrigen Mannschaft jeder Kompagnie durch das Loos vier Geschworne, deren Namen der Liste Nr. 3 beigelegt werden.

Diese Geschwornenliste wird gebildet und dem Großrichter übergeben, bevor ein einzelner Fall anhängig ist.

#### §. 167.

Aus den nicht refusirten Geschwornen wird die Jury (Geschwornengericht) gewählt, welche bei Beurtheilung des Angeklagten mitzuwirken hat. Zu diesem Behufe läßt der Großrichter in offener Sitzung und im Angesichte des Auditors und des Angeklagten oder seines Bertheidigers durch den Gerichtschreiber 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Korporale oder Soldaten und, wenn Todesstrafe eintreten könnte, 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten mittelst des Looses bezeichnen.

Der Großrichter läßt überdieß aus der allgemeinen Geschwornenliste (§. 166) mittelst des Looses die Namen zweier Offiziere, eines Unteroffiziers und eines Korporals oder Soldaten herausziehen.

Die so bezeichneten vier Geschwornen sind die ordentlichen Ersahmänner der Jury für die betreffende Sitzung.

Vorstand der Jury ist derjenige Offizier, welcher im Grade oder Rang am höchsten steht. Bei gleichem Grade oder Rang entscheidet das Dienstalder und bei gleichem Dienstalder das Lebensalter.

#### §. 168.

Geschworne, welche sich nicht rechtzeitig bei der Sitzung einfinden, und die diesfällige Versäumniß nicht genügend entschuldigen, werden von dem Gerichtshofe mit einer Disziplinarstrafe belegt, welche für Offiziere bis auf 14tägigen strengen Arrest, für Unteroffiziere, Korporale oder Soldaten bis auf 14tägiges Gefängniß gehen kann.



Die dießfällige Erkenntniß wird von dem Gerichtshofe dem betreffenden Strafpolizeibeamten (§. 192), oder nach Umständen dem Militärdepartemente zur Vollziehung mitgetheilt.

## §. 169.

An die Stelle ausbleibender Geschwornen treten die ordentlichen Ersazmänner. Reichen diese nicht aus, so werden sofort außerordentliche Ersazmänner folgendermaßen gewählt.

Für jeden fehlenden Geschwornen bezeichnet der Großrichter aus den in der Nähe befindlichen Militärs drei der gleichen Kategorie angehörende Ersazmänner, von denen jede Partei einen ablehnen darf. Unter mehreren nicht refusirten Ersazmännern bezeichnet das Loos denjenigen, welcher in die Jury eintreten soll.

## §. 170.

Das Kassationsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obergerichts, welcher den Vorsitz führt, aus zwei Mitgliedern des Obergerichts, welche dieses bezeichnet, und aus zwei Offizieren, wenigstens mit Hauptmannsgrad, welche der Regierungsrath ernennt. — Der Obergerichtsschreiber versteht die Stelle des Schreibers des Kassationsgerichts.

Das Obergericht bezeichnet aus seinen Mitgliedern einen Ersazmann; ebenso wählt der Regierungsrath einen solchen aus den Offizieren, welche wenigstens den Grad eines Hauptmanns haben. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Der Präsident beeidigt die Offiziere, ehe sie ihr Amt antreten, nach der eidgenössischen Eidesformel.

## §. 171.

Im Falle das Kassationsgericht einen Prozeß an ein anderes Kriegsgericht als dasjenige, welches die Sache bereits behandelt hat, verweist, so wird das neue Gericht für den betreffenden Fall folgendermaßen gebildet.

Das Obergericht wählt aus seiner Mitte den Großrichter; der Regierungsrath ernennt die zwei Richter und die zwei Ersazmänner aus dem Offizierskorps.



## §. 172.

Die Befugnisse der Kriegsgerichte und die Art und Weise der Ausübung derselben sind durch das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen bestimmt.

Die in diesem Gesetze dem obersten Kommandirenden eingeräumten Befugnisse stehen dem Militärdepartemente, und diejenigen des Bundesrathes dem Regierungsrathe zu.

Strafpolizeibeamte, welche das gerichtliche Verfahren anbefehlen oder selbst leiten (Art. 305 des eidg. Militärgesetzes), sind im Aktivdienste der Kommandant des Truppenkorps, sonst aber die Bezirkskommandanten und der Militärinspektor.

## §. 173.

Das Begnadigungsrecht übt der Große Rath ausschließlich aus. Rehabilitationen sind bei dem Obergerichte auszuführen.

## XIX. Titel.

## Schlußbestimmungen.

## §. 174.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind das Gesetz über die Militärorganisation vom 27. Wintermonat 1828, der Vollziehungsbeschluss zu demselben vom 6. März 1829, das Gesetz über die Bildung der Kavalleriekompagnie und über die Aufnahme von Freiwilligen in dieselbe vom 6. März 1844, sowie alle sonstigen damit in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

## §. 175.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzutheilen.

So gegeben Luzern den 7. Jänner 1854.

Der Präsident:

**J. R. Steiger.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber. A. Bonmühl.**



über den regimentengemässen Bestand des Aufzugs und der Reserve des Kantons Luzern.

Corps.	Aufzug.					Reserve.				
	Compagnien.		Zahl der Bataillone.	Mann.	Trainsperde.	Compagnien.		Zahl der Bataillone.	Mann.	Trainsperde.
	Zahl.	Stärke.				Zahl.	Stärke.			
<b>Artillerie:</b>										
Zur Bedienung von leichten Mdt- und Schüsener-Batterien	1	175	—	175	—	1	175	—	175	—
Masscompagnien	1	60	—	60	—	1	40	—	40	—
Partirain	—	—	—	42	—	—	—	—	21	—
Kavallerie: Dragoner	1	77	—	77	—	1	60	—	60	—
Scharfschützen	3	100	—	300	—	2	70	—	140	—
<b>Infanterie:</b>										
Zu den Bataillonsfähden à 19 Mann	—	—	—	95	—	—	—	—	38	—
Zu den Compagnien	30	(2 zu 106 28 zu 107)	5	3208	—	12	(10 zu 125 2 zu 126)	2	1502	—
Büschenschmiede zu b. Reparaturwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Personal für den Gesundheitsdienst	—	—	—	10	—	—	—	—	6	—
<b>Total:</b>				3967	162			1984	129	

Tabelle 2.

## Stat

über den Bestand der Artillerie-Kompagnien.

Grade.	Acht- pfünder- und Sechspfünder- batterien.	Park- Kompagnien.	
		Auszug.	Reserve.
Hauptmann . . . . .	1	1	1
Oberleutenant . . . . .	2	—	
1r Unterleutenant . . . . .	1	1	1
2r Unterleutenant . . . . .	1	1	
Arzt mit Oberleut.-Rang . . . . .	1	1	—
Pferdarzt mit 2. Unterleut.- Rang . . . . .	1	—	—
Adjutant-Unteroftizier . . . . .	1	—	—
Feldweibel . . . . .	1	1	1
Fourier . . . . .	1	1	1
Trainwachtmeister . . . . .	1	—	—
Kanonierwachtmeister . . . . .	7	2	2
Oberfeuerwerker . . . . .	—	1	1
Kanonierkorporale . . . . .	7	5	3
Trainkorporale . . . . .	4	—	—
Feuerwerker . . . . .	—	8	6
Kanoniergefreite . . . . .	14	—	—
Traingefreite . . . . .	8	—	—
Frater . . . . .	1	1	1
Hufschmiede, wovon 1 Ge- freiter . . . . .	2	—	—
Schlosser . . . . .	1	—	—
Wagner . . . . .	1	—	—
Sattler . . . . .	2	—	—
Fronpeter . . . . .	4	—	—
Lambouren . . . . .	—	2	2
Kanoniere oder Parkfolbaten . . . . .	60	35	21
Trainfolbaten . . . . .	53	—	—
<b>Total</b>	<b>175</b>	<b>60</b>	<b>40</b>





Tabelle 3. Etat über den Bestand der Partrain-Mannschaft.

Grade.	Auszug.				Reserve.				Total für die Reserve.	
	In die Linie.		In die Divisionspartr.		In die Linie.		In die Divisionspartr.			
	f. Charaktühnen	f. Sanftere	reitend.	fahrend.	f. Charaktühnen	f. Sanftere	reitend.	fahrend.		
	Total für den Auszug.		Total für die Reserve.							
Ober- oder Unterlieutenant	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wachmeister	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Korporale	1	1	2	3	1	2	1	2	4	4
Gefreite	1	5	1	18	1	3	1	10	15	15
Krompeter	3	8	1	18	2	8	1	10	15	15
Trainfolbaten	3	8	1	18	2	8	1	10	15	15
Total	3	13	5	21	2	5	2	12	21	21

**Bemerkung.**

Das den Kompagnien zur Bedienung der Batterien zugewiesene Trainpersonale ist in dieser Tabelle nicht inbegriffen.



**Etat**  
über den Bestand der Kavallerie-Kompagnien.

Grade.	Dragoner	
	Auszug.	Reserve.
Hauptmann	1	1
Oberleutenant	1	1
Erster Unterleutenant	1	1
Pferdarzt mit 2. Unterleutenantrang	1	1
Feldweibel	1	1
Fourier	1	1
Wachmeister	2	2
Korporale	6	4
Frater	1	1
Hufschmied	1	1
Sattler	1	1
Trompeter	4	3
Reiter	56	42
Total	77	60

**Bemerkungen.**

- 1) Wenn zwei Dragonerkompagnien zu einer Schwadron vereinigt sind, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.
- 2) Zwei Dragonerkompagnien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben mit Oberleutenantrang. — Der Kanton Luzern hat einen solchen zur Bundesreserve zu stellen.

Tabelle 5.

**Stat**

über den Bestand der Scharfschützen-Kompagnien.

Grade.	Anzahl.	
	Auszug.	Reserve.
Hauptmann . . . . .	1	1
Oberleutenant . . . . .	1	1
1r Unterleutenant . . . . .	1	1
2r Unterleutenant . . . . .	1	1
Feldweibel . . . . .	1	1
Fourier . . . . .	1	1
Wachtmeister . . . . .	5	4
Korporale . . . . .	10	8
Frater . . . . .	1	1
Büchschmied . . . . .	1	1
Trompeter . . . . .	4	3
Scharfschützen . . . . .	73	47
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>70</b>



**Stat**

über den Bestand eines Bataillonsstabes.

Grade.	Anzahl.
Kommandant	1
Major	1
Adjutantmajor, mit Hauptmanns- od. Lieutenantsgrad	1
Quartiermeister, mit Hauptm.- od. Lieut.-Grad	1
Fahnenträger, mit Lieutenants- oder Adjutant- unteroffiziersgrad	1
Feldprediger, mit Hauptmannsrank	1
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsrank	1
Unterärzte, mit 1. Unterlieutenantsrank	2
Adjutantunteroffizier	1
Stabsfourier	1
Lambourmajor	1
Waffenunteroffizier, mit Wachtmeistersrank	1
Wagenmeister, " "	1
Büchsenmacher, " "	2
Schneidermeister, " "	1
Schustermeister, " "	1
Provos, " "	1
<b>Total</b>	<b>19</b>

**Bemerkungen.**

- 1) Der Fahnenträger oder einer der bei der Kompagnie eingetheilten Offiziere soll als Waffenoffizier für das Bataillon bezeichnet werden.
- 2) Bei jedem Bataillon sollen unter den Spielleuten der Kompagnien ein Lambour- und ein Trompeterkorporal aufgestellt sein.

Tabelle 7.

**Stat**

über den Bestand der Jäger- und Füsilier-Kompagnien.

Grade.	Im Auszug:		In der Reserve:	
	Jäger.	Füsilere	Jäger.	Füsilere
Hauptmann	1	1	1	1
Oberleutenant	1	1	1	1
1r Unterleutenant	1	1	1	1
2r Unterleutenant	1	1	1	1
Feldweibel	1	1	1	1
Fourier	1	1	1	1
Wachtmeister	5	5	5	5
Korporale	10	10	10	10
Frater	1	1	1	1
Zimmermann	1	1	1	1
Frompeter	4	—	4	—
Lambouren	—	3	—	3
Jäger, Füsilere	79—80	81	98—99	99
Total	106—107	107	125—126	125

**Bemerkung.**

Zwei Jägerkompagnien und vier Füsilierkompagnien bilden ein Bataillon.



**Etat**  
des Personals für besondere Theile des Gesundheitsdienstes.

Contingent.	Schwadronsort.	Für den Dienst der Feldspitäler.		Total.
		Defonomen.	Krankenswärter.	
Auszug . . .	—	2	8	10
Reserve . . .	1	1	4	6

Tabelle 9.

**Etat**

des zum Bundesheere zu liefernden bespannten Feldgeschützes, sowie des Positionsgeschützes.

Zum Auszug.			Zur Reserve.			Positionsgeschütz.			Total der Geschütze
Ka- nonen.	Hau- bitzen.	Total.	Ka- nonen.	Hau- bitzen.	Total.	Ka- nonen.	Hau- bitzen.	Total.	
6 K.	12 K.	18	8 K.	24 K.	32	6 K.	24 K.	30	18
4	2	6	4 (1)	2 (2)	6	4	2	6 (3)	

**Bemerkungen.**

- 1) Die Achtpfünder-Kanonen sollen nach französischem Kaliber, aber nach neuem Systeme laffetirt sein. Der h. Bundesrath hat aber dem hiesigen Stande mit Schreiben vom 20. März 1852 gestattet, für einftweilen zu denselben die vorhandenen französischen Feldgeschützlaffetten, welche ähnlicher Konstruktion, wie die eidgenössischen sind, zu liefern. \*)
- 2) Zu gleicher Zeit hat die gleiche h. Behörde bewilligt, für einftweilen — anstatt eidgen. Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen — französische lange Fünfzehnpfünder-Haubitzen, und zu diesen, gleichwie zu den Achtpfünder-Kanonen, französische Feldgeschützlaffetten zu stellen.
- 3) Laut Art. 9 c. des Bundesgesetzes über die Beiträge der Kantone zum Bundesheere vom 27. August 1851 können als Positionsgeschütze, in Ermangelung von ordonanzmäßigen Geschützen, einftweilen dienen:

Statt eidgenössischer Sechspfünder-Kanonen: lange oder auch kurze französische Achtpfünder- und lange oder kurze Berner Sechspfünder-, oder in Ermangelung solcher Kaliber, lange Vierpfünder-Kanonen.

Statt eidgenössische Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen: französische sechsöllige oder fünfzehnpfündige Haubitzen.

\*) Zu bemerken ist übrigens: daß laut 2. Absatz des Art. 9 b. des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 abgehende Achtpfünder-Batterien durch Sechspfünder-Batterien zu ersetzen sind.





Tabelle 11.

**Etat**

der zu liefernden Vorrathslaffeten, Rüstwagen, Feldschmieden und Artillerieparkfahrwerke.

Kontingent.	In die Linie.					In die Divisionsparks.	
	Zu den bespannten Batterien:						
	Vorrathslaffeten zu Kanonen		Rüstwagen.	Feldschmieden.	Bourgons.	Vorrathslaffeten zu Handbiken.	
	8 Ä.	6 Ä.				24 Ä.	12 Ä.
Auszug	—	1	1	1	1	—	1
Reserve	1	—	1	1	1	1	—
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>



**Etat**

der zu stellenden Kavallerie-, Scharfschützen und Infanteriekaissons, sowie der Bataillonsfourgons.

Kon- tingent.	Bataillonsfourgoné.	In die Linie.		In die Divisionsparcs.			In die Depotparcs.	
		Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.	Halbkaissons für Kavallerie.	Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.	Halbkaissons für Scharfschützen.	Halbkaissons für Infanterie.
Auszug	5	3	10	1	1	10	1	5
Reserve	2	2	4	—	1	4	1	2
Total	7	5	14	1	2	14	2	7

**Zusammenstellung**

der im Ganzen zu liefernden Halbkaissons.

Für die Kavallerie	1
Für die Scharfschützen	9
Für die Infanterie	35
<b>Total der Halbkaissons</b>	<b>45</b>

**Bemerkung.**

Laut Art. 9 f. des Bundesgesetzes über die Beiträge der Kantone zum Bundesheere vom 27. August 1851 müssen die Kaissons der Infanterie, der Scharfschützen und der Kavallerie, sowohl der Linie als der Divisionsparcs, nach neuer Ordonnanz, oder so lange deren noch in gutem Zustande vorhanden sind, nach dem Modell von 1810 gebaut sein.

Es ist durch den gleichen Gesetzesartikel gestattet, für je zwei Halbkaissons der Infanterie einen ganzen Kaisson zu stellen.

Tabelle 13.

**Etat**  
der zu liefernden Trainpferde.

Contingent.	In die Linie			In die Divisionsparks.		Total der Reitz- und Trainpferde.
	Reitzpferde für d. Untere offiziere und Trompeter der Batterien.	Zugpferde zur Bespannung der		Reitzpferde für die Untere offiziere und Trompeter.	Zugpferde.	
		Batterien.	Scharf- schützen- kassions.			
Auszug	12	84	6	20	4	162
Reserve	12	84	4	8	1	129



**Stat**

der Bespannung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke.

	Pferde.
<b>I. Batteriefuhrwerke.</b>	
a. Geschütze.	
Achtpfünder- und Sechspfünder-Kanonen	6
Vierundzwanzigpfünder kurze (auch französische lange	
Fünfzehnpfünder-)Haubitzen	6
Zwölfpfünder-Haubitzen	6
b. Vorrathslaffeten	
der bespannten Batterien	4
c. Kaissons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Kaisson	6
Rüstwagen der bespannten Batterien	4
Feldschmiede der bespannten Batterien	4
<b>II. Für die Divisionsparks bestimmte Artilleriefuhrwerke, sowie Linien- und Parkkaissons der übrigen Waffen.</b>	
a. Vorrathslaffeten.	
Für Acht- und Sechspfünder-Kanonen	2
Für Vierundzwanzigpfünder kurze Haubitzen	2
Für Zwölfpfünder Haubitzen	2
b. Kaissons und übrige Kriegsfuhrwerke.	
Jeder Artillerie- und ganze Infanteriekaissons	4
Jeder Halbkaisson für Infanterie, Scharfschützen und Kavallerie	2

**Bemerkung.**

Alle in dieser Tabelle nicht benannten, vom Kanton zu liefernden Fuhrwerke werden durch Requisitionspferde bespannt.

Tabelle 13.

## Bestand der Pferde

der Aht- und Sechspfünder-Batterien.

	Pferde.
a. Reitpferde der Offiziere.	
Hauptmann . . . . .	2
Oberlieutenant . . . . .	2
Erster Unterlieutenant . . . . .	1
Zweiter Unterlieutenant . . . . .	1
Arzt . . . . .	1
Pferbarzt . . . . .	1
Total der Offizierspferde . . . . .	
	8
b. Reitpferde der Unteroffiziere und Trompeter.	
Adjutant-Unteroffizier . . . . .	1
Feldweibel . . . . .	1
Fourier . . . . .	1
Trainwachtmeister . . . . .	1
Trainkorporale . . . . .	4
Trompeter . . . . .	4
Total der Unteroffiziers- und Trompeterspferde . . . . .	
	12
c. Zugpferde . . . . .	
	84
Total der Pferde jeder der benannten Batterien . . . . .	
	104



**Etat**

der Munition für die vom Kanton zu stellenden fahrenden  
Batterien.

Kontingent.	Kanonenschüsse.		Haubitzenchüsse.	
	8 Z.	6 Z.	24 Z.	12 Z.
Auszug.	—	2000	—	800
Reserve.	2000	—	800	—
Total	2000	2000	800	800

**Bemerkung.**

Das Verhältniß der Kugel- und Kartätsch-Schüsse und der verschiedenen Arten von Granatschüssen unter einander wird durch ein eidg. Reglement bestimmt.





Tabelle 18.

Stat

der Munition für die Handfeuerwaffen.

Referenz	Ausgang	Kontingent.	
		Für die Partz- kompagnien.	Für die Infanterie
7001400	10602120	Flintenpatronen.	Flintenpatronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
217,920	468,480	Patronen.	Patronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
485,840	936,960	Patronen.	Patronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
218,620	469,540	Patronen.	Patronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
437,240	939,080	Patronen.	Patronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
420	500	Pistolenpatronen.	Pistolenpatronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
840	1000	Pistolenpatronen.	Pistolenpatronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
2320	3000	Pistolenpatronen.	Pistolenpatronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
4640	6000	Patronen.	Patronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
2740	3500	Patronen.	Patronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
5480	7000	Patronen.	Patronen.
		Zündkapseln.	Zündkapseln.
39,040	86,400	Patronen.	Patronen.
		Blei Pfund.	Blei Pfund.
1760	3900		Stutzerkapseln.
78,080	172,800		

Tabelle 19.

**Besoldungsetat**  
 einer Scharfschützenkompanie im Wiederholungs-  
 unterrichte.

Grade.	Solb.		Rundportion.
	Gr.	Rp.	
Hauptmann . . . . . täglich	4	30	1
Oberlieutenant . . . . . "	2	80	1
1r Unterlieutenant . . . . . "	2	40	1
2r Unterlieutenant . . . . . "	1	80	1
Feldweibel . . . . . "	1	10	1
Fourier . . . . . "	—	85	1
Wachtmeister . . . . . "	—	70	1
Korporal . . . . . "	—	55	1
Frater . . . . . "	—	55	1
Büchschmied . . . . . "	—	55	1
Trompeter . . . . . "	—	45	1
Scharfschütz . . . . . "	—	35	1

bei Schritten für die Scharfschützen



**Befoldungsetat**des großen und kleinen Stabes im Wiederholungs-  
unterrichte.

Grade.	Sold.		Mundportion.	Fouageration.	
	Fr.	Rp.			
<b>Großer Stab.</b>					
Kommandant . . . . .	täglich	7	10	2	2
Major . . . . .	"	5	70	1	1
Adjutantenmajor, nach seinem Grad	"	—	—	1	—
Quartiermeister . . . . .	"	—	—	1	—
Fahnenträger . . . . .	"	—	—	1	—
Feldprediger, mit Hauptmannsrang . . . . .	"	2	80	1	—
Bataillonsarzt, mit Hauptmannsrang . . . . .	"	2	80	1	—
Unterarzt, mit erstem Unterlieutenantsrang . . . . .	"	2	40	1	—
<b>Kleiner Stab.</b>					
Adjutantunteroffizier . . . . .	"	1	70	1	—
Stabsfourier . . . . .	"	1	45	1	—
Lambourmajor . . . . .	"	1	—	1	—
Waffenunteroffizier . . . . .	"	1	—	1	—
Wagenmeister . . . . .	"	1	—	1	—
Müchsenmacher . . . . .	"	—	55	1	—
Schneidermeister . . . . .	"	—	55	1	—
Schustermeister . . . . .	"	—	55	1	—
Profosß . . . . .	"	—	35	1	—

**Bemerkung.**

Der Adjutantenmajor, der Quartiermeister, der Feldprediger und der Bataillonsarzt, wenn sie ein Pferd effektiv stellen, sind ebenfalls zu einer Fouageration berechtigt.

Pferderationen werden nur für effektiv gehaltene Pferde bezogen.

Tabelle 21.

**Besoldungsetat**einer in der Militärschule befindlichen Infanterie-  
Kompagnie.

Grade.	Sold.		Munition.
	Fr.	Rp.	
Hauptmann . . . . . täglich	4	30	1
Oberlieutenant . . . . . "	2	80	1
erster Unterlieutenant . . . . . "	2	40	1
zweiter Unterlieutenant . . . . . "	1	80	1
Feldweibel . . . . . "	1	—	1
Fourier . . . . . "	—	75	1
Wachtmeister . . . . . "	—	60	1
Korporal . . . . . "	—	50	1
Frater . . . . . "	—	50	1
Zimmermann . . . . . "	—	35	1
Lambour oder Trompeter . . . . . "	—	45	1
Jäger oder Füsilier . . . . . "	—	35	1
Aspirant . . . . . "	1	50	—
Rekrut . . . . . "	—	35	1



## Ratifikationsbeschluß des Bundesrathes.

### Der schweizerische Bundesrath

Nach genauer Prüfung des aus 175 Paragraphen bestehenden, vom 7. Januar 1854 datirten Gesetzes über die Militärorganisation des Kantons Luzern;

Auf den Bericht des schweizerischen Militärdepartements,

a n e r k e n n t :

daß dieses Gesetz Nichts enthält, was der eidgenössischen Militärorganisation vom 8. Mai 1850 und den dem Kanton Luzern obliegenden bundesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, weshalb dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Also beschlossen vom schweizerischen Bundesrath,

Bern, den 28. Jänner 1854.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**F. Frey-Herosée.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## **Vollziehungsverordnung**

zum

**Gesetze über die Militärorganisation des Kantons  
Luzern, vom 7. Jänner 1854.**

— o —

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung des Gesetzes über die Militärorganisation,  
vom 7. Jänner 1854;

Mit Hinsicht auf das Großrathsdekret vom 15. Herbst-  
monat 1853;

Auf den Vorschlag unsers Militärdepartements;

**beschließen:**

**§. 1.**

Genanntes Gesetz tritt mit dem 1. Brachmonat 1854 in  
Anwendung.

**§. 2.**

Der Kanton Luzern zerfällt in die fünf Militärbezirke  
Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch.

**§. 3.**

Der Militärbezirk Luzern besteht aus den Gemeinden  
Abligenschwil, Buchenrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Grep-  
pen, Honau, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen,  
Meierskappel, Root, Schwarzenberg, Ubligenschwil, Bignau  
und Weggis.

**§. 4.**

Der Militärbezirk Hochdorf besteht aus den Gemein-  
den Aesch, Altwis, Ballwil, Eich, Emmen, Ermensee, Eschen-  
bach, Gelfingen, Gunzwil, Hämfikon, Herlisberg, Hildisrieden,



Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Lieli, Mosen, Münster, Müswangen, Neudorf, Pfeffikon, Rain, Retschwil, Richensee, Rickenbach, Römerschwil, Rothenburg, Schongau, Schwarzenbach, Sempach und Sulz.

## §. 5.

Der Militärbezirk Sursee besteht aus den Gemeinden Büron, Buttisholz, Geuensee, Großwangen, Knutwil, Kottwil, Kulmerau, Mauensee, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Ruswil, Schenkon, Schlierbach, Sursee, Triengen, Wauwil, Werthenstein, Wilihof und Wintikon.

## §. 6.

Der Militärbezirk Willisau besteht aus den Gemeinden Alberswil, Altbüron, Altishofen, Buchs, Dagmarfellen, Ebersecken, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grosdietwil, Langnau, Nebikon, Ohmstall, Pfaffnau, Reiden, Richenthal, Roggliswil, Schöz, Uffikon, Ushusen, Willisau-Land, Willisau-Stadt, Wikon und Zell.

## §. 7.

Der Militärbezirk Entlebuch besteht aus den Gemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Flühl, Hasle, Hergiswil, Luthern, Marbach, Menznau, Romoos, Schachen, Schüpfheim und Wohlhusen.

## §. 8.

Die Ausscheidung der Militärbezirke in Sektionen bleibt spätern Beschlüssen des Regierungsrathes vorbehalten.

## §. 9.

Bezüglich der Vertheilung der taktischen Einheiten, der Parttrainmannschaft, sowie des Gesundheitspersonals auf die Militärbezirke wird folgendes festgesetzt:

Die Artillerie- und Kavalleriekompagnien, ebenso die Parttrainmannschaft und das Gesundheitspersonal werden aus sämtlicher waffenfähigen Mannschaft des Kantons ausgezogen.

Die Scharfschützenkompagnien werden in der Weise zusammengeſetzt, daß die Bezirke Luzern und Hochdorf die erſte, der Bezirk Sursee die zweite und die Bezirke Willisau und Entlebuch die dritte Kompagnie des Auszugs, dann Luzern und Hochdorf, nebst einem Theil von Sursee die erſte, der übrige Theil von Sursee mit den Bezirken Willisau und Entlebuch die zweite Kompagnie der Reſerve ſtellen.

An die fünf Infanteriebataillone des Auszugs ſoll jeder Bezirk ein ganzes ſolches, und an die zwei Infanteriebataillone der Reſerve die Bezirke Luzern, Hochdorf und ein Theil von Sursee das erſte, der andere Theil von Sursee, ſammt den Bezirken Willisau und Entlebuch das zweite Bataillon liefern.

#### §. 10.

Das Militärdepartement wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, die zur Durchführung der neuen Militärorganisaſion nöthigen Reglemente erlaſſen.

#### §. 11.

Gegenwärtige Vollziehungsverordnung ſoll mit dem Militärgesetze der Geſetzesſammlung beigerückt, und urſchriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beſchloſſen, Luzern den 22. März 1854.

Der Schultheiß:

J. R o p p.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatsſchreiber:

Joſt Nager.



# Gesetz

betreffend

die Militärbeiträge, welche die vom persönlichen  
Militärdienste Befreiten zu entrichten haben.

Vom 7. Jänner 1854.

---

In Kraft getreten den 26. März 1854.

---

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

§. 1.

Jeder Kantonsbürger und jeder im Kantone wohnende Schweizerbürger, welcher aus irgend einem gesetzlichen Grunde vom persönlichen Militärdienste befreit ist, oder bezüglich seiner Militärdienstleistung im Kantone eine Begünstigung genießt, soll vom angetretenen 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahr, so lange er sich in einem der angegebenen Ausnahmefälle befindet, einen jährlichen Geldbeitrag an den Staat entrichten.

## §. 2.

Die Leistung dieser Beiträge hat folgendermaßen stattzufinden:

Jeder hinsichtlich des Militärdienstes Befreite oder Begünstigte zahlt einen jährlichen Beitrag von zwei Franken.

Hinsichtlich höherer Beiträge ist Folgendes festgesetzt

- a. für diejenigen, welche bloß von dem Dienste im Auszuge enthoben sind:

Wenn ein solcher über 1000 Franken reines Vermögen oder Erwerb (450 Franken Erwerb zu 3000 Franken Kapital berechnet) zu versteuern im Falle ist, so bezahlt er über die fixen zwei Franken von jedem 1000 Franken einen weitem halben Franken.

- b. für diejenigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen vom Dienste sich entlassen befinden:

Ein solcher bezahlt unter der gleichen Voraussetzung, daß er über 1000 Franken reines Vermögen oder Erwerb zu versteuern im Falle sei, über die fixen zwei Franken, von jedem 1000 Franken weitere drei viertel Franken.

- c. für diejenigen, welche aus andern Gründen vom Militärdienste ganz befreit sind:

Ein solcher bezahlt unter gleicher Voraussetzung, wie bei a und b, über die fixen zwei Franken von jedem 1000 Franken einen weitem Franken.

## §. 3.

Bei jedem Beitragspflichtigen, welcher noch bei seinen Eltern wohnt, wird auch der Steuerbetrag vom Vermögen seiner Eltern in Anschlag gebracht, so weit nämlich seine Erbanswartschaft, welche bei den Kindern einfach nach der Kopfszahl berechnet wird, reicht.



## §. 4.

Von den Militärbeiträgen sind ausgenommen:

- a. diejenigen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu jedem Broderwerb unfähig sind und selbst kein eigenes Vermögen besitzen;
- b. diejenigen, welche während ihren Militärdienstverrichtungen zur Fortsetzung derselben untauglich werden;
- c. die laut §§. 6 und 7 des Gesetzes über die Militärorganisation während der Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreiten eidgenössischen und Kantonal-Beamten und Bediensteten;
- d. die vom Waisenamte Unterstützten.

## §. 5.

Die Bestimmung, was jeder Beitragspflichtige für das laufende Jahr zu entrichten hat, wird jährlich im Jänner vom Gemeinderathe, nach Anweisung des Militärdepartements, in Gemäßheit der Steuerregister getroffen. Der Gemeinderath wird die hierüber gefertigten Listen in Doppel unverweilt dem Bezirkskommandanten übermachen.

## §. 6.

Die Bezirkskommandanten, denen auf ihr Verlangen die Steuerregister zur Einsicht offen stehen, werden mit Zuzug einer Militärperson aus der betreffenden Gemeinde obige Steuerlisten prüfen und solche dem Militärdepartemente mit ihren Bemerkungen einbegleitet, einsenden.

Diese Listen stehen vorher während 14 Tagen jedem Beitragspflichtigen bei dem Bezirkskommandanten zur Einsicht offen. Allfällige Reklamationen müssen inner den hierauf folgenden 14 Tagen dem Militärdepartemente eingereicht werden.

## §. 7.

Das Militärdepartement unterwirft alle diese Steuerlisten und Reklamationen einer genauen Durchsicht und trifft die zweck-

mäßig erachteten Abänderungen, worauf die Verzeichnisse den Gemeindeammännern mit dem Auftrage übergeben werden, die Beitragspflichtigen in Monatsfrist zur Bezahlung anzuhalten.

#### §. 8.

Die Zahlung des vom Militärdepartemente festgesetzten Betrags kann auf keinen Fall verweigert werden.

Glaubt jedoch ein Beitragspflichtiger sich über die Bestimmung seines Beitrags beschweren zu müssen, so reicht er, nach geleisteter Bezahlung, seinen mit Gründen versehenen Rekurs dem Regierungsrathe ein, welcher dem Rekurrenten, insofern sein Rekurs ganz oder theilweise begründet erfunden wird, den angemessenen Betrag aus der Staatskassa zurückerstatten läßt.

#### §. 9.

Sollte Jemand eine Militärschuld, Geldbuße oder Tare boshafter Weise zu bezahlen zögern, so ist ein solcher auf so lange in Arrest zu versetzen, bis er das Schuldige abbezahlt haben wird.

#### §. 10.

Die Gemeindeammänner senden die Summe der von ihnen bezogenen Beiträge beförderlichst an die Staatskassa ein und übermachen die Rechnungen sammt den Empfangscheinen für das abgelieferte Geld dem Militärdepartemente, welches für jede Gemeinde eine besondere Rechnung und über allfällige Ausstände ein genaues Verzeichniß zu führen hat.

Die Gemeindeammänner erhalten für den Bezug eine Entschädigung von fünf vom Hundert und jede nach §. 6 zugezogene Militärperson eine Entschädigung von drei Franken per Tag.

#### §. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1855 in Anwendung. Durch dasselbe ist der §. 64 des Finanzgesetzes vom 5. März 1844 aufgehoben.



§. 12.

Daselbe ist in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzutheilen.

So beschlossen Luzern den 7. Jänner 1854.

Der Präsident:

J. N. Steiger.

Namens des Grossen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

A. Bonwyl.

# Decret

betreffend

die Umwandlung der in verschiedenen Sportelntarifen in  
alter Wahrung ausgedruckten Anfaze in neue Wahrung,

vom 8. Marz 1854.

---

In Kraft getreten den 2. April 1854.

---

**Wir Prasident und Grozer Rath  
des Kantons Luzern,**

Um bis zu einer eintretenden Revision der Sportelntarife  
den Bezug der Sporteln zu regeln;

Nach diesfalls vernommener Botschaft des Regierungsrathes  
und auf das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**beschlieen:**

**§. 1.**

Die in den bestehenden Sportelntarifen, namentlich:

- a. dem allgemeinen Sportelntarif vom 4. Juni 1843  
(Bd. II. der Gesetze von 1840 bis 1847, S. 201)
- b. dem Sportelntarif fur das Schuldbetreibungswesen  
vom 17. Brachmonat 1849 (Bd. I. der Gesetze seit  
1848, S. 255)
- c. dem Sportelntarif fur das Konkurswesen vom 17. Brach-  
monat 1849 (Bd. I. der Gesetze seit 1848, S. 299)
- d. dem Sportelntarif fur das Zivilrechtsverfahren vom  
23. Weinmonat 1850 (Bd. I. der Gesetze seit 1848,  
S. 369)



in alter Wahrung ausgedruckten Ansatze werden nach dem Mastabe von 15 Rappen neuer Wahrung fur 10 Rappen alte Wahrung oder von 1 Franken 50 Rappen neuer Wahrung fur 1 Franken alte Wahrung umgewandelt. Allfallige Rappenbruche werden weggelassen.

## §. 2.

In Uebereinstimmung mit obiger Vorschrift wird bestimmt:

A. Hinsichtlich der Abnahme von Vogtrechnungen werden die Gebuhren folgendermaen festgesetzt:

Von einer Vogtrechnung bis auf	1500 Fr.	Fr. — Rp. 75
von 1501 — 3000	„	„ 1 „ 50
„ 3001 — 6000	„	„ 3 „ 75
„ 6001 — 9000	„	„ 6 „ —
„ 9001 — 15000	„	„ 9 „ —
„ 15001 und mehr	„	„ 12 „ —

Diese Gebuhren konnen nur vom reinen Vermogen bezogen werden, ohne Unterschied, ob dasselbe in Fahrhabe oder Liegenschaften bestehe. Bei Liegenschaften mu die Kadastererschatzung als Mastab dienen.

B. Hinsichtlich der ersten Einlage von Vogt- und Frauengut in die Depositalkasse oder fur die sammtliche oder theilweise Herausnahme von solchem sammt Eintragung in die Kassabucher unter und bis auf 1500 Fr. . . . . 60 Rp.

Was 1500 Fr. ubersteigt, von jedem 150 Fr. mehr an noch 7 Rp.

C. Hinsichtlich der Wurdigung einer Liegenschaft:

Zur Errichtung von Hypothekarinstrumenten jedem Wurdiger, wenn der Werth des abgeschagten Unterpfandes bis auf 3000 Fr. geht

	Fr. — Rp. 75
von 3001 — 6000 Fr. . . . .	„ 1 „ 50
„ 6001 — 12000 „ . . . . .	„ 2 „ 25
„ 12001 — 24000 „ . . . . .	„ 3 „ —
„ jedem 1500 Fr. mehr noch . . . . .	„ — „ 15

Wenn auf eine und dieselbe Liegenschaft mehrere Hypothekarinstrumente gleichzeitig errichtet werden, so sind obige Sporteln für Vergleichung und Würdigung nur einmal zu beziehen.

**D. Hinsichtlich der Fertigung von Liegenschaften:**

Im Werth bis 900 Fr. . . . .	Fr. — Rp. 75
von 901 — 3000 Fr. . . . .	„ 1 „ 50
„ 3001 — 6000 „ . . . . .	„ 2 „ —
„ 6001 — 12000 „ . . . . .	„ 3 „ 75
„ 12001 — 18000 „ . . . . .	„ 4 „ 50
„ 18001 und darüber . . . . .	„ 6 „ —

**E. Hinsichtlich der Hinterlegung von Geld oder Geldswerth bei dem Botenweibel, vierteljährlich**

von 1 Fr. 50 Rp. bis 15 Fr. . . . .	Rp. 15
„ 16 Fr. bis 75 Fr. . . . .	„ 20
„ 76 Fr. bis 150 Fr. . . . .	„ 30
„ jedem 150 Fr. mehr noch dazu . . . . .	„ 15

§. 3.

Hiermit ist der Regierungsbeschluß vom 14. Jänner 1852, die Umänderung der Sporteln in neue Währung enthaltend, aufgehoben.

§. 4.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben Luzern den 8. März 1854.

Der Präsident:

**J. K. Steiger.**

Namens des Großen Rathes,  
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**J. Häller.**



**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung vorstehenden Großrathsdekrets vom 8. dieses Monats,

**beschließen:**

Daselbe soll der Gesetzesammlung beigerückt und durch öffentlichen Anschlag zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden.

Daselbe tritt mit dem Tage der Publikation, — als dem 2. April laufenden Jahres, in Kraft.

Luzern den 11. März 1854.

Der Schultheiß:

**J. Kopp.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

**Jost Nager.**

# Konkordat

betreffend

gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln

gegen

Viehseuchen.

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Aargau und Neuenburg,

In Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen bedeutende Hemmungen des innern Verkehrs verursachen, ohne weder deren Einschleppung von Außen, noch ihre weitere Verbreitung im Innern der Kantone vollständig zu verhindern oder eine möglichst schnelle Beseitigung zu bewirken, —

haben sich vereinigt,

Gemeinsame Maßregeln beim Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere der nachstehenden, zu treffen:

- 1) gegen die Rinderpest;
- 2) " die Lungenseuche des Rindviehes;
- 3) " die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
- 4) " die Schafpocken;
- 5) " die Raude der Schafe und Pferde;
- 6) " den Roß und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.



## I. Allgemeine Bestimmungen.

## §. 1.

Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist verboten.

## §. 2.

Behufs genauer Handhabung dieses Verbotes werden die konkordirenden Kantone für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechts amtliche Gesundheitscheine in der Art einführen, daß bei jeder Veräußerung eines solchen Thieres, wenn dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Uebernehmer ein Gesundheitschein übergeben werden muß.

## §. 3.

Die Gesundheitscheine müssen nebst dem Namen des Eigenthümers das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten, und bezeugen, daß dieselben aus Ortschaften kommen, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

## §. 4.

Wenn der Eigenthümer eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht dasselbe in einer Entfernung von mehr als 6 Stunden von seinem Wohnorte veräußert und keinen Gesundheitschein besitzt, so kann er einen solchen durch den betreffenden Beamten des Orts ausstellen lassen, wo die Veräußerung stattfindet. Der Beamte soll den Schein nur dann ausstellen, wenn das Thier bei vorangegangener thierärztlicher Untersuchung als gesund erfunden wurde.

Diese Bestimmung findet beim Marktverkauf keine Anwendung.

## §. 5.

Gleiche Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes erfordert.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden und beim Rindvieh ist überdies der Wiederverkauf erst nach 3 Wochen zu gestatten, mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

## §. 6.

Beim Ausbruche einer der oben genannten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathe und den Regierungen der konfordinrenden Kantone davon Mittheilung zu machen, und es haben die von der Ansteckung bedrohten Kantone sofort die durch das Konkordat vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

## §. 7.

Wenn eine der genannten Seuchen im Innern eines Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Konkordate festgesetzten Vorkehrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen und die Regierungen der angrenzenden Kantone von dem Ausbruch der Seuche und von den dagegen angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

## §. 8.

Die konfordinrenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, beim Ausbruch einer der genannten Seuchen in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate, den Viehverkehr von einem Kanton in den andern nicht in höherem Maße zu erschweren, als das gegenwärtige Konkordat bestimmt.

## §. 9.

In besondern durch dieses Konkordat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Bösartigkeit einer Krankheit, werden sich die konfordinrenden Kantone über die weitem polizeilichen Maßregeln verständigen.



## §. 10.

Wenn beim Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Contagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig machen, um deren Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder dieselbe zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmachungen zu belehren suchen.

## §. 11.

In denjenigen Kantonen, in welchen besondere Verhältnisse, wie z. B. Alpenwirthschaft u. bestehen, werden die Regierungen solche Verordnungen erlassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Konkordats nöthig sind.

## §. 12.

Damit die erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Viehinspektoren, so wie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Ortspolizei soll, nach eingeholtem thierärztlichem Befinden, vorläufig die zu Verhinderung der weitem Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen.

## §. 13.

Wird zur Verhütung der weitem Verbreitung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder möglicher Weise angesteckten Thiere polizeilich angeordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mitteln von dem betreffenden Kanton angemessen zu entschädigen.

## §. 14.

Uebertreter der Bestimmungen dieses Konkordats werden der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen; überdies

sind dieselben für den aus der Uebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung. (§. 13.)

### §. 15.

Durch gegenwärtiges Konkordat werden alle frühern damit im Widerspruch stehenden Geseze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Gegenüber denjenigen Kantonen, welche diesem Konkordate nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

## II. Besondere Bestimmungen.

### 1. Die Kinderpest.

#### §. 16.

Sobald die Krankheit in einem ausländischen Staate in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden von der Grenze oder auch in weiterer Entfernung, aber unter Verhältnissen erscheint, die eine Einschleppung derselben in die konkordirenden Kantone befürchten lassen, so wird alles Rindvieh, das aus jenem Staate oder durch denselben kommt, an den Eingangsstationen der Grenze angehalten.

Diejenigen Thiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einem Orte kommen, in welchem in einer Umgebung von 2 Stunden die Krankheit seit 6 Wochen sich nicht gezeigt, und daß der Transport nur durch von der Krankheit gänzlich befreite Orte stattgefunden habe.

Kann dieser Nachweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiezü verordneten Thierarzt untersucht und das nicht gänzlich gesund befundene ebenfalls zurückgewiesen, das gesund befundene aber einer vierzehntägigen Quarantaine unter Aufsicht des Thierarztes unterworfen. Nach Verfluß dieser Zeit



darf dasselbe nur mit einem Gesundheitszeugniß dieses Thierarztes eingeführt werden.

Durch angemessene Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß die Eingangsstationen nicht umgangen werden können.

Erscheint die Krankheit in größerer Nähe und vermehrt sich die Gefahr der Einschleppung, so ist die Einfuhr von Rindvieh aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehrungen zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch andere Hausthiere, sowie durch andere Gegenstände, z. B. durch Häute, frisches Fleisch und Talg, Futter, Stroh, Dünger u. geeignete Vorkehrungen zu treffen. Bei sehr großer Gefahr von Einschleppung der Seuche ist selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs beim Bundesrath nachzusehen.

#### §. 17.

Bei dem Ausbruche der Krankheit im Innern müssen die an derselben erkrankten und die auch bloß möglicher Weise angefaßten Thiere sofort getödet und erstere mit Haut und Haaren vergraben werden. Von letztern ist die Benutzung von Haut, Fleisch und Talg zu gestatten, sofern Sicherheitsmaßregeln dafür getroffen werden, daß hieraus keine weitere Verbreitung der Krankheit erfolgen kann.

Die Ortschaften, in denen die Krankheit vorkommt, sowie die zunächst angrenzenden, sind in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, das Tränken desselben an gemeinschaftlichen Brunnen und das Verwenden zu Arbeiten außerhalb des Gemeindebannes zu sperren. Die mit den erkrankten Thieren in unmittelbarer Berührung gestandenen Gegenstände, als Ställe, Futter und Stroh, Dünger, Stallgeräthschaften u. sind auf sichere Weise zu desinfiziren oder zu vernichten.

Die Sperre kann in denjenigen Ortschaften, in welchen die Seuche geherrscht hat, erst 6 Wochen nach ihrem Verschwinden, in den angrenzenden Gemeinden aber schon nach 3 Wochen aufgehoben werden.

## 2. Die Lungenseuche des Rindviehes.

## §. 18.

Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens 6 Tage früher ausgestellt sein dürfen.

Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe, mit Ausnahme des Verkaufs zum Schlachten, während 6 Wochen nicht veräußert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen.

Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angrenzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung getroffen werden.

Bei größerer Verbreitung der Krankheit nahe an der Grenze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

## §. 19.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheit in einem der konföderirenden Kantone müssen die erkrankten und die im gleichen Stalle gestandenen Thiere getödet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit. Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, und die zunächst angrenzenden, namentlich diejenigen, deren Thiere am gleichen Brunnen getränkt wurden, müssen 4 bis 12 Wochen gesperrt werden. Ueberdies ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von 4 bis 12 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten.



Wenn die Krankheit in einer Dirtschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den Kranken in einem Stalle gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden, sowie die Stallgeräthschaften, müssen hinlänglich gereinigt und desinfiziert sein, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

### 3. Die Maul- und Klauenseuche.

#### §. 20.

Beim Erscheinen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schaafe, Ziegen und Schweine aus denselben nur auf den dafür bestimmten Straßen eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitscheine vorgewiesen werden, die von dem Tage datirt sind, der dem Tage der Abführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdies muß der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein.

Solche Thiere, für die keine gehörigen Gesundheitscheine vorhanden sind, müssen an der Grenze einer achtägigen Quarantaine unterzogen werden, die mit Bezug auf Schafe, Ziegen und Schweine in allen Fällen stattfinden muß, wenn die Krankheit in dem angrenzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Grenze herrscht.

Alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstation Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Heerde auch nur ein Thier krank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

#### §. 21.

Beim Vorkommen der Krankheit im Innern ist über die infizirten Ställe Stallbann zu verhängen, der erst 3 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit aufgehoben werden darf.

Derselbe soll sich auch auf die den infizirten zunächst gelegenen Ställe, sowie auf diejenigen erstrecken, in denen Thiere stehen, die mit den kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

Wenn in einer Ortschaft die Krankheit in mehreren Ställen vorkommt, so ist der Verkehr mit Thieren der genannten Gattungen für die ganze Ortschaft zu verbieten, und es dürfen nur aus den von der Krankheit verschonten Ställen einzelne Stücke an die Schlachtbank verkauft und abgeführt werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist.

In den angrenzenden Gemeinden einer Ortschaft, in der die Maul- und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehverkehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf einen Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angrenzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganz zu verbieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgebrochen ist.

#### 4. Die Schaafpocken.

##### §. 22.

Bei dem Vorkommen der Schaafpocken in den angrenzenden Staaten müssen für die von daher kommenden Schaafheerden gleiche Gesundheits Scheine, wie sie in §. 20. wegen Maul- und Klauenseuche gefordert sind, vorgewiesen werden. Außerdem sind sie an der Eingangsstation durch einen Thierarzt zu untersuchen.

Erscheint die Krankheit in großer Verbreitung nahe an der Grenze, so ist die Einfuhr von Schaafen aus der Gegend, in



welcher dieselbe herrscht, so wie die Einfuhr von frischen Schaaffellen, ungewaschener Wolle, Schaaffleisch und ungeschmolzenem Schaafstalg gänzlich zu verbieten.

## §. 23.

Erscheint die Krankheit im Innern, so ist strenge Absperrung der angesteckten Ställe und Heerden, Absonderung und Schutzimpfung der anscheinend gesunden, aber der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere, sorgfältige Behandlung der Kranken, Begrabung mit Haut und Haaren der an der Krankheit umgestandenen oder getödteten Thiere, gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe und übrigen Gegenstände, die mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind, nach dem Verschwinden der Krankheit anzuordnen. Die Absperrung dauert sechs Wochen nach dem Aufhören der Krankheit in der Art fort, daß weder eine unmittelbare Berührung gesunder Schaafe mit den Abgesperrten, noch eine solche Annäherung jener, welche die Uebertragung des Ansteckungsstoffes erzeugen könnte, erfolgen darf.

## 5. Die Raube.

## a. Die Schaafräude.

## §. 24.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schaafräude aus dem Auslande müssen bei dem Vorkommen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten für die von daher einzuführenden Schaaferden Gesundheitscheine vorgewiesen werden.

In Ermanglung solcher ist die Einfuhr nur nach einer auf der Eingangsstation vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung zu gestatten, wenn diese das Nichtvorhandensein der Krankheit vollständig nachgewiesen hat.

## §. 25.

Beim Vorkommen der Schaafräude im Innern ist Absperrung der kranken Heerden und Absonderung der kranken Thiere

von den gesunden anzuordnen. Die Absperrung der Heerden muß noch sechs Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit in denselben fort dauern, ist in diesem letztern Zeitraume aber darauf zu beschränken, daß ein Zusammentreffen mit gesunden Thieren nicht stattfinden darf. — Die raudigen Schaafe müssen entweder ärztlich behandelt und in diesem Falle abgesondert gehalten oder getödet werden. Auch die Felle und die Wolle von solchen sind so zu behandeln, daß sie keine weitere Verbreitung der Krankheit erzeugen können.

### b. Die Pferderäude.

#### §. 26.

Beim Vorkommen der Raude bei Thieren des Pferdegeschlechtes in den konfordirenden Kantonen müssen die daran leidenden Thiere so lange abgesperrt gehalten werden, bis deren vollständige Heilung durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist. Die mit solchen in unmittelbarer Berührung oder in den gleichen Ställen gestandenen Pferde sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und die Ställe so wie die Geschirre der Erkrankten sollen nach dem Verschwinden der Krankheit auf sichernde Weise gereinigt werden.

### 6. Der Rog- und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

#### §. 27.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheiten im Innern müssen die daran erkrankten, und auch die derselben nur verdächtigen Thiere abgesperrt, die mit Rog behafteten aber sogleich getödet werden. Diese Absperrung muß bei den geheilten Stücken noch drei Wochen nach der durch eine thierärztliche Untersuchung constatirten Heilung fort dauern. Solche Thiere, die mit kranken in Berührung gestanden und keine Spuren der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Thiere



gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfection wieder für gesunde Thiere benutzt werden.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Nach vernommenem Bericht und Antrag des Regierungsrathes über das von einer Ständekonferenz entworfene und vom Regierungsrathe zur Annahme uns vorgelegte Konkordat betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen;

Auf den Antrag einer hierüber niedergesetzten Kommission;  
**beschließen:**

I. Zu vorgenanntem Konkordate sei hiemit für den Kanton Luzern der Beitritt erklärt.

II. Dasselbe ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung mitzutheilen und in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern den 15. Herbstmonat 1853.

Der Vize-Präsident:

Joseph Bühler.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Dr. Häller.

## Vollziehungsverordnung

zum

Konkordat betreffend gemeinschaftliche polizeiliche  
Maßregeln gegen Viehseuchen.

Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Konkordats, betreffend polizeiliche Maß-  
regeln gegen Viehseuchen, welchem der Stand Luzern laut  
Großrathsdekret vom 15. Herbstmonat 1853 beigetreten;  
Auf den Vorschlag des Polizeidepartements;

**b e s c h l i e ß e n :**

**§. 1.**

Genanntes Konkordat, welchem bisanhin die Kantone Zürich,  
Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Aargau und Neuen-  
burg beigetreten sind, tritt für den hiesigen Kanton mit dem  
15. Mai nächsthin in Anwendung.

**§. 2.**

Wenn fernere Kantone diesem Konkordate beitreten, so soll  
dieses jeweilen durch das Kantonsblatt bekannt gemacht werden.

**§. 3.**

Für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferd-  
geschlechts sind amtliche Gesundheitscheine in der Art einge-  
führt, daß bei jeder Veräußerung eines solchen Thiers, wenn  
dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Uebernehmer vom Verkäufer  
ein Gesundheitschein übergeben werden muß.

Ein Gesundheitschein wird jeweilen nur für ein einzelnes  
Stück ausgestellt.



## §. 4.

Ueberdies gelten bezüglich der Gesundheitscheine noch folgende Vorschriften :

- a. jedes Stück Rindvieh oder Pferd, welches aus andern Kantonen in den hiesigen ein- oder durchgeführt wird, muß mit einem Gesundheitscheine begleitet sein ;
- b. die Viehmärkte sind unter Aufsicht der Ortspolizei und dießfälliger Mitwirkung eines von der Gemeinde hiesfür bezeichneten und zu entschädigenden Thierarztes abzuhalten. Die Ortspolizei hat dafür zu sorgen, daß weder Rindvieh noch Pferde, für welche nicht ein in den letztvorhergegangenen 13 Tagen ausgefertigter Gesundheitschein vorgewiesen werden kann, noch Vieh überhaupt, das von dem beaufsichtigenden Thierarzt als krank erkannt wird, — auch wenn ein Gesundheitschein für dasselbe erteilt worden wäre, — auf den Markt zugelassen werde. Es sind daher an allen Eingangsorten des Marktes Personen, welche die Gesundheitscheine untersuchen und auf das Aussehen des Viehs sorgfältig achten, aufzustellen ;
- c. wenn Jemand Pferde oder Rindvieh um den Sommerlohn oder Zins empfängt, so soll derselbe verpflichtet sein, dem Gemeindeammann seiner Gemeinde innert 8 Tagen die erforderlichen von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellten Gesundheitscheine einzuhändigen. Wenn mehrere Stücke aus der gleichen Ortschaft übernommen werden, genügt für diesen Fall auch ein einziger Schein, wenn darin die Zahl und Gattung aller Stücke angegeben ist.

## §. 5.

Wer Rindvieh oder Pferde vom Auslande her (worunter auch die nicht konkordirenden Kantone verstanden sind) in den Kanton einführt, hat in der, der Grenze zunächst gelegenen Ortschaft dem Gemeindeammann einen Gesundheitschein oder ein demselben entsprechendes amtliches Zeugniß für jedes ein-

zelne Stück vorzuweisen und über diese Vorweisung sich bescheinigen zu lassen.

Kann ein solcher Schein nicht vorgewiesen werden, so sind die betreffenden Thiere auf Kosten des Eigenthümers von einem Thierarzt zu untersuchen und im Falle dieselben mit einer ansteckenden Krankheit sich behaftet zeigen, zurückzuweisen; im entgegengesetzten Falle ist aber vom untersuchenden Arzte ein Gesundheitschein auszustellen.

Solchen Gesundheitscheinen ist, wenn die Thiere der Klasse des Rindviehs angehören, gemäß §. 5 des Konkordats beizufügen, es dürfe das betreffende Stück innerhalb 3 Wochen nur an die Schlachtbank verkauft werden.

#### §. 6.

Die Gesundheitscheine werden von den Gemeindeammännern ausgestellt. Dieselben sollen enthalten: die aufeinanderfolgenden Nummern der Ausfertigung, das Datum ihrer Ausstellung, welches mit Worten ausgeschrieben sein muß, die Dauer ihrer Gültigkeit, den Namen und Geschlecht des Eigenthümers oder Verkäufers, die Gemeinde und das Amt, in dem er sich aufhält; ferner das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, und dessen Bestimmungsort.

In den Gesundheitscheinen soll auch bezeugt sein, daß das Thier aus einer Ortschaft komme, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht habe (siehe das am Ende beigegefügte Formular).

#### §. 7.

Jeder Gemeindeammann darf nur für solche Thiere Gesundheitscheine ausstellen, welche seit wenigstens 8 Tagen innert seinem Gemeindefreie am Futter gestanden und von allem Verdacht einer Krankheit frei sind. Eine Ausnahme von obiger Fristbestimmung findet statt, wenn ein neu eingebrachtes, mit gehörigem Gesundheitscheine versehenes Thier sofort wieder verkauft wird.



## §. 8.

Die Gemeindeammänner sollen die ausgestellten Gesundheitscheine zurückziehen, wenn ihnen auf amtlichem Wege oder durch Privatmittheilung zu Kenntniß gekommen, daß eine ansteckende oder seuchenhafte Krankheit in ihrem Orte unter den Hausthieren herrscht, oder wenn der Viehbann über die Gemeinde verhängt ist.

## §. 9.

Ein Gesundheitschein bleibt nur 14 Tage von seiner Ausstellung an in Kraft.

## §. 10.

Weder auf dem Markte noch im Stalle darf ein Thier mit einem Gesundheitschein verkauft werden, welcher nicht auf den betreffenden Verkäufer selbst ausgestellt ist. Die Wiederveräußerung des Thiers mit dem gleichen Scheine darf jedoch in dem Falle stattfinden, wenn dasselbe auf dem Markte erkaufte oder eingetauscht worden ist und vor dem Abführen auf dem gleichen Markte wieder veräußert wird.

## §. 11.

Den Besitzern und Vermiethern von Stallungen ist es untersagt, Vieh in die Ställe aufzunehmen, dessen Herkunft man nicht weiß, oder das nicht frei von jedem Verdacht ansteckender Krankheit ist.

## §. 12.

Die Formularien zu den Gesundheitscheinen werden auf gestempelten Quartblättern gedruckt. Das Finanzdepartement wird den Gemeindeammännern die bedürfenden Vorräthe gegen baare Bezahlung zu 10 Rappen das Stück verabsorgen. Dem Gemeindeammann gebührt für die Ausfertigung eines solchen 5 Rappen, so daß daher für jeden ausgefertigten Schein 15 Rappen zu bezahlen sind.

## §. 13.

Theils um über die ausgestellten Gesundheitscheine zu allen Zeiten den erwünschten Ausweis zu leisten, theils um bei allen

falls entdeckter ansteckender Krankheit unter den Thieren in der betreffenden Gemeinde die noch gültigen Gesundheitscheine zurückziehen zu können, sind die Gemeindeammänner verpflichtet, jede Ausfertigung von solchen in eigene tabellarische Verzeichnisse zu übertragen.

Diese Kontrollen sollen vollständig alle Angaben enthalten, die im §. 6 dieser Verordnung für die Gesundheitscheine selbst vorgeschrieben sind.

Die gebundenen Kontrollen können auf dem Polizeibureau unentgeltlich bezogen werden.

#### §. 14.

Das Finanzdepartement hat über den Ertrag des Stempels der Gesundheitscheine Rechnung zu führen und denselben nach Abzug der Kosten für Papieranschaffung und Druck der Scheine wie der Kontrollen zu kapitalisiren.

Vom Jahr 1857 an sollen die Zinse dieses Stempelfonds und der jährliche Ertrag der Gesundheitscheine für Entschädigung an Besitzer von Rindvieh und Pferden verwendet werden, deren Thiere aus polizeilichen Rücksichten getödet werden mußten (§. 13 des Konkord.).

#### §. 15.

Den Betrag dieser Unterstützungen, welcher die Hälfte bis auf drei Viertel des erlittenen Schadens ersteigen kann, bestimmt in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, die Sanitätskommission.

#### §. 16.

Um auf Entschädigung Anspruch machen zu können, muß kein eigenes Verschulden vorhanden sein. Wenn daher ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes, oder als Träger eines Ansteckungstoffes verdächtiges Thier mit Nichtachtung bestehender Vorschriften oder öffentlicher Bekanntmachungen, von einem Orte angekauft wird, wo eine ansteckende Krankheit unter den Thieren gleicher Gattung herrscht und kürzlich geherrscht hat; wenn die im Konkordat oder in dieser Verordnung festgesetzten Vorschriften nicht beobachtet, oder irgend einer gesund-



heitspolizeilichen Verfügung nicht ungesäumt Folge geleistet wird, so hat der betreffende Eigenthümer bei allfällig eintretendem Verlust jeden Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

§. 17.

In allen Fällen, wo um Entschädigung nachgesucht wird, muß eine durch den Ortsgemeindeammann und einen patentirten Thierarzt vorgenommene Abschätzung, in welcher nach Abzug eines allfälligen Erlöses der wirkliche Schaden in bestimmten Zahlen angegeben ist, an die Sanitätskommission eingereicht werden, welche, nachdem sie sich überzeugt, daß kein eigenes Verschulden des Eigenthümers obwaltet, das Maß der Entschädigung bestimmt.

§. 18.

Die Gemeindeammänner sollen darüber wachen, daß der Vorschrift des §. 12 des Konfordats, wonach ihnen die Eigenthümer von Hausthieren, die Thierärzte, Fleischbeschauer und Polizeibediensteten vom Vorkommen einer der im Konfordat bezeichneten ansteckenden Krankheiten sofort Anzeige zu machen verpflichtet sind, — genau nachgelebt werde.

§. 19.

Sobald ein Gemeindeammann von dem Erscheinen einer solchen Krankheit in Kenntniß gesetzt wird, soll er unverzüglich den Amtsthierarzt davon benachrichtigen. Beide haben sich an Ort und Stelle zu begeben und die nöthigen Anordnungen zu treffen (§. 18 des Gesundheitspolizeigesetzes).

§. 20.

In dringenden Fällen ist jeder patentirte Thierarzt berechtigt, provisorisch die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wovon er aber sogleich dem Amtsthierarzt Mittheilung zu machen hat.

§. 21.

Der Amtsthierarzt hat ungesäumt der Sanitätskommission von dem Vorkommen der Krankheit und von den getroffenen Anordnungen Kenntniß zu geben.

Der Gemeindeammann seinerseits macht die Anzeige an das Statthalteramt, welches nach eingeholter Erkundigung über die

Natur der Krankheit, die Zahl der von ihr befallenen Thiere, die Art ihrer Entstehung u. s. w. dem Polizeidepartement Bericht erstattet.

§. 22.

Findet die Sanitätskommission die gegen Verbreitung der Seuche getroffenen Maßregeln den Umständen nicht angemessen oder nicht genügend, so ertheilt sie die weiter erforderlichen Anleitungen und Weisungen, und giebt davon zugleich dem Polizeidepartemente Kenntniß.

§. 23.

Uebertreter der vorgeschriebenen Bestimmungen sind nach §. 28 des Polizeigesetzes zu bestrafen. Ueberdies sind dieselben für den aus der Uebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung.

§. 24.

Mit dem Tage, an welchem obiges Konkordat in Anwendung tritt, sind der Regierungsbeschluß vom 30. April 1813 „allgemeine und besondere Polizeimaßregeln gegen Viehkrankheiten und erkranktes Vieh anordnend“, der Beschluß „die Gesundheitscheine für das Hornvieh betreffend“ vom 9. Mai 1832, und alle übrigen mit diesem Konkordate und der Vollziehungsverordnung im Widerspruch stehenden Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

§. 25.

Gegenwärtige Schlußnahme ist, nebst dem Konkordate, der Gesetzesammlung beizurücken, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und dem Volke in allen Pfarrkirchen abzulesen.

So beschlossen Luzern den 11. April 1854.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

Josef Rager.



Nr. . . . der Controlle.

Taxe 15 Rp.



## Gesundheitschein.

---

Vorweiser dieses Amtes von Farbe nach	von Rantons Luzern ist Willens, ein von-Geschlecht mit zu führen.	alt Jahr, bezeichnet, mit
------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	------------------------------

---

Der unterschriebene Gemeindeammann bezeugt anmit, daß dieses Thier an keiner ansteckenden Krankheit leide, und daß in dem Orte, aus welchem dasselbe kommt, eine solche seit sechs Wochen unter der gleichen Gattung nicht geherrscht habe.

Dieser Gesundheitschein ist von der Ausstellung an nur vierzehn Tage gültig.

Derselbe muß dem Käufer oder Eintauscher des Thieres übergeben und bei Märkten dem Marktaufseher vorgewiesen werden. Die Wiederveräußerung des Thieres mit dem gleichen Scheine darf nur in dem Falle stattfinden, wenn dasselbe auf dem Markte erkaufte oder eingetauscht worden ist, und vor dem Abführen vom Markte wieder veräußert wird.

..... den ..... 18..

Der Gemeindeammann:

.....

# G e s e t z

über

Lebens-, Renten-, Brand- und andere  
Versicherungs-Gesellschaften.

Vom 7. März 1854.

---

In Kraft getreten den 18. Brachmonat 1854.

---

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In der Absicht, das Publikum gegen die Nachtheile des Eintritts in nicht gehörig überwachte Versicherungsanstalten zu schützen, sowie die Verhältnisse der letztern im Interesse der Kantonseinwohnerschaft gesetzlich zu regeln;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

**beschließen:**

§. 1.

Personen, Gesellschaften oder Anstalten, welche im Kantone Versicherungen auf das Leben der Personen, auf Renten, auf das Eigenthum gegen Brandschaden, Hagel oder andere Naturereignisse aufnehmen wollen, bedürfen hiezu einer Bewilligung des Regierungsrathes.



## §. 2.

Diese Bewilligung darf nur solchen Gesellschaften ertheilt werden, welche über die gemeinnützige Zweckbestimmung und die Sicherheit der betreffenden Anstalt genügenden Ausweis leisten, und entweder im Kantone selbst ihren Wohnsitz haben, oder einen in demselben niedergelassenen, belangbaren und die erforderliche Garantie darbietenden Bevollmächtigten (Agenten) bestellen.

## §. 3.

Die Bewilligung des Regierungsrathes ist jeweilen auf sechs Jahre auszustellen und kann, erworbenen Rechten unbeschadet, jederzeit wieder zurückgezogen werden, wenn die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter nicht mehr Sicherheit gewährt, oder den Anordnungen der Behörden sich widersetzt, oder sonst zu begründeten Klagen Anlaß gibt.

## §. 4.

Der oder die Bevollmächtigten (Agenten) solcher Gesellschaften haben für die Besorgung ihrer Geschäfte beim Polizeidepartement ein Patent zu lösen, wofür eine Kanzleigebühr von 10 Fr. bis 30 Fr. zu entrichten ist. Von dieser Bestimmung ist die im Kantone bereits bestehende Gesellschaft für gegenseitige Unterstützung gegen Hagelschaden ausgenommen.

Beamten, welchen die Beaufsichtigung dieser Gesellschaften und die Vollziehung dieses Gesetzes übertragen ist (§§. 9 — 12), dürfen keine Bewilligungen für Uebernahme von Agenturen ertheilt werden.

## §. 5.

Die Gesellschaften oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, von jeder Veränderung ihrer Statuten dem Regierungsrathe unverweilt Kenntniß zu geben. Sie haben auch alljährlich

dem Polizeidepartement eine Uebersicht ihrer Verhandlungen im Kantone einzureichen.

§. 6.

Auch den vom Regierungsrathe bewilligten Gesellschaften ist nicht gestattet, sich von Haus zu Haus zur Aufnahme von Versicherungen zu empfehlen. Es ist dies als unbefugtes Hausiren bei Strafe von 20 Fr. bis 100 Fr. verboten. Beim Rückfalle soll der betreffenden Person überdies die ertheilte Bewilligung entzogen werden.

§. 7.

Die Namen der Gesellschaften und Personen, welchen die Aufnahme von Versicherungen im Kantone bewilligt worden, sind jeweilen vom Regierungsrathe durch das Kantonsblatt bekannt zu machen. Ebenso sollen die Agenten solcher Versicherungsgesellschaften öffentlich benannt werden, und ein Verzeichniß derselben auf dem Polizeidepartemente zu Jedermanns Einsicht aufgelegt sein.

§. 8.

Personen oder Gesellschaften, welche ohne Regierungsbewilligung Versicherungsverträge im Kantone abschließen oder auch nur zu solchen einladen, unterliegen den im Polizeistrafgesetze enthaltenen Strafbestimmungen gegen unbefugte Gewerbsausübung. (§. 39 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 9.

Zur Abschließung von Versicherungsverträgen gegen Brandschaden für Gebäulichkeiten, die in der Kantonalbrandversicherungsanstalt nicht versichert werden können, sind die Schätzungen durch zwei Mitglieder des Gemeinderaths, in dessen Gemeinde das Gebäude sich befindet, unter Zuzug von zwei vom Re-



gierungsrathe bezeichneten Sachverständigen vorzunehmen und es ist die Werthbestimmung nach Vorschrift des Brandassuranzgesetzes zu treffen.

Wenn der Versicherte mit der vorgenommenen Abschätzung nicht einverstanden ist, so steht ihm dagegen der Rekurs an den Amtstatthalter zu, der nöthigensfalls wieder unter Zuzug von Sachverständigen die definitive Werthschätzung trifft.

Die Schätzungsbeamten sind nach §. 30 des Brandassuranzgesetzes zu entschädigen.

#### §. 10.

Fahrhabsgegenstände dürfen nur nach dem gewöhnlichen mittlern Verkaufswerthe, der Betrag landwirthschaftlicher Produkte nur nach einem durchschnittlichen Jahresertrage und Verkaufspreise, der Vorrath von Produkten und Waarenlagern nur nach dem Umfang des gewöhnlichen Bestands berechnet und nach dem mittlern Ankaufspreise versichert werden.

Wenn es sich um Versicherungen handelt, die den Betrag von 1000 Franken übersteigen, so hat der Abschließung des Versicherungsvertrags jeweilen ein Mitglied des Gemeinderaths als Aufsichtsbeamter beizuwohnen.

#### §. 11.

Von jedem Versicherungsvertrage gegen Brandschaden (Police) soll ein vom Versicherer ausgestelltes und vom Versicherten unterzeichnetes Doppel auf der Gemeinderathskanzlei des Wohnorts des Versicherten deponirt werden. Die Polizen sind in deutscher Sprache auszufertigen.

Der Gemeinderath führt über alle in der Gemeinde erfolgten Versicherungen ein eigenes Protokoll, und reicht alljährlich eine Uebersicht derselben dem Statthalteramte zu Händen des Polizeidepartements ein.

Der Amtsstatthalter ist berechtigt, wo er an der Richtigkeit der Schätzung zweifelt, diese einer Revision zu unterwerfen.

§. 12.

Die Gemeindeammänner sind verpflichtet, so oft sie wahrnehmen, daß die Fahrhabe eines Versicherten beträchtlich unter den Werth der Versicherungssumme (z. B. in Folge von Verkäufen, Versilberungen u. s. w.) herabgesunken, hievon dem betreffenden Statthalteramte Anzeige zu machen, welches entweder von sich aus eine Revision der Schätzung anordnet, oder die Anzeige der Polizeidirection übermittelt.

Die Polizeidirection und, mit deren Genehmigung, die Statthalterämter sind überdies jederzeit befugt, außerordentliche Revisionen bereits anerkannter Schätzungen anzuordnen.

§. 13.

Wenn Versicherungsverträge erneuert werden wollen, so ist es in das Ermessen des Gemeinderaths gestellt, einfach eine Bescheinigung abzugeben, daß die Erneuerung auf die gleiche Schätzungssumme stattfinden dürfe, oder das Verfahren wie bei Aufnahme einer neuen Versicherung (§§. 9, 10 und 11) zu begehren.

§. 14.

Die Aufhebung oder das Auserkräfttreten eines Versicherungsvertrages ist von dem Versicherten dem betreffenden Statthalteramt innerhalb der nächsten vier Wochen anzuzeigen.

§. 15.

Gleichzeitige Versicherung von Gebäuden oder Mobilien in mehr als einer Brandversicherungsanstalt ist verboten.



Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, ist mit dem Betrage der Versicherungssumme zu bestrafen.

Sollte diese Summe schon bezogen und der Fehlbare nicht mehr im Stande sein, dieselbe als Buße abzuliefern, so ist er mit Arbeitshausstrafe bis auf sechs Monate zu belegen.

#### §. 16.

Wenn im Falle einer Beschädigung zwischen dem Versicherer und dem Versicherten Anstände hinsichtlich der Ausmittlung des Schadens sich erheben, so ist derselbe durch Sachverständige, von welchen jede Partei einen solchen, diese aber den Obmann zu bezeichnen haben, zu ermitteln.

Sollten sich die Sachverständigen nicht über die Wahl des Obmanns verständigen können, so hat der Gerichtspräsident desjenigen Bezirks, in welchem der Schaden entstanden, denselben zu bezeichnen.

Eine auf diese Weise ausgemittelte Entschädigung hat für die Parteien bindende Kraft. Die Kosten der Abschätzung tragen die Parteien zu gleichen Theilen.

#### §. 17.

Es soll keine Vergütung von Brandschaden verabsolgt werden, bis die vom Statthalteramte eingeleitete Untersuchung herausgestellt hat, daß kein begründeter Verdacht von Brandstiftung von Seite des Versicherten vorhanden sei.

#### §. 18.

Der Regierungsrath hat zu diesem Gesetze eine Vollziehungsverordnung zu erlassen und dieselbe dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen.

§. 19.

Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Heumonat in Anwendung tritt, ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben in Luzern, den 7. März 1854.

Der Präsident:

J. N. Steiger.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

J. Häller.



## **Vollziehungsverordnung**

zum

**Gesetz über Lebens-, Renten-, Brand- und andere  
Versicherungsgesellschaften.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung des Gesetzes über Lebens-, Renten-, Brand-  
und andere Versicherungsgesellschaften vom 7. März 1854 ;  
Auf den Vorschlag des Polizeidepartements ;

**b e s c h l i e ß e n :**

**§. 1.**

Personen oder Gesellschaften, welche die Bewilligung zur  
Aufnahme von Lebens-, Renten-, Brand- und andern Ver-  
sicherungen im Kantone erhalten wollen, haben dem Regie-  
rungsrathe in beglaubigter Form

- a. die von der Gesellschaft aufgestellten Statuten ,
- b. die für Erfüllung der einzugehenden Verpflichtungen  
vorhandenen Garantien und
- c. die Wahrscheinlichkeitsberechnungen, auf welchen der  
Tarif der Einlagen oder Prämien beruht,  
einzureichen.

Ist die Gesellschaft eine kantonsfremde, so ist obigen Vorlagen noch die der Gesellschaft von ihrer Heimathsregierung ertheilte Anerkennungsakte beizulegen.

## §. 2.

Schweizerischen Gesellschaften, deren gemeinnützige Zweckbestimmung und Sicherheit sich bereits hinlänglich bewiesen und welche schon längere Zeit Versicherungen im Kanton aufgenommen haben, kann die Bewilligung ohne neuen Ausweis gestattet werden.

## §. 3.

Gesellschaften, welche nicht im Kanton ihren Wohnsitz haben, müssen einen daselbst niedergelassenen, belangbaren und die erforderliche Garantie darbietenden Bevollmächtigten (Agenten) bestellen. Ein solcher Agent wird erst dann anerkannt, wenn er entweder hinlängliches Vermögen besitzt oder genügende Real- oder Personalkaution leistet.

## §. 4.

Ein solcher Agent hat dem Regierungsrathe eine Vollmacht seiner Gesellschaft einzuhandigen, daß alle von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie überhaupt alle seine sachbezüglichen Handlungen und Unterlassungen für die Gesellschaft nach allen Richtungen so verbindlich sein sollen, wie wenn sie von ihr selbst ausgegangen wären.

Im Weitern hat der Agent eine Erklärung seiner Gesellschaft einzuhandigen, daß sowohl die Statuten und Verordnungen der Gesellschaft allen den Modifikationen unterworfen sein sollen, die die Verfassung, Gesetze und Verordnungen unsers Kantons mit sich führen, als auch überhaupt alle in Folge der Realisirung seiner Vollmacht entstehenden Rechtsverhältnisse nach den in unserm Kanton geltenden materiellen und prozeduralischen Rechten und vor den hiesigen kompetenten oder verträglich festgestellten Gerichten beurtheilt werden sollen.



## §. 5.

Wenn ein Agent das Geschäft aufgibt, oder die Gesellschaft ihm den Auftrag entzieht, ist er verbunden, der Polizeidirektion hievon sofort Anzeige zu machen, welche auf Kosten der Gesellschaft eine daheringe öffentliche Kundmachung erläßt.

## §. 6.

Die Abschließung von Versicherungsverträgen mit nicht konzeßionirten Gesellschaften ist bei einer Strafe von 20—200 Fr. verboten.

Uebrigens soll Forderungen, die von einer solchen Versicherung herrühren, kein Recht gehalten werden.

## §. 7.

Bei Ausmittlung des Brandschadens für Gebäulichkeiten soll die Entschädigung nach Maßgabe und Vorschrift des Brandassuranzgesetzes ausgemittelt werden, sofern nicht unter den Kontrahenten verträglich etwas anderes verabredet worden ist.

Die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme ist dem betreffenden Gemeinderathe zuzustellen, welcher, je nachdem auf dem Gebäude Verschreibungen lasten oder nicht, nach Vorschrift des §. 29 des Brandassuranzgesetzes zu verfahren hat.

Die Aushändigung der Summe an den Versicherten erfolgt erst, wenn vom betreffenden Statthalteramte die Erklärung vorliegt, daß kein Verdacht von Brandstiftung gegen denselben obwalte.

## §. 8.

Bei Versicherung von Fahrhabsgegenständen gegen Feuer-schaden ist deren Werthangabe viel möglichst nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen zu machen.

Die Entschädigungssumme soll, nach eingetretenem Brandschaden, an den Gemeinderath des Wohnorts des Versicherten abgeliefert werden, der selbe dem Versicherten aushändigt, so

bald vom Statthalteramte die Erklärung vorliegt, daß kein Verdacht von Brandstiftung gegen Letztern obwalte.

§. 9.

Wer Mobilien und Vermögensgegenstände gegen Feuergefahr wissentlich zu einem höhern Werth, als im §. 10 des Gesetzes gestattet ist, versichert, hat außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth, eine Geldstrafe von 50 — 500 Fr. zu bezahlen. Wer aber einem Sicherungsvertrage bewegliche Gegenstände einverleibt, welche weder zum ordentlichen Besitz noch zum Eigenthum des Versicherten gehören, ist als Betrüger zu bestrafen.

Das der Abschließung eines Sicherungsvertrags beiwohnende Gemeinderathsmitglied hat darauf zu achten, daß keine Regelwidrigkeiten unterlaufen und, bei Verdacht von unterlaufenem Betrug, dem Amtsstatthalter seine Wahrnehmungen mitzutheilen.

§. 10.

Wenn Jemand in Folge erlittenen Brandschadens den wirklichen Verlust übertreibt, oder gerettete Gegenstände verheimlicht, so ist er im erstern Falle mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem beabsichtigten Mehrgewinn gleichkömmt, im letztern Falle ist er als Betrüger zu bestrafen.

§. 11.

Die vor Bestand dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge bleiben für die Zeit, auf die sie eingegangen sind, gültig und rechtsverbindlich, insofern sie nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in wesentlichem Widerspruche stehen.

Die Agenten haben über die bestehenden Verträge der Polizeidirektion ein Verzeichniß in tabellarischer Form einzureichen, in welchem Name und Wohnort des Versicherten, die Versicherungssumme und die Dauer des Sicherungsvertrags enthalten sein sollen und welches vom Agenten zu unterzeichnen ist.



§. 12.

Gegenwärtige Vollziehungsverordnung, welche die Genehmigung des Großen Rathes erhalten, ist nebst dem Gesetze der Gesetzesammlung beizurücken, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und dem Volke in allen Pfarrkirchen abzulesen.

So beschloffen Luzern, den 3. Brachmonat 1854.

12.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

Jost Nager.

## D e k r e t

über

das Verbot des Schleichhandels mit Abgangsalz.

Vom 10. Brachmonat 1854.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Auf den Bericht des Regierungsrathes, daß von Privaten Handel mit Abgangsalz, namentlich mit sogenannten Pfannensteinen getrieben und dadurch dem Salzregale bedeutender Eintrag gethan werde;

In authentischer Auslegung der §§. 8 — 11 des Finanzgesetzes vom 5. Mai 1854;

Nach hierüber vernommenem Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

### b e s c h l i e ß e n :

I. Aller Handel mit Abraum- oder Abgangsalz, worunter auch der sogenannte Pfannenstein begriffen ist, steht ausschließlich dem Staate vermöge des Salzregals zu.

II. Alles mittels Schleichhandel in den Kanton eingeführte Abgangsalz verfällt dem Staate.

Der Schleichhandel mit solchem Salze wird nach Vorschrift des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Dem Leiber kömmt die Hälfte des Verkaufspreises von dem dem Staate verfallenen Salze zu.

II. Bb.



III. Gegenwärtiges Dekret soll dem Regierungsrath zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt und ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben, Luzern den 10. Brachmonat 1854.

Der Präsident:

**J. N. Steiger.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**A. Bonwil.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung vorstehenden Grosrathsdekrets, das Verbot des Schleichhandels mit Abgangsalz enthaltend, vom 10. Juni dieses Jahres;

**beschließen:**

Vorstehendes Dekret soll zu allgemeiner Kenntniß der Gesetzesammlung beigerückt, an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen und überhin dem Volke in allen Pfarrkirchen des Kantons abgelesen werden.

Luzern den 12. Brachmonat 1854.

Der Schultheiß:

**J. Kopp.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

**Jost Nager.**



# Register

des

## II. Bandes der Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern.

- Abgangsalz. Verbot des Schleichhandels mit selbem. 547.  
Advokaten. Patente. 263. Prüfungskommission. 321. Sporteln. 234.  
Amtsärzte und Amtswundärzte. Wahl. 313. Sporteln. 201.  
Amtszeichmeister. Wahl. 307. Sporteln. 206.  
Amtsgefängnis-Kommission. 321.  
Amtsgehülfen. Wahl. 141. 317. Befugnisse. 319.  
Amtschreiber. Wahl. 317. Sporteln. 205.  
Amtsstatthalter. Wahl. 141. 136. Entlassung. 298. Befugnisse. 318.  
" Sporteln. 204.  
" -Gehülfen. Wahl. 317.  
Amtsweibel. Wahl. 318. Sporteln. 206.  
Amtsthierärzte. Wahl. 314. Sporteln. 202.  
Arbeiter bei den Truppenkorps. Anstellung. 400. 460.  
Arbeitsschulen für Mädchen. 61. 63.  
Archivbeamte. Wahl. 300.  
Armengut der Einwohnergemeinden. 361.  
Armen- und Waisenräthe. Wahl. 143. 369.  
Armensachen. Sportelnfreiheit. 236.  
Armensteuern. 368.  
Artillerie-Contingent. Dienstzeit. 451.  
" " Bestand. 453. 481. 483.  
" " Bekleidung und Bewaffnung. 462.  
" " Befoldung. 472.  
" " Unterricht. 471.  
Artillerie-Fuhrwerke. Etat. 489. 490. 491.  
" Pferde. Etat. 493. 494. 495.  
" Munition. Etat. 496. 497.



- Aufrechnungsoffizium. 342.  
 Aufenthaltsort der Militärdienstpflichtigen. Anzeige. 447.  
 Auszügler-Dienst. Enthebung. 438.  
 " Contingent. Bestand. 450. 480. Dienstzeit. 451. Be-  
 waffnung und Bekleidung. 462. Unterricht. 471.  
 Bäckerordnung. 189.  
 Bataillonsfourgons. 492.  
 Bataillonsstab, großer. Bestand. 486. Befoldung. 500.  
 " kleiner. Bestand. 486. Befoldung. 500.  
 Batterien. Mannschaftsbestand. 452. 481.  
 " Geschütze. 489. 494.  
 " Koiffons. 490.  
 " Fuhrwerke. 491. 494.  
 " Pferdebestand. 493. 495.  
 " Munition. 498.  
 Beamte und Bedienstete der Regierung. Wahl. 141.  
 " " Militärdienstbefreiung. 439.  
 Begnadigungsgesuche von Militärs. 479.  
 Behörden und Beamte des Kantons. Erneuerungswahl. 135.  
 " " " Beaufsichtigung. 301.  
 " " " neue. 380.  
 " " " Verantwortlichkeit. 380.  
 " " " Sitzungslokal = Polizei. Hand-  
 habung. 380.  
 Beistände. Sporteln. 235.  
 Bevogtung volljähriger Personen. 157.  
 Bezirksgerichte. Erneuerungswahl. 143. 334. Eintheilung. 329.  
 Bestand. 334. Wahlversammlung. 335. Ent-  
 lassung. 336.  
 " Ersatzwahlen. 337. Wahlfähigkeitszeugnisse. 337.  
 " Wahlurkunden. 338.  
 " Kompetenz. 340.  
 " Kanzlei-Reglement. 340.  
 " Ausschüsse. 142. 339.  
 " Präsident. Wahl. 142. 338. 339. Befugnisse. 341.  
 " Schreiber. Wahl. 339.  
 Bezirkskommandanten. Obliegenheiten. 442. Anstellung. 444.  
 " Straffkompetenz. 475.  
 Bezirksadjutanten. 443. 444.  
 Bezirksschulen. Aufsichtsbehörden. 14.  
 " Allgemeines. 37.  
 " Besuch. 59.

- Bezirkschulen. Eintheilung. 57. 67.  
 „ Dauer. 60.  
 „ Aufnahme. 60.  
 „ Prüfung. 61.  
 „ Austritt. 61.  
 Bezirkslehrer. Anstellung. 22.  
 „ Befoldung. 26.  
 „ Gehülfen und Verweser. 27.  
 „ Pflichten und Rechte. 27.  
 „ Entlassung, Versetzung und Abberufung. 30.  
 „ Konferenzen. 32. 35.  
 Brandversicherungsgesellschaften Patentirung. 535. 542.  
 Brodpreis. 191.  
 Bruderschaftspfleger. 379.  
 Budget des Erziehungsrathes. 7.  
 „ der Gemeinderäthe. 363.  
 Bundes-Auszug. Bestand. 450. 452. 480. Dienstfehr. 454.  
 Bundes-Reserve. Bestand. 451. 452. 480. Dienstfehr. 454.  
 Bürgerrecht der bisher nur eingetheilten Heimathlosen. 257.  
 Corporationsgemeinden. Versammlung. 369.  
 „ Verwaltungswesen. 369.  
 „ Rechte. 370.  
 Corporationsgüterverwaltungen. Erneuerungswahl. 143. 370.  
 „ Geschäfte. 371.  
 „ Sporteln. 226.  
 Departemente des Regierungsrathes. Denselben unterstellte Behörden  
 und Beamte. 306.  
 „ Sekretäre. Wahl. 300.  
 Dienstfehr des Bundeskontingents. 454.  
 Domänenschaffner. Wahl. 310.  
 Eichmeister. Wahl. 307. Sporteln. 306. Obliegenheiten. 311.  
 Eingetheilte. Bürgerrecht. 257.  
 Einwohnergemeinde. 349. Befugnisse und Rechte. 351. 355.  
 „ Versammlung. 352.  
 „ Stimmfähigkeit zu selben. 352.  
 „ Verhandlungen. 353.  
 „ Rechnungsabnahme. 355.  
 „ Bittschristen. 356.  
 „ Gemeinderäthe. Wahl. 356.  
 „ Befugnisse und Pflichten. 359.  
 Eisenbahn. Requirirung zum Militärdienst. 470.  
 „ Conzession. 383. Dauer. 385. Caution. 400. Er-  
 loschenerklärung. 401.



- Eisenbahn. Linie. 384. 434.
- „ Gesellschaft. Verpflichtung. 384.
- „ „ Domizil. 385.
- „ „ Statuten. 389.
- „ „ Pflichten gegen den Bund. 395. Konzessionsgebühr. 403.
- „ Expropriation. 385.
- „ Bau. 386. 482. Bahnhöfe. 386.
- „ Betrieb. 388.
- „ Lokomotive. 390.
- „ Tarife. 391.
- „ Polizei. 395. Beamte und Angestellte. 395.
- „ Besteuerung. 397.
- „ Angestellte. Militärdienst frei. 397. 402.
- „ Zollfreiheit. 398.
- „ Uebernahme vom Bund. 398.
- Entlassung von Großrathsstellen. 295.
- „ „ Stellen, vom Großen Rathe übertragen. 298.
- „ „ dem Regierungsrathe untergeordneten Stellen. 301.
- „ „ Bezirksgerichtsstellen. 301. 336.
- „ „ Friedensgerichtsstellen. 301. 347.
- „ „ Gemeinderathsstellen. 301. 358.
- „ „ Armen- und Waisenrathsstellen. 301. 367.
- „ „ Corporationsgüterverwaltungsstellen. 301. 370.
- „ „ Kirchenverwalterstellen. 301. 376.
- Erziehungsrath. Erneuerungswahl. 139. 298. 312.
- „ Geschäftsreglement. 3.
- „ Studiendirektion. 4.
- „ Volksschuldirektion. 5.
- „ Kantonalenschulinspektor. 6.
- „ Budget. 7.
- „ Jahresrechnung. 7.
- „ Amtsbericht. 7.
- „ Fonds. 7.
- „ Geschäftsgang. 8.
- „ Kanzlei. 11.
- „ Bedienung. 13.
- Feldgeschütze. Stat. 489. Bespannung. 494.
- Feldmuskorkorps. Ausrüstung. 464.
- „ Instrumente. 465.
- Feldprediger. Ernennung. 457. Besoldung. 500.
- Feldschmieden. 491.

- Ferien der Kantonschüler. 117.  
 Feuerpolizei. Angestellte. 308.  
 Firmaregister. 315.  
 Fleischschauer. Sporteln. 203.  
 Fonds für das Erziehungswesen. 7.  
 Forstinspektoren des Staats. Wahl. 307.  
 Fortbildungsschulen für Mädchen. 63.  
 Frater bei den Kompagnien. Anstellung. 460. Instruktion. 465.  
 Friedensgerichtskreise. 342.  
 Friedensgericht. Erneuerungswahl. 142. 343.  
     "    Competenz. 343.  
     "    Sporteln. 219.  
 Friedensrichter. Wahl. 342.  
     "    Competenz. 343.  
     "    Sporteln. 220.  
 Fuhrleistungen der Gemeinden zum Militärdienst. 470.  
 Gefangenwärter. Sporteln. 229.  
 Gefängnißkommission. Wahl. 321.  
 Gegenrecht. Ausübung. 172.  
     "    gegen St. Gallen in Paternitätsfällen. Aufhebung. 169.  
 Gemeinden. Bestand. 344.  
     "    Einwohnerz. Versammlung. Einberufung. 352.  
     "    Stimmlisten. 352.  
     "    Eröffnung. 353.  
     "    Verhandlungen. 353.  
     "    Rechte. 355.  
     "    Bittschriften. 356.  
     "    Wahlen. 357.  
     "    haltung von Trommeln. 466.  
     "    Pferdestellung. 467. Entschädigung. 469.  
     "    Fuhrleistungen. 470. "    470.  
     "    Lokalanweisung. 473 "    473  
     "    Truppenverpflegung. 473.  
 Gemeindeammann. Geschäfte. 364. Obliegenheiten. 444. 455.  
     "    als Militärbeamter. 444.  
     "    Sporteln. 224.  
 Gemeinderäthe. Erneuerungswahl. 142. 356.  
     "    Unvereinbarkeit mit andern Amtsstellen. 357.  
     "    Verwandtschaft. 357.  
     "    Ersatzwahlen. 358.  
     "    Wahlurkunden. 358.  
     "    Entlassungen. 358.



- Gemeinderäthe. Amtsantritt. 359.  
 " Befugnisse als Vollziehungsbehörde. 359.  
 " " " Polizeibehörde. 359.  
 " " " Verwaltungsbehörde. 361.  
 " Vollziehungsmaßregeln. 362.  
 " Rechnungsablage. 362.  
 " Budget. 363.  
 " Sitzungstage. 363.  
 " Besondere Beamtungen. 364.  
 " Sporteln. 220.
- Gemeinderath der Stadt Luzern. 367.
- Gemeinderathspräsident. Geschäfte. 364. Sporteln. 220.
- Gemeinderathschreiber. Wahl. 143. 359.  
 " Geschäfte. 366.  
 " Sporteln. 223.
- Gemeindeschulwesen. Aufsichtsbehörden. 14.  
 " Lehrerschaft. 22.  
 " " Konferenzen. 32.  
 " Allgemeines. 37.
- Gemeindeschulen. Pflichtigkeit. 38.  
 " Eintheilung. 38. 67.  
 " Sommerschulen. 40.  
 " Winterschulen. 40.  
 " Wiederholungsschule. 42.  
 " Besuch. 43. 424. Maßregeln. 425.  
 " Zucht. 46.  
 " Prüfung, Beförderung u. Entlassung d. Schüler. 50  
 " Lehrmittel. 52.  
 " Lokale. 52.  
 " Unkosten u. Rechnungswesen. 57. 426.
- Gemeindeschullehrer. Anstellung. 22.  
 " Befoldung. 24. 424.  
 " Pflichten und Rechte. 27.  
 " Gehülfen und Berwaser. 27.  
 " Entlassung, Versetzung, Abberufung. 30.  
 " Konferenzen. 32.
- Gerichte. (Siehe Bezirksgerichte.)
- Gerichtsausschüsse. 142. 339.
- Gerichtsbezirke. 329.
- Gerichtskosten. Vergütung durch den Staat. 236.
- Gerichtspräsident. Wahl. 142. 339.  
 " Sporteln. 214.

- Gerichtsschreiber. Prüfungskommission. 321.  
 „ Wahl. 329.  
 „ Sporteln. 217.  
 Gerichtswelbel. Sporteln. 213.  
 Geschäftsagenten. Patente. 251.  
 „ Prüfungskommission. 321.  
 „ Sporteln. 232.  
 Geschwornengerichte, militärische. 326. 477.  
 Gesundheitspersonal, militärisches. 453. 488.  
 Getränkeverbrauchssteuer. Bezug und Rückerstattung. 239. 242.  
 Getreidehandel. 191.  
 Gläubiger. Sporteln. 232.  
 Grade, militärische. Ausschließung von selben. 439.  
 Großer Rath. Vertheilung der Mitglieder desselben auf die Wahlkreise. 131.  
 „ Erneuerungswahl, periodische. 135. 285.  
 „ „ nach einer Verfassungsrevision. 277.  
 „ Wahlkreise. 284.  
 „ neugewählter. Versammlung. 297.  
 „ Entlassungen. 295.  
 „ Wahlurkunden. 292. 297.  
 „ Wahlfähigkeitszeugnisse. 277. 297.  
 „ Ersatzwahlen. 298.  
 „ Eidesleistung. 298.  
 Großweibel. Wahl. 140.  
 Güterbestäter. „ 315.  
 Gymnastialschüler. Stipendien. 125. 429.  
 Handelskammer. Wahl. 140. 314.  
 „ Sporteln. 197.  
 Hausbewaffnung. 465. 466.  
 Hebammen. Sporteln. 202.  
 Heimathlose. Einbürgerung. 257.  
 Herrgottswaldgüter. Zuthellung zur Gemeinde Kriens. 417.  
 Hochbauten=Inspektor. Wahl. 311.  
 Holzflaster. Tiefe. 411.  
 Holzschlagsbewilligung. 145. 148.  
 Infanteriekompagnie. Bestand. 453. 487.  
 „ Besoldung. 501.  
 Infanteriemannschaft. Bekleidung und Bewaffnung. 452.  
 „ Unterricht. 471.  
 Innpfärzte. Sporteln. 201.  
 Justizkommission. Wahl 321.





- Kavalleristen, freiwillige. Pferdeentschädigung. 471.  
 Kavalleriekompagnie. Bestand. 453. 484.  
 Kirchen- und Pfrundgüter. Streitigkeiten. 379.  
 Kirchenpräsekt der Kantonschule. 100.  
 Kirchengemeinden. Bestand. 372.  
   "  Versammlung. 364.  
   "  Rechte. 364.  
   "  Wahlen. 375.  
   "  Einberufung. 375.  
   "  Präsidium. 376.  
   "  Verhandlungen. 376.  
 Kirchenverwaltungen. Erneuerungswahl. 144. 376.  
   "  Entlassungen. 377.  
   "  Befugnisse. 377.  
   "  Schreiber. 377.  
   "  Sporteln. 227.  
 Kirchmeier. 378.  
 Klösterverwalter. 307.  
 Konkursgericht. 341.  
 Konkursoffizium. 341.  
   "  Sporteln. 214.  
 Kosthäuser der Studenten. 113.  
 Krankenwärter bei den Ambulancen. Anstellung. 461.  
   "  Bekleidung. 462.  
   "  Instruktion. 465.  
 Kriegsgericht. Organisation. 325. 476.  
   "  Geschworne. 326. 477.  
   "  Refusationsrecht. 327.  
   "  Jury. 327. 477.  
   "  Ersatzmänner. 328.  
   "  Befugnisse. 329.  
   "  Sporteln. 211.  
   "  außerordentliches. 329.  
 Kriegskommissär. Wahl. 309. 444.  
   "  Obliegenheiten. 441.  
 Kriens, Gemeinde. Zuthellung von Liegenschaften der Gemeinde Luzern an selbe. 417.  
 Kriminalgericht. Erneuerungswahl. 26. 323.  
   "  Entlassungen. 298.  
   "  Kanzlei. 324.  
   "  Weibel. 324.  
   "  Sporteln. 211.



- Kriminalverh $\ddot{o}$ ramt. Organisation. 323. Beisitzer. 321. 324.  
     "    Kanzlei. 324.  
     "    Sporteln. 212.  
 Landjägerkorps. Organisation. 174. 308.  
 Landjäger-Bezirke. 175.  
     "    Aufnahme und Entlassung. 174.  
 Landjäger. Berehelichung. 175.  
     "    Besoldung, Bekleidung, Bewaffnung. 176.  
     "    Invalidentassa. 177.  
     "    Aufsicht und Leitung. 178.  
     "    Disziplin. 179.  
     "    Sporteln. 227.  
 Landwehr. Bestand. 451.  
     "    Organisation. 453.  
     "    Dienstzeit. 451.  
     "    Bewaffnung. 466.  
 Lebensversicherungs-gesellschaften. Patentirung. 535. 542.  
 Lehrerpersonal. 312.  
 Lehrer an den Gemeindefschulen. 22.  
     "    "    "    Bezirksschulen. 22.  
     "    "    "    der Kantonschule. Siehe Professoren. 101.  
 Lehrerkonferenzen. 32. 35.  
 Lehrervereine. 102.  
 Liegenschaften, mehrere der Gemeinde Luzern. Zuthellung an Kriens.  
     417.  
 Lyzealschüler. Stipendien. 125. 429.  
 Mädchenschulen und Lehrerinnen. 32.  
 Mädchen-Arbeitschulen. 61.  
     "    Arbeits- und Fortbildungsschulen. 63.  
     "    Bildungsanstalt, höhere. 65.  
 Mannschaft, militärische. Aufzählung. 445.  
     "    "    "    Medizinaler Untersuchung. 449.  
 Maß und Gewicht. Kommission. 307.  
     "    "    "    Beaufsichtigung. 310.  
 Massaturatoren. Sporteln. 235.  
 Maturitätsprüfung. 108.  
 Milch- und Kaffeeschenrechte. 181.  
 Militärärzte. Ernennung. 457.  
     "    Besoldung. 500.  
 Militärsausrüstungsgegenstände. Verkaufsvorrath. 465.  
 Militärbeamte und Angestellte. 309.  
 Militärbezirke. Bestand. 503.

- Militärbezirke. Vertheilung der Bundeskontingente auf selbe. 404.  
 Militärdepartement. Obliegenheiten und Befugnisse. 440. 479.  
     "    Strafkompetenz. 475.  
 Militärdienstpflicht. 436.  
     "    Unwürdigkeit. 439.  
 Militär-Ergänzungsmusterung. 447. Sold-Entschädigung. 473.  
 Militärpferdärzte. 457.  
 Militärpflichtige. Aufenthaltsort. Anzeige. 447.  
     "    Bereithaltung. 455.  
     "    Entfernung. 456.  
     "    Ueberzählige. Entlassung. 456.  
     "    Ausrüstung auf eigene Kosten. 464.  
 Militärs, im Dienst befindliche. Vorsorge für deren Amts- oder  
     Dienstgeschäfte. 474.  
     "    erkrankte. Verpflegung. 475.  
     "    Instruktionspersonal. 470.  
 Militärorganisation. Eintheilung des Kantons. 456.  
     "    Dienstpflicht und Ausnahme. 436.  
     "    "    Befreiung. 437. 439.  
     "    Behörden und Beamte. 440.  
     "    Aufzählung. 445.  
     "    Bereinigungsmusterung. 447.  
     "    Untersuch, ärztlicher. 449.  
     "    Truppen-Bestand. 450.  
     "    "    Dienstlehr. 454.  
     "    "    Aufgebote. 454.  
     "    Offiziere. 456.  
     "    Unteroffiziere u. 460.  
     "    Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung. 461.  
     "    Pferdestellung und Fuhrleistung. 466.  
     "    Unterricht. 471.  
     "    Befoldung und Verpflegung. 472.  
     "    Gehalte und Entschädigungen. 474.  
     "    Vorsorge für im Dienst befindliche Militärs. 474.  
     "    Strafrecht. 475.  
     "    Allgemeines. 479.  
     "    Stats des Personellen. 480—488.  
     "    "    Materiellen. 489—501.  
     "    Eidgenössische Anerkennung. 502.  
     "    Vollziehungsanordnung. 503.  
 Militär-Sektionen. 504.  
     "    Strafrecht. Geldbußen. 475.



- Militär=Strafrecht. Behörden. 476.  
 " " Begnadigungen. 479.  
 " " Rehabilitationen. 479.  
 " Untersuchungskommission, ärztliche. 449.  
 " " Obliegenheiten. 440. 455.  
 " " Anstellung. 444.  
 Milizinspektor. Strafkompetenz und Befugnisse. 475. 479.  
 Munition zum Bundeskontingente. Etat. 496—498.  
 Münzkabinet. 105.  
 Münzreduktionsfuß. 154.  
 Münzreform, eidg. Ausführung. 185.  
 Münzsorten, fremde, nicht im Schweiz. Münzfuß geprägte. Gebrauch  
 als Zahlungsmittel. 247.  
 " Tarifrung. 249. Verlängerung. 259. 261.  
 " Außerkurssetzung. 407.  
 Nationalräthe. Wahlkreise. 161.  
 " " Stimm- und Wahlfähigkeit. 164.  
 " " Wahlbureau. 165.  
 " " Wahlverfahren. 165.  
 " " Protokoll. 166.  
 " " Fortsetzung der Wahlen. 167.  
 " " Kassationsgesuche. 167.  
 Naturalienkabinet. 104.  
 Obergericht. Erneuerungswahl 139. 298.  
 " Entlassungen. 298.  
 " Befugnisse. 320.  
 " Wahlart und Organisation. 320.  
 " Sporteln. 209.  
 " Kanzlei. 321.  
 " Justizkommission. 321.  
 " Gefängnißkommissionen. 321.  
 " Beisitzer beim Verhöramt. 321.  
 " Prüfungskommissionen. 321.  
 " Kompetenz. 321.  
 " Aufsicht über Untergeichte. 322.  
 Oberohmgeldner. Wahl. 309.  
 Offiziere. Anstellung im bisherigen Grade. 438.  
 " Ernennung. 457.  
 " Beförderung. 458.  
 " Beeidigung. 458.  
 " Ueberzählige. 458.  
 " Versetzung zu andern Waffengattungen. 458.

- Offiziere. Rang. 459.  
 " Dienstzeit. 459.  
 " Versetzung. 459.  
 " Entlassung. 459.  
 " Ausrüstung. 465.  
 " Befoldung und Verpflegung. 473.  
 " Unterricht. 470. 472.  
 " berittene. Pferdebestellung. 467. Entschädigung. 474.  
 Offiziersaspiranten. Lehrkurs. 457. 472.  
 " Befoldung und Verpflegung. 473.  
 Offiziersstellen. Ausschlagung. 458.  
 Ohmgeb. Bezug und Rückerstattung. 239. 242.  
 Ohmgeb. beinnehmer. Wahl. 309.  
 Organisten. Wahl. 377.  
 Ortsbürgergemeinden. Versammlung. 367.  
 " Verhandlungen. 367.  
 " Rechte. 368.  
 " Steuern. 368.  
 " Rechnungsabnahme. 368.  
 Ortsrichter. 344. Sporteln. 216.  
 Partrainmannschaft. Bestand. 453. 483.  
 Partei, gewinnende. Sporteln. 233.  
 Paternität. Gegenrecht gegen St. Gallen. Aufhebung. 169.  
 Bedell an der Kantonschule. 117.  
 Personen, volljährige. Bevogtung. 157.  
 Pfarrer. Schulaufsicht. 21.  
 Pferdebestellung zum Militärdienst. Pflicht. 466.  
 " " " Entschädigung. 469.  
 " " " Etat. 493. 494. 495.  
 Physikalisches Kabinet. 104.  
 Polizei. Handhabung in den Gemeinden. 359.  
 " " " Sitzungslokale der Behörden. 380  
 Polizeigut der Gemeinden. Verwaltung. 361.  
 Polizeisteuern. 363.  
 Positionsgeschüz. Etat. 489.  
 " Bespannung. 494.  
 " Munition. 497.  
 Postgebühren. Vergütung. 236.  
 Postläufer, militärische. 444.  
 Privatunterricht. 38. 67.  
 " der Studenten. 114.  
 Professoren der Kantonschule. Pflichten. 101.



- Professoren der Kantonschule. Disziplin. Handhabung. 102.  
     "                   "                   Verein. 102. 104.  
     "   geistliche. Kirchendienst. 102.  
     "   der Theologie. 117.  
 Prüfung der Gemeinderathsschreiber-Kandidaten. 359.  
 Prüfungskommissionen des Obergerichts. 321.  
     "                    ärztliche. 313.  
 Rathsschreiber. Wahl. 300.  
 Realschule. Rektor. 97.  
     "   Gottesdienst. 100.  
     "   Lehrer. 101. Vereine. 102.  
     "   Sammlungen, wissenschaftliche. 105.  
     "   Schüler. 105.  
     "   Disziplin. 110.  
     "   Stipendien. 125. 429.  
 Rechnungsablage der Gemeinderäthe. 362.  
 Rechnungsbeamte des Staates. Wahl. 309.  
 Rechnungsführer der geistlichen Fonds. Wahl. 307.  
 Regierungsrath. Erneuerungswahl. 139. 298.  
     "   Entlassungen. 298.  
     "   Befugnisse. 299. 300.  
     "   Organisation. 299.  
     "   Kanzlei. 300.  
     "   Aufsicht über Behörden und Beamte. 301.  
     "   Entscheid in Verwaltungsstreitigkeiten. 301.  
     "   Verfahren in                   "                   303.  
     "   Rekurse an selben. Frist. 303.  
     "   als oberste Vollziehungsbehörde. 304.  
     "                    "                    Polizeibehörde. 305.  
 Regierungsrathsstellen. Unvereinbarkeit mit eidg. Stellen. 299.  
 Regierungsdepartemente. 306.  
 Rehabilitation von Militärs. 479.  
 Reiseschriften an Militärpflichtige. 455.  
 Rekruten. Eintheilung. 447.  
     "   Unterricht. 470.  
     "   Besoldung und Verpflegung. 473.  
 Rektoren der Kantonschule. Ernennung. 97.  
     "                   "                   Pflichten. 98. 115  
 Rekursfrist für Eingaben an den Regierungsrath. 303.  
 Renten=Versicherungsgesellschaften. Patente. 535. 542.  
 Reserve=Dienst. Enthebung. 439.  
     "   Mannschaft. Bestand. 451. 480.

- Reserve=Mannschaft. Dienstzeit. 451.  
 " " Bewaffnung und Bekleidung. 462.  
 " " Unterricht. 471.  
 Revisionsgemeinden. Abhaltung. 268.  
 " Verkale. 269.  
 " Kassation. 270.  
 Ruhe und Ordnung im Kanton. Handhabung. 305.  
 Rüstwagen zum Militärdienst. 491.  
 Sachverständige. Sporteln. 231.  
 Sachwalter. Sporteln. 234.  
 Salzauswäger. Wahl. 309.  
 Salzfactoren. Wahl. 309.  
 Salz Abgang. Verbot des Schleichhandels mit selben. 547.  
 Sammlungen, wissenschaftliche, der Kantonschule. 104.  
 Sanitätskollegium. Erneuerungswahl. 140. 313.  
 " Sporteln. 198.  
 " Prüfungskommissionen. 313.  
 " Aktuar. 313.  
 Sanitätskommission. Erneuerungswahl. 140. 313.  
 " Sporteln. 198.  
 Scharfschützen-Kompagnie. Bestand. 453. 485.  
 " Befolbung. 499.  
 " Wiederholungsunterricht. 471.  
 Schiedsgerichte. Organisation. 419.  
 " Obmann. 420.  
 " Prozeßverfahren. 420.  
 " Urtheil. 421.  
 Schiedsverträge. 419. 422.  
 Schifffahrt, freie. 153.  
 Schiffe. Requirirung zum Militärdienst. 470.  
 Schreibgebühren. Berechnung. 236.  
 Schriften, amtliche, der Gemeinden. 362.  
 Schulbesuch. Handhabung. 43.  
 " Tagesverzeichnisse. 424.  
 " Maßregeln. 425.  
 Schulen. Anzahl. 37.  
 " Gemeinden. 37. 69. 379.  
 " Bezirke. 37. 75.  
 " Kreise. 37. 77.  
 " Veränderung deren Bestandes. 37.  
 " Revision deren Eintheilung. 38.  
 " Gemeindeschulen. 38.  
 " Bezirkschulen. 59.



- Schulen. Mädchen=Arbeitschulen. 61.  
 " " " und Fortbildungsschulen. 63.  
 " Töchterbildungsanstalt, höhere. 65.  
 " der Gemeindeschulen. Prüfung. 50.  
 " " Beförderung. 51.  
 " " Entlassung. 51.  
 " der Bezirksschulen. Aufnahme. 60.  
 " " Prüfung. 61.  
 " " Austritt. 61.  
 Schüler der Kantonschule. Aufnahme. 105.  
 " " Beförderung. 106.  
 " " Prüfung. 107.  
 " " Maturitätsprüfung. 108.  
 " " Disziplin. 110.  
 " " Religionspflichten. 111.  
 " " Pflichten gegen Lehrer und Schule. 111.  
 " " Vergehen. 113.  
 " " Kosthäuser. 113.  
 " " Privatunterricht. 114.  
 " " Wirthshäuser. 114.  
 " " Rauchen. 115.  
 " " Vereine. 115.  
 " " Strafen. 116.  
 " " Gäste. 106. 115.  
 Schulkommissionen. Wahl. 16. 312. Amtsdauer. 16.  
 " Aktuar. 17.  
 " Sitzungen. 17.  
 " Obliegenheiten. 17.  
 " Entschädigung. 21.  
 Schulkosten und Rechnungswesen. 57.  
 Schullokale. 54. 80.  
 Schulpflichtigkeit. 38. 67.  
 Schulzucht. 46.  
 Sektionen, militärische. 435.  
 Sektionschefs, " Anstellung. 444.  
 " " Obliegenheiten. 443. 458.  
 " " Straffkompetenz. 475.  
 Sigristen. Wahl. 377.  
 Sommerschulen. 40.  
 Spielleute bei den Truppenkorps. 461.  
 Sporteln der Behörden und Beamten. Umänderung in neue Währung.  
 195. 511.

- Staatsanwälte. Erneuerungswahl. 140. 298. 315.  
 " Entlassung. 298.  
 " Sporteln. 211.  
 Staatsbannwarte. Anstellung. 310.  
 Staatskanzlei. Sporteln. 196.  
 Staatsbuchhalter. Wahl. 309.  
 Staatskassier und Gehülfen. Wahl. 309.  
 Staatschreiber. Wahl. 140. 298. 300.  
 Staatsverfassung Revisoren. 267.  
 Stabsoffiziere. Ernennung. 456.  
 " Beförderung. 458.  
 " Ausrüstung. 465.  
 " Pferdestellung. 467.  
 " " Entschädigung. 474.  
 " Unterricht. 472.  
 " Befoldung und Verpflegung. 472.  
 Standesweibel. Anstellung. 300.  
 Steigerungsoffizium, gerichtliches. 342.  
 Stempelabgabe und Stempelpapier. 183.  
 Stempelgebühren. Vergütung. 236.  
 Stiftsverwaltung. Anstellung. 307.  
 Stipendien für Studierende. 125. 127. 429.  
 Stimmfähigkeit, allgemeine. 381.  
 " bei Großraths- u. Richterwahlen. 285. 334. 347.  
 " " Einwohnergemeindeverhandlungen. 352.  
 " " Drittbürgergemeindeverhandlungen. 367.  
 " " Korporationsgemeindeverhandlungen. 369.  
 " " Kirchengemeindeverhandlungen. 374.  
 Stimmrecht. Ort der Ausübung. 381.  
 Strafhauusarzt. Anstellung. 308.  
 Strafhauusbedienstete. " 308.  
 Strafhauusbuchhalter. " 308.  
 Strafhauusdirektor. Wahl. 308.  
 Strafhauuskommission. " 308.  
 Strafhauusseelsorger. " 308.  
 Straßenknechte des Staats. Anstellung. 310.  
 Studiendirektion. 4. 96. Aktuar. 11.  
 Studierende. Wehrpflicht. 438.  
 Taubstummenanstalt. Aufsichtsbehörden. 91.  
 " Direktor. 92.  
 " Lehrer. 92.  
 " Defonomie. 92.



- Taubstummenanstalt. Zweck. 93.  
 " Lehrkurs. 93. 94.  
 " Aufnahme. 93.  
 " Prüfung. 94.  
 " Eintritt. 95.  
 " Austritt. 95.  
 Theologische Lehranstalt. 117.  
 Theologie-Studierende. Stipendien. 125. 429.  
 Töchterbildungsanstalt, höhere. Zweck. 65.  
 Töchterbildungsanstalt, höhere. Lehrfächer. 65.  
 " " Lehrerpersonal. 66.  
 " " Kost- und Schulgeld. 67.  
 " " Freiplätze. 67.  
 " " Prüfung. 67.  
 " " Aufsicht. 67.  
 Torfmaß. 411.  
 Trainspferde. Stellung. 467.  
 " Entschädigung. 469.  
 " Etat. 493.  
 Truppen. Bestand. 450. Etats. 480—488.  
 " Dienstkehr. 454.  
 " Aufgebot. 454.  
 " Ueberzählige. 456.  
 " Bekleidung, Bewaffnung u. Ausrüstung. 461.  
 " Unterricht. 470.  
 " Besoldung u. Verpflegung. 472. 499—501.  
 " im Dienst befindliche. Vorsorge für selbe. 474.  
 " Strafrecht. 475.  
 Turnübungen der Kantonschüler. 101. 123.  
 Untergerichte. Beaufsichtigung. 322.  
 Unteroffiziere. Anstellung. 460.  
 Unwürdigkeit zum Militärdienst. 439.  
 Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten. 380.  
 Verfassungsrevision. Auf Verlangen des Volkes. 268.  
 " Gemeindeversammlung. 268.  
 " Verbal. 269.  
 " Kassation. 270.  
 " Auf Verlangen des Großen Rathes. 277.  
 Verfassungsrath. Wahl. 271.  
 " Versammlung. 272.  
 Verfassungs-Abänderungen. Vorlage zur Volksabstimmung. 273. 277.  
 " Abstimmungsweise. 274. 278.

- Verfassungs-Abänderungen. Verbale. 275. 278.  
 " Bekanntmachung des Resultats. 276. 278.  
 Verhöramt, erstes. 323.  
 " zweites. 324.  
 " Beisitzer. 321. 324.  
 " Kanzlei. 324.  
 Verhörrichter. Wahl. 140. 324.  
 Versicherungsgesellschaften für Leben, Renten und Brand. Patente.  
 535. 542.  
 Vertheidiger, öffentlicher. Wahl. 140. 324.  
 Verwalter der Gemeinden. Geschäfte. 366.  
 " " Stellvertreter. 366.  
 Verwaltungstreitigkeiten. 301. 303.  
 Verwandtschaft in Gemeinderäthen. 357.  
 Veto. Begehren. 279.  
 " Gemeinderversammlung. 280.  
 " Abstimmungsresultat. 283.  
 Viehgesundheitscheine. 527. 534.  
 Viehseuchen. Polizeiliche Maßregeln gegen selbe. 515. 527.  
 Vögte. Sporteln. 235.  
 Vollziehungsmaßregeln des Regierungsrathes. 304.  
 " der Gemeinderäthe. 362.  
 Volksschuldirektion. 5. 11. 14. 82. 91.  
 Volkszählung. 284.  
 Vorrathslaffeten. 491.  
 Waffengattungen. 452.  
 Wahlbureau bei Grovrathswahlen. 286.  
 " Richterwahlen. 335. 347.  
 " Gemeinderathswahlen. 356.  
 " Armen- und Waisenrathswahlen. 367.  
 " Korporationsverwaltungswahlen. 370.  
 " Kirchenverwaltungswahlen. 376.  
 Wahlen, geheime. 286.  
 " offene. 289.  
 Wahlfähigkeitszeugnisse der Grovräthe. 296.  
 " Regierungsräthe. 299.  
 " Amtstatthalter. 316.  
 " Oberrichter. 320.  
 " Kriminalrichter. 323.  
 " Bezirksrichter. 337.  
 " Friedensrichter und Weisger. 347.  
 Wahlpolizei. 291.



- Wahlurkunden. 291. 338. 358.  
 Wahlversammlungen. 285. Fortsetzung. 291.  
 Waisenvogt. Geschäfte. 365.  
     " Stellvertreter. 366.  
 Wasenmeister. Sporteln. 203.  
 Wehrpflicht. 436.  
     " Ausnahme. 436.  
     " Befreiung. 437.  
     " Unwürdigkeit. 439.  
 Weibel des Regierungsrathes. 300.  
     " Obergerichts. 321.  
     " Kriminalgerichts. 324.  
     " Amisstatthalter. 318.  
 Wiederholungsschule. 42. 426.  
 Winterschule. 41.  
 Wirtschaftshäuser der Studenten. 114.  
 Wohlhausen-Markt. Gemeinde. Aufhebung und Zuthellung zur Ge-  
     meinde Werthenstein. 415.  
 Wuhmeister des Staats. Anstellung. 311.  
 Zeugen. Sporteln. 231.  
 Zeughausverwalter. Anstellung. 309. 444.  
     " Obliegenheiten. 442.  
 Zeugwari. Anstellung. 442. 444.

